

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

70. Band
Erstes Heft
April—Mai 1939

HEIDELBERG 1939
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

70. Band / Erstes Heft / April-Mai 1939

Heidelberg 1939/Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt
des 1. Heftes des 70. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin SW 19 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften

Strafvollzug in festen Anstalten und in Lagern

von Generalstaatsanwalt Semler, Hamm (Westf.),
SA.-Standartenführer

I.

Der Strafvollzug in festen Anstalten ist schon seit Jahrhunderten bekannt, der Einsatz von Strafgefangenen zu Außenarbeiten dagegen eine verhältnismäßig junge Einrichtung.

Eine wesentliche Rolle spielt die Außenarbeit überhaupt erst seit der Jahrhundertwende.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich das Einzelhaftsystem sogar wieder durchgesetzt. Die Anstalten, die seit den 70 er Jahren errichtet oder ausgebaut wurden, erhielten ausschließlich Flügel mit Einzelzellen. In dieses Haftsystem ließ sich die Außenarbeit nur für Ausnahmefälle einbauen.

Um 1900 beginnen, nachdem Österreich schon 1886 bahnbrechend vorausgegangen war, in vielen deutschen Bundesstaaten Kultivierungsarbeiten in Moor und Forst, die durch Strafgefangene ausgeführt werden.

Von 1900 bis 1914 waren ständig 6 bis 8 v. H. der Gesamtzahl der Gefangenen mit solchen Arbeiten beschäftigt.

Die Unterbringung der Gefangenen erfolgte teils in Wohnungsneubauten, die später den Siedlern überlassen wurden, hauptsächlich aber in Lagern. Die Belegung überstieg selten 100 Mann je Lager. Ich verweise hier auf die mir unterstellten Gefangenenlager Oberems, die auf eine 30 jährige Geschichte zurückblicken. Heute sind dort in 27 Lagern zu je 30 bis 40 Gefangenen annähernd 1000 Mann für Meliorationen eingesetzt. Ferner erinnere ich an die Lager in Wiesmoor.

Daß die Außenarbeit sich nur zögernd durchsetzte, lag an der lebhaften Kritik, die sie — namentlich im Kreise der Strafvollzugspraktiker — gefunden hatte. Die Einwendungen gegen sie decken sich im wesentlichen mit denen gegen die Gemeinschaft überhaupt.

Man fürchtete, daß durch die teilweise Aufhebung des Gefängniszwanges der Sühne- und Vergeltungszweck der Strafe

gefährdet werde, und daß der ungehinderte Verkehr der Gefangenen untereinander der Strafe ihre erzieherische Wirkung nehme.

Bis zur Machtübernahme behielt die Außenarbeit in Deutschland im wesentlichen dieselbe Ausdehnung.

II.

Praxis und Theorie haben zu dieser Art des Vollzuges ganz verschiedene Stellung genommen. Die einen sehen in der Außenarbeit von fester Unterkunft aus die bessere Art des Strafvollzuges, ja die Zukunftsform. Die anderen hingegen lehnen diese Vollzugsform rundweg ab. In Deutschland ist die Frage praktisch dadurch entschieden, daß seit 1933, d. h. seit Einrichtung der großen Emslandlager eine stets wechselnde Zahl von Gefangenen nicht mehr in Anstalten, sondern in Lagern einsitzt. Diese Zahl wird im Falle der Erreichung der vollen Belegung der Emslandlager und seit der Errichtung der Lager in Dieburg im Verhältnis sehr groß sein.

Man muß sich daher mit dem Problem auseinandersetzen und wird dabei zu einer Anerkennung des Vollzuges in Lagern kommen.

III.

Unabhängig von allen theoretischen und praktischen Untersuchungen auf dem reinen Fachgebiet des Strafvollzuges wird der Strafvollzugsmann in Deutschland zunächst allgemeine Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben.

Das nationalsozialistische Deutschland ist auch in seinem heutigen größeren Raum stark übervölkert und besitzt — abgeschnitten von vielen Rohstoffquellen — noch nicht die unbedingt erforderliche Ernährungsbasis.

Anfang und Ende aller Bestrebungen um den Bestand und die Unabhängigkeit des Reiches ist aber die absolute Sicherstellung der Ernährung der Volksgenossen in guten und bösen Zeiten. Hier Ersatz für den Wegfall der Einfuhr und den Verlust großer Ernährungsgebiete zu schaffen, ist das dringendste Problem. Man wird einsehen müssen, daß dies Erfordernis so ernst und dringend ist, daß demgegenüber andere Wünsche und Bestrebungen zeitweise zurückzutreten haben. Das mag schmerzlich sein, hilft aber in Notzeiten nichts! Die Ernährung muß auf deutschem Boden auch mit allen Mitteln s o f o r t sichergestellt werden.

Dies kann dadurch erreicht werden, daß entweder neues Nutzland aus Ödland erstellt oder der Ertrag des vorhandenen Nutzlandes gesteigert wird. Dazu gehören Arbeitskräfte! Vorhandene Lücken kann der Strafvollzug zum Teil ausfüllen, und wenn er das kann, so ist es m. E. eine Selbstverständlichkeit, daß er es auch muß.

Der deutsche Strafvollzug ist stolz darauf, diese Notwendigkeiten rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Folgerungen gezogen zu haben.

Ich selbst habe die Gelegenheit gehabt, diese Frage des Einsatzes von Strafgefangenen sowohl im eigenen Bezirk als auch in Papenburg kennenzulernen. Das Schwergewicht der Arbeiten im Emsland liegt bei den Urbarmachungsarbeiten. In meinem Bezirk erledige ich mit meinen etwa 1200 Außenarbeitern im Winterhalbjahr Urbarmachungs-, Bodenverbesserungs-, Forst- und Wegearbeiten, im Sommerhalbjahr landwirtschaftliche Arbeiten.

Die Praxis hat mir gezeigt, daß bei diesen Arbeiten — so begrüßenswert und dringlich sie auch durchweg sind — doch zur Zeit noch eine wichtige Entscheidung fehlt, die aber vom nationalsozialistischen Strafvollzug im Einvernehmen mit der Stelle des Vierjahresplanes wird getroffen werden müssen. Es ist dies die Entscheidung, w e l c h e Art des Einsatzes von Strafgefangenen im Augenblick vom nationalen Standpunkt aus die vordringlichste ist. Solange die Entscheidung nicht vorliegt, ist ein wirklich planvoller und konzentrischer Einsatz nicht möglich. Eingesetzt werden müssen die Gefangenen dort, wo in der kürzesten Zeit mit den geringsten Kosten auf breitester Front die größten Ertragssteigerungen erreicht werden können. Bevor man zu einer Beantwortung dieser Frage kommen kann, muß man sich darüber klar werden, was man durch den Einsatz überhaupt erreichen will. Es gibt hier 3 Möglichkeiten:

a) Schaffung von Neuland für die Anlegung neuer Bauernhöfe in Mooren etc.

b) Verbesserung und Erweiterung von Kulturland bereits bestehender Bauernhöfe.

c) Erhaltung der Substanz und Leistungsfähigkeit der bestehenden Landwirtschaft.

Ich bin der Ansicht, daß gerade dieses letzte Ziel bislang vernachlässigt wurde. In Deutschland kennen wir den Großeinsatz vorwiegend nur in der Ernte und auch hier vor allem auf Großgütern.

Fundament des nationalsozialistischen Staates ist der Bauernstand. Seiner Erhaltung gilt heute die Arbeit der besten Köpfe des Staates. Wir Westfalen sind stolz darauf, daß unsere Bauern seit Jahrhunderten auf ihren Höfen sitzen. Wir sehen aber auch, wie die Bauernhöfe immer menschenleerer werden. Die fremde Arbeitskraft wird auch in dem Landesteil, wo der Heuerling zu Hause ist, immer seltener, und die Lasten, die auf den Schultern der Bauernfamilien ruhen, wachsen entsprechend. Das kann und wird nicht ohne Einfluß auf den Ertrag bleiben, und zwar sowohl auf die Art und Güte der Feldbestellung als auch auf die Viehhaltung. Es hilft dem Bauern allein nichts, wenn er Erntehilfe bekommt; er muß auch bestellen und sein Vieh versorgen können.

Hier sehe ich zur Zeit einen Notstand.

Hinzu kommt, daß wegen des Mangels an Arbeitskräften das Arbeitsmaß des Einzelnen so groß ist, daß auch hierdurch für die Frage der Beschaffung von Arbeitskräften und des Nachwuchses große Gefahren entstehen. Ohne die Dringlichkeit des übrigen Einsatzes zu verkennen, sehe ich in diesem Einsatz der Gefangenen im Augenblick die vordringlichste Aufgabe. Diese Aufgabe halte ich für *so* dringend, daß ich es für nötig halte, Bedenken in Richtung des sonstigen Einsatzes, vor allem aber Vollzugsbedenken grundsätzlicher Art zurückzustellen.

Hilf dem deutschen Bauern und du hilfst deinem Volk im Kampf gegen Hunger und Not! Du schaffst deinem Volk die Grundlage für seine Freiheit! Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich dabei nur um Maßnahmen handeln soll, die der derzeitigen Lage angepaßt sind.

IV.

Der derzeitige Stand der Außenarbeiten ist, soweit er von festen Unterkünften aus erfolgt, in zwei Gruppen zu teilen.

1. Die großen Lager (Emsland, Dieburg).
2. Die kleineren Außenarbeitsstellen.

Im Rahmen dieser Ausführungen will ich aus beiden Gruppen nur Stichproben anführen und zwar die Emslandlager und die Außenarbeitsstellen Oberems in Gütersloh.

1. Die Emslandlager gehen in der Art der Unterbringung der Gefangenen ganz neue Wege. Der alte Grundsatz der Zellenhaft ist völlig aufgegeben, und die Gefangenen sind zu 100 bis 120 Mann in gemeinsamen Tages- und Nachträumen untergebracht, die jeweils eigenen Wasch- und Abortraum haben.

Die Ordnung in den Baracken besorgt bislang ein Gefangener. Inzwischen sind zur Beaufsichtigung dieser Barackenältesten eine Reihe von Vollzugsbeamten eingesetzt worden. Der bisherige Zustand war der, daß die Aufsichtskräfte grundsätzlich mit den Gefangenen überhaupt nicht in Berührung kommen sollten. Die einzige Ausnahme war der sogenannte Platzmeister und seine Gehilfen, deren Dienststelle sich auch „hinter dem Draht", also in dem besonders abgeteilten Raum für Gefangene befand. Das Leben der Gefangenen spielt sich völlig in diesem Raum ab, in dem alle notwendigen Einrichtungen wie Küche, Kammer, Lazarett, Arrestlokal usw. sich befinden. Die Gefangenen gehen zum Teil zu Fuß zur Arbeitsstelle, zum Teil fahren sie mit der Moorbahn. Auf der Arbeitsstelle selbst, wo sie zumeist in großen Kolonnen (bis zu 600 Mann) arbeiten, sind bei den Gefangenen lediglich die Arbeitsanweiser (Arbeiter der Kulturbauverwaltung). Die Aufsichtskräfte stehen in einem großen Abstand entfernt und riegeln das Arbeitsgelände ab. Die Arbeit ist, sofern die Bodenverhältnisse das eben zulassen, Pensumarbeit, nach deren Erledigung die Gefangenen ins Lager zurückkehren. Dort können sie sich hinter dem Draht verhältnismäßig frei bewegen. Lediglich das Betreten fremder Baracken ist verboten. Die Arbeit ist besonders bei schlechtem Wetter sehr schwer und das Pensum verlangt vollen Einsatz. Da die Gefangenen in langen Reihen arbeiten, ist der einzelne gezwungen, das Tempo zu halten.

Jedes Lager hat einen Arzt. Für schwerere Fälle steht die unter Leitung eines Oberarztes stehende Abteilung des Krankenhauses in Papenburg zur Verfügung. Seelsorgerisch werden die Gefangenen von zwei Pfarrern betreut. Lehrer sind, soweit mir bekannt ist, nunmehr ebenfalls eingesetzt worden. In jedem Lager sind zwei bis drei Inspektionsbeamte, die aber durch die reine Verwaltungstätigkeit voll in Anspruch genommen sind. Die Verantwortung für die Ordnung in den Baracken hatte bislang der Platzmeister (Angehöriger der Wachtruppe), der mit seinen Gehilfen auch die Revisionen in den Baracken vornahm und dem gleichzeitig die Arrestbaracke unterstand. Nunmehr werden diese Aufgaben ebenfalls vom Aufsichtsbeamten ausgeübt.

2. Die Lager in Oberems sind durchweg feste Häuser. Jede einzelne Arbeitsstelle ist eine kleine Anstalt für sich mit allen hierbei erforderlichen Nebenräumen.

Mitunter ist es möglich, ein bereits stehendes Gebäude oder einen Teil davon umzubauen. Nach Möglichkeit errichtet man

jedoch heute neue Gebäude nach den Plänen meiner Verwaltung, in denen sich auch eine Familienwohnung für den Kommandoführer befindet. Bei Unterkünften ohne Dienstwohnung veranlaßt die Justizverwaltung die Interessenten, in der Nähe eine Wohnung bereitzustellen oder zu errichten. Sie legt besonderen Wert darauf, daß der Aufsichtsbeamte mit seiner Familie zur Arbeitsstelle zieht, weil die Trennung von seiner Familie unerwünscht ist und die Verwaltung ein großes Interesse daran hat, den Aufsichtsbeamten nach Möglichkeit fest anzusiedeln. Nur so kann der ständige, sehr unerwünschte Wechsel der Aufsichtsbeamten vermieden werden.

Ein Gefangenenunterkunftshaus in Oberems unterscheidet sich in seinem äußeren Bild, wenn man von der Fenstervergitterung absieht, in keiner Weise von sonstigen Bauernhäusern der Umgebung. Ein Besucher des Bezirks wird deshalb kaum Wahrnehmungen machen, die auf das Bestehen dieser Unterkunftshäuser hindeuten. Die Häuser sind so gebaut, daß sie ohne Schwierigkeiten in eine Kötter- oder Heuerlingswohnung umgebaut werden können, wenn einmal in späteren Jahren die eine oder andere Gefangenenunterkunft entbehrlich werden sollte. Der Aufenthaltsraum für die Gefangenen wird dann zu Stallungen umgebaut.

Die Unterkunft ist mit einem Drahtzaun umgeben. Außerdem wird das Gebäude möglichst noch mit Bäumen umpflanzt. Von der Haustür führt ein kurzer Gang zu der mit einem Spähloch versehenen Tür des eigentlichen Aufenthaltsraumes der Gefangenen.

Rechts und links von diesem Gang liegen zu beiden Seiten Küche, Zimmer des Kommandoführers und, soweit es der Platz erlaubt, auch die Zimmer der Hilfsaufseher und andere Nebenräume.

Der in der Regel quadratisch angelegte Aufenthaltsraum der Gefangenen hat bei einer Belegung von 30 Köpfen eine Grundfläche von etwa 90 bis 100 Quadratmetern.

An der hinteren Wand des Aufenthaltsraumes liegen Wasch- und Baderaum und die Klosettanlagen.

Zwischen beiden liegen Arrestzellen, die nur von außen her betreten werden können.

Im oberen Stockwerk sind das Zimmer für die Hilfsaufseher, der Lebensmittelraum, der Raum für die eigenen Sachen der Gefangenen, der Raum für die Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände sowie die Reinigungsmittel untergebracht.

Die Wohnung der Kommandoführer liegt im oberen Stockwerk über den Diensträumen und der Küche. Die Wohnung hat einen besonderen Aufgang. Die Gebäude werden von den Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Oberems ist eine besondere Anstalt unter Leitung eines Amtmanns, dem die üblichen Beamten zur Seite stehen.

Die Außenstellen stehen unter der Leitung eines Haupt- oder Oberwachtmeisters, der auch eine Reihe von Listen zu führen hat. Er überwacht die Kolonnen bei der Arbeit, die von Hilfsaufsehern bewacht werden. Die Kolonnen bestehen zumeist aus acht bis zehn Gefangenen. Nach dem Einrücken erfolgt wie in der Anstalt Einschluß im Saal. Seelsorger und Ärzte sind durch Privatdienstvertrag verpflichtet.

3. In Papenburg erfolgt der Einsatz durchweg zum Zweck der Moorkultivierung. Die Hauptarbeit ist das Umarbeiten des Moores, das Vorarbeiten, wie Kanal- und Straßenbau sowie Entwässerungsarbeiten, erfordert.

In Oberems sollen vordringlich Kultivierungsarbeiten, also Urbarmachungs- und Bodenverbesserungsarbeiten ausgeführt werden. Aus den angeführten Gründen werden zurzeit in großem Umfang rein landwirtschaftliche Arbeiten erledigt.

Die Vorarbeiten in Papenburg sind in erheblichem Umfang erledigt. Das Gelände ist durch moderne Straßen erschlossen und die Vorflutverhältnisse sind geregelt. Leider kenne ich die hier erzielten Leistungen nicht. Soweit mir bekannt ist, sind von der Justizverwaltung schon über 3000 Hektar urbar gemacht worden, die bereits reiche Ernten bringen. Durch die Aufschließung der Moore hat die Privatinitiative Gebiete ungefähr im gleichen Umfang urbar machen können.

In Oberems, wo die Belegung bis 1933 rund 250, seit 1935 rund 500 und seit 1937 etwa 1000 Mann betrug, ergibt sich folgende Leistung (bis 1939):

Kultivierung von Ödland	2 814,5 ha
Umwandlung von Wald in Acker oder Wiese	663,25 „
Verbesserung von Acker und Wiesen durch Auf- und Abtrag	2 142,25 „
Aufforstung	302,5 „
Wegebau	264 km
Drainage	598 „
Geleistete Tagewerke	1 596 085

V.

Die kurze Beschreibung mag genügen, um sie als Unterlagen für die Prüfung des Vollzuges zu benutzen. Vollzugspraktiker und auch Richter haben mich häufig gefragt, ob diese Art des Vollzugs dem Sinn und Zweck richterlicher Strafe entspreche.

Ihre heutige überragende Bedeutung hat sie erst nach 1933 durch die Errichtung der Strafgefangenenlager im Emsland, der Lager zum Bau der Ostmarkstraße und des Gefangenenlagers Rodgau in Dieburg erlangt.

Damit taucht erneut eine Reihe von Fragen auf, die kurz angedeutet werden sollen.

Wenn das Gesetz z. B. für eine Tat Zuchthausstrafe vorsieht, und wenn der Richter auf eine bestimmte Zahl von Jahren Zuchthaus erkennt, dann haben Gesetzgeber und Richter eine bestimmte Vorstellung von dem künftigen Schicksal des Rechtsbrechers.

Diese Vorstellung bezieht sich bislang auf den Vollzug der Strafe in einer geschlossenen Anstalt.

Dagegen macht es einen großen Unterschied, ob der Verurteilte seine Strafe in Zellenhaft in einer festen Anstalt verbüßt, oder ob er beispielsweise im Moor gemeinsam mit hundert anderen Gefangenen im Schlafraum liegt und in der Kolonne arbeitet; besonders aber, wenn dort — nicht in Oberems — abgesehen von der Arbeitszeit im Sommer weitere der geringen Unterschiedsmerkmale wegfallen. Das gilt in ähnlicher Weise von dem Vollzug der Gefängnisstrafe.

Es ist zweifellos richtig, daß die verschiedenen Formen der Vollstreckung geeignet sind, den Zweck der Strafe stark abzuwandeln. Sie üben auch völlig unterschiedliche Wirkungen auf den einzelnen Gefangenen aus sowohl auf sein äußeres Ergehen wie auf seine innere Entwicklung.

Das Wesen der Anstaltsverwahrung liegt zunächst in der strengen Trennung der Insassen von der Außenwelt. Nur wenige besonders ausgesuchte Gefangene werden so gehalten, daß sie mit der Bevölkerung in lose Berührung kommen.

Dies Bedenken gegen die Außenarbeit entfällt jedoch deswegen, weil auch bei dieser Haftform die Trennung von der freien Bevölkerung gewährleistet werden kann. Wer z. B. die Emslandlager kennt, weiß, daß die Abschließung in der dortigen Einöde möglich ist. Dasselbe gilt von den Arbeitsstellen in Oberems. Das Prinzip wurde früher dort durch die Vergebung von Einzelarbeitern durchbrochen, die leider auch in Papenburg nicht ganz vermieden wird. Dort arbeiten kleinere Kolonnen bei der Kulturbauverwaltung.

Die äußere Ordnung und Disziplin kann, wie Papenburg beweist, im Lager ebenso straff gewahrt werden,

wie in der Anstalt. Dem Besucher der Lager fällt die peinliche Ordnung und Sauberkeit in den Baracken wie auch die gute Haltung der Gefangenen auf. In dieser Form wird sie kaum in den geschlossenen Anstalten erreicht.

Diese Äußerlichkeiten sind zwar hier wie dort nur Mittel des Vollzugs und nicht Selbstzweck, sie dienen aber wesentlich dem Erziehungszweck der Strafe.

Das Lager verfügt aber nicht über die Einrichtungen der festen Anstalt zur Trennung der Gefangenen voneinander. Die grobe Klassifikation im Lager nach Erstbestraften und Vorbestraften kann hier keinen Ausgleich geben.

In der Anstalt wählt die Verwaltung für jeden Insassen die für ihn passende Haftform. Hierfür sind eine Reihe von Gesichtspunkten maßgebend. Der Gefangene kann progressiv oder regressiv zwischen einerseits der Einzelhaft und andererseits der Unterbringung in kleiner Tag- und Nachtgemeinschaft eine Hafterleichterung oder -verschärfung erfahren. Diese Haftformen können der jeweiligen Entwicklung des Gefangenen angepaßt werden.

Alles dies ist im Lager nicht möglich, wenn man nicht etwa hier die Zuteilung zur sogenannten Strafkompanie erwähnen will.

Ein praktisches Bedürfnis zu einer solchen wahlweisen Anwendung verschiedener Haftformen wird im Lager auch kaum entstehen; denn es fehlte bei dem Massenbetrieb bislang jede Möglichkeit, an den einzelnen Gefangenen heranzukommen. Während in der Anstalt vom Abteilungsbeamten an über Pfarrer und Lehrer bis zum Vorstand der Gefangene als Einzelwesen beobachtet wird und danach eine individuelle Behandlung erfährt, tritt er im Lager nur hervor, wenn er in grober Weise aus dem Rahmen fällt.

Ich verweise hier auch auf die Erschwerungen, die in den Arbeiten auf dem Gebiet der Kriminalbiologie entstehen werden.

Die Massenunterbringung von Verbrechern aller Art am Tage und hauptsächlich in der Nacht birgt darüber hinaus Gefahren in sich.

Ich meine hier nicht die Verletzungen der äußeren Ordnung, etwa durch eine Meuterei. Vielmehr entsteht hier die alte Besorgnis gegen die Gemeinschaft, daß die Gefangenen das Lager schlechter verlassen, als sie hineingekommen sind.

Diese Gefahr wird dadurch gesteigert, daß die Anforderungen an die Qualität der Außenarbeiter dauernd zurückgegangen sind.

Die Vorschrift des § 85 Pr. DVO. ist durch den Erlaß vom 14. 7. 1938 stark ausgedehnt worden. Bezüglich der Strafdauer macht man jetzt erst bei der lebenslangen Strafe Halt, auch homosexuelle Gefangene sind geeignet. Was die Führung betrifft, so werden nicht wie früher positive Feststellungen über sie verlangt, vielmehr schließen nicht einmal negative Eigenschaften, wie Aufsässigkeit und Gemeingefährlichkeit von der Außenarbeit aus. Selbst politische Gefangene sind, wenn es sich nicht gerade um Funktionäre handelt, in die Lager einzuweisen.

Daß sich hier in der Kolonne, besonders aber in der Nachtgemeinschaft, Infektionsherde ungehindert ausbreiten können, braucht nicht ausgeführt zu werden.

Es ändert nichts an dem Vorhandensein der Gefahr, daß sie nicht statistisch zu erfassen ist.

Was die Beschäftigung der Gefangenen betrifft, so ist das Lager nur in ganz beschränktem Maße in der Lage, die Gefangenen entsprechend ihrem erlernten Beruf einzusetzen, ganz zu schweigen von der Forderung, sie entsprechend den neuen Richtlinien umzuschulen.

In der Anstalt erfragt der Arbeitsinspektor bei der Einlieferung sorgfältig die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gefangenen, um ihn im Interesse der Anstalt und seiner Person möglichst nutzbringend einzusetzen. Im Lager gibt es — von kleinen Ausnahmen abgesehen (z. B. Werkstätten) — nur eine Arbeit.

Damit wird man sich jedoch abfinden müssen. Denn einmal müssen die Anstalten auch bei Auferlegung hoher Kontingente zur Stellung von Außenarbeitern noch tüchtige Facharbeiter und Handwerker zurückhalten, da Geräte und Ausrüstung für die Lager und die übrigen Vollzugsanstalten angefertigt werden müssen. Außerdem wird der Ausfall, der dadurch entsteht, daß die Leute ihren erlernten Beruf verlernen, dadurch wettgemacht, daß die Außenarbeiter an eine gesunde und körperlich schwere Arbeit herangebracht werden. Diese Beschäftigung kann den Erfolg haben, daß mancher Entlassene befähigt wird, in der Freiheit den starken Bedarf an Kräften in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe zu seinem Teil decken zu helfen.

Ein altes und schwieriges Problem der Außenarbeit ist das, wie man der Gefahr von häufigen Entweichungen begegnen soll. Solange nur ein geringer Hundertsatz der Anstaltsbelegung zu diesen Arbeiten eingesetzt wurde, war die Frage der

sicheren Verwahrung durch sorgfältige Auswahl zu lösen. Jeder erfahrene Anstaltsvorstand konnte unter normalen Verhältnissen eine gewisse Zahl von Gefangenen seiner Anstalt ohne Sorge der Außenarbeit mit ihrer schwächeren Beaufsichtigung zuteilen. Die Auswahl ergibt sich aus Person, Straftat und Familienstand. Es genügt der Vergleich zwischen einem ledigen vorbestraften Zuhälter mit seinen Unterschlupfmöglichkeiten und einem erstmals bestraften, in guter Ehe lebenden Brandstifter, Meineider oder Fahrlässigkeitstäter.

Eine sichere Verwahrung der Außenarbeiter wird also um so schwieriger, je höher das Kontingent ausfällt, das den Anstalten zur Stellung für die Lager auferlegt wird. Es läßt sich nicht bestreiten, daß zurzeit eine große Menge von Gefangenen mit Außenarbeiten beschäftigt wird, die aus strafvollzuglichen Gründen — der sicheren Verwahrung wegen — besser in der festen Anstalt gehalten würden. Hier müssen aber die Gesichtspunkte des Vollzuges hinter den großen staatspolitischen Aufgaben zurücktreten.

Daß bei diesen Massengestellungen von Außenarbeitern auch eine Menge solcher Gefangenen in die Lager kommen, die zwar aus Gründen der äußeren Disziplin durchaus geeignet sind, die aber aus erzieherischen Gründen besser in der Zelle blieben, sei nur nebenbei bemerkt.

Die Zuteilung von mehr und mehr schwierigen und unsicheren Gefangenen in die Lager kann in gewissem Umfange durch eine scharfe und gut organisierte Bewachung ausgeglichen werden. Dies kann aber nur in gewissem Umfange geschehen, denn die technischen Hilfsmittel der Bewachung wie Mauern und Gitter stehen nicht zur Verfügung.

Ausschlaggebend für die größere oder geringere Gefahr von Entweichungen ist die Art der Außenarbeit. Die verhältnismäßig geringen Entweichungszahlen in Papenburg sind neben der Qualität der Wachmannschaft aus der Übersichtlichkeit des völlig flachen, kahlen und menschenleeren Geländes zu erklären.

Ganz vermeiden lassen sich Entweichungen von der Außenarbeit niemals, während man an eine gute feste Anstalt die Forderung stellen kann, daß sie die Gefangenen unbedingt sicher verwahrt. Durch eine gute Bewachung und sorgfältige Auswahl lassen sich jedoch die Entweichungen aus den Lagern einschränken.

Durch die Einsetzung von Aufsichtsbeamten der Vollzugsanstalten wird in Zukunft auch in Papenburg die Möglichkeit bestehen, an den Einzelgefangenen mehr heranzukommen.

In Oberems ist das alles durchaus im gleichen Umfang möglich wie in der Anstalt, da hier der Gefangene in kleinen Gruppen arbeitet und Tag und Nacht unter Aufsicht steht. Dies ist für den Vollzug sicherlich günstiger, was sich schon daraus ergibt, daß Disziplinierungen von Gefangenen im Gegensatz zu Papenburg fast gar nicht erforderlich sind. Dagegen sind in Oberems die Entweichungen von den Arbeitsplätzen, wegen des unübersichtlichen Geländes, häufiger. In Papenburg gibt es fast keine Entweichungen.

Abschließend komme ich zu dem Ergebnis, daß der Vollzugsform in Oberems nicht nur aus Arbeitseinsatzgründen, sondern auch deswegen der Vorzug zu geben ist, weil hier alle Voraussetzungen für den Vollzug genau so gegeben sind, wie in der geschlossenen Anstalt.

Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, daß der Vollzug in Papenburg neue Wege geht, daß er jung ist und seine Form erst finden will. Es muß dort gelingen, vom reinen Arbeitsbetrieb noch mehr zum Vollzug zu kommen. Wertvolle Anfänge sah ich im letzten Jahre im Lager 7, wo innerhalb des Lagers eine Trennung der Unerziehbaren von den besseren Elementen durchgeführt wurde.

Sei es Papenburg oder Oberems als Form des Vollzuges in Lagern: Ich sehe die Aufgabe des Vollzugsmannes so: Durchdrungen von Liebe zu Führer und Volk soll er kämpfen um jeden einzelnen der ihm anvertrauten Menschen, soll kämpfen um seine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft. Er soll ihm durch die Härte des Vollzuges die Einsicht für seine Schuld an der Gemeinschaft vor Augen führen und ihm den Willen zur Gutmachung an der Gemeinschaft wecken.

Technische Hilfsmittel dazu sind die straffe Zucht, der Gehorsam und der Zwang zu schwerer Arbeit. Sauberkeit, Ordnung, Zucht und Arbeit, während der Strafzeit gelernt, vermitteln Werte für das spätere Leben des Gefangenen, die er braucht, wenn er in der Gemeinschaft seinen Platz wiedergewinnen und behalten will.

Die Gemeinschaft aber braucht jeden, der zum Einsatz fähig und willig ist.

Das aber kann der Vollzug in Lagern erreichen.

Kriminalprophylaxe in Deutschland

von Oberamtmann Dr. Finke, Strafgefangenenlager
Hohnstein-Heeselicht [1])

A.

Kriminalprophylaxe als Teilgebiet neuzeitlicher Kriminalpolitik

Kriminalprophylaxe ist nicht nur dem Namen nach ein neuzeitlicher Begriff, sondern — in dem Umfange, wie sie heute betrieben wird und geplant ist — auch der Sache nach. Sie entwickelt sich vor unseren Augen zu einem bedeutsamen Teil der Kriminalpolitik.

Ihre Entstehung ergibt sich aus der Notwendigkeit, das Verbrechen, das mit zunehmender Zivilisierung umfassendere, schwierigere und gefährlichere Formen annimmt, artgerechter und damit wirkungsvoller zu bekämpfen, als nur mit der primitiven Methode: „Auge um Auge, Zahn um Zahn!" Das geschieht dadurch, daß man bestrebt ist, rechtzeitig den Ursachen zu begegnen und in geeigneten Fällen anstelle der Strafe, in Verbindung mit ihr oder auch nach ihrer Beendigung Methoden anzuwenden, die eine soziale Dienstbarmachung zum Ziele haben. In der Handhabung dieses vielseitigen Apparates zum Zwecke der Ursachenbekämpfung und der wirkungsvollen Korrekturarbeit in der Strafe und um die Strafe sehen wir einen wichtigen Kampfauftrag gegen das Verbrechen, sehen wir die Aufgabe der Kriminalprophylaxe.

Kein zivilisiertes Volk kann heute noch auf Kriminalprophylaxe verzichten, wenn es nicht dem Untergang entgegensteuern will. Bei Völkern mit ausgesprochen völkisch-sozialer Grundhaltung kommt noch dazu, daß es sich nicht mit ihrer Weltanschauung vereinbaren läßt, wenn durch mangelnde Hilfe oder ungeeignetes Eingreifen Menschen ihrer Art und ihres Glaubens zugrunde gehen, ohne daß deren Vernichtung durch eine völkisch-staatliche Notwendigkeit gerechtfertigt ist. Das Rüstzeug für einen solchen wirkungsvollen Einsatz kriminalprophylaktischer Bestrebungen wurde gerade in unserem Jahrhundert durch Wissenschaft und politische Gestaltung in reichem Maße geschaffen.

---

[1]) Herrn Oberamtmann Schmitz beim Zuchthaus in Zwickau/Sa. bin ich für seine freundschaftliche Mitarbeit zu Dank verpflichtet.

In den folgenden Ausführungen soll versucht werden, zu zeigen, was das heutige Deutschland an kriminalprophylaktischer Arbeit zu leisten vermag und jetzt schon leistet [2]).

B.

Kriminalprophylaxe

I. Allgemeine Prophylaxe

Vor der Darstellung allgemein prophylaktischer Mittel ist eine Vorfrage zu klären. Eine allgemeine Kriminalprophylaxe muß sich begreiflicherweise weitaus umfassender und intensiver mit den soziologischen als mit den Ursachen befassen, die in der Anlage begründet sind. Wer also das Verbrechen als eine reine oder auch vorwiegend anlagemäßig zu erklärende Erscheinung ansieht, wird einer allgemeinen Kriminalprophylaxe nur einen sehr geringen Raum zusprechen können. Es ist aus diesem Grunde erforderlich, kurz den Standpunkt zu bezeichnen, den wir zu dem Anlage — Umwelt-Problem einnehmen.

Trotz der sich immer mehr mit Recht Geltung verschaffenden Ansicht von der Anlagebedingtheit des Verbrechens läßt sich bei der Vielfältigkeit, der Häufigkeit und der individuellen Erscheinung des Verbrechens eine restlose Zurückführung auf die Anlage nur bei einem Bruchteil der Fälle durchführen. Wir müssen vielmehr daran festhalten, daß eine zur Asozialität neigende Anlage in unendlich vielen Differenzierungen mit verschiedener Potenzstärke vorhanden sein kann. Zweifellos gibt es eine Anzahl Menschen, die biologisch so unglücklich veranlagt ist, daß sie sicher im Verbrechen endet. Es gibt aber auch viele andere mit einer zwar gefährlichen und mehr oder weniger starken Anfälligkeit zum Verbrechen, die aber nur unter un-

---

[2]) Einen großen Teil der kriminalprophylaktischen Fragen und Probleme, der zu lösenden Aufgaben und der zu treffenden Maßnahmen hat der „Erste Internationale Kongreß für Kriminologie", der im Oktober 1938 in Rom tagte, erörtert (vergl. Bericht in Heft 4 des 69. Bandes Seite 292 ff.). Deutschland hat sich mit zahlreichen Vertretern der Wissenschaft und der kriminalpolitischen Praxis fruchtbringend an der Gestaltung dieses Kongresses beteiligt. Ihre Berichte, Vorträge, Aufsätze und Vorgutachten wurden in Heft 8 der „Beiträge zur Rechtserneuerung", herausgegeben von den Staatssekretären im RJM. Dr. Freisler und Professor Dr. Dr. Schlegelberger unter dem Titel „Römischer Kongreß für Kriminologie", R. v. Deckers Verlag, Berlin, 1939, abgedruckt.

In den „Gedanken zu den Themen des Kongresses" nimmt Staatssekr. Freisler a. a. O. u. a. auch programmatisch dazu Stellung, wie der nationalsozialistische Staat kriminalprophylaktische Probleme sieht und anfaßt.

günstigsten Umweltbedingungen zum Rechtsbruch führt. Mit dieser Erkenntnis dürfte die Notwendigkeit einer sogenannten allgemeinen Prophylaxe, die sich zum erheblichen Teil mit der Ordnung sozialer Verhältnisse befaßt, erwiesen sein.

Aufgabe der Staats- und Volksführung in dieser Hinsicht ist es, alle Maßnahmen, welche die wirtschaftliche, gesellschaftliche und sittliche Hebung des Volksganzen betreffen, zu fördern; vorwiegend aus Gründen der allgemeinen Staats- und Volksführung, daneben aber auch als eine Maßnahme kameradschaftlicher Hilfe an Menschen unseres Volkstums. Würde der Staat das nicht tun, dann müßte er sich den Vorwurf des Dichters gefallen lassen: „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein."

1. Politische Weltanschauung.

Die Zeiten, in denen ein Volk keine klaren Vorstellungen darüber besitzt, wo seine völkischen Eigenschaften und die Aufgaben liegen, die diesem Wesen gemäß sind, erweisen sich auch immer als die Zeiten besonderer krimineller Gefährdung und tatsächlicher Kriminalität. Es ist deswegen nur allzu verständlich, daß schon die Geschlossenheit der nationalsozialistischen Weltanschauung[3]) ein sicheres Fundament einer sinnvollen Kriminalprophylaxe darstellt. Der deutsche Mensch des neuen Reiches weiß, daß er stolz auf seine völkische Art, auf Charakter und Leistungen seiner Vorfahren und seiner Volksbrüder sein kann, daß diese Ehre des Volkes seine eigene Ehre ist, und daß die Zugehörigkeit zu einem stolzen Volke zur äußersten Entfaltung der Kräfte verpflichtet. Die Weltanschauung eines Staates gibt somit den Kampfauftrag für soziale Tat und damit gegen soziale Schädigung, also gegen das Verbrechen.

In diesem Rahmen findet auch das Strafgesetz einen geschlossenen Einbau, der dieser Weltanschauung grundsätzlich entspricht und keinem Verbrechen einen Durchschlupf bietet. Der § 2 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 839) bringt diese grundsätzliche Stellung klar zum Ausdruck: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient." Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbare Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

---

[3]) Programm der NSDAP. vom 24. 2. 1920.

2. Volksaufklärung und Volksbildung.

Volksaufklärung und Schulung haben für die Kriminalpraxis die gleich wichtige Bedeutung wie für die anderen völkischen Gebiete. Es ist nichts oder nur wenig damit getan, wenn dem Menschen in einmaliger Form die Darstellung des völkischen Werdeganges eines Volkes und die ihm daraus erwachsenden Verpflichtungen vor Augen gehalten werden. Das Gedächtnis ist voller Lücken und Schwächen und das Leben wechselnd und vielgestaltig. Wer führen will, muß deswegen stets wach sein zur Mahnung und Wegleitung. Das tut der Nationalsozialismus, indem er den umfassenden Apparat seiner Aufklärungs- und Schulungsarbeit täglich und stündlich unermüdlich spielen läßt. Nur so kann er zu rechtlichem Verhalten anleiten, kann Wege weisen, die abseits sozialen Schadens, abseits der Kriminalität liegen. Es ist dabei durchaus nicht gleichgültig, welcher Methoden er sich hierbei bedient, denn die besten Absichten gehen in ihrer Wirkung fehl, wenn sie nicht geeignet sind, das Verständnis der Beteiligten zu finden, den Willen zur Tat anzuregen und die Tat auch praktisch zu ermöglichen.

Es würde über den Aufgabenkreis hinausführen, wollte ich an dieser Stelle eine eingehende Schilderung dieser Methodik geben. Nur drei Wesenszüge nationalsozialistischer Schulungsarbeit sollen herausgegriffen werden, deren Bedeutung für die Kriminalprophylaxe nicht zu verkennen ist.

Der aufklärende und erziehende Staat muß erstens in seinen Forderungen *geschlossen* sein, sodaß kein Zweifel an der Folgerichtigkeit seiner Ideen und dadurch kein ethisch oder national begründetes Ausweichen des Verpflichteten möglich ist. Ferner müssen die Pflichten, die der Staat auferlegt, in ihrer Formulierung und Zielsetzung *klar* sein. Denn: Wer nicht versteht, kann nicht erfüllen. Drittens müssen die zu erfüllenden Aufgaben *lebensnahe* sein und die Gefühls- und Willenssphäre des zur Leistung Aufgeforderten ebenso oder stärker noch berühren als die Sphäre der Verstandesschichten.

Wer sich mit der Weltanschauung des Nationalsozialismus vertraut gemacht hat, weiß, daß dieser stetig bestrebt ist, in der Gesamtheit seines Handelns vor allem diesen drei Eigenarten gerecht zu werden. Er zeigt jedem einzelnen Deutschen seine Gedanken- und Leitungslinien und bindet ihn dadurch an soziale Aufgaben im Dienste seines Volkes.

3. Schule und Jugendführung.

Ein wichtiges Stück dieser Arbeit erfolgt in der Schule und um diese herum und über sie hinaus im erweiterten Rahmen der politischen Jugendführung.

Kein Kulturland verkennt die kriminalitätshemmenden Faktoren, die in der Volksbildung, insbesondere in der Arbeit der Schule zu finden sind. Daß gerade die Schule eine solche volksbildnerische Institution darstellt, erklärt sich einmal daraus, daß ihr von altersher mehr als jeder anderen staatlichen Einrichtung die Vermittlung von Bildungsgütern und die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Staatsbürger anvertraut wurde. Zum anderen erfaßt sie das biologische Alter, das für neue Eindrücke, Lehren und Umformungen besonders aufgeschlossen ist. Wenn diese schulische Arbeit die Gefahr einer übermäßigen Bildungsbelastung vermeidet, wenn sie den biologischen Zustand des Kindes- und Jugendalters weitgehend berücksichtigt und außerdem den gesamten schulischen Aufgabenkreis geschickt und wirklichkeitsnahe einbaut in den Lebenskreis der staatspolitischen und völkischen Forderungen, dann kann sie ein ungemein wichtiger Bestandteil der Politik sein, die zum sozialen Menschen erzieht und damit den kriminellen Wesensteil im Menschen bekämpft. Notwendig und erfreulich ist ferner, wenn ein Staat über diesen Rahmen hinaus sich auch der übrigen jugendlichen Altersgruppen bildend und fördernd annimmt. Diese Ausdehnung ist aus psychologischen Erkenntnissen heraus erforderlich.

Das vorschulpflichtige Alter birgt, wie die moderne Psychologie lehrt, einen biologischen Zustand, der für Eindrücke und Formungen weitaus mehr aufgeschlossen ist, als man früher annahm. Es wäre vom Staate unklug und unverantwortlich, wollte er auf jeglichen Einfluß gerade in dieser Altersspanne verzichten. Weiterhin wissen wir auch, daß die Phase der persönlichkeitsformenden Spanne, die wir Pubertät nennen, nicht selten über die Beendigung der Schulaufsicht, das ist bei uns das 17. bis 18. Lebensjahr, herausgreift. Hier und in den anschließenden Jahren der Entwicklung, in denen der junge Mensch nach Betätigung, Vorbildern, Idealen und Reifungen drängt, auf Jugendführung zu verzichten, würde bedeuten, ihn gerade in der Zeit im Stich zu lassen, in der es sich entscheidet, ob er einmal ein ordentlicher Mann oder eine tüchtige Frau wird.

Der deutsche Staat ist sichtlich bemüht, sich hierbei keine Pflichtwidrigkeit zuschulden kommen zu lassen. Er hat sich durch intensive Pflege und Überwachung des Säuglings und Klein-

kindes, durch Kindergärten, Kinderspielplätze und dergl. mehr schon heute einen nicht unerheblichen Einfluß gesichert, den er immer mehr auszubauen bestrebt ist. Die Altersspanne vom 10. bis 18. Lebensjahre, in der so viele Momente der Gefährdung liegen, hat er — unabhängig von der Erziehungsarbeit von Schule und Elternhaus — außerdem in der Organisation der „Hitler-Jugend“ [4]) erfaßt, in der zahlreiche Möglichkeiten geboten sind, eine gesunde Entwicklung und eine Erziehung zur Pflichtübernahme zu fördern und dabei kriminogene Tendenzen zu beobachten und umzulenken. Im Rahmen dieser Jugendorganisation und der übrigen Gliederungen der Partei, die den erwachsenen Menschen aufnehmen, ist auch die kriminologisch wichtige Möglichkeit der charakterlichen und verstandesmäßigen Nachreifung gegeben. Die Hilfe kameradschaftlicher Art, die hier von Führer und Gefolgschaft geboten werden kann, bietet nicht selten günstige Bedingungen für einen schwierigen Reifungsprozeß, wie sie sonst im Leben nicht vorhanden sind.

4. Freizeit der Erwachsenen.

Dem Kriminologen sind die Gefahren bekannt, die in der ungenügenden oder falsch gerichteten Ausgestaltung der Freizeit liegen. „Müßiggang ist aller Laster Anfang“, sagt ein altes deutsches Sprichwort. Die arbeitsfreien Stunden des erwachsenen Menschen so zu gestalten, daß sie sein Leben vertiefen, von den Alltagssorgen befreien, von verkrampfter Berufshaltung locker machen, das alles ist wichtige Kriminalprophylaxe.

Auch in dieser Richtung ist der neue Staat unermüdlich bestrebt.

Geistige und biologische Förderung in den Schulungsgemeinschaften, auf Wanderungen und Fahrten, Freizeitgestaltung durch Sport und Spiel und Reisen, von Arbeitsfront und der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ organisiert und geleitet, das alles ist sinnvollste Vorbeugung gegenüber Gefahren, die zum Rechtsbruch führen können.

Daneben bergen die Einsatzmöglichkeiten in den Gliederungen der nationalsozialistischen Partei eine Fülle von Werten, die eine Verbrechensbildung erschweren. Um nur einige davon zu nennen: Gewöhnung an straffe Disziplin, Stärkung des Ehrbewußtseins, als Funktions- und Uniformträger einer stolzen Bewegung zu wirken, Eindämmung egoistischer Tendenzen unter Hinweis auf die Pflicht, für das Wohl des Volksganzen mit verantwortlich zu sein. So wirkt sich die Berufung zum

[4]) Gesetz über die Hitler-Jugend v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993).

politischen Leiter, der Dienst als ᛋᛋ- und SA-Mann, als Walter und Leiter in der NS-Volkswohlfahrt zweifellos auch als ein Dienst aus, der dem Rechtsbruch abhold sein muß.

5. Arbeit und Beruf.

Eine Freizeitgestaltung ist freilich nicht möglich, wenn der „freien“ Zeit nicht eine geregelte Berufsarbeit vorausgeht. Wenn es heute im Deutschen Reiche nicht nur keine Arbeitslosen mehr gibt, sondern vielfach sogar ein Mangel an Arbeitskräften besteht, und wenn dem schaffenden deutschen Volke — gleich welcher Berufsschicht der Einzelne angehört — das Schild mit der stolzen Parole vorangetragen wird: „Arbeit adelt“, wenn die Leistung des Einzelnen angespornt wird zur Wertarbeit durch das Wort seines Führers: „Es kommt nicht darauf an, daß wir arbeiten, sondern *wie* wir arbeiten“, angeregt wird durch Berufs- und Leistungswettkämpfe, dann darf das unzweifelhaft als ein bedeutsames Teilstück kriminalprophylaktischer Bestrebungen angesehen werden. Arbeit und Brot waren von jeher die Feinde der Kriminalität. Sie sind es heute nicht minder, zumal dann nicht, wenn man der Arbeit einen adelnden Sinn verleiht.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist hier vor allem die neue Stellung, die der *Arbeiter im Betriebe* einnimmt. Das Gefühl, wirtschaftlich unterdrückt, gesellschaftlich mißachtet, kurzum als Persönlichkeit nicht voll genommen zu werden, ist geschwunden. Er ist nicht Objekt kapitalistischer Bestrebungen mehr, er ist Mitarbeiter am gemeinsamen Werk, für das er innerhalb seiner Sphäre verantwortlich ist wie der Betriebsführer selbst.

Die DAF. ist mehr als eine Gewerkschaft früherer Tage. Sie ist seine Standesorganisation, der er anzugehören hat, und aus der er ausgeschlossen wird, wenn er sich gegen Ehre, Kameradschaft, Gesetz, Volk und Vaterland vergeht. Ist es nicht etwas ganz Unerhörtes, daß der Arbeiter heute vor ein Ehrengericht seiner Standesorganisation gestellt werden kann! Bisher war der Arbeiterstand der einzige Stand, der im allgemeinen nicht danach fragte, ob sich in seinen Reihen Rechtsbrecher fanden, der einzige Stand, der es sich gefallen lassen mußte, daß sich in seinen Reihen die gescheiterten Existenzen anderer Berufe einschlichen und dadurch Niveau und Ansehen der Arbeiterschaft drückten. Der Gedanke aber, sich heute vor einem Ehrengericht verantworten zu müssen, von ihm aus den Reihen seiner Mitarbeiter und von der Bekleidung von Ehren-

ämtern ausgeschlossen werden zu können, muß auch seine ethische Haltung beeinflussen und ihn in starkem Maße immunisieren gegen Abgleiten in Kriminalität.

Der frühere Kampf des Arbeiters in seinen Gewerkschaften war ausgeartet in einen Kampf um Brot und Lohn, die Organisation der DAF. aber will ihm in erster Linie das Bewußtsein der verantwortungsvollen Persönlichkeit wiedergeben. Damit wird auch der Kriminalität in der Arbeiterschaft, die ja nicht gering war, ein fester Wall entgegengesetzt.

Auch das Arbeitsverhältnis hat eine grundsätzlich neue Wertung erhalten. Die wirtschaftsgesellschaftlichen, lediglich Ausgleich suchenden Kollektivparteien des früheren Arbeitsrechts werden durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit beseitigt. An deren Stelle tritt die Betriebsgemeinschaft als lebendige Einheit zur Gestaltung der Arbeit. Das Arbeitsverhältnis wird eine personenrechtliche Treugemeinschaft und dadurch auch der früheren materialistischen Denkweise mit ihren Auswüchsen entzogen.

Eine Fülle von Gesetzen, die diesen entscheidenden Wandel regeln, sind in wenigen Jahren entstanden [5]).

Sie alle dienen einem völkisch sinnvollen Arbeitseinsatz und tragen dafür Sorge, daß aus Beschäftigungen und Gewerben „Berufe“ [6]), aus Erwerbsarbeitern berufsstolze Träger eines gemeinsamen Werkes werden. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß eine solche Entwicklung auch von kriminalprophylaktischer Bedeutung größten Ausmaßes sein muß.

6. Familienleben.

Wer die Insassen der Strafhäuser kennt, weiß, daß es so vielen unter ihnen am rechten Lebenssinn gefehlt hat. Dieser Lebenssinn findet sich nicht zuletzt im guten Familienleben.

---

[5]) Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, 1933, (RGBl. I S. 323). Reichskulturkammergesetz v. 22. 9. 1933, (RGBl. I S. 661). Dazu: Schriftleitergesetz v. 4. 10. 1933, (RGBl. I S. 713). Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Handwerks v. 29. 11. 1933, (RGBl. I S. 1015). Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 1934, (RGBl. I S. 45). Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft v. 27. 2. 1934, (RGBl. I S. 185). Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes v. 15. 5. 1934, (RGBl. I S. 381). Gesetz zur Einführung des Arbeitsbuches v. 26. 2. 1935, (RGBl. I S. 311).

[6]) Reichsärzte-Ordnung v. 13. 12. 1935, (RGBl. I S. 1433). § 1: „Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.“

Die Statistiken über den Anteil der Verheirateten und Ledigen am Verbrechen liefern allerdings nicht ohne weiteres und immer den zahlenmäßigen Beweis dafür, daß die Ehe in Hinsicht auf das Verbrechen eine vorbeugende Wirkung ausübt. Der Familienstand ist eben kein wertmäßig einheitliches Gebilde. Trotzdem kommen so gründliche Statistiker, wie z. B. Printzing, Krille und Roesner unter sorgfältiger Bewertung der statistischen Zahlenreihe zu dem Ergebnis, daß die Familienkriminalität geringer ist als die der Ledigen. Und sie wird sicherlich noch geringer werden, wenn die Bemühungen des Staates um die sittliche, wirtschaftliche und biologische Ertüchtigung des einzelnen Ehepartners die gesunden und günstigen Voraussetzungen für eine Ehegemeinschaft schaffen. Fast überall, wo Lockerungen, Störungen und ungenügende Fundierungen in der Familie vorliegen, tauchen auch verbrechensgefährdende Momente auf. Man denke an die zahlreichen Erscheinungen, wo ehelicher Unfriede bei der Begehung der Verbrechen mit beteiligt war. Aber andererseits an die glücklichen Voraussetzungen, die familiäre Bindungen für die Resozialisierung Krimineller bedeuten. Was ist durch Familieneinflüsse schon an Wundern bei der Rückführung unsozialer Menschen geschehen! So manches verwahrloste Mädchen und auch so mancher asoziale Mann ist durch die Bindungen zum Kind noch sozial geworden. In diesem Zusammenhang kann das Problem der „Unehelichen" nicht übergangen werden, deren Anteil am Kriminalitätsfaktor genügend bekannt ist. Worin auch immer im einzelnen Falle die genaue Ursache liegen mag, eine Reform des Rechtes der unehelichen Kinder und eine gleichzeitige Reform der sogenannten „öffentlichen Meinung" über diese Dinge wird mit dazu beitragen, auch hier die kriminelle Tendenz wesentlich zu mindern.

Daneben hat sich auch der Gesetzgeber den Aufbau und die Förderung gesunder Frühehen sehr angelegen sein lassen. Vor allem muß hier auf die ungewöhnlichen Maßnahmen des Staates hingewiesen werden, durch einschneidende Bestimmungen in der Besoldungs- und Steuerpolitik die zeitige Ehe allgemein zu ermöglichen.

Wenn der deutsche Staat aus Gründen der Arterhaltung, der biologischen Erneuerung, der Leistungssteigerung und anderer Motive die Förderung der Familiengründung, deren Verbreiterung und Vertiefung betreibt, wie sie sorgsamer wirklich nicht erfolgen kann, dann weiß der Kriminologe, daß damit auch ein Stück Kriminalprophylaxe vor sich geht.

7. Wehr- und Arbeitsdienst.

Ein fundamentaler Grundsatz des neuen deutschen Staates ist der Satz: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles".

Die ideologische Ausrichtung und die Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen und Einrichtungen ist auf diesen Satz abgestellt. Das Leben jedes einzelnen deutschen Staatsbürgers ist eingebettet und geborgen im Schutze des völkischen Daseins und Geschehens und verpflichtet, diesem bis zum letzten Einsatz des Lebens dienstbar zu sein. Die unbedingteste Form dieses Dienstes am Volk ist der Wehrdienst, zu dem jeder gesunde junge Deutsche verpflichtet ist [7]). Kriminologisch gesehen, bildet dieser Sonderdienst u. a. eine doppelte soziale Kraftquelle. Einmal erfordert er — wie kein zweiter Dienst — einen restlosen körperlichen und willensmäßigen Einsatz aller, oft auch der verborgensten Kräfte. Er erzieht harte, willensgestählte Persönlichkeiten, verlangt Mut und Entschlossenheit, erzeugt Ehrbewußtsein, Stolz und vor allem Selbstvertrauen: Alles Eigenschaften, die dem Verbrechen abhold sind, das auch beim aktivsten Verbrechertum so sehr viel weniger diesen Eigenschaften als vielmehr der Feigheit, der Schwäche, der Ehrlosigkeit und einem Gefühl des minderen Wertes entspringt.

Die andere Kraftquelle, die dem soldatischen Dienst eigentümlich ist, beruht in der Erziehung zum unbedingten Gehorsam. Wer seinem soldatischen Vorgesetzten, selbst wenn er nicht ein überragender Führer sein sollte, und den oft harten militärischen Vorschriften unbedingt gehorsam ist, wird auch den staatlichen Gesetzen eher Folge leisten als derjenige, der dieser Schule der restlosen Unterordnung nicht unterworfen war.

Auch die äußere Haltung des soldatisch geschulten Menschen hat zweifellos seine kriminologische Bedeutung. Es kann nicht jeder Mensch in seiner gesamten Lebensführung nur durch innere Werte gehalten und geleitet sein. Ein gut Teil äußerer Formen hilft oft auch zu innerer Haltung, hilft oft, die vorgezeichnete soziale Lebenslinie einzuhalten.

Die Erfahrungen beim Vollzug der Strafen lassen immer wieder erkennen, wie der ehemalige Soldat günstig auffällt gegenüber demjenigen Gefangenen, der nicht durch die soldatische Schule ging. Wenn auch unseres Wissens Untersuchungen über die Kriminalität ehemaliger Soldaten — in Vergleich

---

[7]) Wehrgesetz v. 2. 5. 1935, (RGBl. I S. 609).

gesetzt zu Gruppen von Nichtsoldaten — bisher nicht vorgenommen wurden, so bedarf es doch keines Zweifels, daß solche Untersuchungen ein Ergebnis zutage fördern würden, in denen die Erziehungswerte des Wehrdienstes auch gleichzeitig Werte darstellen, die der Verbrechensbekämpfung dienlich sind.

Von dem einhalbjährigen Arbeitsdienst [8]) [9]), der dem Wehrdienst vorangeht und dem neuerdings eingeführten Pflichtdienstjahr bei einer größeren Anzahl von Mädchen, dürfen ähnliche günstige Folgen erwartet werden. Insbesondere erblicken wir in der hohen Bewertung der Arbeit durch den Arbeitsdienst eine verbrechenshemmende Kraft. Der Reichsarbeitsdienst hat es sich, wie der Reichsarbeitsführer ausführt, „zur besonderen Aufgabe gemacht, die nationalsozialistische Auffassung von der Ehre der Arbeit zum Allgemeingut unserer Jugend beiderlei Geschlechts und damit unseres ganzen Volkes zu machen". „Die Minderbewertung der Handarbeit, ein Kennzeichen der liberalistischen Epoche, muß aus Fühlen und Denken unseres Volkes verschwinden. Und deshalb führen im RAD. Hunderttausende von jungen Deutschen ohne Unterschied des Berufes, der Herkunft, des Glaubensbekenntnisses den Spaten als Pflicht- und Ehrendienst gegenüber ihrem Volke." „Deutsches Wesen wird erst dann seine höchste Kraft entfalten, seine größten Erfolge erringen, wenn die stärkste Triebkraft zu Arbeitsleistungen, genau so wie für Waffentaten, Ehre und nicht mehr Geld heißt."

In diesen hochgespannten Zielen tritt ein Erziehungsoptimismus zu Tage, der nicht anders als fruchtbar auf die Jugend wirken und in seinen Auswirkungen unbedingt verbrechensfeindlich sein muß.

Was der militärisch ausgerichtete Dienst in den Teilen der Partei, die mit der Durchführung des politischen Kampfes beauftragt sind, also der ᛋᛋ und der SA, für die Verbrechensverhütung zu bedeuten vermag, wurde bereits ausgeführt.

8. Bevölkerungs- und Sozialpolitik.

Erstrecken sich die Maßnahmen, die bisher besprochen wurden, ausschließlich oder vorwiegend auf die Beeinflussung der Umweltformen, so muß nun noch einer staatlichen Regelung

---

[8]) Reichsarbeitsdienstgesetz v. 26. 6. 1935, (RGBl. I S. 769), nebst Änderung v. 19. 3. 1937.

[9]) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit des RAD. und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 26. 9. 1936, (RGBl. I S. 747).

gedacht werden, die entweder die erblichen Verhältnisse regeln oder diese zumindest berühren.

Der kriminologischen Forschung unseres Jahrhunderts ist es nicht verschlossen geblieben, in welch unheilvollem Maße bei der Entstehung verbrecherischer Handlungen Kräfte mitwirken, die im menschlichen Erbgut verankert sind. Freilich nicht in der einfachen Form, daß verbrecherische Neigungen von Vater auf Sohn, von Mutter auf Tochter vererbt werden, doch aber so, daß erbkranke Menschen wiederum erbkranke und damit kriminalitätsgefährdete Nachkommen erzeugen. Wer eine sinnvolle Kriminalpolitik gestalten will, muß deswegen überaus bedacht sein, Staatsbürger zu besitzen, die fähig und gewillt sind, dem Volk gesunde Nachkommen zu schenken.

Die bekannte und raumgreifende Bevölkerungspolitik des deutschen Staates ist gewiß eine Politik, die wichtigste Teile des Verbrechens an der Wurzel erfaßt. Die einschneidendste Maßnahme dieser Art bringt das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses[10]. Von seiner Auswirkung, das vor allem die kriminogen besonders gefährdeten großen Gruppen des Schwachsinns, der Schizophrenie und des epileptischen Menschen von der Nachkommenerzeugung durch operativen Eingriff ausschaltet, darf die Kriminalpolitik ungemein viel erhoffen. Für die biologische Ausschaltung des jüdischen Menschen, der den Aufbau des deutschen Volksstaates gefährdet, ist gleichfalls gesetzlich Sorge getroffen worden.

Neben dieser negativen Eugenik ist der deutsche Staat um eine Rassenhygiene ausgeprägt positiver Art bemüht. Es handelt sich dabei um denjenigen Teil seiner Politik, der den Kernpunkt nationalsozialistischer Weltanschauung birgt.

In Verfolg der großen staatspolitischen Aufgabe des nationalsozialistischen Deutschlands, ein gesundes Volk deutscher Art zu erzeugen und zu erziehen, ist gleichzeitig auch ein bedeutender Schutzwall gegen das Verbrechen entstanden.

Alle Maßnahmen des Staates auf dem Gebiete der Rassenpolitik sind auf die Reinhaltung der Rasse gerichtet, um den Bestand des Volkes und des Staates und seiner Kultur zu erhalten und für immer zu sichern. Förderung der Rasse und der völ-

---

[10]) Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933, (RGBl. I S. 529), nebst den ergangenen Abänderungen. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz) vom 18. 10. 1935, (RGBl. I S. 1246).

kischen Kultur aber bedeutet Minderung verbrecherischer Einflüsse.

Diesem Zweck dient neben dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine große Zahl grundlegender anderer Gesetze, von denen an dieser Stelle nur das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre genannt werden soll [11]) [12]).

B. II. Spezielle Prophylaxe.

Wenn somit der deutsche Staat durch die Geschlossenheit und Gründlichkeit der Durchführung seiner sozialen Aufgaben und Lebensgestaltung einen überaus günstigen Boden für verbrechensbekämpfende Erscheinungen geschaffen hat, so ist doch damit das Verbrechen als solches nicht restlos beseitigt, weder heute noch in künftigen Zeiten.

Solange Menschen leben und wirken, werden diese mit Schwächen und Unzulänglichkeiten behaftet sein, Torheiten begehen, nicht selten auch aus triebhaft unbewußtem oder bewußtem Egoismus heraus die menschliche Ordnung stören und Schaden anrichten. Daß diese gemeinschaftsfeindlichen Neigungen vermindert werden, und daß die Gruppe ihrer Träger so klein wie möglich bleibt, das ist — wie gezeigt wurde — zunächst die Sorge einer sinnvollen allgemeinen Kriminalprophylaxe. Das Verbrechen als solches wird jedoch immer eine Minderheit des Volkes beherrschen. Und mit ihr wird auch die Aufgabe des Volkes bleiben, das Verbrechen mit scharfen Waffen *unmittelbar zu bekämpfen*: aus Gründen strafender Gerechtigkeit, aus Gründen der Abschreckung und — wenn möglich — um zu sozialem Tun zu erziehen, also aus einer Zweckbestimmung, die direkter und *spezieller* kriminalprophylaktischer Art ist.

1. Jugendfürsorge.

„Der völkische Staat hat das Kind zum kostbarsten Gut seines Volkes zu erklären", sagt der Führer [13]).

In Verfolg dieses Grundsatzes läßt es sich der nationalsozialistische Staat angelegen sein, alles nur denkbar Mögliche zur Erziehung eines körperlich und seelisch gesunden Nach-

---

11) Reichsbürgergesetz, (RGBl. I 1935 S. 1146).

12) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935, (RGBl. I S. 1146).

13) Hitler: Mein Kampf, S. 446.

wuchses zu tun. Durch Turnen, Wandern, Großfahrten, Sommerlager der HJ., durch Kampfansage gegenüber dem Nikotin und Alkohol sollen die jungen Menschen gekräftigt und ertüchtigt werden. Auf dem Wege der Bekämpfung aller schädigenden Einwirkungen liegt auch der verstärkte Rechtsschutz, den der nationalsozialistische Staat dem jungen Menschen zuteil werden läßt [14]. Vor allem ist in diesem Zusammenhang die Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 9. 8. 1937 (DJ. S. 1206) über die Einrichtung von Jugendschutzkammern zu nennen. Sie sind zuständig für

1. alle sittlichen Verbrechen und Vergehen an und von Jugendlichen bis zu 18 Jahren,
2. alle Mißhandlungen Jugendlicher,
3. schwere Verfehlungen gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, die zugunsten Jugendlicher ergangen sind,
4. jede sonstige als Verbrechen und Vergehen strafbare unmittelbare Gefährdung eines Jugendlichen [15].

Seit 1933 wurde auch der vorbeugenden Fürsorgeerziehung besondere Aufmerksamkeit geschenkt [16].

2. Jugendstrafvollzug.

In voller Erkenntnis der Gefahren, die besonders für die jungen Menschen mit einer Anstaltsunterbringung verknüpft sind, hat die Deutsche Reichsjustizverwaltung dem Vollzug an jugendlichen Menschen eine ganz besondere Prägung gegeben.

In einer allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 22. 1. 1937 [17] sind alle Maßnahmen und Einrichtungen

---

[14]) Einführung der §§ 223 b (Kindesmißhandlung), 175 a Ziff. 3 RStGB. (Verführung Minderjähriger zur widernatürlichen Unzucht), Gesetz vom 22. 6. 1936 (Entführung von Jugendlichen bis zu 18 Jahren).

[15]) Hierzu veröffentlicht nach einjähriger Wirksamkeit Staatssekretär Freisler in der Deutschen Justiz 1938, S. 1979, einen statistischen und bewertenden Bericht. Er stellt dabei fest: „Die Einrichtung hat sich bewährt".

[16]) Vgl. hierzu besonders den Bericht Roesners über die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reich 1935/36, Deutsche Justiz 1937, S. 948 ff., und von demselben: Die Fürsorgeerziehung im Deutschen Reiche 1936/37, Deutsche Justiz 1938, S. 1285.

[17]) AV. vom 22. 1. 1937, (Deutsche Justiz S. 97).

Vergl. auch Freisler u. a.: Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen (Kameradschaftsarbeit). In: Beiträgen zur Rechtserneuerung, Heft 1, R. v. Deckers Verlag. Die Arbeiten bilden die Grundlage zur AV. v. 22. 1. 1937.

Vergl. außerdem: Marx: Jugendstrafvollzug. In: Deutsche Justiz 1937, S. 271.

getroffen worden, die nach dem heutigen Stande der Jugendpsychologie und Erziehungswissenschaft praktische und wirkungsvolle Möglichkeiten bieten, junge Rechtsbrecher durch Einwirkungen im Strafvollzug der Gemeinschaft wieder als brauchbare Glieder zuzuführen. Aus der Anzahl der getroffenen Einzelregelungen, die hier nicht näher besprochen werden können, sollen nur einige besonders bedeutsame und charakteristische Merkmale des Jugendstrafvollzuges herausgegriffen werden.

Eine wesentliche Regelung des neuen Jugendstrafvollzuges besteht darin, den jungen Menschen entschieden vom Erwachsenen zu trennen, um ihn nicht in der Anstalt neuen Gefahren auszusetzen, die in der größeren kriminellen und anstaltsgewandten Erfahrung des älteren Bestraften begründet sind. Eine zweite Eigenart liegt in der ausgesprochenen Wertbetonung des Erzieherischen im Jugendgefängnis. Die Jugendstrafanstalt ist beherrscht vom Geiste und der Methodik der Erziehung. „Der Jugendstrafvollzug setzt alles daran, die künftige Haltung des jungen Gefangenen entscheidend zu beeinflussen". „Der Gefangene soll nicht verloren gegeben, sondern auf den rechten Weg zurückgebracht und so gefestigt werden, daß er ein taugliches Glied der Volksgemeinschaft wird." (§ 9 Abs. 2 der AV. vom 22. 1. 1937 über Jugendstrafvollzug.) Auf die Auswahl der geeigneten erzieherischen Persönlichkeiten und Hilfsmittel legt die Reichsjustizverwaltung in erfreulichem Maße betonten Wert. Weil alles, was im Jugendgefängnis geschieht, erzieherischen Charakter tragen soll, ist auch für eine verwaltungsmäßige Gliederung zum Zwecke der Absonderung der erzieherisch Ungeeigneten Sorge getragen.

3. Erwachsenenstrafvollzug.

Ein Mittel des Staates, das nicht nur der Gerechtigkeit dient, sondern auch kriminalprophylaktische Bedeutung besitzen soll und kann, ist die Strafe und in ihrer Durchführung deren wesentlichste Form, die Freiheitsstrafe am erwachsenen Gefangenen, die geeignet sein soll, den Gefangenen von künftigen Straftaten abzuhalten.

Es ist in den letzten zwei Jahrzehnten viel über die erzieherische Wirkung des Strafvollzuges geschrieben und geredet worden. Der Strafvollzug hat nur einen verschwindend kleinen Teil davon erfüllen können. Das hat seinen Grund in vielerlei Ursachen, die zum Teil in der erzieherisch nicht sehr günstigen Atmosphäre zu suchen sind, die eine Strafanstalt nun einmal

darstellt, zum Teil in der Person des Inhaftierten, zum Teil auch im Strafmaß, das oft nicht auf die Wirkung der Strafe bedacht ist. Nicht zuletzt auch, weil man, wie Eichler in Wort und Schrift immer wieder ausgeführt hat, erziehen wollte n e b e n der Strafe und nicht d u r c h die Strafe.

Die neue deutsche Rechtspflege steht den Wirkungsmöglichkeiten, die im Vollzug geboten sind, realer gegenüber [18]. Sie stellt keine überspannten Erwartungen mehr an den regulären Vollzug. Sinn des Vollzuges in Deutschland ist heute zunächst und zutiefst gerechte Vergeltung für ein begangenes Übel. Diese Gestaltung eines Übels in Form des Vollzuges darf aber keinesfalls persönlichkeitszerstörend wirken, sie muß vielmehr da, wo es möglich ist, also besonders bei Erstbestraften, den charakterlichen und sozialen Aufbau der Persönlichkeit des Gefangenen zu fördern versuchen.

Worin liegt die kriminalprophylaktische Bedeutung des Strafvollzuges?

Wir sehen sie in doppelter Richtung: Einmal in der Abschreckung, die — bis zu einem gewissen Grade — ein harter Vollzug sowohl für den Beteiligten als auch für die Umwelt des Täters zu erzielen vermag. Der vorsichtigen Dosierung dieser abschreckenden Mittel ist sich der deutsche Staat dabei durchaus bewußt, weil eine ungeschickte und übertriebene Anwendung abschreckender Maßnahmen bekanntlich das gewollte Vorhaben ins Gegenteil verkehren lassen kann.

Zum anderen sehen wir sie in den — gleichzeitig vorsichtig auszuwählenden — sozialen Hilfen, die dem wirklich Besserungswilligen in der Strafanstalt geboten werden. Eine solche totale „Hilfsstellung“ sehen wir hauptsächlich in der Gestaltung der Anstaltsatmosphäre, die zu Sauberkeit und Ordnung, zu Fleiß und straffem Verhalten, zu Selbstzucht und Genügsamkeit anhalten, die Besinnung dem begangenen Unrecht gegenüber und den Vorsatz zu einem späteren gesetzmäßigen Leben wecken und stärken soll. Der lebendige Träger dieser Atmosphäre ist der Vollzugsbeamte. Der Staat erkennt dessen Bedeutung vollauf an. Es wird jedoch noch manche Zukunftsaufgabe gerade hinsichtlich der richtigen Auswahl und einer sorgsamen Ausbil-

---

[18]) Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1923, (RGBl. II S. 263), in der Fassung vom 14. Mai 1934, (RGBl. I S. 91). Eichler: „Vor einer Neuordnung des deutschen Strafvollzuges“, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 68, Heft 1, 1937, S. 5 ff. E. Schmidt: „Sinn und Zweck des Strafvollzuges“, ebenda S. 42 ff.

dung dieser Persönlichkeiten, die unmittelbar an der Kriminalprophylaxe beteiligt sind, zu lösen geben [19]).

4. Strafentlassenenpflege.

Alle maßgeblichen Stellen in der deutschen Rechtspflege gehen in dem Grundsatz einig, daß jedem sozial willigen deutschen Menschen, der eine Zeitlang einer harten Strafmaßnahme des Staates unterzogen wurde, die Hilfen des Staates gewiß sein müssen, wenn er nach seiner Entlassung ernstlich bemüht ist, seine Kraft dem sozialen Dienst nicht mehr zu entziehen. An vielen Stellen haben die verantwortlichen Träger durch Wort und Schrift und organisatorische Maßnahmen diese Absicht zur Hilfeleistung bekundet. Grundsätzlich haben nach den für die einzelnen Länder gegebenen Vollzugsordnungen die Vollzugsbeamten, vor allem die Geistlichen, Lehrer, Abteilungsleiter, die Aufgabe, die Gefangenen während der Haft fürsorgerisch zu betreuen und einer geeigneten Wiedereingliederung den Weg zu ebnen, vor allem durch Sicherung des Arbeitsplatzes und der Familienbeziehungen. Wie wohl auch in den außerdeutschen Ländern ist freilich eine restlos befriedigende Lösung noch nicht gefunden. Das führen wir vorwiegend darauf zurück, daß die Probleme der Entlassenenfürsorge nicht nur eine Angelegenheit der staatlichen Führung sind, sondern durchaus nicht minder einen Aufgabenkreis darstellen, der jeden Einzelnen in der Gemeinschaft angeht. Es wird noch viel Erziehungs- und Aufklärungsarbeit notwendig sein, bevor die Gemeinschaft allerorten zum Rechtsbruch und dessen Ursachen, zur Strafe und deren Folgen eine sachliche und zugleich menschliche Haltung einzunehmen imstande ist. Die nationalsozialistische Weltanschauung wird in ihrer Betonung der kameradschaftlichen Verbundenheit aller Deutschen auch dazu beitragen, daß ein größeres Verständnis für den Straffälligen einzieht, der gesühnt hat und guten Willens zum künftigen sozialen Handeln ist. Die

---

[19]) Vergl. hierzu:

I. Über den Aufsichtsbeamten im Strafvollzug:
   1. Finke in: „Der Gerichtssaal“, Bd. 105 (1934), Heft 27 und
   2. Schmidt in: N. S. B. Z. „Der Deutsche Justizbeamte“, 7. Jahrgang (1938), Nr. 22;

II. über den Beamten des mittleren Strafvollzugsdienstes: Schmidt in: N. S. B. Z. „Der Deutsche Justizbeamte“, 8. Jahrgang (1939), Nr. 4;

III. über den Beamten des höheren Strafvollzugsdienstes: Plischke und Strube in: Blätter f. Gefängniskunde, 69 Bd. (1938/39), Heft 5.

Grundzüge zu einem geschlossenen Aufbau und Arbeitsausbau der Strafentlassenenpflege sind immerhin auch schon heute da. Die Organisationen und Gesellschaften der einzelnen Gaue sind im Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe zusammengeschlossen. Der Staat läßt sich dessen Unterstützung durch finanzielle Förderung und durch personelle Mitwirkung seiner Beauftragten überaus angelegen sein [20].

5. Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums durch gesetzliche Maßnahmen.

Ein Kulturstaat wird immer eine besondere Ehre darin sehen, sozialen Schädigungen begegnen zu können durch Methoden der kameradschaftlichen Hilfe, durch Mittel des freundlichen Anregens und Anhaltens zu sozialem Tun. Da aber, wo diese Methodik versagt, wo der wohlmeinenden Haltung des Staates ein unkorrigierbarer Drang zum Verbrechen gegenübersteht, darf es an hartem Zugriff nicht fehlen. Es wäre nicht nur Milde am falschen Platze, sondern ein nicht zu verzeihender Mangel an Verantwortung gegenüber der Gesamtheit der sozialen Ordnung und der zahlreichen Volksangehörigen, die dieser dienen, wollte er der kleinen Gruppe der Unsozialen Schonung zuteil werden lassen und deren sträflichem Treiben nicht steuern. Diesen deutlichen Zugriff zeigt der deutsche Staat in seinen Strafmaßnahmen, insbesondere bei der Bewertung der Tätergesinnung. Das Endstück dieser Maßnahmen ist die rücksichtslose Bekämpfung des G e w o h n h e i t s v e r b r e c h e r t u m s, der er schon im Jahre 1933 eine gesetzliche Grundlage gegeben hat [21]. Die einschneidendsten Maßnahmen dieser gesetzlichen Regelung bestehen in der verschärften Bestrafung des Gewohn-

---

[20]) Über die Gefangenenfürsorge als Teilgebiet kriminalprophylaktischer Arbeit, das der Strafanstalt zufällt, berichtet Strube in seinem Gutachten zu dem Thema II, 1 (Organisation der Verbrechensvorbeugung in den verschiedenen Ländern) des „Römischen Kongresses" (abgedruckt a. a. O.). Zu demselben Thema gibt an der gleichen Stelle Vogelsang eine Darstellung der materiellen und ideellen Hilfen, die den Strafentlassenen zuteil werden.

Der gesamte Problemkreis und die Vielfältigkeit der zu lösenden praktischen Fragen finden im übrigen in Deutschland ihren Niederschlag in den „Monatsblättern für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe", herausgegeben vom Fachausschuß für Straffälligenbetreuung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands.

[21]) Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933, (RGBl. I S. 995). Dazu: Ausführungsverordnung des Reichsjustizministers vom 3. 3. 1938. Deutsche Justiz 1938, S. 323.

heitsverbrechers, notfalls durch dessen langjährige oder gar dauernde Isolierung in Form der Sicherungsverwahrung oder durch eine operative Korrektur des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers durch den Eingriff der Entmannung. Von allen Maßnahmen, die der neue deutsche Staat in kriminalprophylaktischer Richtung getroffen hat, gehören die rechtlichen Eingriffe, die dieses Gesetz regelt, zu den bedeutendsten. Das Gesetz gibt eine umfassende und wirkungsvolle Möglichkeit, echtes Verbrechertum, das milderen Einflüssen nicht zugänglich ist, an der Wurzel zu bekämpfen. Es zeigt gleichzeitig den sozial Willigen, daß der Staat willens ist, die Schädlinge der Gemeinschaft sicher zu erfassen und warnt durch die energische und klare Art des Zugriffes sozial Abwegige vor weiterem unsozialen Handeln.

Die reichhaltige Erfahrungsliteratur, die über die Wirkung dieses Gesetzes berichtet, beweist, daß der Gesetzgeber den richtigen Weg einschlug [22]. Nicht verkannt soll jedoch werden, daß in der praktischen Durchführung des Gesetzes noch manche Schwierigkeit geklärt und behoben werden muß.

Darüber hinaus gilt es noch, jenen Kreis von Personen zu erfassen, die zwar nicht als ausgesprochene Antisoziale anzusprechen sind, die aber trotzdem wegen ihrer geistigen, sittlichen oder körperlichen Verwahrlosung eine Gefahr für die Gemeinschaft, zumindest aber eine schwere Belastung darstellen. Es handelt sich vor allem um die Gruppe der Bettler, Landstreicher, Dirnen, der Gewohnheitstrinker usw. Für sie hat man die Forderung nach einem sog. Bewahrungsgesetz [23]) aufgestellt, das es ermöglichen soll, diese asozialen Personen zwangsweise in einer Anstalt unterzubringen. Der Erlaß eines solchen Gesetzes ist aber bisher vor allem an finanziellen Schwierigkeiten gescheitert. Andererseits hat das Gewohnheitsverbrechergesetz die Möglichkeit gegeben, schon jetzt manchem asozialen Element durch Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl beizukommen.

---

[22]) Siehe dazu u. a. die Ausführungen von Rietzsch, Schönke, E. Schmidt, Stolzenburg, Wurmstich, Jung, Eichler, Freisler und Schäfer im Jahrgang 1938 der Deutschen Justiz. Außerdem: Eichler in Blätter für Gefängniskunde, Bd. 69, Heft 4.

[22]) Zu den Erfahrungen über Entmannung siehe: Finke: Deutsches Strafrecht, 1935, Heft 6/7 und Frommer: Deutsche Justiz, 1938, S. 1063/1066.

[23]) Vergl. zu dieser Frage: W. K. Schmidt: Das Bewahrungsgesetz im neuen Recht. Bonn 1937. Ferner: Roestel: Die Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 68, Heft 2, 1937, S. 140.

6. Bekämpfung des Verbrechertums seitens der Reichskriminalpolizei.

a) Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen.

Fast alle deutschen Kriminalstellen haben Beratungsstellen eingerichtet, die einer Begehung von Verbrechen, auch solcher fahrlässiger Art, vorbeugen sollen. In den Beratungsstellen werden u. a. Ratschläge erteilt, wie sich der Einzelne vor Diebstahl und Einbruch sichern, wie er Brände, die durch eigenes Verschulden entstehen können, zu vermeiden vermag und dergl. mehr.

Diese Beratungsstellen bestehen an einigen Kriminalstellen zwar schon seit vielen Jahren. Sie haben aber in jüngster Zeit auf Wunsch des Reichsführers ϟϟ, Chefs der Deutschen Polizei, in erfreulichem Maße an Zahl und Umfang zugenommen. Neben der Beratung auf mehr technischem Gebiet haben auch einige Kriminalstellen, so diejenigen in Kiel und Chemnitz, den Versuch unternommen, mit einer solchen Einrichtung kriminalpsychologische und -therapeutische Beratungen zu verbinden.

b) Kriminalpolizeiliche Erfassung des Gewohnheitsverbrechertums.

In Unterstützung und Ergänzung des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“, dessen Durchführung vorwiegend in den Händen der Reichsjustizbehörden liegt, ist die Kriminalpolizei ernstlich bemüht, das durch Strafgesetze zeitweise nicht erfaßte Verbrechertum planmäßig zu überwachen, gegebenenfalls durch Verhängung von Verwahrungshaft aus dem öffentlichen Leben zu entfernen [24]).

Die polizeiliche planmäßige Überwachung erstreckt sich auf den folgenden Personenkreis:

1. auf Personen, die das Verbrechen zum Gewerbe gemacht und aus dem Erwerb der Straftaten ganz oder teilweise leben oder gelebt haben (Berufsverbrecher), wenn sie wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens 3 mal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnisstrafen von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. auf Personen, die aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt in gleicher oder ähnlicher Weise

---

[24]) Erlaß des Reichs- und Preußischen Innenministers über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei vom 14. 12. 1937.

straffällig geworden sind (Gewohnheitsverbrecher), wenn sie in der gleichen Weise wie unter 1 vorbestraft sind.

Bei beiden Gruppen dauert die planmäßige Überwachung solange, wie ihr Zweck es erfordert.

Die polizeiliche Tätigkeit befaßt sich dabei keineswegs nur mit einer reinen polizeilichen Aufsicht. Sie besteht vielmehr in der Auferlegung von Pflichten, die geeignet sind, den jeweiligen Verbrecher von neuem Rechtsbruch abzuhalten. Vorwiegend sind es Verbote, Orte zu betreten, die für den jeweiligen Kriminellen eine besondere Gefährdung bedeuten: Wirtshausverbot, Verbot, zu bestimmten Zeiten die Wohnung oder den Wohnort zu verlassen, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen oder alkoholische Getränke zu genießen; auch Untersagung des Verkehrs mit bestimmten Personen, Untersagung der Führung von Fahrzeugen oder der Haltung von Haustieren und dergl. mehr. In der großen Zahl dieser Beschränkungen und Gebote findet sich auch die positive Verpflichtung, daß sich die betreffende Person ernstlich um Arbeit bemühen muß.

Eine Nichteinhaltung dieser auferlegten Anordnungen hat zur Folge, daß — nach erfolgter Verwarnung — der Verbrecher in V o r b e u g u n g s h a f t genommen werden kann. Daneben besteht auch die Möglichkeit, ohne Auferlegung besonderer Verpflichtungen und ohne vorherige Erteilung eines Verweises einen Kriminellen des oben genannten Personenkreises in Vorbeugungshaft zu nehmen. Von dieser Möglichkeit wird dann Gebrauch gemacht, wenn die Persönlichkeit erwarten läßt, daß die Auferlegung gewisser Beschränkungen zur Vermeidung weiterer Straftaten nicht ausreicht, sondern Freiheitsentziehung das einzige verbrechensverhütende Mittel darstellt.

Alle diese polizeilichen Maßnahmen werden verfügt durch die für den Aufenthaltsort des Kriminellen zuständige Kriminalstelle, die eine nachträgliche Genehmigung der Kriminalleitstelle und — bei Verhängung von Vorbeugungshaft — seitens des Reichskriminalpolizeiamtes einzuholen hat.

Wir erwarten von diesem polizeilichen Vorgehen, durch das der frühere Verbrecher bei seiner Lebensgestaltung in der Freiheit überwacht wird und rasch und entscheidend eingegriffen werden kann, wenn seine Lebensform kriminelle Prägung anzunehmen scheint, für die kriminalprophylaktische Arbeit des Deutschen Reiches ungemein viel.

7. Wissenschaftliche Forschungsarbeit durch Einrichtung eines „Kriminalbiologischen Dienstes“.

Alle kriminalprophylaktischen Regelungen eines Staates, seien es nun solche mittelbaren oder unmittelbaren Charakters, werden immer in ihrem letzten Erfolg gebunden sein an die Gesamtheit der kriminalpolitischen Atmosphäre. Diese Atmosphäre wird zunächst und hauptsächlich geformt durch die Geschlossenheit und Klarheit der Aufgabenstellung und der Zielsetzung des Staatsganzen.

Wie schon im ersten Teile ausgeführt wurde, sind wir ohne Zweifel, daß der heutige nationalsozialistische Staat dieses Gepräge aufweist. Die Kriminalpolitik ist nichts anderes als eine bedeutsame politische Aufgabe. Ist die Gesamtpolitik sinnvoll, dann wird es in allen wesentlichen Zügen auch der Teil sein, der sich mit der Verbrechensvorbeugung befaßt.

Daneben aber bedarf eine wirkungsvolle Bekämpfung des Verbrechertums neben dem Ausbau eines vorbildlichen Fahndungsapparates, dessen Wichtigkeit nicht verkannt werden darf, einer umfassenden Spezialkenntnis all der Erscheinungen, die verbrechenserzeugenden Charakter besitzen oder einmal annehmen können. Anders gesagt: Hinter der Kriminalpolitik eines Kulturlandes muß eine ausgebaute Wissenschaft stehen, die dieser die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden stellt.

Der deutsche Staat hat auch in dieser Richtung einen Schritt unternommen, der später einmal in seiner Auswirkung hohe kriminalpolitische Erwartungen erfüllen kann.

Mit der Einrichtung eines einheitlichen kriminalbiologischen Dienstes wurde Ausgang des Jahres 1937 [25]) über das gesamte Reich ein Forschungsnetz gespannt, das nach Jahren geeignet sein kann, manche kriminalbiologische Ursache zu ermitteln, die sich in der Täterpersönlichkeit und der ihn umgebenden Umwelt findet. Denn: Nur wer Ursachen kennt, kann auf die Dauer sinnvoll handeln, nur wer von der Entstehungs-

---

[25]) Allgemeine Verfügung des RJM. vom 30. 11. 1937 über Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung. Deutsche Justiz S. 1872. E. Schmidt: Der kriminalbiologische Dienst im deutschen Strafvollzug: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 69, Heft 3, S. 164. Besondere Verdienste um wissenschaftliche Fundierung und wissenschaftlichen Ausbau der kriminalbiologischen Forschung erwerben sich die Herausgeber der in J. F. Lehmanns Verlage erscheinenden „Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform“, sowie der im Verlag Wiegand in Leipzig herausgegebenen „Kriminalistischen Abhandlungen.

geschichte verbrecherischer Handlungen weiß, kann Sorge tragen, daß künftige Verbrechen unterbleiben.

Was wir, wenn es gelingt, überall die geeigneten Persönlichkeiten zu gewinnen, von dem kriminalbiologischen Dienst erwarten, ist dabei nicht nur eine Untersuchung einzelner Täterpersönlichkeiten und Tätergruppen, sondern darüber hinaus die Erforschung tiefgründiger Gesetze über Verbrechensneigungen und -handlungen, über Strafen und Strafwirkungen. Gerade in dieser Richtung erhoffen wir für die Gestaltung der gesamten kriminalpolitischen Atmosphäre ungemein viel: Für den Gesetzgeber, der die Normen wirksamer Mittel zu bestimmen hat, für den Praktiker der Rechtspflege, der als Richter, Kriminalist und Vollzugsbeamter diese Normen wirklichkeitsnahe und erfolgreich durchführen soll.

C.

Ein Vorschlag zur Errichtung einer kriminalpolitischen Reichszentrale.

Unser Jahrhundert ist an Organisationen und Kommissionen reich. Es bedarf deswegen reiflicher Überlegung, ob es notwendig und dringlich ist, zu den vorhandenen Einrichtungen dieser Art eine neue hinzuzunehmen. Diese Dringlichkeit möchten wir bejahen. Kriminalpolitik ist kein geschlossenes Fachgebiet. Vielfache Erscheinungen des staatlichen und völkischen Geschehens sind in ihr verwoben. Menschen der unterschiedlichsten Aufgabenrichtungen sind Träger ihrer Gestaltung. Wenn irgendwo aber in der Einheitlichkeit der Einrichtungen und Maßnahmen die Erfolgswirkung liegt, so in der Kriminalpolitik und damit in einem ihrer wichtigsten und umfassendsten Teile, in der Kriminalprophylaxe.

Aus dem Generalbericht 4 des „Ersten Römischen Kongresses für Kriminologie“ entnehmen wir, daß Frankreich schon eine ähnliche Einrichtung kennt. Es besteht dort seit Mai 1936 ein Oberstes Konsilium für Kriminalprophylaxe, das die Probleme der Prophylaxe nach allen Seiten studieren und Methoden und Maßnahmen vorzuschlagen hat, die zum Kampf gegen das Verbrechen geeignet erscheinen. Das Konsilium hat eine ständige Kommission, an deren Spitze der Justizminister steht, und deren übrige 9 Mitglieder aus Forschern, Psychiatern und Parlamentsmitgliedern bestehen.

Es wäre überaus empfehlenswert, wenn auch in Deutschland hervorragende Persönlichkeiten des Staates und der Wissenschaft ehrenamtlich in einer Reichszentralstelle

gemeinsam über die Wirksamkeit verbrechensbekämpfender Mittel beraten und dem Führer des Staates bei seiner kriminalpolitischen Verantwortung ratend zur Seite stehen würden.

Dieser Überwachungsstelle würde eine weitere Aufgabe aus der Zusammenarbeit mit anderen Kulturstaaten erwachsen, denn Kriminalpolitik und deren bedeutsames Teilgebiet, die Kriminalprophylaxe, wird in vielfacher Hinsicht an den Grenzen der Länder nicht Halt machen dürfen. Der asoziale Mensch soll das Bewußtsein haben, daß er nicht nur in einem Lande, sondern in der gesamten Kulturwelt friedlos ist. Die Möglichkeit und Sicherheit des Zugriffes sozialer Ordnung in allen Ländern, wenn es sich um Schädlinge der Kultur handelt und das kameradschaftliche Hand-in-Handgehen der Sicherungsorgane der Länder wollen wir in seiner hohen kriminalprophylaktischen Bedeutung nicht verkennen.

Stimmen aus der Praxis

Albert Leo Schlageter und das Gefängnis in Düsseldorf-Derendorf.

Schlageters Aufenthalt im Gefängnis zu Düsseldorf

Persönliche Erinnerungen von Wilhelm Roggendorff, Pfarrer am Gefängnis Düsseldorf-Derendorf

Alljährlich am Todestage Albert Leo Schlageters werden Erinnerungen an jenen großen Deutschen besonders bei jenen wach, die ihm damals irgendwie näherkommen durften. So war es besonders in diesem Jahre, da über jenem Tore, durch das Albert Leo Schlageter aus dem Gefängnis Düsseldorf heraus seinen Opfergang antrat, ein Erinnerungsmal angebracht wurde.

Ich war während des passiven Widerstandes Hilfsgeistlicher am Gefängnis Düsseldorf-Derendorf; neben Pfarrer Faßbender oblag mir die Seelsorge an den inhaftierten Deutschen. Unserer Obhut war auch Albert Leo Schlageter anvertraut, der vom 16. April bis zum 26. Mai 1923 im Gefängnis zu Düsseldorf weilte. Er war mit seinen Kameraden im A-Flügel der Anstalt untergebracht, der damals ganz von der französischen Besatzung beschlagnahmt war. Die sogenannten Saboteure befanden sich im obersten Stockwerk dieses Flügels, wo man sie am sichersten glaubte. Zudem waren deren Zellen auch noch besonders gesichert: sie hatten den normalen Tagesverschluß, dazu waren sie abgeriegelt und trugen noch ein Vorhängeschloß.

Wir Seelsorger haben unserer Pflicht entsprechend sofort nach der Einlieferung Schlageters und seiner Kameraden in die Düsseldorfer Anstalt versucht, auch diesen Gefangenen unsere Hilfe anzubieten. Der Besuch wurde jedoch von der französischen Gefängnisleitung abgelehnt. An den Zellentüren Schlageters und seiner Freunde war die Bezeichnung „secret" angebracht worden, das bedeutete, daß sogar dem Seelsorger der Besuch

verboten war. Die Erlaubnis zum Besuch wurde uns erst gewährt, als wir am Tage nach dem Todesurteil, am 10. Mai 1923, erneut darum baten und darauf hinwiesen, daß nach dem Urteil kein Grund mehr vorhanden sein könnte, uns von Schlageter fernzuhalten, zumal auch mit Rücksicht auf das furchtbare Urteil seelsorgliche Hilfe dringend notwendig war. Pfarrer Faßbender und ich haben ihn dann sofort in seiner Zelle aufgesucht. Wenn es auch am Tage nach dem Todesurteil war, so trafen wir doch einen tapferen und aufrechten Mann an. Schlageters Haltung machte auf uns einen tiefen Eindruck. Sie wird am besten gekennzeichnet durch den Brief, den er an demselben Tage unter dem Eindruck des Urteils an seine Eltern schrieb: „Liebe Eltern und Geschwister! Höret das letzte, aber wahre Wort Eures ungehorsamen und undankbaren Sohnes und Bruders. Seit 1914 bis heute habe ich aus Liebe und reiner Treue meine ganze Kraft und Arbeit meiner deutschen Heimat geopfert. Wo sie in Not war, zog es mich hin, um zu helfen. Das letzte Mal hat mir gestern mein Todesurteil gebracht. Mit Ruhe habe ich es vernommen, ruhig wird mich auch die Kugel treffen. Hab ich doch alles, was ich tat, nur in der besten Absicht ausgeführt. Kein wildes Abenteuererleben war mein Verlangen, nicht Bandenführer war ich, sondern in stiller Arbeit suchte ich meinem Vaterlande zu helfen. Ein gemeines Verbrechen oder gar einen Mord habe ich nicht begangen. Wie alle anderen Leute auch über mich urteilen mögen, denkt Ihr doch wenigstens nicht schlecht von mir. Verurteilt Ihr mich nicht auch noch, sondern verzeiht! Versucht wenigstens Ihr das Gute zu sehen, was ich gewollt habe. Denkt auch in Zukunft nur mit Liebe an mich und haltet mir ein ehrenvolles Andenken. Das ist alles, was ich von diesem Leben noch verlange. Liebe Mutter, lieber Vater! Das Herz droht zu brechen bei dem Gedanken, welch gewaltigen Schmerz und welch große Trauer Euch dieser Brief bringt. Werdet Ihr sie ertragen können? Meine größte Bitte wird bis zu meiner letzten Stunde sein, daß unser lieber Gott Euch Kraft und Trost senden möge, daß er Euch stark erhält in diesen schweren Stunden. Wenn es Euch irgend möglich ist, bitte ich Euch, mir noch einige Zeilen zu schreiben. Sie werden mich stärken auf meinem letzten Gang. Ich lege heute gegen das Urteil Revision ein. Nun lebt wohl, seid in Gedanken noch einmal gegrüßt von Eurem Albert."

Ebenso ruhig und gefaßt erzählte er uns von der Gerichtsverhandlung und von der Sprengung in Kalkum am 15. März 1923, zu der er sich in der Verhandlung bekannt hatte. Es war ihm viel daran gelegen, daß wir über ihn und seine Tat richtig dachten und urteilten. Darum erzählte er uns, daß er mit seinen Leuten an der Sprengstelle tagelang auf der Lauer gelegen hat, um den Zugverkehr und den Postengang zu studieren, ja, daß er in der letzten Nacht seinen Leuten sogar die Waffe abnahm, damit niemand in die Gelegenheit kam, von derselben Gebrauch zu machen; ein Beweis, wie sehr Schlageter bestrebt war, Menschenleben nicht einmal zu gefährden. Es kam ihm lediglich darauf an, bei dem Fahrpersonal und den Fahrgästen der Regiebahn Unruhe zu wecken. — Bei dieser Gelegenheit erfuhren wir auch einiges über seine erste Vernehmung im Keller des Kohlensyndikates zu Essen, wo er die ersten Tage seiner Haft zubrachte. Es war noch kalt und er fühlte sich in seinem Kellergefängnis nicht ganz wohl, so daß er befürchten mußte, bei seinen Aussagen Unklugheiten zu begehen. Darum war er entschlossen, die Aussage zu verweigern. Als man ihn dann, um ein Geständnis zu erzwingen, schlagen wollte, sah er die vernehmenden Gendarme einmal ruhig und fest an und es hat, wie er uns erzählte, niemand gewagt, eine Hand an ihn zu legen. Bei einem

anderen Besuche erzählte er uns mit recht viel innerer Anteilnahme von seinem Elternhaus und seiner Schwarzwald-Heimat. Mit ganzer Liebe hing er am schönen Wiesental, an seinem schönen Heimatort und den diesen umgebenden Bergen.

Pfarrer Faßbender und ich konnten Schlageter noch einige Male besuchen; dann wurde der Besuch wiederum verboten, wahrscheinlich, weil die Anwälte inzwischen Revision eingelegt hatten. Alle Versuche, selbst bei den höchsten militärischen Stellen, eine Änderung dieser Anordnung zu erwirken, blieben erfolglos. Schlageter und seine Freunde waren abgeschlossen von aller Welt. Nur bei der Ausgabe des Essens, das für die politischen Gefangenen im benachbarten Gertrudisheim bereitet wurde, bot sich Gelegenheit, ein kurzes Wort des Grußes und des Dankes zu sagen.

Was in jenen schweren Tagen in der Seele des zum Tode Verurteilten vorging, zeigen am besten einige Briefe, die Schlageter aus der Haft schrieb. Der Gedanke an sein Vaterland hielt ihn aufrecht. Nachdem er den ersten und einzigen Brief seiner Eltern erhalten hatte, schrieb er u. a.: „An mich konnte ich gar nicht denken, mein Schicksal war Nebensache; ich habe gehandelt aus Liebe zu Euch, zu meinem Vaterlande . . . .“ — Am Tage vor der Erschießung schrieb er an seine Verwandten: „Meine Lieben! Ich komme mir den Verwandten und Eltern gegenüber etwas schuldig vor. Ich hätte mehr Rücksicht nehmen müssen. Aber schließlich hat jeder Mensch hier auf Erden eine Hauptaufgabe zu lösen. Meine war unfehlbar restlose Hingabe an den Dienst fürs Vaterland. Sie verlangte mein Ganzes!“

Wenn uns Seelsorgern auch der Besuch Schlageters verboten war, so waren wir doch nach besten Kräften für ihn tätig. Die Eltern wurden veranlaßt, möglichst bald ein Gesuch bei dem Kommandeur des Ruhrunternehmens zu machen. Pfarrer Faßbender hat eine Reihe von Gesuchen veranlaßt, u. a. eines über den Heimatbischof, Erzbischof Dr. Fritz in Freiburg, und eines über Kardinal Schulte von Köln. Herr Krupp von Bohlen und Halbach, der sich damals mit seinen Direktoren im Gefängnis zu Düsseldorf befand, riet Pfarrer Faßbender, ein gekröntes Haupt für Schlageter zu interessieren. Er nannte die Königin von Schweden, die sich damals in Deutschland aufhielt und als badische Prinzessin wohl auch bereit wäre, sich für ihren Landsmann Schlageter zu verwenden. Durch Vermittlung des Erzbischofs von Freiburg konnte die Mutter Schlageters ihre Bitte der Königin persönlich vortragen, die auch ihre Hilfe versprach. Das schlichte Gnadengesuch der Eltern versuchte der Pfarrer persönlich bei General Simon, dem Kommandanten des Brückenkopfes Düsseldorf, abzugeben. Dreimal sprach er vergebens vor, beim viertenmal war der General für den Pfarrer nicht zu sprechen. Immer wieder wurde versucht, die Erlaubnis für den seelsorgerischen Besuch Schlageters zu erreichen. Pfarrer Faßbender bemühte sich bei General Simon, zu dem er jedoch nicht vorgelassen wurde; er konnte sein Anliegen nur dem Dolmetscher vortragen. Die Bemühungen bei Leutnant Lortet, in dessen Händen der Sicherheitsdienst der Stadt Düsseldorf lag, waren ebenso vergeblich. Einen letzten Versuch machten der Pfarrer und ich am Pfingstmontag. Wir gingen gemeinsam zum Divisionspfarrer Bouvé, der in einigen Fällen geholfen hatte. Er sagte uns zu, mit dem General über die Besuchserlaubnis zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit fragten wir auch, ob er uns rate, noch ein Gnadengesuch zu machen. Seine Antwort lautete: „Non, non“. Die Antwort erfolgte in einer solchen Form, daß wir draußen wie aus einem Munde sagten: „Schlageter ist verloren.“ Wir versprachen uns dann, daß

ein jeder von uns das tue, was er für notwendig halte, ohne den anderen damit zu belasten.

In jenen Tagen wurde auch der Gedanke an eine gewaltsame Befreiung Schlageters erwogen. Pfarrer Faßbender und ich haben in unseren Wohnungen den Besuch Hügenells, eines Kameraden Schlageters, gehabt, wobei die Möglichkeit einer Rettung Schlageters geprüft wurde. Die Verhältnisse waren aber so, daß ein solcher Versuch selbst bei einem opferbereiten Einsatz keine Aussicht auf Erfolg bot. Schlageter selbst hat nach der Mitteilung des Vertreters des Deutschen Roten Kreuzes eine Befreiung abgelehnt, die andere gefährde.

Wir Geistliche wurden erst kurz vor der Erschießung zu Schlageter zugelassen. Pfarrer Faßbender hatte durch den Gefängnisleiter, Leutnant Caron, in der Nacht vom 25. zum 26. Mai gegen 12.30 Uhr die Mitteilung von der bevorstehenden Vollstreckung des Todesurteils erhalten. Man ließ ihn wissen, daß er erst gegen 2,30 Uhr zu Schlageter gelassen werden könne. Alles Protestieren gegen diese unbegreifliche Anordnung half nichts. Pfarrer Faßbender unterrichtete mich und wir gingen gemeinsam mit schwerem Herzen zur Anstalt, in der auch die deutschen Beamten inzwischen erfahren hatten, was bevorstand. Bald kam in Vertretung des eigentlichen Verteidigers Dr. Marx Rechtsanwalt Dr. Sengstock, der uns bei den Schwierigkeiten jener Nacht treu geholfen hat. Obschon wir bei Leutnant Caron und jedem hinzukommenden Offizier um die Erlaubnis zum Besuch baten, wurde uns der Zutritt zu Schlageter, der ruhig in seiner Zelle schlief, nach wie vor verwehrt. Am schärfsten war die Ablehnung durch Gendarmerieleutnant Lortet, der uns mit einer Zigarette im Munde erklärte: „J'ai vu trois cents executions en Afrique, en Tunis.“ Erst gegen 3,10 Uhr erschien der Staatsanwalt, Oberleutnant Dumoulin, und dann wurde Schlageter die bevorstehende Vollstreckung mitgeteilt. Ich selbst war hierbei nicht in der Zelle zugegen, da sie nicht genügend Platz für alle bot. Ich wartete mit einigen Offizieren und Gendarmen draußen, während Schlageter in der Zelle gefaßt die furchtbare Kunde vernahm. Mit fester Hand schrieb er an seine Eltern als letzten Brief: „Liebe Eltern! Nun trete ich bald meinen letzten Gang an. Ich werde noch beichten und kommunizieren. Also dann auf ein frohes Wiedersehen im Jenseits. Nochmals Gruß an Euch alle, Vater, Mutter, Josef, Otto, Frieda, Ida, Marie, die beiden Schwäger, Göttis und die ganze Heimat, Euer Albert.“

Dann ließ man ihn allein mit dem Pfarrer. Während Schlageter seine Lebensbeichte ablegte, habe ich in der kleinen katholischen Kapelle, einem Nebenraum der Kirche, die Vorbereitungen für den letzten Empfang der heiligen Kommunion getroffen. Als ich nach wenigen Minuten wieder zur Zelle kam, lief Leutnant Lortet vor derselben auf und ab und rief: „Vite, vite!“ Er wollte auch für diese letzten Vorbereitungen auf den Tod nicht die notwendige Zeit lassen.

Nach der Beichte gingen alle zur Kapelle. Schlageter kniete auf einem Betschemel. Hinter ihm drängten sich die französischen Offiziere. Alle Blicke waren auf Schlageter gerichtet, der in männlicher Fassung mit großer Andacht zum letzten Male die heilige Kommunion empfing. Die Zeit drängte; es war nur ein kurzes Gebet zur Vorbereitung und zur Danksagung möglich. Dann reichte der Pfarrer Schlageter das Sterbekreuz. Er empfing einen letzten Segen und es ging hinaus.

Die Haltung Schlageters war auch auf dem letzten Wege, den er nun antrat, gefaßt und stark. Sie wird jedem, der ihn in der letzten Stunde

gesehen hat, unvergeßlich bleiben. Edel und gefaßt sind seine männlich jugendlichen Züge. Keine äußere und innere Erregung. Seine Haltung ist Achtung gebietend; sein Benehmen in diesen Augenblicken flößt Ehrfurcht vor ihm ein. Das merkte man auch den französischen Offizieren an, die dies auch später aussprachen. Auf dem Wege von der Kirche zur Innenpforte reicht der zweite Chef der französischen Gefängniswache Grimaldi, ein Mann mit einem menschlich fühlenden Herzen, Schlageter einen Kognak, den dieser auch dankend annahm. Nach kurzem Warten ging es dann hinaus zur Heide. Auf dem Wege zur Außenpforte hatten sich die deutschen Beamten vom Nachtdienst aufgestellt. Ihren Gruß erwiderte Schlageter frisch mit der Antwort: „Auf Wiedersehen!"

Draußen standen zwei Lastkraftwagen, die von Kavallerie mit gezogenem Säbel eingerahmt waren. Schlageter bestieg einen dieser Wagen. Rechtsanwalt Dr. Sengstock und wir Geistliche nahmen bei ihm Platz. Wir hatten es abgelehnt, einen bereitgestellten Personenwagen zu benutzen. Dann ging es zur Golzheimer Heide. Hier hatte Leutnant Lortet in einer Sandgrube, die von dem französischen Militär als MG.-Schießstand benutzt wurde, für die Erschießung einen weißen Pfahl errichten lassen. In der Grube war in einem rechten Winkel etwa ein Bataillon Infanterie aufgestellt. Schlageter verabschiedete sich von uns dreien. Seine letzten Worte waren: „Grüßen sie mir meine Eltern, Geschwister und Verwandte, meine Freunde und mein Deutschland." Dann steckte er das Sterbekreuz zwischen die oberen Knöpfe seiner Weste und ging festen Schrittes auf den weißen Pfahl zu. Wir folgten ihm, soweit wir konnten. Das Urteil wurde noch einmal verlesen. Dann wurden Hände und Füße gebunden. Zuletzt wurden ihm die Augen verbunden. Dann trat der diensttuende Offizier seitlich vor das Exekutionskommando und gab durch Senken des Degens den Befehl zum Schuß. Es krachte die Salve und Schlageters Herz hatte aufgehört zu schlagen. Vier Schüsse hatten sein Herz, ein fünfter den Unterleib getroffen. — Er hatte durch die Tat jenes Wort wahr gemacht, das er am Tage vor der Erschießung an seine Verwandten schrieb: „Meine Hauptaufgabe war unfehlbar restlose Hingabe an den Dienst fürs Vaterland. Sie verlangte mein Ganzes."

Schlageterfeier im Gefängnis Düsseldorf-Derendorf

Bericht von Bernhard Günther, Pfarrer am Gefängnis Düsseldorf-Derendorf

Das Gefängnis Düsseldorf-Derendorf bot in den frühen Morgenstunden des 26. Mai 1939 ein ungewohntes Bild. Es war der Tag, an dem vor 16 Jahren Albert Leo Schlageter von den Franzosen auf der Golzheimer Heide an der Stelle, an der sich heute das hochragende Denkmal befindet, erschossen wurde. Der nächtliche Schweigemarsch, der alljährlich zu dieser Stunde die Erinnerung an den Opfergang dieses deutschen Helden wachwerden läßt, ist schon längst Tradition geworden. Im übrigen aber sind Unzählige an dem nüchternen, roten Backsteinbau vorübergegangen, ohne zu bedenken, vielleicht gar, ohne es zu wissen, daß hinter diesen unfreundlichen, der Öffentlichkeit unzugänglichen Mauern ein Stück deutscher Geschichte sich abgespielt hat, das jedem Deutschen unvergessen bleiben sollte. Es war daher ein glücklicher Gedanke, über der Außenpforte des Gefängnisses eine Gedenktafel anzubringen, die jeden Vorübergehenden an das erinnern soll, was hier geschehen ist.

Es ist 3 Uhr früh. Vor dem Gefängnis sind die Ehrenformationen der Partei, der Wehrmacht und der Polizei angetreten, auch ein Bruder Albert Leo Schlageters ist als Gast der Justizverwaltung zugegen. Gauleiter F l o r i a n gedenkt der Bedeutung dieser Stunde:

„Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen!

Heute vor 16 Jahren um diese Zeit durchschritt Albert Leo Schlageter diese Gefängnispforte, um den Weg seines Todes zu betreten. Blinder Haß und eine ohnmächtige Wut gegenüber Deutschland veranlaßte das damalige Frankreich, den deutschen Männern nachzuspüren, die mit ihrem Herzen für deutsche Freiheit waren. Schlageter fiel diesem haßerfüllten Frankreich in die Hände durch Verrat aus eigenen Reihen. Die Vertretung dieses Frankreich behandelte ihn als einen Verbrecher und warf ihn hier in dieses Gefängnis, wo Zellen für Verbrecher eingerichtet sind.

Weil diese Zelle, dieses Mahnmal, für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, hat in hochherziger Weise die Justizbehörde dafür gesorgt, daß hier an dieser Pforte von außen eine Gedenktafel angebracht worden ist, die all den Tausenden Deutschen, die hier vorbei wandern, zurufen soll: Hier in diesem Gefängnis ist ein deutscher Held für ganz Deutschland vorbildlich gewesen in seiner Haltung und hat seinen Opferweg begangen. — Ich möchte daher im Namen der gesamten Bevölkerung des Großdeutschen Reiches, die durch den Geist Schlageters sich ehrlich bereichert hat, der Justizbehörde für die große Mühewaltung aufrichtigen Dank und Anerkennung aussprechen.

Möge diese Gedenktafel hier an der Gefängnispforte ein ausdrucksvolles Mal darstellen für all die Wanderer auf dieser Straße, und möge diese Gedenktafel für die kommende Jugend einen Faktor der Ordnung zur letzten Pflichterfüllung bedeuten. — Mit diesen Gedanken enthülle ich diese Gedenktafel und übergebe sie der Öffentlichkeit."

In diesem Augenblick flammen die Scheinwerfer auf. — Über dem Eingangstor des Gefängnisses wird weithin sichtbar die Gedenktafel:

Durch diese Pforte
schritt Albert Leo
S c h l a g e t e r
am 26. Mai 1923 zum
Opfertod
für
Deutschland.

Über dem Gedenkstein ragt das Hoheitszeichen der Bewegung, der Adler.

Der Gauleiter begibt sich sodann mit seinem Stabe durch den Anstaltshof, an Ehrenposten vorbei, durch das Spalier der Aufsichtsbeamten, die mit brennenden Fackeln angetreten sind, in das Hauptgebäude. Hier ist von dem Leiter der Anstalt, Regierungsrat Pg. S c h m i d t, unter Mitwirkung der Kreisleitung, des Stadtmuseums, des Reichsarchivs, des Staatsarchivs und der Familie Schlageter eine Sammlung von Gegenständen sowie verschiedenes Bildermaterial zusammengestellt, an denen eine Reihe von Einzelheiten aus den letzten Tagen Schlageters vor unserm Auge lebendig wird: die letzten Briefe, die er geschrieben, einige politische Dokumente, das Gästebuch aus Kaisers-

werth, in dem Schlageter sich eintrug, bevor er die Brücke bei Kalkum sprengte, das Sterbekreuz und der Hut, den er bei seinem letzten Gang getragen. Auf einem Tisch liegt der obere Teil jenes hölzernen Kreuzes, das dann eines Nachts von verbrecherischer Hand abgesägt wurde, sowie Sprengstücke des Bahnübergangs. Und dann erfolgt die Kranzniederlegung in jener Zelle, in der schon seit einer Reihe von Jahren eine schlichte, von den Beamten der Anstalt gestiftete Gedenktafel dem Besucher anzeigt, daß hier Albert Leo Schlageter vom 16. April bis 26. Mai 1923 gelitten hat.

Nachdem der Gauleiter die Anstalt wieder verlassen hat, setzt sich unter dumpfem Trommelwirbel die lange Kolonne in Bewegung. Zur gleichen Stunde derselbe Weg zur Golzheimer Heide, den einst Schlageter in einem französischen Militärauto zurücklegte. Am Ehrenmal, an dem sich inzwischen eine große Menschenmenge eingefunden hat, läßt Gauleiter Florian das Bild des Helden lebendig werden, dessen Opfertod uns alle zu hingebender Treue verpflichtet. „Albert Leo Schlageter, du warst die Flamme, die Deutschlands Freiheitssehnen entfacht hat. Aus deinem ersten Flammenzeichen ist Deutschland zu einem einzigen Flammenmeer der Freiheit geworden!“

Der Rundfunk brachte am Abend für weitere Kreise einen Bericht über die Feier. Der Sprecher steht noch ganz unter dem Eindruck der seelischen Erschütterung, die er empfand, als er bei der nächtlichen Feier erstmalig die Zelle Albert Leo Schlageters betrat. Nur mit innerster Bewegung konnte man den Wortlaut des Briefes hören, den Schlageter am 10. Mai 1923 an seine Eltern und Geschwister geschrieben hat . . . .

Die Sammlung der Erinnerungsstücke sowie das Bildermaterial sollte zunächst nur für die Dauer von zwei Tagen einem kleineren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Auf besonderen Wunsch des Gauleiters jedoch wurde an den nun folgenden Tagen das Gefängnis zur Besichtigung der Erinnerungsstücke und besonders zum Besuch der Schlageterzelle für weitere Kreise freigegeben. Der Fachmann kennt die Schwierigkeiten und Bedenken gegenüber einem Massenbesuch von Zivilisten in einem Untersuchungsgefängnis. Aber das Mehr an Verantwortung und Arbeitsbelastung wurde hier von allen Beteiligten gerne getragen. Schon am ersten Pfingsttage kamen etwa 770 Besucher, an den folgenden mehrere Tausend. Die Sammlung der Erinnerungsstücke wird auch weiterhin erhalten bleiben und wird ebenso wie das Nationalheiligtum der Schlageterzelle dem Besucher lebendig vor Augen führen, daß in dem nüchternen Derendorfer Gefängnis in trüber Zeit sich ein entscheidendes Stück deutscher Geschichte vollzogen hat.

Was heißt Besserung im Strafvollzug?

Von Dr. jur. et phil. Konrad Dra, Wien-Kaiser-Ebersdorf

Besserung des Rechtsbrechers ist Forderung und Schlagwort aller Strafrechtstheorien und Strafrechtssysteme, Gegenstand mehr oder weniger mißverstandener Erörterungen in der Öffentlichkeit. Sie begegnet je nach den Grundhaltungen der Zeit mehr oder weniger Zweifeln. Die Möglichkeiten, Menschen zu ändern, werden überschätzt und unterschätzt. Im deutschen Strafvollzug ist Besserung des Rechtsbrechers heute nicht allererster Zweck. Sie ist aber in allen Arten des Strafvollzugs Ziel und Aufgabe, soweit nicht die vordringlicheren Strafzwecke widersprechen.

Der Besserungsgedanke begegnet heute in der Theorie, mehr noch in der Praxis des Strafvollzuges berechtigtem Zweifel. Ursache für diese Haltung ist neben der grundsätzlichen Einschätzung menschlicher Beeinflussungsmöglichkeit seine Überspannung und der unbegrenzte Optimismus kurz vergangener Zeiten.

Daß gerade der Praktiker, der das durchführen soll, was die Lehre vorschreibt, sich immer zweifelnd, wenn nicht ablehnend gegenüber berechtigten und übertriebenen Forderungen verhält, liegt nicht zuletzt daran, daß das Ziel, das erreicht werden soll, nebelhaft, verschwommen, wenn nicht gar unwirklich und falsch bestimmt wird. Der Besserungsgedanke stammt in seiner derzeitigen Formulierung aus einer Erziehungslehre, die grundsätzlich den Durchschnittsmenschen als Gegenstand ihrer Erörterungen und Maßnahmen vor sich sieht. Von ihrem Standpunkt aus mit vollem Recht. Ihr bedeutet Besserung möglichste Annäherung an das von ihr aufgestellte Idealbild des gut erzogenen Menschen. Dieser Mensch hat eine Reihe von Eigenschaften in größtmöglichster Vollendung aufzuweisen: Willensstärke, Charakterfestigkeit, Verstandesklarheit, Gefühlstiefe, Berufstüchtigkeit und viele andere.

Als der Besserungsgedanke in den Strafzweck übernommen wurde, übertrug man unbesehen das Idealbild der Erziehungslehre in den Strafvollzug. Wir lesen in allen Schriften und Abhandlungen über den Besserungsgedanken im Strafvollzug die gleiche Aufzählung von menschlichen Eigenschaften, die durch die Erziehungsarbeit an den Gefangenen zu erzielen seien. Ist das nun richtig? Jedenfalls kaum, denn eben der Abstand zwischen dem Idealbild des erzogenen Menschen und dem Material, mit dem dies erreicht werden soll, entlockt dem Praktiker ein Lächeln, erregt Zweifel und Ablehnung und führt dazu, daß jede Erziehungsarbeit vernachlässigt, wenn nicht vermieden wird.

Gilt also das Vorbild des erzogenen Durchschnittsmenschen nicht für die Arbeit im Strafvollzug? Ohne ideales Ziel, das nie erreicht, aber das angestrebt werden muß, ist doch jede Arbeit am Menschen unmöglich! Das ist im allgemeinen richtig, doch wie oft vernichtet ein zu weit gestecktes Ziel jede Freude an der Arbeit. Das gilt im Strafvollzug mehr denn anderswo. Wie oft brachte einst der Abstand zwischen den hochtrabenden Forderungen, welche die unwissende oder schlecht unterrichtete Öffentlichkeit verlangte und dem Wenigen, das tatsächlich erreicht werden kann, den Beamten im Strafvollzug in beschämende Lagen und Gewissenskonflikte, lähmte die Arbeitsfreude und zog in ihm das Gefühl des Unbefriedigtseins an der eigenen Arbeit groß. Ist das nicht zuletzt eine der Ursachen, daß sich so wenige für die Tätigkeit in den Gefängnissen finden und so viele, die sie kennenlernten, wieder flüchten! Ist nicht eine unrichtige Theorie daran schuld, daß so viele über ein wenig ertragreiches und erfolgarmes Leben seufzen. Und doch wird immer wieder betont, daß die Persönlichkeit des Strafvollzugsbeamten alles bedeute; wie wenig wird aber getan, den Arbeitserfolg dieser Persönlichkeiten in das rechte Licht zu setzen.

Wenn nun das Erziehungsziel der Pädagogik nicht für den Strafvollzug paßt, welches andere ist dann aufzustellen? Hat die Strafvollzugslehre ein eigenständiges Erziehungsziel? Jedenfalls, zumindest ist das zu weit gesteckte allgemein-pädagogische Ziel zu ändern und den Gegebenheiten des Strafvollzuges anzupassen. Kriminalpädagogik ist ein Zweig der Sonderpädagogik, gleichberechtigt mit Blindenpädagogik, Heilpädagogik u. ä., die ebenfalls ein Erziehungsziel aufgestellt haben, das dem

ihnen arteigenen Material möglichst angepaßt ist. Wollte man im Strafvollzug nicht ebenso handeln, so wäre das Gefangenenhaus schließlich eine allgemeine Erziehungseinrichtung neben Schule, Elternhaus usw. und jeder Mensch wäre zu bedauern, der nicht das Glück hätte, einmal eingesperrt zu werden, um seinen Willen zu stählen und einen versäumten Beruf zu erlernen.

Was ist nun das Erziehungsziel des Strafvollzuges, bzw. der Kriminalpädagogik? Das Nächstliegende ist das Einfachste und das Richtigste: **Beseitigung der verbrecherischen Neigung.** Nicht mehr und nicht weniger. Auf dieses Ziel müssen alle Bemühungen gerichtet werden. Es darf nicht mehr erstrebt werden, schon um die Wirkung der Maßnahmen nicht zu schwächen. Stellen sich andere günstige Nebenwirkungen ein, so sind sie zu begrüßen, sie brauchen aber nicht erstrebt zu werden.

Demnach ist Erziehung in diesem Sinne neben Sühne und Schutz der Gemeinschaft alles, was im Strafvollzug geleistet werden soll. Sühne und Schutz der Gemeinschaft haben psychologische Rückwirkungen auf den Gefangenen, die erziehend wirken können, aber diese beiden Zwecke werden nicht um dieser Wirkungen willen angestrebt. Alles andere gehört zur Erziehung, auch die „Abschreckung“, wenn auch ein so hartes Wort von pädagogischer Seite nicht gerne gehört wird. Abschreckung ist aber nichts anderes als das, was der Erziehungstheoretiker „natürliche Strafe“ nennt, nur daß die Folge des falschen Verhaltens nicht durch das mechanische Kausalgesetz, sondern durch Eingreifen menschlicher Einrichtungen herbeigeführt wird. Kommt man vielleicht in der Erziehung des kleinen und vorschulpflichtigen Kindes ohne Abschreckung aus?

Folge dieses eindeutig bestimmten, nicht anzweifelbaren Erziehungszieles ist nun, daß die praktische Arbeit im Strafvollzug daran orientiert wird. Es soll nicht Willensstärke, Gefühlstiefe, Verstandesklarheit usw. erzielt werden, wobei es höchst fraglich ist, wie weit solche Eigenschaften überhaupt durch Erziehung gebildet werden können. Es gibt sehr viele Willensschwache, Gefühlsarme, Verstandesuntüchtige, Unvernünftige; wenn sie nicht mit den Gesetzen in Konflikt kommen, kümmert sich niemand um sie, niemand will sie erziehen und bessern. Kriminalität ist äußere Verhaltungsweise, Fehlhandlung; der Strafvollzug hat es nur mit diesem Verhalten zu tun; die Frage der inneren Umwandlung gehört kaum zu seinem Bereich. Ob ein Mensch seiner Gesinnung nach ein Dieb, Betrüger, Gewalttäter ist, ist eine zweite Frage, er wird schließlich nicht wegen seiner Gesinnung, sondern wegen einer gesetzten oder äußerlich erkennbar gewollten Handlung bestraft. Freilich ist die innere Haltung Grund und Ursache des äußeren Verhaltens, ob jene aber wirklich so geändert werden kann, daß aus einem schlechten ein guter Mensch wird, ist zweifelhaft. Wie viele Menschen laufen in der Freiheit herum, deren Gesinnung sehr anzweifelbar ist, die aber klug genug sind, den Strafgesetzen auszuweichen. Beschränken wir uns im Strafvollzug auf die Erzielung eines möglichst einwandfreien, äußeren Verhaltens in der Freiheit und hüten wir uns vor allzu hohen, unerfüllbaren, schließlich entmutigenden Anforderungen.

Aus solchen Gründen sind alle Formulierungen falsch wie: Wie mache ich aus einem Schwächling einen willensstarken Menschen, aus einem Leichtsinnigen einen Bedachtsamen, aus einem Lügner einen Wahrheitsliebenden. Es muß vielmehr heißen: Wie mache ich es, daß ein Dieb nicht

mehr stiehlt, ein Betrüger nicht mehr betrügt usw. Unter diesem Winkel sehen die Dinge wesentlich anders aus, mit solcher Fragestellung hat sich die Kriminalpädagogik kaum noch beschäftigt. In der Strafvollzugsanstalt sind Willenserziehung, Schule, körperliche Ertüchtigung, Berufslehre nicht Selbstzweck, sondern nur Erziehungswege und Erziehungsmittel. Das Gefangenenhaus ist keine Erziehungsanstalt für Schwererziehbare, kein Psychopathenheim, keine Berufsschule; auch eine Jugendstrafanstalt ist das nicht. Was hilft es, wenn ich aus einem ungelernten Hilfsarbeiter, der ein Dieb ist, einen tüchtigen Handwerker mache, der aber noch immer stiehlt. Das ist nicht Erziehung zur Achtung vor dem Gesetze, das ist nicht Schutz der Gesellschaft, sondern in nicht allzu seltenen Fällen erhöhte Gefährdung der Allgemeinheit.

Das heißt natürlich nicht, daß die Erziehung in den Strafvollzugsanstalten auszuschalten oder zu vernachlässigen sei. Im Gegenteil! Alle Erziehungsmittel sollen möglichst zweckentsprechend und wirkungsvoll eingesetzt werden, aber auf ein Ziel, das erreichbar und sinnvoll ist. Alle Veranstaltungen des Strafvollzuges sind eben Mittel der Erziehung, nicht Selbstzweck. Bei den unmittelbaren Einflußnahmen auf den Gefangenen ist man sich darüber klar. Seelsorge, Aussprache, Buch, körperliche Betätigung sind leicht auf ein bestimmtes Ziel abzustellen. Für die Berufsausbildung wurde schon ein möglicher Irrweg angedeutet; hier wird Angleichung des Strafvollzuges an die Kriminalität des Gefangenen besonders notwendig sein, wobei auf die kriminalpädagogische Bedeutung von Umschulungsmöglichkeiten bei der Bekämpfung bestimmter Deliktsgruppen nur hingewiesen werden kann. Bei der Berufsausbildung kommt der damit betraute Strafvollzugsbeamte leicht in die Lage, seinen Arbeitskreis zu überschätzen und ihn um seiner selbst willen betreiben zu wollen. Bei der Arbeit als Beschäftigung ohne Ausbildungszweck liegen die Dinge etwas anders; hier spielt neben der erzieherischen Bedeutung der Arbeit deren Aufgabe als Wiedergutmachung gegenüber der Gemeinschaft eine gewichtige Rolle. Bei einem Eigentumsverbrecher, der zu einer geregelten Arbeit erzogen werden soll, spielt die Auswahl der Beschäftigung in der Anstalt eine weit größere Rolle als etwa bei einem Gewalttäter, der ganz gut arbeiten, aber sein Innenleben nicht beherrschen kann.

Solche Gesichtspunkte, die sich aus einer eingeschränkten, aber klaren Zielstellung der Erziehungsarbeit im Strafvollzug ergeben, sind durchaus nicht neu, haben sich aber in der praktischen Arbeit nicht voll durchgesetzt. Schuld daran ist nicht zuletzt die Tatsache, daß sich die publizistische Arbeit in viel zu unbestimmten und unklaren Bahnen bewegt. Derjenige, der Aufsätze und Bücher schreibt, ist nur allzu oft weit von der Praxis entfernt, kennt den Gefangenen und die Welt der Strafanstalt nur vorübergehend oder nur aus Veröffentlichungen, der Praktiker findet aber nur selten Zeit zur Überlegung und planmäßiger theoretischer Besinnung. Sache einer Vereinigung beider Arbeitsgruppen ist es, innerhalb der Zielstellung des Strafvollzuges — Beseitigung der rechtsbrecherischen Neigungen des Gefangenen — Wege und Mittel der Erziehungsarbeit genau zu erforschen und für die Praxis bereitzustellen. Dazu gehört einmal eine Einteilung der Gefangenen nach der wahrscheinlichen Erziehungsfähigkeit und nach Erziehungsgruppen entsprechend der Kriminalitätsart, die bekämpft werden soll. Dabei stehen aber nicht die kriminalbiologischen Gesichtspunkte bezüglich des Ursprunges der Kriminalität, sondern kriminalpädagogische in Hinblick auf die Abhilfemöglichkeit im Vordergrund. Dann aber müssen die diesen Gruppen eigentümlichen Erziehungswege erforscht

werden, etwa unter der Fragestellung: „Bekämpfung der Eigentumskriminalität“, „Behandlung von Gewalttätern“, „Behandlung der politischen Verbrecher“, u. ä. Dabei wird man noch lange über das Stadium des Versuches nicht hinaus kommen und Irrwege und Fehler werden nicht vermieden werden. Trotzdem ist dieser Weg als einer zu beschreiten, der die noch immer nicht befriedigenden Ergebnisse des Strafvollzuges zu verbessern imstande ist.

Erfahrungen im Strafvollzug an Gefangenen, die wegen Verstoßes gegen das Verbot der Internationalen Bibelforscher bestraft worden sind

Von Dr. H. Brandstätter, Vorstand der Gefängnisse Eisenach

Eine Sondergruppe im Strafvollzug sind die wegen Verstoßes gegen das Verbot der Internationalen Bibelforscher verurteilten Gefangenen. Es muß versucht werden, diese Gefangenen durch richtige Schulung und Behandlung von der Falschheit ihrer Irrlehre zu überzeugen, ihnen nationalsozialistisches Gedankengut nahe zu bringen und sie dadurch für das Dritte Reich zu gewinnen. An 16 derartigen Gefangenen habe ich rund ein Jahr praktisch gearbeitet. Hierüber sei kurz berichtet. Zunächst sei dargestellt, um welches Menschenmaterial es sich handelte, dann soll gezeigt werden, was ich mit den Männern strafvollzugsmäßig gemacht habe, wie sie sich dabei in ihrer inneren Einstellung entpuppten, welche Ausblicke für eine weitere Behandlung bestehen und welche Zukunftsprognose gestellt werden kann.

Art der Gefangenen.

Es handelt sich um 16 männliche Gefangene aus Mitteldeutschland, die nach dem Verbot der Internationalen Bibelforschervereinigung in Mitteldeutschland, also in ihrer Wohnheimat, weiter als Bibelforscher tätig waren. Sie sind nach lokaler Trennung in zwei Verhandlungen mit einer Reihe anderer Bibelforscher verurteilt worden. Ein Teil derselben stammt aus kleineren Plätzen des Thüringer Waldes, ein Teil aus einer Stadt mit rund 50 000 Einwohnern. Die Städter sind beweglicher, offener und zugänglicher, die anderen verstockter und zäher. Im übrigen sind die in den beiden verschiedenen Verfahren abgeurteilten Gefangenen in ihrem Wesen gleich. Ebenso liegen ihre Taten gleich. Sie kannten sich zum Teil bereits vor dem Strafverfahren. Zur Zeit desselben waren 4 zwischen 30 und 40 Jahren, 9 zwischen 40 und 60 Jahren und 3 über 60 Jahre alt. Auffällig ist, daß sie durchwegs älter und unbeweglicher erscheinen als der Durchschnitt gleichalteriger anderer Gefangener. Alle sind verheiratet. Außer zwei Kaufleuten, einem Handwerksmeister (Schneider) und einem Schreiber sind sie ungelernte oder angelernte Handarbeiter. Frontkämpfer waren 6, 5 waren Soldat, jedoch nicht an der Front. Diese waren teilweise reklamiert, teilweise krank. Die Frontkämpferschaft wird nicht als Ehre oder Verdienst empfunden. Keiner der Frontkämpfer hat das Frontkämpferehrenzeichen beantragt, auch nicht die drei, die mit dem E. K. II ausgezeichnet sind. Im Parteienstaat des Zwischenreiches hat sich keiner politisch erheblich betätigt. Einer war kurze Zeit im Rotfrontkämpferbund, einige andere je nach Beschäftigung im entsprechenden Gewerkschaftsbund, dies immer nur vorübergehend. Weder vor noch nach der Machtergreifung hat einer von ihnen den Weg zur NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen

gefunden. Drei waren in der DAF. Dies jedoch nur, weil die Arbeiterschaft des Betriebes, in dem sie beschäftigt waren, allgemein in der DAF. war und sie keine Ausnahme machen wollten, aus innerer Überzeugung sind sie nicht beigetreten. Bis auf zwei Ausnahmen sind auch ihre Kinder nicht in der Hitler-Jugend gewesen. Sie behaupten durchwegs, ihre Kinder seien nicht kräftig und nicht gesund dazu. Ich glaube aber, es handelt sich hierbei um Ausreden. An allgemeinen nationalsozialistischen Veranstaltungen nahmen sie nicht teil. Nur zwei gaben an, den Führer schon einmal im Rundfunk gehört zu haben.

Die häuslichen Verhältnisse sind bei ihnen durchweg gut geordnet, die familiären Bande sind stark. Sie hängen sehr an ihrer Frau und ihren Kindern, machen sich jedoch im Vergleich zu anderen Gefangenen verhältnismäßig wenig, man kann fast sagen, keine Sorgen um das wirtschaftliche Ergehen. Zu Anfang nahm ich an, sie rechneten mit der Unterstützung nicht inhaftierter „Glaubensgeschwister". Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein, auch der Polizei ist nichts darüber bekannt. Jetzt neige ich zu der Ansicht, daß die auffällige Unbekümmertheit auf ihre innere Einstellung zurückzuführen ist. Bemerkenswert ist, daß nicht eine der Frauen oder der erwachsenen Kinder in den Briefen oder bei den Besuchen klagt oder jammert oder den Inhaftierten Vorwürfe macht. Alle wissen, daß die Verurteilten nach dem Verbote, das ihnen bekannt war, noch für die Internationale Bibelforschervereinigung eintraten und tätig waren und also bewußt den Grund zur Strafe gegeben haben. Trotzdem ertönt kein Klagelied und kommen keine Vorwürfe. Bei der Mehrzahl der politischen Gefangenen in den Jahren 1933 bis 1935 war das ganz anders, obwohl die äußeren Verhältnisse ganz ähnlich lagen. Damals wimmelte es in den Briefen mit der Anklage: „Du hast doch gewußt, daß es verboten ist" usw. Bei den Bibelforschern hört man nichts hiervon. Ich weiß nicht, ob es sich dabei um eine ausgezeichnete Selbstdisziplin oder um eine beachtliche und recht gefährliche innere Gleichstimmung handelt.

Art der Betreuung.

Zunächst kamen sämtliche Gefangenen in Zellenhaft. Ein Sonderunterricht für die Bibelforscher wurde eingerichtet, den ich selbst abhielt, der Gefängnislehrer stellte seinen Gesamtunterricht, an dem die Bibelforscher teilweise teilnahmen, mit auf diese ein. Auch der evangelische Pfarrer bemühte sich um sie. Bei Zellenrevisionen gab ich mich erheblich mehr mit den Bibelforschern ab als mit anderen Gefangenen. Die Bücherausgabe wurde besonders gepflegt.

Einzelbetreuung.

Bei meinen Zellenrevisionen nahm ich mich der Bibelforscher eingehender einzeln an, als es sonst üblich und zeitlich möglich ist. Schon die Zugangsvorführung nutzte ich zu einer eingehenden Aussprache. Bei allen Zugangsvorführungen schneide ich bewußt die Schuldfrage kurz an. Ich ging auch bei den Bibelforschern hierauf ein und zwar ausführlicher als sonst, weil ich zur Zeit der Einlieferung keinerlei Ahnung hatte, um was für eine Sorte Menschen es sich überhaupt handelte. Dabei zeigte sich ausnahmslos bei allen eine völlige Verständnislosigkeit: „Ich habe nichts Schlechtes getan, ich war niemals ein Staatsfeind, ich weiß nicht, warum ich eine solche Strafe bekommen habe". Vier gaben an, in der Hauptverhandlung zum ersten Male gehört zu haben, daß die Internationale Bibelforschervereinigung staatsfeindlich sei. Sie mußten aber zugeben,

das Verbot derselben gekannt zu haben, das wußten auch alle anderen. Das Verbot wurde jedoch von ihnen nicht „anerkannt“ und nach der ihnen eingeträufelten Irrlehre bestand es also nicht zu Recht. Bei der ersten Vorführung, genau wie bei den ersten Zellenrevisionen waren diese Gefangenen ganz ablehnend. Sie taten erhaben. Man spürte ihr inneres Hochgefühl als „Zeuge Jehovas“ gegenüber dem ungläubigen Satansdiener, der an den demnächst kommenden besseren Zeiten des Tausendjährigen Reich Gottes nicht teilnehmen darf. Auffällig war, daß drei von diesen Zugängen als Argument ihrer angeblichen politischen Zuverlässigkeit und Staatsbejahung angaben, sie hätten doch stets ihre Steuern richtig bezahlt. Bei den sonstigen Besprechungen in den Zellen ergab sich in der ersten Zeit das gleiche Bild. Man war ablehnend, zurückhaltend, fast verstockt. Man bestritt und bestreitet auch heute noch, gewußt zu haben, daß der Kommunismus stark treibend hinter den Führern der Internationalen Bibelforschervereinigung steht. Da in den beiden Hauptverhandlungen vor dem Sondergericht dies besonders eingehend erörtert worden ist, will man es erst durch das Strafverfahren gehört haben. Ich habe den Eindruck, daß in dieser Beziehung die Angaben der Bibelforscher stimmen. Obwohl in einer der Schriften, die sie wohl alle eingehend gelesen haben, steht „wäre das Tausendjährige Reich schon aufgerichtet . . . . dann könnte der Kommunismus gedeihen“, ging ihnen früher kein Licht auf, so geschickt und raffiniert wurden sie beeinflußt und am Gängelband gehalten. Erst in der Hauptverhandlung wurde ihnen etwas die Augen geöffnet.

Der Satz „Du sollst nicht töten“ in ihrer falschen Kommentierung und sein angeblich verneinender Bezug auf die Wehrmacht und die Vaterlandsverteidigung hielt sie in auffälligem Ausmaße innerlich in Bewegung. Es war schwer, ihnen beizubringen, daß sie ein Bibelwort falsch auslegten. Auch im Unterricht trat diese Schwierigkeit auf, ich werde sie noch näher erwähnen. Nach und nach erst ließen sich einige überzeugen, daß sie falsch ausgelegt haben, bzw. man ihnen eine falsche Auslegung bewußt beigebracht hat. Am schwierigsten war es, soweit es überhaupt gelang, sie loszulösen von ihrer Idee, sie selbst seien fähig, aus der Bibel zu ergründen, was Gottes Wille sei. Hier liegt, wie ich bei der Einzelbetreuung bemerkte, eine der Hauptursachen ihrer Staatsnegierung und dadurch auch ihrer Ablehnung des Dritten Reiches und ihre Empfänglichkeit für kommunistische Ideen, deren Auswirkung ihnen von ihrem „Präsidenten“ dem „Richter“ Rutherford nicht in der krassen Wirklichkeit der sowjetrussischen Diktatur, sondern im utopischen Bild eines „Idealreiches“ gezeigt wird. Jehovas Wille geht, bzw. ging für sie über alles. Sie bildeten sich ein, sie könnten ihn aus dem Gotteswort der Bibel selbst erfassen und seien so Zeugen Jehovas. Das gefährliche Schrifttum der Internationalen Bibelforschervereinigung, vor allem die Wachttürme usw., die Missionsreden ihrer Orts- und Bezirksdiener haben sie alle nicht erkannt als das, was sie sind, sondern hielten sie als Denkstützen für ihr eigenes Forschen nach dem Willen Jehovas. Gelingt es, ihnen klar zu machen, daß ihre wirren Ideen nicht aus der Bibel kommen, sondern von den genannten Denkstützen beim Bibellesen, so ist für die innere Losreißung der Gefangenen von ihrer Irrlehre schon viel gewonnen. Dann ist es nämlich zunächst nicht mehr schwer, ihnen klar zu machen, daß das, was der „Präsident“ Rutherford sagt, ja nicht Gotteswort, auf das sie selbst so gern bauen, ist, sondern Menschenwort. Bei rund der Hälfte kam ich bis zu dieser Einsicht. Aber dann fing es schon wieder an zu stocken. Diesem Menschenwort wurde als dem Wort des ersten und besten Zeugen Jehovas

mehr geglaubt, als sonst einem Menschen zu glauben ist. Hier half dann etwas der Hinweis auf das Geschehen der heutigen Zeit. Aber nur schwer ist es, dem einzelnen in diesem Punkte beizukommen. Zu sehr sind sie alle behaftet von den ihnen jahrelang in psychologisch sehr feiner Art beigebogenen Gedanken, das Primäre sei bei allem Jehovas Wort.

Bei der Einzelbetreuung waren die Gefangenen zugängiger als beim Unterricht. Das deckt sich mit meinen sonstigen Erfahrungen im Strafvollzug. In der Zelle ist niemand da, der Anstoß an einem sogenannten inneren Umfall nehmen könnte. Man braucht nicht zum Platznachbar zu schauen, was dieser für ein Gesicht macht, man spürt auch die Einsamkeit des Gefangenenseins stärker und wird so zugängiger. Bewußt vermied ich, die Gefangenen besonders in ihren Zellen aufzusuchen, um nicht in ihnen das Gefühl, einer Sondergruppe anzugehören, stark werden zu lassen. Bei meinen wöchentlichen allgemeinen Revisionen hielt ich mich nur etwas länger bei ihnen auf. Dabei schnitt ich die Frage, die ich zur Klärung nötig hielt, selbst an. Von sich aus wäre wohl keiner an mich herangetreten. Erst wenn durch das Aufrollen einer Frage das Eis gebrochen war, kam man zu weiteren Fragen. Durch den Unterricht, über den ich weiter unten berichten werde, gab es im allgemeinen eine Richtung für die Besprechungen und Beeinflussungen in der Zelle. Als ich dann einen Teil zur Außenarbeit schicken mußte, hatte ich bei diesen nicht mehr die häufige Möglichkeit zur Einzelbetreuung. Ein nicht außer Acht zu lassender Nachteil der starken Außenarbeiterstellung ist es nun einmal, daß der Strafvollzug als solcher leicht zu kurz kommt. Ich versuchte aber auch hier, aus der Lage heraus zu holen, was heraus zu holen ist. Dabei bemühte ich mich, die Gefangenen an ihrem inneren Gefühl und Gemeinschaftssinn zu packen. Bei einem Teil zeigten sich bis jetzt Erfolgsansätze.

Unterricht.

Sämtliche Bibelforscher faßte ich zu einem planmäßigen weltanschaulichen Unterricht zusammen. Zunächst hielt ich zwei Aussprachestunden, um selbst zu finden, wes Geistes Kind die Schüler sind. Dabei zeigte sich einerseits eine frische Unterrichtsbereitschaft, wie man sie sonst nicht immer im Gefängnisunterricht findet. Diese wird auch vom Gefängnislehrer, der den sonstigen Unterricht hält, bestätigt. Andererseits trat ein erstaunlicher Gedankenwirrwarr zu Tage. Eine Klarheit im Denken, vor allem eine Folgerichtigkeit im Denken, bestand nicht. Ich weiß, man darf im Gefängnisunterricht in dieser Beziehung keine hohen Ansprüche stellen. Jedoch die Zerfahrenheit und Zersplitterung im Denken vereint mit einem großen Phrasenschatz übertraf den sonstigen Grad ganz erheblich. Als erstes wurde von den Gefangenen der Satz: „Du sollst nicht töten“ mit dem Wehrdienst und der Kriegsbereitschaft in Widerspruch gebracht. Nur teilweise, zum Teil garnicht, gelang es mir, sie zu überzeugen, daß der Bibelsatz unserem heutigen Sprachgebrauch gemäß richtiger übersetzt sein müsse mit: du sollst nicht „morden“. Auffällig ist, wie stark dieser Satz die Gemüter und Gedanken der Bibelforscher beschäftigte. Im Unterricht kamen sie immer wieder auf ihn zu sprechen und auch in der Einzelaussprache wurde er immer wieder angeschnitten. Der Kürze halber seien die anderen bei den ersten Unterrichtsaussprachen aufgegriffenen Fragen nicht dargestellt. Keine von ihnen hat die Gefangenen so bewegt wie die Tötungsfrage. Ich nehme an, daß in den Bibelforscherkreisen unmittelbar vor ihrer Verhaftung diese Frage gerade im Brennpunkt der „Forschung“ stand.

Besonders eingehakt habe ich bei der Frage, die ebenfalls alle stark beschäftigte: warum sollen wir dem Staate mehr gehorchen als dem Wort Gottes? Unter Wort Gottes wird dabei von den Bibelforschern die eigene „tiefgründige Auslegung der Bibel", zu der nur der „echte Zeuge Jehovas" fähig ist, verstanden. Widersprüche zwischen dieser Art Wort Gottes und den Gesetzen wurden in der unsinnigsten Weise vorgebracht. Hier glaubte ich den Hauptansatzpunkt für den Aufbau meines Unterrichts zu haben. Ich richtete den Unterricht aus auf das Ziel, die Schüler zur Erkenntnis der Staatsnotwendigkeit und damit zur Staatsbejahung im allgemeinen und weiter zur Bejahung des Dritten Reiches zu bringen. Systematisch wurde die Staatsentwicklung von der Familie zur Sippe und von der Sippe zum Staate selbst behandelt. Das ging zunächst gut, wurde jedoch schwieriger, als ich in der Besprechung den Schritt zum totalen Staat und damit zum jetzigen Staat des Dritten Reiches ging. Da setzten bei einigen die Bedenken ein, die kurz auf folgende Formel zu bringen sind: Der totale Staat braucht einen Führer, dieser Führer müßte ein Mensch sein, ein Mensch kann aber nicht führen, das steht nur Gott zu, der durch sein Wort selbst befiehlt und führt. Mit der aus dem vorausgegangenen Unterricht hervorgegangenen Erkenntnis von der Notwendigkeit eines totalen Staates kam für die Bibelforscher eine gedankenmäßige Vermengung mit ihrer Bibelforscheridee vom Tausendjährigen Reich Gottes. Fast zwei Drittel der Schüler sind nicht oder nach meiner unbeweisbaren Ansicht nur dem Scheine nach von ihrer alten Idee abgekommen. Der totale Staat, die gewünschte richtige und ideale Staatsform, ist für sie die Utopie des Tausendjährigen Reiches Gottes. Nur etwas über ein Drittel folgte meinen Gedanken und erwärmte sich, wenn auch nur sehr langsam, für sie. Auffällig ist, daß die Bejahenden diejenigen sind, die im Kriege Frontkämpfer waren. Ob das Zufall ist, oder tiefere Gründe hat, wage ich nicht zu beurteilen.

Nachdem ich im Unterricht beim totalen Staat angekommen war, ging ich zur Betrachtung des Nationalsozialismus, seiner Entstehung, seines Kampfes um die Macht, seiner Machtentwicklung, seiner Leistungen und Erfolge und seiner Zukunftspläne über. Zunächst ergab sich dabei eine erstaunliche Unkenntnis dessen, was ist. Selbst die einfachsten Grundgedanken des Nationalsozialismus waren den Gefangenen fremd. Von dem, was geleistet worden ist, hatten sie kaum eine Ahnung. Erstaunlich und erfreulich war, wie in dieser Phase des Unterrichtes das Interesse und der Eifer stieg. Leider mußte aber hier der Unterricht abgebrochen werden, da dringende Außenarbeiten eine Zuteilung des größten Teils der Gefangenen zu diesen nötig machte und die Zeit zum planmäßigen Unterricht fehlte, sodaß nur noch von Zeit zu Zeit einzelne Stunden stattfinden konnten.

Bücherei.

In der Bücherei wurden die Wünsche der Bibelforscher besonders beachtet und bei der Ausgabe auf ausreichende Versorgung mit nationalsozialistischem Schriftgut Bedacht genommen. Von den Gefangenen selbst wurden nationalsozialistische Bücher fast nicht gewünscht. Ich habe aber beim Unterricht und bei der Einzelbetreuung immer wieder auf diese hingewiesen mit dem Erfolg, daß sie auch gelesen wurden. Dabei zeigte sich eine ganz erstaunliche Neigung, zwischen den Zeilen falsch zu lesen. Durch das frühere Grübeln und Kommentieren der Bibelworte anhand der Bibel-

forscherliteratur haben sie im allgemeinen die richtige Aufnahmefähigkeit für ein einfaches, deutliches und klares Wort verloren. Sie wittern hinter jedem Satz „tiefere Gedanken“, wo solche Hintergedanken nicht sind, erfinden sie selbst welche, weil sie sich einen klaren Gedanken ohne Hintergedanken gar nicht vorstellen können. Wer Büchereierfahrung hat, weiß, daß beim ungeschulten Menschen das Bücherlesen keine so leichte und einfache Sache ist, wie wir so gerne annehmen. Bei Menschen, die durch Jahre hindurch im Lesen falsch geschult sind, kann es gefährlich werden, das klarste und politisch zuverlässigste, leicht verständliche Buch ohne Leseanleitung und Lesekontrolle auszugeben. Beim derartigen Menschen, der in der Zelle sitzt, also durch die Abgeschlossenheit noch besonders zum Grübeln leicht geneigt ist, ist diese Gefahr doppelt groß. Das müssen sich die Gefängnisoberlehrer besonders merken. Hier ist eine notwendige Aufgabe für sie.

Sonstige Betreuung.

Grundsätzlich wurden die Bibelforscher, abgesehen von dem Sonderunterricht, genau so behandelt wie alle anderen Gefangenen. Den Aufsichtsbeamten hatte ich die strikte Anweisung gegeben, keinesfalls nach irgendeiner Seite von den sonstigen Behandlungsmethoden abzuweichen. Ich glaube, daß entsprechend auch gehandelt worden ist. Die Gefangenen wurden infolgedessen streng, aber gleichmäßig gerecht angepackt. Darauf legte ich besonderen Wert. Ich glaube, es hat auf diese Gefangenen auch Eindruck gemacht, daß alles im Gefängnis knapp, glatt, ohne viel Worte, ohne ein Fragen nach Jehovas Willen vor sich geht bei einem unbedingten Streben nach Gerechtigkeit.

Zunächst kamen alle Bibelforscher in Zellenhaft und blieben mehrere Monate darin. Dann nahm ich diejenigen, bei denen ich ein Loskommen von ihrer Idee bemerkte, in Tagesarbeitsgemeinschaft. Dies geschah nicht so sehr aus Strafvollzugsgründen, sondern mehr im Zuge der Erhöhung der Außenarbeiterzahl. Ich habe nicht bemerkt, und mir ist nicht gemeldet worden, daß einer der Gefangenen zum Missionieren geneigt hätte. Ich habe es weder befürchtet, noch glaube ich es. Zum Missionieren gehört innere Sicherheit, und diese haben sie alle durch den Unterricht und die Einzelbetreuung verloren. Vermieden habe ich, daß mehrere an nebeneinanderliegende Arbeitsplätze kamen. In einem solchen Falle hätte die Gefahr bestanden, daß sie gegenseitig sich wieder in ihre alten Gedankengänge hinein lavierten und im Triumphe des inneren Sieges als Zeuge Jehovas schlimmer wurden als sie es früher waren.

Ergebnisbetrachtung.

Es wurden sämtliche Register gezogen, die im Strafvollzug gezogen werden können, um einerseits die Bibelforscher richtig zu erkennen und andererseits sie möglichst ganz von ihren Irrgedanken abzubringen und für das Dritte Reich zu gewinnen. Es handelt sich um Menschen, die durch eine Jahre währende psychologisch fein ausgebildete und ausgeprägte Methode geistig verseucht worden sind. Sie halten sich für Staatsbejaher und gute Staatsbürger: „Ich habe nie etwas gegen den Staat gemacht, meine Steuern stets bezahlt und als ordentlicher Mensch gelebt“. Ohne Zweifel ist ihnen ein deutlicher Drang nach etwas Gutem eigen. Sie wollen ordentlich sein, sie wollen einen Staat der Gerechtigkeit. Das war neben gewissen mystischen Neigungen die Ursache, weshalb sie zu einer religi-

ösen Sekte überhaupt kamen. Dort fielen sie dann der üblen Methode eines Rutherford usw. zum Opfer. Sie wurden zunächst geistig verwirrt. Das brachte das einseitige Bibelforschen anhand der gefährlichen Denkstützen der Bibelforschervereinigung mit sich. Als sie so verwirrt waren, daß sie nicht mehr ein und aus wußten, flüchteten sie sich in die hochmütige Stellung des „Zeugen Jehovas", der die alleinseligmachende Lebensauffassung hat, der besser ist als alle übrigen Satansausgeburten und der teilhaben darf am kommenden Tausendjährigen Reich Gottes. Durch diese Überheblichkeit stellten sie sich außerhalb der Volksgemeinschaft und so kam ihr Fernbleiben von allem, was die Volksgemeinschaft zusammen führt. Den Weg zum Führer und zum Dritten Reich konnten sie nicht finden, da es für sie nur einen Weg gab, den Weg zum Tausendjährigen Reich Gottes. Hiervon müssen sie abgebracht werden, wenn man sie für die Volksgemeinschaft und das Dritte Reich gewinnen will. Was ich im Strafvollzug dazu getan habe, ist oben geschildert. Ich werde auf demselben Wege fortfahren. Wieweit ich bis jetzt Erfolg hatte, läßt sich schwer sagen. Aber immerhin ist es leichter, als bei den übrigen Gefangenen den Erfolg abzuwägen. Irgendwelche Neigung zum Heucheln habe ich bei den Bibelforschern nicht bemerkt. Weder Fanatismus, noch Haß waren zu spüren. Dagegen zeigte sich vor allem in der ersten Zeit eine sture innere Festigkeit und erhebliche Zurückhaltung in allen Äußerungen, sobald sie auf politisch-weltanschauliches Gebiet gingen. Von Anfang an ablehnend waren alle bis auf zwei. Diese beiden behaupteten, sich schon vor der Inhaftierung teilweise losgesagt und nur noch unter dem Druck der Orts- und Bezirksdiener Wachttürme usw. verteilt zu haben. Dies ist auch im Urteil festgestellt worden. Sie gaben weiter an, durch die Aufklärung in der Hauptverhandlung seien ihnen die Augen ganz geöffnet worden. Ich glaube es ihnen, denn es sind geistige Wetterfahnen, die mit jedem Winde, der sie anpackt, sich in der Richtung drehen. Diesen zwei stehen als Gegenpol zwei ganz verbissene Menschen gegenüber, die nach wie vor an ihrer Idee festhalten und nach der Entlassung auch weiter ihrer Idee leben werden. Es sind die beiden Ältesten. Sie müssen im Gefängnis ganz in der Zelle gehalten werden, und nach der Entlassung muß der Staat sich weiter vor ihnen schützen. Das übrig bleibende Dutzend hat seine innere Sicherheit verloren und ist ab vom Wege Jehovas und auf dem Weg zum Dritten Reich. Der Entfernungsstand ist verschieden. „Jehovas Wort" ist ihnen nicht mehr „das Gesetz". Ihr Bibelforscherwahn ist erstickt oder wenigstens stark abgeschwächt. Daß sie sich dem irdischen Gesetz zu fügen haben, lernten sie erkennen, ebenso daß das Dritte Reich mächtig genug und vollauf bereit ist, seine inneren Feinde zu treffen. Weiter sehen sie, daß es im Dritten Reich eine Volksgemeinschaft gibt, in die sie hineingehören. Ein Teil erkannte, obwohl sie sie noch nie erlebten, daß diese Volksgemeinschaft erhabener, größer, besser und somit für ihre Begriffe gottgefälliger ist, als die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas. Eine Reihe Erfolge und Institutionen des Dritten Reiches haben sie, soweit man dies vom Gefängnis aus kann, kennengelernt und begriffen. Den Führer bekamen sie in seiner Größe dargestellt, sie lernten ihn erkennen, zum Teil auch bewundern. Ob sie es fertig bringen, ihm ein getreuer Gefolgsmann zu werden, kann erst die Zeit zeigen. Man kann es hoffen. Ansätze sind bei ihnen vorhanden. Es darf bei ihnen nicht vergessen werden, daß es sich um Menschen handelt, die einmal früher auszogen, einen Weg zu etwas Gutem zu finden. Da fielen sie den falschen Propheten in die Hände und wurden geistig verseucht. Wie weit noch

genügend aktive Kräfte in ihnen stecken, um aufs neue auf dem Weg nach dem Guten auszuziehen, läßt sich vom Gefängnis aus schlecht sagen. Bei einem Teil von ihnen erhoffe ich es.

So optimistisch ich bei dem Blick auf die Gefangenen bin, so wenig bin ich es mit Rücksicht auf ihre Familien bei der Rückkehr nach der Entlassung. Es erscheint mir verdächtig, daß die Angehörigen niemals auf die Tat eingehen und die sonst auch bei politischen Gefangenen kommenden Vorwürfe fehlen. Von irgendwelchen Beziehungen zum Dritten Reich merkt man bei ihnen nichts. Als bei der Rückkehr der Ostmark, bei der Eingliederung des Sudetengaues, bei den Geschenken und den Weihnachsbescherungen des WHW. fast sämtliche andere Gefangenen von ihren Angehörigen in freudigem Tone darüber geschrieben und bei Besuchen davon erzählt bekamen, schwiegen sich die Angehörigen der Bibelforscher aus. Ich befürchte deshalb, daß sie zum mindesten teilweise selbst noch irgendwie im Banne der Bibelforscherideen stehen. Ist dies der Fall, so kann bei einem Teil der Gefangenen nach der Entlassung durch die Frau und die Angehörigen der Trieb zum Rückfall kommen. Ein solcher Rückfall wird dann gefährlich. Dann hat nach der alten Bibelforscheridee der Geist Jehovas gesiegt. Und durch diesen Sieg geht der Mann dann restlos der Volksgemeinschaft verloren und wird zum Staatsfeind von wachsender Gefährlichkeit. Deshalb ist es nötig, daß der Entlassene eine Stütze bekommt. Von den Bremshemmungen einer Begnadigung mit auferlegter langer Bewährungsfrist verspreche ich mir in einigen wenigen Fällen etwas, sonst nichts. Dabei darf nur ein ganz kleiner Strafrest auf Bewährung gesetzt werden. Der gutwillige Gefangene muß damit das Gefühl bekommen, man glaubt noch an seine Kräfte für die Volksgemeinschaft und will ihn in diese aufnehmen. Er darf aber nicht durch die Aussetzung eines langen Strafrestes zu dem Gefühl kommen, der Staat wolle an ihm etwas gut machen. Einmal hat der Staat nichts an ihm, sondern er am Staate etwas gutzumachen und dann darf er keinesfalls zu dem Gefühle kommen, er sei zu Unrecht verurteilt worden. Dieses Gefühl kann negative Kräfte auslösen. Viel wichtiger ist, daß für einen Anschluß an die aktiven Kräfte des Dritten Reiches gesorgt wird. Es besteht die große auf keinen Fall zu unterschätzende Gefahr, daß der Entlassene, der nun soweit gebracht ist, daß er bereit ist, den Weg zum Dritten Reich zu suchen und zu gehen, diesen Weg überall versperrt und verrammt findet, und man ihn überall zurückstößt mit dem Bemerken, mit einem Bibelforscher, der ein Staatsfeind sei, wolle man nichts zu tun haben. Man muß ihm die Möglichkeit geben, mitzumarschieren, sei es zunächst auch nur in der allerletzten Reihe. Er darf nicht auf die Seite geschoben und vom alles durchdringenden und pulsierenden Leben der Volksgemeinschaft ausgeschlossen werden. Hier hat die Entlassenenhilfe eine wichtige und auch Erfolg versprechende Aufgabe.

Entlassung und Konzentrationslager.

Wer im Strafvollzug nicht zu einer Bejahung des Dritten Reiches oder wenigstens von der Bibelforscheridee abgekommen ist, gehört ins Konzentrationslager. Er wird von seiner Idee geleitet weiter ein Staatsfeind bleiben. Hier darf es keinerlei Rücksicht geben. Der Strafvollzug erkennt, wer bei der Entlassung noch Staatsfeind ist. Die anderen gehören in Freiheit, auf daß sie den Weg ins Dritte Reich gehen. Versperrt man ihnen schon gleich beim Ablauf der regulären Strafzeit diesen Weg, so war alle Mühe im Strafvollzug umsonst, dann kommt ein Rückfall, bei dem zur früheren inneren Ablehnung sich noch der Haß gesellt.

Welche Angaben werden von jungen Untersuchungshäftlingen bei der Einlieferung über die Ursachen ihrer Straftat gemacht?

Von Assessor Dr. Gerhard Unger, Berlin-Moabit

Für den Wert der Freiheitsstrafe ist nicht nur ihre Dauer und die Art ihrer Durchführung im Einzelnen bestimmend, sondern auch, wie der Gefangene behandelt wird. Der Entzug der Freiheit, die Unterordnung unter einen harten Zwang und die Veränderung der gesamten Lebensbedingungen bringen es mit sich, daß der Gefangene jede Phase seiner Haft bewußter erlebt, als bedeutsame Ereignisse in der Freiheit auf ihn gewirkt haben.

Der Strafvollzug würde weniger verantwortungsvoll sein, wenn wir den Menschen in seinem innersten Wesen erkennen könnten. Einen solchen Einblick gewinnen wir nur selten im Privatleben, oft täuschen wir uns in der Beurteilung uns nahestehender Personen. Wir nehmen daher diesen Erkenntnis-Mangel im Gefängnis als eine unabänderliche Tatsache hin, die dadurch verstärkt wird, daß der Gefangene vielfach im Strafvollzugsbeamten einen Gegner sieht, dem er zweckmäßig nicht mit Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit entgegentreten wird.

Die Persönlichkeitsforschung, das Aufsuchen der Voraussetzungen einer Straftat sind aber Wege, auch im Strafvollzug den Menschen in seiner Veranlagung und Wesensart kennenzulernen, ihn verstehen und dementsprechend behandeln zu können. Ist der Ursachenkreis zu einer Straftat bekannt, so sind wir dem Gefangenen schon wesentlich näher gekommen und haben einen Ausgangspunkt gewonnen, von dem aus eine erzieherische Einwirkung erfolgen kann.

Als Abteilungsleiter in einem Untersuchungsgefängnis habe ich einen Teil der Zugänge eines Monats nach ihrem Vorleben, ihrer Straftat und der Beurteilung ihres eigenen Lebens sowie der Einstellung zu Familie, Volk und Staat befragt und dabei zunächst folgende Feststellungen treffen können:

Es ergaben sich:

	Fälle	vorbestraft	jugendlich	nicht geständig
Eigentumsvergehen:	69	35	4	7
Sittlichkeitsdelikte:	17	1	1	2
Verg. gegen Körper u. Leben:	4	2	—	1
„ „ Volk u. Staat:	17	3	1	6
Meineid, Paßvergehen:	2	—	—	1
Insgesamt:	109	41	6	17

Das Verhältnis der Tatbestände untereinander entspricht zahlenmäßig unseren sonstigen Erfahrungen. Hoch ist die Zahl der Vorbestraften mit 41 : 109, wenn man berücksichtigt, daß nur Einlieferungen bis zum 30. Lebensjahr hier erfaßt sind. 17 von 109 Gefangenen haben ihre Täterschaft abgeleugnet; dieses Verhältnis widerspricht unseren Erwartungen. Wenn man noch erfährt, daß von diesen 17 sieben Eingelieferte bereits vorbestraft sind und deren geringerer, durch die wiederholte Bekanntschaft mit Polizei, Gericht und Strafvollzug bewußt unterdrückter Aufrichtigkeit Rechnung getragen wird, so erkennt man, wie unbedeutend das Problem der zu Unrecht erlittenen Untersuchungshaft ist.

Unter den 17 Zugängen, die wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit in Untersuchungshaft genommen sind, befinden sich 12, die gegen § 175 StGB. verstoßen haben. Dieser hohe Prozentsatz läßt erkennen, daß der Kampf gegen diese Seuche noch nicht gewonnen ist. Meist handelt es sich aber um junge verführte Menschen und nicht um solche von ausgesprochener homosexueller Veranlagung.

Unter Hinweis auf die Altersgrenze von 30 Jahren mag auch erwähnt werden, daß 96 Ledigen 7 Verheiratete und 6 Geschiedene gegenüberstehen.

Neben diesem zahlenmäßigen Ergebnis lassen sich Folgerungen von allgemeiner Bedeutung ziehen. Es ist zwar zuzugeben, daß das gewonnene Bild nicht vollkommen der Wirklichkeit entsprechen wird, da nicht immer eine eingehende Befragung erfolgen konnte. Bei den noch jungen Häftlingen ist jedoch eher mit einer wahrheitsgemäßen Antwort zu rechnen, als bei älteren, oft vorbestraften Gefangenen, die mit der aufrichtigen Beantwortung jeder harmlosen Frage eine Verschlechterung ihrer Situation herbeizuführen befürchten.

Der Nachdruck der Erhebung lag auf dem Gebiet der Voraussetzungen, die zu der strafbaren Handlung geführt haben. Die Fragen bezogen sich hier auf Elternhaus, Erziehung, Schule, Freundeskreis, Neigungen, Erfahrungen auf sexuellem Gebiet, Beruf und Betätigung im Volks- und Staatsleben.

Die Einzelangaben lassen sich in 5 große Kreise zusammenfassen. Der eine umschließt die Person des Täters, ein zweiter die Familie, der dritte erfaßt Beruf und Freunde, ein vierter wird um Volk und Staat geschlossen und ein letzter umgibt die Fälle der Gewohnheitsvergehen, Sexual-, Alkohol- und Rauschgiftextreme.

Bei der weiteren Betrachtung haben die 17 bestrittenen Tatbestände auszuscheiden, sodaß 92 Einlieferungen auf ihre Voraussetzungen hin zu untersuchen sind.

Ein Teil der Zugänge bezeichnete sich selbst als leichtsinnig, unüberlegt oder willensschwach, suchte also den Grund der strafbaren Handlung in der eigenen Person. In 23 Fällen wurde nur dieses Ursachengebiet behauptet und keine andere Fehlerquelle z. B. in der Erziehung vorgegeben. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß bei den jungen Gefangenen mangelnde Selbsteinsicht eine zu starke Belastung der eigenen Person aus dem Schuldgefühl herbeigeführt hat. Eine eingehende Befragung und Prüfung des Vorlebens hätte wahrscheinlich in manchen Fällen weitere Voraussetzungen aufgedeckt, sei es, daß sie in der Familie oder auf anderen Gebieten beruhen.

Aus den meisten Antworten ergab sich, daß eigenes Versagen im Zusammenhang mit einer falschen oder mangelhaften Erziehung in der Familie vorlag. Es ist erschreckend, wieviel geschiedene oder zerrüttete Ehen die Veranlassung geworden sind, daß ein junger Mensch sich strafbar gemacht hat. Bei 35 Einlieferungen, von denen mangelhafte Einwirkung im Elternhaus als Grund angegeben wurde, sind es 12, bei denen die Ehe der Eltern geschieden ist oder die Ehegatten getrennt leben.

Bei einer Reihe von weiteren Fällen wurde festgestellt, daß der Vater im Krieg gefallen oder frühzeitig verstorben war, und der Mutter, die zudem oft erwerbstätig sein mußte, die Erziehung mißlungen war. Der Vaterlose wuchs in Unabhängigkeit und Selbständigkeit auf und verlor in steigendem Maß das Unterscheidungsgefühl für Gut und Böse. Zweifellos

hätte sehr oft die strenge und ausgleichende Hand eines Vaters das Abgleiten verhindern können. Aber auch dem Stiefelternteil ist es oft nicht gelungen, eine beginnende Verwahrlosung aufzuhalten und mit dem richtigen Verständnis die Erziehung aufzunehmen.

Neben die fehlende und unrichtige Erziehung tritt der schlechte Einfluß der Freunde des jungen Menschen. Die falsche Wahl des Umgangs hat in weit größerem Maß eine Beeinflussung in ungünstiger Richtung herbeigeführt als man annimmt. 27 von den 92 Einlieferungen entschuldigen ihre Verfehlung mit der Berufung auf sogenannte „gute Freunde", von denen sie verführt worden wären. Allein 12 von diesen 27 suchen in diesem Umstand die einzige Ursache, während im übrigen andere Faktoren mitbeteiligt sind. Meist besteht ein enger Zusammenhang mit dem Erziehungsproblem, da von den Eltern verabsäumt war, den Freundeskreis rechtzeitig einer Prüfung zu unterziehen und die Neigungen in die richtige Bahn zu lenken. Davon abgesehen ist es dem willensschwachen Menschen eigen, sich an andere anzuschließen und dem stärkeren Willen zu unterliegen. Diese Erfahrungen werden bei gemeinschaftlichen Delikten, besonders bei widernatürlicher Unzucht häufig gemacht. In vier Fällen genügte das Versprechen von Zigaretten oder geringsten Geldbeträgen, um Leute aus guter Familie und bisher einwandfreier Vergangenheit zu dieser strafbaren Handlung zu verleiten, zu der keine Veranlagung getrieben hat. Die negativen Eigenschaften werden unter dem Einfluß eines stärkeren Willens aktiv und wirksam, gesunde Hemmungen werden beseitigt und die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht getrübt.

Sowohl die unrichtige Wahl eines Berufes als auch der Zwang zu einer unbeliebten Tätigkeit hat oft den Anlaß gegeben, daß die Gesetze verletzt wurden. Es sind 7 Gefangene, die aus diesem Grund einen Beruf aufgegeben haben und ein Wanderleben und ein Gelegenheitsarbeiten begannen, das zu einer Verelendung in finanzieller und sittlicher Art geführt hat. Die innere und äußere Not schuf die Voraussetzungen für strafbare Handlungen, die nach menschlichem Ermessen bei einer befriedigenden Tätigkeit nicht ausgeführt worden wären. Fehlt ein innerer Halt, ist der natürliche Widerstand gegen Versuchungen äußerst gering.

Ebenso oft ist auch ein verantwortungsvolles Amt die Ursache geworden, in Konflikt mit den Strafgesetzen zu geraten. Das gebotene Vertrauen war zu groß, um von dem jungen, unreifen, willensschwachen Menschen ertragen werden zu können, und wurde zur unwiderstehlichen Verlockung, der er unterlag. Je mehr andere Voraussetzungen gegeben sind, z. B. Freude am Genuß, Verführung durch Freunde oder Frauen, umso deutlicher sehen wir hier eine Gefahrenquelle, die nur in der Kenntnis ihrer Grundlagen vermieden werden kann.

Auch der Staat hat Erziehungspflichten und trägt die Verantwortung, wenn strafbare Handlungen darauf zurückzuführen sind, daß er ihnen nicht genügend nachgekommen ist. Die mangelnde Bereitwilligkeit des Staates in den Jahren nach dem Weltkriege, zu seinem Teil die Erziehung der jungen Menschen auf sich zu nehmen, hat zu den traurigsten Folgen geführt und die Gefahren jener Zeit, meist in Verbindung mit schlechter Erziehung in der Familie sind noch nicht ausgemerzt und ein nicht zu unterschätzender Faktor der Straffälligkeit. Der heranwachsenden Jugend fehlte die strenge Erziehung in Schule, Heer und im Leben wie der Mangel des Gemeinschaftsgefühls und die Bindung an das Volk. Es ist eine Erfahrungssache, daß das Verbrechertum in einem

zusammengebrochenen Staat sich besonders stark entfaltet. Mißverstandene Humanität und energielose Handhabung der Gesetze werden immer von einem Anwachsen der Kriminalität begleitet sein.

Leider hat die angestellte Erhebung ergeben, daß über die Hälfte der Eingelieferten nicht oder nicht mehr in der Partei oder ihren Gliederungen tätig war. Sie haben sich meist durch Austritt einer Pflicht und einem Erziehungswerk entzogen, deren Wirkung in vielen Fällen von günstiger Bedeutung für ihr Leben gewesen wäre.

Übrig bleiben die Verbrecher, die entweder aus Veranlagung und Hang gesetzwidrig handeln, oder die einem Sexual- oder Genußmitteltrieb anheimfallen. 7 Eingelieferte sehen die Ursache ihrer strafbaren Tat hierin begründet und verneinen jeden anderen Anlaß. Die Voraussetzungen beruhen hier meist in Erbanlagen oder in einem alkoholischen bzw. anormal-sexuellem Zustand, in dem alle Hemmungen wegfallen, die sonst den Täter innerhalb der gesetzlichen Schranken gehalten haben.

Wir haben gesehen, daß in fünf Kreisen die Grundlagen zusammengefaßt werden können, von denen strafbare Handlungen sich herleiten lassen. Diese Kreise werden selten eindeutig bestimmbar sein, sie werden sich oft berühren oder überschneiden und die Ursachen von verschiedenen Gebieten gemeinsam erst eine Erklärung geben.

Haben wir einmal erkannt, wo die Fehler liegen, wird eine verständnisvolle Erziehung bei den erfaßten jungen Menschen noch oft Erfolg haben können. In allen Fällen wird das nicht gelingen. Der völlig haltlose Mensch wird mit einem bestimmten Alter nicht mehr gebessert werden können. Beim Triebverbrecher wird nur eine Radikalkur Rückfälle verhindern, eine Umgangsveränderung oder ein Berufswechsel wird nicht immer durchführbar sein.

Für den Staat und alle Erzieher, Eltern und Lehrer ergeben sich aus der Erkenntnis der Voraussetzungen von Straftaten die Wege, um in Zukunft vorbeugend wirksam zu sein. Die strenge und gerechte Erziehung in Elternhaus und Schule, die richtige Auswahl der Umgebung und des Berufes und die Betätigung in der Volksgemeinschaft sind die erstrebenswerten Ziele, um einen erfolgversprechenden Kampf gegen die Kriminalität zu führen.

Noch mehr als bisher ist die Forderung zu erheben, vor Allem den jungen Menschen in der Partei und ihren Gliederungen zu erfassen. Der freiwillige Austritt muß der Vergangenheit angehören; ein Ausschluß soll nur dort erwogen werden, wo der Einzelne zur Gefahr für die Gemeinschaft wird. Solange die Untersuchungshaft dauert, sollte man sich mit einer einstweiligen Beurlaubung begnügen, um dem Gefangenen nicht die letzten Bindungen nach außen zu nehmen. Für diejenigen, die durch ihre Straftat ihren Ausschluß verschuldet haben, müßten noch in der Partei und ihren Organisationen Stellen geschaffen werden, von denen aus eine Überwachung nach der Entlassung einsetzt. Ein Vertrauensmann oder Helfer könnte dem einmalig oder nur geringfügig Vorbestraften zur Seite stehen und ihm nach einer Bewährungsfrist dazu verhelfen, wieder in die Gemeinschaft eingegliedert zu werden, ähnlich wie durch die Tilgung im Strafregister nach einer bestimmten Zeit der Makel der Vorstrafe gelöscht wird.

Kehren wir zum Ausgangspunkt zurück, zur Frage nach dem Sinn dieser Untersuchung für den Strafvollzugsbeamten. Es wird freilich immer erst eine Verfehlung vorliegen müssen, ehe ihm

sein Amt seine Aufgabe zuweist. Aber diese Aufgabe ist es wert, ihr Interesse und Liebe entgegenzubringen, um mitzuwirken, daß viel Unheil durch Rückfälle verhütet wird. Sind wir uns klar geworden über die Voraussetzungen, die einer Straftat zugrunde liegen, wird meistens die richtige Behandlung und Einwirkung im Einzelfall aufgezeigt sein. Nicht in schematischer Anwendung von gesetzlichen Vorschriften, aber auch nicht in weichherziger Milde, sondern in gerechter und strenger Erziehungsarbeit muß versucht werden, dort zu helfen und ratend zur Seite zu stehen, wo eine Hilfe noch Aussicht auf Erfolg verspricht. Hier hat jeder an seiner Stelle die Arbeit anzusetzen und mit Interesse in seinem Pflichtenkreis zu wirken.

Unsere Einwirkung wird dort am erfolgreichsten sein, wo der Täter in sich selbst die Ursachen zu einer Verfehlung findet. Hier kann in persönlicher Fühlungnahme und verständnisvoller Behandlung dem einzelnen Gefangenen gezeigt werden, wie er sein neues Leben zu gestalten hat, was ihm in Zukunft als Richtschnur zu dienen hat. Manche irrige Anschauung kann ausgeräumt, mangelndes Selbstbewußtsein gehoben, Überheblichkeiten gemindert werden, um die richtige Grundlage für das spätere Dasein zu schaffen.

Schwieriger wird es sein, zu helfen, wenn mangelhafte oder falsche Erziehung bereits große Schäden angerichtet hat. Aber gerade bei den jungen Menschen ist die Aufnahmefähigkeit noch vorhanden, persönliche Anteilnahme und guter Einfluß werden in vielen Fällen von Bedeutung sein. In enger Zusammenarbeit mit Jugendamt und Jugendhilfsstellen, mit Hitlerjugend, Arbeitgebern und geeigneten Familien muß angestrebt werden, in einer gesunden Umgebung vorhandene Mängel zu beseitigen und das Gute zu fördern. Im Zusammenwirken mit diesen Stellen und dem Arbeitsamt muß es gelingen, den jungen Menschen in einen geeigneten Beruf unterzubringen, einen Austausch von Stadt nach Land und umgekehrt in die Wege zu leiten und zu verhüten, daß der Gestrauchelte wieder in seinen alten Bekanntenkreis sich eingliedert, der nur schlechten Einfluß ausgeübt hat. Es soll den oft geäußerten Wünschen der Gefangenen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden, nach der Entlassung sie im Arbeitsdienst oder im Heer aufzunehmen und damit der eigenen Erkenntnis, in dieser Gemeinschaft wieder gesunden zu können, helfend beizustehen. Eine enge Verbindung mit Dienststellen der Partei und des Staates wird endlich in manchen Fällen einen Weg zeigen, um den Bestraften nach seiner Haft wieder in die Gemeinschaft einzugliedern.

Wir wollen nicht übersehen, daß uns hier nicht nur der Einzelfall zu beschäftigen hat, sondern daß es gilt, das Volksganze vor vermeidbaren Gefahren und Schäden zu bewahren. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, sind auch die Beamten des Strafvollzuges zu Helfern berufen, die eine verantwortungsvolle und dankbare Aufgabe zu erfüllen haben. Aus den Voraussetzungen einer Verfehlung Erkenntnisse zu ziehen und dem besserungsfähigen Gefangenen den neuen Schritt ins Leben zu erleichtern, heißt arbeiten und Schäden verhüten im Interesse der Allgemeinheit.

Der Arbeitsinspektor

Von Justizoberinspektor Reifenberg, Jena

Der Arbeitsinspektor soll die Leistungsfähigkeit und die Leistung eines jeden Gefangenen kennen. Er muß in gleicher Weise über die der Maschinen Bescheid wissen und die Rohstoffe beurteilen können. Darüber

hinaus muß der Arbeitsinspektor zahlreiche Verwaltungsbestimmungen der vorgesetzten Dienstbehörden sowie der zuständigen Wirtschaftsstellen beherrschen. Schließlich muß sich der Arbeitsinspektor eine hinreichende kaufmännische Bildung aneignen, damit er in der Lohn- und Preisgestaltung nicht irre geht, um Kosten und Ertrag im voraus möglichst richtig zu bemessen. Der Arbeitsinspektor muß die Leistungsfähigkeit seiner Betriebe mit anderen vergleichen, die Marktverhältnisse und Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse übersehen, kurzum, er muß mitten im Wirtschaftsleben stehen.

Alle diese Aufgaben wachsen mit dem Umfang und der Größe der Arbeitsverwaltung. Mit jeder Betriebserweiterung muß sich der Arbeitsinspektor von irgend einer einfacheren Tätigkeit entlasten und sie einem Gehilfen übertragen. Ein Arbeitsinspektor tut nicht recht daran, wenn er versuchen wollte, die einfachere Tätigkeit für sich zu behalten und die schwierigere und wichtigere einem Gehilfen — oder gar einem Gefangenenschreiber — zu übertragen. Der Arbeitsinspektor würde sich dabei selbst aufgeben. Das ist das Schwierige in der Arbeitsverwaltung, daß jede Betriebserweiterung dem Arbeitsinspektor immer schwerere Aufgaben aufbürdet und daß seine Verantwortung mit der Größe des Betriebes wächst.

Der Arbeitsinspektor muß größtenteils sein eigener Lehrmeister sein. Es gehört große Erfahrung dazu, der immer wechselnden Aufgaben und Schwierigkeiten Herr zu werden.

Gewiß, je reicher der Bildungsschatz ist, den der Arbeitsinspektor mitbringt, umso leichter wird es ihm, die Mahnungen der rauhen Wirklichkeit als seiner Lehrmeisterin zu erkennen. Aber in Wirklichkeit ist und bleibt der Arbeitsinspektor mehr oder weniger auf sich selbst gestellt.

Mit den nachstehenden Ausführungen will ich versuchen, aufzuzeigen, wie dem Arbeitsinspektor sein schwerer Dienst vielleicht etwas erleichtert werden könnte.

Der Arbeitsinspektor betreut das gesamte Gefangenenarbeitswesen, die Arbeitsverwaltung.

Er ist sonach ein Wirtschaftler. Wirtschaftler halten für wichtig, wenigstens früher war das eine ihrer hervorstechendsten Eigenschaften, ihre Herstellungsverfahren und Geschäftsgepflogenheiten als ihre Geheimnisse zu hüten. Hinter die Kulissen ließen sie sich am liebsten nicht sehen. Diese sogenannten Geschäftsgeheimnisse waren nicht nur technischer Art, sie waren auch wirtschaftlicher Natur, indem sie sich auf den Ankauf von Rohstoffen, den Absatz von Erzeugnissen, oder auf die Anordnung der Arbeit bezogen.

Daß im großen und ganzen gesehen Geschäftsgeheimnisse nur dem Eigennutz dienten, ist offenbar. Wenn es den volkswirtschaftlichen Belangen entspricht, dann ist die Preisgabe von besonderen Herstellungsverfahren und Erfindungen eine selbstverständliche Pflicht. Das hat schon jeder begriffen.

Auf die Arbeitsverwaltung angewandt, bedeutet dies, daß hier von Geschäftsgeheimnissen, Konkurrenz oder unzulässiger Nachmacherei überhaupt keine Rede sein darf. Leider ist es in der Wirklichkeit aber noch anders, wie wiederholt beobachtet werden konnte. Bis zu einem gewissen Grade ist der Wettbewerb der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten sicher gesund. Dieser Zustand sollte aber dort seine Grenze haben, wo die höheren Interessen des Reiches das gebieten.

In der freien Wirtschaft sind Messen, Märkte, Ausstellungen, Besichtigungen und Vorträge geeignet, den Wirtschaftler zu interessieren, zu belehren, weiterzubilden, auf einheitliche Gesichtspunkte hinzulenken oder aufmerksam zu machen. Er kann mit gutem Willen, Fleiß und Ausdauer vorwärtskommen. Er wird durch die Leistungen und Erfolge anderer angeregt und angespornt. Er selbst hat davon gewiß Nutzen, aber ebenso die Volksgemeinschaft.

Der Arbeitsinspektor ist auch ein Wirtschaftler. Aber im allgemeinen sitzt er auch mit hinter Schloß und Riegel. Mit der freien Wirtschaft kommt er nur insoweit in Berührung, als er fernmündlich oder schriftlich Bestellungen aufträgt, oder soweit ihn gelegentlich Firmenvertreter aufsuchen. Man könnte einwenden, daß ein Arbeitsinspektor durchaus nicht so gebildet sein müsse, als wie ein Gewerbetreibender der freien Wirtschaft oder wie ein Kaufmann, besonders, weil eine Arbeitsverwaltung kein auf Erwerb oder besonderes Gewinnbestreben gerichteter Betrieb sei.

Gewiß, aber vorbildlich sollen Staatsbetriebe immer sein, umsomehr, wenn sie der Kritik der öffentlichen Meinung (besonders Landwirtschafts- und Viehzuchtsbetriebe) ausgesetzt sind. Diese Betriebe müssen den Charakter der Musterbetriebe von Hause aus haben, oder sie sind keine „Staats"betriebe. Es ist schließlich auch nicht gleichgültig, ob Gefangene nur arbeiten, oder ob sie „werteschaffend" arbeiten. Im Interesse der Gefangenen als auch der Volksgemeinschaft muß unbedingt wertschaffende Arbeit geleistet werden.

Aus dem nur kurz Aufgezeigten erhellt, welch ein schwieriges und verantwortungsreiches Amt dem Arbeitsinspektor obliegt. Ich habe oft darüber nachgedacht, wie man ihm helfen könnte. Dabei bin ich auf den Gedanken gekommen, daß dreierlei erwägenswert erscheint:

1. Die Arbeitsinspektoren sollten vertretungsweise ausgewechselt werden, möglichst nicht nur innerhalb ihres Bezirks, sondern auch außerhalb desselben. Ich kann mir vorstellen, daß es für den Arbeitsinspektor irgendeiner Anstalt mit Druckereibetrieb interessant und sehr lehrreich wäre, wenn er einmal auf mehrere Wochen einen gleichen Betrieb bei einer anderen Anstalt leiten und damit genau studieren könnte. Jede Arbeitsverwaltung ist das Ergebnis einer langen Erfahrung. Kein Betrieb steht plötzlich fertig da. Wenn der ausgewechselte Arbeitsinspektor in dem anderen Betrieb durchaus auch nicht zu reformieren braucht, so wird er doch Neues und möglicherweise auch Gutes mit nach Hause nehmen. Daß sich der Blick des Arbeitsinspektors durch das Kennenlernen der Verhältnisse anderer Anstalten entschieden weitet, kann nur von Vorteil sein. Der Arbeitsinspektor geht ja schon mit Kenntnissen und Erfahrungen in eine fremde Anstalt. Gerade deshalb verspreche ich mir von dem Austausch mehr als von rein theoretischen Schulungen. Nebenbei bemerkt wird es im Interesse der Volksgemeinschaft liegen, wenn Beamte der Städte auch einmal das Leben des Landes kennen lernen. Umgekehrt wird es nichts schaden.

2. Wenn man die Fachblätter liest, dann kann man oft erfahren, wie es um die Arbeit der Vollzugsanstalten fremder Staaten bestellt ist, auch welche Erträge dort erzielt werden. Das ist interessant. Für den Arbeitsinspektor wäre aber noch wichtiger, wenn er die Arbeitsmethoden und die Erträge und Erfolge der Vollzugsanstalten des Vaterlandes, insbesondere die seiner Anstalt benachbarten kennen oder erfahren würde. Das könnte als Neugierde aufgefaßt werden. Es ist aber wirklich keine. Daß der Arbeitsinspektor seine Arbeitsverwaltung mit anderen vergleichen muß,

liegt ganz einfach in dem Ringen um bessere Erfolge. Da alle Arbeitsverwaltungen gewissermaßen nur Filialen einer einzigen Arbeitsverwaltung der Reichsjustizverwaltung sind, dürfte darin kein Argwohn gesehen werden. Es sollte daher ein Arbeitsinspektor nicht nur z. B. den Landwirtschaftsbetrieb einer anderen Anstalt besichtigen und kennen lernen können, sondern er sollte sich gelegentlich auch die gesamte Buchführung dieser Wirtschaft zum Studium erbitten dürfen. Ich halte es nicht für ausreichend, daß die Aufsichts- und Prüfungsbehörden die Ergebnisse mehrerer Anstaltsbetriebe gegeneinander abwägen können. Der Mann an der Front, der Arbeitsinspektor sollte das genau so tun können. Wie dankbar Veröffentlichungen der Amtsräte Scharf, Schulzke, Rufflar vom Rechnungshof des Deutschen Reiches und des Justizoberinspektors Nord in Düsseldorf über die Wäscherei in den Blättern für Gefängniskunde in der Praxis empfunden werden, kann nur der darin Stehende ermessen. Gewiß werden damit die Arbeitsmethoden oder „Geschäftsgeheimnisse" preisgegeben, aber es wird doch wohl niemand behaupten wollen, daß es zum Schaden des Reiches geschähe.

3. Die Arbeitsinspektoren der Besonderen Vollzugsanstalten und größeren Gerichtsgefängnisse eines jeden Bezirks sollten jährlich wenigstens einmal zusammenkommen. Der Generalstaatsanwalt in Jena hat eine solche Konferenz im laufenden Rechnungsjahre angeordnet. Sie wurde unter Anwesenheit des Leiters des Rechnungsamts und unter meiner Beteiligung als Sachbearbeiter und Prüfungsbeamter des Rechnungsamts im Oberlandesgerichtsgebäude durchgeführt. Als günstigster Zeitpunkt kam für die Aussprache ein kurz nach dem Jahresabschluß liegender Termin in Frage, nachdem die Jahresnachweisungen im Rechnungsamt bearbeitet waren. Die Besprechung hat etwa 7 Stunden gedauert. Es wurde die ganze Fülle der den Arbeitsinspektor interessierenden Fragen und Bestimmungen besprochen, insbesondere, soweit noch Unklarheiten bestanden. Wenn auch für die Zukunft derartige Besprechungen anstatt an den Sitz der Aufsichtsbehörde an den Sitz einer größeren Vollzugsanstalt verlegt werden könnten, so möchte ich mich doch wärmstens für ihre Einführung allgemein aussprechen. Denn, was den Erfolg der ersten Besprechung anbelangt, so wird diese Besprechung nicht nur zu einer Steigerung der Erträge der Arbeitsbetriebe beigetragen haben, sondern ich sehe ihren Erfolg auch in einer Weckung und Vertiefung des Verständnisses für die schweren Aufgaben und die Buchführung. Die Buchführung hat nun einmal durchaus keine untergeordnete Bedeutung mehr. Auf ihr beruht auch in der Arbeitsverwaltung die ganze Ordnung und Leistung.

Daher würde ich es begrüßen, wenn dem Arbeitsinspektor geholfen würde. Jedoch nicht allein mit Beanstandungen und Erinnerungen der Prüfungsbehörden, sondern vor allem auf dem von mir gezeigten Wege soll der Arbeitsinspektor vorwärts suchen und finden.

Aus der Akademie für Deutsches Recht

Zur Einweihung des Hauses des Deutschen Rechts

Entsprechend dem Wunsche des Führers, daß im Laufe der Zeit sämtliche Gliederungen, angeschlossene Verbände der NSDAP. und Institutionen des Dritten Reiches in der Hauptstadt der Bewegung und am Sitze der Reichsleitung der NSDAP. ihre Heimstätte und Führung haben sollen, hatte der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichs-

minister Dr. Frank im Jahre 1936 den Bau des Hauses des Deutschen Rechts in München angeordnet. Ende Oktober 1936, anläßlich der 3. Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, erfolgte die feierliche Grundsteinlegung, die durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Bernhard Rust vorgenommen wurde. Im März 1937 wurde mit den Bauarbeiten begonnen, und nunmehr hat nach zweijähriger Bauarbeit die feierliche Einweihung des Hauptbaues am 13. Mai stattgefunden.

Das Haus des Deutschen Rechts soll, wie Reichsminister Dr. Frank anläßlich der Einweihungsfeier ausführte, der Idee des Rechts gewidmet sein; es soll die Wirk- und Heimstätte des deutschen Rechtslebens werden. Die Akademie für Deutsches Recht will mit diesem Bauwerk dem deutschen Recht ein grandioses Denkmal setzen und damit neben den gewaltigen Bauten der NSDAP. auf dem Königlichen Platz und dem Hause der Deutschen Kunst dem Kulturwillen des Dritten Reiches monumentalen Ausdruck verleihen. Am Abschluß der heiligen Straße, in der die ersten Blutopfer der Bewegung gefallen sind, in der unmittelbaren Nähe der Universität und der Bayerischen Staatsbibliothek ist dieses machtvolle Bauwerk als die Stätte, in der das Recht in der nationalsozialistischen Weltanschauung gepflegt, gewahrt und gefördert werden soll, erstanden.

Die Akademie für Deutsches Recht als die oberste Zentrale der Rechtsideenbildung des Nationalsozialismus wird in diesem Hause zur Verwirklichung ihrer Aufgabe, die sie in dieser Eigenschaft hat, ihre künftige Wirkungsstätte haben. Mit dem Tage der Einweihung begannen die Arbeiten. Vor dem Zentralausschuß zur Schaffung eines deutschen Volksgesetzbuchs verkündete Reichsminister Dr. Frank als die bedeutendste Arbeit der Akademie für Deutsches Recht das Arbeiten an einem Volksgesetzbuch, das an die Stelle des BGB. treten soll. Der Ausschuß hat die Vorarbeiten bereits begonnen.

Das Haus des Deutschen Rechts soll darüber hinaus der Mittelpunkt des deutschen Rechtslebens werden; für besonders feierliche Kundgebungen des deutschen Rechtslebens ist in dem großen Sitzungssaal, den die vier Robert Langer-Fresken aus dem ehemaligen Karl-Theodor-Palais schmücken, der entsprechende würdige feierliche Rahmen geschaffen. Im Hause des Deutschen Rechts sollen auch für ausländische Rechtsgelehrte, die vermöge der durch die Auslandsabteilung der Akademie geschaffenen Beziehungen Fühlung zum deutschen Rechtsleben gefunden haben und in Zukunft erhalten werden, Arbeitsräume zum Studium des deutschen Rechts zur Verfügung stehen.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Hauses des Deutschen Rechts wird aber nach Fertigstellung des Gesamtbaues die sein, das Heim für die künftige Deutsche Rechtsschule zu werden. Reichsminister Dr. Frank hat anläßlich der Grundsteinlegung diese Aufgabe dahingehend umrissen, daß im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Anschluß an den normalen Ausbildungsgang aus den Reihen des Rechtswahrernachwuchses die fachlich hervorragend geeigneten und weltanschaulich gefestigten jungen Rechtswahrer in einer auserlesenen Erziehungsgemeinschaft zusammengefaßt und durch besonders geeignete Schulungskräfte zur Elite des deutschen Rechtsstandes herangebildet werden sollen mit dem Ziele, selbst später die Erziehung des Rechtswahrernachwuchses als Dozenten usw. zu übernehmen oder an der Gestaltung des deutschen Rechts an hervorragender Stelle mitzuwirken.

Im unmittelbaren Anschluß an die Fertigstellung des Hauptbaues — des Bauteils I — sind die Bauarbeiten für den Bauteil IIa, den Lesesaalneubau, in Angriff genommen, die gemeinsam mit dem Umbau des von der Akademie für Deutsches Recht erworbenen Max-Josef-Stifts erfolgen. Das Richtfest für den Lesesaalbau fand am Vortage der Einweihung des Bauteils I statt. In diesem Lesesaal wird die heute schon an die 60 000 Bände umfassende Bibliothek der Akademie für Deutsches Recht untergebracht werden, die nach dem Willen Reichsministers Dr. Frank zur größten deutschen Rechtsbibliothek ausgebaut werden soll.

Dr. Schäfer, Berlin.

Die Arbeitsgemeinschaft für die Deutsch-Italienischen Rechtsbeziehungen

Zur Vertiefung der Deutsch-Italienischen Beziehungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft haben der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Hans Frank, und der Italienische Justizminister Dr. Arrigo Solmi im Herbst 1937 die Arbeitsgemeinschaft für die Deutsch-Italienischen Rechtsbeziehungen gegründet. Beide Minister ließen sich dabei von dem Gedanken leiten, daß eine gemeinsame Arbeit am Recht wesentlich geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien ganz besonders eng zu gestalten und zu fördern, und daß ein Gedankenaustausch zwischen den Rechtswahrern zweier Völker, die beide auf eine jahrhundertealte Rechtsgeschichte und Rechtskultur zurückblicken können, den Arbeiten am eigenen Recht nur förderlich sein kann. Aufgabe und Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist deshalb nach dem Willen ihrer Gründer die Ermittlung der Gesetzgebung und Rechtsprechung in den beiden Ländern, die Rechtsvergleichung und die Beschäftigung mit Rechtsfragen, die sich im Verkehr zwischen beiden Ländern ergeben. Die Erfüllung dieser Aufgaben — die sich selbstverständlich nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen und faschistischen Weltanschauung richten —, wird erreicht durch gegenseitige Unterrichtung über die Gesetzgebung und Rechtsprechung in Deutschland und Italien, durch Austausch von rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Arbeiten, ferner durch Gastvorträge und Studienreisen.

Die Arbeitsgemeinschaft für die Deutsch-Italienischen Rechtsbeziehungen hat ihre Anerkennung und Bestätigung durch die Aufnahme in das Deutsch-Italienische Kulturabkommen vom 23. November 1938 (Art. VII) gefunden. Damit ist das Streben der jungen Arbeitsgemeinschaft nach einer geistigen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechts, nach einer gegenseitigen Hochachtung der deutschen und italienischen Rechtswissenschaft und nach einer Gemeinsamkeit des rechtspolitischen Wollens für alle Zeiten in dem Kultur- und Geistesleben der beiden befreundeten Nationen verankert.

Über die Organisation der Arbeitsgemeinschaft ist folgendes zu sagen: Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus einer deutschen und einer italienischen Gruppe, an deren Spitze jeweils ein Vorstand aus Mitgliedern des betreffenden Landes steht, der sich aus dem Ehrenpräsidenten, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, den Vorstandsmitgliedern und dem Generalsekretär zusammensetzt. Ehrenpräsident der Deutschen Gruppe ist der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. Frank, Vorsitzender der Deutschen Gruppe ist der Präsident des

Volksgerichtshofes, Staatsminister a. D. Dr. Thierack. Ehrenpräsident der Italienischen Gruppe ist der Italienische Justizminister, Professor Dr. Arrigo Solmi, Vorsitzender ist der Sektionspräsident am Kassationsgerichtshof, Exzellenz Dr. Salvatore Messina. Die Arbeitsgemeinschaft hält jährlich mindestens einmal eine Vollsitzung ab, die abwechselnd in beiden Ländern stattfindet.

Seit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft für die Deutsch-Italienischen Rechtsbeziehungen sind deren Mitglieder bisher zu zwei großen Arbeitstagungen zusammengekommen, und zwar in der Zeit vom 20. bis 26. Juni 1938 in Rom und in der Zeit vom 6. bis 11. März d. J. in Wien. Auf beiden Tagungen waren die beiden Ehrenpräsidenten zugegen und haben in mehreren grundlegenden Ansprachen einen Abriß über die Programmgestaltung, Wesen und Ziele der Gemeinschaftsarbeit am Recht gegeben.

Die Tagung in Rom befaßte sich im wesentlichen mit völkerrechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Fragen und behandelte folgende Themen:

1. Rechtslage ausländischer Körperschaften einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Die Reform des Völkerrechts,
3. Gesetzgeberische Begriffsbestimmung des Eigentumsrechts,
4. Vereinheitlichung des Schuldrechts,
5. Verhältnis zwischen öffentlichem Amt und privater Anstellung.

Die sehr erfreulichen Ergebnisse dieser Tagung waren die Grundlage für die auf der Arbeitstagung in Wien zu behandelnden Probleme:

1. Richter und Gesetz im totalitären Staat,
2. Sicherstellung eines Schutzes derjenigen Patente, die gewerblich ausgenutzt werden,
3. Rasse und Recht,
4. Probleme der Aufhebung oder Abänderung schuldrechtlicher Verträge,
5. Der Übergang des Eigentums im Falle des Kaufvertrages,
6. Gemeinsame Grundsätze im geltenden Schuldrecht Deutschlands und Italiens.

Bei den Beratungen dieser Fragen wurde eine fast völlige erfreuliche Übereinstimmung der Vertreter beider Länder erzielt, die in besonderen Thesen festgelegt worden sind. Bereits in Wien ist beschlossen, daß die nächste Tagung der Deutsch-Italienischen Arbeitsgemeinschaft noch in diesem Jahre auf italienischem Boden stattfinden soll. Die dafür vorgesehenen Themen werden in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift bekanntgegeben.

Assessorin Ch. Blume, Berlin.

Aus der Gefängnisverwaltung

Grundsätze aus Entscheidungen der Dienststrafgerichte *)

Bearbeitet von Ministerialrat Dr. Schmidt

Rechtliches Gehör in der Voruntersuchung

§ 47 RDSTO.

Wenn dem Beschuldigten zu einem Anschuldigungspunkt in der Voruntersuchung nicht Gehör gewährt worden ist, so kann dieser Anschuldigungspunkt bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt werden.

Reichsdienststrafhof, 2. Senat, Urteil vom 17. 2. 1938 — II D 4. 37 —

*) Fortsetzung zu 69. Band, 4. Heft, Oktober—November 1938, Seite 323—328

Amnestie

Auch wenn das Strafverfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934 eingestellt worden ist, kann es für die dienststrafrechtliche Beurteilung keinem Zweifel unterliegen, daß ein Beamter, der sich fortgesetzter schwerer Bestechung schuldig gemacht hat, im Interesse der Reinerhaltung des Beamtenstandes aus dem Amte entfernt werden muß.

Dienststrafsenat beim Reichsgericht vom 24. 11. 1937 — F D 51/37

Dienstunfähigkeit

Ob die von einem Beamten behauptete Dienstunfähigkeit wirklich vorliegt, entscheidet im Streitfall nicht der Beamte selbst oder sein Arzt, sondern der Dienstvorgesetzte nach Prüfung des ihm vom Beamten vorgelegten privatärztlichen Attestes bzw. des von der Behörde noch eingeholten amtsärztlichen Gutachtens. Der Vorgesetzte kann sich bei dieser Entscheidung im Einzelfall nach pflichtmäßigem Ermessen ausnahmsweise auch über den Inhalt der ärztlichen Feststellungen hinwegsetzen. Ist ein Beamter tatsächlich infolge Krankheit dienstunfähig, nimmt seine Behörde aber in einem Grenzfall irrigerweise Dienstfähigkeit an und befiehlt sein Erscheinen zum Dienst, so muß der Beamte auch diesem Befehl Folge leisten. Sobald er dann auf der Dienststelle erscheint, wird der Vorgesetzte alsbald seinen Irrtum einsehen und abstellen.

Reichsdienststrafhof vom 5. 8. 1938 — V D 10/11. 38 —

Beleidigung von Vorgesetzten. Wahrnehmung berechtigter Interessen

§ 193 StGB.

Die Schutzbestimmung des § 193 StGB. beseitigt zwar die kriminelle Strafbarkeit einer Beleidigung, ist aber weder unmittelbar noch analog auf das Dienststrafverfahren anzuwenden. Danach verlieren Beleidigungen von Dienstvorgesetzten nicht dadurch den Charakter eines Dienstvergehens, daß sie aus Anlaß einer Beschwerde vorgebracht worden sind.

Reichsdienststrafhof, 1. Senat, Urteil vom 16. 2. 1938 — I D = früher VI D = 92. 36 —

Dienstversäumnis

Ständig wiederholte unentschuldigte Dienstversäumnis begründet die strafweise Entfernung aus dem Dienst.

Reichsdienststrafhof, 3. Senat, Urteil vom 7. 12. 1937 — III D 59. 37 —

Gehorsamsverweigerung

Ein Beamter, der sich beharrlich geweigert hat, einer aus dienstlichen Gründen verfügten Versetzung Folge zu leisten, kann ohne Gefährdung der Dienstzucht des Beamtenstandes nicht im Dienst belassen werden, auch wenn er nachträglich seine schweren Verfehlungen erkannt oder bereut hat.

Reichsdienststrafhof, 4. Senat, Urteil vom 5. 1. 1938 — IV D. 11. 37 —

Verantwortlichkeit für das Verhalten der Familie

§ 3 RDStO. i. Verbindung mit § 22 DBG.

Die Pflicht eines Beamten zu einem eigenen makellosen außerdienstlichen Verhalten enthält auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Verhältnisse in seiner Familie seine Ehre und seinen Ruf nicht beein-

trächtigen und keinen begründeten Anlaß zu Äußerungen geben, die ihn in der öffentlichen Meinung herabwürdigen können. Der Beamte macht sich dienststrafrechtlich strafbar, wenn ihn hierbei ein Verschulden durch Vernachlässigung der Aufsicht oder Unterlassung tatkräftigen Einschreitens trifft.

Reichsdienststrafhof vom 5. 10. 1938 — I D 51/38 —

Wahrheitspflicht

§ 3 RDStO. in Verbindung mit § 22 DBG.

Der bewußte Verstoß eines Beamten gegen die Pflicht zur Wahrhaftigkeit ist in jedem Fall ein schweres Dienstvergehen, und zwar gleichgültig, ob es sich um einen auf dienstliches Anfordern oder unaufgefordert erstatteten Bericht handelt, ob sich der wahrheitswidrige Bericht auf dienstliche oder außerdienstliche Angelegenheiten bezieht, ob der Bericht unwahr oder nur unvollständig ist, ob die Richtigkeit der Angaben auf Dienstpflicht zu versichern war oder nicht.

Reichsdienststrafhof vom 28. 10. 1938 — V D 29/38 —

Jeder Beamte ist verpflichtet, seiner vorgesetzten Behörde auf Fragen in dienstlichen und außerdienstlichen Angelegenheiten wahrheitsgemäße Auskunft zu geben, und zwar außerhalb des förmlichen Dienststrafverfahrens auch dann, wenn der befragte Beamte sich durch die wahrheitsgemäße Antwort der Gefahr gerichtlicher oder dienststrafgerichtlicher Verfolgung aussetzt. Nur innerhalb eines gegen ihn gerichteten Dienststrafverfahrens kann der Beamte, da er sich nicht selbst zu bezichtigen braucht, die Aussage verweigern. Läßt er sich aber auf die Beschuldigung ein, so darf dies zur Vermeidung disziplinarer Ahndung nur wahrheitsgemäß geschehen, denn die Wahrheitspflicht gilt auch für den beschuldigten Beamten im Dienststrafverfahren. Diese bisher schon von dem Preußischen Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung zur Anwendung gebrachten Grundsätze (vgl. Entscheidung VI D. 43. 36 vom 14. Oktober 1936 — RVerwBl. Bd. 57 S. 1146 —) sind nach wie vor maßgebend.

Reichsdienststrafhof vom 15. 7. 1938 — I D 66/37 —

Das Staatsinteresse erfordert es, daß der Beamte Anfragen seiner Vorgesetzten auch dann wahrheitsgemäß beantwortet, wenn er sich dadurch der Gefahr einer strafgerichtlichen oder dienststrafrechtlichen Verfolgung aussetzt. Das gilt auch dann, wenn es sich bei diesen Anfragen um Vorermittlungen im Rahmen eines Dienststrafverfahrens handelt. Der Staat muß sich die erforderlichen Kenntnisse von dem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten seiner Beamten verschaffen, damit die für das Wohl von Staat und Volk erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die notwendigen Auskünfte kann der Staat sich in der Regel zunächst nur durch die eigenen Angaben des betreffenden Beamten selbst verschaffen. Das gilt ganz besonders, wenn eine Verfehlung des Beamten den Gegenstand der Ermittlung bildet. Wäre der Beamte berechtigt, in solchen Fällen die Aussage zu verweigern, dann wäre zum Schaden der Allgemeinheit eine Aufklärung entweder überhaupt nicht möglich, oder es müßte eine Untersuchung wie in einem gewöhnlichen Strafverfahren angestellt werden. Dadurch würde aber in vielen Fällen ein erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt und das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Beamtenschaft erschüttert werden. Der Schaden, den der Beamte durch seine Verfehlung angerichtet hat, würde dadurch in der Regel noch erheb-

lich größer werden. Der Beamte ist daher auf Grund seiner ganz besonderen Treupflicht gegenüber dem Staat verpflichtet, auch während der Vorermittlungen die Anfragen seiner Dienstvorgesetzten wahrheitsgemäß zu beantworten. Aus § 18 RDStO. folgt auch nicht das Gegenteil. Diese Vorschrift untersagt lediglich die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen den Beschuldigten. Sie schließt die Möglichkeit, daß dieser sich eines Dienstvergehens schuldig macht, wenn er einer Vorladung seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet oder wenn er auf deren Frage die Aussage verweigert, nicht aus. Eine Ausnahme von dem dargelegten, im Treuverhältnis des Beamten wurzelnden Grundsatz der Aussagepflicht ergibt sich aus § 47 RDStO. Aus dieser Vorschrift wird nach allgemein herrschender Meinung eine Befugnis des Beschuldigten hergeleitet, während der Untersuchung die Aussage zu verweigern. Ein solches Recht kann in vielen Fällen allerdings praktisch bedeutungslos werden, wenn der Beschuldigte während der Vorermittlungen verpflichtet ist, eine Aussage zu machen. Dieser Umstand rechtfertigt es aber nicht, dem Beschuldigten auch während der Vorermittlungen das Recht zuzubilligen, seine Aussage zu verweigern. Während der Untersuchung wird er von dem Untersuchungsführer vernommen. Dieser ist nicht sein Dienstvorgesetzter. Während der Vorermittlungen hingegen wird der Beschuldigte durch seinen Dienstvorgesetzten, dem er Gehorsam schuldet, vernommen, um die dringenden staatlichen Belange an der Aufklärung des Sachverhalts zu wahren. Hierbei mitzuwirken, ist er verpflichtet. Weiter ist von Bedeutung, daß er sich während der Untersuchung als Beschuldigter in einem förmlichen, gegen ihn gerichteten Verfahren befindet. Seine Stellung ähnelt der Stellung eines Angeklagten in einem gewöhnlichen Strafverfahren. Es mag daher berechtigt sein, ihm jetzt das Aussageverweigerungsrecht zu gewähren, zumal dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung des Staatswohles in diesem Abschnitt des Verfahrens nicht mehr erfolgen kann.

Dienststrafsenat beim Reichsgericht vom 21. 9. 1938 — F D 18/38 —

Unsittliches Verhalten

§ 3 RDStO. in Verbindung mit § 22 DBG.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsdienststrafhofs ist Ehebruch regelmäßig ein schweres Dienstvergehen, das eine entsprechende Bestrafung erfordert. Das Maß der Strafe muß sich dabei nach den besonderen Umständen des Einzelfalles richten. Dabei kommt es wesentlich darauf an, ob die betreffende Ehe durch Ehebruch zerrüttet worden ist.

2. Die Ehe wird vom Gesetz gerade darum in strenger Weise geschützt, weil sie die Urzelle der Volksgemeinschaft bildet. Jeder Volksgenosse muß sich der Absicht des Gesetzgebers, die Gemeinschaft zu schützen, unterwerfen und kann sich über die gesetzlichen Bindungen nicht einfach hinwegsetzen. Die Beschuldigte hätte schon aus eigenem sittlichen Verantwortungsgefühl sich jeder Mißachtung des fremden Ehebandes enthalten müssen. Mochte dieses Band auch gelockert erscheinen und vielleicht ihrer Meinung nach innerlich nicht mehr bestehen, so waren doch die gesetzlichen Bindungen vorhanden.

   Grundsätzlich muß mithin der Ehebruch eines ledigen Beamten auch bei Einverständnis des anderen Ehegatten der verletzten Ehe als Dienstvergehen angesehen werden. Nur die Frage des Strafmaßes kann

Gegenstand einer Prüfung sein, für die die besonderen Umstände des Falles maßgebend sein müssen.

3. Die Frage, ob der Ehebruch in der Öffentlichkeit bekanntgeworden ist, spielt bei Entscheidung der Frage, ob ein Dienstvergehen vorliegt oder nicht, keine ausschlaggebende Rolle.

Reichsdienststrafhof vom 7. 12. 1938 — IV D 67/38 —

Verhalten eines Aufsichtsbeamten gegenüber weiblichen Gefangenen

Ein Strafanstaltsbeamter, der sich soweit vergißt, daß er eine Zuchthausgefangene küßt, zeigt damit, daß er nicht die Einstellung zu seinem Beruf besitzt, die zur Durchführung der Aufgaben des Strafvollzuges und zur Wahrung der Autorität seiner Organe gegenüber den Gefangenen unerläßlich ist. Auch im Interesse der Reinerhaltung des Standes der Strafanstaltsbeamten und der Wahrung ihres Ansehens kann daher von der Strafe der Entfernung aus dem Dienst nicht abgesehen werden.

Dienststrafsenat beim Reichsgericht vom 25. August 1937 — F D 13/17 —.

Eigentumsvergehen

§ 3 RDStO. in Verbindung mit § 22 DBG., § 4 RDStO.

Eigentumsvergehen stellen für einen Beamten einen derartig schweren Verstoß gegen seine Beamtenpflichten dar, daß er hierwegen regelmäßig mit Entfernung aus dem Dienst bestraft werden muß. Dabei macht es keinen Unterschied, ob er sich an amtlichem, ihm amtlich oder ihm persönlich anvertrautem fremden Gut vergreift. Denn die Allgemeinheit hat einen Anspruch darauf, daß als Sachwalter der öffentlichen Belange nur Leute tätig sind, deren Redlichkeit und Uneigennützigkeit über jeden Zweifel erhaben ist und denen nach jeder Richtung hin Vertrauen entgegengebracht werden kann. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird man daher gegenüber einem unredlichen Beamten von der Strafe der Dienstentlassung Abstand nehmen können.

Reichsdienststrafhof vom 1. 7. 1938 — V D 7. 38 —

Schuldenmachen

§ 3 RDStO. in Verbindung mit § 22 DBG.

Schuldenmachen ist zwar an sich noch kein Dienstvergehen, wenn von dem Beamten auch im Interesse des Ansehens des Beamtenstandes verlangt werden muß, daß er sich in seiner Wirtschaftsführung so einrichtet, daß er mit seinem Einkommen auskommt. Es wird aber zu einem Dienstvergehen dann, wenn der Beamte fortgesetzt oder leichtsinnig oder in unwürdiger Weise Schulden macht, insbesondere wenn dies unter betrügerischen Begleiterscheinungen geschieht.

Reichsdienststrafhof vom 28. 10. 1938 — V D 29/38 —

Ein Beamter, der fortgesetzt zahlreiche ihm dienstlich unterstellte Beamte anborgt, begeht eine dienstliche Verfehlung. Denn dadurch wird das Ansehen des Vorgesetzten bei den ihm unterstellten Beamten geschädigt.

Dienststrafsenat beim Reichsgericht vom 21. 9. 1938 — F D 18/38 —

Ein Beamter, der trotz wirtschaftlich bedrängter Lage, insbesondere bei Verschuldung, die Anschaffung eines versilberten Eßbestecks für 200 Mark und eines Rundfunkapparates für über 100 Mark vornimmt, verstößt

dadurch gegen seine Beamtenpflichten. Bei seiner wirtschaftlichen Lage hätte er nur die notwendigsten und einfachsten Gegenstände anschaffen dürfen, um zunächst seine Schuldenlast zu verringern. Wenn er — bei seinen besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen — nicht überhaupt noch einige Zeit mit der Anschaffung eines Rundfunkapparates hätte warten müssen, hätte er sich zum mindesten mit dem Kauf eines Volksempfängers begnügen müssen.

Dienststrafsenat beim Reichsgericht vom 21. 9. 1938 — F D 18/38 —

Verquickung persönlicher Angelegenheiten mit amtlichen Beziehungen

Ein Beamter, der über die Vergebung von Lieferungen an seine Behörde zu befinden hat, verletzt seine Pflichten, wenn er von dem Geschäftsführer einer Firma, die solche Lieferungen ausführt, ein persönliches Darlehen aufnimmt.

Reichsdienststrafhof, 4. Senat, Urteil vom 8. 12. 1937 — IV D 22. 37 —

Es ist den Beamten grundsätzlich verboten, von solchen Personen, mit denen sie dienstlich in Berührung kommen oder in absehbarer Zeit in dienstliche Berührung kommen können, Darlehen aufzunehmen, da andernfalls die Gefahr besteht, daß der Beamte in den Verdacht der Bestechlichkeit gerät oder gar selbst diesen Personen gegenüber nicht mehr die erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

Dienststrafsenat beim Reichsgericht vom 21. 9. 1938 — F D 18/38 —

Jede Aufnahme von Darlehen bei Personen, mit denen der Beamte dienstlich in Berührung gekommen ist, muß nach der ständigen Rechtsprechung der Dienststrafgerichte als Dienstvergehen angesehen werden. Der Einwand, es seien nur solche Personen als Darlehnsgeber in Betracht gekommen, kann keinen Erfolg haben. Durch die Schwierigkeit anderweitiger Geldbeschaffung verliert das Verhalten des Beamten keineswegs die Eigenschaft eines Dienstvergehens. Er hätte entweder andere Mittel und Wege finden oder von der Darlehnsaufnahme absehen müssen.

Reichsdienststrafhof vom 28. 9. 1938 — IV D 23/38 —

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Zahlung von Abwesenheitszuschüssen usw. an Versorgungsanwärter in der RJV. AV. vom 3. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 425 —

Bewilligung und Zahlbarmachung geschieht durch die Dienststellen der Wehrmacht oder die Versorgungsämter.

Kranzspenden und Nachrufe. AV. vom 11. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 463 —

Reichseinheitliche Regelung der Beschaffung von Kränzen und der Nachrufe für verstorbene Behördenangehörige.

Beflaggungsbestimmungen. AV. vom 13. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 464 —

Neue Fassung der Bestimmungen über Beflaggung der Dienstgebäude.

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungs- und Probedienst. AV. vom 13. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 464 —

Neuordnung der Unterhaltszuschüsse für Zivilanwärter und der Vergütungen für Versorgungsanwärter entsprechend Runderlaß des RFM. vom 15. 2. 1939 (RBBl. S. 29).

Fahrpreisermäßigung für Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen der RJV. AV. vom 18. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 508 —

Für Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen werden die Eisenbahnfahrpreise ermäßigt.

Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen nach der Preuß. Einbehaltungsverordnung. AV. vom 20. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 507 — und AV. vom 21. 4. 1939 — Deutsche Justiz S. 699 —

Weitere Milderungen für Kriegsdienstbeschädigte und als Kämpfer für die nationale Erhebung beschädigte Beamte und Angestellte, ferner für Träger des goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. oder des Blutordens.

Reise- und Umzugskosten für Militäranwärter, Versorgungsanwärter und Anstellungsanwärter in der RJV. AV. vom 20. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 508 —

Zusammenfassende Regelung der Sondervorschriften.

Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten. AV. vom 20. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 511 —

Ergänzung und Änderung des Generalaktenplans.

Arbeitsverwaltungsordnung. AV. vom 25. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 565 —

Änderung der Muster L, Q, R, IV, V, VII, VIII mit Rücksicht auf die Neugliederung der Unterteile bei Kap. 5 Tit. 33 des Haushalts.

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten der Ostmark. AV. vom 25. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 565 —

Generalstaatsanwalt wird Aufsichtsbehörde des Vollzuges in seinem Bezirk.

Bewilligung von Beihilfen (Notstandbeihilfen). AV. vom 27. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 559 —

Ergänzung der Beihilfengrundsätze hinsichtlich Inanspruchnahme von Heilpraktikern.

Zuständigkeit in Bau- und Grundstücksangelegenheiten der RJV. AV. vom 27. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 564 —

Regelung der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts-Präsidenten und des Generalstaatsanwalts in Bau- und Grundstückssachen.

Richtlinien für die Verwaltung der Bauunterhaltungsmittel. AV. vom 28. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 564 —

Neuregelung der Verfügungsberechtigung über die Bauunterhaltungsmittel und der Beteiligung der Baubehörden.

Ordnungs- und Sicherheitsdienst. AV. vom 29. 3. 1939 — Deutsche Justiz S. 608 —

Einheitliche Regelung für Gerichte und Staatsanwaltschaften; Bewachung der vorgeführten Gefangenen innerhalb der Justizgebäude ist Dienstaufgabe der Justizwachtmeister.

Änderung der AV. über den Jugendstrafvollzug. AV. vom 11. 4. 1939 — Deutsche Justiz S. 659 —

Neubestimmung der Jugendgefängnisse.

Vorführungs- und Ausführungsdienst. AV. vom 21. 4. 1939 — Deutsche Justiz S. 700 —

Einheitliche Regelung der Vorführungen und Ausführungen von Gefangenen.

Zugehörigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern zum Reichstreubund ehem. Berufssoldaten. AV. vom 29. 4. 1939 — Deutsche Justiz S. 745 —

Zugehörigkeit zum Reichstreubund ist zu den Personalakten mitzuteilen.

Haushalts- und kassenmäßige Behandlung der Steuergutscheine. AV. vom 5. 5. 1939 — Deutsche Justiz S. 790 —

Ergänzende Bestimmungen der RJV. zum Erlaß des RFM. vom 27. 4. 1939 — RBBl. S. 91 —

Außerordentlicher Zuschuß für Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder als Inhaber von besonders teuren Wohnungen. AV. vom 8. 5. 1939 — Deutsche Justiz S. 789 —

Richtlinien für die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen.

Vertretung des Reichsjustizfiskus in den die Strafgefangenenlager im Emsland betreffenden Angelegenheiten. AV. v. 8. 5. 1939 — Deutsche Justiz S. 794 —

Zuständig ist Generalstaatsanwalt in Celle.

Arbeitseinsatz der Gefangenen. AV. v. 10. 5. 1939 — Deutsche Justiz S. 918 —

Richtlinien über den Arbeitseinsatz, die im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und der Reichsstelle für Raumordnung ergangen sind.

Gefangenentransportwesen. AV. vom 22. 5. 1939 — Deutsche Justiz S. 919 —

Die bisherigen landesrechtlichen Einzelregelungen über Gefangenen-Sammel- und Einzeltransporte sind durch die Dienstvorschrift für den Gefangenentransport vom 24. 4. 1939, die den Anstalten unmittelbar zugegangen ist, ersetzt.

Beiträge zur Reichshaushaltsrechnung. AV. vom 5. 6. 1939 — Deutsche Justiz S. 995 —

Über die „sonstigen vermischten Einnahmen“ bei Kap. 4 Tit. 6 Unterteil 3 und über die „sonstigen vermischten Ausgaben“ bei Kap. 5 Titel 23 Unterteil 4 sind besondere Übersichten aufzustellen.

Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen. AV. vom 8. 6. 1939 — Deutsche Justiz S. 1033 —

Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Richtlinien.

Einteilung der Dienstgeschäfte der Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes bei den Vollzugsanstalten der RJV. AV. vom 11. 6. 1939 — Deutsche Justiz S. 1039 —

Reichseinheitliche Regelung der Dienstgeschäfte der Raten A, B, K.

Nebentätigkeit der Beamten. AV. vom 12. 6. 1939 — Deutsche Justiz S. 1036 —

Bekanntgabe eines gemeinsamen Runderlasses des Reichsministers des Inneren und RFM. vom 15. 5. 1939.

Vereinfachung des Geschäftsganges. AV. 19. 6. 1939 — Deutsche Justiz S. 1075 —

Über Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeit entscheidet in der Strafanstaltsverwaltung der Generalstaatsanwalt.

Behandlung der geschichtlich wertvollen Akten der Justizverwaltung. AV. vom 20. 6. 1939 — Deutsche Justiz S. 1075 —

Neufassung der bisherigen Vorschriften.

Einschränkung der Berichtspflichten im Bereich der Strafvollzugsverwaltung. AV. vom 20. 6. 1939 — Deutsche Justiz S. 1083 —

Einschränkungen des Berichtswesens und Erweiterung von Zuständigkeiten des Generalstaatsanwalts.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Oberregierungsrat Dr. Plischke zum Regierungsdirektor in Bautzen,
Regierungsrat Schulz (Wilh.) zum Oberregierungsrat in Dreibergen-Bützow,
Regierungsrat Bredow zum Oberregierungsrat in Hamburg (UGfs.),
Regierungsrat Dr. Riemer zum Oberregierungsrat in Stuhm (Westpr.),
Regierungsrat Dr. Henning zum Oberstaatsanwalt in Hamm,
Regierungsrat Kemming zum Ersten Staatsanwalt in Düsseldorf,
Rechtsanwalt Dr. Flöther zum Regierungsrat in Lingen,
Gerichtsassessor Junghans zum Regierungsrat in Berlin-Plötzensee,
Assessor Stöhr zum Regierungsrat in Butzbach,
Oberamtsanwalt Schlottke zum Regierungsrat in Jauer,
Justizamtmann Brinkord zum Regierungsrat in Hameln.

Versetzt:

Oberregierungsrat Harder in Karlsruhe nach Kassel-Wehlheiden,
Regierungsrat Schriever in Diez nach Vechta,
Regierungsrat Dr. Hauck in Berlin-Tegel nach Niederschönenfeld,
Regierungsrat Dr. Kersten in Jauer nach Wohlau.

Ausgeschieden:

Regierungsrat Dr. Vogelsang (auf eigenen Antrag).

Beamte des gehobenen Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Verwaltungsoberinspektor Bolz zum Verw.-Amtmann bei den Strafgefangenenlagern im Emsland,
Verwaltungsoberinspektor Schaumann zum Verwaltungsamtmann in Nürnberg,
Verwaltungsoberinspektor Fluhrer zum Verwaltungsamtmann in Straubing,
Verwaltungsinspektor Lucke zum Verwaltungsoberinspektor in Berlin-Spandau,
Verwaltungsinspektor Jüttner zum Verwaltungsoberinspektor in Vechta,
Verwaltungsinspektor Hebold zum Verwaltungsoberinspektor in Halle (Saale),

Verwaltungsinspektor Richter (Franz) zum Verwaltungsoberinspektor in Aachen,
Verwaltungsinspektor Dahms zum Verwaltungsoberinspektor in Cottbus,
Verwaltungsinspektor Maetschke zum Verwaltungsoberinspektor in Wartenburg (Ostpr.),
Verwaltungsinspektor Schöpfel zum Verwaltungsoberinspektor in Brandenburg (Havel) -Görden,
Justizinspektor Schrader zum Verwaltungsoberinspektor in Lingen (Außenarbeitsstelle),
Verwaltungsinspektor Rüsse zum Verwaltungsoberinspektor in Herford,
Verwaltungsinspektor Hofmann (Christ.) zum Verwaltungsoberinspektor in Diez,
Verwaltungsinspektor Rohde (Wilh.) zum Verwaltungsoberinspektor in Papenburg (Ems),
Verwaltungsinspektor Setzer zum Verwaltungsoberinspektor in Schwäbisch-Hall,
a. p. Verwaltungsinspektor Vogel (Wilh.) zum Verwaltungsinspektor in Werl,
a. p. Verwaltungsinspektor Kronberger zum Verwaltungsinspektor in Aichach,
Verwaltungssekretär Marx (Jak.) zum Verwaltungsinspektor in Siegburg,
Verwaltungsassistentin Grallert zur Oberin in Köln.

Versetzt:

Verwaltungsamtmann Köhler in Straubing nach Königsberg,
Verwaltungsoberinspektor Otto (Rich.) in Gollnow nach Papenburg (Ems),
Verwaltungsoberinspektor Laas in Herford nach Papenburg (Ems),
Verwaltungsoberinspektor Wintermayr in Straubing nach Nürnberg,
Verwaltungsoberinspektor Bellin in Brandenburg (Havel) -Altstadt an das Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit,
Verwaltungsinspektor Cramer in Siegen nach Bochum,
Verwaltungsinspektor Theile in Wesermünde-Lehe nach Hameln,
Verwaltungsinspektor Ziegler in Gollnow nach Stettin,
Verwaltungsinspektor Lücking in Schwelm nach Siegen,
Verwaltungsinspektor Röse in Gollnow nach Naugard,
Verwaltungsinspektor Duda in Bochum nach Essen,
Justizinspektor Brinkhoff als Verwaltungsinspektor nach Hagen,
Verwaltungsinspektor Krause (Wilh.) in Brandenburg (Havel) -Altstadt nach Brandenburg (Havel) -Görden,
Verwaltungsinspektor Bading in Heiligenstadt nach Magdeburg.

In den Ruhestand getreten:

Verwaltungsoberinspektor Diekhof in Nordhausen,
Verwaltungsoberinspektor Jancke in Waldheim (Sachsen),
Verwaltungsoberinspektor Kadelbach in Berlin-Tegel,
Erste Oberin Drache in Berlin (Untersuchungsgefängnis Moabit),
Verwaltungsinspektor Fabricius in München-Gladbach,
Verwaltungsinspektor Schulte in Hagen,
Verwaltungsinspektor Liesegang in Wolfenbüttel,
Verwaltungsinspektor Ziegon in Beuthen,

Verwaltungsinspektor Otrembski in Berlin-Tegel,
Verwaltungsinspektor Seidel in Glatz.

Verstorben:

Verwaltungsoberinspektor Sinning in Papenburg (Ems),
Verwaltungsoberinspektor Hacks in Anrath,
Verwaltungsoberinspektor Möhl in Bonn.

Ärzte

Ernannt:

Oberarzt Dr. Kurz zum Regierungsmedizinalrat in Stuhm (Westpr.),
Oberarzt Dr. Hartung zum Regierungsmedizinalrat in Celle.

Ausgeschieden:

Regierungsmedizinalrat Dr. Mauer in Bernau (Obb) infolge Übernahme in den Heeresdienst,
Regierungsmedizinalrat Dr. Brusis in St. Georgen-Bayreuth infolge Übernahme zum Gesundheitsamt.

Geistliche

Ernannt:

Gemeindepfarrer Dr. Graewe zum Pfarrer in Bochum,
Gemeindepfarrer Fischer (Arno) zum Pfarrer in Wohlau.

Versetzt:

Pfarrer Hannemann in Herford nach Breslau.

Oberlehrer

Ernannt:

Lehrer Becker (Hugo) zum Oberlehrer in Neumünster,
Lehrer Widmann (Martin) zum Oberlehrer in Niederschönenfeld,
Lehrer Heinze zum Oberlehrer in Sonnenburg.

Schrifttum

Bücher

Inland

Hellpach, Mensch und Volk der Großstadt, Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1939, 139 Seiten, geh. 5,80 RM., geb. 7,40 RM.

Vom soziologischen und medizinischen Standpunkt wird vom Verfasser hier ein Problem aufgerollt, das auch den Juristen, besonders den Kriminalisten interessieren muß. Es ist bedauerlich, daß Hellpach in seiner Schrift in den Kapiteln Typik — Anthropologie und Konstitutionskunde — der Großstadtbevölkerung, der Psychophysik des Großstadtdaseins und der Sozialpsychologie und Charakterologie des Großstädters nirgends Anlaß findet, auch auf das kriminologische Problem der Großstadt kurz einzugehen. Wir erinnern uns, daß Adam Smith bereits im 1. Kapitel des 5. Buches von Wealth of Nations dazu schreibt: „Solange ein Mensch in gedrückter Lebenslage auf dem Lande verweilt, kann man sein Leben beobachten und ihn so moralisch zwingen, sich im Zaume zu halten. Sobald er aber in eine große Stadt kommt, versinkt er in dem Menschengewühl, niemand kennt ihn und niemand kümmert sich um sein Verhalten. So ist darauf fast mit Sicherheit zu wetten, daß er selbst auch in seinen sittlichen Anschauungen laxer wird und sich aller Art von Lastern und Aus-

schweifungen hingibt." Da wir nicht allein Tatsachen feststellen, sondern ihre Ursachen erkennen wollen, deshalb sind dem Kriminalisten Hellpach's Ausführungen über die Motive der Landflucht, die sozialphysische Situation, Denaturierung und einiges andere interessant und wissenswert. Bei der Größe und Schwierigkeit des Problems kann Vollständigkeit nie erreicht werden, zu der aber der Kriminalist mit seinen Forschungsergebnissen sehr viel beitragen kann. Dem Rechtswahrer, der sich mit den allgemein-sozialen, den physischen und psychischen Grundbedingungen des Verbrechens im Zusammenhang mit der städtischen Kriminalität besonders befaßt, kann das Werk für seine Arbeit sehr wesentlich sein.

Dr. Krug, München.

Zeitschriften

Ausland

Maandblad voor Berechting en Reclaasseering. (Monatsschrift für Strafrechtsprechung, Strafsystem und Wiedereingliederung). Herausgeber: Dr. N. Muller, Hoofdredacteur, Amsterdam.

17. Jahrgang. Mai 1938.

In einem Artikel, der die Überschrift: „Enkele opmerkingen over de recidive" (Einige Betrachtungen über den Rückfall) trägt, führt der Verfasser, Mr. B. V. A. Röling aus Utrecht, folgendes aus:

I. Die Gründe, die zu einer Straftat geführt haben, sind stets auch die Ursachen für den Rückfall. Sie werden noch verstärkt durch die Wirkungen der Straftat und der dafür erhaltenen Strafe.

Die Straftat begünstigt den Rückfall stets durch die Erschlaffung der vorher noch vorhandenen Hemmungen und das Vertrautwerden mit der „kriminellen Praxis".

Die Strafe kann zwei Folgen haben: Sie kann den Täter bessern und abschrecken. Sie kann aber auch vernichtend wirken. Dieses ist meist bei der Freiheitsstrafe der Fall. Durch sie gehen oft Amt und Beruf verloren, werden Familienbande zerstört, soziale Gefühle erstickt, Einsilbigkeit und Verbitterung herangezüchtet und Beziehungen zu anderen Schiffbrüchigen vermittelt. Ihre Wirkung ist in den meisten Fällen negativ. Nur durch besondere Vorsorge kann sie positiv wirken: z. B. bei Jugendlichen (bis zu 25 Jahren), da bei ihnen noch keine Stellung in der Gemeinschaft verloren geht und die Strafe hier den Charakter einer Erziehungsmaßregel trägt. In allen anderen Fällen wirkt sie immer verschlechternd, was für ein System man sich auch in erzieherischem Optimismus ausdenkt.

Neben der Straftat ist also oft die Freiheitsstrafe eine Ursache für den Rückfall.

II. Die Erkenntnis, daß die Freiheitsstrafe meist verschlechternd wirkt, kann aber nicht zu ihrer Abschaffung führen, da sie die einzige Möglichkeit bietet, das durch die Tat erschütterte Vertrauen auf die Rechtsordnung wiederherzustellen.

Die unabwendbare Folge der Bestrafung, die Verschlechterung des Täters, muß nur so gering wie möglich gehalten werden. Die Gesetzgebung der letzten Zeit sucht mit Erfolg der schlechten Wirkung der Freiheitsstrafe durch die Möglichmachung einer „bedingungsweisen Verurteilung" (unter Zubilligung einer Bewährungsfrist), einer weitgehenden Verhängung von Geldstrafen und durch ähnliche Mittel zu begegnen. Für die Rechtsprechung empfiehlt es sich, von diesen Möglichkeiten durch die Kombination von „bedingungsweiser Verurteilung" mit Geldstrafe und das

bisher noch wenig gebräuchliche Abhängigmachen einer „bedingungsweisen Verurteilung" von der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens nach Möglichkeit Gebrauch zu machen.

III. Zu Recht wird der Rückfall als ein Straferschwerungsgrund angesehen, da die wiederholte Verletzung der Rechtsordnung noch mehr Unruhe in die Gemeinschaft bringt als die alleinstehende Straftat.

Der Rückfall ist dem niederländischen Strafrecht nur deshalb nicht als allgemeiner Straferschwerungsgrund bekannt, weil die Strafmaxima erheblich höher sind als die Strafen, die in normalen Fällen verhängt werden. Dem Richter bleibt stets genügend Raum, um den Rückfall als einen straferschwerenden Umstand berücksichtigen zu können. Die möglichen Straferschwerungen reichen nur nicht aus für die Berufsmäßigkeit, die deshalb als selbständiger Straferschwerungsgrund aufgenommen werden muß.

IV. Der Rückfall ist nicht nur ein straferschwerender Umstand, sondern auch ein Zeichen von Gefährlichkeit, die in den Niederlanden bei jugendlichen Rückfälligen durch Erziehung, bei Gewohnheitsverbrechern aber durch Entfernung aus der Gemeinschaft für die Zeit von 5—10 Jahren bekämpft wird (Bewaring).

Bei dieser „Verwahrung" (Sicherungsverwahrung) haben nur Erwägungen über die individuelle Rechtssicherheit zu einer Festsetzung ihrer Dauer geführt. Sie ist eigentlich lebenslänglich. Ein Gewohnheitsverbrecher ist keiner Erziehung mehr zugänglich. Seine Besserung ist nur die „Faulheit seiner Laster".

Bei allen übrigen Rückfälligen müssen eine Reihe von Freiheitsbeschränkungs- und Aufsichts-Maßnahmen getroffen werden, da sie meist zu alt sind, um einer Erziehung zugänglich zu sein, aber noch zu jung, um endgültig aus der Gemeinschaft entfernt zu werden.

V. Andere Mittel zur Bekämpfung des Rückfalles gibt es nicht, solange noch die „lois naturelles" gelten, solange es also jedem freisteht, minderwertige Menschen in die Welt zu setzen.

Aus dem Vorhergehenden ergeben sich folgende Notwendigkeiten:

1. Freiheitsstrafen müssen, soweit es nur geht, vermieden werden.
2. Der Rückfall ist mit langen und strengen Strafen zu ahnden.
3. Die Erst-Straffälligen sind milde zu bestrafen und durch Wiedereingliederungsvereinigungen zu betreuen.

17. Jahrgang. Juni 1938.

Ontkentenis — en toch V. I.?

(Leugnen — und doch bedingte Strafaussetzung?)

Der Verfasser dieses Artikels, Mr. A. J. Marx aus Rotterdam, weist zunächst auf eine von ihm verfaßte Abhandlung: „Geen berouw en toch V. I." (Keine Reue und doch bedingte Strafaussetzung) hin, die bereits vor mehreren Jahren im „Maandblad" erschienen ist. In dieser kommt Marx zu dem Ergebnis, daß diejenigen Straffälligen, welche willig ihre Strafe abbüßen, dabei jedoch offen bekennen, sie empfänden zwar keine Reue, würden aber trotzdem in ihrem eigenen Interesse nicht wieder straffällig werden, wohl die ehrlichsten und verständigsten und daher einer bedingten Strafaussetzung durchaus würdig seien.

Hieran anschließend führt er nunmehr folgendes aus:

Die Trennung der Reue von der Gesamtheit der Umstände, die eine bedingte Strafaussetzung rechtfertigen, hatte zur Folge, daß Stimmen zu

Gunsten derjenigen laut wurden, die deshalb keine Reue empfinden, weil sie auch noch nach der Verurteilung ihre Straftat ganz oder teilweise leugnen.

Es fragt sich nun, ob diese für eine bedingte Strafaussetzung in Frage kommen, oder ob ihnen auf Grund des eingenommenen Standpunktes diese Vergünstigung grundsätzlich versagt bleiben muß.

Man ist meist geneigt, auch ihnen entgegen zu kommen, wenn ihre Zukunftsaussichten so sind, daß man mit einer straffreien Führung rechnen kann. Zwischen den „Reuelosen" und den „Leugnern" besteht aber insofern ein großer Unterschied, als die ersteren einer Betreuung durch Aufsichtspersonen zugänglich sind, die letzteren dieses aber nicht sind, weil sie immer unschuldig zu sein behaupten. Auch darf bei den „Leugnern" nie vergessen werden, daß die von ihnen eingenommene Haltung nur „Pose" ist und infolge ihrer Undurchsichtigkeit und Unergründlichkeit auch beim Vorliegen günstiger Umstände nicht ohne weiteres mit einem ferneren Wohlverhalten gerechnet werden darf.

Die Leugner sind jedoch häufig nicht so undurchsichtig, daß sie außerhalb der Sphäre einer bedingten Strafaussetzung fallen. Es gibt unter ihnen viele, die ihre Unschuld zu Unrecht behaupten, aber trotzdem aus dem, was ihnen widerfahren ist, soviel gelernt haben, daß sie einer Leitung zugänglich sind und man bei ihnen getrost hoffnungsvoll gestimmt sein kann. Sie finden sich besonders häufig auf dem Gebiete der Sittlichkeitsdelikte, weil hier der Schuldige oft glaubt, beim Leugnen seiner Straftat verharren zu müssen, um nicht gegenüber ihm nahestehenden Personen, z. B. Ehegatten und Kindern, in eine unmögliche Lage zu geraten. Dieses sind aber Motive, die ethische Werte bergen und die bei der Erwägung einer bedingten Strafaussetzung berücksichtigt werden müssen.

In allen diesen Fällen darf die bedingte Strafaussetzung nicht grundsätzlich versagt werden. Das Erkennen der für sie sprechenden Umstände erfordert aber ein außergewöhnliches Maß von Menschenkenntnis und Takt.

17. Jahrgang. Juli 1938.

„De nam van het strafmiddel" (Jeugdgevangenis).

„Der Name des Strafmittels-Jugendgefängnis" lautet die Überschrift eines Artikels von Mr. B. V. A. Röling aus Utrecht.

Der Verfasser geht davon aus, daß es zwar grundsätzlich gleichgültig sein könne, ob der Bestrafte die Strafe innerlich als rechtmäßig anerkenne, daß diese Frage aber von entscheidender Bedeutung sei, wenn die Strafe — wie vor allem bei Jugendlichen — erziehen wolle. Erziehung gründe sich auf Vertrauen und dieses sei dort nicht vorhanden, wo die Strafe als ungerecht empfunden werde.

Zur Erlangung des Vertrauens hält er es für unbedingt erforderlich, daß der jugendliche Gefangene genau weiß, was man mit ihm vorhat.

Er führt dann Klage darüber, daß es für den Jugendlichen zu schwer sei, dieses zu erkennen, da selbst viele Juristen keine richtige Vorstellung vom Jugendgefängnis hätten. Die Richter erblickten im Jugendgefängnis in erster Linie eine Strafe, die hinsichtlich ihrer Höhe immer in einem festen Verhältnis zu der Straftat stehen müsse, und weigerten sich oft, durch Verhängung von „Höchstmaßen" eine erfolgversprechende Erziehung möglich zu machen. Auch das Gesetz und das Strafurteil setzten immer den Begriff „Gefängnisstrafe" in den Vordergrund ohne zu berücksichtigen, daß die im Jugendgefängnis zu verbüßende Strafe einen von der gewöhnlichen Gefängnisstrafe sehr verschiedenen Charakter trage.

Röling gibt dann den Brief eines zu 2 Jahren Gefängnis verurteilten jugendlichen Fahrraddiebes wieder, in dem sich dieser bitter beklagt, daß er viel zu schwer bestraft worden sei, wenn man bedenke, daß 10—12 mal vorbestrafte Verbrecher wegen der gleichen Straftat mit 1 Jahr Gefängnis davon gekommen wären.

Er vertritt die Ansicht, daß der Jugendliche nicht zu dieser ihn zu einer Erziehung untauglich machenden Einstellung gelangt sein würde, wenn er über die besondere Bedeutung des Jugendgefängnisses unterrichtet gewesen wäre. Um ähnlichen Vorkommnissen aus dem Wege zu gehen, schlägt er vor, dem Jugendgefängnis einen neuen Namen zu geben, der seine erzieherische Aufgabe zum Ausdruck bringt und den Jugendlichen von vornherein darüber unterrichtet, was mit ihm geschehen wird. Er vertritt die Ansicht, daß schon eine zweckentsprechende Bezeichnung dieser Strafe von ausschlaggebender Bedeutung für ihren Erfolg ist.

In einem mit „Mej. Mr. F. T. Lindeboom“ überschriebenen Artikel bespricht Dr. G. Th. Kempe aus Utrecht ausführlich eine Dissertation von Mej. Lindeboom, welche „die Entwickelung des Strafrechts und des Strafsystems in Sowjet-Rußland“ zum Thema hat.

Er begrüßt es, daß die Verfasserin der Dissertation in einer Zeit, während viele den Begriff „Sowjet-Russisches Strafrecht“ mit dem Begriff „Todesstrafe“ gleichstellten, darauf aufmerksam mache, daß zurzeit in der Sowjet-Union „eine feste strafrechtliche Organisation“ bestünde.

Er weist darauf hin, daß die Verfasserin der Dissertation infolge ihrer Calvinistischen Glaubensüberzeugung eine anti-kommunistische Auffassung vertrete und die sowjet-russischen Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung, sondern auf Grund fremder Quellen schildere. Er „bedauert“ es, daß ein nicht geringer Teil derselben aus „neuen deutschen Quellen“ entlehnt sei.

Anschließend geht er auf den Inhalt der Schrift, die Entwicklung des Strafrechts und Strafsystems in Sowjet-Rußland ein, welche — wie er zugibt — insofern einzigdastehend ist, als sich noch niemals in der Welt völlig entgegengesetzte Richtungen so häufig wie dort abgewechselt haben.

Die Dissertation kommt zu dem Schluß, daß das sowjet-russische Strafrecht an einer Unzahl innerer Gegensätze leidet und auch daran, daß in der Sowjet-Union als höchstes Gebot die „revolutionäre Zweckmäßigkeit“ gilt.

Zum Schluß macht Kempe der Verfasserin der Dissertation den Vorwurf, daß sie bei der Aufzählung der „in den Himmel schreienden Mißstände“ dem Umstande nicht Rechnung getragen habe, daß diese Mißstände nicht dem kommunistischen Regierungssystem in Sowjet-Rußland in Rechnung gestellt werden dürften, sondern der russischen Mentalität zugeschrieben werden müßten. Er erwähnt dabei ein Werk von „Dr. M. van Blankenstein“: „Russische Indrukken (Eindrücke)“, in dem der Verfasser bei dem Bild, das er von Rußland entwirft, ständig scharf zwischen dem „Russischen“ und dem „Kommunistischen“ unterscheidet.

Assessor Th. van Oy, Wesel a. Rhein.

Herausgeber und Hauptschriftleiter: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

70. Band
Zweites und Drittes Heft
Juni—September 1939

Sonderheft über die Gefängnisschule

HEIDELBERG 1939
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

70. Band
Zweites und Drittes Heft / Juni - September 1939

Heidelberg 1939/Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt
des 2. und 3. Heftes des 70. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin SW 19 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften

Das Werden der deutschen Gefängnisschule

Das Werden der deutschen Gefängnisschule

Eine Sammlung von Zeugnissen über sie

Von Kurt Wittig, Neukirch (Lausitz)

Einleitung.

In der Kameradschaftsarbeit „Gedanken über den Strafvollzug an jungen Gefangenen“ schreibt der Herausgeber die Worte: „Versagt der Lehrer und der Unterricht, so kann die Anstalt ihren Erziehungszweck nicht erreichen.“ Darin liegt eine Würdigung der Schularbeit im Gefängnis, bei der man vom Höhepunkt der Entwicklung der Gefängnisschule sprechen kann. Mir ist das letzte Veranlassung, den schon lange gehegten Vorsatz zur Tat werden zu lassen, das Werden der Gefängnisschule an der Hand von Zeugnissen aus den verschiedenen Zeitabschnitten darzustellen.

I. Die Anfänge der Gefängnisschule als religiöse Unterweisung.

Die Anfänge der Gefängnisschule haben wir im 16. Jahrhundert zu suchen. Die Schule der Reformationszeit war ihr Vorbild. In der Vermittlung religiösen Wissens erschöpften sich die erziehlichen Bemühungen um die Besserung der Gefangenen. Der Elementarunterricht war nur Mittel zu diesem Zwecke.

Die älteste deutsche Kunde über eine Verbindung von Schule und Strafhaus finde ich in der „Beschreibung des Chur-Sächsischen Zucht-, Armen- und Waysenhauses zu Waldheim“ von 1721. Dort heißt es: „Schon seit 1543 wurden darüber heilsame Einrichtungen gemacht, damit die nothleidenden und dürftigen von denen muthwilligen und starken Bettlern unterschieden / und jenen gerathen und geholfen / dieser aber von jedem Orth hinweggewiesen / oder zu allerhand dem gemeinen Wesen nützlichen Arbeiten angestrenget und sonderlich die jungen Knaben und Mägdlein zur Schule und Gebeth gehalten werden möchten.“ Gemeint ist damit jene Zeit, in der das Wort Zuchthaus dem entsprach, was man später Zwangserziehungsanstalt nannte. Man nahm daher in Waldheim zwar „ursprünglich nur Kinder auf, keineswegs aber bloß die Waisen, sondern auch solche Kinder, die man vor Verwahrlosung und sittlichem Verderben schützen“ oder zur Besserung einige Zeit unterbringen wollte; man unterschied damals die „Zöglinge“ (die eigentlichen Waisenkinder) von den Züchtlingen (den zuchtbedürftigen Kindern bis zum 12. Lebensjahr, auch „Züchtlingsknaben“ genannt). Die „Beschreibung . . . .“ nimmt darauf Bezug mit den Worten: „Wollen aber Eltern ihre ungerathenen Kinder / oder auch Herrschaften böses liederliches Gesindel zur Besserung einige Zeit in dieses Zuchthaus bringen lassen / so müssen sie darzu gleichfalls / vermittelst Anführung und Beweiß des Verbrechens / einen allergnädigsten Befehl aus der Hochlöblichen Landesregierung auszubringen suchen,“ und führt dazu in einer Tabella von 1716 unter anderem an: „Christian Gottfried Fasold, ein Knabe aus Dreßden, welcher daselbst 3 Paquete Geld dieblich entwendet / und auff dessen Vaters

alleruntertänigstes Supplizieren aufgenommen". Somit kann man das Zuchthaus ebensogut als Vorstufe der Fürsorgeerziehung ansehen, wie als den Anfang des Jugendgefängnisses. Als man sich später entschloß, neben den Kindern auch liederliche und arbeitsscheue ältere Personen als Züchtlinge in die Anstalt aufzunehmen, war es natürlich, daß zuerst „sonderlich die Kinder zur Schule gehalten" wurden. Aber bald dehnte sich das auch auf die Erwachsenen aus. Vorbild war darin das Amsterdamer Zuchthaus (1595), von dem Kriegsmann sagt: „Es gestaltete die Freiheitsstrafe energisch erziehlich aus", und das in Deutschland Nachahmung fand u. a. in Lübeck, Bremen, Hamburg, Nürnberg, Breslau. Wichern meint über diese Bemühungen (Vortrag 1857 „Die Gestaltung der Gefangenenfrage in Deutschland . . . seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts"): „Aber jene Zucht in jenen Zuchthäusern hat einen guten christlichen Grund . . . . Man stellte Hausväter an, die den Gefangenen die Gebote vorlesen und dieselben im Christentum unterrichten sollten. . . . . namentlich fehlt auch die Fürsorge für die verwahrloste und entartete Jugend nicht."

Im 17. Jahrhundert verfielen diese bescheidenen Anfänge des Unterrichts. Zum Teil reichte der Verfall bis Ende des 18. Jahrhunderts (Bl. f. Gk. 18, 138 „Über das Nürnberger Zuchthaus. Im Namen der gekränkten Menschheit. 1798"). Es liegen aber auch schon aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts Zeugnisse von einer Besserung der Zustände vor, darunter solche über das Waldheimer Zuchthaus.

Besonderen Aufschwung nahm dort die erziehliche Beeinflussung der Insassen mit dem Jahre 1714. Die genannte „Beschreibung" meldet darüber nicht nur, daß „muthwillige Müßiggänger und andere böse Buben . . . . zu gehöriger Straffe gezogen werden möchten", sondern nennt unter dem Personal auch „Schuldiener und Küster, die teils die Jugend zu unterweisen, teils auch die nöthigen Dienste bei der Kirche zu verrichten" hatten. Waisenknabeninformator wurde er auch genannt und teilte sich mit dem Katecheten (dem Pfarrer zugewiesener Theologiestudent) in die vollständige Erziehung der Waisenkinder. Über die Zahl der Unterrichtsstunden liegen verschiedene Meldungen vor: von 6 Stunden täglich spricht eine Schulordnung von 1720, von 4 Stunden täglich die „Beschreibung . . . .", von 2 bis 3 Stunden täglich eine Verordnung von 1731 für Züchtlingsknaben im Alter von 11 bis 14 Jahren.

Daß man sich bei solcher Betreuung in Waldheim nicht auf die jungen Insassen beschränkte, d. h. also, sie nicht mit dem 12. Jahre abschloß, beweist einesteils die Schulordnung von 1720 mit der Bestimmung, daß begabtere Kinder auch nach ihrer Versetzung unter die Züchtlinge noch weiterhin 1 bis 2 Stunden zur Schule gehalten werden sollten — zum andern die Instruktion des Waisenknabeninformators von 1745 mit der Anordnung: „Da es öfter geschieht, daß junge und alte Züchtlinge hineinkommen, die des Lesens unerfahren, so ist der Informator verbunden, dergleichen Subjekte auf Beschluß des Predigers und Hausverwalters in die Schule zu schicken und zuzusehen, damit, was diesfalls versäumt oder vergessen, durch treulichen Unterricht möge eingebracht werden" (nach Dr. Koppel a. a. O. S. 64).

Über die Art des Unterrichts in Waldheim liegen keine Äußerungen vor. Man wird annehmen dürfen, daß er sich der Zeit entsprechend vorwiegend mit religiösen Stoffen beschäftigte und besonderen Wert auf das Memorieren legte.

Wie sich die unterrichtliche Betreuung auch der älteren Züchtlinge schon Anfang des 18. Jahrhunderts einbürgerte, mag weiter die „Haus- und Dienstordnung für das Zucht- und Tollhaus zu Celle“ vom Jahre 1732 beweisen (zu lesen in der „Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten . . . . 1907). § 6 sagt: „. . . . Und gleichwie noch überdem der hierzu bestellete Schulmeister von der Neustadt bishero alle Mittwochen und Sonnabend Nachmittags einige Stunden ins Zuchthaus kommen, einige im Lesen, und die am meisten Unwissende im Catechismo informieren müssen, also soll auch fernerhin, bis man einen aparten Schulmeister oder Präceptor vors Haus bestellen wird, damit fleißig fortgefahren, und von dem Prediger Aufsicht geführet werden, daß der Schulmeister diesem also getreulich nachkomme . . findet auch der Prediger noch eine weitere Information nötig, so soll der Präceptor hierzu noch mehrere Stunden destinieren, es kann auch dero Behueff des Sonntags eine Stunde nach der Predigt annoch genommen werden.“ Für so wichtig hielt man die Angelegenheit, daß man sie nur vorläufig einem Schulmeister im Nebenamte anvertraute und einen „aparten Präceptor“ für nötig hielt. Mit einer geradezu rührenden Sorgfalt wurde so in Celle für die Gefangenen zu einer Zeit gesorgt, da dies keineswegs schon Allgemeingut der Strafanstalten war.

Bei der Neuheit solcher Gefangenenfürsorge bestand immerhin die Gefahr, daß man über das Ziel hinausschoß. Soweit nicht die bis dahin wirksame Gewöhnung an die Alleinherrschaft der Arbeit im Zuchthaus davor schützte, hielten die Hausordnungen wohl eine besondere Warnung für nötig. So die HO. für das 1736 eröffnete Zuchthaus Ludwigsburg (Bl. f. Gk. 67, 47): „Sträflinge und Züchtlinge, die weder lesen noch schreiben können, bekommen täglich ½ oder ¾ Stunde Unterricht; die Schulen sollen von dem Pfarrer also reguliert werden, und in Classen eingeteilt werden, nicht allzusehr noch alle zumahl von der Arbeit distrahiert, sondern ein jeglicher, etwas des Tages, nach seiner Claß, mehreres nicht als 1 Stundt aufgehalten werden. Nachdeme auch öfters alte Leute hereinkommen, welche weder Lesen noch Schreiben können, noch gar den geringsten Begriff vom Christentum nicht haben, dießerlei Leuthe dann sollen, ebenmäßig zusammengenommen, und ½ oder ¾ Stundt lang ihrer Fähigkeit nach, im Lesen und Schreiben, und im Christentum unterrichtet werden.“ Trotz vorhandener Alters- und Artunterschiede wurde der Unterricht ausnahmslos erteilt, und zwar — trotz der Warnung vor zu großer Arbeitskürzung — recht reichlich. Daß inhaltlich noch das religiöse Moment allein bestimmend gewesen ist, läßt die HO. von 1788 für das gleiche Zuchthaus vermuten, in der als Ziel der Fürsorge angegeben wurde, „daß selbige zugleich durch christlichen Unterricht und ernstliche Ermahnung zu reumütiger Erkenntnis ihrer Schand- und Lastertaten und zu einer wahren Herzensbesserung gebracht werden mögen“, und in der von 3 Wochengottesdiensten, von Buß- oder Präparationspredigten, von Vorlesung faßlicher historisch moralischer Bücher die Rede ist, nicht aber von weltlichem Unterricht.

Man ließ sich von einem durchaus ehrlichen und großzügigen Wollen leiten; aber man war vielfach engherzig in der Wahl der Mittel bei der Umsetzung in die Tat. Unter der Überschrift „Ein Zuchthaus vor 100 Jahren“ berichten die Bl. f. Gk. 3, 40 über das Zuchthaus Bruchsal

(1785). Das Leitwort für die Gefängnis-Fürsorge lautete: „Gottes Fürsorge wacht über alle Geschöpfe . . . . Regenten, die unter den Menschen seine Stelle vertreten, müssen hierin seine Nachfolger sein.“ Die Mittel zu seiner Erfüllung aber waren diese: „Der Zuchtmeister muß früh die Züchtlinge abholen ins Gebetzimmer zum Morgengebet, sie zum Nachtgebet anhalten, dem Sonntag zur Messe und Predigt in die Kapelle führen, wo von 1 bis 2 christliche Lehre gehalten wird, wonach die Züchtlinge annoch einen Rosenkranz zu beten, auch ein Lied abzusingen haben.“

Wissen ist Macht, d. h. das Wissen um religiöse Dinge ist das allmächtige Besserungsmittel. Dieser Grundsatz beherrschte den ersten Abschnitt der Gefängnisschule.

II. Die Gefängnisschule im Gefolge der Volksschule.

Allgemeiner Überblick.

Mit der Verstärkung des Besserungsgedankens schuf das 19. Jahrhundert den eigentlichen Grund zur Gefängnisschule. Unter den deutschen Männern, die die Entwicklung der Gefängnisschule beeinflußten, wenn auch nicht oft genannt, sehe ich Pestalozzi. In seinen Schriften hat er sich auch mit der Strafe und Strafvollstreckung auseinandergesetzt. Entsprechend seiner Einstellung: „Es ist kein Gottesdienst und kein Menschendienst größer und edler als die Güte, die man gegen Menschen ausübt, welche durch ihre Fehler verwirrt, Menschlichkeit und Liebe nötig haben“, ist ihm die Erziehung wichtiger als die Abschreckung (Bl. f. Gk. 60, 172). Und so forderte er von den Strafanstalten: „Es müssen alle Gefängnisse und Zuchthäuser auf einen Fuß gesetzt werden, der dem Endzweck, die Gefangenen zum Gefühl ihrer Pflichten und alles dessen, was schön, edel und gut ist, zurückzuführen, angemessen ist“ (nach „Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz“ von Dr. Hafner. S. 11).

Nach Pestalozzi steht Fliedner auf dem Plan, von dem der Strom durch die „Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft“ weiterfloß. Sie wurde 1826/27 gegründet und hat durch die Bestellung von Geistlichen und Lehrern wesentlich zur Verbesserung sowohl der größeren Anstalten, wie auch der kleineren Gefängnisse beigetragen (Kriegsmann).

Aber die Einführung und der Aufbau der Gefängnisschule mag doch recht schwer gewesen sein. Teils lag das Hindernis bei den Vollzugsbeamten, die den „mustergültigen Grundverfassungen“ nicht gewachsen waren (Anklageschrift von 1802 „Warum werden so wenig Sträflinge im Zuchthaus gebessert?“), teils versagten die Behörden, die „Einrichtungen für den Unterricht nicht schufen und nur in den Fällen, wo dem Prediger der Anstalt die Konfirmation verhafteter Kinder seitens des Konsistoriums besonders aufgetragen war, ein Religionsunterricht vorhergegangen war“ (Bericht des Zuchthauses Kassel 1831).

An Vorstellungen, Warnungen und Vorschlägen von Strafhausbeamten hat es nie gefehlt, aber man predigte nur zu lange tauben Ohren, oder „man kam über das Projektemachen nicht hinaus“ (Krohne). In den dreißiger Jahren scheint aber doch die entschiedene Wendung zum Bessern gekommen zu sein. 1832 konnte Dr. Wächter (a. a. O. . . S. 84) aus Württemberg melden, daß „der bei der Anstalt angestellte Lehrer Schulunterricht in der Pflichten- und Glaubenslehre und, besonders Sonntags, im Kirchengesang gibt und außerdem noch, und zwar täglich 1 Stunde, solange dies das Bedürfnis erfordert, im Lesen, Schreiben,

Rechnen und bei Anlage und Lust des Sträflings auch im Zeichnen". Im sächsischen Landtag 1833/34 erklärte der Staatsminister von Lindenau: „Fast gleich wichtig mit dem Strafzwecke achte ich die Besserung des Züchtlings während der Strafzeit. Auf diese soll künftig hingewirkt werden durch Einsamkeit, Schweigen, Unterricht, strenges Anhalten zur Arbeit, Sittlichkeit, Mäßigkeit und Ordnung" (Bergsträßer a. a. O. S. 71). Demgemäß wurden sowohl in Waldheim, als auch in Zwickau den Geistlichen jüngere Gehilfen, Candidaten des Predigtamts, beigegeben, die sich mit ihnen in die Geschäfte des Unterrichts teilten (Bergsträßer . . . S. 73). Um 1835 war das Wirken Obermaiers (1789 bis 1885, Nekrolog in Bl. f. Gk. 24, 410) in Kaiserslautern für die Gefängnisschule hoch bedeutsam. In seiner „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten" schrieb er 1835 über den Unterricht: „Das wichtigste und bewährteste Besserungshilfsmittel aber ist und bleibt stets ein in jeder Hinsicht zweckentsprechender Schulunterricht für die noch jüngeren Büßer der Besserungsanstalt. Von diesem Unterricht, der eigentlichen Grundbildung der verwahrlosten Menschenklasse, hängt unendlich vieles ab, denn sie sollen durch ihn wieder zu jenem empfänglichen Gefühle für das Gute und Sittliche kommen." Das ist freilich eine Tiefe der Auffassung, für die jene Zeit i. a. noch nicht reif war, und die darum wenig Anhänger fand. Einer von ihnen war Riecke; 1841 nennt er in seiner Schrift „Über Strafanstalten für junge Verbrecher" (S. 78) den Unterricht unter den Gradmessern für den Wert einer Anstalt an erster Stelle und gibt ihm als Ziel, „die geistigen Kräfte des Menschen zu wecken, ihn über seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, über seine Bestimmung in der Zukunft, über sich selbst zu belehren, Geist und Herz zu veredeln, den Zögling namentlich auch fürs Leben, für den künftigen Beruf zu bilden." Ebenfalls in Obermaiers Geist schrieb v. Mauschwitz 1843 („Über Strafgefangene und Strafanstalten im Geiste der Zeit"): „Sobald nicht mit dem Lehren von Kenntnissen auch der praktische Sittenunterricht gehandhabt wird, ist alle Bildung überflüssig."

Weit häufiger finden wir freilich nüchternere Auffassungen in Meldungen schlichteren Inhalts, müssen aber auch sie als Zeichen eines Fortschrittes würdigen. So ist von 1836 an in den Berichten Kurhessens da und dort von einem „besonderen Lehrer für den Schulunterricht" die Rede, „der denselben Mittwochs, Sonnabends und Sonntags jedesmal zwei Stunden für sämtliche Sträflinge, daneben aber noch an jedem der übrigen Wochentage für jugendliche Häftlinge besonders erteilt" (Bl. f. Gk. 39, 94).

Der rechte Antrieb für den Unterricht im Gefängnis erfolgte aber erst durch die Einführung der Einzelhaft. Sie brachte vielen die Befreiung von Sorgen, die ihnen die übliche Gemeinschaftshaft in räumlich unzulänglichen Gefängnissen bereitete. In Bezug auf das Rawitscher Reglement vom 25. 12. 1835 (zu lesen in „Reglementarische Bestimmungen für die Königlich Preußischen Strafanstalten" von Büttner, Direktor der Strafanstalt zu Rawitsch. 1890) sagte Krohne: „Ebensowenig wie das rechtliche, kam das sittliche Element in der Strafe zu seinem Recht. Das Reglement redet wohl von sittlich-religiöser Besserung; es ist wohl ein Geistlicher angestellt, dem die Sorge dafür aufgetragen ist; auch die Erteilung von Elementarunterricht ist vorgeschrieben, und die Jugendlichen sind zu besonderer Fürsorge empfohlen — aber alle diese Bemühungen für die sittliche

Hebung werden erstickt im Schlamm der gemeinsamen Haft". Auch Kriegsmann urteilte ähnlich: „Mochte man auch überall für geistlichen Zuspruch, hier und da auch für Elementarunterricht für die jüngeren Gefangenen sorgen, so konnten die moralischen Ergebnisse dieses Systems doch nur ungünstig sein."

Als sich 1846 der 1. Internationale Gefängniskongreß in Frankfurt am Main für die Einzelhaft aussprach, war das auch für die Gefängnisschule von größter Bedeutung. Einzelhaft und Unterricht traten in organische Verbindung, eins forderte das andere. Vielfach führte das zu einer direkten Bevorzugung der Zellengefangenen vor den Gemeinschäftlern bei der Zuteilung zum Unterricht, sodaß Mittermaier („Die Gefängnisverbesserung" 1858) feststellen konnte: „Unfehlbar ist der Unterricht, der in den auf Gemeinschaft aufgebauten Anstalten regelmäßig eine untergeordnete Stelle einnimmt, weil man die Zeit für die Arbeit verwendet, in der auf Einzelhaft gebauten Anstalt am meisten als mächtiges Besserungsmittel gewürdigt." Solche Anschauungen haben sich lange erhalten, wenn auch nicht überall in der Schärfe wie in Hamburg, wo der Unterricht nur für Zellengefangene obligatorisch war und den übrigen Gefangenen versagt wurde (Höhring). 1872 berichtet Wilke („Bau, Einrichtung und Verwaltung der Königlichen Neuen Strafanstalt bei Berlin" S. 24), daß die Schule in der Einzelhaft eine viel höhere Bedeutung als in der gemeinsamen Haft habe, daß in der letzteren nur die ungenügend unterrichteten Gefangenen unterrichtet würden, während in der Einzelhaft alle Gefangenen die Schule besuchten. Sogar noch 1888 hob v. Holtzendorff („Handbuch . .") „Die besondere Wichtigkeit der Gefängnisschule beim Strafvollzug in Einzelhaft" hervor und zog für Schulpflicht und Stundenzahl die Grenzen bei Einzelhaft weiter als bei Gemeinschaftshaft.

Baden marschierte mit der Einführung der Einzelhaft an der Spitze. Es schuf 1848 „das erste in volle Wirksamkeit tretende Zellengefängnis Deutschlands" (Wichern) und hat damit die „erste deutsche Einzelhaftgefängnisschule ins Leben gerufen" (Bl. f. Gk. 40, 565).

Das badische Vorgehen fand allgemeine Beachtung und löste viel Begeisterung für die Einzelhaftschule aus. Mittermaier (a. a. O. S. 108) sagte: „Die Unterredung mit einzelnen Sträflingen zeigt, welchen wohltätigen Einfluß der Unterricht auf die geistige Ausbildung, auf die Entwicklung des Sinns für höhere, edlere Vorstellungen übt, und insofern auch eine nach der Entlassung einflußreiche moralische Wirkung hat". Ihm stimmte Füßlin 1865 zu (a. a. O. S. 150): „Als wichtigstes Hilfsmittel zur möglichen Durchführbarkeit einer längerzeitigen Einzelhaft, insbesondere aber zur Erreichung der Zwecke derselben als Besserungsstrafe ist die körperliche und geistige Beschäftigung der Zellengefangenen, somit der Schulunterricht und der Gewerbsbetrieb zu betrachten, von deren zweckentsprechender Einrichtung der Erfolg des Systems zum großen Teile bedingt wird". Er mußte diese Meinung schon länger vertreten haben, denn schon 1856 bezog sich Schlatter (a. a. O. S. 139) auf ihn: „Und ich bin mit Direktor Füßlin ganz einverstanden, wenn er in der Schule einen integrirenden Theil, ja sogar den Glanzpunkt des Systems der Einzelhaft und einen Hauptweg zur Besserung der Verbrecher erblickt."

In Preußen war Wichern ein Kämpfer für die Einzelhaft und erreichte auch ihre Einführung. Seine „Gesammelten Schriften, IV. Zur Gefängnisreform" geben darüber Aufschluß. Als er auf den Plan trat, konnte er 1852 sagen (Vortrag „Die Behandlung der Verbrecher in den Gefängnissen"):

„Man begreift, mit welchem Rechte die öffentliche Meinung die Gefängnisse als die Schule des Verbrechens bezeichnet. . . . Es sind Gemeinschaften ohne jede Garantie, daß nicht das Böse heimlich mit Lust und schändlichem Erfolg gehegt und gepflegt wird." Daraus erwuchs ihm u. a. auch die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer guten Gefängnisschule. Im „Bericht über die neue Anstalt zu Moabit" forderte er unter anderem die Anstellung von Lehrern — es gab ihrer nicht einen — und die Unterrichtung der Gefangenen im Elementarischen und in gemeinnützigen Dingen. Er verlangte „einen Oberlehrer zur sorgfältigen Unterrichtung der Gefangenen und zur seelsorgerischen Hilfsleistung für den Geistlichen" und dazu „für je 100 Gefangene einen eigenen Pfleger, der als Gehilfe des Seelsorgers und zugleich als Gehilfe des Lehrers anzusehen sei". Wenn er noch 1856 in seinem „Gutachten betr. Reorganisation des Personals der Strafanstalt zu Moabit" erinnern mußte, daß „er eine Reihe von inneren Einrichtungen zur Sprache gebracht habe, die notwendig wären, um den rechten lebensvollen Organismus, den der eigentlichen geistigen Arbeit, deren Zielpunkt die Personen der Gefangenen in der Einzelzelle wären, zu verwirklichen, und daß dahin z. B. gehöre die Art der Unterrichtung der Gefangenen, die Verzweigung des Unterrichts und die Art der geistigen Beschäftigung in den Zellen", so ist damit angedeutet, welches Kampfes die Erfüllung seiner Forderungen bedurfte. 1859 war er seinem Ziele nahe und konnte in seiner „Denkschrift betr. die Einzelhaft . . ." die Feststellung machen, „daß in verschiedenem Maße, soweit als die Umstände es bis jetzt erlauben, für die Unterrichtung im Elementarischen gesorgt" sei. 1860 war das Ziel endlich erreicht, als der preußische „Erlaß wegen des Schulunterrichtes . . ." meldete, „daß in allen Strafanstalten zum Teil seit länger, zum Teil erst in neuester Zeit besondere Geistliche und neben denselben besondere Elementarlehrer angestellt und mannigfache Erfahrungen über die Leistungen der Anstaltsschule gesammelt" seien. Die Organisation war also geschaffen, daß sich Wicherns Ideen auch hinsichtlich des Unterrichts voll auswirken konnten: daß die „Strafanstaltsschule somit als ein die sittliche Erneuerung und Hebung der Gefangenen wesentlich unterstützendes Glied in der Kette der sittlichen Faktoren zu betrachten sei, deren Gesamtheit in dem ganzen Organismus der Strafanstalt ihren Ausdruck finden solle."

Es lebte in Wichern der Obermaiersche Geist wieder auf, nur daß bei ihm das religiöse Moment bestimmend war, statt des sittlichen bei Obermaier. Denn wenn Wichern Unterricht im Elementarischen, in Realien, in der heiligen Schrift und im Katechismus, also einen religiösen und weltlichen Unterricht unterschied und so Hohes von ihm erwartete, wie „Ertötung verbrecherischer Wurzeln" und „sittliche Erneuerung", so ist selbstverständlich, daß er an solchen Wirkungen in erster Linie den religiösen Unterricht beteiligt sah und den weltlichen nur indirekt. Wicherns Verdienst um die hohe Wertung des Unterrichts im allgemeinen schmälert das natürlich nicht. Ein Unterschied zu Obermaier, der ja nicht von Straf-, sondern von Besserungsanstalten sprach, besteht auch darin, daß Wichern sich hütete, das erziehliche Moment, den Unterricht, dominieren zu lassen. „Der Staat soll die Vollstreckung der Strafe in ihrer unverkürzten Strenge nicht aufgeben, weil sonst das Zuchthaus in eine philantropische oder Wohltätigkeits- oder eine sogenannte Besserungsanstalt verwandelt würde" (Vortrag 1857), meinte Wichern und wollte auf jeden Fall dem Mißverständnis vorbeugen, als ob „die Strafan-

stalten für die Zukunft in Schulanstalten verwandelt werden sollten". So erscheint im rechten Lichte, wenn er „die dem Unterrichte zugewiesene Zeit möglichst sparsam bemessen" wissen wollte, sodaß er „nicht viel von der Arbeitszeit abnähme und doch auf jeden Fall ausreichende Zeit für ihn vorhanden sei."

Der Gerechtigkeit wegen muß hier noch ein Wort über die Anstalten gesagt werden, die sich nicht für die Einzelhaft entscheiden konnten. Der Kampf, der um die Einzelhaft und ihre Schule geführt wurde, ist auch ihnen zugute gekommen, wenn sie nur in den Händen der rechten Persönlichkeiten waren. Als Beispiel nenne ich die Anstalt Zwickau in Sachsen. An den Namen „Krell" knüpft sich die Erinnerung an eine Blütezeit der Anstalt mit ihrer Gemeinschaftshaft. 1867 schrieb Krell in seinem Jahresbericht über Zustände und Ergebnisse bei der Strafanstalt Zwickau: „In einer Strafanstalt, in welcher die Besserung als Hauptziel des Strafvollzugs hingestellt wird, muß selbstverständlich auch die Schule eine hervorragende Stellung einnehmen," und hob den Unterricht damit weit über die Form eines einfachen Elementarunterrichtes empor. Gleichwohl war er in seinen Erwartungen an den Erfolg des Unterrichts zu zaghaft. In den „Aphorismen" (1874) lesen wir: „Niemand wird bezweifeln, daß durch den Unterricht vornehmlich mit der Besserung vorgearbeitet wird, daß der Unterricht die eingetretene Besserung wesentlich fördert und unterstützt . . . . Daß aber der Hauptzweck des Unterrichts die Besserung ist, oder, was man ebenso oft hört, daß derselbe das beste Mittel ist, um als letzten Zweck die Besserung zu erreichen, das vermag ich nicht zu begreifen . . . Wenn das Strafhaus Erfolge der Besserung aufzuweisen hat, so sind dieselben in erster Reihe erzielt durch die ganze Organisation der Anstalt . . . ." So sehr der Schlußsatz unsere Zustimmung findet, so wecken doch die Worte Krells über die Besserungskraft des Unterrichts Widerspruch; denn wenn der Unterricht begonnene Besserung „wesentlich zu fördern" vermag, müssen ihm Kräfte innewohnen, die ebensogut Antrieb für noch nicht begonnene Besserung sein können. Ist Krell zu sehr Kind seiner Zeit, um die Elementarbildung nicht als erste und wichtigste Aufgabe des Unterrichts zu betrachten? Die Organisation seiner Schule (s. Klassenbildung), besonders der Einbau des Religionsunterrichtes in sein System als Hauptträger des erziehenden Unterrichts läßt vermuten, daß Krell der Erziehungsschule doch näher stand, als seine eben angeführten Worte glauben lassen, und daß er berechtigt war, gegen die Geringschätzung der Anstalten mit Gemeinschaftshaft Protest zu erheben. Krell tat es denn auch in den „Aphorismen" mit den Worten: „Wenn man behauptet, daß in den auf Gemeinschaft gebauten Anstalten der Unterricht regelmäßig eine untergeordnete Stelle einnimmt, so muß man entweder Anstalten mit Collectivhaft von recht schlechter Beschaffenheit und Organisation im Auge haben, oder gut eingerichtete gar nicht kennen gelernt haben."

Der Gefängnisschule, für die man so stritt, fehlte lange der eigene Stil: sie war Volksschule im Gefängnis und ahmte sie restlos nach als Lernschule. Ja, sogar Formen wurden übernommen, die für das Gefängnis keinen Sinn haben, wie die Festlegung eines Schuljahres (in Preußen noch 1896), alljährliche Revisionen durch einen Regierungs-Schulrat, der kein Anstaltsbeamter war, Schulprüfungen, selbst Schulferien. Man wertete diese Gefängnisschule lange nur

als „Elementarschule". Das war gegenüber der früheren Religionsschule ein Fortschritt und überdies für den Anfang des 19. Jahrhunderts voll berechtigt, da es noch keine allgemeine Schulpflicht gab und die Zahl der Analphabeten groß war. Da war zunächst die Schaffung der elementarsten Grundlagen geistiger Bildung nötig, ehe ethische Einwirkungen möglich wurden. Leider hat man an dieser Elementarschule, später Volksschule genannt, länger festgehalten als der Sache dienlich war. Der Grund dazu war, abgesehen von der naiven Meinung, daß Vielwissen die Gefangenen zerstreue (so auf dem Frankfurter Kongreß ausgesprochen), das an sich verständliche Bemühen, die Strafanstalt nicht zur Schulanstalt werden zu lassen (Wichern).

Bisweilen schien es wohl, als ob da und dort der Rahmen der Volksschule gesprengt werden sollte. 1856 z. B. sprach Schlatter (s. später) von „höheren Lehrgegenständen" in Bruchsal. Vom Nürnberger Zellengefängnis wissen wir dasselbe: die HO. von 1869 erwähnte einen Unterricht für alle Gefangenen, der sich sogar mit Arithmetik und Englisch befaßte. Aber im allgemeinen hielt man am Elementarwissen fest, kehrte nach Erweiterungsversuchen der eben genannten Art vielfach wieder zu ihm zurück (s. Baden) und befreite Gefangene mit höherer Schulbildung von der Schulpflicht. Z. B. gestattete die bayerische „HO. für die Zuchthäuser, 1862" dem Anstaltsvorstand, „ im Einvernehmen mit dem Hausgeistlichen von dem Schulbesuch diejenigen Gefangenen zu dispensieren, welche bereits bei dem Eintritt in das Zuchthaus vollständige Schulkenntnisse besaßen" (§ 44); sie waren nur zu 1 Wiederholungsstunde wöchentlich verpflichtet — in Baden war es nach der „D.- und HO. für die Centralanstalten" 1890 Brauch, daß sich die „Schulpflicht nicht auf Gefangene erstreckte, welche den Lehrgang einer Mittelschule durchgemacht hatten" (§ 182). Selbst Wichern verfiel dem Fehler, lieber unter dem Ziel der Volksschule zu bleiben, als über dasselbe hinauszugehen; das preußische „Ministerialreskript von 1860" ist sein Werk; darin heißt es, „daß das volle Ziel etwa einer einklassigen niederen Volksschule nicht festgehalten werden könne wegen der Gefangenen, die dieses Ziel nicht erreichen könnten." Noch 1896 wurde in den preußischen „Bestimmungen für die Schule" gesagt: „Gegenstände des Unterrichts sind die der Volksschule". Einem damals lebenden Lehrer erschien diese Bestimmung „bedeutsam", und er lehnte den „Lehrplan für badische Anstaltschulen" ab, weil er über Dinge wie Diskonto, Wechsel, Berechnung von Körpern, physikalische Geographie, naturkundlichen Unterricht, Physik, Landwirtschaftslehre . . . als Unterrichtsstoffe für Gefangene meinte, „eine derartige Ausdehnung des Unterrichts sei sicher geeignet, das nie verstummende Geschrei über die falsche und törichte Humanität der modernen Strafvollziehung als nicht ganz unberechtigt erscheinen zu lassen" (Bl. f. Gk. 31, 436). Es war die Stimme eines Ewiggestrigen. Der Protest gegen das abermalige Festhalten der „Grundsätze . . . von 1897" an den „Gegenständen der Volksschule" bewies das sehr bald.

Zweifellos fühlte man trotz Elementarschule auch im 19. Jahrhundert schon zeitig, daß die Gefängnisschule ihre besonderen Aufgaben hatte, die nicht einfach mit der Übernahme der Bestimmungen für die Volksschule gelöst werden konnten. Das zeigt ein Blick auf die Entwicklung der fast ausschließlich nichtamtlichen Zielstellungen deutlicher als die Wahl der Unterrichtsstoffe, die nur selten den erkannten Zielen entsprechen konnte, da sie ja von den amtlichen Stellen vorgenommen wurde. Auf alle Fälle wollte man von Anfang an

trotz der Übernahme der Lernschule nicht diese an sich, sondern die Erziehungsschule; man wollte der „moralischen Besserung“ dienen, war aber nun im Irrtum befangen, daß die Unwissenheit allein die Quelle des Verbrechens und somit das Wissen das Mittel zu seiner Bekämpfung sei. Dieser primitiven Auffassung folgte später die tiefere Erkenntnis, daß jede höher gerichtete Beschäftigung veredelnd auf den Menschen wirke. So wurde in Bezug auf die 1847 eröffnete „Strafanstalt für junge Verbrecher in Schwäbisch-Hall“ gesagt: „Die Schule bewahrt sie vor Gedanken und Entschlüssen, die dem Seelenleben Schaden bringen können, sie bewahrt sie vor geistiger Versumpfung und arbeitet unablässig an der Stärkung und Kräftigung des Willens.“

Aus dieser Sphäre des Intellekts führte die nächste Stufe zum Verständnis jener Kräfte, die Obermaier schon 1835 als „Gefühle für das Gute und Sittliche“ bezeichnete, und deren Weckung er als Aufgabe des Unterrichts erkannte. Es bedurfte Jahrzehnte, ehe daraus Zielstellungen erwuchsen, wie die Schlatters (1856): „Die Aufgabe der Schule ist, abgesehen von ihren einzelnen Lehrfächern, vorzugsweise die Pflanzung der Humanität“, — oder die Wicherns (1859): „Die Strafanstaltsschule ist als ein die sittliche Erneuerung und Hebung der Gefangenen wesentlich unterstützendes Glied in der Kette der sittlichen Faktoren zu betrachten“. Das bedeutete keineswegs Geringschätzung des Wissens; im Gegenteil fand man mit solcher vertieften Erkenntnis erst seine rechte Wertung und seine Eingliederung in den Erziehungsplan: man erkannte die ihm innewohnenden formalen Kräfte als Brücken, als Helfer zur sittlichen Hebung der Gefangenen. Wichern stellte deshalb das „Elementarische“ und die Realien in eine Reihe mit dem Religionsunterricht. Ihm schlossen sich unter anderem Krell und Krohne mit ihren Werturteilen an: ersterer, indem er den Unterricht für geeignet hielt, „den Geist von dem unnützen, wahrhaft verwirrenden Grübeln abzuziehen und einem langjährig Detinierten die geistige Frische und Spannkraft zu erhalten“ — letzterer mit den Worten: „Das Wissen allein hält vom Verbrechen nicht ab, aber es macht wirtschaftlich wertvoller und wird auf indirektem Wege ein Mittel, vor dem Verbrechen zu bewahren.“

Den Höhepunkt der Entwicklung im 19. Jahrhundert bedeutete es aber, als man den Gedanken der Willensbildung zum Leitgedanken für die gesamten unterrichtlichen Maßnahmen erhob. Dieses Verdienst kommt den Verfassern der „Instruktionen . . . für Marienschloß“ (1894) zu. Nachdem in ihnen der Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen gedacht ist, heißt es weiter: „Neben diesem, die materielle und formale geistige Bildung der Sträflinge erstrebenden Zwecke soll der gesamte Unterricht zugleich auch darauf abzielen, das Gemüt zu veredeln und sittliche Anregung für einen besseren künftigen Lebenswandel zu bewirken, weshalb der Lehrstoff mit Rücksicht auf diesen Zweck vom Lehrer möglichst zu ordnen ist“ (mitgeteilt nach Behringer). 1895 regte der Internationale Gefängniskongreß in Paris zur Ausbreitung dieses Fortschrittes an mit seinem Beschluß: „Die Schulen müssen den Gefangenen nicht nur fehlende Kenntnisse vermitteln, sondern auch einen Unterricht, der geeignet ist, sie sittlich zu heben“ (Bl. f. Gk. 29, 336).

Trotz Bindung an die Volkschule und damit unvermeidlicher Hemmungen doch erfreuliche, wenn auch langsame Annäherung an die wahre Gefängnisschule durch beginnende Betonung der Willensbildung — das ist

das Bild des Unterrichts im Gefängnis im 19. Jahrhundert. Eine Betrachtung der vielen Einzelbestimmungen der Hausordnungen mag es weiter beleuchten.

Von der Schulpflicht.

Die Religionsschule kannte hinsichtlich der Schulpflicht keine Einschränkungen. Wo sie sich als überalterter Rest noch im 19. Jahrhundert fand, folgte man auch dieser Gepflogenheit. Im Zuchthaus Dreibergen (Mecklenburg-Schwerin) galten daher noch 1856 die „Reglementären Bestimmungen“, nach denen jeder Sträfling wöchentlich ½ Stunde Unterricht in Religion und Kirchengesang erhielt, im Lesen aber nur die unterrichtet wurden, die es bedürftig waren, während weitere Unterweisung einzelner Sträflinge im Schreiben und Rechnen von dem Ermessen des Predigers abhingen.

Für Jugendliche ist die Schulpflicht nie eingeschränkt worden, sobald von geordnetem Unterricht die Rede war. Im übrigen blieb im 19. Jahrhundert die Zielstellung für den Unterricht nicht ohne Einfluß auf die Festsetzung der Altersgrenze der Schüler. Solange man das Wissen an sich als Heilmittel gegen das Verbrechen ansah, hielt man keine Beschränkung auf ein bestimmtes Alter für nötig. Wenn nach der „HO. für die Königliche Württembergische Strafanstalten“ von 1842 die Gefangenen nur bis zum 30. Lebensjahr schulpflichtig waren (wiederholt in „DV. für Lehrer an den höheren gerichtlichen Anstalten“ 1845), so war das eine Ausnahme. Verbreiteter war dagegen der Standpunkt des Rawitscher Reglements von 1835: „An den Sonntagen soll jedem Sträfling .... wenigstens 1 Stunde Gelegenheit gegeben werden, sich im Schreiben, Lesen und Rechnen und im Kirchengesang zu vervollkommenen“ (§ 105).

Deutlich trat der Zusammenhang zwischen Schule und Besserung bei Obermaier (1835) hervor, der „solche eines jeden Alters für schulpflichtig erklärte, welche sich, wenn auch hinlänglich unterrichtet, durch rohes und unmoralisches Betragen in der Anstalt auszeichneten, und solche, welche in hohem Grad verdorben die Anstalt betraten“. Nur die, welche „bis dahin weder lesen noch schreiben konnten“, hielt er über dem 30. Jahr nicht mehr zur Schule und zog damit in Anbetracht seines sonstigen Optimismus die Grenze auffallend niedrig. Die „D. u. HO. für die königliche bayerische Strafanstalt München, 1845“ hielt dagegen ihren Optimismus durch; nachdem sie „für junge Leute von 16 Jahren und darunter die größte Sorgfalt auf ihren Unterricht“ gefordert hatte, hieß es weiter: „Gleiche Sorgfalt ist auch auf schon ältere Büßer auszudehnen, weil bei zweckentsprechender Haltung und Behandlung bei jedem Besserung denkbar ist“.

Übrigens hat sich solcher Optimismus auch dann noch erhalten, als man schon zu vertiefteren Zielstellungen übergegangen war. In Bruchsal hielt man noch 1851 am alten Brauch fest, stellte zwar denen, welche das 60. Lebensjahr überschritten hatten, die Teilnahme am Unterricht frei, hielt auch außerdem „Dispensation durch den Hausvorstand auf Antrag des Geistlichen“ für zulässig, erklärte aber „alle übrigen dazu verbunden“ (DO. für das neue Männerzuchthaus in Bruchsal. 1851; § 30).

Allmählich aber ging man doch dazu über, die weite Ausdehnung der Schulpflicht an Bedingungen zu knüpfen, sei es, daß man sie auf Zellengefangene beschränkte (Hamburg 1860), sei es, daß man sie auf besonders geartete Anstalten anwandte. In Moabit war die Schulpflicht 1859 all-

gemein, weil sich dort nur Verurteilte im Alter von 16 bis 45 Jahren befanden, „die eine größere Bildungsfähigkeit und Frische erwarten ließen, an die die Schule sich wenden konnte“ (Wichern). Ähnlich lagen die Verhältnisse im Nürnberger neuen Zellengefängnis, dessen HO. von 1869 bestimmte: „Jeder Sträfling ist schulpflichtig“, weil seine Insassen Jugendliche, Erstbestrafte und „Personen aus gebildeten Ständen“ waren (Streng a. a. O. 1879).

Die hohen Erwartungen, die man anfangs an die Wirkung des Unterrichts knüpfte, sanken aber, je mehr die Gefängnisschule den Charakter der Erziehungsschule annahm und die Grenzen der Erziehungsfähigkeit erkannt wurden. So ging man dazu über, das 35. oder 36. Lebensjahr als obere Grenze der Schulpflicht zu bestimmen und ältere Gefangene nur ausnahmsweise am Unterricht teilnehmen zu lassen. Warum man gerade diese Altersgrenze wählte, ist kaum zu erklären. Es war eben ein Versuchen, wie die häufigen Überschreitungen beweisen. Die „HO. für die Zuchthäuser in Bayern“ von 1862 bringt diese Unsicherheit in § 42 mit den Worten zum Ausdruck: „Jeder Gefangene, welcher das 36. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist schulpflichtig ... Gefangene, welche das 36., aber noch nicht das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben, ist auf ihr Ersuchen der Besuch der Schule zu gestatten, wenn derselbe günstige Erfolge erwarten läßt.“ In Baden setzte die DO. von 1857 die Schulpflicht vom 60. auf das 36. Jahr zurück, ließ aber ältere Sträflinge noch zu, soweit es der Raum der Schule gestattete (nach Behringer). 1867 berichtete man über das Zellengefängnis Bruchsal, daß „Gefangene, die noch nicht genügend unterrichtet waren, und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten oder auch in höherem Alter Bildungsfähigkeit zeigten, in der Schule unterrichtet“ wurden. So wurde es in Baden noch 1890 gehalten (D. u. HO. für die Centralanstalten). Sachsen hielt an der schon 1844 eingeführten Begrenzung durch das 36. Jahr auch noch 1861 fest: für die sächsische Anstalt Zwickau meldete ein Bericht von 1861, daß die jugendlichen Isolierten täglich 2 Stunden Unterricht erhielten, die bis 36 Jahre alten Gefangenen wöchentlich 2 bis 4 Stunden Religionsunterricht.

Ebenso willkürlich wie auf das 36. Jahr legte man sich später auf das 29. und 30. Jahr fest, brachte aber in den Bestimmungen zum Ausdruck, daß man auch über 30 Jahre alte Gefangene auf ihren Wunsch zulassen wollte. In Preußen hören wir dementsprechend zuerst 1881 in dem „Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung“, daß zum Unterricht „in der Regel alle in diesen Anstalten detinierten Gefangenen verpflichtet seien, welche des Religions- oder Schulunterrichts noch bedürften und das 30. Lebensjahr nicht überschritten hätten, und daß auch ältere Gefangene auf ihren Wunsch zugelassen werden könnten“.

Besonders zu erwähnen ist schließlich Sachsen. Es ging im Strafvollzug des 19. Jahrhunderts gern eigene Wege und tat es auch hinsichtlich der Schulpflicht von 1883 an. Die HO. dieses Jahres sagte: „Gefangene, welche ihrem Alter und ihrer Beschaffenheit nach unterrichtsfähig sind, erhalten den nötigsten Unterricht“ — und ging damit in Bezug auf die Altersfrage wohl den einzig richtigen Weg. Daß man in Sachsen jede Altersgrenze „weder psychologisch, noch pädagogisch für gerechtfertigt“ hielt (Bl. f. Gk. 33, 288), brachte man schließlich noch deutlicher zum Ausdruck durch die Einführung des Sonntagsunterrichtes und der Freiwilligkeit der Teilnahme an ihm. So glaubte man den höchstmöglichen

Grad der Zweckmäßigkeit und Wirkung des Unterrichts gesichert und jeden Leerlauf ausgeschaltet zu haben.

Leider drang Sachsens Auffassung über die Schulpflicht nicht durch. 1897 traten die „Grundsätze des Bundesrates" in Kraft. Sie hielten am 30. Jahr fest und brachten damit das Suchen nach der rechten Schulpflichtgrenze zum vorläufigen Abschluß.

Von der Klassenbildung.

Eine der äußeren Voraussetzungen für das Wirken des Unterrichts ist eine sachgemäße Gruppierung der Schüler auf Grund ihrer Fähigkeiten. Statt der Intelligenzprüfung bediente man sich dazu im 19. Jahrhundert der Prüfung des Schulwissens. Teils kam das in knappen Bestimmungen zum Ausdruck, wie: „Der Schulunterricht wird in Klassen mit möglichst gleichartiger Bildungsstufe gehalten" (Württemberg 1845). — „Die Schule zerfällt in 3 Klassen, von welchen die 1. die gänzlich Ununterrichteten und die schwach Unterrichteten, die 2. die besser Unterrichteten, die 3. die gut Unterrichteten umfaßt" (Bayern 1862; HO. § 41). — „Der Unterricht wird in mehreren Klassen je nach dem Grade der Vorbildung erteilt" (Baden 1887). Teils wurden genauere Anweisungen gegeben, wie: „Die Schule zerfällt in 3 Klassen. Der Lektionsplan ist folgender: 1. Klasse Lesen, Rechnen, Aufsatz, Geographie, Geschichte — 2. Klasse dieselben Fächer ohne Geschichte — 3. Klasse Lesen, Rechnen, Schreiben, bibl. Geschichte" (Strafanstalt Oslebshausen bei Bremen, 1874. s. Bl. f. Gk. 15, 236), wobei sich die Frage regt, wieviele der Schüler wohl dem Idealbild ihrer Klasse entsprochen haben mögen. Teils wurde die Angelegenheit in großer Ausführlichkeit erörtert, die jeden Zweifel daran ausschloß, daß es sich wirklich nur um eine Prüfung der Schulkenntnisse handelte; das preußische Ministerialreskript von 1860 z. B. unterschied die Klassen, je nachdem nur biblische Geschichte oder nur Lesen oder Lesen und Schreiben oder schließlich alle genannten „Gegenstände" gelehrt wurden. Wicherns Bericht über Moabit, den er 1861 gab, ist gleichsam die Erläuterung dazu und zeigt in größter Ausführlichkeit, wie die Besetzung der 5 Schulklassen in so sorgsamer Abmessung der Kenntnisse im Lesen, Rechnen, Schreiben und Aufsatzschreiben vorgenommen wurde, daß man staunen muß über die Fülle an Zeit und Kraft, die man auf solche Nebensächlichkeiten verwendete.

Die Schwierigkeit, in einer Reihe von Fächern gleichgebildete Schüler zu Klassen zu vereinigen (s. Oslebshausen), mag dahin geführt haben, daß man an manchen Orten seine Aufmerksamkeit auf 1 Hauptfach richtete. Merkwürdigerweise verfiel man dabei auch auf das Rechnen, obwohl die Rechenfähigkeit erfahrungsgemäß eine ganz eigene Stellung unter den geistigen Fähigkeiten einnimmt und den Gesamtwert des Schülers durchaus nicht immer widerspiegelt. Ein Beispiel dazu gibt die „D. und HO. für sämtliche Centralanstalten" Badens von 1891, nach deren Bestimmungen „für die Einteilung in Klassen hauptsächlich die Rechenfähigkeiten maßgebend sein sollten, da Lücken in Orthographie oder Realien sich im Klassenunterricht weniger störend geltend machten." Und so entschied die Beherrschung der 4 Spezies, der Bruchrechnung und des angewandten Rechnens die Zugehörigkeit zu einer der 6 Klassen (nach Behringer). Sicher hat sich auf diesem einfachen Wege eine reinliche Scheidung der guten von den schlechten Rechnern erzielen lassen; leider liegt aber kein Bericht darüber vor, ob damit auch die Gleichartigkeit der Schüler einer Klasse gewährleistet war — ich bezweifle es.

Genau dasselbe gilt für die Dreiheit Lesen — Schreiben — Rechnen, die noch 1896 nach den preußischen „Bestimmungen für die Schulen . . . im Ressort des Ministeriums des Innern" zur Grundlage der Klassenbildung gemacht wurde und zwar in der Weise, daß sich die Anstaltsschule gliederte in „a) eine Unterstufe für diejenigen, welche nicht fertig lesen und schreiben und im Zahlenraum von 1 bis 100 nicht sicher rechnen konnten, b) eine Oberstufe für die, welche fertig lesen und schreiben und im Zahlenraum 1 bis 100 sicher rechnen konnten."

Solange es noch keine oder nicht genügend „Anstalten für junge Verbrecher" gab, erschien es als selbstverständlich, daß bei der Klassenbildung auch das Alter berücksichtigt wurde. Trotzdem sind die Nachrichten darüber spärlich. Ein Bericht von Zwickau (1861) sagte: „Schulunterricht genießen die jungen Isolierten mit den übrigen gefangenen Altersgenossen täglich 2 Stunden; bis 36 Jahre alte erhalten je nach Bedürfnis besonderen Religionsunterricht wöchentlich 2 bis 4 Stunden". Auch Krohne stellte 1889 als Norm auf: „Die Schulabteilungen sind zunächst nicht zu bilden nach Kenntnissen, sondern nach dem Alter. Solange sich noch Kinder unter 14 Jahren im Gefängnis finden, sind diese zu einer besonderen Abteilung zu vereinigen, in einer anderen die Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren, in noch einer anderen die Erwachsenen von 18 bis 30 Jahren."

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Gliederung der Zwickauer Schule durch Krell. Nach seinen Mitteilungen in den „Aphorismen" (1874) unterschied er zwischen dem, was gelehrt werden muß und dem, was gelehrt werden kann, und wies ersteres der „eigentlichen Gefangenenschule", letzteres dem freiwilligen Sonntagsunterricht zu. Die Gefangenenschule teilte er wieder in eine Elementarschule (für Relig.- und Elementarunt.) mit drei Klassen und einer Nachhilfeklasse und eine Selekta (nur Relig.-Unt.) mit zwei Klassen. Für die Zuteilung in diese Klassen ist bemerkenswert, daß Krell sich dabei nicht mehr allein auf die Schulkenntnisse stützte — wie er es noch 1867 tat (s. Jahresbericht) —, sondern auch auf die Fähigkeiten der Schüler. So bildeten denn in der Elementarschule die 1. Klasse „die wenig Befähigten, die Vernachlässigten, die Verwahrlosten . . .", die 2. Klasse die, „welche vielleicht gute Schulen besucht, aber nichts Rechtes gelernt hatten, dabei aber wohl gute Befähigung besaßen", die 3. Klasse die, „welche zu alt waren, um mit den Jüngeren um die Wette zu lesen und zu lernen, auch wohl die, welche sich schämten im Bewußtsein ihrer Unbeholfenheit."

Während noch zu Wicherns Zeiten der Unterricht vorwiegend auf Mindestbedürfnisse der Schüler zugeschnitten war und Sonderklassen nur für Zurückgebliebene eingerichtet wurden (z. B. Wicherns „Stümperklasse", die Zwickauer „Nachhilfestunde für die Schwächeren" in jeder Klasse [1867]), sorgte man später doch auch da und dort für die Weiterschulung der Fortgeschritteneren in irgendeiner Weise, sei es auch nur durch Religionsunterricht; so entstanden in Zwickau um 1874 die „Selekte" und der „Sonntagsunterricht", in Preußen 1896 die „Fortbildungsschule für diejenigen, welche die volle Volksschulbildung besaßen oder die Oberstufe der Anstaltsschule durchgemacht hatten", in Bayern schon 1862 eine wöchentliche „Wiederholungsstunde" für die Gefangenen, welche bereits beim Eintritt in das Zuchthaus vollständige Schulkenntnisse besaßen.

Zeugte dieses vielgestaltige Mühen von hohem Verantwortungsbewußtsein, so mag es doch an Enttäuschungen nicht gefehlt haben, weil

doch vor allem Fähigkeiten, Alters- und Artunterschiede der Persönlichkeiten berücksichtigt sein sollten! Krell hatte Recht, wenn er auch in dieser Hinsicht die Besonderheit der Gefängnisschule mit den Worten kennzeichnete: „Die Volksschule hat höchstens acht Altersstufen, und wie schwer wird es ihr nicht selten, den Unterricht einzurichten, wenn eine genügende Klassifikation nicht möglich ist! Wie aber sollen die Jahrgänge im Strafhaus klassifiziert werden? Neben dem Alter werden Unterschiede unter den Schülern namentlich durch die geistige Befähigung hervorgerufen" (Aphorismen).

Von der Stundenzahl.

Im Anfang des von uns besprochnen Zeitabschnittes war man zunächst noch zu sehr gewohnt, der Arbeit soviel Zeit als nur möglich zu widmen. Obwohl man schon von dem Wert des Unterrichts redete, entsprach es doch dem Üblichen, wenn im Rawitscher Reglement 1835 zugestanden wurde: „An den Sonntagen erhalten die Gefangenen wenigstens eine Stunde Gelegenheit zum Schreiben . . . ., die des Elementarunterrichts vorzugsweise Bedürftigen auch noch in der Woche einige Unterrichtsstunden."

Als dann der Optimismus aufkam, daß jeder Verbrecher bei rechter Behandlung gebessert werden könne, wurde man freigebiger bei der Bemessung der Stundenzahl für den Unterricht. Obermaier forderte 1835 für alle Gefangenen, daß „dem Schulunterricht täglich wenigstens eine Stunde in der Woche und an Sonn- und Festtagen drei bis vier Stunden gewidmet werden" sollten. Seinem Beispiele folgte u. a. Württemberg 1842.

Die Erfahrung heilte indessen recht bald von diesem Übermaß an Optimismus. Man mußte seine fürsorgerischen Bemühungen auf eine andere Grundlage stellen und fand sie in dem Grundsatz, dem ein Zwickauer Bericht von 1868 Ausdruck gab: „Im Strafvollzug sind Seelsorge und Unterricht von der allergrößten Bedeutung." Hätte man hiernach immer noch die hohen Stundenzahlen beibehalten können, so hinderten daran doch die damals auftauchenden Warnungen vor Umwandlung der Strafanstalt in eine Schulanstalt. In Baden trug man dem Rechnung, indem man 1851 „jeder der ersten drei Klassen wöchentlich drei, der vierten wöchentlich zwei Schulstunden" zuwies (HO. § 31). Es scheinen aber Kräfte am Werke gewesen zu sein, denen das noch zuviel war. Gegen sie wendete sich Schlatter 1856 mit den Worten: „In der neueren Zeit soll, wie verlautet, die Großherzogliche Regierung eine Beschränkung der Unterrichtszeit, die nur in drei Stunden wöchentlich für eine jede Klasse besteht, beabsichtigen, allein die Verwaltung der Anstalt soll sich, und gewiß mit vollem Rechte, entschieden dagegen ausgesprochen haben . . . Es wäre sehr zu bedauern, wenn man in den höheren Sphären der Staatsverwaltung den Wert der Bildungsmittel in den Strafanstalten zu gering anschlagen und dagegen nur von der Verschärfung der Strafen einen günstigen Erfolg sich versprechen sollte. Ich würde meinerseits eher eine Vermehrung der Unterrichtsstunden ratsam finden, und nur etwa die alten, rückfälligen und unverbesserlichen Diebe, die für keine sittliche Anregung mehr Empfänglichkeit zeigen, davon ausschließen." Die befürchtete Herabsetzung der Stundenzahl unterblieb, ebenso aber auch die gewünschte Erhöhung. 1867 galt für das Zellengefängnis zu Bruchsal: „Jede Klasse hat wöchentlich drei Schulstunden und eine Gesangsstunde zur Einübung des Kirchengesanges." Wenn 1868 die „DO. für das Weiberzuchthaus Bruchsal" für die erste Klasse sechs, die zweite fünf, die dritte

vier Unterrichtsstunden vorsah, so scheint das nur eine vorübergehende Abweichung von der Norm gewesen zu sein: 1890 kehrte man zu ihr allgemein zurück und gewährte Erwachsenen drei bis vier, auch zwei Stunden Unterricht (HO. § 180).

Ob Baden mit seiner Regelung andern Ländern Vorbild wurde, läßt sich nicht nachweisen. Festzustellen ist aber, daß mit geringen Abweichungen nach oben die Stundenzahl zwischen zwei und vier schwankte. In Bayern (HO. 1862 § 44) erhielt die 1. Klasse drei, die 2. und 3. Klasse je zwei Stunden; in der „Neuen Anstalt bei Berlin" (Wilke 1872) erteilte man drei bis vier Stunden Unterricht; selbst das sonst bevorzugte „Nürnberger Zellengefängnis" begnügte sich 1869 mit vier, drei und zwei Stunden; in Marienschloß (D. und HO. 1886) unterrichtete man in jeder Klasse vier Stunden. Nur Zwickau hielt, getreu seinem erwähnten Grundsatz, auf reichlicheren Unterricht mit neun Stunden für die 1. Klasse, erteilt an vier Tagen in der Woche, fünf Stunden für die 2. Klasse an zwei Tagen der Woche, drei Stunden für die 3. Klasse.

Vereinzelt finden wir ein Maß bis zu 10, 12, ja 16 Stunden Unterricht angewandt. Wir dürfen aber sicher annehmen, daß es sich dann immer um jüngere Gefangene bzw. Jugendliche handelte (auch in Zwickau ist das wahrscheinlich der Fall gewesen). Ihnen gegenüber fühlte man sich natürlich für verpflichtet, den Ausfall des Volksschulbesuches nach Möglichkeit auszugleichen; auch versprach ihre Betreuung ja noch am ersten Erfolg. Am deutlichsten sprach sich darüber J e i t t e r 1863 in seinem Buche „Die Königl. württemb. Strafanstalt für junge Verbrecher in Schwäbisch Hall" aus mit den Worten: „Was nun den Unterricht betrifft, so war derselbe in den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt auf täglich eine Stunde beschränkt. Das Ungenügende dieses Unterrichts leuchtete aber bald um so mehr ein, als weitaus die größte Zahl der Gefangenen zwischen dem 11. und 14. Lebensjahr standen. Es wurden deshalb zunächst zwei Stunden auf den Unterricht verwendet, bald darauf aber der ganze Vormittag von 8½ bis 11½ Uhr dazu bestimmt" (S. 51). Auch der preußische Erlaß von 1896 bestätigte unsere Annahme, indem er nach einer Kürzung der Stundenzahl bemerkt, daß Jugendlichen „w e i t e r zwölf Stunden" bleiben sollten. Das war auch durchaus im Sinne K r o h n e s, der sich 1889 darüber äußerte: „Die Zahl der Unterrichtsstunden soll für jeden die Schule besuchenden Gefangenen wöchentlich mindestens vier betragen; sie kann bis auf zwölf die Woche, namentlich für Jugendliche, gesteigert werden." Ein Bericht über die Strafanstalt Heilbronn (1878) mag unsere Beweisführung beenden, zumal er in voller Deutlichkeit nur von Jugendlichen spricht: „Die Jugendlichen sind so eingeteilt, daß die jüngsten der Schüler die 1. Klasse bilden, und diese erhält wöchentlich 16 Stunden Unterricht; die 2. und 3. Klasse erhält wöchentlich je sechs Stunden" (Bl. f. Gk. 12, 87).

V o n d e n U n t e r r i c h t s f ä c h e r n.

Weil die Volksschule ihren Unterricht nach Fächern erteilte, glaubte man auch in der Gefängnisschule so verfahren zu müssen. An einen Gesamtunterricht, etwa nach Überwindung der Lese- und Schreibschwierigkeiten, dachte niemand, obwohl doch gerade diese Form bei der geringen Stundenzahl für Gefangene besonders geeignet ist.

Die führende Stelle unter den Fächern behielt im ganzen 19. Jahrhundert und darüber hinaus der Religionsunterricht. Er war der Träger der direkten sittlichen Beeinflussung. Das galt als Selbstverständlichkeit

Und darum sind Zeugnisse darüber seltener. Eins davon gab Krell. Er entwickelte 1874 in seinen „Aphorismen“ ein System, das völlig vom Religionsunterricht beherrscht war (vergl. „Klassenbildung“), in seiner Elementarschule als „wichtigstem“, in der Selekta als einzigem Fach. In ähnlicher Weise schätzte und pflegte man den Religionsunterricht überall. Daran muß bei meiner folgenden Zusammenstellung immer gedacht werden, in der nur selten vom Religionsunterricht die Rede ist.

Den Grundstock der übrigen Fächer bildeten Lesen — Schreiben — Rechnen, zeitig ergänzt durch Singen. Wenn Obermaier 1835 forderte: „Die Schulzeit soll mit Schreiben, Lesen, Rechnen und Religionsübungen, sowie mit Unterricht der Natur- und Weltgeschichte, moralischen Vorlesungen und Erklärungen über alles das, was vorkommt, ausgefüllt werden“, so eilte das der Zeit weit, weit voraus. Als Anfangsnorm ist dagegen anzusehen, was die HO. Württembergs von 1842 und auch die DO. von 1845 sagten: „Die Gefangenen erhalten Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Pflichtenlehre und biblischen Geschichte, womit auch Gedächtnisübungen verbunden werden können, sowie im kirchlichen Gesange“ . . . . Das entsprach noch dem Bildungskreis der Religionsschule, hatte aber festere Formen angenommen.

Eine Erweiterung der Zahl der Fächer erfolgte nur langsam. Wohl am ersten fand das Zeichnen Eingang, einmal, weil es am wenigsten Anleitung verlangte, wenn nur Lust und Anlage vorhanden waren — das stellte man immer als Bedingung für die Teilnahme —, sodann wegen seiner Eignung zur Selbstbeschäftigung in der Freizeit, und schließlich wegen des Nutzens für das spätere Fortkommen der Gefangenen. Nur einige Zeugnisse dazu! Schon 1856 zollte Schlatter „der Sorgfalt lobende Anerkennung, die man in Bruchsal im Zeichnen verwendete“ (a. a. O. . . . . S. 138). Um dieselbe Zeit begann man, im Stuttgarter Pönitentiarhause jeden Sonntag von 3—5 Uhr denjenigen Gefangenen, welche Lust und Anlage besitzen, Unterricht im Zeichnen zu erteilen (Bl. f. Gk. 14, 164). Wichern berichtete in einer Rede 1862, daß „ein Zeichenunterricht immer nur wenigen zuteil werden könne, welche fähig seien, sich selbst weiter zu üben.“ 1886 ordnete § 50 der „D.- und HO. für Marienschloß“ an, daß Zeichenunterricht „denen erteilt werden sollte, denen derselbe zu ihrem Fortkommen nützlich sein könne.“ 1890 nannte die „D.- und HO. für die Zentralanstalten“ Badens unter den Lehrfächern auch „Zeichnen mit Beschränkung auf hierzu befähigte Sträflinge, für deren Fortkommen dies besonderen Wert habe und die sich gut betrügen.“

Nicht so schnell wurde dagegen den Realien als selbständigem Fach der Weg freigegeben. Der sonst so fortschrittliche Riecke schrieb 1841 (a. a. O. S. 78): „. . . . Alles Übrige (wie z. B. einige Kenntnisse in Naturwissenschaften, Geographie, Geschichte . . . .) muß dem guten Willen des Lehrers überlassen werden, der es gelegentlich des Lesens, Schreibens oder sonst teils in freien Stunden, teils bei der Arbeit erzählend vorbringen wird.“ Ähnlich bürgerte es sich tatsächlich ein. Der preußische Erlaß von 1860 lehnte besondere Realien ab und wies sie dem Leseunterricht zu: „Die Frage, ob dieser Schulunterricht auch noch andere Realien, z. B. vaterländische Geschichte, Geographie usw. umfassen soll, erledigt sich durch Einführung und richtige Benutzung eines guten Volksschullesebuches, das den betr. Unterrichtsstoff bietet. Ein abgesonderter Unterricht in jenen Gegenständen soll in der gewöhnlichen Strafanstaltsschule nicht erteilt werden.“ Dabei blieb es. Es half nichts, daß Ortloff (1861

„Das Zellengefängnis zu Moabit in Berlin" S. 138) darlegte, daß nicht zu befürchten sei, daß durch Vorträge aus der Geographie, Natur- oder Volksgeschichte, Physik .... der Sträfling überfüllt und über seine Lebensstellung zur Dünkelhaftigkeit erhoben werde, sondern derartige Lehren einen unleugbaren praktischen Wert hätten und zur Anregung des Geistes und Veredelung der Denkweise außerordentlich viel beitrügen." Selbst die günstigen Erfahrungen mit naturkundlicher Belehrung änderten nichts, über die Wichern 1862 in einer Rede vor dem Preußischen Abgeordnetenhause berichten konnte. Es blieb bei dem Plan des Erlasses: „Abteilung A hat nur biblischen Geschichtsunterricht ...., Abteilung B biblische Geschichte und Lesen ...., Abteilung C biblische Geschichte, Lesen und Schreiben ...., Abteilung D biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, Rechnen ....", wobei also das Lesen immer den Realien Unterschlupf gewährte. Und dies Verfahren fand leider lange auch Nachahmung (s. „Gefängnisordnung für Elsaß-Lothringen von 1887").

Baden ging jedoch in dieser Entwicklung seit 1851 eigene Wege. In diesem Jahr öffnete man den Realien die Tür zur Gefängnisschule, wenigstens für „die ersten Begriffe von Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte und Gesundheitslehre" (HO.). Aber schon 1856 konnte Schlatter in Bezug auf Bruchsal feststellen: „Die Lehrgegenstände sind so ziemlich dieselben wie in einer besseren Volksschule" (a. a. O. S. 138). Und Mittermaier (a. a. O. S. 106) meldete genauer: „Gewiß wird auch dieser beschränkte Unterricht schon wohltätig wirken, allein dies ist nicht genug, es soll auch für höheren Unterricht für die gesorgt werden, die dafür empfänglich sind. Bruchsal bietet dafür ein nachahmungswürdiges Vorbild, insofern dort von einem ausgezeichneten Lehrer auch Unterricht in Naturlehre, Geographie, Geschichte, selbst höherer Mathematik erteilt wird" (s. auch Fueßlin 1865, a. a. O. S. 150).

Leider scheinen aber „die Kräfte, die gerade nach dem großen Kriege die schon erreichte Entwicklung am liebsten auf die PGO. Karls V. zurückschrauben wollten" (Krohne), auch in Baden gewirkt zu haben. Während Dr. v. Jagemann noch 1886 in einem „Bericht über die Entwicklung und den Zustand des Gefängniswesens im Großherzogtum Baden" von höherem Rechnen, Gschäftsaufssatz, Briefstil und Naturkunde, Zeichenunterricht, Erlernung fremder Sprachen meldete (Bl. f. Gk. 20, 23), sprach „D.- und HO. von 1890" nur noch von Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Diktat, Rechnen, Flächen- und Körperberechnungen, Zeichnen und empfahl für die Realien die veraltete Form, den „Lese-, Schreib- und Rechenstoff hauptsächlich aus Naturgeschichte, Naturlehre, Land- und Hauswirtschaft, Gewerbe und Handel zu entnehmen" (§ 179).

Vielfach wurde es üblich, alles, was mit Realien zu tun hatte, als „gemeinnützige Kenntnisse" zu bezeichnen. Das war praktisch, weil damit die Vorteile eines Gesamtunterrichtes wenigstens einem Teil der Fächer zugutekamen, und vielleicht auch, weil der Ausdruck nicht sehr nach der angefeindeten „Vielwisserei" aussah und doch das Tor für wichtiges Wissen aller Art öffnete. Wir finden ihn u. a. verwendet in der Anstalt Fuhlsbüttel (1860), in der bayrischen HO. von 1862 (§ 43), in Sachsen (Zwickauer Bericht 1867 (S. 18).

Wo die Frage der Realien ihre Erledigung gefunden hatte, strebte man nach größerer Erweiterung der Lehrstoffe und hielt Mathematik und Fremdsprachen für förderlich und nützlich, namentlich seit den 60er Jahren (s. Baden). Das Nürnberger Neue Zellengefängnis (1869) lehrte in den oberen seiner sechs Klassen außer Arithmetik, Geschichte und

Geographie auch kaufmännische Buchführung und fügte — nach einem Bericht seines Direktors S t r e n g , 1879 — „seit Jahren Unterricht in der englischen Sprache" hinzu; auch in der für Jugendliche bestimmten Anstalt Schwäbisch - Hall wurde 1868 in einer „besonderen Schülerabteilung" höheres Rechnen, Korrespondenz und Französisch gelehrt.

War besonders im Anfang der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts der Drang nach stofflicher Erweiterung des Unterrichts sehr stark, so trat nach dem Ende des Jahrhunderts eine gewisse Beruhigung ein. Teils betrieb die erwähnte Reaktion den Abbau, teils strebte man nach Vertiefung durch Betonung des Praktischen und des Lebenskundlichen. Im letzteren Sinne wirkten die „Instruktionen für . . . . Marienschloß" 1894. Über diese materielle und formale geistige Bildung hinaus verlangten sie Veredelung des Gemütes und sittliche Anregung für einen besseren künftigen Lebenswandel." „An das Lesestück möchten gründliche Besprechungen desselben angereiht, die darin enthaltenen sittlichen Momente hervorgekehrt werden." Dazu gaben sie Anweisung für die praktische Gestaltung des Rechnens, für geometrische Berechnungen, Naturgeschichte und Sprachübungen (nach Behringer).

Weiter gedieh die Entwicklung bis 1897 nicht. Wenn v. H o l t z e n d o r f f 1888 schrieb (Handbuch . . . . S. 156), obwohl die Strafanstalten nicht dem Bildungszweck dienten, so könne doch das Bedürfnis für einen über die Leistungsfähigkeit der Gefängnisschule hinausgehenden Unterricht vorliegen, z. B. für bestrafte Schüler höherer Lehranstalten; solcher Unterricht könne dann ohne Gefährdung des Strafvollzugs durch Lehrkräfte erteilt werden, die nicht zu den Gefängnisbeamten gehörten — und K r o h n e 1889 („Lehrbuch . . . ." S. 481): „Die Gegenstände des Unterrichts sind die der Elementarschule. . . . Beim Schulunterricht sind überall die Bedürfnisse des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens im Auge zu behalten und daran anzuknüpfen. Wo die Individualität einzelner Gefangenen es erwünscht macht, kann auch in Gegenständen, die über die gewöhnliche Volksschule hinausliegen, z. B. in höherem Rechnen, Mathematik, fremden Sprachen unterwiesen werden, doch ist diese Unterweisung einzeln und nicht in der Schule zu betreiben" —, so wurde damit nochmals in aller Deutlichkeit die Volksschule zur Grundlage der Gefängnisschule erklärt. Wenn das Bedürfnis nach Bildungsgelegenheiten „für Schüler höherer Lehranstalten" festgestellt, die Befriedigung aber Zusatzveranstaltungen zur Gefängnisschule zugewiesen wurde, so war das recht gut gemeint, aber der notwendigen Erweiterung der Unterrichtsgebiete für die Gesamtheit der schulpflichtigen Gefangenen war damit nicht gedient.

Zur Ergänzung des Gesagten will ich noch einiges zum Unterricht im Singen und Turnen anführen. Die Pflege des Singens im Gefängnis ist so alt wie der Religionsunterricht und hat ebensowenig Gegner gefunden wie dieser. Zunächst handelte es sich dabei nicht um einen regelrechten Unterricht, sondern mehr um eine Übung, bei der man das Angenehme mit dem Nützlichen verband, nämlich die Einübung von Kirchengesängen (Chorälen) und die „Erholung". R i e c k e brauchte diesen Ausdruck 1841 (a. a. O. S. 78) und mag dabei von dem Gedanken an die Wirkung des Singens auf Gesundheit und Gemüt geleitet worden sein. Später wurde man sich dessen bewußter. 1888 sagte z. B. v o n H o l t z e n d o r f f (Handbuch . . . . S. 157): „Der Kirchengesang hat im Gefängnis neben der ethischen auch eine sanitäre Bedeutung und Einfluß auf Gemütsstimmung." Auch ein Bericht über das Strafgefängnis zu Plötzensee bei Berlin hob 1893 hervor,

daß „auf das Singen großer Wert gelegt werde, nicht allein, weil das Bekanntwerden mit guten Kirchen- und Volksliedern und das Singen derselben von großer ethischer Bedeutung für die Burschen sei, sondern auch, weil das Singen selbst in gesundheitlicher Beziehung für sie sehr dienlich sei" (Bl. f. Gk. 27, 17). Um dieser Wirkung willen hielt man das Singen denn auch für alle Gefangenen für nötig und band es nicht an die Schulpflicht. Denn bei der dürftigen Auswahl der neben der Schule vorhandenen Bildungsmittel sollte keine Strafanstalt darauf verzichten" (v. Holtzendorff. 1888. Handbuch .... S. 157). Ein preußischer „Erlaß ...." von 1896 entschied deshalb: „Der Singunterricht ist außerhalb des Klassenunterrichts zu geben; nicht eingeschulte Gefangene können daran teilnehmen." Bei dieser Gepflogenheit ist es denn auch in Bezug auf die Erwachsenen geblieben, während man für die Jugendlichen die Eingliederung in den Unterricht vollzog. U. a. wurde 1893 über das Strafgefängnis Plötzensee berichtet: „Jeder Jugendliche erhält wöchentlich fünf Stunden Unterricht, bei dem auch fleißig gesungen wird, und außerdem wöchentlich eine Stunde Gesangsunterricht."

So einig man sich über die Berechtigung des Singens an sich war, so sehr stritt man um seinen Inhalt. Auf lange Zeit galt als Norm, was die württembergische DV. von 1845 mit den Worten anordnete: „Da alle Gefangenen der Übung im Kirchengesang bedürfen, so wird der Lehrer, besonders Sonntags, mit ihnen solche Übungen vornehmen, und zwar mit jeder Konfession in den bei ihren Gottesdiensten üblichen Gesängen." Als Erweiterung ließ man auch anstandslos die „Einübung sonstiger Gesänge von kirchlichem oder doch religiösem Charakter" zu (preuß. Reglement 1860). Als aber dann das weltliche Lied zur Debatte gestellt wurde, entstanden die Meinungsverschiedenheiten. Am ersten fand es bei den Jugendlichen Eingang. 1888 trat v. Holtzendorff (Handbuch .... S. 157) dafür ein. 1893 erwähnte der schon angeführte Bericht über Plötzensee als ethisch wertvoll, daß die Burschen mit guten Kirchen- und Volksliedern bekannt würden. Für Erwachsene aber hielt man die Beschränkung des Volksliedgesanges auf besondere Chöre für nötig. 1891 war auf der Jahresversammlung der „Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft" „bei weitem die Majorität" für die Einübung von Volks- und Vaterlandsliedern, aber nur durch den Chor und nicht mittels Liederbuches, sondern durch Vorsingen und Vorspielen (64. Jahresbericht S. 76). 1897 stellte auch der „Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten" für seine Generalversammlung in Darmstadt die Frage auf: „Soll bei den Gesangsübungen der Gefangenen, namentlich der Jugendlichen, neben dem Singen von Kirchenliedern nicht auch das Singen von Volks- und Vaterlandsliedern gepflegt werden?" Ob es zur Verhandlung gekommen ist, konnte ich nicht feststellen; die Fragestellung zeugte an sich schon für den noch bestehenden Kampf der Meinungen, wie die sprachliche Fassung eine Neigung zum „für" vermuten läßt.

Was die Gegner des weltlichen Liedes vorbrachten, wirkte nicht überzeugend (s. Behringer a. a. O. S. 127), sondern war ein fanatisches Festhalten am überlieferten Kirchengesang. Weit eher können uns ihre Äußerungen beweisen, daß sich die Stellung des weltlichen Liedes doch schon gefestigt haben mußte. In der Tat stand es in der Folgezeit auch nicht mehr zur Debatte und war ein selbstverständlicher Teil der geistigen und seelischen Fürsorge geworden.

Weit später als dem Singen begegnete man dem Turnen im Gefängnis und dann zunächst auch nicht als Unterrichtsfach. Daß man seine gesundheitliche Wirkung gerade auf Gefangene solange übersah, nimmt wunder, muß aber mit der im 19. Jahrhundert in Deutschland noch verbreiteten Geringschätzung aller körperlichen Pflege begründet werden. Die ältesten Nachrichten über das Turnen beziehen sich auf Jugendliche. Die „HO. der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall" (9. Oktober 1851) erwähnte in § 31, daß während der Zeit der täglichen Bewegung im Freien auch „auf Anregung der Lehrer und unter deren steter besonderen Leitung die Gefangenen sich auch zu angemessenen Leibesübungen vereinigten"; nach Jeitter (a. a. O. S. 38) geschah es im Freien am Barren und Reck, mit Hoch- und Weitsprung u. dergl., oder im Innern des Hauses mit Freiübungen." Daß solche Leibesübungen aber selbst 1872 noch nicht allgemein üblich waren, geht aus einem Aufsatz Bäßlers über Hubertusburg i. Sa. (Bl. f. Gk. 6, 130) hervor; dort heißt es: „Eine in dem heutigen Unterrichtswesen noch nicht allgemein verbreitete Disziplin, das Turnen, wurde auch bei den Jugendlichen als Unterrichtsfach eingeführt und zu diesem Zwecke auf dem Gefängnishof ein ganz einfacher Turnapparat aufgestellt." Aber die Frage des Turnens war doch wenigstens aktuell geworden. Vermutlich wirkte dabei mit, daß die Schulgesetze jener Zeit begannen, das Turnen zu den „wesentlichen Unterrichtsgegenständen" zu rechnen (so das Sächs. Schulgesetz von 1873). 1876 wurde auf der Jahresversammlung der „Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft" u. a. die Frage erörtert: „Ist es zweckmäßig, das Turnen in der Strafanstalt einzuführen und ev. in welchem Umfange?" Man wußte bei der Besprechung des Themas von günstigen Erfahrungen in Zwickau zu berichten — im Spazierhof seien ein Barren und ein Reck angebracht für die, bei welchen der Arzt das Turnen für nötig halte —, ebenso in der Herforder Anstalt — dort werde geturnt, ohne daß für die Disziplin Schwierigkeiten entstanden seien —, und auch in Hameln und Celle, und erklärte sich für das Turnen aus gesundheitlichen Gründen, besonders für Jugendliche und Gefangene mittleren Alters (Bl. f. Gk. 11, 150). Das mag die Pflege des Turnens wesentlich gefördert haben, zunächst in der Weise, daß es in einzelnen Ländern für alle Jugendlichen eingeführt wurde, wie in Baden (v. Jagemann 1886) und in Preußen (1896 „Bestimmungen für die Schule . . . ."). Dann aber auch so, daß man infolge günstiger Erfahrungen bei den Jugendlichen auch „sonst die Ausdehnung versuchte" (v. Jagemann 1886).

Von der Lehrweise.

Die Lernschule brachte an sich ein bestimmtes Maß an Passivität der Schüler mit sich. Gleichwohl forderte man schon früh vom Lehrer eine gründliche Beurteilung seiner Schüler. Die DV. für Württemberg von 1845 sagte in dieser Beziehung: „Der Lehrer hat über die seinem Unterricht anvertrauten Gefangenen genaue Klassenverzeichnisse zu führen und in tabellarischer Form darin jedes einzelnen Anlage, wie seine Fortschritte in den einzelnen Gegenständen gewissenhaft zu bezeichnen, auch in einer eigenen Rubrik über sein sittliches Benehmen sich zu äußern." Wollte der Lehrer dem gerecht werden, so mußte er entweder seine Schüler zur Aktivität anzuregen verstehen oder außerhalb der Schulzeit sich mit ihnen befassen. Man wird beides von ihm erwartet haben.

Erst recht, als die Einzelhaftschule die Passivität wesentlich erhöhte. Trieb man doch die Absonderung der Schüler oft soweit, daß man auch auf

ihre Antworten verzichten zu müssen glaubte, damit nicht ein Gefangener den andern an der Stimme erkenne. So entstanden Einrichtungen, wie sie Wichern 1861 schilderte: „Das Schulhaus enthält drei Klassenzimmer, je für 39 Schüler, und ist in derselben Weise eingerichtet, wie die Kirche, so daß kein Schüler den andern sieht, wohl aber jeder den Lehrer und der Lehrer die Gesamtheit der Schüler auf einmal erblickt" (ähnlich im Zellenhaus Bruchsal 1867). Man war stolz auf diese Lösung. Röder sagte 1864 in „Besserungsstrafe und Besserungsanstalten als Rechtsforderung": „Es hatte manche Schwierigkeiten, Gottesdienst und Unterricht auf eine Weise herzustellen, wodurch die verderbliche Aufhebung der Absonderung während desselben vermieden werde . . . ., jetzt ist die Aufgabe durch die sinnreiche Herrichtung amphitheatralisch geordneter, völlig gesonderter hölzerner Kirchen- und Schulstühle in Bruchsal in einer Weise gelöst worden, die nichts zu wünschen übrig läßt, wobei alle den Geistlichen oder Lehrer sehen."

Man wußte aber auch, daß so nur Anregungen gegeben werden konnten und die Haupttätigkeit des Lehrers sich auf die Zelle erstrecken mußte (Krell, „Aphorismen"). Dieser Nachunterricht sollte nach der badischen DO. 1851 (§ 33) „in der Weise erteilt werden, daß Haupt- und Hilfslehrer alle Gefangenen in den Zellen von Zeit zu Zeit, und zwar jeder wenigstens 50täglich, besuchen und durch Besprechung und Belehrung ihre für die Freistunden in dem eingeführten Lesebuch vorgeschriebene Selbstbeschäftigung leiteten." Dem Vorstand mußte darüber täglich berichtet werden. War dieses Verfahren ein Umweg, so bedeutete es aber doch für Regsame Erziehung zur Selbsttätigkeit, denen erst die eigene Verarbeitung überlassen war, ehe die Klärung durch den Lehrer einsetzte.

Je mehr das erzieherische Moment im Unterricht selbst an Einfluß gewann, um so weniger konnte die räumliche Trennung der Schüler die dialogische Form des Unterrichts verhindern. Gab doch schon damals — wohl unbewußt — die DV. von 1851 mit ihrem § 32 den Anlaß dazu: „Lehrgang und Unterrichtsweise richten sich nach den Verordnungen über die Volksschule". Die vortragende Lehrweise wurde ihrer Vorherrschaft enthoben.

Aber auch „die Unterrichtsweise der Volksschule" war nicht zu halten. Die lebenswichtigen Unterrichtsstoffe verlangten ebenso Anpassung der Lehrart, wie die Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Strafdauer der Sträflinge (H. u. DO. 1890 für Baden).

Was die amtlichen Erlasse hierin etwa unterließen, das schuf die Selbsthilfe der verantwortungsbewußten Vollzugsbeamten. 1881 schrieb einer von ihnen: Obwohl das Unterrichten und Erziehen nur unter der steten normierenden Einwirkung des Gesetzes erfolgen dürfe und somit viele treffliche Erziehungsmittel, die der freien Volksschule zur Disposition stünden, hier nicht zur Anwendung kommen könnten, der Lehrer selbst in vielfach beengenden Grenzen zu wirken genötigt sei, so bleibe doch auch hier die Liebe des Gesetzes Erfüllung; und dieses belebende Prinzip gebe auch dem Strafanstaltslehrer die Möglichkeit, frei zu handeln. Idealisten waren es, die den Unterricht „einfach und klärend — ernst, würdig und herzlich — frisch und das Interesse der Schüler kräftig anregend" gestalten und die Schule zu einem Quell machen wollten, „von wo aus Ströme lebendigen Wassers nach allen Richtungen der Anstalt hinflössen", die aber vor allem durch ihre Persönlichkeit wirken wollten als

Männer, „die für Edles und Erhabenes zu begeistern verstünden" (Bl. f. Gk. 14, 23).

Immer deutlicher traten an die Stelle schematischer Vorschriften zwei lebendige Kräfte als bestimmende Faktoren für die Lehrweise, die Individualität des Schülers und die Persönlichkeit des Lehrers. Der ersteren widmete v. Holtzendorff 1888 die Worte: „Der Unterricht erwachsener Gefangener hat mit dem für die Volksschule festgestellten Lehrplan wenig gemein, muß sich vielmehr der Individualität der Schüler anpassen; noch eigenartiger gestaltet sich der Unterricht bei erwachsenen, mit guten Schulkenntnissen eintretenden Gefangenen. Der Lehrer muß über die der Volksschule gestellte Aufgabe hinausgehen, den Lehrstoff teilweise nach freiem Ermessen wählen und weniger eine für die meisten Schüler überflüssige Vermehrung und Erweiterung des Lehrstoffes, als vorzugsweise auf das Gemüt wirkende geistige Anregung verfolgen" (Handbuch .... S. 153).

Der Lehrerpersönlichkeit widmete Krohne 1889 die erlösenden Worte: „Die Gefängnisschule hat ihre eigene Methode, die sich nach dem Alter der Schüler, deren Bildungsstand, der Strafdauer und vor allem nach der Persönlichkeit des Lehrers richten muß; der letzteren namentlich ist der weiteste Spielraum zu gestatten .... Gewiß ist für jede Klasse ein Lehrziel und Lehrplan aufzustellen, aber im Unterricht kommt alles fast nur auf das Geschick des Lehrers an, wie er an die vorhandenen bewußten oder schlummernden Kenntnisse und vor allem an die Lebenserfahrungen der Gefangenen anzuknüpfen versteht" (Lehrbuch .... S. 482).

Von der Passivität der Schüler zum persönlichkeitsbestimmten Unterricht! D. h. von der Lern- zur Erziehungsschule! Gerade die Lehrweise veranschaulicht diese Entwicklung im 19. Jahrhundert recht deutlich.

Von den Lehr- und Lernmitteln.

Die Lehr- und Lernmittelfrage hat in der Geschichte der Gefängnisschule eine geringere Rolle gespielt. Biblische Geschichte und Katechismus übernahm man von der Religionsschule, und im übrigen sprach die Volksschule das entscheidende Wort. Wenn v. Holtzendorff 1888 feststellte, daß „kein Bedürfnis nach besonderen Lehrmitteln für die Gefängnisschule bestehe" (Handbuch .... S. 155), so sprach er nur aus, was längst in Geltung war. Eine der ausführlichsten Anweisungen in diesem Sinne gaben wohl die preußischen „Bestimmungen für die Schule ...." 1896: „Lern- und Lehrmittel sind die in der Volksschule gebräuchlichen: I. Lernmittel: 1. Bibel oder Biblische Geschichte, 2. Gesangbuch, 3. Katechismus, 4. Volksschullesebuch, 5. Rechenbuch, 6. Diarium, Rechenbuch, Zeichenheft; zum Gebrauch werden empfohlen .... II. Lehrmittel: 1. Globus, 2. Karte von Europa, 3. Karte von Deutschland, 4. Karte der Heimatprovinz, 5. Karte von Palästina, 6. Russische Rechenmaschine, 7. Zeichenvorlagen" (Bl. f. Gk. 30, 257).

Unter den Lernmitteln hat eigentlich nur das Lesebuch zu besonderen Meinungsäußerungen Anlaß gegeben. Immer hatte man dabei das Lesebuch alten Stils im Sinne, das eine Sammlung von Lebenskundlichem, Literatur und Realien war, „nicht ein mit besonderer Rücksicht auf das Gefängnis geschriebenes, sondern eines der besten von den in der Volksschule gebräuchlichen" (Krohne). Für den selbständigen Unterricht in Realien war das lange Zeit ein Hindernis (s. Lehrfächer). Noch 1889 vertrat

Krohne den Standpunkt, daß ihm am Lesebuch besonders wichtig sei, daß es „reichlichen Stoff für Realien enthalten müsse“. Anderseits leistete dieses Lesebuch mit seinen lebenskundlichen Stoffen der „moralischen Belehrung“ gute Dienste. Es half dazu, daß sich das gesunde Empfinden durchsetzen konnte, daß „ein Lesebuch für Gefangene mit vorwiegend moralisierendem Inhalt dem Unterrichtszwecke nicht genügen und die moralische Einwirkung auf ein unrichtiges Gebiet verlegen würde“ (v. Holtzendorff 1888).

Besonderes Interesse hatte man auch an der Wahl des Rechenbuches, da es „ein selbständiges Weiterarbeiten ermöglichen und die Verhältnisse des einfachen bürgerlichen, gewerblichen und Geschäftslebens berücksichtigen“ mußte (Krohne).

Auch in bezug auf die Lehrmittel stellte man die Ansprüche sehr niedrig. Allenfalls hört man von Wandkarten und Globus, aber von Anschauungsbildern und naturkundlichen und physikalischen Apparaten kaum. Krohnes Forderung für die Erdkunde begnügte sich noch 1889 mit „einer Wandkarte von Deutschland und des Heimatlandes oder der Provinz, einem Globus, einer Karte von Palästina, einem Volksschulatlas für fortgeschrittenere Schüler.“ Als Ausnahme muß angesehen werden, daß die „D. und HO. für Baden 1890“ verlangte, die Schüler seien mit Karten, Globen, Terrarien, naturgeschichtlichen und physikalischen Anschauungsmitteln auszustatten (Behringer). Der Selbsthilfe der Lehrer wird sich gerade in dieser Beziehung ein weites Feld geöffnet haben. I. a. aber begnügte man sich allzusehr mit der Wortbelehrung; zum geringen Teil wohl aus irriger Meinung, zum größeren Teil aus dem Bemühen, den Charakter des Strafhauses durch allzu belebten Unterricht ja nicht zu gefährden. Krohne bestätigte das mit den Worten: „Von besonderer Bedeutung für den Unterricht sind die Lehrmittel. Sie sollen sich, wie es das Gefängnis verlangt, auf das unumgänglich Notwendige beschränken.“ Einfach, möglichst geräuschlos und kostenlos — das war die Losung. So erklärt sich, daß man z. B. für den Gesangsunterricht Liederhefte ablehnte (s. „Fächer“) oder doch nur „einige“ genehmigte (Krohne). So verstehe ich auch Krohnes Anregung, „andere Lehrmittel, z. B. Körper für den Zeichenunterricht, einfache Maschinen und Geräte für den Unterricht in den Realien von geeigneten Gefangenen in ihren Mußestunden anfertigen zu lassen“, nicht als eine Vorausnahme des Arbeitsunterrichtes, sondern als eine Wirkung jener Ängstlichkeit.

Im ganzen lassen die Nachrichten über Lehr- und Lernmittel im 19. Jahrhundert wenig Fortschrittliches erkennen.

Von dem Sonntagsunterricht.

Nicht zu allen Zeiten war es selbstverständlich, daß der Unterricht wochentags erteilt wurde. Je nach der Stellung, die man zur Gefangenenarbeit einnahm, entschied man sich für den Sonn- oder Wochentag.

Wo die Arbeit das Ein und Alles der Strafe war, war es natürlich, daß der Unterricht dem Sonntag vorbehalten war. So hielt es das Rawitscher Reglement von 1835, nach dem „an den Sonntagen jedem Sträfling wenigstens eine Stunde Gelegenheit gegeben wurde, sich im Lesen, Schreiben und Rechnen und im Kirchengesang zu vervollkommnen.“ Wo aber der Unterricht neben der Arbeit als wesentliches Besserungsmittel galt, wie bei Obermaier ebenfalls 1835, da wurde vorwiegend die Woche für ihn verwendet. Der Sonntag blieb dann im wesentlichen dem

für die Allgemeinheit nicht Nötigen und nur dem für einzelne Nützlichen — wie das Zeichnen — oder dem Unterhaltsamen und Ergötzlichen vorbehalten — wie Gesang und belehrende Vorträge — und regelte so in gesunder Weise die Verwendung der Freizeit und gab Anregungen für die Selbstbeschäftigung. So wurde z. B. 1879 im Nürnberger Zellengefängnis von den Hauslehrern neben dem Wochenunterricht „in richtiger Würdigung ihrer Aufgabe auch an Sonntagen nachmittags freiwillig eine Stunde erteilt, in der der Hauslehrer die geistig am wenigsten entwickelten Schüler um sich sammelte und ihnen eine Geschichte oder eine kleine Abhandlung aus der Naturgeschichte zum besten gab, während sein Collega schon seit Jahren zur gleichen Zeit Vorträge über Bienenzucht hielt, denen insbesondere Gefangene vom Lande mit großem Interesse folgten" (Streng a. a. O. S. 66).

An der Verlegung des Unterrichts auf Wochen- und Sonntag beteiligte sich auch die Zwickauer Anstalt (Sachsen). Besonders erfahren wir von Krell darüber („Aphorismen" 1874). In einem besonderen Kapitel „Der freie Sonntagsunterricht" sprach er von dem Unterricht am Wochentag, der sich mit dem befaßte, was der Unterricht geben müsse, und von dem Unterricht am Sonntag, dessen Inhalt das war, was gegeben werden könne (vor allem berufliche Fortbildung). Als besondere Merkmale des letzteren führte Krell an: kein Zwang für Schüler und Lehrende — Beteiligung aller Beamtenkategorien am Lehren außer Geistlichen und Lehrern, da man bei ihnen selbst am Sonntage eine Art Offizium durchwittere — nur praktisch Verwendbares als Lehrstoff. Das war eine interessante, fein durchdachte Organisation, eine praktische und geschickte Lösung, die auch heute noch Zustimmung finden kann.

Leider folgte 1889 in Sachsen die Übertreibung, daß man zugunsten der Arbeitserziehung und aus Angst, auch durch geringste Kürzung der Arbeitszeit der Arbeitsscheu Vorschub zu leisten, den Wochenunterricht ganz beseitigte und nur einen Sonntagsunterricht bei freiwilliger Beteiligung der Gefangenen einführte. Landesanstaltsdirektor Regierungsrat Böhmer begründete ihn auf der Generalversammlung des „Vereins zur Fürsorge für Strafentlassene" u. a. mit den Worten: „Das Gefängnisleben wirkt durch seine Eintönigkeit, sowie durch Schweiggebot und Isolierung geistig niederdrückend, lähmend und abstumpfend. Und diese Gefahr liegt nicht sowohl in der Zeit der Arbeit, da diese den Gefangenen geistig rege hält, als vielmehr in der Zeit der Ruhe .... Es ist darum Pflicht, dem Gefangenen eine geistige Gymnastik zu ermöglichen .... Und der geeignetste und praktischste Weg hierfür ist der Sonntagsunterricht." Als seine besonderen Vorteile nannte Böhmer, daß es eine Altersgrenze nicht gäbe; daß er auch über die Grenzen des früheren Wochenunterrichts hinausreiche; daß er schließlich aus erziehlichen und praktischen Gründen in den freien Willen der Gefangenen gestellt sei (Bl. f. Gk. 26, 233).

Eine heftige Fehde war die Folge. Man mußte zwar die von Böhmer zur Begründung des Sonntagsunterrichtes vorgetragenen Gedanken an sich anerkennen, mußte auch die Möglichkeit guter Erfolge zugeben, aber die Schlußfolgerung, daß allein der Sonntagsunterricht das Mittel der Lösung sei, lehnte man ab. Eine vermittelnde Stellung nahm v. Holtzendorff ein, indem er, an die frühere Zwickauer Regelung anknüpfend, geltend machte: „In Strafanstalten mit gemeinsamer Haft würde Gefangenen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ein auf Sonn- und Festtage beschränkter Unterricht dieses

Bedürfnis am zweckmäßigsten erfüllen" (Handbuch . . . . S. 155). Die heftigsten Gegner lehnten aber jeglichen Sonntagsunterricht ab. Freilich waren sie in der Wahl ihrer Gegengründe wenig glücklich und überzeugend. Wenn Speck glaubte, daß durch Sonntagsunterricht die sittliche Bedeutung des Unterrichts nicht die genügende Beachtung gefunden habe, so übersah er in seinem Eifer, daß doch gerade die Verlegung des Unterrichts auf einen so ausgezeichneten Tag seine Würdigung seitens der Gefangenen und damit seine Wirkung erhöhen mußte, wie Freund (s. u.) denn auch in einem Gutachten betonte. Wenn Behringer meinte: „Den Sonntag aber lasse man dem Gefangenen als Tag der Ruhe und Sammlung, als den Tag, an dem er wenigstens verhältnismäßig Freiheit besitzt, über seine Zeit im Rahmen der Hausordnung nach seiner Individualität zu verfügen", so entging ihm, daß doch gerade der Zwang beseitigt war, der der Individualität so leicht zuwider wird. Wenn einem dritten Gegner, Erfurth, die Zwischenzeit von 6 Wochentagen zu lang schien wegen unerwünschter Einflüsse von Mitgefangenen, so mochte das allenfalls für die gelten, die nur aus äußeren Gründen am Sonntagsunterricht teilnahmen und auch durch keinen Wochenunterricht gegen üble Beeinflussung gefeit geworden wären, nicht aber für Ernstere, die eben doch schon den Willen zur eignen Gestaltung ihres Seins mit ihrer Meldung zum Unterricht bekundeten. Als schließlich 1898 der „Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten" auf seiner Generalversammlung in Darmstadt die Frage zur Behandlung stellte: „Ist es gerechtfertigt, daß erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüßen, auch an Wochentagen Schulunterricht erhalten?", wurde dem Sonntagsunterricht keinesfalls das Urteil gesprochen, nicht zuletzt infolge der warmherzigen Verteidigung des dritten Gutachters, Inspektor Freund. Er lehnte die gewöhnliche Lernarbeit des Unterrichts ab, würdigte ihn als Mittel zur Bekämpfung der verderblichen Willensschwäche, zur geistigen Gymnastik, zur Pflege des Sinnes für das Edle und Schöne und verlangte darum für ihn einen Platz außerhalb der Arbeitszeit (Bl. f. Gk. 33, 289). Es sprach ein Mann, der schon auf dem Boden der neuen Zeit stand, in der man endlich die Ausbesserung von Lücken des Schulwissens als Zweck der Gefängnisschule ablehnte und ernstlich Willensbildung verlangte. Daß er mit seiner Meinung siegte, war ein Beweis, daß eine Wende im Sein der Gefängnisschule bevorstand.

Der Sonntagsunterricht hat sich in Sachsen bis ins 20. Jahrhundert gehalten. Aufgegeben wurde er nicht aus inneren Gründen, sondern wohl nur aus Rücksicht auf den Lehrer, für den es zweifellos ein hartes Opfer war, auf den Sonntag verzichten zu müssen. Schon die sächsische HO. vom 20. 6. 1899 bahnte seinen Abbau an, indem sie „als zulässige und geeignete Beschäftigung an Sonntagen die Teilnahme an den etwa auf diese Tage verlegten Unterrichtsstunden, sowie an sonstigen über die Schranken des § 35 (Volksschule!) hinausgehenden Unterrichts" nannte (§ 36, 2).

Von den Lehrkräften.

Die ersten Lehrkräfte im Gefängnis waren Geistliche. Davon leitete sich die geistliche Schulaufsicht ab, die bis ins 20. Jahrhundert anhielt. Anfangs war sie durchaus nötig infolge Mangels einer staatlichen Lehrerausbildung. Vielfach verwendete man als Gehilfen des Geistlichen beim Unterrichten Kandidaten der Theologie mit der Dienstbezeichnung

„Katechet" (Bergsträßer a. a. O. S. 228), ebensooft aber auch Aufseher, ja selbst Gefangene. Die Dienstordnungen sprachen dann nicht von Lehrern, sondern von „Gehilfen und Mitarbeitern des Geistlichen" und enthielten durchaus berechtigte Bestimmungen, wie sie z. B. in der württembergischen DV. von 1845 zu lesen sind: „Als Gehilfen und Mitarbeiter der Geistlichen haben sie bei der Behandlung ihres Geschäftes die Belehrungen und Weisungen der Geistlichen genau zu befolgen .... Die Geistlichen haben deshalb ihnen mit Rat und Tat beizustehen, sie für ihren Beruf zuzubilden, ihr Geschäft genau zu beobachten und für die Verbesserung desselben die erforderliche Anleitung zu geben, auch mit den nötigen Büchern sie zu unterstützen."

Als später die unterrichtliche Tätigkeit der Geistlichen sich mehr und mehr auf den Religionsunterricht beschränkte und an die Stelle der Kandidaten Lehrer traten, übernahmen diese mit der Dienstbezeichnung „Katechet" (in Sachsen bis ins 20. Jahrhundert gebräuchlich) auch die geistliche Schulaufsicht. Die Forderung R i e c k e s 1841 (a. a. O. S. 107) nach einem Oberlehrer, dem außer dem Schulunterricht auch die Leitung und Unterrichtung der als Lehrer tätigen Aufseher obliegen sollte, war von Erziehungsanstalten übernommen, entsprach aber nicht der Entwicklung der Dinge im Gefängnis und fand deshalb kein Gehör. „Den Anstaltsgeistlichen steht die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts der Detinierten zu. Er setzt mit dem Direktor den Unterrichtsplan fest und schlägt dem Direktor diejenigen Detinierten vor, welche am Unterricht oder an einzelnen Gegenständen desselben teilnehmen sollen" (§ 37 der sächsischen Dienstinstruktion für die ev.-luth. Geistlichen an den Landesstrafanstalten) — das ist die Formel, der wir in allen Hausordnungen des 19. Jahrhunderts begegnen. Bisweilen war sie etwas gemildert, wenn dem Lehrer wenigstens die Prüfung der Zugänge übertragen wurde (Preußen 1861, Bayrische HO. 1862) oder bei Entlassungen aus dem Unterricht dem Geistlichen „vorherige Vernehmung mit dem Katecheten" aufgetragen wurde (Sachsen 1866, Dienstinstruktion für die Geistlichen ....) oder wenn der Geistliche bei seinen Schulbesuchen „nicht berechtigt war, in den Unterricht einzugreifen oder dem Lehrer selbst Vorhaltungen zu machen" (Elsaß 1891). Bisweilen war sie aber auch verschärft, wenn sich die Geistlichen im Jahresbericht auch über die Schule der Gefangenen zu äußern hatten, und zwar u. a. über Lehrerpersonal und Leistungen desselben (Preußen 1859) oder wenn der Geistliche berechtigt war, dem Lehrer Anweisungen in Bezug auf Form und Inhalt des Unterrichts zu geben (Preußen 1896). Bei dieser Sachlage ist es kaum verwunderlich, wenn B ö h m e 1882 (a. a. O. S. 150) schreiben konnte: „Der Vorstand und Hausgeistliche werden ihr Augenmerk nicht ausschließlich auf die Kenntnisse der Schüler, sondern auch auf die Lehrmethode des Lehrers zu richten haben, so daß diese Prüfung nicht bloß Prüfung der Schüler, sondern auch der Lehrer ist."

Wieviel Bitterkeit mag diese Beaufsichtigung des Lehrers gezeitigt haben, wenn nicht die rechte Persönlichkeit des Geistlichen dem System die Schärfe zu nehmen verstand! Mit Recht protestierte B e h r i n g e r mit den Worten: „Wenn man einem Lehrer sein Amt nicht ebenso ohne tägliche Führung und Beaufsichtigung anvertrauen kann, wie man es bei dem Geistlichen, Arzt usw. tut, dann wird er trotz dieser Leitung niemals für dasselbe taugen. Eine örtliche Schulaufsicht ist also weder notwendig, noch zweckmäßig."

Gehörte der Anstaltsgeistliche als Aufsichtsorgan immerhin dem Mitarbeiterkreis des Lehrers an, so kann man die Tatsache, daß man außerdem Männer zur Aufsicht bestellte, die der Anstalt fern standen, nur aus der engen Bindung der Gefängnisschule an die Volksschule erklären. Von vielen Beispielen nur eins der deutlichsten! Die badische „D. u. HO. 1890" bestimmte: „Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ordnet die jährliche Schulprüfung an (§ 38); die Kreisschulräte haben die Fortbildung der Strafanstaltslehrer im Schulfach zu fördern, sie können dem Anstaltsunterricht jederzeit anwohnen; zur Schulprüfung sind die Kreisschulräte einige Wochen zuvor einzuladen und können bei derselben Aufgaben und Fragen selbst stellen; auch kann ihnen die Abhaltung außerordentlicher Schulprüfungen vom Ministerium aufgetragen werden; demselben haben sie ihre Wahrnehmungen über Schule und Lehrerpersonal auf erhaltenen Auftrag und sonst bei sich ergebendem besonderen Anlaß zu berichten" (§ 34). Außerdem wurde in einem Erlaß dem Großherzoglichen Oberschulrat die Ermächtigung erteilt, jede der vier Zentralanstalten des Landes jährlich einmal durch einen der dortigen schultechnischen Referenten besuchen zu lassen." v. Holtzendorff erkannte die Unnatur dieser Bestimmungen und betonte, daß solche Aufsicht der Schulbehörde über den Lehrer für Jugendliche berechtigt sei, daß aber der Unterricht der erwachsenen Gefangenen mit dem für die Volksschule festgesetzten Lehrplan wenig gemein habe (Handbuch . . . . S. 153).

Das drückende Gefühl, fortwährend überwacht und gegängelt zu sein, wurde im Lehrer noch durch eingehende Dienstvorschriften erhöht. Es wäre besser gewesen, an der einfachen älteren Form der „DO. für Bruchsal" 1851 festzuhalten: „Als Hauslehrer sind ein Hauptlehrer und ein Hilfslehrer angestellt; sie haben die Aufgabe, sämtliche Gefangenen des Hauses in Elementar- und Realgegenständen, im Kirchengesang und Zeichnen, teils in der Schule, teils in den Zellen, gründlich zu unterrichten" (§ 25). So wenig diese Knappheit den gewissenhaften Lehrer zur Nachlässigkeit verleiten konnte, so wenig wurde ein oberflächlicher, fauler Lehrer durch größte Ausführlichkeit der Vorschriften zum gewissenhaften Menschen. Man hielt aber eben immer mehr detaillierte Vorschriften für nötig, bis für eine freie Betätigung des Lehrers kaum noch Raum blieb. Den Höhepunkt stellte der preußische „Erlaß . . . ." von 1860 dar: „Es wird fortan als Regel gelten, daß jeder Strafanstaltslehrer jeden Wochentag täglich der Anstalt 8—9 Stunden zu widmen hat, und von diesen mindestens 6—7 Stunden dem Erteilen von Unterricht mit den nötigen Unterbrechungen und Abwechslungen (etwa von 7—11, 1—3, 4—6). Auf diese Weise kann der Lehrer täglich 3—4 Unterrichtsabteilungen je 1—2 Stunden vornehmen." Als man sich 1896 zu der Milderung entschloß: „Die Dienststunden der im Hauptamt angestellten Lehrer sind auf täglich 8—9 festzusetzen; davon sind 3—5 auf den Unterricht zu verwenden", da atmeten die Lehrer auf, denn „der frühere Erlaß ging über das Maß des Möglichen und Nützlichen hinaus" (Bl. f Gk. 31, 445).

Es konnte nicht ausbleiben, daß die in den angeführten Bestimmungen ausgesprochene ungerechte Beurteilung des Lehrers und seiner Arbeit tiefer- und weiterblickende Menschen zur Gegenwehr aufrief.

Es ließen sich Stimmen vernehmen, die das Problem an der Wurzel anfaßten, Unterricht und Erziehung von Verbrechern in Vergleich zur Behandlung Anormaler stellten und von da zu einer Höchstbewertung des Anstaltslehrers kamen. So war in v. Holtzendorffs „Deutscher Strafrechtszeitung“ 1861 zu lesen: „Es tut not, daran zu erinnern, daß man dem Lehramt in Gefangenenanstalten bisher eine eingehende Aufmerksamkeit weniger zugewendet hat, als anderen Lehranstalten, welche an Wichtigkeit denen für den Unterricht von Verbrechern nicht voranstehen. Um die ganze Stufe, um welche die Sittenlehre höher steht als die Naturlehre, wird auch die Erkenntnis, wie Verbrecher zu erziehen und zu unterrichten sind, die Theorie von Blinden, Stummen und Geistesschwachen übertreffen“ (nach Krell „Aphorismen“). War eine der ersten Wirkungen davon, daß 1862 die HO. für die Zuchthäuser in Bayern „die Aufstellung von Neben- oder Unterlehrern aus der Zahl der Gefangenen unbedingt untersagte“ und damit die von Obermaier in den 30er Jahren geübte und seitdem vererbte Praxis ausschaltete, daß „jeder der drei Klassen ein gebildeter und geeigneter Gefangener vorstand“? Das Verbot war im Sinne v. Holtzendorffs, und darum war er es wieder, der zur Neuerung die Begründung gab, daß auch der bestunterrichtete und zum Unterricht befähigte Gefangene weder jene Vertrauensstellung den Gefangenen gegenüber gewinnen werde, noch als ein zur Wahrung der Disziplin verläßliches Organ zu betrachten sei (Handbuch. II. S. 153).

Ganz besonderes Gewicht mußte natürlich das Zeugnis des Praktikers Krell haben, der 1874 in seinen „Aphorismen“ die mannigfachen Forderungen an den Gefängnislehrer zusammenfaßte, Forderungen an das rechte Äußere, an innere geistige Tätigkeit, an sittlich religiöse Bildung, an psychologische Bildung, an das Wissen um das gewerbliche und soziale Leben, an die Tiefe des Gemütes, an die Tüchtigkeit des Charakters — der Idealismus und Gewissen zur Grundlage des Lehramtes machte und sprach: „Wer die Befähigung dazu nicht in sich fühlt, der soll davon bleiben. Der Beruf des Strafhauslehrers faßt seinen Mann und läßt ihn nicht los.“ Nicht das Wissen stellte Krell in den Mittelpunkt, sondern die Persönlichkeit des Lehrers. Und das half gewiß, daß dem Lehramt endlich Gerechtigkeit widerfuhr. Wie ein Nachklang wirken Böhmes Worte 1882: „Es ist daher die Stelle eines Anstaltslehrers schon eine der wichtigeren, eine solche, bei der mehr die pädagogische Seite des Strafanstaltsdienstes hervortritt“ — „Für einen solchen Mann ist auch nur eine Dienstinstruktion angebracht, die sich mehr auf die formelle Seite seiner Tätigkeit erstreckt, während die Erledigung der rein technischen Fragen seinem Ermessen anheimgestellt werden muß“ (a. a. O. S. 62). Sicher waren es Wirkungen dieser Stimmen, wenn in einzelnen Erlassen jener Zeit Anzeichen von Fortschritt erkennbar waren, sei es, daß in Elsaß-Lothringen 1887 (Geschäftsordnung) die sechs großen Anstalten nur etatmäßige Lehrer anstellten, sei es, daß in Marienschloß (1894) der Lehrer ordentliches Mitglied des Schulvorstandes wurde, sei es, daß in Baden 1890 nur Reallehrer etatmäßig angestellt wurden, sei es, daß Krohne forderte: „Der Lehrer ist aus der Zahl der tüchtigen, bewährten Volksschullehrer zu nehmen. Sein Wissen muß über das gewöhnliche Maß des Volksschullehrers hinausgehen, damit er auch den Gefangenen aus den Kreisen der Halbgebildeten und Gebildeten durch sein Wissen Achtung einflöße“ (Lehrbuch . . . . S. 533).

Von der Schulprüfung.

Dem Vorbild der Volksschule folgend hielt die Gefängnisschule im 19. Jahrhundert auch Schulprüfungen ab, teils halbjährlich (württ. HO. 1842), teils jährlich fürs Zuchthaus und halbjährlich fürs Gefängnis (bayr. HO. 1862), teils nur jährlich (bad. HO. 1868; Marienschloß 1886; Preußen 1891). Zur Anregung für die Schüler verband man vielfach mit ihnen Preisverteilungen. In Baden wurden 1851 (HO. § 17) „die besten Schüler zur Verleihung von Belohnungen an Büchern, Vorlageblättern, Musterbüchern, Handwerkszeug vorgemerkt"; in Bayern (HO. 1862 § 45) wurden „die durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnenden Gefangenen mit Preisen beschenkt"; in Preußen wurden 1891 (Prüfungsordnung) „vom Lehrer die würdigsten Schüler zur Verleihung von Schulpreisen vorgeschlagen". Um das Muster der Volksschule getreulich nachzuahmen, wurden wohl auch Ausstellungen veranstaltet, etwa „Aufsätze über die gehörten Predigten oder Schulaufsätze, Schrift- und Rechnungsproben, Zeichnungen, auch Handarbeiten der Schülerinnen, damit die Fortschritte der einzelnen Gefangenen und die Gesamtleistung sich übersehen ließen" (Preußen 1891).

Aber trotz der großen Aufmachung fehlte den Veranstaltungen Sinn und innerer Wert.

Gefangene kommen und gehen unabhängig vom Schuljahr. Wie sollte da bei so unbeständiger Besetzung der Klassen ein ehrliches Prüfen möglich sein? Mit Recht bemerkte darum Behringer: „Die Jahresprüfungen sind jedenfalls auch ein von der Volksschule überkommenes Ausstattungsstück. In der Strafanstalt sind sie gar nichts anderes als ein alter Zopf. Warum soll man ein Schuljahr feierlich schließen, das es gar nicht gibt?"

War nicht weit Wichtigeres zu tun im Gefängnis? Oder hatte man vielleicht gar die Absicht, weniger die Schüler als vielmehr die Lehrer zu prüfen? Die bereits angeführte Anregung von Böhme, bei den Prüfungen auch das Augenmerk auf die Lehrmethode des Lehrers zu richten, bestärkt in der Vermutung ebenso, wie zwei besondere Umstände bei der Abhaltung der Prüfungen. Zum ersten war auffällig, daß man für lange Zeit das Prüfen nicht vom Lehrer selbst, sondern vom Geistlichen vornehmen ließ (s. u. a. HO. für Schwäbisch-Hall 1851, preußische „Bestimmungen für die Schule" 1860, HO. für Heilbronn 1899). Zum andern machte man die Prüfungen immer mehr zum öffentlichen Schauspiel, dessen Mittelpunkt wegen des ständigen Schülerwechsels unmöglich der Gefangene, sondern der Lehrer sein mußte. Das geschah durch die Einladungen, deren Zahl parallel zur Erweiterung des Kontrollsystems für den Unterricht ständig zunahm. Die württ. HO. von 1842 bestimmte noch schlicht: „Alle Halbjahre findet in Gegenwart des Verwalters eine Schulprüfung statt." 1860 traten in Preußen zum Direktor schon „noch einige Oberbeamte" und „womöglich auch der Reg.-Departementsrat". 1886 gab die HO. für Marienschloß „allen Mitgliedern der Beamtenkonferenz" das Recht, der Prüfung beizuwohnen, und ordnete zudem die „rechtzeitige Einladung des Generalstaatsanwaltes" an. 1890 nannte die badische „D.- und HO." u. a. die Kreisschulräte als Gäste bei der Prüfung und gab ihnen sogar das Recht, selbst Aufgaben und Fragen zu stellen. 1891 sprach die preußische Prüfungsordnung vielsagend „von den erforderlichen Einladungen zur Schulprüfung."

Soviel steht fest, daß diese Prüfungen zur Vertiefung des Gefängnisunterrichtes nichts beigetragen haben und nichts beitragen konnten. Denn ein Unterricht, der auf günstige Prüfungsergebnisse hinarbeiten mußte, tat dies stets auf Kosten seiner inneren, erziehlichen Wirkung.

Von den Schulferien.

Schulferien im Gefängnis — es klingt fast wie ein Scherz, ist aber eine geschichtliche Tatsache, die merkwürdigerweise erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts voll in die Erscheinung trat. Die badische HO. von 1851 gestand „jedem Lehrer zweimal im Jahre je 14 Tage Ferien zu, jedoch niemals beiden zugleich, damit die Schule nicht ganz unterbrochen werde" (§ 42). Krell ließ 1874 landwirtschaftliche Arbeit allenfalls für über 20 Jahre alte Gefangene als Grund gelten, den Unterricht „aufs Notwendigste zu beschränken", hielt aber für Jugendliche auch das für „durchaus unzulässig".

Diese gegnerischen Stimmen blieben unbeachtet. Man gab 4 Wochen (Elsaß 1887), 40 Tage auf „Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Sommer und Herbst verteilt" (Hessen), ja 6 Wochen Ferien jährlich (Baden 1890, Preußen 1896) mit Ferienaufgaben, soweit sie „die Erholung nicht beeinträchtigten" (badische HO. 1890). Sollte man allen Ernstes eine Befreiung von der Last der Schulsorgen gemeint haben? Die Wichtigkeit, mit der man die Schulferienfrage behandelte, läßt diese Verirrung immerhin möglich erscheinen.

Welcher Widersinn lag doch in solchen Ferien! Einesteils verfocht man den Gedanken, daß der Unterricht ein wesentliches Besserungsmittel sei, andernteils schaltete man dieses Mittel für kürzere oder längere Zeit ganz aus oder versagte es Kurzbestraften völlig. Daß man den Widersinn aber erkannt hatte, beweist, daß nach 1897 („Grundsätze . . . .") von Ferien im Gefängnis nicht mehr gesprochen wurde.

III. Der Weg zur Selbständigkeit der Gefängnisschule.

Allgemeines.

Das Jahr 1897 hätte eine entscheidende Wendung für die Gefängnisschule durch ihre Loslösung von der Volksschule bringen können. Aus dem Bedürfnis nach Vereinheitlichung des deutschen Strafvollzugs erließ der Bundesrat „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen" (Bl. f. Gk. 31, 467). § 29 lautete: „Die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden. Den erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen unter 30 Jahren, welche eine Strafe von mehr als drei Monaten verbüßen, wird tunlichst eine gleiche Fürsorge zugewendet, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen." Das hieß: Verzicht auf jeden Fortschritt!

Welche Aufnahme die Entscheidung des Bundesrates fand, wurde aus den Worten deutlich, mit denen Inspektor Freund sein Gutachten über den Gefängnisunterricht für die 11. Versammlung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten" in Darmstadt (1898) schloß: „Zum Schlusse der gegenwärtigen Ausführungen soll darauf hingewiesen werden, daß durch dieselben dem § 29 der neuen bundesrätlichen Bestimmungen das Urteil gesprochen worden ist" (Bl. f. Gk. 33, 296). Die weiteren Ausführungen werden beweisen, daß er durchaus im Sinne vieler seiner Berufsgenossen sprach.

Äußerungen der Zustimmung zu den „Grundsätzen“ sind so spärlich und atmen so sehr den Geist der im II. Abschnitt besprochenen Periode, daß es überflüssig ist, näher auf sie einzugehen. Sie hielten sich auf der Ebene, von der aus Dr. Sichart die alte Warnung vor der Umwandlung der Strafanstalt in eine Bildungsanstalt vorbrachte (Bl. f. Gk. 32, 148).

Aufgabe der Landesregierungen war es nun, ihre Hausordnungen den „Grundsätzen“ anzupassen. Das fiel denen nicht schwer, die schon bisher hinsichtlich des Unterrichts wenig fortschrittlich eingestellt waren. Über die Hausordnung der Strafanstalten Württembergs (6. 11. 1897) konnte berichtet werden, daß „an den Vorschriften für den Unterricht außer redaktionellen Änderungen keine Revision vorgenommen“ wurde (Bl. f. Gk. 34, 16); auch die 1899 folgende HO. hielt an den „Gegenständen der Volksschule“ fest (§ 67). Auch in Preußen gab es keine Schwierigkeiten. Die Gefängnisordnung vom 21. 12. 1898 erklärte für alle Jugendlichen den Religionsunterricht und den Unterricht in den Fächern der Volksschule für obligatorisch, ebenso für ältere Gefangene bis zum 30. Jahr, während noch ältere nur auf Wunsch zugelassen wurden. Übrigens war es für die preußische Einschätzung des Unterrichts kennzeichnend, wenn ihm in einem Werk von 500 Seiten („Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen“ von A. Klein — 1905) knapp eine Seite gewidmet wurde. Die sächsische HO. vom 20. 6. 1899 bemühte sich offensichtlich, im Gewähren größte Zurückhaltung zu üben: sie gewährte Erwachsenen bis zu 30 Jahren nur „soweit tunlich, den nötigsten Unterricht“, falls sie „in den Gegenständen der Volksschule sehr vernachlässigt waren“. Zwar wollte sie unter Volksschule auch die Fortbildungsschule mit verstanden wissen, untersagte aber ausdrücklich, über die Gegenstände der einfachen Volksschule nebst Fortbildungsschule hinauszugehen.

Mehr Schwierigkeiten bereitete dagegen die Anpassung, wenn es galt, ein schon weiter entwickeltes Unterrichtswesen oder weiter geförderte Erkenntnisse mit den kärglichen Bestimmungen der „Grundsätze“ in Einklang zu bringen. Man half sich dann wohl mit Formen, wie die HO. für Bayern, die nicht verfehlte, zu betonen, daß ihr die Besserungs- und Erziehungstätigkeit unter Beachtung der Gesamtheit der persönlichen Eigenschaften des Gefangenen oberstes Leitmotiv sei und der Unterricht den Gefangenen gemeinnützige Kenntnisse vermitteln solle, die sie zu ihrem späteren Fortkommen brauchten (Guttenberg a. a. O. S. 84). So hielt man sich im Rahmen der Grundsätze und gab doch zugleich die Möglichkeit zu einer freieren Auslegung und Anwendung.

Im ganzen wurden die neuen Hausordnungen ebensowenig wie die „Grundsätze“ dem Drang der Zeit nach Fortschritt gerecht. Das macht das Urteil recht fühlbar, das Kriegsmann auf Grund dieser amtlichen Erlasse über den deutschen Strafvollzug Anfang des 20. Jahrhunderts mit den Worten abgab: „Mit gutem Grunde hat der deutsche Strafvollzug deshalb davon abgesehen, die Gefängnisschule als Besserungsschule auszugestalten .... Er hat sich vielmehr damit begnügt, ihr die Aufgabe einer Unterrichtsschule zuzuweisen, die der intellektuellen Fortbildung der Gefangenen in erster Linie zu dienen hat. Dabei hat man sich überall recht bescheidene Ziele gesteckt. Der Vorschlag, den Unterricht für Gefangene von guter Auffassungsgabe auf Physik, Chemie, fremde Sprachen, Stenographie, soziale Gesetzgebung auszudehnen, für Gefangene mit höherer Schulbildung Vorträge über moderne Fragen auf nationalökonomischem, sozialem, technischem Gebiete mit anschließender Diskussion einzuführen,

ist zwar beispielsweise im amerikanischen Strafvollzug verwirklicht worden. Der deutsche Strafvollzug ist nicht soweit gegangen; er steckt dem Gefangenenunterricht lediglich die Aufgaben der Volksschule" (a. a. O. S. 233). Wie ganz anders sah doch die Wirklichkeit aus!

Schon seit Jahren regte sich der Wunsch mächtig, die Schule mit der neuen Zeit fortschreiten zu lassen. Die „Grundsätze" entsprachen dem nicht; aber sie wurden gerade dadurch das Signal zum Angriff für alle fortschrittlich Gesinnten. So kam es zu dem eigenartigen Zustand, daß die Praxis trotz amtlicher „Grundsätze" ihren eigenen Weg ging und daran auch durch keine Behörde gehindert wurde.

Vom neuen Weg und Ziel.

An der Schwelle des 20. Jahrhunderts begann der Kampf der klassischen und modernen Schule, „die ganz im Sinne jener älteren Gefängnisreformen das Prinzip der Individualisierung bis in seine letzten Konsequenzen verfolgte und die Strafe in eine der Eigenart des Täters angepaßte Verbrecherbehandlung wandelte" (Kriegsmann S. 94). Der Führer dieser Modernen war Franz v. Liszt. Er gab stärkste Anregungen zur individualisierenden Behandlung der Gefangenen zum Zwecke ihrer Besserung, und das kam auch der Schule zugute. Unter der Losung: ein der Individualität der Schüler angepaßter Unterricht im Dienste intensiver Willensbildung — wurden Erziehungsgedanken weitergeführt, die bereits im vorigen Zeitabschnitt anklangen. Wer darum v. Liszt bekämpfte, stritt auch gegen die Neuerungen der Schule. Das zeigte sich, als Dr. Sontag von einem gänzlich veralteten Standpunkt aus seinen Angriff gegen v. Liszt richtete („Für die Freiheitsstrafen" 1881). Obwohl er sich bewußt war, daß „eine harte Strafe nicht geeignet sei, auf das Innere des Verbrechers einzuwirken", sondern daß man „das Vertrauen des Gefangenen nur mit humaner Gesinnung, freundlichem Mitgefühl und herzlichem Wohlwollen erwerben" könne, meinte er doch, daß „der Strafvollzug für derartige Zwecke nicht Raum habe und die Strafanstaltsbeamten dazu weder Befähigung, noch Zeit hätten", und widmete dem Unterricht die ironischen Worte: „. . . . Dazu tritt dann der Unterricht, diese „bleibende Wohltat", der sich nicht etwa darauf beschränkt, den Analphabeten das Lesen, Schreiben und allenfalls noch Rechnen zu lernen, sondern weit darüber hinaus auf das Gebiet der Naturwissenschaft, auf Geschichte, Geographie, Turnen und Gesang sich erstreckt." So irrig Sontags Ansichten in jeder Beziehung waren, so unnötig war seine Warnung. Ebensowenig, wie seine Zeitgenossen seinem Rate gemäß „die ernsten und strengen Zuchtmeister bleiben" wollten, ebensowenig wollten sie v. Liszt auf allen von ihm eingeschlagenen Wegen blindlings folgen und etwa die späteren Übertreibungen der Systemzeit damals schon vorausnehmen. Sie erkannten das Brauchbare an den neuen Ideen und bauten es in den Strafvollzug ein zu dem Grundsatz: „Neben dem Strafübel muß auf jeden Fall eine direkte erziehliche Einwirkung einhergehen" (Stade in Bl. f. Gk. 37, 457). Und als man die neuen Bestrebungen natürlich ganz besonders den Jugendlichen zugutekommen lassen wollte, zeigte sich auch dabei diese Besonnenheit und der Wille, jeder Übertreibung und Einseitigkeit vorzubeugen. In einem Aufsatz „Zur Frage der Behandlung Jugendlicher im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" (Bl. f. Gk. 45, 222) schrieb Birkigt 1911: „Die Jugendlichen sollen einer Sonderbehandlung unterzogen werden. Nicht im Sinne einer Verdrängung der Strafe durch Erziehung oder einer Vermischung

beider, sondern im Sinne einer naturgemäßen Angliederung der Strafe an die Fürsorgeerziehungsmaßnahmen und einer Ausgestaltung der Strafe zur schärfsten und fühlbarsten Waffe im Kampfe gegen die Jugendkriminalität."

Die Wirkungen v. Liszts gingen parallel mit den Einflüssen, die von Amerika kamen. Aber auch da prüfte man gar vorsichtig. 1908 beriet der „Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten" auf seiner Versammlung in Köln darüber. Der Gutachter Birkigt erkannte an, daß „die Reformatories in bezug auf ihren Eifer vorbildlich seien, daß wir aber im übrigen unsere eignen Wege gehen müßten." Die Versammlung stimmte ihm zu und propagierte die Form eines Unterrichtes nach deutschen Ideen. Das bedeutete: Abbau der Lernschule und Aufbau des erziehenden Unterrichts; und stürmisch drängten die Berufenen, wie seit Jahren schon, zur Lösung der großen, neuen Aufgaben.

Nach Charakterbildung riefen die einen, nach Weckung des Sinnes fürs Edle und Schöne die andern; einseitige Verstandesbildung sollte durch Klärung und Vertiefung der sittlichen Begriffe zu starken Willensimpulsen ersetzt werden; was bisher fast ausschließlich eine Angelegenheit des Religionsunterrichtes gewesen war, die Gewissensschärfung, sollte Aufgabe des gesamten Unterrichts werden; nicht bei dem Eigenwohl sollte der Gefangene haltmachen, sondern sein Blick sollte auf seinen Pflichtenanteil an der Volkswohlfahrt gelenkt werden — in dieser Weise sah man den Unterricht als Teil eines rationellen Strafvollzugs. Was ich hier in Kürze zusammenfaßte, mag eine Reihe von Äußerungen ausführlicher dartun: 1897 verlangte Erfurth, „die Sträflinge mit der nötigen Charakterfestigkeit und mit dem erforderlichen Verständnis für ihre Wirksamkeit in der Gesellschaft auszurüsten" (Bl. f. Gk. 31, 265) — Freund gab 1903 ein Gutachten zu der Frage: „Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?", warnte eindringlich vor einseitiger Verstandesbildung und forderte als Hauptsache des Unterrichts die Pflege wahrer Religiosität, die Vermittlung des richtigen Verständnisses für Recht und Unrecht, die Förderung des Wohlgefallens an allem Edlen und Schönen, wahre Charakterbildung (Bl. f. Gk. 37, 244) — 1901 schrieb Behringer (a. a. O. S. 106): „Ein Unterricht, der sich dieses Ziel (Stärkung der Willensimpulse) nicht setzt, hat in der Strafanstalt keine Berechtigung." — In einem Aufsatz „Das jugendliche Verbrechertum und seine Bekämpfung" (Bl. f. Gk. 36, 76) anerkannte Burkhardt nur einen erziehenden Unterricht als Faktor eines rationellen Strafvollzugs; an dem verschärften Gewissen müsse das Wissen seinen sittlichen Regulator haben, und darum müsse in der Strafanstaltsschule die sittliche Bedeutung des Unterrichts in den Vordergrund treten. — Stade faßte die neue Erkenntnis in die Worte: „Die besseren Keime sollen zur selbständigen Lebens- und Willensmacht herangezogen werden . . . ." (Bl. f. Gk. Bd. 37). — Ähnlich sprach der Oberstaatsanwalt in Hamburg im Blick auf die Schule des Zentralgefängnisses in Bochum 1905 seine Ansicht über den Unterricht aus: „Die Anstaltsschule soll sich als dienendes Glied den Aufgaben der Strafvollstreckung anpassen; sie soll die sittliche Besserung einer verwahrlosten Jugend und ihre Versöhnung mit der gesetzlichen Ordnung anstreben" (Bl. f. Gk. 39, 239) — Bei der Prüfung der „Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland" (Köln 1908) kam Birkigt zu einer umfassenden Darstellung der an den

Unterricht zu stellenden Ansprüche: vor allem müsse den Jugendlichen, den jüngeren so gut wie den älteren, außer dem Religionsunterricht ein Unterricht zuteil werden, wie ihn ihre sittliche Beschaffenheit erheische, der sich zur Aufgabe mache, ihre verworrenen Begriffe von Gut und Böse zu klären, ihr Ehrgefühl und ihr Selbstvertrauen zu stärken, in ihnen den Grund zu einer ernsten Lebensauffassung zu legen, sie für Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit, für die Treue im Beruf und für die Liebe zum Vaterlande zu begeistern, kurz, ein Unterricht, der in hervorragendem Maße geeignet sei, erziehlich zu wirken (Bl. f. Gk. 42, 541).

So stark war die neue Bewegung, daß sie von niemand übersehen werden konnte. Auch Kriegsmann, der noch eben von den niederen Volksschulzielen der Gefängnisschule gesprochen hatte (a. a. O. S. 233) mußte anerkennen, daß man die erziehliche Aufgabe mit Entschiedenheit erfaßt habe, daß die Gefängnisschule ihre Ausgestaltung der hohen Einschätzung der Ziele verdanke, die sie unmittelbar verfolge, und daß ihre Wirkung nicht nur in intellektueller Fortbildung zu erblicken sei, sondern auch ihre sittlich erziehlichen Aufgaben betont würden (Kriegsmann a. a. O. S. 232).

Willensbildung wurde die Hauptaufgabe des Unterrichts, ohne daß die Hausordnungen auch nur ein Wort darüber verloren hätten. Einen Versuch, das neue Ziel gesetzlich zu verankern, unternahm Reich 1909, indem er einen Entwurf zu „Grundsätzen für ein Reichsgesetz über den Strafvollzug“ vorlegte. Darin sagte er über den Unterricht für erwachsene Gefangene: „. . . . Im übrigen wird der Unterricht für Erwachsene seine Hauptaufgabe darin suchen und danach zu gestalten sein, auf Gesinnung und Charakter bildend und fördernd einzuwirken“ (Bl. f. Gk. 43, 409). Der Erfolg blieb indessen aus. Man mußte ohne die Hilfe von verbesserten „Grundsätzen“ weiterbauen.

1912 wurde das Jugendgefängnis zu Wittlich eröffnet. Man kann es als das erste Beispiel einer umfassenden Verwirklichung der neuen Ideen bezeichnen, denn es stellte sich die Durchführung eines erzieherischen und streng individualisierenden Strafvollzugs zur Aufgabe. Der Unterricht kam allen Gefangenen zugute; er machte sich frei von den Bindungen an die Volksschule und schloß sich dafür mit einem Fachunterricht an die Fortbildungsschule an. Noch wurde das Wort Willensbildung als Ziel des Unterrichts nicht ausgesprochen, sondern von „Weckung des geistigen Lebens“ und vom Auffrischen „vergessener Schulkenntnisse“ und noch viel von Fächern und Kenntnissen geredet — aber ich nehme als selbstverständlich an, daß der Geist des Unterrichtes nicht unbeeinflußt bleiben konnte und sollte von der allgemein aufgestellten Forderung an den Strafvollzug in Wittlich: „Die Zeit der Strafverbüßung soll nach Möglichkeit genützt werden, um den Gefangenen unter erzieherische Einflüsse zu stellen. Die Zeit der Gefangenschaft soll für ihn keine verlorene sein. Wohl soll der Wille gebeugt werden, und der Gefangene muß es lernen, ohne Widerspruch zu gehorchen und die Autorität über sich anzuerkennen, aber es ist etwas ganz anderes, den Willen zu beugen, als ihn zu zerbrechen“ („Das Jugendgefängnis in Wittlich“ 1917, S. 7; s. auch Bl. f. Gk. 48, 225).

Vom Unterrichtsstoff.

Es war selbstverständlich, daß dem Wissen in der Erziehungsschule eine andere Stellung zukam, als in der Lernschule. „Vermehrung der Kennt-

nisse an sich ist nicht wertvoll genug, um die Existenz der Schule zu begründen", sagte darum Behringer. „Den Zöglingen durften nur solche Kenntnisse vermittelt werden, welche ihnen zur Wiedererlangung einer gesitteten und geordneten Lebensstellung von unmittelbarem Nutzen waren" (Bl. f. Gk. 39, 239). Selbst die elementarsten Kenntnisse des Lesens, Schreibens, Rechnens mußten unter diesem Gesichtspunkt gesehen und geübt werden, nämlich: „Eine eigentliche Lernschule ist nur insofern und solange berechtigt, als man sagen muß: der Gefangene besitzt weder die nötige Schulung des Geistes, um logisch denken zu können, noch die Lesefertigkeit, um auch aus der Lektüre Ideen und Impulse zu schöpfen, welche die in Kirche und Schule gewonnenen vertiefen und befestigen könnten" (Behringer a. a. O. S. 106; auch Bl. f. Gk. 57, 47). War diese primitivste Grundlage geschaffen, so war ihre weitere Pflege nicht mehr Sache einer selbständigen Unterrichtsdisziplin, sondern es mußte der Einbau in den wesentlichen Teil des Erziehungsunterrichtes vollzogen werden in dem Sinne, wie es Reich aussprach: „Der Zweck des Unterrichts ist, die Gefangenen sittlich zu wecken und zu fördern und geistig anzuregen; dabei wird Lesen und Schreiben mitgeübt" (Bl. f. Gk. 40, 248).

Für das sonstige Elementarwissen, also die „Gegenstände der Volksschule", kamen nur die gefangenen Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren in Frage. Natürlich mußte auch bei ihnen die Richtung auf das Sittliche eingehalten werden.

Die Fortbildungsschule endlich wurde den Jugendlichen Richtschnur unter besonderer Betonung des ethischen Momentes.

Für die Erwachsenen aber konnte die Stoffrage weder von der Volksschule, noch von der Fortbildungsschule her beantwortet werden. „Über die Volksschule hinaus!" war die Losung, die Freund auf der Versammlung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten" in Darmstadt 1908 ausgab (Bl. f. Gk. 33, 296). Daß sie befolgt wurde, beweist z. B. ein „Bericht über den gegenwärtigen Stand des Gefängniswesens im Großherzogtum Baden, 1900" (Bl. f. Gk. 35, 37), der vom großen Erfolg und der Wirkung des Unterrichts selbst auf „Gefangene aus gebildeten Ständen" sprach.

Drei Begriffe begegnen uns in den Zeugnissen, die für die Stoffauswahl hauptsächlich bestimmend wurden: praktisch, staatsbürgerlich, ethisch — theoretisch getrennt, in der Praxis aber ineinander übergreifend und deshalb auch gern als „gemeinnützige Kenntnisse" zusammengefaßt; immer aber mit der Ausrichtung auf ethische Wirkung, wie u. a. Freund forderte: „Da der Unterricht an Strafgefangene vor allem dem Besserungszwecke zu dienen hat, so muß die Auswahl der Lehrfächer, Unterrichtsstoffe usw. in erster Linie von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen" (Bl. f. Gk. 42, 479).

Man verlangte „weitgehendste Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens" (Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, 1905, 77. Jahresversammlung: „Nach welchen Gesichtspunkten ist der Stoff für den Unterricht in der Gefängnisschule auszuwählen?" (Bl. f. Gk. 40, 621). Markovich meinte 1903: „Beschränkt sich der Schulunterricht in der Strafanstalt abermals nur auf das trockene Auswendiglernen des Katechismus, auf den Lehrplan der Volksschule bezüglich des Lesens, Schreibens und Rechnens, ohne den Bedürfnissen der Gefangenen und ihres Berufs angepaßt zu sein, so wäre es schade um die neuerlich verlorengegangene Zeit. Der Lehrstoff muß in enger Beziehung zum praktischen Leben stehen" (Bl. f. Gk. 37, 236). Wie in diesen Worten schon angedeutet ist, wurde das berufliche Interesse der Gefangenen stark maßgebend. Auch Erfurth

sprach darüber in den Bl. f. Gk. 31, 265; bemerkenswert ist seine Betonung der ethischen Wirkung: „Setzt man die Unterrichtsgegenstände zum einzelnen Beruf in Beziehung, unterhält man sich über wirtschaftliche und andere Dinge des öffentlichen Lebens, so wird man keinen aufmerksameren Hörer finden als ihn. In geist- und gemütbildender Weise muß die Schule Kenntnisse der Wirtschaftslehre vermitteln; sie muß den Schüler seine rechtliche Stellung in Staat und Gemeinde kennen lehren und die sozialpolitischen Gesetze der neusten Zeit." An manchen Orten führte das zum Fachunterricht. So war z. B. aus einem Bericht über die Anstalt Freiburg (1906) zu ersehen, daß in zwei Klassen der Unterricht „nach der Richtung des gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts erweitert war und gewerbliches und kaufmännisches Rechnen und Zeichnen, Ausarbeitung von Aufsatzthemen geübt und volkswirtschaftliche Erläuterungen, soziale Gesetzgebung usw. gelehrt" wurde (Bl. f. Gk. 40, 567). Dr. Grambow redete dazu dem Unterricht in Fremdsprachen das Wort: „In den Strafanstalten ist bis jetzt allgemein ein fremdsprachlicher Unterricht noch nicht eingeführt mit der Begründung, die Anstalt verfolge keine Bildungszwecke; es will mir aber scheinen, als ob beispielsweise die Anfangsgründe des Englischen als Lehrfach in der Schule und daran anschließend leichte englische Lektüre in Form von Grammatiken sehr zweckdienlich wäre" (Dr. Grambow a. a. O. S. 84). Fachunterricht wurde auch in das Schulwesen in Wittlich eingebaut; der „Bericht" (a. a. O. S. 10) meldet darüber folgendes: „Den Schulunterricht erteilen in sechs Klassen zwei hauptamtlich angestellte Lehrer .... Als Lehrfächer kommen außer Lesen, Rechnen, Schreiben, Deutsch noch Heimatkunde, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Bürgerkunde in Betracht. Zu diesen Fächern treten je nach Bedürfnis und Fähigkeiten neben den Schulstunden hinzu: Gesang, gewerblicher Zeichenunterricht in Verbindung mit Fachunterricht für Schneider, Tischler, Maurer, Schlosser, Anstreicher und Gärtner, endlich Stenographie und Schreibmaschinenunterricht für Kaufleute."

Das Zusammentreffen der verschiedensten Berufsinteressen in einer Gefangenenklasse mag Anlaß gewesen sein, statt des Fachunterrichts die Staatsbürgerkunde zum Leitmotiv zu machen, zumal sie eine Berücksichtigung beruflicher Dinge leicht ermöglicht. Besonders Erfurth trat dafür ein. 1900 sprach er in den Bl. f. Gk. 34, 233 für eine Sozialpädagogik und meinte, wenn damit noch Volkswirtschaftslehre verbunden würde, so gäbe das einen Unterricht „Nicht für die Schule, sondern fürs Leben". In Fortführung seiner Anregungen stellte und beantwortete er 1904 die Frage: „Warum und wie ist die staatliche Arbeiterfürsorge in der Gefängnisschule zu behandeln?" Die Bestimmungen des Invaliden-, Unfallversicherungs- und Krankenkassengesetzes wurden als Stoff des Unterrichts dringend empfohlen, nicht nur aus praktischen Gründen, sondern auch, „damit der Gefangene milde und versöhnlich gestimmt werde gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung" (Bl. f. Gk. 38, 477). 1912 ging er noch weiter und schlug vor, die staatsbürgerliche Erziehung zum Unterrichtsprinzip zu erheben, für den Geschichtsunterricht ebenso wie für Geographie, Rechnen, Naturgeschichte, Gesang, Turnen und selbst für den Religionsunterricht (Bl. f. Gk. 46, 191); er sah darin den besten Weg, „die Einsicht zu fördern, mit verantwortlich zu sein für das Geschick des Vaterlandes." Das waren in der Tat treffliche Anregungen, die nicht vergebens gegeben wurden. Die Staatsbürgerkunde bürgerte sich ein; Kriegsmann bestätigte es mit den Worten:

„Im Rahmen dieses Lehrplans wird sich freilich der Unterricht mehr, als die reglementarischen Bestimmungen erkennen lassen, mit solchen Fragen des praktischen Lebens beschäftigen, die für die Gefangenen von spezieller Bedeutung sind; vielfach werden die Bestimmungen der Arbeiterversicherung in den Unterricht einbezogen" (Kriegsmann a. a. O. S. 234).

Ein Unterricht im Praktischen und in Staatsbürgerkunde kam schon an sich an ethischen Momenten nicht vorbei. Man hielt sie aber für so wichtig, daß sich die Zeugnisse noch besonders mit ihnen befaßten. Die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft stellte 1905 fest: „Hauptsache des Gefängnisunterrichtes bleibt es, verkehrte sittliche Begriffe der Gefangenen zu klären, fehlende zu übermitteln" (Bl. f. Gk. 40, 621). Kirsch meldete aus der Anstalt Freiburg, daß „in der 5. und 6. Klasse in erzieherischer Hinsicht höhere Ziele gesteckt und weitergehende Erläuterungen durch eingehende Behandlung der Pflichtenlehre und Charakterbildung gegeben" würden (Bl. f. Gk. 40, 567).

In dem Bestreben, jeder Einseitigkeit des Unterrichts, jedem Auslaufen in zwecklose Systematik, aber auch jeder Einengung des Lehrers vorzubeugen, bediente man sich für alle die bisher erwähnten Stoffe auch der Bezeichnung „gemeinnützige Kenntnisse". U. a. war er in Sachsen gebräuchlich und wurde dort so verstanden, wie ein Bericht über die Anstalt Bautzen sagte: „Der Unterricht für die Erwachsenen ist dem Charakter und der Bestimmung des Strafhauses angepaßt. Er beschränkt sich auf Besprechungen über Themen ethischen und belehrenden Inhalts und auf Rechnen. Die Gegenstände für die Besprechungen werden in Anlehnung an ein gutes Fortbildungsschullesebuch allen Gebieten entnommen" (Bl. f. Gk. 40, 248). Diesen Grundsatz, jeden systematischen Unterricht als unzweckmäßig zu vermeiden, hielt Birkigt nicht nur für die Erwachsenen brauchbar, sondern auch für die Jugendlichen. Die Erfahrung hat ihm darin Recht gegeben. In seinem Gutachten „Über die Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze . . . ." sagte er: „. . . . Der Unterrichtsstoff wird genommen, wo er sich findet. Ein systematischer Unterricht über ein bestimmtes Wissensgebiet wäre zwecklos" (Bl. f. Gk. 42, 541).

Birkigt ließ in seinem Gutachten keinen Zweifel daran aufkommen, daß er ein Gegner jedes der Volksschule ähnlichen Lehrplans war. Er stand darin nicht allein. Die Zahl der Lehrplangegner war groß, und ihre Gründe waren durchaus anzuerkennen, nämlich, daß der stete Schülerwechsel einen systematischen Aufbau ausschlösse, daß bei Bindung an einen Lehrplan vielfach ein Leerlauf des Unterrichts für Neulinge unvermeidlich wäre, daß jede Hemmung dieser Art aber mit dem hohen Ziele des Unterrichts unvereinbar wäre. Ihre Übung ging deshalb dahin, „den Stoff zu nehmen, wo er sich fand" (Birkigt) und „jede einzelne Stunde darauf zu berechnen, daß möglichst viele Anregungen geboten würden, zur Selbstbeschäftigung hingeleitet, ein neuer Ideenkreis erzeugt würde" (Kirsch „Bildungswesen in der Strafanstalt". Bl. f. Gk. 40, 567). Das war ein Standpunkt, der auch heute noch brauchbar ist.

Von der Lehrweise.

Wollte der Unterricht sittliches Wachstum fördern, so brauchte er neue Formen, die die Passivität der Schüler ausschalteten. Dazu genügte nicht, daß die früher üblichen „Stalls" verschwunden waren. Es mußte eine Lehrweise gefunden werden, die ein Wirken von Person zu Person gestattete. Ein wichtiger Beitrag des Lehrers dazu war das Individualisieren.

Es war nicht nur „wünschenswert", wie Dr. Hacker in einem Aufsatz „Die Individualisierung beim Vollzug der Freiheitsstrafen" in den Bl. f. Gk. 53, 120 schrieb, es war unerläßlicher Grundsatz, der auf einer Anstaltslehrerkonferenz gelegentlich der 76. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft mit den treffenden Worten gezeichnet wurde: „Wenn irgendwo im Strafvollzug, so gilt hier in der Schule die Maxime der Individualisierung, der Vermeidung jeder Schablone; nirgends ist psychologisches Verständnis und erbarmendes Herablassen unentbehrlicher als hier" (Bl. f. Gk. 40, 613).

Der Beitrag des Schülers war die tätige Mitwirkung an der Unterrichtsarbeit. Es mußte der Anfang mit den Arbeitsschulmethoden gewagt werden. Wenn Kirsch forderte, daß „sowohl Lehrgang als Lehrform von dem der Volksschule verschieden sein müßten, weil Menschen, die in ernstem Lebenskampf gestanden hätten, Wissen und Können schätzten, so war es folgerichtig, wenn er das nur unter der Voraussetzung der Schüleraktivität für möglich hielt und weiter sagte: „Den Schülern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Erfahrungen und Anschauungen auszusprechen" (Bl. f. Gk. 40, 567). Schülererfahrung und Schülerfrage binden sich aber nie gern an einen systematischen Stoffplan. So mußte man also verständnisvolles Entgegenkommen zeigen, wollte man sich die wichtige Hilfe der Schülerfrage zur Erreichung des neuen Unterrichtszieles sichern. Wie das geschehen konnte, zeigte ein Bericht, den Dr. Grambow über die Strafanstalt Oslebshausen veröffentlichte. Darin sagte er: „Wenn als Unterrichtsfächer nur Deutsch und Rechnen genannt werden und nur für die Oberstufe noch Geschichte und Geographie, so ist das eben wieder nur der offiziell festgelegte Rahmen, an den sich die Praxis keineswegs bindet; denn es wird beim Unterricht nun nicht ein festes Pensum erledigt, ... sondern das Prinzip des Unterrichts besteht darin, unter Außerachtlassung eines strengen Systems auf die Fragen der einzelnen Sträflinge einzugehen, ihre Wissenslust zu befriedigen und daran anknüpfend durch moralisch ethische Betrachtungen erzieherisch einzuwirken . . . . Namentlich wird viel gefragt im Anschluß an die Lektüre von Büchern, die den Gefangenen aus der Anstaltsbücherei zur Verfügung gestellt werden" (Dr. Grambow a. a. O. S. 83).

Die Gefängnisschule fing an, Arbeitsschule zu werden. Das war eine höchst bedeutsame Stufe ihrer Entwicklung.

1914—1918.

1914 kam der Weltkrieg und gebot scheinbar der Entwicklung der Gefängnisschule ein energisches „Halt". Teils schloß der Mangel an Lehrern die Fortführung des Unterrichts ganz aus; teils wurden bei der oft starken Belegung der Gefängnisse weitestgehende Einschränkungen des Unterrichtsbetriebes nötig. Für eine Einfügung der seit 1897 gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen in die „Grundsätze" und „Hausordnungen" war keine Zeit übrig.

An Unterrichtsstoff aber fehlte es nicht. Der Krieg war eine unerschöpfliche Quelle für alle Unterrichtsgebiete, auch der ethischen. Meine Erfahrungen darüber berichtete ich 1916 in einer Abhandlung „Der Einfluß des Krieges auf die Kriminalität der Jugendlichen" (Heft 129 der „Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung", Dir. Trüper). Sie veranlassen mich, zu sagen, daß der Krieg den Anlaß zu einem Gegenwartsunterricht

gab, der nicht nur allen zwischen 1897 und 1914 geäußerten Forderungen und Wünschen voll entsprach und so recht ein erziehender Unterricht war, sondern der den Unterricht um eine neue Form bereicherte und mit ihr um ein Mittel zur Erzielung höchstmöglicher Lebendigkeit, Anschaulichkeit und packender Kraft.

IV. Die Gefängnisschule der Systemzeit.

Zeitbild.

Der zu besprechende Abschnitt umfaßt die Jahre 1919—1932. Das Individualisieren weitete sich zum Individualismus aus; die Individualpsychologie wurde die offizielle Psychologie. Indem sie die Lehre von der Macht der Verhältnisse für die Entwicklung des Menschen überbetonte, strich sie die persönliche Schuld des Übeltäters aus und erklärte damit auch den Vergeltungsgedanken für erledigt. In überheblicher, ungerechter Weise brachen die führenden Männer den Stab über alle bisher geleistete, ehrliche Vollzugsarbeit. Der Strafvollzug sei nur auf Vergeltung und Abschreckung aufgebaut gewesen und habe deshalb „elend Schiffbruch gelitten" (Bondy, „Vergeltungsidee und Erziehungsstrafe") u. a. — so behauptete man und machte sich doch einer „historischen Lüge" schuldig (Siefert „Neupreußischer Strafvollzug").

Wohl wendete man die Freiheitsstrafe nach wie vor an, „hielt sie aber nicht mehr für innerlich gerechtfertigt, weil man an eine Verantwortlichkeit und demgemäß an eine Schuld des Friedensstörers nicht mehr zu glauben vermochte, hatte daher beim Strafvollzug ein schlechtes Gewissen und kam so dazu, das Wesen der Strafe völlig zu verfälschen" (Dr. Eichler in „Gedanken zum Strafvollzug an jungen Gefangenen" S. 9). Aus der Strafanstalt sollte eine Erziehungsanstalt werden. Dr. Frede stellte fest: „Alle Vollzugsmaßnahmen sollen bewußter, systematischer Erziehung dienen; Die Frage der geistigen und seelischen Hebung des Menschen in der Strafanstalt ist kein isoliertes, für sich zu lösendes Problem" (s. Dr. Bumke „Deutsches Gefängniswesen"). Und sie war doch isoliert, nämlich von der Strafe selbst isoliert und stellte nur „eine Erziehung gelegentlich der Strafe" dar (Dr. Eichler).

Für die Schule hatte diese Betonung der Erziehung zur Folge, daß sie nun wirklich Erziehungsschule wurde. Freilich übertrieb man, wenn man behauptete, „bisher sei der Unterricht den Gefangenen häufig nur eine willkommene Unterbrechung des einseitigen Anstaltsdaseins gewesen" (Dr. Gentz). Ebenso war man im Irrtum, wenn man sagte: „Es liegt im Sinne einer recht verstandenen Gefängnispädagogik, daß jede Erleichterung, die dem Gefangenen gewährt wird, nur die Folge einer stärkeren Anspannung und einer sittlichen Leistung ist, die auf dem Wege zu einer tiefgehenden inneren Umwandlung liegen" (Bondy a. a. O. S. 8), und glaubte, damit Neuland betreten zu haben. Nein, das war keine marxistisch-liberalistische Errungenschaft; das war Gedankengut aller bisher geleisteten Vollzugs- und Lehrerarbeit!

Völlig neu war nur, daß neben den Schulunterricht Bildungsmöglichkeiten für Gebildete mit dem gleichen Ziel wie der Unterricht traten (der frühere Sonntagsunterricht in Zwickau war nur verwandt damit). Wir wollen sie mit dem Namen „Bildungsfürsorge im eigentlichen Sinne" bezeichnen und sehen in ihr eine Wirkung des marxistisch-individualistischen Geistes.

Am sichtbarsten wirkte sich das neue Erziehungsideal im Jugendstrafvollzug aus. „Der Gegensatz von Strafe und Erziehung fällt weg; die Strafe ist, jedenfalls soweit sie sich auf Jugendliche bezieht, in erster Linie eine Erziehungsmaßnahme“, erklärte B o n d y. Unter anderem kam damit die Gemeinschaftshaft wieder zur Vorherrschaft; die Augsburger Tagung des „Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten“ empfahl 1927 den Versuch der Erziehung durch die Gemeinschaft, die Gemeinschaftserziehung (Bl. f. Gk. 59, 9). In direkter Umkehrung der Verhältnisse im 19. Jahrhundert wurde damit der Unterricht ein wesentlicher Teil dieser Gemeinschaftserziehung.

Die marxistisch-individualistischen Ideen sollten auch den Erwachsenen „zugute“ kommen. Aber trotz der Selbstverwaltung, der Schaffung der Bildungsfürsorge im eigentlichen Sinne und anderen Bemühungen in dieser Richtung kam es nirgends zu einem dem JStrV. ähnlichen Umsturz. Zumal die Schule blieb von ihm völlig verschont. „Die realen Notwendigkeiten des Vollzugs und der gesunde Sinn derer, die diesen Notwendigkeiten ins Auge zu blicken hatten, setzten sich doch hie und da gegen graue Theorien durch“ (Dr. Eichler in „Gedanken . . . .“ S. 9).

Die amtlichen Erlasse der Systemzeit verrieten im ganzen wenig von den Gipfelleistungen der Neuerer. Ich verwende des weiteren folgende:

1. Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Vom 7. 6. 1923 (Reichsgesetzblatt II S. 263) — (Abkürzung: Gr. 1923) —

2. Schulordnung für die Gefängnisanstalten der preußischen Justizverwaltung. Vom 27. 6. 1924. — (Abkürzung: SchO. 1924) —

3. Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse. Vom 21. 6. 1924. — (Abkürzung: StVO. 1924) —

4. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Vom 9. 9. 1927. — (Abkürzung: E. 1927) — Er wurde zwar nicht Gesetz, ist aber als Ausdruck der Zeitrichtung für unser Thema wichtig. —

5. Denkschrift des Sächsischen Ministeriums der Justiz über das Gefängniswesen. Vom Dezember 1927. — (Abkürzung: D. 1927) — Sie wurde „auf Verlangen des vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses für das Gefängniswesen aufgestellt und gab den Stand des sächsischen Gefängniswesens im Herbst 1927 wieder.“ —

6. Dienst- und Vollzugsordnung für die Thüringer Landesstrafanstalten. Vom 24. 5. 1924 in der Fassung vom 24. 9. 1929. — (Abkürzung: Th. 1929).

Vom Ziel des Unterrichts.

Unterricht und Bildungsfürsorge im eigentlichen Sinne waren die zwei Gebiete des Bildungswesens im Gefängnis der Systemzeit. Die amtlichen Erlasse widmen sich nur ersterem. Liest man, welche Ziele sie dem Unterricht stellten, so ergibt sich als einziger Fortschritt, daß endlich die Willensbildung auch amtlich zur wesentlichen Aufgabe des Unterrichts erklärt wurde, so in § 106 der Gr. 1923: „Bei der Auswahl der Lehrfächer und bei der Durchführung des Unterrichts ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse erweitert und gefördert werden und daß der Wille zu geordneter Lebensführung geweckt und gestärkt wird.“ [Die StVO. 1924 übernahm das wörtlich in § 131.] Dem entsprachen dann die in Berichten einzelner Anstalten gezeichneten Ziele ihrer Unterrichts-

arbeit, wie z. B. des Jugendgefängnisses in Eisenach: „Der Unterricht soll dem Gefangenen praktisches Wissen vermitteln, ihn innerlich reifer machen und ihm eine ethische Haltung geben; er soll im wesentlichen nicht Lernunterricht, sondern erziehender Unterricht sein, bei dem nur Kenntnisse, die vermittelt werden, immer zugleich auf die Charakterbildung wirksam sein sollen; selbst Basteln, Musik, Turnen, Sport werden mit diesem Ziel getrieben."

Genauer bezeichnete E. 1927 in seinem § 116 die Richtung der Willenslenkung: „Der Sinn für Einordnung des einzelnen in die Volksgemeinschaft und der Staatsgedanke sind zu fördern." [Th. 1929 schloß sich in § 101 dem wörtlich an.] Freilich war „Volksgemeinschaft" ein zeitfremder Ausdruck, der seine Anwendung wohl nur dem Umstand verdankte, daß „die einzelnen Landesjustizverwaltungen in ganz verschiedenem Maße und auf ganz verschiedene Dauer von den Ideen der Zeit angekränkelt wurden, und daß auch innerhalb ihres Bereiches Auffassung und Wollen der Zentrale in ganz verschiedenem Umfange und Grade in den Vollzugsanstalten sich durchsetzte" (Dr. Eichler in „Gedanken . . . ." S. 9). Der Ausdruck fand denn auch schnell seine Richtigstellung durch den Hinweis auf den „Staatsgedanken". Das klang zeitgemäßer und genügte deshalb auch für die Zielstellung in Ichtershausen: „Der gemeinsame Unterricht soll zur weiteren Beschäftigung anregen; er dient vorwiegend der Erziehung zum Staatsbürger."

Etwas durchaus Neues waren diese Zielstellungen nicht. Es gab aber fanatische Marxisten, die eben um jeden Preis eine Neuerung konstruieren mußten. Da ihnen die Wirklichkeit dabei nicht half, griffen sie zur Phrase. Kleist lieferte dazu ein Beispiel, indem er zu den schlichten Bestimmungen der Gr. 1923 das Wort nahm und verkündete: „Die Produktionsschule will sich mit der produktiven Tätigkeit ihrer Umgebung verbinden, um zu dem verfeinerten Begriff einer Lebensschule zu kommen, mit dem Ziel der Ethisierung der Menschheit" („Strafvollzug in Preußen" S. 194). Dafür traf ihn der Spott Sieferts: „Bei dem großen Mangel an Tatsachen muß das Wort, die Phrase, die Lücken füllen, und man muß zugeben, daß in dieser Richtung Erstaunliches geleistet worden ist."

Die Bildungsfürsorge im eigentlichen Sinne sollte nach dem Willen ihrer Veranstalter die gleichen Ziele verfolgen, wie der Unterricht. Dr. Frede sprach sich gegen einseitige Verstandesbildung aus, indem er mit Bezug auf die Gr. 1923 sagte: „Wenn die Gr. 1923 von geistiger und seelischer Hebung sprechen, darf man keine Zweiheit Geist-Seele herauslesen; Erziehung, wie wir sie heute verstehen, wendet sich nicht einseitig an den Intellekt. Sie sucht vielmehr einen möglichst harmonischen Ausgleich zwischen Intellekt und Gemüt, zwischen Geist und Seele herzustellen" (s. Dr. Bumke . . . . S. 296). Von jeder Erziehung sollte das gelten, also auch von der Bildungsfürsorge. Die Wirklichkeit aber ging andere Wege, weil sie dem „Bildungswahn des Liberalismus" folgte, „der prahlerisch verkündete, daß das Wissen die Welt erschließe, daß daraus eine Weltkenntnis entstehe, vor der sich nichts verbergen könne" (Dr. Stellrecht). So gedieh der Intellektualismus zu üppigster Blüte. Weil aber gelehrtes Wissen nicht Sache des einfachen Mannes ist, so ergab sich von selbst eine Begünstigung des „Gebildeten". Man bezog ihn mit in den Kreis der Schüler ein, nur auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Vermeidung der schulmäßigen Form. Man hielt Sprechabende, Aussprachen ab und bildete Arbeitsgemeinschaften nach der

Art der Volkshochschule. S i e f e r t nannte diese Veranstaltungen „bewußte Intellektfütterung" und eine Gefahr für den intelligenten Menschen besseren Standes, der doch nach einer Strafverbüßung sehr bescheiden wieder beginnen müsse; zudem sei es gefährlich, etwa dem Betrüger oder Hochstapler allerlei Wissen zu vermitteln, mit dem er später um so leichter täuschen könne. Es tat sich eine Kluft auf zwischen dem mit der Bildungsfürsorge Gewollten und dem Erreichten. Ich vermute, daß auch der Verfasser der D. 1927 an diesen Intellektkult gedacht hat und gegen ihn protestieren wollte, als er vom Unterricht u. a. erwartete, daß er „den sittlichen Wert w a h r e r Bildung erkennen lasse."

Vom Inhalt des Unterrichts.

Abgesehen davon, daß in den amtlichen Erlassen der Bezug auf die Volksschule endlich weggefallen war und der Hinweis auf die Fortbildungsschule höchstens noch für Jugendliche in Frage kam (Gr. 1923 § 208), brachte der Unterricht nichts, was nicht schon in der der Systemzeit vorangegangenen Periode zur Besprechung gestanden hätte; die folgenden Zeugnisse werden das bestätigen. Anerkannt muß aber werden, daß für die Wahl der Unterrichtsstoffe stets ihre Lebensnähe und ihr Lebenswert entscheidend waren.

Berufliches und vor allem Staatsbürgerliches standen deshalb immer obenan. v. M i c h a e l i s schrieb in den Bl. f. Gk. 55, 67: „Nicht Vielwisserei, sondern gründliches Wissen! Bürgerkunde, Kenntnisse der sozialen Gesetzgebung müssen gelehrt werden; der Gefangene muß den Staatsgedanken begreifen, er muß erfahren, daß ohne Ordnung und Gesetz kein Volk bestehen kann" — (ähnlich Tischer in Bl. f. Gk. 60, 182). K l e i s t empfahl Buchführung (bis zur Buchführung als Mittel der häuslichen Sparsamkeit), Bürgerkunde (lebensvolle Einführung in die Verfassung der Deutschen Republik), Geschäftskunde (Sparkassen-, Versicherungswesen . . . .), Lebenskunde (sittliche Verpflichtungen gegen Familie, Gesellschaft, Staat), Maschinenschreiben, Stenographie, Turnen, Sport, Gesang, Musik (nicht zur Belustigung und zum Amüsement, sondern zur seelischen und gemütlichen Erhebung)."

Aber auch mehr technische Übungen pflegte man nicht nur des praktischen Gewinnes, sondern der Lebenswerte wegen, die aus der Art ihrer Durchführung erwuchsen. Ein Schulbericht der Bautzener Strafanstalt sagte z. B. in bezug auf die Kurzschrift: „Der Gefangene wird hier gezwungen, sein Wissen allmählich wieder aufzubauen und Lücken, besonders im Deutsch, zu ergänzen; er kommt zu einer vernünftigen Einschätzung seines Könnens, und seine gelähmte Willenskraft wird wieder geweckt und Selbstvertrauen erzeugt." Im Eisenacher Jugendgefängnis wurden „selbst Basteln, Musik, Turnen, Sport mit dem Ziele auf Charakterbildung betrieben". Auch die Leibesübungen verdankten also diesem Grundstreben die Einführung ins Gefängnis der Systemzeit. Gewiß, als die Vollzugsordnungen das Turnen zur Pflicht machten, sprachen sie von körperlichen Übungen und von täglichem Turnunterricht nur als von Mitteln der körperlichen Pflege (z. B. StVO. 1924 in §§ 115 u. 206). Die Praxis erst sorgte für die vertiefte Wirkung auf Geist und Willen der Turner. Im Bautzener Jugendgefängnis z. B. wurden die Freiübungen zu Willensübungen gestaltet, die höchste Anforderungen an die Aufmerksamkeit stellten. Anderwärts wurden „Atemübungen und Körpergymnastik als Hilfsmittel zur körperlichen und geistigen Gesundung" gewertet und betrieben, „weil das

willensschwache und nervös überreizte Volk Selbstbeherrschung und Willensbildung dringend nötig hätte" (Lehrer Reiß in Bl. f. Gk. 55, 115).

Um das Prinzip der Lebensnähe nicht zu gefährden, verzichteten viele der Lehrer sowohl auf eine Fächerung des Unterrichts, als auch auf einen der freien Schule ähnlichen Lehrplan.

Zwar sprachen die Vollzugsordnungen von Lehrfächern (StVO. 1924 in § 207). Aber ob die Lehrer daraus eine Fächerung des Unterrichts gestalteten oder nicht, war ihnen freigestellt. Es gab ihrer viele, die sie ablehnten, weil ihnen „die Behandlung von Gegenwartsfragen unumgänglich nötig" schien (Tischer in Bl. f. Gk. 60, 182) und ihnen ein Gesamtunterricht, mindestens aber Bewegungsfreiheit bei der Gruppierung der Unterrichtsstoffe dazu der richtigere Weg war. So ergab sich z. B. für den Unterricht in der Männeranstalt zu Bautzen als Norm: „Der Lehrer war stets darauf bedacht, im Unterricht eine Brücke zu schlagen zwischen dem freien Leben draußen und dem Leben hinter den Mauern. Nicht in scharf abgegrenzte Fächer wurde der Unterricht gegliedert; durch wichtige Tagesereignisse vielmehr wurde das Interesse des Gefangenen geweckt und auf bestimmte Gebiete gelenkt, die nun in den Mittelpunkt der Besprechung gerückt wurden." Der Begriff „Gegenwartsfragen" wurde auch wohl erweitert zu „Lebenskunde" und darnach ein Gesamtunterricht orientiert. Dies war im Jugendgefängnis zu Bautzen in Übung: „Uns leitete im Unterricht der Hauptgedanke: Bereitschaft für den Lebenskampf. Wir fühlen uns verpflichtet, auch dem Rechnung zu tragen, daß es noch höhere Dinge als Wirtschaft, Fabrik und Geld gibt, und legen deshalb auf eine Lebenskunde großen Wert, die Lebenshilfe auch im ethischen Sinne sein soll. Die sieben wöchentlichen Stunden verteilten sich auf Lebens-, Bürger-, Berufskunde, Rechnen, Deutsch, Gesundheitslehre und Gesang. Soweit als möglich, wurde nach der Bildung von stofflichen Wocheneinheiten gestrebt, für die das Thema der Lebenskunde maßgebend war."

Wo aber eine Fächerung beibehalten wurde, geschah es meist aus dem praktischen Grunde, daß man Berufswissen behandelte (Buchführung, Englisch, Stenographie . . . .) oder ein Wissensgebiet (Literatur . . . .), das sich nur schwer dem Gesamtunterricht eingliedern ließ, oder wo man aus individualistischer Regung Wünschen der Gefangenen zur gesonderten Behandlung einzelner Stoffgebiete nachkam (Hahnöfersand). Man hielt sich dann aber immer einige Zeit frei für „Neuigkeiten" und „Aussprachen". Letztere widmete man dann der Willensbildung im eigentlichen Sinne in der Weise, daß „sie den Gefangenen lehren sollte, die Überlegung von sittlichen Motiven zu leiten, das Wertvolle und Sinnvolle, das in der Tat selbst liegt, herauszufinden, Wege zur Übung der Selbstbeherrschung zu finden, Wesen und Wert der Kameradschaftlichkeit und Treue zu erleben" (Dr. Bondy).

Wo man auf Fächerung verzichtete, mußte natürlich auch der übliche Lehrplan fallen. Es gehörte zu den Seltenheiten, wenn von Behörden Stoffpläne aufgestellt wurden. Nur Preußen und Bayern taten das. SchO. 1924 enthielt einen vollständigen Lehrplan für Vor-, Haupt- und Sonderstufe. Der Lehrer, der lebensnah unterrichten wollte, wird auch hier den Weg aus der Enge zu finden gewußt haben; nur wird es dabei ohne eigenmächtige Sprengung von Fesseln nicht ganz abgegangen sein. War es dagegen der Sache nicht dienlicher, wenn der Lehrer sagen durfte: „Unterrichtsstoff ist alles, was Interesse weckt", und wenn er trotz der Nennung von Fächern, wie „Geographie, Natur-

geschichte, Physik, Politik, Volkswirtschaft", nicht so sehr verpflichtet war, „Wissen zu vermitteln, als möglichst viel Teilnehmer zu interessieren, ihre Anschauungen zu klären und sie anzuregen, sich auch nach der Stunde mit dem Stoff zu beschäftigen" (Strafanstalt Untermaßfeld)? Es wurden dann „kleine in sich abgeschlossene Teile aus den verschiedensten Wissensgebieten behandelt" (Ichtershausen) oder (in Marienschloß) die Anregung zur Bildung von „freien Kursen über mehrere Wochen den Zeitereignissen entnommen" (Bl. f. Gk. 61, 217).

Wenn schon der Unterricht auf Bindung an Fächer und Lehrpläne verzichtete, so tat das die Bildungsfürsorge im eigentlichen Sinne erst recht. Sie machte zum Gegenstand der Besprechung, was gerade im Blickpunkt des Interesses stand: Beruf, staatsbürgerliches Geschehen und Wissen, Tagesereignisse, Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe.

Von der Lehrform.

In der Lehrform prägte sich die Eigenart der Systemzeit mit am schärfsten aus. Die Betonung der Willensbildung machte die Pflege der Selbsttätigkeit zur selbstverständlichen Pflicht und verlangte damit als einzig mögliche Form die Arbeitsschule. Die ersten Vorarbeiten für ihre Einführung waren bereits früher getan, wenn dies auch von Überheblichen kaum anerkannt wurde. Allgemein gültig war: „Keine Lernschule, kein Frage- und Antwortspiel, sondern eine Arbeitsschule allein ist am Platze, Arbeitsschule im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Lehrer und Schüler" (Dr. Gentz — ähnlich Tischer in Bl. f. Gk. 60, 182). „Die Arbeitsschule ist die gegebene Form; in ihr stehen wir als in einem Prinzip, dem Symbol der Tat, des selbsteigenen, fröhlichen Wollens, um durch Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit und zur Selbstzucht zu gelangen" (Kleist „Strafvollzug in Preußen"). Daß man dabei „Frage- und Antwortspiel" und „vortragende, entwickelnde oder darstellende Lehrform" für ganz ausgeschaltet erklärte, war eine der Übertreibungen, die der fanatische Zug der Zeit mit sich brachte.

Für die Durchführung des Arbeitsschulgedankens stellte man — wenn auch nicht überall — alle Hilfsmittel der freien Schule zur Verfügung. Zum Anschauungsbild und -modell traten Lichtbild, Film, Rundfunk. Ja, man öffnete dem Gefangenen die Tore der Anstalt zum Besuch von Ausstellungen und zu Tageswanderungen in die Umgebung. Selbst Freiluftunterricht übertrug man auf die Strafanstalt. In so auffälliger Weise geschah das alles, daß selbst der Verfechter des Systemgefängnisses um die Wirkung auf die Gegner Sorge trug und sagte: „Neue Gegnerschaften erwachsen uns durch die propagandistische Art der Popularisierung der Gefängnisreform, wie wir sie jetzt so oft durch Bilder und kleine Aufsätze in Magazinen und illustrierten Zeitschriften finden. Man kann sich beim Betrachten dieser Bilder tatsächlich oft nicht des Eindrucks erwehren, daß die Gefangenen es doch wirklich sehr schön und angenehm im Gefängnis haben" (Dr. Bondy „Rechtstaatsidee und Erziehungsstrafe" S. 91).

In einer waschechten Gefängnisschule der Systemzeit begann die Arbeitsschulmethode mit der Aufstellung des Stundenplans nach den Wünschen der Gefangenen. Der Stundenplan in Hahnöfersand verdankte dieser Übung seine Entstehung (Herrmann a. a. O. S. 31). Um die Gefangenen weiter „zur bewußten Mitarbeit heranzuziehen und ihnen die Bedeutung eines systematischen Arbeitens verständlich zu machen, wurde bei allen Fächern vorher eingehend auseinandergesetzt, wie

man sich Zweck und Form des betr. Unterrichts dachte" (Herrmann). Über die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens kann man geteilter Meinung sein, besonders wenn man bedenkt, daß die Zahl der dazu nötigen Begabten gering war und dazu ein ständiger Wechsel des Schülerbestandes stattfand. Ich habe denn auch nichts von einer Nachahmung des Verfahrens in andern Anstalten gelesen.

Bei der Unterrichtsarbeit machte man gern von der schon lange vorher gepflegten Schülerfrage Gebrauch. Ein Bautzener Schulbericht sagte über ihren Wert: „Erhält der Unterricht durch die Schülerfrage oft eine Richtung, die abseits von dem Plan des Lehrers liegt, so muß er doch von fruchtbarster Wirkung werden, weil er das Interesse mindestens eines Schülers ganz für sich hat. Oft genug ergeben sich dabei Brücken zu dem vom Lehrer beabsichtigten Thema, oft auch Anregungen für künftige Stunden .... für den Jugendlichen aber bringt er neben dem Erwerb des gesuchten Wissens auch das frohe Gefühl, an der Gestaltung einer Stunde tätig mitgewirkt zu haben, ein wesentliches Moment der Ermutigung." Das brauchte durchaus nicht in bloßen Gelegenheitsunterricht auszulaufen. Überdies gab es ja den Ausweg, daß „neben diesem Gelegenheitsunterricht ein mehr planvoller einherlief, soweit es sich um Stoffe handelte, die es verlangten, und um Gefangene, die längere Zeit da waren" (Jugendgefängnis Eisenach).

Der Schülerfrage gesellte sich der Schülervortrag zu, ebenfalls ein schon lange angewandtes Mittel. In Ichtershausen z. B. wurden die Gefangenen „in weitgehendem Maße angehalten, selbst Vorträge aus ihrem häufig reichen fachlichen Wissen zu halten". Auch aus Bautzen wurde berichtet, daß „Unterrichtsthemen nicht nur von Jugendlichen angeregt, sondern auch zu kurzen Schülervorträgen ausgearbeitet wurden, die die Grundlage zu einer eingehenden Aussprache bildeten."

Behielt der Unterricht trotz Anwendung der Arbeitsschulmethoden stets das Wesen des Schulmäßigen, so machte sich die Bildungsfürsorge im eigentlichen Sinne davon gänzlich frei. Sie vollzog sich ausschließlich in der Form der freien Arbeitsgemeinschaft, in der infolge Freiwilligkeit der Teilnahme die Selbsttätigkeit die höchstmögliche Steigerung erfahren konnte. Bei örtlich verschiedenen Namen war ihre Art überall die gleiche. In Thüringen sprach man vom „fakultativen Unterricht der II. und III. Stufe". Ichtershausen berichtete über ihn: „Im lebenskundlichen Unterricht der II. Stufe wird in starkem Maße auf die von den Gefangenen gewünschten Gebiete eingegangen. Grundsätzlich wird dabei keiner, sei es auch noch so heiklen Frage aus dem Wege gegangen. In dem Unterricht der III. Stufe wird weniger Wert darauf gelegt, die Schüler intellektuell zu bilden, als auf ihre Gesamtentwicklung einzuwirken. Dabei tritt der Lehrer als Gebender zurück, und die zur Diskussion stehenden Themen werden nach der Art des modernen Arbeitsunterrichtes bearbeitet." — Vielfach suchte man in der Volkshochschule das Vorbild und sprach dann wohl von einer Heimvolkshochschule. Der Anfang dazu waren Vorträge von Anstaltsbeamten und anderen geeigneten Persönlichkeiten. Als Dr. Seyfarth 1921 den Wunsch zu ihrer Einführung der Öffentlichkeit unterbreitete, konnte Direktor Glauning feststellen: „Sachsen ist diesem Vorschlag bereits vorausgeeilt .... Seit über Jahresfrist habe ich gleich den andern Landesstrafanstalten für die Gefangenen der Gemeinschaft Vorträge nach der Art der Volkshochschule durch geeignete Persönlichkeiten aus der Stadt Zwickau eingeführt" (Bl. f. Gk. 55, 78). In Sachsen

entwickelten sich aus solchen Anfängen die „Sprechabende", in denen sich „die Gefangenen über ein selbstgewähltes Thema frei oder an der Hand eines kurzen Vortrags austauschten" (Bautzener Bericht). — Kleist nannte derartige Veranstaltungen „Nestabende" und wollte mit der Übernahme des Namens von der freien Jugendbewegung zum Ausdruck bringen, daß er auch an eine Übertragung ihres Geistes glaubte („Strafvollzug in Preußen" S. 193). — Ein Vorschlag eigener Art ging von Dr. Roellenbleck aus. Er hielt „Stoffe und Methoden, die sich in Hunderten und Tausenden von Volkshochschulkursen und am Schalter der volkstümlichen Bücherei als pädagogisch bewährt erwiesen" hatten, auch für Strafanstalten brauchbar und machte darum ein Werk der Literatur zum Ausgangspunkt einer Aussprache. So sah er „das Gefängnis als Heimhochschule", wird aber damit wohl nur einem kleinen Kreis ausgewählter Gebildeter haben dienen können (Bl. f. Gk. 63, 284).

Erfüllte für Jugendliche der Unterricht die Aufgabe der Bildungsfürsorge im eigentlichen Sinne, so erhoffte man doch noch eine besondere Wirkung, wenn man auch ihnen sich in einer Form widmete, die das Gewand der Schule abgestreift hatte. Je kleiner der Kreis der daran Beteiligten gehalten wurde, desto eher durfte man damit rechnen, daß mehr als eine „Intellektfütterung" erzielt wurde. Die in Hahnöfersand übliche „Aussprache" konnte freilich dem nicht genügen. Einmal war sie als Teil des Stundenplans schon äußerlich als Unterricht gekennzeichnet, sodann geht aus der Erläuterung, die Herrmann zu ihr gab, hervor, daß sie ihrer Art nach eine Nachbildung der Arbeitsgemeinschaften der Erwachsenen war und deshalb trotz der beabsichtigten Willensschulung kaum über deren intellektuelle Wirkung hinausgelangen konnte (Herrmann a. a. O. S. 53). — Mehr wollte der „Treubund" sein, zu dem man im Bautzener Jugendgefängnis die sittlich Geförderten zusammenrief. Am Abend eines Wochentages scharten sich höchstens zehn Jugendliche um ihren Lehrer zu einer Gemeinschaftsstunde, deren Gestaltung und Inhalt Denken, Fühlen und Wollen in gleichem Maße anregen wollte und unter dem Wahlspruch stand: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!" Das war ideal gedacht, erntete aber doch nur zum kleinen Teil die Früchte, die man erwartet hatte. Der Treubund wurde nach etwa zweijährigem Bestehen wieder aufgelöst und bewies auch an seinem Teile, daß viele der großen Aufwendungen der Systemzeit ihren Zweck verfehlten.

Von den Lehrkräften.

Eine Erziehungsschule verlangte natürlich Lehrer mit den Qualitäten der Erzieher. Mit Recht betonte darum Dr. Frede, es handle sich nicht um Lehrer, deren „Aufgabenkreis ganz ähnlich dem von Volksschul- oder Berufsschullehrern sei, sondern besonders begabte Persönlichkeiten von abgerundetem Charakter müßten gewonnen werden" (in Bumke „Deutsches Gefängniswesen" S. 300). Was er da forderte, hatte so wenig mit marxistisch-individualistischen Ideen zu tun, daß es schon längst hätte ausgesprochen werden müssen und auch in Zukunft Geltung haben wird.

Wenn Dr. Frede aber weiter vom „volksbildnerischen Erzieher sprach, der darauf verzichte, nur als Vorgesetzter zu wirken", so klang das allzu sehr nach Intellektualismus, als daß es die Systemzeit hätte überdauern können.

Glaubte sich schließlich der marxistische Pazifist mit der Forderung zum Wort melden zu müssen, daß „der Lehrer der Gefangenen, der Men-

schen, die im Kriegszustand mit der Gesellschaft stünden, ein Lehrer der Schule des Friedens der Menschen untereinander und der Völker sein müsse" (Kleist), so braucht das nur als eine Marotte der Systemzeit gebucht zu werden, der nicht einmal alle Zeitgenossen zustimmten.

In erster Linie kamen als Lehrkräfte natürlich die Lehrer in Frage. Bei der durch die Erziehungsaufgabe erweiterten Arbeit mußte aber auch der Kreis der Mitwirkenden erweitert werden. Besonders trat zum Lehrer der amtliche Fürsorger oder Sozialpädagoge, der namentlich in der Bildungsfürsorge im eigentlichen Sinne wirkte und ihr vielfach das Gepräge der „Intellektfütterung" gab.

Befremden mußte es, daß trotz der Anforderungen, die man an die Lehrenden stellte, auch Gefangene als Unterrichtende zugelassen wurden. In Ichtershausen wurden sie zum „Schwachenunterricht" verwendet; auch Bondy hatte keine Bedenken, „Gefangene selbst unterrichtlich tätig sein zu lassen"; im Jugendgefängnis ließ ihn nur der Mangel an älteren und gebildeten Gefangenen sich damit begnügen, daß „der Lehrer durch einige Schüler als Gehilfen in seiner Arbeit unterstützt werde." Nur marxistische Gleichmacherei im Verein mit individualistischer Denkweise konnte diesen Rückfall in eine glücklich überwundene Übung des 19. Jahrhunderts bewirken.

Von der Schulpflicht.

Bezüglich der Schulpflicht begann die Periode mit einer Inkonsequenz, die in diesem Falle freilich das Richtige traf. Man führte den erziehlichen Strafvollzug für alle ein, schloß aber gleichwohl einen beträchtlichen Teil von ihnen durch Festsetzung einer Altersgrenze von der Erziehungsschule aus.

Die Gr. 1923 setzten in § 106 für die Schulpflicht das 30. Jahr als Grenze, ließen aber auf Antrag eine Teilnahme älterer Gefangenen zu. Das wurde zunächst von den meisten Länderverordnungen übernommen. StVO. 1924 ließ nach § 129 die Pflicht sogar mit dem 25. Jahr enden und setzte für die Teilnahme am Unterricht Strafen von mindestens ein Jahr voraus; zusätzlich sagte aber auch sie, daß „anderen Gefangenen Unterricht erteilt werden könne". Die Verfasser dieser Bestimmungen konnten und wollten sich offenbar nicht zu dem Glauben bekennen, daß die Erziehbarkeit — wenigstens die durch die Schule — unbegrenzt sei.

Damit erregten sie freilich Widerspruch, der durchaus nicht nur aus den Reihen der Marxisten kam. Man erklärte, daß „die Begrenzung der Schulpflicht für die Zwecke des erziehenden Unterrichts als störend empfunden werde" (Bautzener Schulbericht) — man lehnte jede Altersgrenze ab und forderte, die Anstaltsschule solle auch ältere Gefangene in irgendeiner Form aufnehmen, da der erziehliche Strafvollzug keine Altersgrenze kenne und überhaupt das ethische Ziel des Strafvollzugs und der Schule sie nicht zulasse, ganz gleich, ob man an die Schuld des Übeltäters glaube oder nicht (Deggau in Bl. f. Gk. 61, 217). Dr. Bondy vertrat die gleiche Forderung, verband damit aber die Freiwilligkeit der Teilnahme und empfahl somit von seinem individualistischen Standpunkt aus eine Regelung als neu, die bereits im 19. Jahrhundert aus anderen Gründen getroffen wurde (s. Sonntagsunterricht in Sachsen). Er traute aber wohl seinen individualistischen Prinzipien selbst nicht recht, denn es erschien ihm doch bedenklich, „die Teilnahme ganz von der augenblicklichen Stimmung des Gefangenen abhängig zu machen"; er hielt deshalb eine Lösung in der Weise für möglich, daß „der einzelne Gefangene

nur die Pflicht habe, an einer bestimmten Anzahl von Unterrichtsstunden teilzunehmen, wobei es ihm etwa nach dem Vorbild einer Volkshochschule überlassen bleibe, sich selbst die Kurse auszusuchen, an denen er teilnehmen wolle; vollkommener Zwang müsse nur beim Fachunterricht herrschen."

E. 1927 ging auf solche Einwendungen und Vorschläge ein und hob die zeitliche Begrenzung der Schulpflicht auf. Da es aber beim Entwurf blieb, half man sich u. a. in Thüringen selbst. Th. 1929 sagte in § 100: „Unterricht wird allen Gefangenen erteilt"; Befreiung erfolgte von der Direktion nur in Ausnahmefällen. Auf dieser Grundlage fußte der Bericht über Untermaßfeld, „daß die nicht isolierten Gefangenen der I. Stufe den Unterricht ausnahmslos besuchten, daß bei den isolierten aber eine Regelung von Fall zu Fall eintrete, da in dieser Beobachtungsstufe die Einwirkung von Person zu Person erhöhte Bedeutung habe" („Gefängnisse in Thüringen . . . ." S. 92).

Von der Klassenbildung.

Herkömmlichem Brauch gemäß erfolgte die Klassenbildung zunächst nach der Intelligenz der Schüler. Für Sachsen z. B. schrieb die StVO. 1924 vor: „Nach Bedarf werden Unterrichtsklassen gebildet. Eine Klasse soll in der Regel in der Gemeinschaftshaft die Teilnehmerzahl von 25, in der Zellenhaft die von 15 nicht überschreiten. Die Verteilung der Gefangenen in die Klassen richtet sich nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung" (§§ 130 u. 207). — Th. 1929 stellte es frei, „die Gefangenen nach ihrer Begabung zu Unterrichtsgruppen zusammenzufassen", ordnete aber für besonders Begabte die Bildung von Arbeitsgemeinschaften an (§ 100). In Untermaßfeld unterschied man daher fortgeschrittenere, elementare und Hilfsschüler („Gefängnisse in Thür. . . ." (S. 91).

Je mehr man sich aber dem Ausbau des erziehlichen Strafvollzugs widmete, desto mehr empfand man das Bedürfnis, die bestehenden Erziehungsgemeinschaften im Unterricht fortzusetzen. Das hieß aber, auf die Fähigkeit als Zuteilungsprinzip mehr oder weniger verzichten. So sprach Deggau in dem oben erwähnten Aufsatz von „der Schulklasse als fruchtbarer Erziehungsgemeinschaft". Über seine Erfahrungen damit berichtete er leider nicht. — Auch in der Jugendabteilung zu Bautzen wollte man auf diesem Wege Gemeinschaftserziehung betreiben. Unter Verzicht auf Fähigkeitsklassen wurden eine Gemeinschafts- und eine Zellenklasse gebildet (Bautzener Schulbericht). Die gehegten Erwartungen erfüllten sich aber nicht. Einesteils war der Unterschied der Fähigkeiten ein zu großes Hindernis für einen tiefer schürfenden Unterricht; andernteils war das altruistische Empfinden der Befähigteren nur zu oft zu gering. Man kehrte zur Bildung von Fähigkeitsklassen zurück. Vielleicht würde der Erfolg größer gewesen sein, wenn man den Weg der Thüringer Anstalten gegangen wäre. Sie verbanden in glücklicher Weise Klassen- und Stufensystem. Die I. (Beobachtungs-) Stufe hatte obligatorischen Unterricht und war in Fähigkeitsklassen eingeteilt. Der Gefangene erhielt somit vor seinem Eintritt in die II. und III. Stufe eine Vorbereitung, eine Einstimmung für die ihn dort erwartenden Aufgaben. Der Unterricht dieser zwei höheren Stufen war fakultativ und erfolgte in kleinen Arbeitsgemeinschaften. So hatte man in Thüringen alle nötigen und möglichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß „die Schulklasse eine fruchtbare Erziehungsgemeinschaft" werden konnte.

V. Ausblick auf die NS.-Gefängnisschule.

Wir stehen erst am Anfang einer neuen Periode. Darum ist nicht mehr als ein kurzer Überblick über den Stand des begonnenen Aufbaues der NS.-Gefängnisschule möglich. An Verordnungen verwende ich dabei:

1. „Das Preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht“ vom 1. 8. 1933 (Abkürzung: PStG. 1933) —
2. „Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung“ von 1933 (Abkürzung: DVO. 1933) —
3. „Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse“ vom 25. 9. 1933 (Abkürzung: StVO. 1933) —
4. „Reichsrechtliche Grundsätze, Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ vom 14. 5. 1934 (Abkürzung: Gr. 1934) —
5. „Jugendstrafvollzug“, AV. des RJM. vom 22. 1. 1937 (Abkürzung: JStV. 1937).

Der Erziehungsgedanke lebt auch im nationalsozialistischen Strafvollzug, nur nicht mehr in völliger Lösung von der Strafe, sondern organisch mit ihr verbunden.

Die Wiederaufnahme der Vergeltungsidee in Strafe und Strafvollzug hat die Erziehung des Gefangenen keinesfalls verdrängt, sondern sie erst recht gefördert. Man weiß, daß „keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die Strafe ohne alles Zutun im Vollzuge die erzieherische Wirkung auf den Verurteilten entfaltet, die in der Regel erwünscht ist“ („Grundzüge eines neuen Strafvollstreckungsrechts“ S. 104). Darum sprechen schon die Gr. 1934 in § 48 nicht nur von einem „empfindlichen Übel“, sondern auch von „einer inneren Erziehung“. Seitdem ist das vielfach zum Ausdruck gebracht worden. Reichsminister Dr. Gürtner sprach auf dem 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß 1935 von einer Strenge, die auf Ordnung, Unterordnung und Gehorsam halte, aber auch mit einer Menschlichkeit gepaart sei, die den Gefangenen fürsorglich helfen wolle, den Weg zur Volksgemeinschaft zu finden; hier liege der Ausgangspunkt für die erzieherische Arbeit, die der deutsche Strafvollzug keineswegs ablehne, die er aber im Gegensatz zu früher nicht mehr als seine alles überragende Aufgabe ansehe. Und im Blick auf junge Gefangene erklärt Dr. Eichler („Jugendstrafvollzug und Fürsorgeerziehung“ S. 20): „Haben wir an solchen jungen Rechtsbrechern Freiheitsstrafe zu vollziehen, so können wir uns nicht damit begnügen, das Ziel des Vollzugs in der Auferlegung der Sühneleistung zu erblicken, sondern wir werden dazu gedrängt, zu wünschen und dafür zu sorgen, daß der Vollzug so gestaltet wird, daß er die notwendige seelische Wirkung auf die jungen Gefangenen auszuüben vermag, daß er diese jungen Gefangenen zu einer inneren Haltung zu lenken vermag, die sie in die Volksgemeinschaft hineinwachsen läßt.“

Die so ausgesprochene Erwartung an den erziehlichen Strafvollzug kann aber nicht eine Erziehung erfüllen, die nur gelegentlich der Strafe ausgeübt wird; es muß vielmehr „eine Erziehung zur Strafe, d. h. eine Erziehung auf die Strafe hin, besser eine Erziehung zur Strafempfänglichkeit sein“ („Grundzüge . . . .“ S. 104).

Strafempfänglichkeit ist aber begrenzt. Deshalb folgt man nicht mehr dem Wahn der Systemzeit, daß jeder Gefangene durch den erzieh-

lichen Strafvollzug gebessert werden könne. Die Erziehungsarbeit erfolgt nach einer Auslese, für die ein anschauliches Beispiel im „Jugendstrafvollzug vorliegt; Dr. Eichler berichtet darüber: „Zunächst wird unter Ausschluß der Zuchthausstrafe der JStV. im wesentlichen auf die Gefängnisstrafe beschränkt . . . . Die Angehörigen der ersten Gruppe, unter 18 Jahren, unterwerfen wir ausnahmslos dem JStV. . . . . Sehr bedeutsam aber ist, daß die Vollstreckungsbehörde in bestimmter Weise vorbestrafte Verurteilte der zweiten Gruppe (18—21 Jahr) von vornherein vom JStV. fernzuhalten hat, wenn sie ihr als unverbesserlich, d. h. natürlich mit den Methoden des JStV. nicht verbesserlich, erscheinen . . . . Angehörige der dritten Gruppe (über 21, unter 25 Jahren) werden dem JStV. nur ausnahmsweise unterworfen." Dieser Auslese bei jungen Gefangenen läuft die Gruppierung der Erwachsenen in Erstbestrafte, Vorbestrafte und Zuchthausgefangene parallel, die von selbst eine Abstufung der Erziehungsarbeit und -wirkung ergibt.

Die Beschulung der Gefangenen aber wird von dieser Auslese nicht betroffen. Wohl aber kehrt die NS.-Gefängnisschule wieder zur zeitlichen Begrenzung der Schulpflicht zurück und führt damit auch eine Art Auslese durch. Für junge Gefangene, die sich im JStV. befinden, ist der Unterricht selbstverständlich immer verbindlich. Für die Erwachsenen aber wird das 30. (DVO. 1933 § 114) oder auch das 25. Jahr (StVO. 1933 § 93) als obere Altersgrenze festgesetzt. Doch gilt dazu allenthalben die Bestimmung der Gr. 1934 (§ 106): „Der Vorsteher kann Gefangene von der Teilnahme am Unterricht befreien: er kann auch Gefangenen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, die Teilnahme gestatten."

Vielgestaltig sind die Mittel der Erziehung zur Strafempfänglichkeit. Teils bewirkt sie die Art des Umgangs des Beamten mit dem Gefangenen, teils hängt sie von „zahlreichen Möglichkeiten ab, das Strafleiden zum Erlebnis zu machen" („Grundzüge . . . ." S. 105), teils auch und nicht zuletzt von dem Unterricht, in dem „die Erziehung zur Strafempfänglichkeit in erster Linie rechtlich organisiert" ist (Dr. Eichler).

Ist das Ziel des Unterrichts somit in den angeführten Gedanken im allgemeinen ausgedrückt als Erziehung zur Strafempfänglichkeit, so finden wir seine genauere Darstellung in den amtlichen Erlassen. Im Gegensatz zu früheren Perioden ergreifen sie die Initiative. Wenn PStG. 1933 allgemein von „zielbewußter Aufrechterhaltung von Zucht, Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und dem Versuch religiöser, sittlicher und geistiger Beeinflussung", und für den Vollzug an jungen Gefangenen im besonderen sagt: „Dem Schulunterricht kommt besondere Bedeutung zu. Die seelische Bildsamkeit junger Menschen muß für den Lehrer Ansporn sein, ihnen echte und bleibende Lebenswerte zu vermitteln und sie für Volk und Staat zu gewinnen" (§ 32), so sind das — abgesehen vom Wort „Volk" — zunächst Worte, die ebensogut einer früheren Periode angehören könnten. Fast gleichartig ist auch die Zielstellung in § 142 der DVO. 1933 in die Worte gefaßt: „Ziel der Erziehung muß sein, der pflichttreue, ordentliche und charakterlich saubere Mensch und der sich in den Staat bewußt einordnende Volksgenosse; Ziel der Fortbildung ist die Ertüchtigung für die Aufgaben des Lebens." Erst ihr § 114 wird völlig Ausdruck der Zeit mit der Höchstforderung der „pflichterfüllten Hingabe an die Volksgemeinschaft". Diesen Geist atmet auch StVO. 1933; ihr § 94 spricht zur Aufgabe des Unterrichts: „Bei der Auswahl der Fächer und der Gestaltung des Unterrichts wird angestrebt, den Gefangenen zu nationaler und sozialer

Gesinnung zu erziehen und ihn zu einem lebenstüchtigen Gliede der Volksgemeinschaft zu machen. Das Schulwissen wird, soweit nötig, aufgefrischt; das Wesen von Staat und Volk wird mit den erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnissen dem Gefangenen nahegebracht, die Berufsbildung des Gefangenen wird, soweit angängig, gefördert" (ähnlich Gr. 1934 § 106). Den Höhepunkt an Klarheit stellt aber JStV. 1937 in § 27 dar: „Der Unterricht soll in dem jungen Gefangenen eine Gesinnung zu wecken suchen, die sich echten Lebenswerten zuwendet und ihn dazu bewegt, auf sich selber zu halten. Er soll vor allem das Wesen von Volk, Staat und Recht vor ihm erstehen lassen, das Straferlebnis dadurch vertiefen, daß er ihm seine Verantwortung aufzeigt, und so dazu beitragen, daß er sich in die Volksgemeinschaft pflichtgetreu einordnet."

Zweierlei tritt in diesen Zielstellungen besonders deutlich hervor: die Betonung der Gesinnungs-, Charakterbildung und die Einmündung aller Erziehungsarbeit in die Volksgemeinschaft.

Es wird Ernst gemacht mit der Willensbildung; denn unser heutiger Strafvollzug ist ein Teil des „Willensstrafrechts" (Dr. Gürtner). Dr. Freisler veranlaßt dies zu den Worten: „Gewiß waren und sind wir zutiefst durchdrungen von der Art und Blutbestimmtheit des Menschen. Aber wir glauben und appellieren auch an seinen Willen. Wo dieser Wille den Menschen nicht erhebt, da wird der Vollzug der Freiheitsstrafe auch kaum eine Besserung erzielen können. Wir geben daher auch der Freiheitsstrafe denselben Zweck, der für uns Sinn und Ziel der Strafrechtspflege überhaupt ist" (Vorwort zu „Gedanken . . . ."). Dem Unterricht erwächst damit die Aufgabe, „den Gefangenen verstehend und willig zu machen, sich später in die Volksgemeinschaft einzureihen."

Wohl ist das Wissen dazu die unentbehrliche Grundlage, aber doch nicht so, daß der Wert des Gefangenen nach dem Grade seines Wissens festgestellt wird. „Daß es sich um eine rein intellektualistische Angelegenheit, um eine bloße Wissensvermittelung handeln solle. Davon kann aber keine Rede sein. Der Verordnung ist der Unterricht eines der wichtigsten Mittel zur Einwirkung auf die Gesinnung des Gefangenen." So äußert sich Dr. Eichler, der Verfasser des materiellen Teils der Verordnung über den JStrV. Und der Lehrer sagt dazu: „Es ist gänzlich belanglos, ob der Gefangene nach seiner Entlassung in irgendeinem Wissensfach seine positiven Kenntnisse vermehrt hat; lediglich das entscheidet, ob es gelungen ist, in seinem Innern etwas zum Bessern zu wenden, seinen Charakter zu formen, daß er im Leben der Volksgemeinschaft bestehen kann. Strafanstaltsschule ist Charakterschule" (Bl. f. Gk. 67, 142). „Uns kommt es auf eine Ausbildung der Gesamtpersönlichkeit an" (Bl. f. Gk. 68, 372).

So wichtig diese Charakterbildung ist, so ist sie als Ziel an sich doch nichts Neues. Bliebe die nationalsozialistische Schule dabei stehen, so würde sie nur fortsetzen, was schon vor der Systemzeit begonnen wurde. Einziges Verdienst wäre nur, daß die nationalsozialistischen amtlichen Erlasse mit der Fassung ihrer Zielstellungen nachholten, was die früheren versäumten.

Die nationalsozialistische Gefängnisschule geht aber weiter und muß es tun. Denn „wenn der Liberalismus zum Staatsbürger erziehen wollte, so will es der Nationalsozialismus zum Glied der Volksgemeinschaft" (Dr. Stellrecht). Und damit ist das Ziel der Gefängnisschule kurz gesagt, „der deutsche Mensch". Für junge Gefangene erklärt

darum JStV. 1937 „die Deutschkunde als Hauptgegenstand des Unterrichts, hinter dem die Ergänzung und Auffrischung der Volksschulkenntnisse und sogar die Vermittelung lebenspraktischen Allgemeinwissens und berufliches Fachwissen zurücktreten müssen“, und fordert damit einen Unterricht, von dem gesagt werden kann: „Nach meiner Erfahrung wirkt im Jugendgefängnis vor allem zur Besserung anregend die Anstaltsschule, in ihren Zielen abgestellt darauf, in dem jungen Menschen Sinn und Verständnis zu wirken für die große deutsche Vergangenheit, für die Notwendigkeit des positiven und aktiven Zusammenschlusses aller Volksgenossen und für die nationale Ehre auch des einzelnen“ („Gedanken . . . .“ S. 39). Der Glaube an die Kraft solches deutschen Unterrichts ist es ja mit, der zu den großen Bemühungen um den JStV. den Anstoß gibt; er soll und wird auch im Unterricht Erwachsener seine Kraft bewähren.

Die Erreichung des gesteckten Zieles ist nur unter zwei Bedingungen möglich:

1. Wer Charaktere bilden will, muß selbst ein Charakter sein; wer zum deutschen Menschen erziehen will, muß es selbst sein. Das heißt, an die Persönlichkeit des Lehrers müssen die höchsten Anforderungen gestellt werden. Wenn Dr. Freisler sagt („Das neue Strafrecht“ 1936 S. 39), daß die Bewährung oder das Versagen aller Maßnahmen und so auch eines noch so guten Strafrechtes von dem Geist abhängt, in dem es angewendet wird, d. h. von den Persönlichkeiten, die es als Richter, Staatsanwalt, Vollzugsbeamte oder Verteidiger in die Wirklichkeit des Lebens umsetzen,“ so geht das auch den Lehrer an. Es ist erfreulich, daß die zentrale Behörde das nicht nur mit Worten bekundet, wie: „An den Lehrer des Jugendgefängnisses werden damit ganz besonders hohe und eigenartige Anforderungen gestellt, Anforderungen, die die besten pädagogischen Kräfte für dieses Amt gerade gut genug erscheinen lassen“ („Jugendstrafvollzug und Fürsorgeerziehung“ S. 25/26), sondern auch mit dem Vertrauen, das man dem Lehrer schenkt, wenn man ihm bei seiner Unterrichtsarbeit alle einengende Gängelei erspart. Ganz besonders JStrV. 1937 legt davon Zeugnis ab; die Aufstellung von Lehrgängen nach seinen Berufs- und Anstaltserfahrungen wird ihm allein überlassen (§ 34, 1) — die Gestaltung des Unterrichts nach Fächern oder als Gesamtunterricht ist ihm anheimgestellt (§ 34). Nach einer Sphäre des ständigen Mißtrauens in der Systemzeit wird solche Wertschätzung dankbar empfunden und wird zu einer Quelle der Arbeitsfreudigkeit (Bl. f. Gk. 65, 178).

2. Der Unterricht muß lebensnah sein. Er ist es, wenn er sich allem widmet, was in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft deutsches Wesen betrifft. So wollen es die bisher ergangenen Verordnungen. Während sich die Gr. 1934 mit der allgemeinen Anweisung begnügen, daß die Auswahl der Fächer dem Ziele gerecht werden müsse (§ 106), und auch StVO. 1933 in § 94 nur von dem Leitgedanken der Erziehung zu nationaler und sozialer Gesinnung spricht, äußert sich DVO. 1933 in § 114 bestimmter: „Neben den lebendigen Kräften der Religion werden hier aus Geschichte, Volks- und Heimatkunde wirksame Grundlagen und Stützen für die Zielsetzung des Unterrichts gewonnen werden.“ Am umfassendsten aber spricht sich JStrV. 1937 in § 28 aus: „Hauptgegenstand des Unterrichts ist die Deutschkunde im Sinne einer Kunde von deutscher Sprache, Geschichte und Heimat, deutschem Staat und Recht und deutschem politischen Wollen.“

Am handgreiflichsten wird die Lebensnähe des Unterrichts, wenn er sich in ausgiebigem Maße den Tagesereignissen widmet und so geradezu

zum Gegenwartsunterricht wird. Das ist in verschiedenem Umfange möglich. Die Gegenwart kann die gesamte Jahresarbeit bestimmen. So hielt ich es während meiner Tätigkeit am Bautzener Jugendgefängnis. Ich begnügte mich mit der Bildung von Wocheneinheiten, wobei ich nur inhaltliche Einförmigkeit vermied. Die Themen dazu ergaben sich aus dem, was augenblicklich im Mittelpunkt des Interesses unseres Volkes stand. Solche Einheiten waren z. B.: „Blut und Boden“: Rassenpflege, Befreiung des Bauerntums, Volkstum, Kultur, Kunst; Stammesbrüder im Kampf um ihr Volkstum (Memeldeutsche, Sudetendeutsche, deutsche Minderheiten in Bessarabien, Ostoberschlesien); Lied: „Sie sollen ihn nicht haben . . . .“ — „Feiger Gedanken bängliches Schwanken . . . .“: Antikomintern Deutschland und Japan; v. Kleist „Die Hermannsschlacht“; Rechnen: Reichsanleihe 1936; Lied: „Wir sind der Ostmark verwegene Schar . . . .“ Weniger wichtig war mir dabei, ob ein geschlossenes Jahresganzes entstand, weil es ja doch nicht möglich war, dem einzelnen Gefangenen ein vollständiges System alles Wissenswerten zu vermitteln. Am Herzen lag mir nur, daß aus jeder Wocheneinheit ein warmer Strom deutschen Geistes in die jungen Herzen floß. — Während mir so ein Gesamtunterricht entstand, hält Tischer an der Fächerung des Unterrichtes fest. Er gibt in Bl. f. Gk. 65, 178 einen Rechenschaftsbericht über seine Jahresarbeit, in dem als Schulfächer Geschichte, Staatsbürgerkunde, Geographie, Volkswirtschaft, Zeitereignisse, Gedenktage . . . . vertreten sind, der aber deutlich erkennen läßt, daß die so gruppierten Stoffe fast ausnahmslos der Gegenwart entnommen sind und selbst die Elementarfächer Schreiben, Rechtschreiben, Aufsatz, Rechnen diesem System eingegliedert sind. — Die Gegenwart kann aber auch mehr nebenwirkend ihren Einfluß auf den Unterricht geltend machen. Das zeigt der Bericht über das Jugendgefängnis Niederschönenfeld („Gedanken . . . .“ S. 42) mit den Tatsachen, daß zu jeder Unterrichtseinheit auch „20 Minuten der Nation“ gehören für die Besprechung „wichtiger Zeitereignisse, nationaler Feste, Gedenktage . . . .“; daß unter den „Unterrichtsstoffen für sämtliche Schulklassen“ genannt werden „deutsches Wesen im deutschen Fest, wichtige nationale Ereignisse im Jahresverlauf“ und dazu als Lehrmittel „Völkischer Beobachter und Deutscher Bilderdienst“ verwendet werden; daß der Sachunterricht der einzelnen Schulklassen im Jahresthema und in den Unterthemen sich den Erfordernissen der Gegenwart anpaßt und Deutsch und Rechnen sich diesem Sachunterricht nach Möglichkeit anschließen.

Als Helferin bei solchem Gegenwartsunterricht bietet sich die „Reichsgefangenenzeitung“ an. In den „Monatsblättern für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe“, 11. Jahrgang, S. 147, äußert sich der Herausgeber der Gefangenenzeitung dazu mit folgenden Worten: „. . . . Damit erwuchs aber der Schriftleitung neben den an erster Stelle stehenden Aufgaben auf rein erziehlichem Gebiete die in gleichem Sinne wirkende, das Blatt weitmöglichst auch für unterrichtliche Belange fruchtbar zu machen . . . . In bunter Reihenfolge werden die Gebiete Woche für Woche und Monat für Monat in sinnvoller Abwechslung und zweckentsprechender Anlehnung an aktuelle Dinge behandelt.“ Kann man die Gefangenenzeitung das Lehrbuch für die Hand des Gefangenen nennen, so ist für den Lehrer die große Tageszeitung das rechte Lehrbuch. Was auf der Reichstagung des NSLB. 1936 in Bayreuth für die freie Schule gesagt wurde, gilt sinngemäß auch für die Gefängnisschule: „. . . . Diejenigen Lehrer, die es unternehmen, in ihren Unterricht bewußt das Kolorit des Tagesereignisses hineinzutragen, werden nicht nur ihren Schülern

neue Wege geistiger Lebendigkeit eröffnen, sie werden auch schon in der Schule jene große Erziehung zum politischen Denken vorbereiten, die das Werk und die Aufgabe der Partei am deutschen Menschen ist ....“

Denke ich bei Gegenwartunterricht auch nicht nur an politische, besser weltanschauliche Schulung, so ist sie doch sein wichtigster Teil. Das Verbot der politischen Beeinflussung galt in der Systemzeit; heute ist sie zum Gebot geworden. „Unterricht und Büchereien gaben ihre Neutralität auf, wurden eindeutig auf die Wiedereinordnung in die Volksgemeinschaft hin ausgerichtet“ (Dr. Eichler in Bl. f. Gk. 68, 10). Darum ist die weltanschauliche Schulung nicht „auch eine Aufgabe“, sondern die Grundaufgabe der Gefängnisschule. Eine Zielstellung, wie sie Dr. Seyfarth in Bl. f. Gk. 64, 128 gibt, genügt unserer Zeit nicht mehr: „Im Schulunterricht sollen die Lücken im Wissen der Gefangenen nach Möglichkeit ausgefüllt, sowie auch weltanschauliche Fragen behandelt werden. Die Hauptsache aber ist die Entwicklung der geistigen Spannkraft, das Gewöhnen an vernünftiges Denken und das Erwecken von Lust und Liebe zu Dingen, die über das Materielle hinausgehen.“

Im Geiste der Deutschkunde sollen auch die Unterrichtsgebiete betrieben werden, die ihrem Wesen nach gesonderte Fächer bleiben müssen: Singen, Turnen, Berufskunde.

Das Singen findet in den Verordnungen gebührende Würdigung. DVO. 1933 ordnet an: „Das deutsche Volkslied und Marschlied ist sowohl im Unterricht wie in dem Anstaltschor zu pflegen. Auch der Kirchengesang ist zu üben.“ Nach StVO. 1933 wird „im Unterricht und in besonderen Chören in den Anstalten und nach Möglichkeit auch in größeren Gerichtsgefängnissen der gemeinschaftliche Gesang gepflegt; Volkslieder, Vaterlandslieder und Kirchenlieder werden vor allem geübt“ (§ 95). Auch JStrV. 1937 nennt unter den Fächern den Schulgesang und gestattet an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage in Gemeinschaftsräumen gemeinschaftlichen Gesang (§ 46). Und so muß es sein. Denn „Musik ist Ausdruck des menschlichen Herzens .... Die Freude am eigenen Können wächst, im Menschen erstarkt, ohne daß er sich dessen bewußt wird, das Gefühl für das Aufgehen des Einzelwollens in der Harmonie des Ganzen“ (Dziembowsky). Vor allem aber: das vaterländische Lied ist Träger und Künder des neuen deutschen Geistes. Wenn ich mit meinen Jugendlichen wöchentlich eine Stunde sang, so erstrebte ich keinen Kunstgesang, wohl aber die Sangesfreudigkeit als Vermittlerin deutschen Fühlens. Waren es dieselben Lieder, die der Junge draußen in der HJ. gesungen hatte, so mußten sie ihm fühlbar machen, was er durch seine Schuld verloren hatte und wiedererwerben mußte. So wird es allenthalben sein, wo im Gefängnis gesungen wird, gerade auch dort, wo der Unterricht — wie im Jugendgefängnis Niederschönenfeld („Gedanken ....“ S. 38) — regelmäßig mit einem einstimmigen Volks- oder nationalen Liede beginnt und schließt, und wo sicher auch an geeigneter Stelle mitten in der Schulstunde ein Lied erklingt.

Daß auch die Leibesübungen gebührend gepflegt werden, ist in einer Zeit, die die Erhaltung der Volksgesundheit und Wehrtüchtigkeit als Dienst am deutschen Volk so hoch bewertet, eine Selbstverständlichkeit. Vorläufig liegen ausführlichste Beweise dafür nur für den Jugendstrafvollzug vor, aber die noch ausstehende reichsrechtliche Regelung des gesamten Strafvollzugs wird sie in entsprechender Weise sicher auch für den Vollzug an Erwachsenen bringen. JStrV. 1937 stellt in § 36 den Grundsatz auf,

daß in Jugendgefängnissen jeder Gefangene täglich zu Leibesübungen heranzuziehen ist, spricht von Frühsport, Marsch- und Ordnungsübungen und fährt in § 39 fort: „Eine weitere halbe Stunde ist werktäglich dem Turnunterricht vorbehalten, der vom Lehrer geleitet wird. „Wo Gelegenheit zum Schwimmen im Freien vorhanden ist, soll während der warmen Jahreszeit im Turnunterricht auch das Schwimmen betrieben werden."

Man ist sich aber bewußt, daß der Erfolg solch hohen Aufwandes mehr als körperliche Kraft ist. „Körperliche Disziplin soll den jungen Gefangenen täglich zwingen, den Körper ganz in die Gewalt zu nehmen, um mit der Zeit dem oft schon äußerlich Verwahrlosten Haltung und damit Persönlichkeitsausdruck zu verleihen" („Gedanken . . . ." S. 81). In gleichem Sinn äußert sich K ü h n in Bl. f. Gk. 68, 29; nachdem er von der Beeinflussung „des Geistigen durch die körperliche Formung" und von der in der Bildung des Willens begründeten „Vorbeugung für künftige Straftaten" gesprochen hat, wertet er das Turnen als besten Gradmesser für die Wesensart des Jugendlichen mit den Worten: „Könnte jeder Bürobeamte die Zöglinge in der Turnstunde beobachten, so würde er ein viel wahreres Bild erhalten, als es ihm sonst durch Erkundigungen, Berichte, Konferenzvorstellungen, Zellenbesuche und Untersuchungen möglich ist . . . . Hier gibt sich der Gefangene, wie er wirklich ist."

Ähnliche Äußerungen konnte ich ja freilich schon bei der Besprechung der Systemzeit anführen. Während sie dort aber zur Ergänzung mangelhafter Verordnungen dienten, fußen sie heute auf dem Inhalt der erlassenen Verordnungen. StVO. 1933 sagt in § 160, 3: „Auf straffe und frische Haltung wird nachdrücklich hingewirkt, Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart, Entschlossenheit und der Wille zur Einfügung in ein größeres Ganzes werden geschult." JStV. 1937 gibt in § 36, 2 die Begründung zur betonten Pflege der Leibesübungen mit den Worten: „Sie sollen die körperliche Entwicklung des Gefangenen fördern, ihn zu einem straffen und frischen Menschen und dadurch lebenstüchtig und gemeinschaftstauglich machen. Sie sollen zugleich dazu beitragen, seine Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart und Entschlossenheit und seinen Willen zur Einfügung in ein größeres Ganzes zu stärken."

Um die Beziehungen der Berufskunde zur Deutschkunde zu kennzeichnen, genügt es, das Wort „Vierjahresplan" zu nennen. Dem damit angedeuteten höheren Zweck der beruflichen Fortbildung ordnet sich das sonst in den Vordergrund gestellte materielle Interesse des Gefangenen, sein späteres Fortkommen, ohne jede Benachteiligung glücklich unter; auch die Berufskunde wird Dienst an der Volksgemeinschaft. Diese Auffassung ist dem Geiste der Verordnungen gemäß, wenngleich in ihnen nicht ausgesprochen (s. DVO. 1933 § 114, StVO. 1933 § 94, Gr. 1934 § 106, JStV. 1937 § 28).

Ob der lebensnahe Unterricht gefächert oder als Gesamtunterricht erteilt wird, ist von nebensächlicher Bedeutung. JStV. 1937 tut darum recht, wenn in § 34, 2 die Entscheidung darüber dem Lehrer überlassen wird.

Von Bedeutung ist aber, daß „der Unterricht nicht überspitzt, nicht überzüchtet, sondern einfach, primitiv und dadurch faßlich und eingängig ist" („Gedanken . . . ." S. 83), daß „der Lehrer dem Stoff die eigene Prägung gibt" (JStV. 1937 § 34). Damit hängt die Durch-

führung der uralten Grundforderung zusammen, daß „der Unterricht möglichst anschaulich gestaltet werden muß, das Jugendgefängnis über eine zeitgemäße Lehrmittelsammlung verfügen muß und ein Vorführungsapparat und eine Rundfunkeinrichtung nicht fehlen dürfen“ (JStV. 1937 § 35). Denn „wenn auch niemand verlangen wird, daß sich die Schulungsmittel mit denen der Schule draußen im Lande messen sollen, so kann doch auch der tüchtigste Lehrer mit nichts keinen ersprießlichen Unterricht erteilen“ („Gedanken . . . .“ S. 84).

Zum Schluß noch einiges zur Frage „Wie steht es mit einem Lehrplan für die Gefängnisschule?“ Von den Verordnungen sprechen nur DVO. 1933 und JStV. 1937 von ihm. Erstere sagt allgemein: „Der Unterricht wird nach einem Schulplan erteilt, der auch die Stundenzahl und die Verteilung des Lehrstoffes festsetzt.“ JStV. 1937 verfährt ähnlich und sagt: „Der Lehrer zerlegt nach seinen Berufs- und Anstaltserfahrungen den Unterricht in Lehrgänge, die in sich abgeschlossen sind. Er entwirft für jeden Lehrgang einen Plan, den er dem Vorsteher vorlegt“ (§ 34,1). Der Umstand, daß von der Mehrzahl der Lehrer bisher die Aufstellung und Einhaltung eines Lehrplans bei der Eigenart der Gefängnisschule für unmöglich erklärt wurde, läßt es interessant erscheinen, wie sie sich mit der neuerdings aufgestellten Lehrplanforderung abfinden, soweit es sich nicht um Fachunterricht handelt. Im Jugendgefängnis Niederschönenfeld („Gedanken . . . .“ S. 41) wird zwischen dem Unterrichtsstoff für alle Klassen (deutsches Wesen im deutschen Fest usw.) und dem Klassenstoff unterschieden. Unter letzterem ist ein Thema fürs ganze Jahr zu verstehen, das den Rahmen für einen Gesamtunterricht unter Eingliederung von Deutsch und Rechnen gibt. Es müßte wohl schwer sein, z. B. ein ganzes Jahr als Leitthema einzuhalten „Deutsche Art und deutsches Wesen gesehen am Leben deutscher Männer“, wenn es der ständige Schülerwechsel nicht erträglicher machte. Wie aber, wenn im Lauf des Jahres infolge besonderer Ereignisse ganz andere Männer das Interesse für sich beanspruchen, als die im Lehrplan vorgesehenen, oder wenn die Gegenwart überhaupt anderes fordert, als die Behandlung von Lebensbeschreibungen? Dann kann eben nur eins helfen: der Lehrplan muß beweglich sein! — Solcher möglicherweise oft nötig werdenden Abänderung will ein anderer Vorschlag Dziembowskys vorbeugen. In Bl. f. Gk. 68, 372 sagt er: „So bleibt als einzige Möglichkeit, den Stoff in kurzfristige, in sich abgeschlossene Lehrgänge zu gliedern. Diese Lehrgänge werden etwa einen Zeitraum von drei Monaten umfassen. Das genügt jedoch nicht; auch diese Unterrichtseinheiten wären noch zu groß; wir müssen sie darum so aufteilen, daß sie sich mosaikartig aus einzelnen Themen zusammensetzen, deren Besprechung die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten soll. In diesem Sinn einer stufenförmigen Gliederung allein kann man von systematischem Unterricht an einer Anstaltsschule reden.“ — Ich selbst ging in meiner Praxis noch einen Schritt weiter. Für meinen Gegenwartsunterricht entwarf ich einen Jahresplan mit den 2 Hauptteilen Deutsches Werden — Deutsches Sein. Die Bestimmung der dazu nötigen Einzelthemen überließ ich dem Lauf der Ereignisse. Und die Gegenwart hat mich dabei nie im Stich gelassen, auch hinsichtlich der Vielgestaltigkeit nicht. So füllte sich der Rahmen der Richtlinien nach und nach, in ganz beliebiger Reihenfolge mit einer Menge in sich abgeschlossener Einzelthemen, die jedem neuen Schüler das sofortige Mitarbeiten gestatteten, während dem Lehrer völlige Bewegungsfreiheit gewahrt blieb. Einen solchen wirklich durchgeführten Plan dem Vorsteher

vorzulegen (§ 34), muß mehr Wert haben, als die Vorlage eines fein ausgedachten Lehrganges, dessen Durchführung mehr oder weniger ungewiß bleiben muß (Näheres in Bl. f. Gk. 68, 300 „Lehrgänge und Gegenwartsunterricht im Jugendgefängnis").

Schluß.

In JStV. 1937 tritt zum ersten Male in einer Vollzugsordnung der Begriff „Bewährungsstatistik" auf (§ 63). Wenn sich auch diese Statistik natürlich nur auf die Gesamtwirkung des Strafvollzugs beziehen kann und der Anteil des Unterrichts an der Bewährung des Gefangenen nicht festzustellen sein wird, so muß doch aus ihr immer neue Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls und immer neuer Anreiz kommen, nach Vertiefung auch der Schularbeit zu suchen. Mit diesem Ausblick wird die Erinnerung an das Mittel wachgerufen, dessen man sich im 19. Jahrhundert zur Feststellung des Unterrichtserfolges bediente, die Schulprüfung. Indem sie sich mit dem äußeren Maßstab des Schulwissens begnügte, die Bewährungsstatistik aber die Gesamtpersönlichkeit erfaßt, werden beide Begriffe der symbolische Ausdruck für Anfang und Ende einer Entwicklungsreihe von der dem Strafvollzug äußerlich angeschlossenen Lernschule bis zu der im Wesen der Strafe verankerten Erziehungsschule.

Verzeichnis des Schrifttums.

„Beschreibung des Chur-Sächsischen allgemeinen Zucht-, Waysen- und Armenhauses . . . . Waldheim." Dresden und Leipzig, zu finden bey Christian Robring, 1721 —

„Die Vorgeschichte des Zuchthauses zu Waldheim" von Dr. Koppel. Leipzig 1934, Verlagsbuchhandlung Dr. E. Wiegandt —

„Warum werden so wenig Sträflinge im Zuchthaus gebessert?" Verfasser unbekannt. Leipzig 1802 (als Neudruck im Verlag der Hamburger Strafanstalten 1924) —

„Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten." Von G. M. Obermaier. Verlag I. I. Tascher, Kaiserslautern 1835 (als Neudruck im Verlag der Hamburger Strafanstalten 1925) —

„Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg." Von Dr. Karl Georg Wächter. Verlag von C. F. Osiander, Tübingen 1832 —

„Über Strafanstalten für junge Verbrecher." Von Emil Riecke. Heilbronn 1841, Carl Drechsler —

„Hausordnungen für die Königl. Württemb. Strafanstalten vom 22. 12. 1842." Stuttgart, gedruckt bei I. Wachendorf 1843 —

„Die Königl. Sächs. Strafanstalten." Von Dr. Bergsträßer. Leipzig 1844, Leopold Voß —

„Das System der Einzelhaft in besonderer Beziehung auf die neue Strafanstalt in Bruchsal." Von G. F. Schlatter. Mannheim, Selbstverlag des Verfassers, 1856 —

„Die Gefängnisverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft." Von Dr. K. I. Mittermaier. Erlangen 1858, Verlag von Ferdin. Enke —

„Besserung auf dem Wege der Individualisierung." Erfahrung eines Praktikers über den Strafvollzug in der Gegenwart. Von Eugène d'Alinge. Leipzig 1865, Ambrosius Barth —

„Die Grundbedingungen jeder Gefängnisreform im Sinne der Einzelhaft." Von I. Fueßlin. Leipzig 1865, C. F. W. Vogel —

„Jahresbericht über Zustände und Ergebnisse bei der Strafanstalt Zwickau während des Jahres 1867." Von Alexander Krell. Zwickau 1869, Richtersche Buchhandlung —

„Das Zellenhaus bei der Strafanstalt Zwickau, 2 Berichte, 1869" —

„Aphorismen über das Unterrichtswesen in Strafanstalten." Von Alexander Krell. Görlitz 1874, Wollmanns Verlag —

„Das Zellenhaus Nürnberg." Von Adolf Streng. Stuttgart 1879, Ferdinand Enke.

„Zur Gefängnisreform." Gesammelte Schriften Dr. Joh. Hinrich Wicherns Bd. IV. Hamburg 1905, Agentur des Rauhen Hauses —

„Grundzüge der Gefängniswissenschaft." Von Chr. H. Boehme. Beuthen O.-S., 1882, Herrmann Freund.

„Handbuch des Gefängniswesens." Herausgegeben von Dr. v. Holtzendorff u. Dr. v. Jagemann. 2 Bände. Hamburg 1888, I. F. Richter —

„Lehrbuch der Gefängniskunde." Von K. Krohne. Stuttgart 1889, Ferdin. Enke —
„Einführung in die Gefängniskunde." Von Dr. Kriegsmann. Heidelberg 1912, Carl Winters Universitätsbuchhandlung —
„Die Gefängnisschule", Ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung. Von G. Behringer. Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld —
„Der Beruf des Oberbeamten in den Strafanstalten und Gefängnissen." Von C. Fliegenschmidt. Marburg 1907, Karl Cauer —
„Das Gefängniswesen Bremens." Von Dr. jur. Grambow. Leipzig-Borna 1910, Robert Noske —
„Der Strafvollzug in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden. Von Dr. jur. et rer. pol. Freiherr zu Guttenberg. Würzburg 1913, Verlagsdruckerei G. m. b. H. —
„Das Jugendgefängnis in Wittlich." Herausgegeben vom Preußischen Minist. d. Innern. Berlin 1917 —
„Der Strafvollzug im Thüringischen Landesgefängnis Ichtershausen." 1925 —
„Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes des Reichsmin. der Justiz vom 9. September 1927 —
„Gefängnisse in Thüringen." Berichte über die Reform des Strafvollzugs. Weimar 1930, Panses Verlag G. m. b. H. —
„Die Strafanstalt als Erziehungsanstalt." Von Christian Mohr. Celle, Verlag der Christl. Gefangenenhilfe —
„Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug." Von Dr. Bondy. Mannheim, Leipzig, Berlin 1926, I. Bensheimer —
„Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand." Von Dr. Walter Herrmann. Heft 4 der Hamburger Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Liepmann —
„Rechtsstaatsidee und Erziehungsstrafe." Von Schülern Dr. Liepmanns. Heidelberg 1930, Carl Winters Universitäts-Buchhandlung —
„Der Strafvollzug in Preußen," Herausgegeben vom Preußischen Justizministerium. Mannheim 1928, I. Bensheimer —
„Reform des Strafvollzugs." Kritische Beiträge zu dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Von Dr. jur. Frede und Dr. jur. Grünhut. Berlin u. Leipzig 1927, Walter de Gruyter u. Co. —
„Deutsches Gefängniswesen." Ein Handbuch, herausgegeben von Dr. Erwin Bumke. Berlin 1928, Franz Vahlen —
„Das Preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht." Erläutert von Schmidt, Schäfer, Krug, v. Haacke. Berlin 1933, Späth u. Linde —
„Neupreußischer Strafvollzug." Von Prof. Dr. E. Siefert. Halle a. S. 1933, Carl Marhold —
„Beiträge zur Rechtserneuerung. Herausgegeben von Staatssekretär Dr. Roland Freisler. Heft 1: Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen." Berlin 1937, R. v. Deckers Verlag —
„Grundzüge eines deutschen Strafvollstreckungsrechts." Denkschrift des Ausschusses für Strafvollstreckungsrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht. Berlin, R. v. Deckers Verlag —
„53. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen u. Anhalt: Jugendstrafvollzug und Fürsorgeerziehung." Selbstverlag der Gefängnisgesellschaft Halle, 1937 —
„Blätter für Gefängniskunde." Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten (Abkürzung: Bl. f. Gk.) —
„Die Beschlüsse der Internationalen Gefängniskongresse 1872—1930."

Gefängniskunde des Auslandes

Griechische Kriminal- und Gefängnisstatistik

Von Dr. jur. E. Roesner, Berlin

1. Kriminalstatistik.

Griechenland verfügte bereits vor dem Weltkrieg über eine Kriminalstatistik im Sinne einer Statistik der wegen strafbarer Handlungen verurteilten Personen. Sie berichtete über die Jahre 1911 bis 1913. Dann trat eine mehr als zehnjährige Pause ein. Erst vom Jahre 1926 ab wird

von der justizstatistischen Abteilung des königlich griechischen Wirtschaftsministeriums wieder eine Kriminalstatistik (Ἐγκληματολογικὴ Στατιστική) als dritter Teil der Jahrespublikationen des statistischen Dienstes der griechischen Rechtspflege herausgegeben. Nachgewiesen werden die wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch und strafrechtliche Bestimmungen anderer Gesetze (einschließlich Militärstrafgesetzbuch) sowie wegen Übertretungen rechtskräftig Verurteilten, soweit es sich bei den letzteren um Betrug, Diebstahl und Unterschlagung handelt. Bis jetzt sind von der griechischen Kriminalstatistik die Jahrgänge 1926 bis 1933 erschienen, auf die sich die folgenden Zahlenangaben stützen. Sofern in diesem Beitrag auch schon über die kriminalstatistischen Ergebnisse der Jahre 1934 und folgende berichtet wird, sind diese dem amtlichen Statistischen Jahrbuch (Στατιστικὴ Ἐπιτηρὶς τῆς Ἑλλάδος) entnommen.

Die Ergebnisse für das erste Nachkriegserhebungsjahr 1926 geben allerdings nach den Bemerkungen von Gardikas[1]) noch kein getreues Bild der Kriminalität, weil eine große Anzahl von begangenen strafbaren Handlungen der statistischen Erfassung entgangen ist. Daraus erklärt sich der große Unterschied in den Zahlen der Jahre 1926 und 1927. Die diktatorische Gesetzesverordnung vom 17. Februar 1926 hat nämlich eine weitgehende Amnestie erteilt, die sich auf alle bis zum 4. Januar 1926 begangenen Übertretungen, auf eine große Anzahl von Vergehen des Strafgesetzbuchs, auf gewisse Verbrechen und auf alle strafbaren Handlungen erstreckte, die durch besondere Strafgesetze mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wurden. Durch die genannte Verordnung wurde ferner diese Amnestie auch auf Diebstähle und Schleichhandel ausgedehnt.

1. Die Entwicklung der Kriminalität in Griechenland in den Jahren 1926 bis 1934

Jahre	Verurteilte insgesamt	Verurteilte auf 10 000 Einwohner	von den Verurteilten sind männlich insgesamt	männlich %	weiblich insgesamt	weiblich %	Bevölkerung
1926	36 508	.	34 704	95,1	1 804	4,9	6 198 000
1927	53 217	88	49 768	93,5	3 449	6,5	6 023 230
1928	53 837	87	50 635	94,1	3 202	5,9	6 204 684
1929	66 290	106	62 114	93,7	4 176	6,3	6 274 930
1930	82 245	129	76 741	93,3	5 504	6,7	6 350 550
1931	79 397	123	72 703	91,6	6 694	8,4	6 440 640
1932	88 263	136	77 671	88,0	10 592	12,0	6 515 960
1933	99 011	150	86 534	87,4	12 477	12,6	6 591 270
1934	97 557	146	86 469	88,6	11 088	11,4	6 688 000

Nach den Zahlen der Tabelle 1, in der die Entwicklung der Kriminalität in Griechenland in den Jahren 1926 bis 1934 dargestellt ist, hat die Gesamtzahl der Verurteilten bis zum Jahre 1933 ständig zugenommen. Erst 1934 ist ein Rückgang zu verzeichnen. Die auf 10 000 der Bevölkerung berechnete Kriminalitätsziffer hat sich von 1927 bis 1933 um 70 % erhöht, im letzten Berichtsjahr dann wieder um knappe 3 % vermindert.

[1]) Vgl. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1934. 25. Jahrgang. S. 552.

Die weibliche Kriminalität, deren Entwicklung, Umfang, Struktur und Ätiologie in der Zeit von 1890—1912 der bekannte griechische Kriminologe Castorkis vor rund zwei Jahrzehnten in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ [2]) in einem umfangreichen Beitrag behandelt hat, ist in der ersten Zeit der Berichtsperiode relativ niedrig, in den letzten Jahren dagegen nicht unerheblich angeschwollen. Der Anteil der weiblichen Verurteilten an deren Gesamtzahl ist von 4,9 % im Jahre 1926 stetig bis auf 12,6 % im Jahre 1933 gestiegen; 1934 ist diese Quote etwas zurückgegangen (auf 11,4 %).

Die Kriminalitätskurve der verurteilten Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren zeigt folgende Entwicklung:

Jahre	insgesamt	% der Verurteilten überhaupt
1927	5 652	10,6
1928	5 727	10,6
1929	6 639	10,0
1930	7 602	9,2
1931	7 515	9,5
1932	7 904	9,0
1933	7 535	7,6

Die Kriminalität der Jugendlichen hat somit der absoluten Zahl nach recht beträchtlich zugenommen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verurteilten jedoch in den sieben Berichtsjahren unter Schwankungen merklich von 10,6 % auf 7,6 % abgenommen.

Aber auch der kriminellen Belastung der anderen Altersklassen wird in der griechischen Kriminalstatistik eingehende Beachtung geschenkt. Der Altersaufbau der straffälligen Personen insgesamt, sowie ausgedrückt in Kriminalitätsziffern, ist aus der nachstehenden Tabelle 2 zu entnehmen.

2. Der Altersaufbau
der Verurteilten in Griechenland in den Jahren 1930 bis 1933

Altersgruppen	1930	1931	1932	1933
	Verurteilte			
10 bis unter 14 Jahre alt	859	807	844	733
14 „ 21 Jahre alt	14 260	14 139	14 805	15 397
22 „ 30 „ „	31 186	27 776	29 445	31 993
31 „ 40 „ „	16 030	16 187	18 860	21 823
41 Jahre alt und darüber	16 420	17 028	19 336	21 894
	Es entfielen Verurteilte auf je 10 000 der nebenstehenden Altersgruppen			
10 bis unter 14 Jahre alt	19	18	18	16
14 „ 21 Jahre alt	135	133	140	145
22 „ 30 „ „	339	302	320	348
31 „ 40 „ „	214	216	251	291
41 Jahre alt und darüber	102	106	120	137

[2]) Vgl. „Die Kriminalität des Weibes in Griechenland“ Berlin 1919. 40. Bd. S. 522 ff. und 620 ff.; 1920. 41. Bd. S. 614 ff.

Während die Kriminalität der 10- bis 14jährigen und der 14- bis 21jährigen in den behandelten Jahren ziemlich konstant geblieben ist, weist sie bei den anderen Altersgruppen eine ständige Verstärkung auf.

Dem Familienstand nach waren von den im Jahre 1934 (1933) Verurteilten: 41 012 (40 715) ledig, 37 735 (38 617) verheiratet mit Kindern, 8 070 (8 967) verheiratet ohne Kinder, 1 537 (2 186) verwitwet oder geschieden mit Kindern, 457 (533) verwitwet oder geschieden ohne Kinder, während bei 8 746 (7 993) Verurteilten der Familienstand unbekannt war.

Aus den Angaben über den Bildungsgrad der Verurteilten ergibt sich, daß in den letzen Jahren 23 bis 24 % Analphabeten waren. Demgegenüber betrug nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung in Griechenland im Jahre 1928 der Anteil der Analphabeten an der Bevölkerung im Alter von über 8 Jahren 40 %. 70 bis 71 % der straffälligen Personen hatten Volksschulbildung, die restlichen 5 bis 6 % eine höhere Schulbildung.

Was den Beruf der Kriminellen anbetrifft, waren diese in den Jahrgängen 1926 bis 1930 der griechischen Kriminalstatistik in 17 Berufsgruppen gegliedert, seitdem, wie die folgende Tabelle 3 erkennen läßt, jedoch nur in 12 Gruppen.

3. Der Beruf der Verurteilten in den Jahren 1931 bis 1933

Berufsgruppen	1931		1932		1933	
	Verurteilte					
	insgesamt	%	insgesamt	%	insgesamt	%
I. Landwirtschaft ...	29 295	36,9	30 735	34,8	34 237	34,6
II. Viehzucht u. Jagd	4 921	6,2	4 647	5,3	4 762	4,8
III. Fischerei	532	0,7	509	0,6	593	0,6
IV. Industrie	8 476	10,7	9 446	10,7	10 244	10,3
V. Verkehr	6 957	8,8	6 449	7,3	7 168	7,2
VI. Handel	9 569	12,0	10 866	12,3	10 986	11,1
VII. Arbeiter	7 002	8,8	7 564	8,6	9 362	9,5
VIII. Freie Berufe	928	1,2	919	1,0	1 436	1,5
IX. Öffentliche Dienste	1 196	1,5	1 472	1,7	1 504	1,5
X. Berufslose	6 602	8,3	10 044	11,4	11 750	11,9
XI. Arbeitsscheue	1 022	1,3	1 377	1,5	1 452	1,5
XII. Unbekannt	2 897	3,6	4 235	4,8	5 517	5,5
Gesamtzahl	79 397	100,0	88 263	100,0	99 011	100,0

Dem agrarischen Charakter des Landes entsprechend sind von den Verurteilten über ein Drittel in der Landwirtschaft tätig. Es folgen zu etwa gleichen Teilen die in Industrie und Handel Beschäftigten. Einzelheiten über die Beteiligung der verschiedenen Berufsgruppen an den wichtigsten strafbaren Handlungen vermittelt eine eingehende Untersuchung von Gardikas über „Beruf und Kriminalität in Griechenland“ [3]).

---

[3]) Vgl. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1934, 25. Jahrgang, S. 552.

Aus den Übersichten über die Nationalität der Verurteilten einerseits und ihre Religionszugehörigkeit andererseits ergibt sich bezüglich der ersteren erklärlicherweise ein Überwiegen der Griechen, bezüglich der letzteren ein solches der Griechisch-Orthodoxen.

Aufschlußreich sind auch die regionalen Nachweisungen über die Kriminalität in den einzelnen Landesteilen Griechenlands. Auf 10 000 Einwohner der verschiedenen Gebiete entfallen Verurteilte:

	1932	1933
Festländisches Griechenland und Euböa	163	180
Thessalien	141	161
Ionische Inseln	182	124
Cykladen	40	55
Peloponnes	175	198
Mazedonien	95	106
Epirus	133	156
Ägäische Inseln	118	139
Kreta	149	149
Thrazien	66	79

Demnach ist in allen Gebietsteilen von 1932 auf 1933 eine mehr oder weniger starke Kriminalitätszunahme festzustellen mit Ausnahme der Ionischen Inseln, wo ein Rückgang der Straffälligkeit um 58 auf je 10 000 Einwohnern zu verzeichnen ist, während in Kreta die Kriminalitätsziffer in beiden Berichtsjahren unverändert geblieben ist. Verhältnismäßig am stärksten ist die kriminelle Betätigung auf dem Peloponnes, am geringsten auf den Cykladen.

Vom Jahrgang 1931 ab werden im Anschluß an diese regionalen Nachweisungen auch Daten über die Kriminalität in Stadt und Land in Griechenland ausgewiesen, über die gleichfalls Gardikas[4]) kürzlich eingehendes Material veröffentlicht hat. Die Einteilung geschieht nach drei Gemeindegrößenklassen. Es wurden im Jahre 1933 auf je 10 000 Einwohner in den Gemeinden mit 100 000 Einwohnern und mehr 228, in Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 Einwohnern 148 und in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern 134 Personen verurteilt, woraus sich ein bemerkenswertes Überwiegen der Großstadtkriminalität ergibt.

Auch der Einfluß der Jahreszeiten auf die Kriminalität in Griechenland ist von Gardikas[5]) vor einiger Zeit auf Grund der Zahlenangaben der griechischen Kriminalstatistik behandelt worden. Nach den beiden letzten Jahrgängen derselben wurden verurteilt:

	1932		1933	
im	Zahl	%	Zahl	%
Frühling	19 963	22,6	22 933	23,2
Sommer	25 905	29,3	28 815	29,1
Herbst	23 025	26,1	23 917	24,2
Winter	19 370	22,0	21 346	21,5

[4]) Vgl. „Die Kriminalität Griechenlands in Stadt und Land." Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1935. Jahrgang 26. S. 345.

[5]) Vgl. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1934. 25. Jahrgang. S. 24.

Die griechische Kriminalstatistik zeichnet sich vor allem durch eine sehr eingehende Ermittelung der Vorbestraften unter Berücksichtigung ihrer wichtigsten persönlichen Verhältnisse sowie der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen aus. Die Zahl der Vorbestraften unter den rechtskräftig Verurteilten betrug

Jahre	insgesamt	% der Verurteilten
1927	12 896	24,2
1928	13 528	25,1
1929	17 999	27,1
1930	19 584	23,8
1931	20 615	26,0
1932	20 494	23,2
1933	21 888	22,1
1934	22 812	23,4

Hiernach beträgt die Beteiligung der Vorbestraften an der Gesamtkriminalität rund ein Viertel; über die Zahl ihrer Vorbestrafungen unterrichtet die Tabelle 4.

4. Die Vorbestraften in Griechenland nach der Zahl der Vorstrafen in den Jahren 1930 bis 1934

Bezeichnung	1930	1931	1932	1933	1934
Vorbestrafte insgesamt	19584	20615	20494	21888	22812
davon einmal	9655	9835	9493	10256	9918
zweimal	3861	4204	4000	4374	4876
dreimal	2090	2196	2275	2430	2429
viermal	1256	1345	1349	1437	1644
fünfmal	812	874	857	955	1100
sechsmal	530	547	660	634	723
siebenmal u. mehr	1380	1614	1860	1802	2122

Betrachtet man nun die Entwicklung der einzelnen strafbaren Handlungen, die für die Jahre 1927 bis 1933 in der Tabelle 5 dargestellt ist, so läßt sich folgendes feststellen.

Trotz der steigenden Tendenz der Gesamtkriminalität während des achtjährigen Berichtszeitraums ist bei einer Reihe der in dieser Tabelle aufgeführten kriminalpolitisch wie zahlenmäßig wichtigsten strafbaren

5. Die Entwicklung der Kriminalität in Griechenland nach wichtigen strafbaren Handlungen in den Jahren 1927 bis 1933

Art der strafbaren Handlung	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Widerst. geg. die Staatsgewalt	3331	3506	4800	7377	7518	6599	5696
Verbrechen u. Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	566	401	546	746	759	759	2160
Selbsthilfe und rechtswidriger Angriff	10536	10168	12897	17974	19397	18939	22199

Noch Tabelle 5

Art der strafbaren Handlung	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933
Verbotenes Waffentragen	—	—	—	5 102	5 212	4 308	4 042
Bettelei und Landstreicherei	967	801	789	673	677	629	527
Verbrechen u. Vergehen gegen den öffentlichen Glauben (Urkundenfälschung, Münzfälschung)	259	212	251	361	318	334	366
Meineid	691	720	697	1 013	1 231	1 415	1 421
Notzucht	40	36	63	41	58	54	46
Unzucht	183	155	223	242	226	242	262
Andere Sittlichkeitsdelikte	457	390	320	405	500	557	124
Amtsdelikte	401	298	263	237	205	211	246
Mord	64	68	71	58	107	66	52
Totschlag	413	378	454	432	416	334	353
darunter Kindestötung	2	2	5	3	2	6	2
Abtreibung	2	—	5	5	4	6	2
Leichte und schwere Körperverletzung	4 113	4 265	5 430	6 605	6 243	6 069	7 016
Delikte gegen die persönliche Freiheit	271	299	350	440	463	454	515
Ehrverletzung	1 470	1 419	1 721	2 010	3 417	12 016	16 237
Raub und Erpressung	129	133	184	117	65	63	68
Diebstahl	8 472	9 073	10 614	12 626	13 967	16 899	13 825
Viehdiebstahl	1 342	1 218	1 521	1 448	1 427	1 576	1 232
Betrug	289	364	463	895	1 052	1 158	1 292
Gesetzwidrige Gewinnsucht, Schleichhandel	2 028	2 124	2 076	1 393	771	1 460	2 979
Untreue	112	81	120	109	80	79	245
Vorsätzliche Brandstiftung	113	87	104	88	102	160	672

Handlungen die Entwicklung recht uneinheitlich, bei Bettelei und Landstreicherei, sowie bei Raub und räuberischer Erpressung sogar ausgesprochen rückläufig.

Was die einzelnen Strafen anbelangt, so wurden zu Todesstrafe verurteilt:

Jahre	Zahl der Personen	davon hingerichtet
1926	71	.
1927	34	.
1928	38	.
1929	40	.
1930	10	.
1931	16	4
1932	15	7
1933	6	2
1934	13	2
1935	9	1
1936	10	—

Über die Vollstreckung der Todesstrafe liegen erst Ergebnisse vom Jahre 1931 ab vor; sie sind der Statistik der Todesursachen entnommen. Insgesamt wurden in den Jahren 1931 bis 1936 16 Personen hingerichtet, das sind 23 % der in dem gleichen Zeitraum zum Tode verurteilten Personen.

In welchem Umfange Freiheits- und Geldstrafen erkannt wurden, ist aus der Tabelle 6 zu ersehen.

6. Die Verurteilten in Griechenland nach der Art der erkannten Strafen in den Jahren 1932 bis 1936

Art der Strafen	1932	1933	1934	1935	1936
Todesstrafe	15	6	13	9	10
Kriminelle Strafen:					
Lebensl. Zwangsarbeit	41	49	34	2	6
Zeitige Zwangsarbeit	165	160	223	200	245
Zuchthaus	343	349	375	332	366
Korrektionelle Strafen:					
Gefängnisstrafe	78 942	90 494	87 801	76 020	90 033
Geldstrafe	4 969	4 258	4 383	3 773	5 622
Polizeistrafen	283 848	213 974	293 340	273 434	334 507

Von einer näheren Besprechung ihres Inhalts kann hier abgesehen werden, da vor einiger Zeit Karanikas eine eingehende Abhandlung über die Strafzumessungspraxis der griechischen Gerichte [6]) an Hand von ausführlichem Zahlenmaterial über die Jahre 1911 bis 1913 und 1926 bis 1931 verfaßt hat. Zum Schluß dieser Untersuchung stellt der Verfasser auch einen kurzen Vergleich zwischen der deutschen und griechischen Strafzumessungspraxis an. Auf Grund einer tabellarischen Zusammenstellung derjenigen Delikte, die nach der griechischen und deutschen Strafgesetzgebung annähernd die gleichen Tatbestände und Strafrahmen aufweisen, ergibt sich, daß der griechische Richter durchweg strenger bestraft als damals der deutsche. Nach den weiteren Ausführungen von Karanikas verwendet er vor allem sehr häufig die kurzfristige Gefängnisstrafe, die der deutsche Richter vielfach durch die Geldstrafe ersetzte. Besonders aufschlußreich ist ein Vergleich der wichtigen Eigentumsdelikte: Diebstahl, Betrug und Unterschlagung. Daß bei diesen strafbaren Handlungen in Deutschland die Geldstrafen eine so große, in Griechenland dagegen gar keine Rolle spielen, hat seinen Grund in der Verschiedenheit der Gesetzgebung. Aber auch sonst zeigen sich bedeutende Unterschiede. Durchschnittlich werden 5,4 % aller Fälle in Griechenland mit Gefängnisstrafen von 1 Jahr Dauer und mehr geahndet, in Deutschland dagegen nur 1 %. Auf mittellange Gefängnisstrafen (von 3 bis 12 Monate Dauer) entfallen in Griechenland durchschnittlich 17 %, in Deutschland knapp 10 %. Diese verhältnismäßige Strenge in Griechenland ist nach der Ansicht des Verfassers vielleicht damit zu erklären, „daß der griechische Richter noch immer an dem Geist des veralteten Strafgesetzbuchs von 1834 orientiert ist, welches im allgemeinen, wenn auch

[6]) Vgl. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. München 1936, 27. Jahrgang. S. 176 ff.

nicht bei den genannten Delikten, wesentlich strengere Strafen androht, als das deutsche Gesetzbuch von 1871."

Kurz vor der Drucklegung dieser Arbeit ist noch im „'Αρχεῖον Ποινικῶν Επιστήμων (Jg. 1939, Juniheft) eine ausführliche kriminalstatistische Abhandlung von G a r d i k a s unter dem Titel 'Επισκόπησις τῆς ἐν 'Ελλάδι ἐγκληματικότητος κατὰ τὴν ἑπταετίαν 1928—1934 über die Entwicklung der Kriminalität in Griechenland in den genannten Jahren erschienen, auf die hier noch besonders verwiesen sei. Derselbe, in dem vorliegenden Beitrag schon mehrmals zitierte Forscher hat übrigens vor einigen Jahren ein umfangreiches Werk „'Εγκληματολογία" (Athen 1936) herausgegeben. Es handelt sich hierbei um ein Handbuch der Kriminologie, und zwar zunächst um Band I, in dem in der Hauptsache die allgemeinen Ursachen der Verbrechen mit Erklärung der griechischen Kriminalstatistik dargestellt werden. Sein Inhalt ist nach den wichtigsten Gesichtspunkten von K a r a n i k a s in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" (27. Jg. 1936, S. 446) besprochen worden.

Gefängnisstatistik.

Die Grundlage für die Neuordnung des griechischen Gefängniswesens ist nach einer von Elie L a g a c o s bearbeiteten Abhandlung [7]) über das Strafensystem Griechenlands, die der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission von ihrem griechischen Delegierten Panajote S c o u r i o t i s vorgelegt wurde, durch das Gesetz vom 21. November 1911 gelegt worden, die dann durch eine Reihe von weiteren Gesetzen und Verordnungen seit 1914 bis in die Gegenwart ausgebaut wurde. Als bedeutsamste aus der letzten Zeit ist einem Bericht von Cristo Y o t i s [8]) zufolge die Gesetzeskraftverordnung über die Organisation des Strafvollzugspersonals und über die Verwaltung der Strafanstalten vom 28. September 1935 zu nennen.

A r t und Zahl d e r S t r a f a n s t a l t e n Griechenlands mit einer Gebietsfläche von 130 200 qkm sind im Jahre 1936 folgende:

A. Besserungsanstalten	('Επανορθωδικαί)	45
B. Zuchthäuser	('Εγκληματικαί)	11
C. Landgefängnisse	('Αγρωτικαί)	9
D. Spezialanstalten	(Είδικαί)	3

In den B e s s e r u n g s a n s t a l t e n werden Gefängnisstrafen von weniger als ein Jahr verbüßt; ferner werden darin Frauen und Minderjährige inhaftiert, die zu einer Haftstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von weniger als zwei Monaten verurteilt sind. Diese letzteren sind in besonderen Abteilungen untergebracht. Sie dienen außerdem zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, Schuldgefangenen und möglicherweise Haftgefangenen.

Die Z u c h t h ä u s e r sind für den Vollzug von Kriminalstrafen, gegebenenfalls auch von Gefängnisstrafen mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten bestimmt.

Die L a n d g e f ä n g n i s s e, auch Agrargefängnisse genannt, wurden im Jahre 1925 eingerichtet. In ihnen werden die Verurteilten mit Kriminalstrafen von weniger als 10 Jahren sowie diejenigen Gefangenen, die bereits mindestens 1 Jahr ihrer Strafe verbüßt haben, untergebracht,

[7]) Vgl. „Les systèmes pénitentiaires en vigueur dans divers pays." Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire. Bulletin de la Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire. Volume IV (spécial). Juillet 1935. S. 291 ff.

[8]) Vgl. Auslandsrundschau: „Griechenland". Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin. 56 Bd. 1936/37. S. 769.

ferner die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 1 Jahr Verurteilten, die mindestens 5 Monate ihrer Strafe verbüßt haben, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß sie Bauern sind, oder daß sie eine der Landwirtschaft verwandte Tätigkeit (auch Handwerk) betreiben, und daß sie eine gute Führung aufzuweisen haben. In die Landgefängnisse können ebenfalls zur Strafverbüßung eingeliefert werden: Berufslose, Arbeitslose, Landstreicher, Bettler sowie alle diejenigen Personen, für welche aus gesundheitlichen Gründen Arbeit im Freien angezeigt erscheint, die über 60 Jahre alten Personen, auf eigenen Wunsch diejenigen Häftlinge, die eine Strafe von weniger als 1 Jahr verbüßen, und schließlich alle diejenigen Gefangenen, die wegen guter Führung vor der bedingten Entlassung stehen.

Landgefängnisse, um deren Einführung und Ausbau sich besonders Ministerialdirektor Scouriotis[9]) große Verdienste erworben hat, bestehen in Agya (Kreta), Assos (Kephalonien), Wido (Korfu), Tyrins bei Almyros (Kassavetia), Kassandra (Chalkidike), Heraklion (Kreta), Karditsa und Livadion (beide in Kephalonien). Seit 1935 gibt es noch ein ambulantes Landgefängnis in Eratini (Doris).

Jedes Landgefängnis kann eine oder mehrere Abteilungen oder Nebenanstalten unter besonderer Leitung haben, in denen die Gefangenen mit Kultivierungsarbeiten, Entwässerung, Urbarmachung und Meliorationen von Ländereien, Trockenlegung von Sümpfen und Mooren, Anlegung von Wegen und ländlichen Behausungen und gemeinnützigen Arbeiten beschäftigt werden, ebenso aber auch in Spezialindustrien für den Dienst der Landgefängnisse Verwendung finden.

Die Landgefängnisse unterscheiden sich von den Zuchthäusern und Besserungsanstalten hinsichtlich der Strafe, welche die dort untergebrachten Gefangenen verbüßen, ferner dadurch, daß in den Kriminalgefängnissen schwere und mühsame Arbeiten ausgeführt werden.

Wie Karanikas[10]) berichtet, sind die in den Landgefängnissen gemachten Erfahrungen sehr erfreulich, und die Entwicklung geht dahin, alle zukünftigen Strafanstalten als Landgefängnisse zu bauen.

In den Spezialanstalten schließlich sind Delinquenten unter besonderen Voraussetzungen untergebracht. Solche Anstalten sind die Anstalt „Averofion" ('Αβρώφειον) in Athen für die Minderjährigen mit einer mehr als zweimonatigen Gefängnisstrafe, das Frauengefängnis in Athen zur Verbüßung einer Gefängnisstrafe von mehr als 2 Monaten oder einer Kriminalstrafe und das Gefängnis-Sanatorium in dem Athener Vorort „Goudi" für tuberkulöse Gefangene.

Die griechischen Strafanstalten werden hinsichtlich der Verwaltung in drei Klassen eingeteilt. Diese Einteilung wird jedoch allein durch die Zahl der Gefangenen bestimmt. Die erste Klasse wird aus solchen Anstalten gebildet, die 300 Gefangene und mehr aufnehmen, die zweite aus solchen, in denen 100 bis 300 Gefangene untergebracht sind, die dritte Klasse aus allen übrigen. Diese Gruppierung betrifft nicht den Strafvollzug, sondern nur das Anstaltspersonal, das in Verwaltungs-, Hilfs- und Aufsichtspersonal gegliedert ist.

Die erste Gefängnisstatistik Griechenlands wurde, wie einer ausführlichen Abhandlung von Castorkis[11]) in den „Blättern für Gefängniskunde" zu entnehmen ist, bereits im Jahre 1890 — wenn auch

9) Vgl. Revue pénitentiaire. 1926. S. 6 ff.
10) Vgl. „Berichte aus Griechenland." Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Heidelberg 1934. 25. Jahrgang. S. 135.
11) Vgl. „Studien über Gefängniswesen." A. a. O. 49. Bd. 1915. S. 3 ff.

nur in einem kleinen Bande — veröffentlicht. Nach einer Pause von mehr als einem Jahrzehnt wurde im Jahre 1902 die zweite Statistik über die griechischen Gefängnisse über das Jahr 1901 herausgegeben. Es folgt einige Jahre später eine dritte und vorläufig letzte Gefängnisstatistik, die über das Jahr 1908 berichtete. Dann trat in der Veröffentlichung gefängnisstatistischen Materials eine weitere, ziemlich lange Unterbrechung bis zum Jahre 1926 ein, von welchem ab nunmehr eine den praktischen wie wissenschaftlichen Erfordernissen vollauf genügende Gefängnisstatistik publiziert wird. Sie erscheint jährlich als vierter Teil der griechischen Justizstatistik im weiteren Sinne unter dem Titel „Σωφρονιστική Στατιστική." Vor kurzem ist der Jahrgang 1936 der Öffentlichkeit übergeben worden. Die griechische Gefängnisstatistik gliedert sich gegenwärtig in 4 Hauptabschnitte, von denen der erste die verurteilten Gefangenen, der zweite die Untersuchungsgefangenen, der dritte die Schuldgefangenen und der vierte das Anstaltspersonal und die Bauten behandelt. Seit der Aufnahme regelmäßiger jährlicher gefängnisstatistischer Ergebnisse im Jahre 1929 zeigt der Jahresendbestand an Strafgefangenen in den griechischen Strafanstalten — insgesamt genommen — folgende Entwicklung:

Jahresende	Strafgefangene	Jahresende	Strafgefangene
1929	5 576	1933	6 768
1930	6 459	1934	6 845
1931	7 006	1935	6 580
1932	7 531	1936	7 500

Einer ständigen Zunahme des Gefangenenendbestandes bis zum Jahre 1932 folgt eine mehrjährige Abnahme, die im letzten Berichtsjahr wieder in eine Erhöhung übergeht.

Die Bewegung der Strafgefangenen in den Strafanstalten während der letzten Jahre ist aus der Tabelle 7 ersichtlich.

7. Gefangenenbestand und Gefangenenbewegung in den Griechischen Strafanstalten in den Jahren 1932 bis 1936

Vorgang	1932	1933	1934	1935	1936
Gefangenenbestand z. Beg. d. Jahres	7006	7531	6701	6928	6588
Gefangenenzugang*) insgesamt	30803	28058	26404	24515	27225
davon zur Vollstreckung von					
Haftstrafen	259	238	268	441	646
Gefängnisstrafen	30064	27343	25627	23391	25936
Zuchthausstrafen	286	290	288	359	374
Zeitiger Zwangsarbeit	143	144	193	280	265
Lebenslanger Zwangsarbeit	37	37	24	30	1
Todesstrafen	14	6	4	14	3
Gefangenenzug. auf 10000 Einwohner	47	42	39	36	39
Gefangenenabgang insgesamt	30278	28821	26261	24863	26313
Gefangenenbestand am Ende d. Jahres	7531	6768	6845	6580	7500
Gefangenenzugang aus anderen Strafanstalten	7289	7376	6268	5969	6644

*) Gefangene, die zum ersten Male eingeliefert worden sind.

Betrachtet man den Bestand an Strafgefangenen am Ende des letzten Berichtsjahres, d. h. am 31. Dezember 1936, in den einzelnen Strafanstalten Griechenlands, gegliedert nach den vorstehend aufgezählten 4 Kategorien, so ergibt sich folgendes Bild:

A. Besserungsanstalten.

	Gefangene	davon weiblich		Gefangene	davon weiblich
1. Agrinion	22	*)	24. Larissa	79	2
2. Alexandropolis	15	—	25. Levadia	38	—
3. Arta	56	2	26. Leukas	41	1
4. Weria	19	—	27. Missolonghi	39	2
5. Volo	63	—	28. Mytilene	54	—
6. Grevena	10	—	29. Neapolis (Kreta)	6	—
7. Ghytion	36	—	30. Patras	149	7
8. Drama	31	—	31. Piräus	113	*)
9. Edessa	26	—	32. Polygyros	24	—
10. Heraklion	40	—	33. Preweza	59	1
11. Saloniki	237	8	34. Pyrgos	128	2
12. Jannina	44	4	35. Rethymnos	51	—
13. Kavalla	29	1	36. Samos	19	1
14. Kalavryta	30	1	37. Serrä	58	—
15. Kalamata	85	2	38. Sparta	29	1
16. Karditsa	73	1	39. Sygros	445	*)
17. Karpenision	16	1	40. Syra	95	—
18. Kastoria	13	—	41. Tripolis	52	5
19. Kosani	15	1	42. Florina	14	—
20. Komotini	58	1	43. Chalkis	55	—
21. Korinth	29	—	44. Kanea	86	2
22. Kyparissie	80	2	45. Chios	24	—
23. Lamia	55	3			

B. Zuchthäuser.

	Gefangene	davon weiblich		Gefangene	davon weiblich
1. Ägina	677	*)	7. Kephalonia	268	1
2. Amphissa	86	—	8. Nauplia	164	1
3. Heptapyrghion	289	*)	9. Pylos	146	—
4. Zante	76	—	10. Trikkala	125	—
5. Kalamion	308	*)	11. Oropos	447	*)
6. Korfu	378	1			

C. Landgefängnisse.

	Gefangene	davon weiblich		Gefangene	davon weiblich
1. Agya (Kreta)	103	*)	6. Kassavetia	129	*)
2. Assos	88	*)	7. Kassandra	340	*)
3. Wido	94	*)	8. Livadion	179	*)
4. Heraclion	35	*)	9. Tiryns	261	*)
5. Karditsa	—	*)			

D. Spezialanstalten.

	Gefangene	davon weiblich
1. Averofion	309	*)
2. Gefängnis-sanatorium	76	*)
3. Zentralfrauen-gefängnis	182	182

*) Nach den einschlägigen Nachweisungen handelt es sich offenbar um Strafanstalten für den Vollzug der Strafe an Männern.

Wie aus der Tabelle 8 ersichtlich ist, in der der Gefangenenbestand nach der Art der zu verbüßenden Strafe aufgegliedert ist, entfallen im Jahre 1936 auf die Todesstrafe 0,1 %, die lebenslange Zwangsarbeit 1,2 %, die zeitige Zwangsarbeit 4,8 %, die Zuchthausstrafe 4,6 %, die Gefängnisstrafe 87,4 % und auf die Haftstrafe 1,9 %.

Von der Gefängnisstrafe, die vom Jahre 1936 nach der Dauer unterschieden wird, entfallen 43,8 % auf eine solche bis zu 1 Monat, 15,6 % von 1—3 Monaten, 10,7 % auf 3—6 Monate, 7,5 % auf 6—12 Monate, 4,9 % auf 1—2 Jahre Gefängnisstrafe, 2,3 % auf 2—3 und 2,6 % auf 3—5 Jahre dauernde Gefängnisstrafe.

8. Der Gefangenenbestand nach der Art der erkannten Strafen in den Jahren 1934 bis 1936

Art der Strafen	Gefangenenbestand am Ende des Jahres					
	1934		1935		1936	
	insges.	davon weibl.	insges.	davon weibl.	insges.	davon weibl.
Todesstrafe	16	1	21	3	31	3
Lebenslange Zwangsarbeit	443	22	422	20	401	20
Zeitige Zwangsarbeit	1 275	33	1 337	28	1 455	32
Zuchthausstrafe	1 197	23	1 226	19	1 243	30
Gefängnisstrafe	3 905	121	3 558	125	4 359	151
Haftstrafe	9	—	16	—	11	1

Der Abgang an Gefangenen setzt sich im Jahre 1936 im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen zusammen: 26 254 (1935: 24 770) Entlassungen, 51 (68) Todesfälle und 8 (25) Entweichungen, d. s. zusammen 26 313, im Jahr zuvor 24 863. In andere Strafanstalten wurden 6 644 Gefangene überwiesen, 1935: 5 969.

Von den im Jahre 1936 (1935) insgesamt 26 254 (24 770) Entlassenen hatten 54 % (56 %) ihre Strafe verbüßt, bei 35 % (33 %) war die Freiheitsstrafe in Geldstrafe umgewandelt worden, 3 % (3 %) waren bedingt entlassen, 1 % (1 %) infolge Begnadigung, der Rest aus anderen Gründen.

757 (1935: 664) der Entlassenen hatten von ihrem Arbeitslohn Ersparnisse gemacht, 51 (105) von den 6 557 (6 264) Analphabeten hatten Lesen und Schreiben gelernt.

In der Tabelle 9 sind die in den Jahren 1934 bis 1936 einsitzenden Gefangenen nach dem Alter, Familienstand und Beruf gegliedert.

9. Die Gefangenen nach dem Alter, Familienstand und Beruf in den Jahren 1934 bis 1936

Bezeichnung	Gefangenenbestand am Ende des Jahres					
	1934		1935		1936	
	insges.	davon weibl.	insges.	davon weibl.	insges.	davon weibl.
Alter						
10 bis 14 Jahre	13	1	12	1	16	—
15 „ 18 „	428	15	361	13	408	13
19 „ 21 „	603	23	494	17	575	21
22 „ 30 „	2863	84	2752	88	3161	112
31 „ 40 „	1774	34	1762	35	2022	45
41 „ 50 „	664	21	719	28	765	28
51 „ 60 „	317	12	306	8	349	10
61 Jahre und darüber	183	10	174	5	204	8
Familienstand						
Ledig	3758	58	3642	56	4141	70
Verheiratet mit Kindern	2281	64	2268	48	2547	72
Verheiratet ohne Kinder	605	31	519	40	630	37
Verwitwet oder geschieden mit Kindern	105	22	72	24	102	27
Verwitwet oder geschieden ohne Kinder	96	25	79	27	80	31
Beruf						
Landwirtschaft	2565	19	2579	24	2806	24
Viehzucht und Jagd	539	1	492	—	552	—
Fischerei	80	—	56	—	57	—
Industrie	1206	13	1223	14	1346	15
Verkehr	454	—	406	—	503	—
Handel	785	3	756	3	833	4
Arbeiter	792	33	667	24	876	27
Freie Berufe	82	1	92	3	134	4
Öffentliche Dienste	108	—	88	—	109	2
Ohne Beruf	185	125	187	120	261	161
Arbeitsscheue	49	5	34	7	23	—

Über die Zahl der disziplinarisch bestraften Gefangenen und die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Jahre	Zahl der disziplinarisch bestraften Gefangenen insgesamt	auf 100 Verurteilte	Zahl der strafbaren Handlungen insgesamt	davon Verbrechen	Vergehen	Übertretungen
1932	648	1,7	67	5	62	—
1933	582	1,6	14	—	14	—
1934	397	1,2	10	—	10	—
1935	447	1,4	1	—	1	—
1936	638	1,9	18	6	12	—

Von den im letzten Berichtsjahr von den Gefangenen während ihrer Inhaftierung verübten Delikten entfallen 67 % auf Meuterei, 17 % auf verbotenen Waffenbesitz, 11 % auf Tätlichkeiten und 5 % auf Körperverletzungen.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen zeigt in den letzten Jahren einen recht günstigen Verlauf; das beweisen die stetig verminderten Erkrankungen. Es werden in der amtlichen Statistik nachgewiesen:

Jahre	Erkrankte insgesamt	Gefangene auf 100 Verurteilte	Von den Gefangenen waren erkrankt in % an Malaria	Atmungsorganen	Typhus	Tuberkulose
1932	1 346	3,6	25	20	2	6
1933	1 136	3,2	47	12	0	6
1934	627	1,9	39	16	1	5
1935	802	2,6	41	16	1	5
1936	605	1,8	8	13	—	26 *)

*) Die Zunahme gegenüber den Vorjahren erklärt sich daraus, daß im Jahre 1936 das Gefängnis-Sanatorium in Betrieb genommen wurde.

Von den 605 Erkrankungen des letzten Berichtsjahres stammten 80 aus den Vorjahren, 433 erkrankten im Laufe des Jahres 1936. 92 wurden schon erkrankt in die Strafanstalten eingeliefert. 351 der erkrankten Gefangenen wurden wieder geheilt, 37 sind gestorben, 80 wurden entlassen, 1 ist entwichen. 80 % der wiederhergestellten erkrankten Gefangenen waren in den Krankenabteilungen der Gefängnisse, 20 % in auswärtigen Krankenanstalten untergebracht.

Im Arbeitsbetrieb der Strafanstalten, über den die Tabelle 10 nähere Auskunft gibt, waren im Jahre 1936 (1935) 2 198 (2 536) Gefangene, davon 147 (97) weiblichen Geschlechts beschäftigt, das sind in beiden Jahren 60 % (80 %) der Gesamtzahl der einsitzenden Gefangenen. Im Jahre 1936 ereignete sich im Arbeitsbetrieb 1 Betriebsunfall, 1935 waren es 3. Von den im Arbeitsbetrieb beschäftigten hatten

	1935	1936
lebenslange Zwangsarbeit	28	24
zeitige Zwangsarbeit	518	542
Zuchthausstrafe	719	724
Gefängnisstrafe von 1—5 Jahren	908	686
„ unter 1 Jahr	361	219

zu verbüßen. Außerdem waren 3 dieser Gefangenen gegen 2 im Vorjahr zum Tode verurteilt.

10. Der Arbeitsbetrieb in den Griechischen Strafanstalten in den Jahren 1932 bis 1936

Bezeichnung	1932	1933	1934	1935	1936
Im Arbeitsbetrieb beschäftigte Gefangene:					
männlich	3375	3621	2832	2439	2051
weiblich	87	78	96	97	147
insgesamt	3462	3699	2928	2536	2198
in % der Verurteilten	9,0	10,4	8,8	8,0	8,0
Arbeitsdauer in % der Beschäftigten:					
bis 25 Tage	17	20	13	15	16
25 bis 50 Tage	15	13	12	10	12
51 bis 100 Tage	19	20	21	17	20
über 100 Tage	49	47	54	58	52
Hafttage:					
männliche Gefangene	687 985	678677	596070	537852	444566
weibliche Gefangene	27675	25329	28543	26232	37573
Gesamtzahl d. Gefang.	715660	704006	624613	564084	482139
Arbeitstage:					
männliche Gefangene	442292	439288	394172	346983	276025
weibliche Gefangene	11654	8747	12201	9663	7868
Gesamtzahl d. Gefang.	453946	448035	406373	356646	283893
Arbeitsverdienst (Drachmen)					
männliche Gefangene	1046891	978343	822416	766959	580271
weibliche Gefangene	12324	11397	10773	6506	11067
Gesamtzahl d. Gefang.	1059215	989740	833189	773465	591338

Die Zahl der Arbeitstage bezifferte sich 1936 auf insgesamt 283 893, im Vorjahr auf 356 645. Davon entfallen 88 % (83 %) auf die Landgefängnisse, 11 % (12 %) auf die Spezialanstalten (Averofion und das Zentralfrauengefängnis) und 1 % (5 %) auf die Zuchthäuser (Ägina).

Die Gesamtzahl der Hafttage wird dagegen im letzten Berichtsjahr mit 2 647 702 ausgewiesen; im Jahr zuvor betrug sie 2 696 637.

Die staatlichen Einnahmen aus der Gefangenenarbeit beliefen sich auf 4 036 383 Drachmen, im vorangegangenen Jahr auf 4 019 882.

Der Arbeitsverdienst der Gefangenen wies 1936 einen Gesamtbetrag von 591 338 Drachmen auf gegenüber 773 465 im Jahre 1935, davon entfielen 11 067 (1935: 6 506) auf die weiblichen Gefangenen.

Die griechische Gefängnisstatistik enthält aber nicht nur reich gegliederte Angaben über die Strafgefangenen, sondern auch entsprechende über die Untersuchungsgefangenen sowie über die Schuldgefangenen, deren Bestand und Bewegung während der letzten Jahre in der Tabelle 11 dargestellt ist.

78 % der Schuldgefangenen des letzten Berichtsjahres waren inhaftiert wegen Nichtbezahlung der Geldstrafe oder der Gerichtskosten,

11. Bestand und Bewegung der Untersuchungs- und Schuldgefangenen in den Griechischen Strafanstalten in den Jahren 1932 bis 1936

Bezeichnung	1932	1933	1934	1935	1936
	1. Untersuchungsgefangene				
Bestand zu Beginn des Jahres	1481	1542	1539	1644	1395
Zugang während des Jahres	9050	8601	8797	7691	8287
Gesamtzahl	10531	10143	10316	9355	9682
Abgang infolge					
Entlassung	7060	6928	7176	6285	6540
Todes	13	9	4	6	5
Entweichung	8	9	7	8	4
Überweisung in andere Anstalten	1908	1658	1485	1713	1789
Bestand am Ende des Jahres	1542	1539	1644	1395	1344
	2. Schuldgefangene				
Bestand zu Beginn des Jahres	571	593	503	416	286
Zugang während des Jahres	23276	16955	13440	12243	15934
Gesamtzahl	23847	17548	13943	12659	16220
Abgang infolge					
Entlassung	23006	16891	13387	12200	14912
Todes	13	5	8	6	3
Entweichung	7	2	—	2	1
Überweisung in andere Anstalten	228	144	140	165	143
Bestand am Ende des Jahres	593	506	408	286	1161

18 % wegen anderer Schulden an den Staat, 20 % wegen Gemeindeschulden, 1 % wegen Privatschulden und ein weiteres Prozent wegen Schulden an die Landwirtschaftsbank.

Von den im Jahre 1936 14 912 entlassenen Schuldgefangenen waren in Haft 71 % bis zu 15 Tagen, 9 % 16 bis 30 Tage, 17 % 1 bis 2 Monate, 1 % 2 bis 3 Monate, weiterhin je 1 % 3 bis 4 Monate bzw. mehr als 4 Monate. Die Zahl der Hafttage der Schuldgefangenen wird mit insgesamt 265 950 angegeben, im Vorjahr mit 224 053.

Das Strafanstaltspersonal umfaßte 1936 insgesamt 878 Personen, davon waren 32 Verwaltungsbeamte, 812 Aufsichtsbeamte und 34 andere (Ärzte, Geistliche, Lehrer usw.). Zur Unterbringung der Gefangenen standen 1 472 Zellen mit einem Gesamtraum von

177 333 cbm zur Verfügung. Hiervon hatten die verschiedenen Arten der Strafanstalten folgenden Anteil:

	Personal	Zahl der Zellen	Gesamtraum der Zellen in cbm
Besserungsanstalten	237	460	50 477
Zuchthäuser	252	547	42 254
Landgefängnisse	303	72	13 651
Spezialanstalten	86	393	7 951
insgesamt	878	1 472	117 333

Schließlich gibt die griechische Statistik noch Auskunft über die Begnadigungen und die Aussetzung von Strafresten, deren Anwendung in der Tabelle 12 zahlenmäßig wiedergegeben ist.

12. Begnadigungen und Aussetzung von Strafresten in den Jahren 1932 bis 1936

Bezeichnung	1932	1933	1934	1935	1936
Begnadigungen	51	65	106	163	123
Aussetzung von Strafresten ...	406	951	810	826	886

Im Rahmen des vorliegenden Beitrages einerseits wie dieser Zeitschrift andererseits erscheint es angezeigt, noch kurz auf das in letzter Zeit erschienene einschlägige Schrifttum einzugehen. In dieser Beziehung ist zunächst das im vorigen Jahr veröffentlichte grundlegende Werk von Castorkis über die Strafvollzugspolitik in Griechenland zu erwähnen. Nachdem der Verfasser in dem Vorwort des in griechischer Sprache geschriebenen Buches die Kriminalität und die Strafen in Griechenland behandelt hat, befaßt er sich im 1. Kapitel in eingehenden Ausführungen zunächst mit der Reform des griechischen Gefängniswesens und erörtert hierbei in kritischer Weise die im Gesetz vom 23. November 1911 enthaltenen Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen, sodann den neuesten Entwurf für ein Strafgesetzbuch vom Jahre 1933 (soweit es sich um den Strafvollzug handelt). Es folgen kritische Erörterungen über die Frage der Landgefängnisse in Griechenland und die öffentlichen Arbeiten der Gefangenen im Freien. Gegenstand des 2. Kapitels bildet das Strafanstaltspersonal, während im 3. Kapitel die Zentralverwaltung besprochen wird. Als Anlage ist das von der Internationalen Strafrechtskommission verfaßte und ins Griechische übersetzte „Ensemble des règles pour le traitement des prisonniers" beigegeben.

Wie Yotis weiterhin berichtet, muß auf Grund der oben schon erwähnten Gesetzesverordnung „über die Organisation des Strafvollzugspersonals und über die Verwaltung der Strafanstalten" die Direktion der Verwaltung der Strafanstalten beim Justizministerium eine Zeitschrift für Strafvollzugsfragen herausgeben, die nach Artikel 140 dieser Verordnung nicht nur statistische Nachrichten über den Betrieb aller Strafanstalten irgendwelcher Art, der Besserungsanstalten sowie aller Korporationen mit gleichem Zweck enthalten wird, sondern vor allem auch Gesetze, Verord-

nungen und Ministerialerlasse von besonderem Interesse, ferner Fragen der Rechtsprechung bezüglich der Urteilsvollstreckung, internationale Verträge und ausländische Gesetzgebung bezüglich des Strafvollzugs, Abhandlungen, wissenschaftliche Artikel und Berichte, sei es im Originaltext oder in Übersetzung. Der Titel dieser Zeitschrift lautet „Σωφρονιστικαί πληροφορίαι", d. h. Nachrichten über Vollstreckungsfragen. Sie erscheint vierteljährlich; bei Abschluß dieses Berichts liegt mir das April-Juni-Heft des Jahrgangs 1938 vor.

Daß die griechischen Strafrechtswissenschaftler sich aber auch sehr eingehend mit einschlägigen Problemen anderer Länder befassen, zeigt eine im Jahre 1937 von Menelaos Ch. Tsitsouras herausgegebene Schrift „Καταστολή καὶ πρόληψις ἐν Αὔστρια καὶ 'Ιτάλια", in welcher die Präventiv- und strafrechtlichen Maßnahmen in Österreich und Italien behandelt werden.

Schließlich ist noch ein Gesetz vom 27. 9. 1937 zu erwähnen, das die Begründung einer Gesellschaft für Gefangenenfürsorge zum Gegenstand hat.

Tagungen

Reichslehrgang des NSLB. für Oberlehrer an Justizvollzugsanstalten in der Zeit vom 2.—7. 4. 39 in der Gauschule des NS.-Lehrerbundes in Tasdorf / Berlin

Auf Veranlassung des Hauptamtes für Erzieher wurden vom Reichsjustizministerium aus 15 Oberlandesgerichtsbezirken und dem Kammergerichtsbezirk Berlin Oberlehrer in das Lager Schloß Tasdorf bei Berlin abgeordnet. Sie wurden unter Leitung des zuständigen Reichsfachgruppenleiters der Reichsfachschaft V (Sonderschulen) Bartsch lehrgangsmäßig zur Fachschaftsarbeit zusammengefaßt.

Im Vordergrund des Arbeitsplanes standen die Hauptreferate der Partei- und Behördendienststellen, an die sich dann die Gemeinschaftsarbeit des Lehrgangs anschloß.

Gauschulungsleiter Scheller vom Gau Groß-Berlin der NSDAP. wies im besonderen darauf hin, daß im Lager nicht „etwas beigebracht" würde, sondern daß sich hier die Erzieher an den Justizvollzugsanstalten verantwortlich zusammenfinden, um miteinander einen gemeinsamen Weg zu gehen, um als politische Menschen aus einem Denken in der Enge heraus zu kommen und etwa vorhandene Spannungen fruchtbar zu lösen. Der Sinn der Gemeinschaft muß auch von der Berufsaufgabe her offenbar werden, das Ziel ist einfach und schlicht: Nur dem Leben des Volkes zu dienen. Wir alle haben die Pflicht, an der Fundamentierung dieses Staates und seiner Lebensgebiete mit aller Kraft mitzuarbeiten, auch der Erzieher, dessen Arbeit den auf der Schattenseite des Lebens Stehenden gilt.

Der Leiter der Hauptstelle „Praktische Bevölkerungspolitik" im Rassenpolitischen Amt der Reichsleitung der NSDAP., Dr. Knorr, Dresden, wies in seinem Referat „Rassenpolitik — Auslese und Aussonderung Asozialer" auf die Gefahr hin, die auch heute noch dem Volkskörper

durch Asoziale und Erbkranke droht, weil dieselben sich stärker vermehren als die Gesunden und Tüchtigen. Die besseren sozialen Verhältnisse von heute erleichtern und erhalten den Kinderreichtum der Minderwertigen. Die bestehenden Maßnahmen zur Ausmerze Asozialer sind unzureichend, weil die Verminderung der Nachkommenschaft des asozialen Untermenschentums noch nicht gelöst ist. Ein Gesetz, wonach diejenigen, welche aus einer gemeinschaftsunfähigen Sippe stammen und schon frühzeitig ihre Gemeinschaftsunfähigkeit unter Beweis stellen, unfruchtbar gemacht werden können, besteht heute noch nicht. Die Tatsache der Untersuchung und Feststellung der Gemeinschaftsunfähigkeit dürfte fast ausschließlich aus Wohlfahrts-, Pflegschafts-, Jugendamts-, Polizei- und Gerichtsakten, insbesondere aber auch aus Schulbeurteilungen festgestellt werden. Es kommt weniger auf augenblickliche medizinische Befunde an, und der Wert der Mitarbeit des Lehrers und Erziehers wurde in diesem Zusammenhang besonders unterstrichen.

Über die kriminalbiologische Seite des Asozialenproblems sprach Privatdozent Dr. Hallermann vom Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Berlin. Es wurde auf die starke Abhängigkeit des Begriffs „Verbrecher“ von der Zeitlage und von der Verfeinerung der Rechtsnormen hingewiesen. Um eine Diagnose stellen zu können, ist die Persönlichkeitsanalyse des Verbrechertums und die Herausstellung von charakteristischen Typen unerläßlich. Die Vervollkommnung einer Lehre über die Persönlichkeit des Täters, sowie die Aufgabe, das Verbrechen als Ausdruck der Persönlichkeit darzustellen, sind Arbeitsgebiete der Kriminalpsychopathologie und der Kriminalbiologie. Der Grad des Zusammenwirkens der anlagen- oder umweltbedingten Faktoren für das soziale Versagen ist für die Frage der Beurteilung der Auslese und der Erziehbarkeit unerläßlich. Die Erbkonstitution gibt dabei im allgemeinen die feste Marschrichtung an. Die Ausprägung, die Hemmung oder die Förderung unentwickelter Erbanlagen ist die Wirkung der Umwelt. Daher ist der fertige Charakter das Ergebnis des Kräfteverhältnisses von Anlage und Umwelt. Gerade durch die Untersuchung der Zwillingsforschung wird der überragende Anteil des erbanlagemäßigen Einflusses auf den gesamten Lebenslauf bewiesen. Nicht kriminelle Neigungen, sondern allgemeine Eigenschaften sind es, die ihren Träger kriminell gefährden. Und nur die Aufdeckung der Belastungsgrenze für kriminelle Einflüsse sichert den Erfolg. Der Redner entwarf dann in einprägsamer Schilderung eine Schau psychopathischer Persönlichkeitsbilder. Die Kriminalbiologie steht heute noch am Anfang ihrer Aufgabe, und die Erzieher an Vollzugsanstalten haben ihre wegweisenden Ergebnisse für ihren Arbeitsauftrag nutzbar zu machen.

Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Schmidt brachte zum Ausdruck, wie der Staat das Aufgabengebiet des Erziehers in das Gesamtziel des Strafvollzuges eingegliedert wissen will. Die Aufgabe des Strafvollzuges ist es, die vom Richter erkannte Strafe, das heißt die Freiheitsentziehung, durchzuführen. Lebendig und gestaltend wird aber der Strafvollzug erst durch Begriffe der Vergeltung, der Abschreckung, der Sühne und der Besserung. In diesem Rahmen ist auch Raum für die Erziehung und Besserung des Rechtsbrechers. Es muß versucht werden, die gemeinschaftsfeindliche Haltung des Gestrauchelten für die Zukunft zu beseitigen. Wohlverhalten in den Mauern ist jedoch kein sicherer Gradmesser für die soziale Prognose. Deshalb muß auf eine nachhaltige innere

Wandlung hingearbeitet werden, die für die Zeit nach der Entlassung zur Bewährung in der Gemeinschaft ausreicht. Der Erziehungsfähige muß zur Selbstbesinnung kommen, das heißt zur Einsicht in die persönliche Schuld und zu seinem Verantwortungsbewußtsein. Nur aus dieser Einsicht heraus kann der Wille geboren werden, sich in die Zukunft einzufügen. Die Ansatzpunkte bei den einzelnen sind nach Lebensgang und Charakter ganz verschieden. Es muß dem Geschick des Erziehers überlassen bleiben, individuell vorzugehen. Die Abschreckung ist aber auch sehr wesentlich und vom Sühne- und Besserungsgedanken nicht zu trennen.

Der wirksame Strafvollzug ist eine schwere, aber auch eine hohe und schöne Aufgabe, die nicht jedem überlassen werden kann; denn auf dem Gebiet der Erziehung hat nicht jeder die gleichen Fähigkeiten. Bei aller Unterschiedlichkeit der erzieherischen Eignung ist eine vorbildliche persönliche Haltung des Beamten Voraussetzung. Nur wer Vorbild ist, kann Erzieher sein. Somit ist der Strafvollzug letztlich eine Sache des Charakters.

Reichsfachgruppenleiter Bartsch machte mit Rücksicht auf die Anforderungen, die an den Lehrer der Vollzugsanstalten gestellt werden, Ausführungen über eine fachbetonte Ausbildung der Oberlehrer an Justizvollzugsanstalten. Der bisherige Umfang der Ausbildung wird als nicht ausreichend angesehen. Der Strafanstaltserzieher bedarf einer weitergehenden Ausrüstung als Lehrer und Erzieher, als Fürsorger, als Psychologe und Charakterologe, als Gutachter und Fachberater auf diesen Sondergebieten der Erziehung. Die Forderung ist daher berechtigt, an einer zentralgelegenen Hochschule für Lehrerbildung im Rahmen der übrigen Sonderschulausbildung Dozenturen für entsprechende Arbeitsgebiete anzugliedern. Die Tatsache, daß Straferziehung letzten Endes ein wohlüberlegter, planmäßiger Angriff zur Resozialisierung des brauchbaren Gefangenen ist, läßt erkennen, daß sich das Studium des künftigen Oberlehrers auf ein lehr- und erziehungspraktisches Studium der Sondergebiete in der Erziehung verbunden mit einem sozialpädagogischen Hilfsdienst in den Anstalten der Fürsorge und Straferziehung, auf psychologische und charakterologische Arbeiten, auf erbbiologische und rassenpolitische Gebiete und auf ausreichende praktische Tätigkeit in der Arbeit der Fürsorge, verbunden mit der Fürsorgeverwaltung, erstrecken muß. Diese Arbeitsgebiete sind bereits in den Studienplan für das Lehr- und Erzieheramt im Rahmen der Sonderschullehrerausbildung aufgenommen worden, desgleichen in eine entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die zurzeit den Partei- und Behördenstellen vorliegt.

Über den Zusammenhang der Erziehung während des Vollzuges mit der Betreuung der entlassenen Strafgefangenen machte der Referent des Deutschen Reichsverbandes für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe, Oberstleutnant a. D. Dr. Goebel, seine Ausführungen. Er gab zunächst einen historischen Überblick über den Entwicklungsgang der Straffälligenbetreuung bis zur heutigen Ordnung, unter Hervorhebung der neuen radikalen Wandlung in der fürsorgerischen Betreuung Gefangener. Fürsorgemittel erhält heute nur der Besserungswillige und Brauchbare. Die seelische Betreuung ist von humanitärer Überspitzung befreit, und nur die hart treffende und sühnende Strafe bereitet den Rückweg vor. Die beste Sicherheit gegen Rückfälligkeit ist die sofortige Einweisung des Entlassenen in eine Arbeitsstelle. Diese Wiedereingliederung schon während der Strafverbüßung vorzubereiten, gehört auch zum Pflichtbereich des

Oberlehrers. Das Verständnis für die unterschiedliche Behandlung erstmalig und häufig Bestrafter, die Unterscheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus muß bei der Straffälligenbetreuung noch mehr herausgestellt werden.

In dem anschließenden Kapitel über Ermittlungshilfe zeichnete der Redner die Verkennung und Verfälschung der ursprünglichen Idee der „sozialen Gerichtshilfe", der einstigen Vorgängerin der Ermittlungshilfe. Heute vollzieht sich die Arbeit der Ermittlungshilfe nach unbestechlichen Rechtsauffassungen und steht im Dienste des Volkes.

Als Vertreter des Landesarbeitsamtes sprach Meschenmoser über das wichtige Gebiet der Entlassenen-Arbeitsvermittlung. Heute sind die Arbeitsämter nicht mehr Versorgungsämter für Arbeitslose, sondern sie arbeiten auf dem Gebiet des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes. Der Kreis der Unterbringungsmöglichkeiten für die Vermittlung Vorbestrafter ist eng begrenzt. Eine Lockerung dieser Einschränkung ist nicht zu erwarten, deshalb muß die sorgsame Einzelbehandlung und die Ansetzung notwendiger Kontrollen die Gewähr für eine erfolgreiche Unterbringung Vorbestrafter bieten. Aus diesem Grunde wird schon während der Strafverbüßung eine Mitteilung an das Arbeitsamt über den Gesundheitszustand, über moralische Bewertung und soziale Prognose gegeben, damit die Einweisung in eine Arbeitsstelle vorbereitet werden kann. Trotz dieser Maßnahmen sind aber im Gefangenen keine falschen Hoffnungen auf günstige Unterbringungs- und Arbeitsbedingungen zu wecken.

Als wesentliche Aufgabe des Lehrgangs wurde dann in Gemeinschaftsarbeit unter Leitung des Reichsfachgruppenleiters Bartsch — immer am Zentralgebiet Erziehung sich ausrichtend — in eine Überprüfung der Arbeitsgrundlagen der Oberlehrer an Vollzugsanstalten eingetreten.

Klarstellung der Arbeitsgrundlagen

Sie beziehen sich auf:

1. Den Gefangenenunterricht

Unterrichtung wird immer ein wertvoller, bleibender Bestandteil und hervorragendes Mittel der persönlichen Einflußnahme auf den Gefangenen bleiben. Maßstab für die Methode als auch für die Darbietung lebensbezogener Inhalte ist das politische Gewissen der beauftragten Erzieher. Diese Art der Arbeit ist eine frei schöpferische und ist am Maßstabe des üblichen „Lern"-Unterrichts nicht meßbar. Sie bedarf daher ihres besonderen Charakters wegen auch entsprechender Bewertungsmaßstäbe.

2. Das erzieherische Amt

Es ist das eigentliche Arbeitsfeld des Lehrers an Vollzugsanstalten. In der Deutung der subjektiven Anlagen, der Gesinnungs- und Willensrichtung, ihrer Hemmung beziehungsweise Förderung und Entwicklung vollzieht sich der erzieherische Einsatz.

3. Die Freizeitgestaltung

Eine Hausdisziplin ist nur in der Lage, den Willen des Gefangenen auszurichten, nicht aber zu entwickeln und zu stärken. Der Gefangene muß schon während der Strafverbüßung den Weg vom „Ich muß" zum „Ich will" finden. Diesem Umbruch in der Gesinnung muß die Verwendung der

Freizeit dienen und die charakterlichen Widerstandskräfte des Gefangenen zu festigen suchen.

4. Die Gefangenenbücherei

Alle Forderungen sind von dem Gesichtspunkt abzuleiten, daß die Bücher der Gefangenenanstalt ausnahmslos als Mittel des Vollzuges zu werten und anzuwenden sind.

5. Die Fürsorgemaßnahmen während des Vollzuges

Die zeitlichen Möglichkeiten des persönlichen Einsatzes bei der Betreuung Entlassener sind infolge der starken und vielseitigen Beanspruchung des Lehrers an Vollzugsanstalten ebenfalls auch durch die Fürsorge während des Vollzuges noch beschränkt.

6. Die Mitarbeit bei kriminalbiologischen Untersuchungen

Sie sind der Gegenstand der Forschungsarbeit des dafür besonders geschulten und dafür interessierten Arztes. Eine Mitarbeit des Oberlehrers kann daher erst in zweiter Linie in Frage kommen, da seine eigentliche Aufgabe als Lehrer und Erzieher an der Vollzugsanstalt im Vordergrund steht. Die Mitarbeit des Lehrers sollte aber nicht als Erledigung eines Teilgebietes der ärztlichen Untersuchung aufgefaßt werden. Neben den biologischen Diagrammen des Arztes würde die Beurteilung des Gefangenen durch den Lehrer in seinen sozialen Verstrickungen eine besonders notwendige Ergänzung für die Stellung der sozialen Prognose bilden.

Durch einen Besuch des Erwin Baur-Instituts für Züchtungsforschung in Müncheberg, wo Anwendungen der pflanzlichen Vererbungslehre und der modernsten züchterischen Forschungsarbeit verfolgt werden konnten, fanden die Lehrgangsteilnehmer eine innere Begründung und Vertiefung der biologischen Seite ihrer Arbeitsaufgaben.

Der Gewinn dieses Lehrgangs lag in der geistigen Gesamthaltung, hinter der ein starker Wille zur Bereitschaft stand. Das praktische Ergebnis war die Heraushebung, die Klarstellung und Durchdringung der Arbeitsgrundlagen. Jeder erkannte, diese Art der Berufsfortbildung ist unentbehrlich, und die beste Form für die weltanschauliche und fachliche Ausrichtung ist das Lager.

W. Krumpt,
Oberlehrer am Untersuchungsgefängnis Berlin.

Aus der Gefängnisverwaltung

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Führung von Sachrechnungen bei den Justizbehörden. AV. vom 22. 6. 39 — Deutsche Justiz S. 1114 —

Vereinfachung der Absetzung von Kleingeräten, die zum Gebrauch durch Gefangene bestimmt sind.

Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen und logenähnlichen Organisationen. AV. vom 28. 6. 1939 — Deutsche Justiz S. 1114 —

Zusammenfassende Regelung der bisherigen Bestimmungen.

Änderung der AV. über den Jugendstrafvollzug. AV. vom 1. 7. 1939 — Deutsche Justiz S. 1139 —

Neubestimmung der Jugendgefängnisse; Änderung der Fassung über Ausschluß vom Jugendstrafvollzug.

Abgabe von Personalakten. AV. vom 10. 7. 1939 — Deutsche Justiz S. 1173 —

Regelt die Abgabe der Personalakten bei Versetzung und bei Übertritt von Justizbeamten in den Dienst einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. AV. vom 22. 7. 1939 — Deutsche Justiz S. 1243 —

Bekanntgabe einer Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Strafanstaltsdirektor Berg zum Regierungsrat in Berlin (Frauengefängnis).

Versetzt:

Regierungsrat Fratzscher in Nürnberg nach Rendsburg,
Regierungsrat Gamradt in Berlin (Gefängnis Lehrter Straße) nach Diez,
Regierungsrat Dr. Flöther in Lingen nach Neumünster.

Beamte des gehobenen Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Verwaltungsoberinspektor Vogt (Robert) zum Verwaltungsamtmann in Hamburg-Fuhlsbüttel,

Abteilungsführer (beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl) Sauerbruch zum Verwaltungsamtmann in Kassel-Wehlheiden,

Verwaltungsinspektor Waldeyer zum Verwaltungsoberinspektor in Papenburg (Ems),

Verwaltungsinspektor Duus zum Verwaltungsoberinspektor in Saarbrücken,

Justizinspektor Kunz zum Verwaltungsoberinspektor in Berlin (Strafgefängnis Tegel),

Verwaltungsassistent Bartsch zum Verwaltungsinspektor in Dortmund,

Justizinspektor Stoll zum Verwaltungsinspektor in Heilbronn,

Vollstreckungsinspektor Faustmann zum Verwaltungsinspektor in Hamburg-Fuhlsbüttel,

a. pl. Verwaltungsinspektor Geitner zum Verwaltungsinspektor in Ebrach,

a. pl. Verwaltungsinspektor Feichtinger zum Verwaltungsinspektor in St. Georgen-Bayreuth,

a. pl. Verwaltungsinspektor Neumann zum Verwaltungsinspektor in Luckau,

a. pl. Verwaltungsinspektor Vogel (Wilh.) zum Verwaltungsinspektor in Werl,

a. pl. Verwaltungsinspektor Schulz (Johannes) zum Verwaltungsinspektor in Stuhm,

a. pl. Verwaltungsinspektor Meffert zum Verwaltungsinspektor in Diez,

a. pl. Verwaltungsinspektor Rösch zum Verwaltungsinspektor in Straubing,

Oberverwalter Klaus (Martin) zum Verwaltungsinspektor in Bernau (Oberbayern),

Verwaltungssekretär Dörbecker zum Verwaltungsinspektor in Ziegenhain,

Justizsekretär Kaminski zum Verwaltungsinspektor in Wolfenbüttel,

Verwaltungssekretär Schwandt zum Verwaltungsinspektor in Spandau.

Versetzt:

Verwaltungsamtmann Holderer in Freiburg nach Karlsruhe.

Verstorben:

Verwaltungsoberinspektor Wüstenberg in Berlin (Gefängnis Lehrter Straße),

Ärzte

Ernannt:

Beauftragter Anstaltsarzt Dr. Bornschein zum Regierungsmedizinalrat in Bernau (Obb),
Justizoberarzt Dr. Mrha zum Regierungsmedizinalrat in Mürau.

Geistliche

Ernannt:

Vikar Epp zum Pfarrer in Frankfurt (M.)-Preungesheim;
Kaplan Barz zum Pfarrer in Wittlich.

Versetzt:

Pfarrer Jürgensmeyer in Herford nach Münster (Westf.).

Verstorben:

Pfarrer Trogemann in Berlin-Tegel.

Oberlehrer

Versetzt:

Oberlehrer Jonas in Herford nach Werl,
Oberlehrer Heckeroth in Bochum nach Herford.

Ausgeschieden auf Antrag:

Oberlehrerin Clauss in Gotteszell (infolge Verheiratung).

Schrifttum

Bücher

Inland

Schwarz, Kurzkommentar zur Strafprozeßordnung nebst GVG. und den wichtigsten Nebengesetzen. 7. verbesserte und vermehrte Auflage. Erweiterte Großdeutsche Ausgabe. 1939. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin. 922 Seiten Taschenformat, Dünndruckpapier. Grauer Leinenband 11,80 *RM*.

Nachdem die 6. Auflage des bekannten Kurzkommentars schon nach wenigen Monaten vergriffen war, ist jetzt die 7. Auflage erschienen. Sie soll, wie bereits ihre Vorgängerinnen, dem Leser „über die in der Praxis auftauchenden Zweifel eine klare, erschöpfende und zuverlässige Auskunft erteilen", ohne ihn andererseits „durch eine Fülle von Einzelheiten zu erdrücken". Deshalb sind die einzelnen Fragen meist nur mit einer einzigen, dafür aber den Rechtsgedanken besonders klar zum Ausdruck bringenden Entscheidung belegt, wobei unter mehreren die jüngere ausgewählt ist. Die Erläuterungen sind auch auf die in dem Werke wiedergegebenen wichtigsten Nebengesetze zur StPO. ausgedehnt. Die neue Auflage ist als erweiterte Großdeutsche Ausgabe bezeichnet, weil sie auch die Bestimmungen für die Ostmark und das Sudetenland sowie über das Memelland und das Protektorat Böhmen und Mähren in den Erläuterungen berücksichtigt und in besonderen Abschnitten wiedergibt. Das Buch ist mit dem 10. Mai 1939 abgeschlossen und berücksichtigt eingehend die neueste Rechtsprechung, die bis RGSt. Bd. 73 S. 128 verarbeitet werden konnte. Es erfüllt in jeder Hinsicht den von ihm beabsichtigten Zweck und dürfte sich auch weiterhin bestens bewähren. Landgerichtsdirektor Burczek, Berlin.

Reichspolizeirecht. Von Dr. Robert Nebinger, Oberverwaltungsgerichtsrat in Stuttgart. (Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 14. Heft, 4. Teil.) 1. Auflage 1939. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig C 1. 113 Seiten, kartoniert 2,50 *RM*.

Das materielle Polizeirecht ist zum großen Teil auch heute noch Landesrecht. Wenn trotzdem der Verfasser sich der Darstellung eines Reichspolizeirechts unterzogen hat, so ist dies ein bedeutender Schritt für die Weiterentwicklung des Polizeirechtes im Geiste nationalsozialistischer Rechtsgestaltung.

Der Verfasser geht im ersten Buche von den allgemeinen Grundsätzen des Polizeibegriffs aus und zeigt die Wandlungen des Polizeibegriffs vom Altertum bis zum nationalsozialistischen Staate. Im zweiten Buche behandelt er die Erscheinungsformen der Polizeigewalt und im dritten Buch die Rechtsbehelfe gegen polizeiliche Maßnahmen. Im vierten Buche gibt er eine Darstellung von dem Verhältnis der Polizei zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere Polizei und allgemeines Verwaltungsrecht, Polizei und Strafrecht, Polizei und Strafprozeß und Polizei und Bürgerliches Recht. Im fünften Buche beschäftigt sich der Verfasser mit den Polizeibehörden, und zwar mit den Grundlagen der Organisation (Überführung der Polizei auf das Reich und Arten der Polizei) und der Gliederung der allgemeinen Polizei (Behördenaufbau, Ordnungspolizei, Sicherheitspolizei und Mitwirkung der Gliederungen der NSDAP.).

Besondere Beachtung findet die Durchdringung der Polizei mit nationalsozialistischem Gedankengute. Nicht bloß für Polizeibehörden und

-beamte, sondern auch für Behörden und Beamte, die mit der Polizei zusammenzuarbeiten haben, überhaupt für jeden, der sich über die mannigfachen Aufgaben der Deutschen Polizei unterrichten will, ist die Anschaffung dieses Buches empfehlenswert. Dr. jur. Richard Goebel.

Strafgesetzbuch, Textausgabe mit Verweisungen und Einarbeitung der zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs ergangenen Gesetze und Verordnungen (Stand vom 1. März 1939), herausgegeben von Dr. jur. et rer. pol. Leopold Schäfer, Geh. Regierungsrat, Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium, 6. Auflage, Berlin 1939, Verlag Franz Vahlen, geb. 1,75 *RM.*

Das in der bekannten und beliebten Sammlung von Vahlens „blauen“ Textausgaben nunmehr in 6. Auflage erschienene Büchlein bringt in zuverlässiger Weise den Text des Strafgesetzbuchs mit zahlreichen Nebengesetzen und Ergänzungsverordnungen nach dem neuesten Stand, u. a. auch sämtliche Reichsstrafgesetze, die vor kurzem in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt worden sind. Besonders hervorzuheben ist, daß bei allen Vorschriften — entsprechend ihrer Fassung nach der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete — die gegenstandslos gewordenen Bestimmungen gestrichen und überholte Begriffe (z. B. Reichspräsident, Landesjustizverwaltung) durch die entsprechenden neuen ersetzt worden sind. Unter den neu ergangenen Gesetzen, um welche die Ausgabe bereichert ist, ist vor allem das Gesetz gegen den Straßenraub mittels Autofallen vom 22. 7. 38 zu nennen. Die Ausgabe enthält auch eine übersichtliche Zusammenstellung der reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Strafrechts, die in der Ostmark in Kraft getreten sind, und der Vorschriften über die Einführung des Reichsstrafrechts in den sudetendeutschen Gebieten. So wird das Büchlein, das sich schon durch seine früheren Auflagen gut eingebürgert hatte, und das dank seiner vielen Anmerkungen und Verweisungen eigentlich bedeutend mehr als eine gewöhnliche Textausgabe ist, für jeden, der in irgendeiner Beziehung mit dem Strafrecht zu tun hat, ein handliches und verläßliches Hilfsmittel sein.

Landgerichtsrat Dr. Dallinger, Traunstein.

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den wichtigsten sonstigen Vorschriften aus dem Gebiet des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 4. Auflage. 16. bis 18. Tausend, München und Berlin 1939. Verlag C. H. Beck, VIII, 269 Seiten Taschenformat. Roter Leinenband 1,80 *RM.*

Die bekannte „rote“ Textausgabe der Strafprozeßordnung ist in neuer Auflage erschienen und u. a. durch die Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 11. 38 sowie die für das Strafverfahrensrecht in der Ostmark und im Sudetenland wichtigen neuen Bestimmungen ergänzt worden. Außerdem wurden die Verweisungen vermehrt.

Auch die Neuauflage ist für jeden Rechtswahrer und Verwaltungsbeamten wieder ein vorzügliches Hilfsmittel, in welchem er alle einschlägigen Vorschriften des Strafverfahrens nachschlagen kann. Das kleine Format der Textausgabe gestattet die Mitnahme und der niedrige Preis erleichtert die Beschaffung. So wird auch diese Ausgabe gern benutzt werden. Landgerichtsdirektor Peschke, Berlin.

Kriminalistische Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Franz Exner, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität München, Verlagsbuchhandlung Dr. Ernst Wiegand, Leipzig.

Heft XXXVIII. Dr. Heinz Möller, Die Entwicklung und Lebensverhältnisse von 135 Gewohnheitsverbrechern, 83 Seiten, 2,50 *RM*, Leipzig 1939

Nach einer kurzen Gesamtdarstellung über die Verbrechensbetätigung der untersuchten Personen, die laut Strafregistereintragungen 2074 Vorstrafen, durch die 4488 einzelne Strafakte geahndet werden sollten, aufweisen, werden gesondert behandelt: Zahl und Art der Strafen, die Rückfallsintervalle, Lebensalter und Verbrechensbetätigung sowie Dauer der Inhaftierung, die persönlichen Verhältnisse der Sicherungsverwahrten und die Durchführung der Verwahrung (Führung und Entlassung).

Diese und ähnliche Untersuchungen verdienen die Beobachtung aller, die in der Strafjustiz und insbesondere im Strafvollzug tätig sind, denn sie beleuchten die für Gewohnheitsverbrecher typischen Faktoren. Die Zahl der behandelten Akten erscheint auf jeden Fall ausreichend, so daß die hier gefundenen Ergebnisse schon allgemeinere Rückschlüsse zulassen, wie der Verfasser durch Hinweise auf ähnliche und größere Untersuchungen zum Teil auch beweisen kann. Der Verfasser beschränkt sich auf eine knappe, oft nur zahlenmäßige Wiedergabe der gefundenen Tatsachen und überläßt dem Leser weitere Rückschlüsse. Was Schmidt (Sicherungsverwahrung in Zahlen in Deutsche Justiz 1938 S. 192) bereits auf Grund umfangreicheren Materials zahlenmäßig teilweise festgestellt hat, wird vertieft und erweitert.

Die Durchführung der Untersuchung läßt manche Wünsche offen: Die zahlenmäßige Behandlung hätte eine Belebung durch näheres Eingehen auf den einzelnen Fall verlangt, was bei dem beschränkten Kreis der untersuchten Personen durchaus möglich gewesen wäre. Bloße zahlenmäßige Ergebnisse verleiten zu Verallgemeinerungen, die nicht zulässig sind. Gerade von der Einzeluntersuchung muß man neben der schematischen Aufgliederung und zahlenmäßigen Durchdringung des Stoffes eine weitergehende Forschung und Durcharbeitung verlangen. Ihre wesentlichste Aufgabe, Ergänzung der großangelegten statistischen Forschung, ist sonst verkannt. Es wird noch weiterer ähnlicher Untersuchungen bedürfen, bis für einzelne Punkte abschließende Feststellungen getroffen werden können. Dazu bedarf es nicht allein der Beobachtung der Sicherungsverwahrten, sondern schon des aufmerksamen Studiums der gesamten typischen Schwerverbrecher und deshalb sei hier die Fachwelt auf diese aufschlußreiche Untersuchung hingewiesen, weil sie nicht allein belehren, sondern insbesondere auch zu ähnlichen Arbeiten aufmuntern kann, da sie eine der ersten Bearbeitungen eines höchst aktuellen und interessanten Themas ist.

Dr. Krug, München.

Ausland

Hacker, Dr. Ervin, öff. ord. Professor an der Rechtshochschule in Miscolc (Ungarn). Die Kriminalität des Kantons Zürich. Versuch einer Kriminalaetiologie des Kantons Zürich, Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, herausgegeben durch die Rechtshochschule des Tiszaer Evangelischen Distrikts A. B. Nr. 43, Miscolc 1939 S. 15, 311.

Der Erforschung der Verbrechens-Ursachen sind in der Sammlung und Benützung einschlägiger Untersuchungsmaterialien keine Grenzen gesetzt. Auch ein regional kleines Gebiet kann allseitige Erkenntnisse geben,

besonders dann, wenn wie hier ein Zeitraum von über 100 Jahren (von 1831 bis 1936) das Material liefert. Die Untersuchung ist ein Musterbeispiel kriminalstatistischer Forschung, die sich nicht allein mit Tatsachenfeststellung begnügt, sondern auch der Ursachenforschung, hinsichtlich der statistisch erfaßten Umwelts- und individuellen Verbrechensfaktoren, dienen will. Nach einer Schilderung der Kriminalität im allgemeinen und einer knappen Darstellung des Untersuchungsmaterials behandelt der Verfasser zunächst die Umweltsfaktoren wie Klima, Wirtschaftslage, Beruf, Stadt und Land, Zivilstand und Familienverhältnisse, Bildung, Religion, Nationalität, usw., um erst anschließend die individuellen Faktoren (auch Umweltsfaktoren können individuelle sein!) wie Alter, Abstammung u. a. mehr zu besprechen. Nach einer Zeit der Überschätzung der Umwelteinflüsse waren wir für kurze Zeit versucht — mit unter dem Einfluß medizinischer Forschungsergebnisse —, die Wirkung der individuellen, anlagebedingten Faktoren zu überschätzen, um dabei fast in Lombrosos Einseitigkeit aufs neue zu verfallen. Heute haben wir erkannt, daß Anlage und Umwelt in ihrer Verbindung die Grundlage zum asozialen Handeln geben — einen gewissen Primat der individuellen Faktoren wollen wir aber nicht vergessen und leugnen.

Den Beschluß der Untersuchung bildet eine Darstellung der Auswirkung sowie Handhabung der bedingten Verurteilung und einiger anderer kriminalpolitischer Erwägungen. Der Wert der Arbeit liegt nicht in einer großangelegten Darstellung der Züricher Kriminalität, sondern vielmehr in dem Beweis der steten Wirksamkeit der nämlichen Faktoren, wenn die allgemeinen Voraussetzungen die gleichen bleiben und nicht durch übermächtige äußere Einflüsse wie Krieg, Wirtschaftskrisen, örtliche Tumulte oder durch allgemeine wirtschaftliche, politische und andere soziologische langsame Strukturänderungen beeinflußt werden. So kann und will auch Hacker nicht grundsätzlich Neues bieten, sondern er gibt eine ziemlich umfassende und vor allen Dingen zusammenfassende Schau bereits bekannter oder vermuteter Tatsachen. Damit aber gewinnt das Werk allgemeine Bedeutung. Wenn einmal feststeht, daß, was für Zürich beispielsweise hinsichtlich des Überwiegens der Vermögenskriminalität, für die Einflüsse von Alter, Geschlecht, Vorstrafen gilt, auch für Deutschland und andere Länder unseres Kulturkreises festgestellt worden ist, dann müssen auch die anderen Faktoren hier wie in Zürich ähnlich wirksam werden.

Also nicht allein als Muster für parallele Untersuchungen, sondern auch mit seinen praktischen Ergebnissen ist dies Werk für den deutschen Forscher aktuell. Es soll aber hier nicht vergessen sein, auf die vorbildliche statistische Arbeits- und Berechnungsmethode Hackers (hier wie in anderen Arbeiten) hinzuweisen, die vielen Arbeiten wichtige Fingerzeige geben können. Dr. Krug, München.

Zeitschriften

Inland

Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe, Berlin SO. 36. 14. Jahrgang — Heft 4 vom Januar 1939.

Besonderheiten in der Betreuung weiblicher Strafgefangener von Regierungsrat Dr. Kersten, Jauer.

Die Obhutspflicht, die sich sachlich als Betreuung auswirkt, beginnt mit dem Tage der Einlieferung des Gefangenen und endet mit dem Tage seiner Entlassung. Es folgen Erörterungen über Gesundheitspflege, Arbeitserziehung, Bildungsfürsorge, Familienpflege usw.

Aufbau und Einsatz der Ermittlungshilfe von Erstem Staatsanwalt **Hey**, Berlin.

Es werden die Fragen beantwortet, warum eine Ermittlungshilfe eingerichtet ist, welche Aufgaben sie hat, wie sie arbeitet, wie die Berichte verwertet werden und welche weiteren Verwertungsmöglichkeiten bestehen.

Unterstützung von Strafentlassenen mit langfristigen zinslosen Darlehen von Verwaltungsamtmann **Köhler**, Oldenburg.

Der Versuch, in Einzelfällen mit langfristigen zinslosen Darlehen den Strafgefangenen zu helfen, hat sich in der Praxis sowohl bei höheren wie auch bei kleineren Darlehnsbeträgen im allgemeinen bewährt.

14. Jahrgang — Heft 5 vom Februar 1939.

Arbeitsbelohnung und eigenes Geld der Gefangenen von Oberlehrer **Adam**, Kassel-Wehlheiden.

Der Verfasser schildert seine Erfahrungen und schließt Winke für die Praxis an.

Zur Unterbringung Strafentlassener aus gehobenen Berufen von Pfarrer **Kretschmar**, Dresden.

Eine der ersten Aufgaben einer Straffälligenbetreuung ist, ein möglichst dichtes Netz von Verbindungen und Beziehungen zu Behörden und Betrieben der freien Wirtschaft zu spannen.

Jugendstrafvollzug und Jugendbewahrung von Fürsorger **Mollenhauer**, Naugard.

Die Jugendbewahrung müßte auch schon als Erziehungsmaßnahme durch den Richter angeordnet werden können. Darüber hinaus wird das Jugendgefängnis immer eine Auffangstelle für Elemente sein, deren Bewahrungsbedürftigkeit erst im Laufe des Vollzuges erkennbar wird. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die auch ihre Unterbringung noch ermöglicht.

Die Ermittlungshilfe der Strafrechtspflege von Erstem Staatsanwalt **Hoffmann**, Nürnberg.

Bericht über die Einrichtungen und Erfahrungen der Fränkischen Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe.

Auslandsschau: Jugendhilfe in Rumänien.

14. Jahrgang — Heft 6 vom März 1939.

Fürsorge und Erziehung durch die Angehörigensprechstunde des Anstaltsleiters von Regierungsrat **Schriever**, Freiendiez.

An einigen Beispielen zeigt der Verfasser, wie bedeutungsvoll die Angehörigen-Sprechstunde des Anstaltsleiters ist.

Die Politische Schule als Gefangenenfürsorge für politische Gefangene von Pfarrer **Krüger**, Bremen-Oslebshausen.

Da der Gefangene allein in der Regel nicht in der Lage und fähig sein wird, seine politisch-weltanschauliche Abkehr vom Kommunismus oder Marxismus selbst vorzubereiten oder sich zu erarbeiten, bedarf er der systematischen Führung und Anleitung.

Aus der Sprechstunde einer Fürsorgerin von Fürsorgerin Hermine Schäfer, Frankfurt a. Main.

Die Verfasserin berichtet über ihre Erfahrungen unter Schilderung einiger lehrreicher Fälle.

Zeitschriften

Ausland

Rivista di diritto penitenziario, studi teorici e pratici. **Herausgeber:** Dr. Giovanni Novelli. Rom.

Jahrgang X Heft 1 (Januar-Februar 1939)

Das Heft wird mit einem Bericht Novellis über das Erste Buch des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs (über die Personen und das Familienrecht) eingeleitet, das im Dezember 1938 veröffentlicht worden und am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist. Das mit der Unterschrift des Königs und Kaisers versehene Gesetz wurde nach den bestehenden Vorschriften vom Justizminister in feierlicher Weise dem Gouverneur von Rom übergeben. Die aus diesem Anlaß gehaltenen Reden des italienischen Justizministers und des Gouverneurs von Rom werden abgedruckt.

Die Reihe der Originalartikel wird mit einem beachtlichen Aufsatz von Cremona, dem Leiter der Justizirrenanstalt Reggio Emilia, über die sichernden Maßregeln für Geisteskranke eröffnet. Die gesetzliche Grundlage bildet Artikel 222 des italienischen Strafgesetzbuchs. Hiernach wird die Unterbringung in einer Justizirrenanstalt gegen diejenigen Personen angeordnet, die wegen Geisteskrankheit, dauernder Vergiftung durch Alkohol oder Rauschgiftmittel oder wegen Taubstummheit freigesprochen worden sind, oder gegen die das Verfahren aus diesen Gründen eingestellt worden ist. Die Unterbringung dauert mindestens 2, in gewissen Fällen mindestens 5 oder 10 Jahre. In Italien gibt es 5 derartige Justizirrenanstalten. Diese Einrichtung geht in Italien schon bis auf das Jahr 1876 zurück. Durch das neue Strafgesetzbuch aber wurde die Unterbringung in einer Justizirrenanstalt dem System der sichernden Maßregeln eingefügt und hat dadurch erheblich an Bedeutung gewonnen. Seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs ist eine Reihe von Jahren hindurch fruchtbare Arbeit geleistet worden, so daß es nunmehr möglich ist, einen gewissen Überblick über die bisher erzielten Ergebnisse zu gewinnen. Diesem Zwecke ist der Aufsatz gewidmet. Im Zusammenhang damit stellt der Verfasser die gesamte Materie eingehend dar (soziale Gefährlichkeit der Geisteskranken, Nachprüfung der Gefährlichkeit, Urlaubsgewährung, Widerruf der sichernden Maßregeln, Führung der Entlassenen usw.). Die Ausführungen des Verfassers beruhen nicht nur auf den Erfahrungen in seiner eigenen Anstalt sowie den dortigen Unterlagen und Zahlen; er hat vielmehr auch darüber hinaus umfangreiches amtliches Material verwertet.

Cremona kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Maßregeln des neuen Strafgesetzbuchs zum Kampfe der Gemeinschaft gegen die kriminelle Gefährlichkeit der Geisteskranken in vollem Umfang bewährt haben. Die Justizirrenhäuser seien vor allem zur Aufnahme der kriminell gefährlichen Psychopathen geeignet. Zum Schluß kommt der Verfasser darauf zu sprechen, daß die gegenwärtigen Justizirrenanstalten nicht ausreichen, um alle wegen Geisteskrankheit freigesprochenen Personen aufzunehmen. Bis jetzt sei es nötig gewesen, mit einigen allgemeinen öffentlichen Irrenanstalten Vereinbarungen über die Aufnahme solcher Personen und die Einrichtung von Justizirrenabteilungen in diesen Anstalten zu treffen. Diese Abteilungen seien in vollem Umfang den Vorschriften für staatliche Justizirrenanstalten unterworfen sowie auch der Aufsicht des Überwachungsrichters unterstellt, würden aber von den lokalen Körperschaften mit ihrem Personal verwaltet. Diesen Übergangszustand gelte es zu überwinden. Die Einrichtung der

Justizirrenanstalten müsse einen einheitlichen Organismus bilden, der ohne Zuhilfenahme anderer Anstalten in der Lage sei, die ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Dr. O. Vergani an der psychiatrischen Klinik der Provinz Mailand liefert einen Beitrag zur Erkenntnis der Beziehungen zwischen Schwachsinn und Jugendkriminalität. Der Verfasser behandelt die neueste Literatur auf diesem Gebiet und berichtet sodann über seine Untersuchungen in hundert Fällen, die einen hohen Prozentsatz (57) von Schwachsinnigen ergeben hätten. Der Schwachsinn nehme daher — dies sei auch die herrschende Meinung — unter den Ursachen der Jugendkriminalität einen hervorragenden Platz ein.

Landgerichtsdirektor Toewe berichtet über die Reform des deutschen Strafverfahrens.

A. Mossé im französischen Innenministerium schreibt über die Abschaffung der kolonialen Strafen (Deportation als politische Strafe; Transportation, Straf-Zwangsarbeit, die in Gujana vollstreckt worden ist; Relegation für Rückfallsverbrecher). Der Verfasser berichtet zunächst über die zahlreichen Argumente, die gegen die Verschickung in die Kolonien vorgebracht worden seien. Die Verschickung habe in den 75 Jahren ihrer Anwendung Millionenbeträge gekostet; die wirtschaftlichen und kolonialen Erfolge seien gleich Null. Mit Gesetzesdekret vom 17. 8. 1936 sei die Transportation schließlich abgeschafft worden.

Auf die Originalartikel folgt ein Abdruck des Gesetzesdekrets vom 15. November 1938 (mit Begründung), wodurch das Jugendgerichtsgesetz in einigen Punkten abgeändert wird.

In dem Teil „Rechtslehre“ bringt der Amtsrichter M. D'Aniello einen Aufsatz mit dem Titel „Der Strafanstaltsdirektor und die Befugnis zum Erlaß allgemeiner Anstaltsverfügungen.“ Eine derartige Ermächtigung räumt die Vollzugsordnung für die Vorbeugungs- und Strafanstalten dem Anstaltsleiter in zahlreichen Fällen ein, die sich zu einer allgemeinen Regelung nicht eignen, deren Behandlung vielmehr den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Anstalt angepaßt werden muß.

Im Rechtsprechungsteil schreiben in Anknüpfung an ein bedeutsames Urteil des höchsten italienischen Gerichts der Rat am Kassationsgerichtshof R. Messini über die Sondergerichte und den spezialisierten Richter, G. Bernieri über die Zuständigkeit des Jugendgerichts und Landgerichtsrat A. Leone über das Jugendgericht als spezialisiertes Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Es folgt ein Bericht über die Eröffnung der Fortbildungskurse für Richter (vgl. Bd. 69 S. 157 und 160) mit einem Abdruck der aus diesem Anlaß gehaltenen Reden sowie ein Abdruck eines Runderlasses über die Ausbildungskurse der Referendare vom 5. 10. 1938 sowie eines weiteren Runderlasses vom gleichen Tage über die Fortbildungskurse für Richter.

Den Abschluß des Heftes bilden ein Bericht über die feierliche Eröffnung des Schuljahres 1938/1939 in den Vorbeugungs- und Strafanstalten und ein Bericht über die Teilnahme der Fürsorgezöglinge am Campo Dux, dem großen Treffen der faschistischen Jugend. Die Erlaubnis, hieran teilzunehmen, gehört zu den Belohnungen für besonders würdige Zöglinge. Zum letzten Campo Dux haben die Fürsorgeerziehungsanstalten über 400 Jungen entsandt. Auch die feierliche Eröffnung des Schuljahres

ist ein charakteristischer Zug des italienischen Strafvollzugs. Diese Feier findet alljährlich in Anwesenheit von Vertretern der Richterschaft, der Schulbehörden, der Partei und der Kirche statt. Die Feier soll die Bedeutung des Unterrichts betonen und der Allgemeinheit die Wichtigkeit des Strafvollzugs im Dienste der Volksgemeinschaft vor Augen führen. Zugleich werden bei dieser Feier besonders bewährten Lehrkräften, die in Italien überwiegend ehrenamtlich tätig werden, Anerkennungsdiplome überreicht.

Heft 2 (März-April 1939)

Das Heft wird mit einem Aufsatz von A. Azara über die rechtliche Eingliederung der Familie in den faschistischen Staat nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch eingeleitet (vgl. Heft 1). Nach einem kurzen Überblick über den Gang der gesetzgeberischen Reformarbeiten, die im Jahre 1924 begonnen haben, betont der Verfasser die hohe Bedeutung, die der faschistische Staat der Familie zuerkennt. Das neue Werk sei von der faschistischen Ethik durchdrungen; man wolle die Familie schützen als die Keimzelle der Lebenskraft, der Gesundheit und Expansionskraft der großen Familie, die das ganze italienische Volk umfasse. Er erläutert sodann die Grundzüge des italienischen Familienrechts unter besonderer Hervorhebung der Neuerungen (Allgemeine Vorschriften, physische Personen, juristische Personen, Wohnsitz, Abwesenheit, Todeserklärung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe, vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten, Kindschaft, Adoption, väterliche Gewalt, Vormundschaft usw.).

Der nächste Aufsatz von Prof. B. di Tullio handelt von der Bildung von Lehrstühlen für Kriminalanthropologie. Nachdem der Verfasser einleitend auf eine Verfügung des italienischen Unterrichtsministers hinweist, wonach die Kriminalanthropologie an allen italienischen Universitäten selbständiges Lehrfach geworden ist, legt er die hohe Aufgabe dar, welche die Kriminalanthropologie auf wissenschaftlichem und sozialem Gebiet zu erfüllen hat. Daher müßten sich alle, die dazu berufen seien, am Kampfe gegen die Kriminalität mitzuarbeiten, mit der Kriminalanthropologie beschäftigen. Die hohe Bedeutung dieser Wissenschaft sei vor allem der Tatsache zu verdanken, daß sich neben dem Studium und der Wertung der Tat nach der rechtlichen Seite immer gebieterischer das Studium und die Wertung der Persönlichkeit des Verbrechers geltend mache, um eine zweckentsprechende Individualisierung der strafrechtlichen Sanktionen zu ermöglichen. Die Kriminalanthropologie müsse sich vor allem mit den Gefangenen in den Vollzugsanstalten beschäftigen. Für den Strafvollzug sei das Studium der Persönlichkeit des Gefangenen und seine körperliche, sittliche und geistige Besserung von grundlegender Bedeutung. In diesem Zusammenhang weist di Tullio auf die grundsätzlichen Ausführungen des faschistischen Parteiprogramms über den Strafvollzug hin. Er erläutert sodann die Beziehungen zwischen der Kriminalanthropologie und dem Schutz der Rasse und betont den Beitrag, den diese Wissenschaft hier leisten könne.

Auf die Originalartikel folgt neben dem Abdruck des Allgemeinen Teils des neuen schweizerischen Strafgesetzbuchs in italienischer Sprache ein Bericht über die Veröffentlichung des endgültigen Entwurfs der faschistischen Zivilprozeßordnung, ein Abdruck des bedeutsamen Verfassungsgesetzes vom 19. Januar 1939 über die Kammer der Fasci und der Korporationen, die als gesetzgebende Körperschaft und 2. Kammer (neben dem Senat als 1. Kammer) an die Stelle der bisherigen Abgeordnetenkammer

getreten ist, sowie ein Abdruck des Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der italienischen Rasse vom 17. 11. 1938.

Rechtsanwalt G. Santucci veröffentlicht einen Aufsatz über die Tendenz-Psychologie, Umerziehung und Strafbarkeit.

Aus dem Rechtsprechungsteil ist eine Entscheidung des Kassationsgerichtshofs hervorzuheben, wonach es mit dem italienischen System der sichernden Maßregeln unvereinbar ist, daß der Strafrichter dieselbe Sicherungsmaßregel, die schon einmal durch eine rechtskräftige Entscheidung angeordnet worden ist, nochmals verhängt; in diesem Falle ist das neue Urteil insoweit unwirksam. Anders in dieser Beziehung die deutsche Rechtsprechung. Vgl. hierzu Eichler, Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, Bl. f. Gk., Band 69, S. 265 ff. (282).

Das Heft enthält ferner einen Bericht, den die interministerielle Kommission zur Regelung der Gefangenenarbeit dem italienischen Justizminister über ihre Tätigkeit vorgelegt hat. Diese Kommission ist bekanntlich auf Grund des Gesetzes über die Gefängnisreform vom 9. Mai 1932 eingesetzt worden und entfaltet seitdem eine äußerst fruchtbare Tätigkeit. Sie steht unter dem Vorsitz des Generaldirektors der italienischen Strafvollzugsverwaltung und setzt sich aus Vertretern aller Ministerien zusammen. Die Staatsverwaltungen sind verpflichtet, einen Teil ihrer Bestellungen den Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten zu übertragen. Von der Kommission wird für jedes Rechnungsjahr ein Arbeitsprogramm und ein Voranschlag aufgestellt, die dem Duce zur Genehmigung vorgelegt werden. Als Anlage zu dem Bericht über die Tätigkeit der interministeriellen Kommission ist das Arbeitsprogramm für das Rechnungsjahr 1938/39 beigefügt.

Ein Runderlaß des italienischen Justizministers vom 12. 2. 39 über die Zusammensetzung des Patronatsrats, der bei jedem Landgericht zur Fürsorge für die Strafentlassenen und für die Familien Strafgefangener besteht, bestimmt im Einvernehmen mit dem Parteisekretär, daß künftig auch die Gauleiter oder ihre Vertreter Mitglieder des Patronatsrats sein werden (Art. 149 StGB., Art. 9 Ziff. 11 der Strafvollzugsordnung vom 18. 6. 31 in der Fassung der Verordnung vom 13. 7. 33).

Das Heft schließt mit einem Bericht über eine neueingerichtete Kleinkinderabteilung — Asilo nido — im Gerichtsgefängnis S. Maria Capua Vetere. Derartige Kinderheime sind allen Frauenabteilungen der größeren Gerichtsgefängnisse angegliedert. In ihnen können die Gefangenen ihre Kinder bis zum Alter von zwei Jahren bei sich haben.

Heft 3 (Mai-Juni 1939)

Im Juni/Juli 1938 machte eine Gruppe italienischer Strafvollzugsbeamten auf Einladung der Reichsjustizverwaltung eine Studienfahrt nach Deutschland, um unseren Strafvollzug in praktischer Anschauung kennenzulernen. Im Mai dieses Jahres fand der Gegenbesuch einer Gruppe deutscher Strafvollzugsbeamten statt. Das Heft 3 wird mit einem Bericht Novellis über diesen gegenseitigen Besuch eingeleitet. Während der letzten Tage des Besuchs der deutschen Beamten in Italien weilte auf Einladung des italienischen Justizministers auch Reichsjustizminister Dr. Gürtner in Italien und hielt am 30. Mai in Rom vor einem geladenen Kreis in italienischer Sprache einen Vortrag über die Grundgedanken des kommenden deutschen Strafrechts und Strafvollzugs (vgl. Deutsche Justiz 1939

S. 977). Der Vortrag ist in der Rivista veröffentlicht; vorausgeschickt ist die Begrüßungsansprache, die der italienische Justizminister vor dem Vortrag des Reichsjustizministers hielt.

Es folgt ein Aufsatz von S. Selling (Detroit, Michigan, USA.) über die Untersuchungsmethoden der klinischen Kriminologie. Der Verfasser stellt die früheren und gegenwärtigen kriminologischen Untersuchungsmethoden dar und berichtet vor allem über die Praxis seines Untersuchungsinstituts. Ein Artikel von Prof. Sauer (Münster) befaßt sich mit den „Kriterien des Richters bei der Anwendung der Strafe im Interesse eines wirksamen Kampfes gegen das Verbrechen, ein Beitrag zur Rechtfertigung der kriminalsoziologischen Methode.“ Senator F. Campolongo schreibt über die politischen und sozialen Doktrinen von F. Mario Pagano und seine Zeit (italienischer Politiker, Schriftsteller und Jurist der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts).

Zu dem Ersten Buch des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Heft 1 und 2) sind mit kgl. Dekret vom 14. 4. 39 Nr. 640 Ausführungs- und Übergangsvorschriften erlassen worden, die nebst dem ausführlichen Vorlagebericht (Begründung) im Heft 3 abgedruckt werden.

Ebenfalls auf das Erste Buch des neuen BGB. bezieht sich ein Aufsatz von Staatsanwalt S. Auriemma über die Vormundschaft über Minderjährige nach der Neuregelung.

Landgerichtsrat A. Leone im italienischen Justizministerium bringt einen interessanten Artikel über die Nachprüfung der Gefährlichkeit bei der Vollstreckung der sichernden Maßregeln nach italienischem Recht. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Themas auch für das deutsche Recht soll auf den Aufsatz im nächsten Heft zurückgekommen werden.

Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung verdient im Zusammenhang mit den Grundsätzen, welche die deutsche Rechtsprechung zu der Frage herausgearbeitet hat, ob gegen vermindert Zurechnungsfähige Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen ist, eine Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 8. 11. 38 hervorgehoben zu werden, wonach auch die Geistesschwachen und Psychopathen zu Berufs- und Gewohnheitsverbrechern erklärt und einer landwirtschaftlichen Kolonie oder einem Arbeitshaus (die unserer Sicherungsverwahrung entsprechen) zugewiesen werden können, und gegen sie nicht etwa nur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden kann.

Im Heft 3 sind ferner eine ministerielle Verordnung vom 18. 4. 39 und ein Runderlaß des Justizministers vom 19. 4. 39 über die Prüfungen für die Ernennung zum Unterhauptwachtmeister abgedruckt.

Interessant ist ein kurzer Bericht über die glänzenden Erfolge, die mit der Ansiedlung einer Gruppe ehemaliger eingeborener Strafgefangenen in Italienisch-Nordafrika erzielt worden sind. Besonders ausgesuchte Gefangene wurden mit der Auflage begnadigt, mit ihren Familien in einige verödete Oasen im südlichen Libyen zu ziehen und diese zu kultivieren.

Landgerichtsrat Dr. Dallinger, Traunstein.

Herausgeber und Hauptschriftleiter: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für
Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

70. Band
Viertes Heft
Oktober—November 1939

HEIDELBERG 1939
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG / HEIDELBERG

Blätter für Gefängniskunde

Preise der erschienenen Hefte

Von den Bänden 1 bis 26 sind einige Hefte vergriffen. Im Bedarfsfalle wird um Nachfrage beim Verlag gebeten. Das Generalregister zu Band 1 bis 26 kostet 2.50 RM

Bd.:	Heft:	Preis:
27.	1/2	2,— RM
	3/4	2,— „
	5/6	2,40 „
28.	1/2	2,40 „
	3/4	2,20 „
Sonderheft		2,50 „
29.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	2,— „
30.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
31.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
32.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,50 „
33.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
34.	1/2	2,50 „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		1,20 „
35.	1/2	3,— „
	3/4	2,50 „
	5/6	3,— „
Sonderheft		3,— „
36.	1/2	3,— „
	3/4	3,50 „
	5/6	3,— „
37.	1/2, 3/4, 5/6	vergr.
38.	1/2	4,50 RM
	3/4	3,— „
	5/6	3,— „
39.	1/2	3,— „
	3/4	3,— „
	5/6	3,50 „
40.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	2,50 „
Reg. z. Bd. 1-40		3,50 „
41.	1	3,— „
	2	3,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
42.	1	vergriffen
	2	3,— RM
	3	2,50 „
43.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	3,— „
44.	1	4,— „
	2	4,— „
	3	4,50 „
45.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft		1,30 „
46.	1/2	4,50 „
	3	4,— „
47.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft A und B:		1,50 RM
48.	1	5,40 „
	2/3	5,40 „
49.	1	3,50 „
	2	1,80 „
50.		2,40 „
51.		3,— „
52.		3,50 „
Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41—51		1,60 „
53.		4,50 „
54.		5,— „
55.		vergriffen
56.		4.— RM
Sonderheft		1,60 „
57.	1	4,— „
	2	5,— „
58.	1	3,20 „
	2	8,— „
59.	1	4,— „
	2	3,— „
Sonderheft		2,40 „
60.	1	3,60 „
	2	4,— „
Sonderheft		2,— „
	3	2,50 „
61.	1	4,— „

Bd.:	Heft:	Preis:
Sonderheft		2,— RM
	2	4,— „
62.	1	8,— „
Sonderheft I		5,60 „
Sonderheft II		2,80 „
	2	4,— „
63.	1	6,— „
	2	4,80 „
	3	3,— „
Sonderheft		2,40 „
64.	1	2,80 „
	2	4,40 „
	3	2,20 „
Sonderheft		3,80 „
65.	1	3,— „
Sonderheft I		2,— „
	2	2.20 „
Sonderheft II		6,— „
	3	1,80 „
Sonderheft		2,40 „
66.	1	3,— „
	2	1,80 „
	3	3,— „
	4	3,20 „
67.	1	3,50 „
	2	2,60 „
	3	3,40 „
	4 mit Beiheft (0,60)	3,20 „
68.	1 bis 6 je	2,— „
69.	1 bis 6 je	2,— „
70. Band erscheint in 6 Heften		
	1	2,— RM
	2/3	2,40 „
	4	2,— „

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

70. Band / Viertes Heft / Oktober - November 1939

Heidelberg 1939/Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt

des 4. Heftes des 70. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin SW 19 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften

Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität und der Einfluß der Ergebnisse solcher Forschungen auf die Einrichtungen des Rechts

Von Professor Dr. Többen, Münster i. W. [1])

In der Einladung zur Erörterung dieses Themas wird betont, daß die Strafrechtler noch sehr uneinig sind über die Bedeutung der verschiedenen biologischen und soziologischen ursächlichen Faktoren in der Entwicklung der Kriminalität bei den Minderjährigen wie auch über die Richtlinien bezüglich der Schätzung des Wesens der verschiedenen Verbrechen, die gewöhnlich von den Minderjährigen begangen werden. Die mir aufgegebene Fragestellung lautet dementsprechend: Handelt es sich vorwiegend um den anthropologisch-biologischen Faktor, oder ist mehr der soziologische oder der psychologische und psychopathologische Faktor hervorzuheben?

Da bisher das Problem oft von einem einseitigen Standpunkt betrachtet worden ist, wird zu untersuchen sein, ob man auf dem Wege über die Analyse zu einer Synthese der Ursachen wird gelangen können. Im Wege des Versuches einer solchen Synthese möchte ich meinem Thema die richtungweisende Fassung geben: Über die kriminoplastische Bedeutung des Jugendalters.

Dabei bin ich mir klar darüber, daß eine solche Synthese nur möglich ist, wenn vorher analytisch die Einzelursachen untersucht und die Gefahren vermieden werden, die sich für den Eklektiker ergeben würden, wenn er den Anlage- und Milieufanatikern einseitig folgen würde.

Der anthropologisch-biologische sowie auch der psychologische und psychopathologische Faktor sollen unter der Gesamtbezeichnung des Genotypus, der soziologische unter der des Paratypus zusammengefaßt werden.

---

[1]) Gutachten zu Thema I, 1 des Ersten Internationalen Kongresses für Kriminologie in Rom Oktober 1938.

Sind die genotypischen Ursachen für die Straftaten entscheidend, so werden die Verbrechen als endogen bezeichnet; sind die paratypischen Ursachen dagegen ausschlaggebend, so handelt es sich um exogene Verbrechen.

Von entscheidender Bedeutung für die Erforschung der Verbrechensursachen ist das Studium des präkriminellen Lebens, zumal da in diesem Zeitabschnitt nicht selten bei Jugendlichen die sittliche Verwahrlosung, die Vorstufe des Verbrechens, beobachtet wird, der ich die folgende Begriffsbestimmung gegeben habe:

Die sittliche Verwahrlosung bezeichne ich als „eine Erschütterung des seelischen Gleichgewichtes in dem Sinne, daß das Triebleben einseitig und richtunggebend die Gesamtpersönlichkeit beherrscht und ein Abweichen vom geraden Wege der geordneten Lebensführung zur Folge hat“.

Ist der Verwahrloste haltschwach, haltlos und ohne aktives Interesse gegenüber der Gesellschaft, so sprechen wir bei ihm von Asozialität; richtet sich sein Verhalten gegen die Gesellschaft, so bezeichne ich ihn als antisozial; verstößt er jedoch gegen das Strafgesetz, so spreche ich von Kriminalität.

Da die Kriminalität in der Regel gegenüber der Verwahrlosung im Hinblick auf das Abweichen von dem geraden Wege der geordneten Lebensführung eine Steigerung bedeutet, so sind meistens die Ursachen der beiden Fehlentwicklungen die gleichen, mögen sie auch quantitativ in ihrer kriminoplastischen Bedeutung verschieden sein.

Für die Entstehung der Verwahrlosung ist in der Regel die Anlage der Persönlichkeit bedeutungsvoller als das Milieu. Nur in seltenen Fällen überwiegt die ätiologische Bedeutung des Milieus die der Anlage. Des öfteren haben dagegen nach meinen Beobachtungen Anlage und Milieu eine Wirkwelt von etwa gleicher Stärke.

Für die Entstehung der Verwahrlosung habe ich das nachfolgende Schema aufgestellt. Zunächst lasse ich die genotypischen Ursachen der Verwahrlosung folgen:

I. Von früher Jugend nachweisbare Veranlagung:

a) Angeborene oder früh erworbene Unterwertigkeit des Gehirns;
b) Psychopathie und genuine Epilepsie;
c) frühzeitig hervortretende Veranlagung zur Verwahrlosung ohne nachweisbare geistige Abwegigkeiten.

II. Die in der späteren Jugend hervorgetretene Veranlagung zur Verwahrlosung:

a) Unter dem Einfluß der Vorpubertät und der Pubertät;
b) unter dem Einfluß des in der Pubertät auftretenden Jugendirreseins;
c) unter dem Einfluß von anderen in der Jugend auftretenden Geistesstörungen;
d) unter dem Einfluß der in der Jugend auftretenden Gehirn- und Nervenkrankheiten;
e) Verwahrlosung unter dem Einfluß der Verkrüppelung;
f) Verwahrlosung unter dem Einfluß von Sinnesfehlern;
g) Verwahrlosung unter dem Einfluß von Stirnhirngeschwülsten.

Als Beleg für die genotypischen Ursachen des Verbrechens habe ich die Erbmasse von 565 Rechtsbrechern in der direkten und indirekten Aszendenz sowie in den kollateralen Linien untersucht. Geistesstörungen fand ich in der Aszendenz in 18 % der Fälle, Schwachsinn (Oligophrenien) bei 5,5 %, Psychopathien bei 35 %, darunter 68,3 % Trunksuchtsfälle auf psychopathischer Grundlage, Epilepsie in 7,6 % der untersuchten Fälle. Kriminalität in der Aszendenz ließ sich bei 24,4 % der Fälle nachweisen.

Bei den Ausgangsfällen selbst fanden sich ausgesprochene Geistesstörungen nicht. Angeborener Schwachsinn ließ sich bei 24 %, Psychopathie bei 57,7 % der untersuchten Rechtsbrecher nachweisen, wogegen 28,8 % der Gesamtfälle rauschgiftsüchtig waren.

Was schließlich die Art der Kriminalität anlangt, so war die erste Straftat:

Eigentumsdelikte in 53,5 %,
Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung und Untreue in 8,1 %,
Mord —, Totschlag in 8,1 %,
Körperverletzung in 5,6 %,
Blutschande und Sittlichkeitsverbrechen in 5,9 %,
Brandstiftungen in 1,8 %,
Betteln und Landstreichen in 3,2 %,
sonstige Verbrechen und Vergehen in 12,6 % der Fälle.

In diesem Zusammenhang erscheint mir die Beobachtung Webers [2]) an Sicherungsverwahrten insofern bedeutungsvoll, als

[2]) Weber, „Erfahrungen in der Sicherungsanstalt“, in Blätter für Gefängniskunde, 68. Bd. 6. H., Februar/März 1938 S. 430.

sie uns die seelische Grundhaltung der Verwahrten kennzeichnet, die ja ganz offenbar schon in der Jugend vorhanden gewesen sein muß. Weber hebt eine Eigenschaft heraus, „die am ehesten als gemeinsamer Besitz der Verwahrten anzusprechen ist“, und zwar die Haltlosigkeit. Diese äußert sich nach Weber in dem Lebenslauf der Sicherungsverwahrten in verschiedenen Farbtönen. Unter ihnen hebt er hervor die Verführbarkeit, Leichtsinn—Weichheit oder Willensschwäche und Unstetigkeit. Den Haltlosen stellt er die Willensaktiven gegenüber, wobei er jedoch die Einschränkung macht, daß viele Verbrecher in dem Ruf stehen, aktiv zu sein.

Gerade bei Willensaktiven ist m. E. die große kriminoplastische Bedeutung von Affekt, Instinkt und Trieb herauszustellen. Seit einiger Zeit hat Szondi [3]) in Budapest eine experimentelle Triebdiagnose herausgearbeitet. Genealogisch determinierte Wahlreaktionen gestatteten diesem Forscher aus unterbewußten Triebmechanismen bestimmte Schlüsse zu ziehen.

Neuerdings vertritt Stumpfl [4]) mit dem Hinweis: Keine Regel ohne Ausnahme, die Auffassung, „daß die Disposition zu schizophrener und cyclothymer Erkrankung oder die Tatsache der Zugehörigkeit zu einem solchen Erbkreis als solche kriminalbiologisch ohne Bedeutung ist.“ Im ganzen gesehen kommt den Erbanlagen, welche zu den großen Psychosekreisen in Beziehung stehen, „keinerlei zum Verbrechen disponierende Bedeutung“ zu. Dagegen sind nach Stumpfl die Verbrecher mit nachhaltiger Rückfallsneigung „zu einem ganz überwiegenden Teil durch angeborene, abnorme Charakterzüge gekennzeichnet“. Er weist darauf hin, daß „diese Abnormitäten in der Regel schon im Kindesalter mehr oder weniger deutlich hervortreten“ und daß sie mit großer Wahrscheinlichkeit als erbbedingt aufzufassen sind. „Die Untersuchung von Verbrechern mit nachhaltiger Rückfallsneigung“ führte Stumpfl zu dem „Ergebnis, daß in den Sippen folgende Charaktereigenschaften eine deutliche Häufung aufweisen: Abnorme Willensbestimmbarkeit durch Nahziele, die leicht wieder zugunsten anderer Nahziele aufgegeben werden, ... eine auf den Augenblick gerichtete Unvorsorglichkeit und die Unfähigkeit, sich der Umklammerung durch . . . . Augenblickswünsche zu entziehen.“

[3]) Mündliche Mitteilung, April 1938 in Budapest.

[4]) Stumpfl: Verbrechen und Vererbung. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 28. Jg. 1. H. S. 8, 9 und 11.

Die Krimialbiologie erfaßt das Verbrechen „als Wechselspiel von Innenwelt und Außenwelt“ [5]). Dabei herrscht nach Schröder [6]) ein „lebhafter Streit darüber, was und wieviel von dem feststellbaren Verhalten eines Kindes abhängig ist von den äußeren Verhältnissen (Milieu) und was und wieviel von der mitgebrachten Anlage.“ In das Wechselspiel von Anlage und Milieu werden wir aus rationalen Erwägungen die bewegende Kraft des freien Willens und des Erlebnisses einschalten müssen. Hier sei auch auf die einschlägige Äußerung Rosenfelds [7]) verwiesen: „Wohl aber muß das Charakter-Umweltproblem von dem Standpunkt berührt werden, daß für alle aetiologischen Momente erst ein in Aktionsetzen, eine Motorisierung nötig ist.“ Weiter hat Mezger [8]) „die Dynamik der Anlage“ und „des Milieus“ im Hinblick auf das kriminelle Geschehen dargestellt“. Mezger spricht von einer Dynamik der Anlage, einer Dynamik des Milieus und einer Dynamik des Zusammenwirkens von Milieu und Anlage. Er verwirft die Fragestellung: Anlage oder Milieu, verlangt vielmehr die Fragestellung: Inwiefern sind ererbte oder Milieueinflüsse für Einzelhandlung oder Gesamtentwicklung verantwortlich? Ich selbst habe von den flexiven Einflüssen des Milieus auf die in ihm lebenden mehr oder weniger flexiblen Menschen gesprochen.

Sehr treffend führt Schröder [9]) aus, daß die „Lehrmeinungen über das, was den Charakter bzw. seine einzelnen Seiten ausmacht, weit auseinandergehen“. Der Begriffsbestimmung Schröders gegenüber gibt Gruhle [10]) in deutlicher Einengung die folgende Definition: „Charakter ist alles, was nicht zur Intelligenz gehört oder positiv, der Aufbau aller Anlagen, die man zur Sphäre des Gemütes und Willens rechnet.“ Mit erfrischender Deutlichkeit sagt er: „Es gibt keinen Verbrecher als Charakter, keinen Charakter als Verbrecher.“

Ich selbst möchte den Charakter definieren als die durch affektive Trieb- und Willenskräfte bedingte durchschnittliche

[5]) Lenz: Grundriß der Kriminalbiologie. J. Springer, Wien 1927, S. 10.

[6]) Zusammenfassung der Berichte über den 1. Internationalen Kongreß f. Kinderpsychiatrie 24. 7. bis 1. 8. 1937 in Paris, ohne Angabe des Verlages, S. 52.

[7]) Verbrechensgenese in „Handwörterbuch der Kriminologie“, Verl. W. de Gruyter, Berlin-Leipzig 1936, II. Band, S. 880.

[8]) Verbrechensgenese in „Handwörterbuch der Kriminologie“, S. 880; vgl. Mezger: Kriminalpolitik auf krim.-biol. Grundlage, Enke-Stuttgart 1934, V. Teil, S. 189—393.

[9]) l. c., S. 52.

[10]) Charakterologie in „Handwörterbuch der Kriminologie“, I. Bd., S. 200/201.

anlagemäßig bedingte Reaktion der Persönlichkeit auf die Wechselfälle des Lebens. Entsprechend dieser von mir gegebenen Begriffsbestimmung des Charakters muß es im Sinne Stumpfls [11]) die Möglichkeit geben, „einheitlich geartete Charaktereigenschaften zu finden und ihre Beziehungen zu gewissen Arten kriminellen Verhaltens darzustellen."

Hier soll auch die Definition Kretschmers [12]) über den Charakter Platz finden. Er versteht darunter die „Gesamtheit aller affektiv willensmäßigen Reaktionsmöglichkeiten eines Menschen, wie sie im Laufe seiner Lebensentwicklung entstanden sind, also aus Erbanlage, sämtlichen exogenen Faktoren, Körpereinflüssen, psychischer Erziehung, Milieu- und Erlebnisspuren".

Für die Klärung der Frage der Ätiologie des Verbrechens kann ich mich stützen auf ein selbstuntersuchtes Material von 565 Strafgefangenen.

Die Art des übernommenen Ahnenerbes ist für die Kriminalität Jugendlicher von größter Bedeutung, weil zwei sehr wesentliche Erbkrankheiten für den Werdegang der Persönlichkeit ausschlaggebend sein können: nämlich der Schwachsinn und die Psychopathie. Hier ist die Beobachtung Bostroems [13]) bemerkenswert, daß der angeborene Schwachsinn „Eigenarten des kindlichen Alters auf Lebenszeit konserviert" und die weitere, daß die meisten Psychopathen sich durch ihr abnormes Reagieren bemerkbar machen; hierzu gehört nicht nur äußerer Anlaß, sondern solche Reaktionen kommen besonders leicht zur Zeit der kritischen Lebensphasen. In der Pubertät ist das aber so regelmäßig der Fall, daß man mit solchen Reaktionen schon in der Norm rechnen muß. Die Pubertät hat aber gerade für die Psychopathen eine besondere Bedeutung insofern, als Erlebnisse und Reaktionen, die in dieser Zeit vorkommen und von flüchtiger Bedeutung zu sein pflegen, gerade bei ihnen oft für das ganze Leben richtunggebend sein können". Diese Beobachtung Bostroems ist hinsichtlich des hohen prozentualen Anteils der Psychopathen an meinem Material im Hinblick auf den anthropologischen Faktor von entscheidender Bedeutung.

---

[11]) Grundlinien und Aufgaben der Kriminalbiologie, in: Ernst Rüdin, Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, J. F. Lehmanns Verl., München 1934, S. 317.

[12]) Körperbau und Charakter, J. Springer, Berlin 1926, 5. bis 6. Aufl., S. 207.

[13]) Die verschiedenen Lebensabschnitte in ihrer Auswirkung auf das psychiatrische Krankheitsbild, in Archiv für Psychiatrie, Bd. 107, Heft 1, S. 169.

Für die Pubertät in ihrer Beziehung zur Jugendkriminalität bezeichne ich als besonders charakteristisch den Kurzschluß der Gedankengänge, den Widerstreit zwischen Weltwerten und Selbstwerten, das Geltungsstreben, die Verführbarkeit, den Trotz, die Auflehnung gegen die Autorität, den „Mangel an Ehrfurcht vor der Majestät der Moral und des Staates“ (Spranger), „die Verwebung des Sexuellen mit der Phantasie“, das brutale Erwachen des Sexualtriebes, die vorübergehende homosexuelle Triebrichtung, die geistige Unfertigkeit, das Minderwertigkeitsgefühl, die Selbstüberschätzung und die Abhängigkeit geistig Unfertiger von den Affekten des Augenblicks.

Die Abhängigkeit eines geistig Unreifen von den Affekten des Augenblicks sei durch folgenden Fall illustriert:

Ein 18jähriger Tischlergeselle, der überall beliebt, in seinem Wesen aber etwas heftig war, ging zu einer Tanzfestlichkeit. Dort trank er einige Grogs und mehrere Glas Bier. Zu dieser Feier war auch ein junges, hübsches Mädchen erschienen, das er gern hatte und sich als Braut zu erobern hoffte. An diesem Abend tanzte das Mädchen zu seinem Leidwesen mehrfach mit einem jungen Viehhändler, während er selbst zweimal auf seine Aufforderung zum Tanz die Antwort: „leider versagt“ erhielt. Dieser Viehhändler war ihm schon lange als Nebenbuhler ein Dorn im Auge. Er suchte seinen Ärger über die Zurücksetzung hinwegzuspülen, geriet aber am späten Abend nach reichlichem Alkoholgenuß in eine solche Wut, daß er auf dem Nachhauseweg auf seinen Nebenbuhler, den Viehhändler, schoß und ihn am Kopfe erheblich verletzte. Eifersucht und Erregung und die durch den Alkohol hinweggeräumte Hemmung gegen kriminelle Antriebe gaben den Anstoß zu der kurzsichtigen, aber folgenschweren Tat dieses geistig Unreifen.

Auch die Neigung Jugendlicher zu den Brandstiftungsdelikten ist von besonderer kriminalpsychologischer Bedeutung.

Sehr auffallend und psychologisch nicht ohne weiteres verständlich ist die Tatsache, daß das Heimweh wohl die stärkste zur Brandstiftung führende Triebkraft werden kann. Dieses Heimweh tritt aber häufig in verzerrter Form auf in der Pubertät, der Sturmwetterzeit des menschlichen Lebens. Es macht sich dann oft in so sinnloser Weise geltend und geht soweit, daß sich die an sich edle Heimatliebe in dem Verbrechen der Brandstiftung Luft macht. Dieser Widerspruch zwischen Beweggrund und Tat erscheint uns nur dann verständlich, wenn wir den mißleiteten Heimatdrang auf Störungen der Pubertät und Intelligenz zurückführen. Die Zerstörung des verhaßten neuen

Heims erscheint den jugendlichen Brandstiftern als ein Mittel zur Erreichung der sehnsüchtig erstrebten Heimkehr ins schmerzlich vermißte Elternhaus.

Dagegen lassen sich Schwachsinnige von dem Beweggrund der Rache zur Brandstiftung verleiten. Daneben gibt es für Schwachsinnige auch oft noch andere Motive, so wollen sie lieber sterben oder ins Zuchthaus wandern, als sich dauernd herumstoßen zu lassen.

Bei weiblichen Brandstiftern kommt oft die Menstruation als auslösendes Moment zu ihrer Tat hinzu.

Bei manchen infantilen oder krankhaften Jugendlichen geschieht die Brandlegung aus unwiderstehlicher Freude am Feuer, die als eine triebartige Neigung anzusprechen ist.

Mitunter ist auch der Mutwille und Übermut unreifer Jugendlicher die Ursache der Brandstiftung. Der vorher reichlich genossene Alkohol räumte die Bedenken hinweg, die bei ihnen in nüchternem Zustande vielleicht die leichtsinnige Tat verhütet hätten.

Nicht selten bringen auch der Hunger nach Sensation und Selbstwerterhöhungstendenzen für viele scheinbar unmotivierte Brandlegungen eine einleuchtende Erklärung.

Wie bei allen Deliktsarten, so kann auch hier die krankhafte Veranlagung einer Persönlichkeit die Triebkraft für die Brandlegung werden. Eine besondere Rolle spielt dabei die Epilepsie.[14])

Was den Einfluß des Lebensalters auf die Verbrechen anlangt, so ist bemerkenswert, daß von meinen 565 Strafgefangenen beim Eintritt in die Kriminalität

0,9 % 12	Jahre	alt	waren.	Davon	wurden	Gewohnheitsverbrecher	80	%
1,8 % 13	„	„	„	„	„	„	70	%
3,3 % 14	„	„	„	„	„	„	73,7	%
6,5 % 15	„	„	„	„	„	„	89,1	%
9,9 % 16	„	„	„	„	„	„	85,7	%
9,3 % 17	„	„	„	„	„	„	75,5	%
8,7 % 18	„	„	„	„	„	„	63,3	%
10,9 % 19	„	„	„	„	„	„	54,4	%
7,1 % 20	„	„	„	„	„	„	55	%
18,6 % 21—25	„	„	„	„	„	„	41,9	%
6,5 % 26—30	„	„	„	„	„	„	32,4	%
9,9 % 31—40	„	„	„	„	„	„	17,9	%
4,9 % 41—50	„	„	„	„	„	„	—	%
2,1 % 51—60	„	„	„	„	„	„	—	%

Im Alter von 12—20 Jahren befanden sich also 57,7 % der von mir untersuchten Strafgefangenen beim Eintritt in die Kriminalität; von diesen wurden 70,7 % Gewohnheitsverbrecher.

---

[14]) Vgl. auch Többen: Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. J. Springer, Berlin 1917.

Aus vorstehender Tabelle ergibt sich also die große Bedeutung des frühen Eintritts in die Kriminalität für die Gestaltung zum Gewohnheitsverbrecher. Dabei ist bemerkenswert, daß die im Alter von 15 Jahren kriminell Gewordenen den größten Anteil zu den späteren Gewohnheitsverbrechern stellen.

Hierzu möchte ich die Zahlen in Beziehung setzen, die Weber [15]) bei 563 Sicherungsverwahrten ermittelte. „Ungefähr 45 % unserer Verwahrten erhielten die erste Strafe vor dem 18. Lebensjahr, 29 % folgten diesen noch als Minderjährige in die Kriminalität hinein, weitere 14 % bis zum 25. Lebensjahre, das man, vom wirklichen Leben ausgehend, als den rechten Zeitpunkt der Mündigkeit betrachten darf. Die Zahl der Frühkriminellen, also derer, die vor Vollendung dieses 25. Jahres straffällig wurden, ergibt etwa 89 %."

Mit der Feststellung Webers und der meinigen ist sehr übereinstimmend das Ergebnis Stumpfls [16]), der rund 90 % aller schweren Rückfallsverbrecher als Frühkriminelle bezeichnet.

Die Bedeutung der Frühkriminellen geht auch sehr anschaulich hervor aus einer Mitteilung des Ministerialrat Schmidt [17]) über die persönlichen Verhältnisse von 684 Sicherungsverwahrten der Anstalt Werl. Danach waren zum erstenmal

im Alter	von	14—18	Jahren	44,4 %,
„	„	18—21	„	31,0 %,
„	„	21—25	„	12,9 %,

also insgesamt vor dem Eintritt in das 21. Lebensjahr 75 % und in das 25. Lebensjahr 38 % bestraft.

Was das Alter meiner 13 jugendlichen Mörder und Totschläger angeht, so waren 2 Täter zur Zeit ihres Verbrechens 15 und 16 Jahre alt, 5 Täter 17 und 4 Täter 18 Jahre alt. Setze ich damit die Tatsache in Vergleich, daß auch bei den von mir untersuchten Lebenslänglichen das Alter zur Zeit der Tat in 41 % 18 bis 22 Jahre, in 44,8 % 23—31 Jahre, in 14,2 % 32—50 Jahre und bei meinen 40 von mir untersuchten Totschlägern, über die ich in Königsberg berichtete, 5 % unter 20 Jahre alt waren, 55 % im Alter von 21—30 Jahren, dagegen nur 20 % im Alter von 31 bis 40 Jahren und 17,5 % im Alter von 51—60 Jahren standen, so ergibt sich eindeutig, daß die Anteilziffer der Jugendlichen an der Kriminalität eine besonders hohe ist, zumal unter 20—30-jährigen die Minderjährigen zahlenmäßig hervorragten.

[15]) Weber, l. c. S. 435.

[16]) Stumpfl, Ursprung des Verbrechens, Verl. Gg. Thieme, Berlin 1936, S. 38.

[17]) Schmidt, Zur Sicherungsverwahrung, Deutsche Justiz 1937, S. 869.

Noch eindringlicher ist die Sprache einer von mir angefertigten Statistik, die sich auf 1046 Insassen der Strafanstalt Münster bezieht. Es ergibt sich daraus noch deutlicher als aus der soeben wiedergegebenen Statistik, daß unter den Strafgefangenen der Prozentsatz derjenigen, die mit 13 Jahren erstmalig eine rechtswidrige Handlung ausübten, 90 % Gewohnheitsverbrecher wurden. Von denen, die mit 14 Jahren kriminell geworden sind, wurden 88,46 %, von denen, die mit 15 Jahren kriminell geworden sind, 89,13 %, von denen, die mit 16 Jahren kriminell geworden sind, 86 %, von denen, die mit 17 Jahren kriminell geworden sind, 77,50 %, von denen, die mit 18 Jahren kriminell geworden sind, 66 % Gewohnheitsverbrecher. Unter den mit 19 Jahren kriminell Gewordenen sind 44,12 %, unter den mit 20 Jahren kriminell Gewordenen 51,92 % und unter den mit 21 Jahren kriminell Gewordenen 37,50 % Gewohnheitsverbrecher [18].

Häufig kommen Verwahrlosung und strafbare Handlungen zustande, wenn der Jugendliche unter dem Einfluß des Alkohols steht. Welche Bedeutung haben dabei Vererbung und Anlage? Es besteht kein Zweifel darüber, „daß der Alkoholmißbrauch eine Phänodegeneration, d. h. ein Schlechterwerden der nächsten Generation hinsichtlich der äußerlich wahrnehmbaren Erscheinung bewirkt. Die Frage aber, ob der Alkoholismus eine Genodegeneration, eine Erbentartung bewirkt, ist noch keineswegs geklärt [19]".

Die Art der alkoholistischen Reaktion ist weitgehend abhängig von konstitutionellen Faktoren. Die große Zahl der psychopathisch Minderwertigen oder Belasteten fällt der Alkoholverwahrlosung natürlich viel leichter in die Arme als der gesund Veranlagte. Zunächst sei auf den sozialschädigenden Einfluß des Alkoholismus der Eltern hingewiesen, den ich durch folgende Gegenüberstellung bewiesen habe:

Ich konnte feststellen, daß in einem Fürsorgeheim, in dem drei Abteilungen bestehen, von 148 Zöglingen aus der Abteilung für Gefährdete 2,7 %, von den sittlich nicht einwandfreien der zweiten Abteilung 23,6 % und von denen der dritten völlig Verwahrloste enthaltenden Abteilung 38,5 % aus Trinkerfamilien stammten. Dagegen fand ich unter 231 von mir untersuchten

---

[18]) Többen, Kriminalbiologie und Bewahrungsproblem. Z. f. d. ges. ger. Medizin, 28. Band, 1. bis 3. Heft 1937.

[19]) Handbuch der Geisteskrankheiten, Band VII, spezieller Teil III. G. Meggendorfer, Intoxikationspsychosen. Berlin 1928, Verlag J. Springer, Seite 178.

Fortbildungsschülern, die nicht in Fürsorgeerziehung waren, nur 3,4 % Psychopathen und eine kaum nennenswerte Belastung mit elterlichem Alkoholismus.

Die kriminoplastische Bedeutung des Alkoholismus wird bestätigt durch die Tatsache, daß von 260 von mir untersuchten Rechtsbrechern der Strafanstalt Münster 86, d. h. ein Drittel Alkoholiker waren, und zwar solche, die schon im Alter von 17 bis 18 Jahren regelmäßig größere Mengen Alkohol, und zwar Schnaps, zu sich nahmen. Von diesen 86 Alkoholikern waren in 21 Fällen die Väter und in 4 Fällen die Väter und Mütter Trinker. 46 % von ihnen hatten eine psychopathische Veranlagung. Der akute und pathologische Rausch und der chronische Alkoholismus und auch die Alkoholepilepsie führen unaufhaltsam zur Kriminalität. Einschlägig sind besonders Körperverletzungen, Sittlichkeitsvergehen und -verbrechen, tätliche Beleidigungen, Brandstiftungen, Landfriedensbruch und auch Totschlag. Gegenüber Eigentumsvergehen kann der Alkohol bei Jugendlichen die im nüchternen Zustande vorhandenen Gegenmotive beseitigen. Für die Diagnostik der Alkoholkriminalität kommt die Blutalkoholuntersuchung und der experimentelle Alkoholversuch in Betracht.

Die in der Anlage verankerten Charakter- und Seelenzustände bedingen die entferntere Disposition zum Verbrechen. Unter den Charaktereigenschaften, die der Ausdruck einer entfernteren Disposition zum Tötungsverbrechen sein können, stellte ich bei zwei jugendlichen Mördern eine auffallende Gefühlslosigkeit und Gefühlsstumpfheit fest. Diese eisige Gemütskälte hat mich auf das unangenehmste bei einem jugendlichen Mörder berührt. Er warf in aller Seelenruhe das von ihm erschlagene, noch nicht völlig tote Opfer in eine Grube, versetzte ihm dort die letzten Schläge und scharrte es mit den Händen ein. Eine noch grausamere und brutalere Kälte verriet der Täter dadurch, daß er der Leiche den Fuß abhackte und ihn zusammen mit einem Erpresserbrief an den Vater des Ermordeten schickte mit der Unterschrift „Der Unheimliche“.

Eine ausreichende psychologische Erklärung findet dieses brutale Verbrechen allerdings nur durch die stark mitwirkende Phantasie, auf deren Bedeutung für die Kriminologie Walter Hoffmann [20]) mit Recht hinweist. Die durch Lektüre der Kriminalliteratur, besonders des Romans von Bulwer „Alexa oder das Drama von Montheron“ stark genährte Phantasie war als

---

[20]) Hoffmann, W.: Psychologie der straffälligen Jugend, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1919, S. 12.

Glied in der verwickelten Motivkette insofern von Bedeutung, als das Abhacken des Fußes offenbar anklang an das in dem erwähnten Roman geschilderte Ohrabschneiden.

Eine vollkommene Gefühlsstumpfheit verriet ferner ein 16jähriger, von mir lange beobachteter Mörder, der ein ihm gänzlich unbekanntes sechsjähriges Mädchen erwürgte. Das Kind kam des Weges und bat ihn arglos, es nach Hause zu begleiten. Die Tat wäre vollständig unbegreiflich, wenn nicht eine andere Charaktereigenschaft, die sich als tatfördernd besonders herausstellte, nämlich das Gefühl der Unterlegenheit und Lebensuntauglichkeit, als „agent provocateur" in Frage gekommen wäre. Dieses Minderwertigkeitsgefühl, das Bjerre [21]) als das „instinktive Bewußtsein der Lebensuntauglichkeit" bezeichnet, hatte den Täter veranlaßt, sich längere Zeit vorher auf die Eisenbahnschienen zu werfen. Durch den vorüberfahrenden Zug waren ihm beide Unterschenkel zermalmt worden. Als der Orthopäde Prothesen angefertigt hatte und der junge Mann wieder verhältnismäßig gut gehen konnte, trieb ihn das intensive Streben dazu, das Unterlegenheitsgefühl durch eine wüste Tat zu verdrängen und so seinem Machthunger und Selbständigkeitsdrang Luft zu verschaffen.

Ein hoher Grad von Verantwortungslosigkeit und mangelnder Ehrfurcht vor der Unantastbarkeit und dem Wert eines Menschenlebens, das oft schon aus geringfügigen egoistischen, in schroffem Gegensatz zu der Schwere der Tat stehenden Beweggründen vernichtet wird, sind Charakterzüge, die auch bei meinen jugendlichen Mördern und Totschlägern deutlich hervortraten. Es fehlen diesen Jugendlichen mit den Worten Sprangers im Krantzprozeß ausgedrückt, „die Begriffe der Majestät der Moral und des Staates".

Als weitere tatfördernde Charaktereigenschaften kommen noch in Frage der Mangel an Unterordnung und die Rücksichtslosigkeit und verbrecherische Energie, Charaktereigenschaften, die sich besonders im Trotzalter während der sogenannten Flegeljahre bemerkbar machen.

Neben den erwähnten Charaktereigenschaften können als Ursache einer entfernteren Disposition auch psychische Abwegigkeiten in Frage kommen, denen die ersteren oft ein bestimmtes Gepräge geben. Bei meinen jugendlichen Mördern und Totschlägern wurde angeborener Schwachsinn schweren Grades festgestellt, so zwar, daß er einer krankhaften Störung der

[21]) Bjerre, A.: Zur Psychologie des Mordes. Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1925, S. 113.

Geistestätigkeit gleichzuachten war, in 7,8 % der Fälle; Debilität, also angeborener Schwachsinn leichteren Grades, in 15,8 % und Psychopathie in 70,2 %; völlige geistige Gesundheit bestand nur bei 7,8 % der Fälle. Bei der ärztlichen Diagnose springt also das starke Vorwiegen der Psychopathen und der sehr geringe Anteil der psychisch Gesunden in die Erscheinung. Dieselbe Anteilziffer stellte ich bei einer großen Zahl minderjähriger, 18—21jähriger Mörder und Totschläger fest. Für die Schaffung der entfernteren Disposition traten bei den jugendlichen Totschlägern besonders die Erregbarkeit der Psychopathen sowie die erethischen Formen des angeborenen Schwachsinns hervor. Bei den jugendlichen Mördern waren für die Schaffung der Empfangsbereitschaft zur Tat besonders die Haltlosigkeit und die verbrecherische Energie und die damit zusammenhängende Gesellschaftsfeindlichkeit mancher Psychopathen von Bedeutung. Dagegen konnte im Gegensatz zu den erwachsenen Totschlägern der chronische Alkoholismus mit seiner Brutalität und Unberechenbarkeit nicht nachgewiesen werden.

In engem Verhältnis zur entfernteren steht die nähere Disposition zur Tat. Sie unterscheidet sich, wie ich oben an dem Beispiel des jugendlichen Totschlägers ausführte, von der entfernteren dadurch, daß aus der Empfangsbereitschaft für zur Tat führende eine solche für zur Tat drängende Gedankengänge wird. Von der näheren Disposition bis zur Tat ist es nur eine kurze Wegstrecke. Diese ist besonders für diejenigen Persönlichkeiten sehr kurz, denen als impulsiv-aggressiven Typen die Reagibilität der emotionalen Seite ihres Seelenlebens zum Verhängnis wird. Irgendein äußerer Anlaß, der nicht vorauszusehen war und keineswegs herbeigesehnt wurde, wie eine Züchtigung, ein Wortwechsel, die ablehnende Antwort des geliebten Mädchens bei einer Aufforderung zum Tanz, genügten, um die Affekthandlung des Totschlags kurzschlußähnlich herbeizuführen. Die Ungunst des Augenblicks war also hier der entscheidende Anlaß, die dadurch geschaffene Augenblickserregung nähere Disposition, während durch die Eigenart der Täterpersönlichkeit die entferntere Disposition geschaffen wurde.

Für das Zustandekommen des Tötungsgedankens kommt auch das Motiv in Frage. Sowohl bei den jugendlichen Mördern wie auch bei den Totschlägern trat nach dem Ergebnis meiner einschlägigen Untersuchungen der schroffe Gegensatz zwischen der Geringfügigkeit der Beweggründe und der ungeheuren Schwere der Tat in ganz ähnlicher Weise hervor wie bei den von mir beobachteten Selbstmördern. Dieser Kontrast ist zu er-

klären aus der Unfertigkeit der Jugend, die bei den Kurzschlüssen ihrer Gedankengänge nicht nur rasch fertig ist mit dem Wort, sondern auch mit der Tat. Die Begründungen „Für ein Fahrrad oder einen neuen Anzug ein Menschenleben" und „Totschlag aus Ärger über eine Kündigung" sind Antithesen, die nur im Gehirn eines geistig Kurzsichtigen überbrückt werden können. Dagegen ist reiner Raubmord mit einleuchtender Habsuchsmotivierung völlig unspezifisch für die Jugend; er ist vielmehr ein Signal für die frühzeitig einsetzende verbrecherische Energie.

Die Milieuverhältnisse, die z. B. beim Alkoholmilieu oft erheblich in die Wagschale fallen, spielten bei den von mir beobachteten jugendlichen Totschlägern insofern eine Rolle, als oft Milieuerlebnisse in die Motivkette eingeschaltet werden. Wie meine Untersuchungen zeigten, geben der grelle Widerstreit zwischen der Unerheblichkeit dieser Erlebnisse und der unerhörten Schwere der Reaktion hier das charakteristische Gepräge.

Wenn Liszt [22]) in seinem bekannten Lehrbuch des deutschen Strafrechts jedes Verbrechen entstehen läßt durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen, nämlich

1. der individuellen Eigenart des Verbrechers und
2. der diesen umgebenden äußeren, physikalischen, gesellschaftlichen insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse,

so ist damit der Übergang zum Milieu geschaffen.

Was dieses Milieu anlangt, von dem Lenz [23]) sagt, daß man in gewissen Fällen von einer kriminogenen Persönlichkeitsumwelt sprechen könne, nämlich dann, wenn wir es mit einer mehr oder minder von der Umwelt gestalteten Persönlichkeit zu tun haben, so lehrt von Uexküll [24]): „Ein jedes menschliche Individuum lebt wie jedes Lebewesen in einer ganz bestimmten Umwelt, die aus einer Merkwelt besteht, die die Reize aussendenden Merkmale enthält und aus einer Wirkwelt, in der das Individuum seine Bewegungen ausführt." Diese Wirkwelt zu untersuchen, scheint mir eine brennende Tagesaufgabe zu sein. Ich betone aber ausdrücklich, daß bei der bekannten Gegenüberstellung von In- und Umweltschäden die Umwelt keineswegs dem Milieu ohne

[22]) v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. W. de Gruyter, Berlin 1922, 24. Aufl., S. 10.

[23]) Lenz, l. c. S. 7.

[24]) von Uexküll: Staatsbiologie, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg 1933, S. 32.

weiteres gleichzustellen ist. Milieu ist vielmehr die Umwelt, mit der die Inwelt in Berührung kommt, so zwar, daß das Milieu seine Wirkwelt auf sie richten kann. Sind die Träger der Inwelt infolge ihrer Haltstärke gegenüber schädlichen Milieueinflüssen widerstandsfähig, so bleiben sie als Syntoniker auf dem Wege der sozialen und moralischen Ordnung. Sie verhalten sich also genau so wie der Gesunde, der durch Einflüsse von außen her nicht geschädigt wird.

Besteht jedoch bei ihnen eine phylogenetisch bedingte Halt- und Charakterschwäche, so können solche flexible Persönlichkeiten den flexiven Kräften eines ungünstigen Milieus erliegen und in die Kriminalität abgleiten.

Eine Fehlentwicklung kann aber auch dadurch entstehen, daß aktiv ausgerichtete Jugendliche infolge ihrer Persönlichkeitsstruktur Reaktionen der Opposition gegen das Milieu darbieten, z. B. bei Mißhandlungen und zugefügtem Unrecht.

Was die Einwirkung des Milieus anbetrifft, so ist Stumpfl[25]) das Wort zu geben, wenn er sagt, „daß hier die durch äußere Schicksale ausgelösten Erlebnisse die Hauptrolle spielen. Sie sind in allen Fällen, wo die Charakterabnormitäten nur gering sind oder ganz fehlen, schlechthin entscheidend".

Nach Gemellis [26]) interessanten Versuchen wirkt das Milieu auf das Kind, „indem es durch die verschiedenen Gegenstände sein Interesse erweckt. Läßt man dem Kinde Freiheit, beobachtet man es, ohne daß es dieses merkt, so sieht es sich das Milieu an. Jeder Gegenstand hat einen anderen Reiz. Entdeckt das Kind z. B. ein geliebtes Spielzeug, so absorbiert es seine ganze Aufmerksamkeit. Um es zu ergreifen, muß es Hindernisse überwinden". Das Verhalten des Kindes dem Milieu gegenüber zeigt nach Gemelli „typische, jedem Kinde individuelle Züge".

Der Versuch, die Wirkwelt des Milieus zu ergründen, erscheint mir gerade für die Kriminalbiologie um so aussichtsreicher, als eine langjährige Beschäftigung mit der Verwahrlosung, der Vorstufe der Kriminalität, mich zu der Erkenntnis führte, daß nicht nur die bekannte Abgrenzung etwa im Sinne von Gruhle und David Lund zu ergebnisreichen Studien führen kann. Vielmehr habe ich in meiner Arbeit über die Bedeutung

[25]) Stumpfl: Vererbung und Verbrechen, Monatsschrift f. Krim.-Biol. u. Strafrechtsreform, 29. Jg., H. 1, S. 19—20.

[26]) Zusammenfassung der Berichte über den 1. Internationalen Kongreß für Kinderpsychiatrie 24. 7. bis 1. 8. 1937 in Paris, ohne Angabe des Verlages, S. 10.

des Milieus für den Gerichtsarzt [27]) auf die Wirkungsart des Milieus infolge seiner flexiven Einflüsse auf die in ihm lebenden, mehr oder weniger flexiblen Menschen hingewiesen. Bei der Auswertung der kriminoplastischen Bedeutung des Milieus ist allerdings Vorsicht am Platze, da Johannes Lange [28]) in seiner vorbildlichen Arbeit, „Verbrechen als Schicksal", auf der Grundlage von Untersuchungen an kriminellen Zwillingen zu dem Ergebnis kommt, „daß die Anlage eine ganz überwiegende Rolle unter den Verbrechensursachen spielt".

Dagegen ermutigt zum Aufgreifen der Milieufrage die Mitteilung desselben Forschers, daß die Anlage nichts ohne die Umwelt sei und die Tatsache, daß unter seinen eineiigen Paaren keineswegs durchgehend konkordantes Verhalten gegenüber dem Verbrechen gefunden wurde.

Der Bedeutung des Milieus für die Kriminalbiologie wird in einer besonders fein abgewogenen, den Kern des Problems treffenden Arbeit Franz Exner [29]) gerecht. Er ist davon überzeugt, daß in der kriminalbiologischen Arbeit der nächsten Zeit die Persönlichkeits- und Erbforschung an der Spitze stehen werden. Aus dieser Voraussetzung ergibt sich für ihn jedoch keineswegs die Berechtigung, die Bedeutung der Umwelt für das Verbrechen künftig zu vernachlässigen. Mit Recht spricht er von der Variationsbreite der Anlagen. „Was aus den Anlagen wird, hängt, innerhalb der so gesteckten Grenzen, von den Erlebnissen des Individuums, von seiner Umwelt ab." „Auch die Umwelt hat eine persönlichkeitsgestaltende Kraft." Diese Ansicht Exners wird entscheidend gestützt durch die Feststellung Bostroems [30]), daß „auch das Milieu im Elternhaus und der Einfluß von Erziehern bei Psychopathen deswegen in der Pubertät besonders wirken, weil sie in dieser Zeit besonders beeinflußbar sind". In voller Anerkennung der kriminoplastischen Bedeutung der Erbanlage fordert Exner mit überzeugenden und schwerwiegenden Gründen eine Beschäftigung mit dem Umweltproblem. Mit vollem Recht sagt er: „Die kriminogene Anlage eines Menschen ist nicht etwas auf direktem Wege feststellbares. Wir wissen, daß selbst schwere geistige Erkrankungen, Psychopathien, Trunksucht und Kriminalität in der Aszendenz kein untrüglicher Beweis sind für eine zum Verbrechen neigende Anlage in der Deszendenz. Wir wissen anderseits, daß ein ein-

[27]) Deutsche Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin, 18. Bd., 1931.

[28]) Verbrechen als Schicksal. Georg Thieme, Leipzig 1929, S. 14.

[29]) Aufgaben der Kriminalbiologie im Deutschen Reich. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Heft 1, 1936, S. 1.

[30]) Bostroem: l. c. S. 169.

gewurzeltes Verbrechertum auch bei Personen zu finden ist, bei deren Vorfahren wir keinerlei Belastung in obigem Sinne festzustellen vermögen. Und wenn wir in letzterem Fall die Anlagemäßigkeit der Kriminalität bejahen, so tun wir es deshalb, weil wir in Umwelt und Lebensbedingungen der Persönlichkeit keinerlei Anhaltspunkte finden, die uns das Verhalten des Individuums aus äußeren Gründen befriedigend verständlich machen. Und in ersterem Falle steht es grundsätzlich ebenso: Schwere Belastung in der Aszendenz wird zwar die Vermutung nahelegen, daß die Kriminalität der Abkömmlinge auf ererbter Grundlage beruhe, aber ob diese Vermutung im Einzelfall wirklich Stich hält, wird sich nur aus der Betrachtung der Umweltverhältnisse entnehmen lassen. In beiden Fällen also ziehen wir aus dem Verhalten des Individuums und der Würdigung der uns bekannten Umwelt Rückschlüsse auf die Anlage [31])."

Auf derselben Ebene liegt die grundweisende Stellungnahme Rüdins [32]): „Auch der gesund Veranlagte und Begabte braucht günstige Außenbedingungen. Man vermag die tüchtigsten Anlagen zu ruinieren oder an der Entfaltung zu verhindern."

Die wechselseitige Abhängigkeit von Anlage und Milieu unter besonderer Würdigung der überwiegenden Bedeutung der Anlage geht aus folgendem hervor: Wenn Stumpfl [33]) die berechtigte Bemerkung macht, daß Anlage- und Umweltforschung unzertrennlich zusammengehören, so betont er doch auf der anderen Seite die ausschlaggebende Bedeutung der Anlage durch die apodiktische Festlegung: „Ausgangspunkt sind aber immer die Anlagen." In ähnlichem Sinne äußerte sich mir gegenüber bei einer im April 1938 in Budapest erfolgten Aussprache Dr. Szondi, der bekannte Leiter der heilpädagogischen Hochschule und Nachfolger Ranschburgs in Budapest, die exogenen Momente könnten nur das zur Manifestation bringen, was im Erbgefüge der Familie zu finden sei. Er sprach von der Theorie der Krankheitswahl, so zwar, daß irgendwelche exogene Ursachen nur solche Krankheitsformen manifestieren könnten, die in der Familie schon in genuiner Form vorhanden gewesen seien. Wo krankhafte Gene schon manifest waren, müsse man sorgfältig auf exogene Schäden achten. Folgerichtig bringen Schwachsinn und Psychopathie nach Szondi nur dort Kriminalität zum Vorschein, wo in der Familie ohne Schwachsinn und

---

[31]) Exner, l. c. S. 9.

[32]) Rüdin: Psychiatrie und Rassenhygiene, in Münchener Med. Wochenschrift, 81. Jg., Nr. 27, S. 1049.

[33]) Stumpfl: In Rüdin, l. c., S. 319.

Psychopathie schon Kriminelle waren. Man kann auch nur jemanden zur Kriminalität verführen, wenn im Sinne Szondis die Anlage zur Verführbarkeit schon vorhanden war.

Wenn ich nunmehr zu eigener Würdigung der Milieuschäden komme, so habe ich in dem nachstehenden, von mir erarbeiteten Schema versucht, in die bisher chaotische Unordnung der verschiedensten Milieuformen eine innere, systematisch festgefügte Ordnung zu bringen. Das Milieu habe ich folgendermaßen eingeteilt: Milieu (paratypische Ursachen).

1. Das ungünstige engere Milieu.
   a) Das Milieu des innerhalb der elterlichen Familie erzieherisch ungünstig beeinflußten Kindes (unter dem Gesichtspunkt inwiefern? und durch wen?):

   Vernachlässigung durch Eltern, Haushälterinnen, Dienstmädchen; Mißhandlungen durch Eltern, insbesondere durch einen trunksüchtigen Vater oder eine trunksüchtige Mutter, und durch sittenlose Eltern, ferner durch Geschwister;

   Verführung zur Unsittlichkeit, zum Stehlen, Lügen und Betteln durch Eltern, Geschwister und Kostgänger;

   Verständnislosigkeit von seiten der Eltern, besonders älteren Kindern gegenüber;

   Verwöhnung durch Eltern und Geschwister. Gefahr besonders für die einzigen und jüngsten Kinder;

   übermäßig strenge Erziehung und darauffolgende Reaktion des Kindes (freudlose Kindheit, pädagogische Mißgriffe oder pädagogisches Ungeschick der Eltern oder Erzieher).

   b) Das Milieu des entwurzelten Kindes:
   das ausgesetzte Kind,
   das uneheliche Kind,
   das verwaiste Kind,
   das Pflegekind,
   das Adoptivkind,
   das umkämpfte Kind,
   das böswillig verlassene Kind.

2. Der erweiterte Lebenskreis:
   die Schule,
   der Beruf und die Arbeitsstätte,
   die Freizeit.

3. Das durch die Art der Ansässigkeit bedingte Milieu:
   das Großstadtmilieu,
   das Mittelstadtmilieu,
   das Landmilieu.
4. Das wirtschaftliche Milieu:
   das kärgliche Milieu (Pauperismus, Arbeits- und Erwerbslosigkeit, Wohnungsnot),
   das üppige Milieu.
5. Das geistige Milieu:
   Lektüre,
   Kino und Schaustellungen.
6. Das zeitliche Milieu:
   Krieg und Nachkriegszeit,
   Revolution und politische Wirren,
   Gegensatz der Generationen.
7. Das personale Milieu:

Dem von mir erarbeiteten Schema folgend, habe ich bei den schon in der Anlage erwähnten 565 Gefangenen, deren präkriminelles Leben [34]) von mir untersucht wurde, auch die Milieuschäden sorgfältig überprüft. Sie wirkten sich folgendermaßen aus:

1. Das ungünstige engere Milieu:
   a) Das Milieu des innerhalb der elterlichen Familie erzieherisch ungünstig beeinflußten Kindes:
      falsche Erziehung 21,9 %, davon Verwöhnung 20,9 %,
      zu strenge Erziehung 5,6 %,
      mangelhafte Erziehung 73,5 %,
      mangelndes Verständnis von seiten der Eltern 0,7 %,
      Verführung zum Schlechten 5,9 %,
      freudlose Jugend und Kindheit 5,3 %.
   b) Das Milieu des entwurzelten Kindes:
      ausgesetzte Kinder 0,5 %,
      uneheliche Kinder 5,5 %,
      verwaiste Kinder 36,9 %, davon Vaterwaisen 50,7 %, Mutterwaisen 34,4 %, Vollwaisen 14,9 %, Verwaisung trat bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ein,
      Pflegekinder 9,2 %,
      Adoptivkinder 0,5 %,
      umkämpfte Kinder 2,1 %,
      böswillig verlassene Kinder 0,18 %.

[34]) Többen: Die Bedeutung des präkriminellen Lebens für die Kriminalbiologie D. Z. f. d. g. M. 20. Band, 5. u. 6. Heft, S. 516—529.

2. Der erweiterte Lebenskreis:

a) Die Schule. Von den 565 Gefangenen besuchten:
Hilfsschule 1,06 %,
Mittelschule 0,9 %,
Handelsschule 0,9 %,
Realschule 0,9 %,
Technikum 0,7 %,
Rektoratsschule 0,7 %,
Gymnasium 1,8 %,
Universität 0,18 %,
Polizeischule 0,18 %,
gar keine Schule 0,7 %,
mangelhafter und unregelmäßiger Schulbesuch 2,8 %,
Volksschule 99,1 % einschließlich 2,8 % mit mangelhaftem und unregelmäßigem Schulbesuch. Von den Analphabeten abgesehen, haben das
Ziel der Klasse erreicht 52,9 %,
einmal sitzengeblieben 18 %,
zweimal sitzengeblieben 5,4 %,
öfter sitzengeblieben 10,5 %,
Fürsorgeerziehung 15,9 %,
Waisenhauserziehung 4,2 %,
in Privatanstalten erzogen 1,6 %.

b) Der Beruf, in welchem die Lehrzeit verbracht wurde:

Schlosser, Klempner und Schmiede
kaufmännische Lehre
Zimmermann, Schreiner, Tischler
Maurer
Metzger
Schuster
Bäcker
technische Berufe
Landwirtschaft
Anstreicher
Steinhauer und Stuckateure
sonstige Berufe
} zusammen 56,5 %,

ungelernt 43,5 %,
Lehrzeit in mehreren Berufen 3 %,
unbekannt 0,36 %.
Beruf zur Zeit des Eintritts in die Kriminalität:

Arbeiter in verschiedenen Betrieben Bergarbeiter Fabrikarbeiter Bauarbeiter Landarbeiter technische Berufe Klempner, Schlosser, Schmied Kaufmann Zimmerleute, Schreiner, Tischler Maurer Metzger Bäcker Schuster Landwirte Anstreicher Steinhauer sonstige Berufe	zusammen 56,4 %,

mehrere Berufe haben ausgeübt 7,4 %,
beim erlernten Beruf blieben 37,8 %,
Beruf gewechselt 11,8 %,
vom Handwerk zum Arbeiterstand übergegangen 8,7 %,
vom Arbeiterstand zum Handwerk 0,7 %.

c) Die Freizeit:
schlechte Gesellschaft 20 %,
spezielle Verführung 6 %.

3. Das durch die Art der Ansässigkeit bedingte Milieu:
geboren in einer Großstadt 30,3 %,
in einer Mittelstadt 19,8 %,
auf dem Lande 50,6 %,
kriminell geworden in einer Großstadt 48,8 %,
in einer Mittelstadt 19,3 %,
auf dem Lande 27,0 %,
keinen festen Wohnsitz hatten 4,2 %,
Urbanisation wurde als Ursache der Kriminalität angegeben bei 3 %.

4. Das wirtschaftliche Milieu:
Pauperismus 22,8 %,
über Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, über Wohnungsnot und über das üppige Milieu konnten keine genügend exakte Angaben erhoben werden.

5. Das geistige Milieu:
   Lektüre 8,3 %,
   Kino 0,5 %.
6. Das zeitliche Milieu:
   Krieg und Nachkriegszeit 7 %
   Revolution und politische Wirren 2,8 %.

Nachdem bisher die Milieuschäden [35]) schematisch dargestellt wurden, sollen nun nach eigener und fremder Erfahrung einzelne der oben erwähnten Milieuschäden in ihrer kriminoplastischen Bedeutung noch besonders herausgearbeitet werden.

Was das Alkoholmilieu im Rahmen des innerhalb der elterlichen Familie ungünstig beeinflußten Kindes anlangt, so ist hier die sozialschädigende und kriminoplastische Bedeutung desselben hervorzuheben, in dem die Jugend heranreift, wenn Vater oder Mutter oder Geschwister dem Alkohol ergeben sind. Wenn nach der Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Jahr 1926 [36]) in Westfalen bei 23,05 %, in Preußen bei 18,9 % die Väter der Fürsorgezöglinge Trinker waren, so darf auch bei kritischer Bewertung der Anlageschäden unbedenklich der Schluß gezogen werden, daß in einem erheblichen Teil dieser Fälle das elterliche Trinkermilieu an der Entstehung der Verwahrlosung der Jugendlichen stark beteiligt war. Denn nach meinen an einer großen Zahl von Fürsorgezöglingen vorgenommenen Untersuchungen und Erhebungen stand das durch Wohnungsnot noch verschlechterte Alkoholmilieu mit der Verwahrlosung in nachweisbar ursächlicher Beziehung. Da der Alkoholismus des Vaters nach meinen Erfahrungen den Wohlstand der Familie vernichtet, so ergibt sich aus der Eigensucht des Trinkers, daß er seine eigenen Kinder zwingt, durch Nebenbeschäftigungen in der schulfreien Zeit, wie z. B. Blumen- und Streichhölzerverkauf und Austragen von Zeitungen, zum Unterhalt der Familie beizutragen. Wie ich in meiner Arbeit „Gefährdung und Schutz der Jugend des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirks“ [37]) darzustellen versucht habe, müssen diese aufsichtslosen Jugendlichen den verderblichen Einflüssen der Gasse erliegen. Auf diesem Wege kommen sie auch

---

[35]) Neuerdings unterscheidet Luxenburger in seiner „psychiatrischen Erblehre“ I. F. Lehmanns Verlag München-Berlin 1938, S. 28, eine innere und äußere („genotypische und paratypische“) Umwelt.

[36]) Statistisches Landesamt Berlin, S. 50. Vgl. auch meine Arbeit über „Gefährdung, Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend in ihren Beziehungen zum Alkoholismus“, in: Alkoholfreies Jugendleben. Hoheneck-Verlag, Berlin SW. 28, 1930.

[37]) Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin, 13. Bd., 3. Heft, 1929, S. 191.

zu Betteleien, zu kleinen Diebstählen und zum Mundraub. Auch auf die sittlichen Gefahren des Alkoholismus sei hingewiesen. Besonders drastisch tritt die entsittlichende Wirkung des Alkoholmilieus auf Jugendliche bei den Fällen von Blutschande [38]) in die Erscheinung, die der trunksüchtige Vater mit seiner Tochter treibt. Blutschänderische Beziehungen können sich auch zwischen Bruder und Schwester entwickeln.

Die treibende Kraft einer ganz besonders gelagerten Kriminalität ist die Abneigung des Sohnes gegen seinen trunksüchtigen Vater, dessen hemmungslose Leidenschaft den Haß des Sohnes entfacht, der sich dann in tragischen Augenblicken zum Ekel und Abscheu steigern und aus diesem Beweggrunde heraus die furchtbare Tragik der Tötung des Vaters durch seinen eigenen Sohn heraufbeschwören kann. Die aus der Verknüpfung zwischen Trinkermilieu und Wohnungselend geschaffene unselige Lage führt nicht selten zu Beleidigungen und Hausfriedensbruch.

Das ungünstige engere Milieu kann auch durch Vernachlässigung der Eltern nach der Richtung hin sich kriminoplastisch auswirken, daß Vernachlässigung durch die Eltern und die übrigen Hausangehörigen infolge mangelnder Aufsicht ein Abgleiten in die sogenannte kleine Kriminalität, namentlich Bettelei und kleine Diebstähle zur Folge hat.

Eine Kriminalität des Sohnes kann weiterhin dadurch entstehen, daß die Mißhandlung durch die Eltern die Tötung des Vaters aus Abscheu und Haß als Reaktion des mißhandelten Kindes auslösen kann.

Auch eine Verführung zum Stehlen, zum Lügen und Betteln kann durch die Eltern, Geschwister und Kostgänger erfolgen.

So betont Healy [39]), daß die Ursachen der Kriminalität die gleichen seien bei defekten wie normalen Individuen, nämlich schlechte häusliche Erziehung und ein ungünstiges Milieu. Miller [40]) hebt die Schäden des familiären Milieus, schlechte Beeinflussung durch die Eltern, Ungerechtigkeit und Vernachlässigung hervor. Auf den Mangel an Leitung in kleinen unvollständigen Familien als Ursache des asozialen Verhaltens macht Postma [41]) aufmerksam. Lépinay [42]) bezeichnet die Schwachsinnigen als Opfer eines belasteten oder unzureichenden Milieus.

[38]) Többen: Über den Inzest. Franz Deuticke, Leipzig u. Wien, 1925.
[39]) Zusammenfassungen der Berichte über den I. Internat. Kongr. f. Kinderpsychiatrie. 24. 7. bis 1. 8. 1937 in Paris, S. 54.
[40]) Wie zu [39], Seite 33.
[41]) Wie zu [39], Seite 56.
[42]) Wie zu [39], Seite 56.

Nach Kerim Gökay [43]) entwickelt der Mangel ausreichender Familienerziehung die Neigung zur Kriminalität. Auf den schädigenden Einfluß von Verwöhnung und Überstrenge im Sinne der Fehlentwicklung hat neuerdings Friedjung [44]) hingewiesen.

Der nachstehend von mir beobachtete Fall illustriert die Verführung eines Jugendlichen durch ein abträgliches Milieu im Elternhause: Tatpsychologisch war hier beachtlich die Fehlentwicklung eines Jugendlichen unter dem Einfluß des schlechten Beispiels der Eltern und die durch die Eltern mitverschuldete Verführung des Jungen im Alter von etwa 15 Jahren durch eine geschlechtsgierige, sittlich sehr tiefstehende Dienstmagd. Diese suchte später den Jugendlichen durch das ihm kostbare Pfand des unter dem Einfluß der Verführung gezeugten Kindes ihren Lüsten gefügig zu machen und mit diesem Mittel zur Heirat zu zwingen. Der deshalb zur Beseitigung des Mädchens drängende, von anderer Seite suggestiv geförderte Gedankengang entstand in der Verzweiflung darüber, aus seiner entstandenen Zwangslage keinen anderen Ausweg als die Tötung finden zu können. Ohne daß man in diesem Falle die Bedeutung der Anlage im Sinne eines geringen Widerstandes gegen äußere kriminelle Antriebe ganz in Abrede stellen könnte, wird man im Hinblick auf die durch die Anstifterin des Unglücks im Seelenleben des Jugendlichen geschaffene Affektstauung, die zu einer Ventilöffnung drängte, doch dem Milieu die entscheidende Bedeutung beizumessen haben. Beweiskräftig im Sinne des Milieus ist sowohl die ausgezeichnete Führung des jugendlichen Täters in der Schule als auch die sehr günstige Beurteilung, die ihm im Strafvollzug zuteil wurde.

Was nun das entwurzelte Kind anlangt, so sei hingewiesen auf die bekannte hohe Kriminalitätsziffer der unehelichen Kinder, bei denen die mangelhafte Berufsausbildung das Abgleiten in die Kriminalität begünstigt, und die der Mutterwaisen. Verwaiste Kinder und Pflegekinder sind besonders der Gefahr sexueller Verführung im Sinne der Unzucht mit minderjährigen Pflegebefohlenen und unter Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses und damit der sexuellen Verwahrlosung und einer daraus sich eventuell später entwickelnden Kriminalität ausgesetzt.

Bei dem umkämpften Kind geschiedener Eltern beobachtete ich ebenso wie Postma in Holland den verhängnisvollen und kriminalitätsfördernden Einfluß eines Mangels an Überwachung.

---

[43]) Wie zu [39], Seite 53.
[44]) Wie zu [39], Seite 28.

Auch böswillig verlassene Kinder sind ebenso wie die ausgesetzten Kinder in hohem Maße der Gefahr der Kriminalität ausgesetzt. Das böswillige Verlassen der Familie durch den nach Amerika ausgewanderten Vater hatte in einem mir bekannten Falle zur Folge, daß ein Sohn, bei dem genotypische Ursachen für die Kriminalität nicht in Frage kamen, aus Not einen Bauern bedrohte, um Lebensmittel für die Mutter zu erhalten.

Was den erweiterten Lebenskreis als Anlaß zur Entstehung der Verwahrlosung und Kriminalität angeht, so ist zunächst die Schule hervorzuheben. Hier kann in Ausnahmefällen Verführung der Jugend durch pflichtvergessene Lehrer zur Homosexualität (§ 175 RStGB.) oder Verleitung von Personen unter 14 Jahren zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen im Sinne des § 176, 3 RStGB. in Frage kommen.

Der Beruf und die Arbeitsstätte kann durch das alkoholische Berufsmilieu z. B. bei jugendlichen Kellnern Anlaß zu Körperverletzungen und Totschlägen werden. (§§ 223—226, § 212 RStGB.).

Beim Großstadtmilieu begünstigt die Anhäufung verschiedenster Milieuschäden die Entstehung der Kriminalität; hier seien ebenso wie beim Industriemilieu die Folgen der Wohnungsnot, sexuelle Früherlebnisse und Inzest (§ 173 RStGB.) genannt. Das Schlafburschenunwesen, das früher in Industriebezirken eine besondere Rolle spielte, brachte Verführung zur Unsittlichkeit und Homosexualität mit sich.

Das Landmilieu kann zur Begünstigung der Bestialität beitragen.

Beim wirtschaftlichen Milieu spielt besonders nach den Erfahrungen Postmas [45]) die Verarmung in kinderreichen Familien als Ursache der Kriminalität eine Rolle. Die Arbeits- und Erwerbslosigkeit fördert Eigentumsdelikte, die Wohnungsnot Inzest und andere Sittlichkeitsverbrechen und auch gelegentlich Körperverletzungen.

Das geistige Milieu kann die Jugend schädigen, die durch Lektüre sensationeller Presseberichte über Gerichtsprozesse und von Kriminalliteratur [46]) [47]) zur Kriminalität angereizt werden kann.

---

[45]) Kongreßberichte, l. c. S. 56.

[46]) Vgl. Pietrusky: Über den Anreiz zu Verbrechen durch Lektüre. Dtsch. Zeitschr. f. d. ger. Med., 13. Bd., S. 159 bis 176.

[47]) Vgl. Clostermann: Lektüre und Verbrechen bei Jugendlichen. Freie Wohlfahrtspflege, 4. Jg., H. 7, S. 292 bis 312.

Das zeitliche Milieu kann sich kriminoplastisch durch die Einflüsse von Krieg und Nachkriegszeit sowie von Revolutionen und politischen Wirren u. a. in Körperverletzungen, Mord und Totschlag (§§ 223—226, §§ 211—212 RStGB.) auswirken. Die allgemeine Verrohung der Sitten kann in den Nachkriegszeiten persönlichkeitsformende Bedeutung haben. Dasselbe gilt von dem Gegensatz der Generationen, bei dessen Auswirkung das Persönlichkeitsgefüge in der Regel von entscheidender Bedeutung ist.

Über die Ätiologie und Diagnostik der Kriminalität Minderjähriger kann zusammenfassend gesagt werden, daß es von entscheidender Bedeutung ist, die Fälle der Frühkriminalität daraufhin zu prüfen, ob sie der Ausdruck anlagemäßig bedingter Abartung im Sinne drohenden Verfalls in das Gewohnheitsverbrechertum oder einer prognostisch günstigen Konfliktskriminalität, wie sie z. B. in der Pubertät vorkommt, oder der Ausdruck seelischer Verbildung sind [48]).

Für die Aufdeckung der Ursachen der Jugendkriminalität wird voraussichtlich eine genaue erbbiologische Erfassung der Kinder von Gewohnheitsverbrechern, besonders aber von Sicherungsverwahrten, wichtige Aufschlüsse im Sinne der höchst beachtenswerten Arbeit von Franz Exner [49]) namentlich in der Richtung der frühzeitigen sozialen Prognose ergeben.

Was nun die eingangs mir vorgelegte Frage anlangt, ob es sich bei der Entstehung der Jugendkriminalität im wesentlichen um den anthropologisch-biologischen oder den soziologischen oder psychologischen und psychopathologischen Faktor handelt, so wird die ausschlaggebende Bedeutung der endogenen Ursachen dadurch klar erwiesen, daß allein unter den von mir beobachteten 565 Strafgefangenen, die in der Jugendzeit kriminell wurden, 57,7 % Psychopathen nachgewiesen wurden. Von besonderem Interesse dürfte die Tatsache sein, daß Charakterveränderungen eine weitaus größere kriminoplastische Bedeutung haben als das Vorkommen von Geisteskrankheiten, die sich bei meinen 565 Fällen überhaupt nicht nachweisen ließen. Als weiteres Ergebnis meiner Untersuchungen ist jedoch herauszustellen, daß die erbbedingte endogene Struktur der Persönlichkeit keineswegs einseitig als Ursache für den Weg in das Verbrechen anzusprechen ist. Vielmehr beweist mein Untersuchungsmaterial mit eindringlicher Deutlichkeit die Wechselwirkung von Anlage und Milieu, die offenbar so zu werten ist,

[48]) Stumpfl: Sammelreferat Z. f. Kinderforschg., Bd. 46, S. 376.

[49]) Exner: Prognose bei Rückfallverbrechern. Mitt. krim. biol. Ges., Graz 1938, Bd. 5, S. 43 bis 53.

daß bei ganz überwiegender Bedeutung der Anlage unter den Verbrechensursachen im Sinne Langes[50]) die Anlage doch offenbar nichts ohne die Umwelt ist, deren flexive Kraft trotz der ungeheuren Bedeutung der Variationsbreite der Anlagen gemäß Exners[51]) Ausführungen so zu werten ist, daß dasjenige, was aus der Anlage wird, von den Erlebnissen des Individuums, und seiner Umwelt abhängig ist.

Wenn ich nunmehr die Ergebnisse meiner Untersuchungen in Beziehung setzen soll zu den juristischen Einrichtungen, so drängen sich dem Arzte mit unerbittlicher Folgerichtigkeit zunächst die Gedankengänge wirksamer Verbrechensverhütung auf. Es handelt sich hierbei nicht um kriminell gewordene Persönlichkeiten, sondern um fürsorgerisch-prophylaktische Maßnahmen gegenüber solchen Individuen, die hart vor den Schranken der Kriminalität stehen, ohne sie jedoch schon überschritten zu haben. Damit komme ich zu dem etwa in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz einzugliedernden Bewahrungsproblem und zur Abgrenzung des Personenkreises der zu Bewahrenden. Wie ich schon in meiner Arbeit „Kriminalbiologie und Bewahrungsproblem“ [52]) ausführen konnte, kommen dafür Verwahrloste in Frage, die ein gesellschaftsschädigendes Verhalten an den Tag legen. Das gesellschaftsschädigende Verhalten muß das Kriterium für die Anordnung der Bewahrung sein. Von Fall zu Fall muß geprüft werden, ob ein gesellschaftsschädigender Zustand von Verwahrlosung vorliegt, der durch andere gesetzliche Maßnahmen nicht behoben werden kann. Unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Bewahrung nicht zu weit auszudehnen, würden durch das zu schaffende Gesetz folgende Persönlichkeiten erfaßt werden können:

1. Diejenigen gemeinschaftsschädigenden Psychopathen und Leichtschwachsinnigen, die nicht — soweit es preußische Verhältnisse angeht — auf Grund des § 6 der Preuß. Ausführungsverordnungen zur Reichsfürsorgepflichtverordnung in Anstalten untergebracht werden können. Hierhin gehört besonders der hohe Prozentsatz bewahrungsbedürftiger Prostituierter.

2. Solche arbeitsscheue Persönlichkeiten, die durch die Arbeitsfürsorge auf Grund der RFV. und der RG. über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge nicht erfaßt werden.

---

[50]) Verbrechen als Schicksal, l. c. S. 7.
[51]) Aufgaben der Kriminalbiologie im neuen Reich, l. c.
[52]) Dtsch. Z. f. d. ges. ger. Med. Band 26, Heft 1 bis 3.

3. Diejenigen Fürsorgezöglinge, die wegen geistiger oder seelischer Regelwidrigkeiten oder aus anderen Gründen unerziehbar sind, sowie diejenigen bewahrungsbedürftigen Minderjährigen im Alter von 19 bis 21 Jahren, die von der Fürsorgeerziehung nicht erfaßt werden können.

4. Die nichtkriminellen Rauschgiftsüchtigen, für die eine Entmündigung auf Grund des § 6 BGB. nicht möglich ist.

5. Solche sterilisierte Persönlichkeiten, die nach erfolgter Unfruchtbarmachung zwar erbungefährlich sind, aber die Gesellschaft durch sittenloses Verhalten schädigen und zur Verbreitung von Geschlechtskrankheiten beitragen.

Aber auch auf etwa bestehende gehäufte Kleinkriminalität würde die Bewahrung Anwendung finden, die im Anschluß an die Strafverbüßung vorgesehen ist, um ein Abgleiten in das Gewohnheitsverbrechertum zu verhüten.

Bemerkenswert erscheint es mir, daß sich Villinger meinem Vorschlag angeschlossen hat und der Auffassung ist, daß für eine solche Aufgabe das Vormundschaftsgericht als Zwischengebilde zwischen Verwaltungs- und Justizbehörde als geeignet erscheint. Für diejenigen Fälle der Bewahrungsbedürftigkeit solcher junger Verwahrlosten, die sich schon strafbar gemacht haben, würde nach Villinger das Strafverfahren die geeignete Grundlage bilden. (Villinger: Die Forderung eines Reichsbewahrungsgesetzes vom kinderpsychiatrischen Standpunkt aus, Zeitschrift für Kinderforschung, 47. Jg., 1. Heft, S. 19.)

Als Gegensatz zur Sicherungsverwahrung wird die Einrichtung der Jugendbewahrung auch neuerdings von der „Vereinigung der Jugendgerichte“ in Vorschlag gebracht.

Das Bewahrungsproblem hat eine vorläufige Lösung durch den Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 14. 12. 37 und die darin vorgesehene Vorbeugungshaft für gemeinschädliche Personen gefunden. [53])

Was nun weiterhin die Frage anlangt, ob eine Änderung des Schuldfähigkeitsalters von 14 bis 18 Jahren erforderlich erscheint, so haben sich mir trotz meiner ausgedehnten jugendpsychiatrischen Tätigkeit keine Gründe für die Änderung dieses Schuldfähigkeitsalters ergeben.

Jedoch scheint mir de lege ferenda eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes unbedingt erforderlich. Es muß grundsätzlich auch aus Gründen der Verbrechensprophylaxe ein

[53]) Werner: Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei. „Kriminalistische Monatshefte“ f. d. ges. krim. Wissenschaft u. Praxis. 12. Jg., Heft 3, März 1938, S. 60/61.

Schnitt zwischen Jugendgefängnis und Gefängnis nicht nur im Vollzug, sondern schon im Urteil erfolgen. Der Radikalforderung mancher Autoren, daß an Stelle der verwirkten Strafe Erziehungsmaßnahmen notwendig seien, kann ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht folgen. Vielmehr scheint mir der Vorschlag von E. Kohlrausch [54]) für eine Neufassung des § 6 JGG. der Psychologie der Jugendlichen in jeder Hinsicht gerecht zu werden. Er lautet:

„1. Hält das Gericht Erziehungsmaßnahmen für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

2. Erziehungsmaßnahmen sind nicht als ausreichend anzusehen, wenn vom Standpunkt der Volksgemeinschaft eine Bestrafung geboten ist.

Dies gilt insbesondere dann, wenn

a) die Tat bei Erwachsenen mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;
b) wenn der Täter so stark verwahrlost ist, daß die Anwendung von Erziehungsmaßregeln nur eine geringe Aussicht auf Erfolg darbietet.“

Eine besondere Berücksichtigung erfordern die Halberwachsenen, da sie, wie Peters [55]) überzeugend ausführt, dem JGG. schon entwachsen, dem StGB. und StPO. aber noch nicht allgemein unterstellt werden können, da viele von ihnen noch nicht erwachsen sind. Handelt es sich bei Halberwachsenen um eine vollendete Verbrechernatur, so muß das Gericht ihn wie einen Erwachsenen behandeln können.[55a]) Dabei wird besonders hingewiesen auf die hohe Anteilziffer der 18- bis 21jährigen an den Verbrechen des Mordes und Totschlages, wie ich sie auch in meinen Arbeiten festgestellt habe. Gerade die oft hervortretende Gefährlichkeit der 18- bis 21jährigen, auf die ich in meinen Beobachtungen über Mörder und Totschläger hingewiesen habe, spricht für den von Peters ausgesprochenen Gedanken, daß „Besonderheiten des Halberwachsenenrechtes dort ihre Schranken finden müssen, wo ihm die Notwendigkeit der Gemeinschaft entgegentritt.“ Peters sieht für die Behandlung der Halberwachsenen drei Wege offen: Entweder könnte man in geeigneten Fällen

[54]) Kohlrausch, E.: Für das Jugendgericht. Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 56, Berlin u. Leipzig 1937, S. 472.

[55]) Peters: Die Behandlung der Halberwachsenen im kommenden Strafrecht. Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 56. Bd., S. 495 bis 521.

[55a]) Nach einer Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom Oktober 1939 können derartige Jugendliche wie Erwachsene bestraft werden. (Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher.) Rheinisch-Westf. Zeitung vom 12. Oktober 1939.

von nicht abgeschlossener oder gestörter Entwicklung bei Minderbegabung die alleinige Zuständigkeit der Jugendgerichte begründen oder aber man könnte die Aburteilung Halberwachsener ausschließlich dem Erwachsenengericht übertragen oder man könnte schließlich Jugend- und Erwachsenengerichte wahlweise zuständig sein lassen. Die Entscheidung darüber will Peters in die Hand des Staatsanwaltes legen.

In denjenigen Fällen, wo der Jugendrichter von Strafe absieht, wird eine Schutzaufsicht von größtem prophylaktischen Werte sein, deren Wirksamkeit aber von der damit betrauten Persönlichkeit abhängt.

Die Allgemeine Verfügung des RJM. vom 22. 1. 1937, die „den Strafvollzug an jungen Gefangenen im ganzen Reichsgebiet einheitlich regelt, bestimmt zunächst, daß Zuchthausstrafen stets, Haftstrafen und kurze Gefängnisstrafen (bis zu 3 Monaten) in der Regel außerhalb des Jugendstrafvollzuges vollstreckt werden.“ [56])

Marx [57]) hält es dagegen, was ich im Einklang mit Sieverts [58]) begrüße, für zweckmäßiger, minderjährige Zuchthausgefangene mit guten Besserungsaussichten zu Gefängnis zu begnadigen und dann dem Jugendgefängnis zuzuweisen. Die Strafe muß aber mit so straffen Erziehungsmaßnahmen verbunden sein, daß Sühne, Abschreckung und Erziehung in einem richtigen Verhältnis zueinander stehen. Auf keinen Fall darf wieder eine Verbiegung des Erziehungsbegriffes im Strafvollzug stattfinden, wie sie Eichler [59]) mit vollem Recht im Hinblick auf die früheren Verhältnisse gegeißelt hat, so zwar, daß die Erziehung „von vornherein jeden inneren Zusammenhang mit der Strafe vermissen“ ließ.

Die Behandlung der Halberwachsenen (18—21) wird künftighin sicherlich eine besondere Regelung finden, wohl derart, daß zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen eine Zwischenstufe eingeführt wird, bei der die Behandlung nach dem Erwachsenenrecht möglich, aber auch eine Anlehnung an das Jugendgerichtsgesetz zulässig ist.

Die bedingte Strafaussetzung dürfte m. E. derart im Jugendgerichtsverfahren durchgeführt werden können, daß eine Strafe, namentlich in den Fällen der Konfliktskriminalität nur

---

[56]) Deutsche Justiz, 1937, S. 97 ff.

[57]) Deutsche Justiz, 1937, S. 271.

[58]) Zur Neuordnung des deutschen Jugendstrafvollzuges, in Monatsschrift f. Kriminalbiologie u. Strafrechtsreform, 29. Jg., H. 1, S. 33.

[59]) Einstige Lösungsversuche, in „Beiträge zur Rechtserneuerung“, Heft 1, ohne Jahr, S. 10.

für den Fall einer Nichtbewährung vollstreckt wird, während der Täter, wenn er sich bewährt, überhaupt nicht bestraft wird. An die Stelle der Bestrafung wird eine Verwarnung mit Strafvorbehalt treten können. Diese Verwarnung mit Strafvorbehalt würde ärztlich besonders bei solchen Fällen angezeigt sein, die einer heilpädagogischen Behandlung noch zugänglich erscheinen.

Die kurzen Freiheitsstrafen werden vielleicht nicht beseitigt werden können. Dagegen ist es möglich, daß man durch Verwaltungsanweisungen des Justizministeriums und durch Unterrichtung der Richter darauf hinwirken wird, von den kurzen Freiheitsstrafen nur in den Fällen Gebrauch zu machen, in denen sie sich nicht vermeiden lassen [60]).

Was nun schließlich die Frage der unbestimmten Verurteilung Jugendlicher anlangt, so mag sie gewiß umstritten sein. Auf Grund ärztlicher Erfahrung möge jedoch der Meinung Ausdruck verliehen werden, daß für diejenigen Jugendlichen, bei denen ein zukünftiger Verfall in das Gewohnheitsverbrechertum nach ihrer ganzen Persönlichkeitsausrichtung nicht zu erwarten ist, durch sie ein starker Anreiz zu künftigem Wohlverhalten erzielt werden kann.

Wegweisend für eine fruchtbringende Verbindung von Sühne, Strafe und Erziehung wird stets die kriminalbiologische Untersuchung sein. Sie ist berufen, die unerziehbaren Gewohnheitsverbrecher von denen zu trennen, die durch Hinzufügung des Strafübels wieder zu nützlichen Gliedern der Gemeinschaft erzogen werden können.

Stimmen aus der Praxis

Sonderstrafvollzug für junge Psychopathinnen?

Von Dr. Lilly Zarncke, wissenschaftliche Referentin im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Sonderstrafbehandlung von Psychopathen ist in diesen Blättern in der letzten Zeit mehrmals behandelt worden. Dabei sind gegensätzliche Anschauungen zur Aussprache gelangt. Einerseits hat man gefordert[1]), daß in größeren Vollzugsanstalten die charakterlich Abartigen in besonderen Abteilungen abzusondern seien, sonst aber in jedem Oberlandesgerichtsbezirk eine Anstalt ausschließlich für den Strafvollzug an Psychopathen vorzusehen sei. Von anderer Seite dagegen [2]) wurde die Notwendigkeit oder auch nur

[60]) Vgl. auch briefliche Mitteilungen von Peters vom 9. 5. 1938.

[1]) Blätter für Gefängniskunde, Juni/Juli 1937, S. 94 ff.: Reg.Med.Rat Dr. med. Gerecke, „Verbrechensbekämpfung — ärztlich gesehen".

[2]) Blätter für Gefängniskunde Februar/März 1939, S. 437: Reg.Med.Rat Dr. med. Heinz Erckenbrecht: „Zur Frage der Sonderstrafbehandlung von Psychopathen".

Zweckmäßigkeit einer Sonderstrafbehandlung von Psychopathen verneint. Beide Stellungnahmen stimmten darin überein, daß sie die Erfolgsaussichten des Strafvollzugs an Psychopathen gering bewerteten. Daß trotzdem im einen Falle eine Sonderstrafbehandlung gefordert, im anderen jedoch abgelehnt wurde, ist darin begründet, daß die Wirkung des psychopathischen Rechtsbrechers auf seine Mitgefangenen in verschiedenem Ausmaße berücksichtigt wurde. Unter der Annahme, daß insbesondere die Reizbaren und Explosiblen, die Gemütlosen und die Triebhaften ihre Umwelt ungünstig beeinflussen und unter Umständen leicht verführbare, schwächere und jüngere Individuen während des Gefängnisaufenthaltes erst zu eigentlichen Verbrechern machen, ergibt sich die Forderung ihrer Absonderung aus dem normalen Strafvollzug. Wird dieser Gesichtspunkt zurückgestellt, wie es naheliegt bei der Annahme von Psychopathie als der überwiegenden Ursache aller Kriminalitätsfälle, so ist die Ablehnung eines Sonderstrafvollzuges für Psychopathen folgerichtig. Die letztveröffentlichte Arbeit vertrat daher die Ansicht, daß die allgemeinen Erziehungsmaßnahmen des Strafvollzuges, d. h. die Gewöhnung an Disziplin, Ordnung, Sauberkeit und Arbeit, auch für die psychopathischen Persönlichkeiten unter den Gefangenen geeignet seien, daß auch eine größere Strenge, wie sie bei manchen Psychopathen angebracht sei, unschwer im Einzelfall angewandt werden könne, ohne daß es hierzu besonderer Einrichtungen bedürfe. Auch psychotherapeutische Behandlungen, die allerdings nur selten in Frage kämen, ließen sich ohne weiteres in den normalen Strafvollzug einordnen.

Als Ergänzung zu den damit gekennzeichneten Stellungnahmen, von denen insbesondere die ablehnende die im deutschen Strafvollzug zurzeit vorherrschende Anschauung wiedergeben dürfte, soll im folgenden die gleiche Frage in bezug auf junge weibliche Psychopathen behandelt werden. Der Jugendstrafvollzug als solcher ist bereits ein „Sondervollzug“[3]). Zu prüfen ist, ob sich ausgehend von der Aufgabe des Jugendstrafvollzuges an jungen weiblichen Gefangenen eine besondere Behandlung der psychopathisch veranlagten als zweckmäßig oder notwendig erweist. Dabei ist die Frage zu stellen

1. im Hinblick auf die aufbauende, förderliche Wirkung des allgemeinen Jugendstrafvollzuges: Wird dessen Durchführung etwa gestört durch gewisse psychopathisch veranlagte weibliche Jugendliche? Wird dadurch die Erziehung der normal veranlagten jungen Gefangenen beeinträchtigt? Beeinflussen die psychopathischen Gefangenen die psychisch gesunden in ungünstiger Weise, und durchkreuzen sie etwa den bei diesen andernfalls erzielbaren Erziehungserfolg?

2. Des weiteren ist die Frage des Sonderstrafvollzuges zu erörtern im Hinblick auf die Erziehungsabsichten an den jungen Psychopathinnen selbst: Hat der normale Jugendstrafvollzug die Möglichkeit, auf psychopathisch veranlagte weibliche Jugendliche in der geeigneten Weise einzuwirken? Sind Erfolge festzustellen oder bisher zu vermissen? In welcher Weise etwa hätte in letzterem Falle eine Abänderung des allgemeinen Jugendstrafvollzuges bei Psychopathinnen zu erfolgen, und würden die etwa in Vorschlag gebrachten Sondermaßnahmen in Anstalten, die dem normalen Jugendstrafvollzug dienen, durchführbar sein, z. B. in abgetrennten Abteilungen, oder müßte eine

---

[3]) § 1 der AV. des RJM. vom 22. 1. 1937 „Jugendstrafvollzug“ (4412 — III S I 107) Deutsche Justiz, S. 97.

besondere Anstalt ausschließlich mit dem Jugendstrafvollzug an psychopathisch veranlagten weiblichen Jugendlichen beauftragt werden?

Als Grundlage für die Beantwortung dieser Fragen dienen zunächst die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung über den Jugendstrafvollzug [4]). Hier ist festzustellen, daß die AV. auf die Psychopathenfrage als solche nicht eingeht. Begriffe wie „Psychopathie" oder dgl. kommen, abgesehen von dem Hinweis im § 13 [5]), nicht vor. Anweisungen für die Behandlung psychisch Abartiger werden daher auch nicht gegeben. Dagegen bringt die AV. in einigen Bestimmungen indirekt Hinweise auf derartige Fälle, so z. B. mit dem Ausschluß von Jugendlichen, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres als „unverbesserlich" erweisen [6]), ferner damit, daß sie gewisse 21—24jährige zum Jugendstrafvollzug zuläßt, die „in ihrer körperlichen, geistigen oder willensmäßigen Entwicklung noch unfertig sind" [7]). Ebenso liegt in der Einteilung der jungen Gefangenen in „Erstbestrafte und Vorbestrafte" [8]) und in der Forderung besonderer „Abteilungen für Vorbestrafte" ein gewisser Hinweis auf Fälle von Psychopathie. Gefangene, die bereits in jungem Alter die zweite oder gar dritte, vierte usw. Strafe verbüßen, werden, ebenso wie die als „unverbesserlich" Beurteilten und wie die Spätentwickelten in der Regel psychopathische Züge aufweisen.

Die AV. bietet also keinen näheren Anhalt für eine etwaige besondere Behandlung dieser jungen Gefangenen. Sie geht auf die Erziehungs- und Einordnungsschwierigkeiten, die in solchen Fällen auftauchen könnten, nicht ein, macht auch keine Angaben über etwaige Unterschiede der Behandlung in den „Abteilungen für Vorbestrafte" im Vergleich zu derjenigen in den „Abteilungen für Erstbestrafte". Für die Erfassung der Wesensart gelten bei sämtlichen im Jugendstrafvollzug befindlichen Gefangenen die gleichen Grundsätze. Die Strafe wird an allen in der gleichen Weise vollzogen. Die Bestimmungen über Arbeit, Unterricht, Leibesübungen, Freizeit gelten für alle. Über sämtlichen jungen Gefangenen steht das gleiche Erziehungsziel: [9])

> „Der Jugendstrafvollzug setzt alles daran, die künftige Haltung des jungen Gefangenen entscheidend zu beeinflussen. Der Gefangene soll nicht verloren gegeben sondern auf den rechten Weg zurückgebracht und so gefestigt werden, daß er ein taugliches Glied der Volksgemeinschaft wird.
>
> Über diese Erziehung durch die Strafe hinaus wird dem Gefangenen, soweit es der Strafzweck gestattet, die Erziehung zuteil, die der Erziehungsberechtigte der Gefangenschaft wegen nicht ausüben kann.
>
> Der junge Gefangene wird im Jugendstrafvollzug mit gerechter Strenge in fester Zucht gehalten; er muß lernen, hart gegen sich selbst zu sein."

Zusammenfassend ist also in bezug auf die AV. über den Jugendstrafvollzug festzustellen, daß sie einen Strafvollzug an Psychopathen, der sich der Art nach vom normalen Jugendstrafvollzug unterschiede, nicht kennt, sondern für die hier etwa in Frage kommenden Fälle lediglich folgende Möglichkeiten vorsieht:

---

[4]) Vom 22. 1. 1937, vgl. Anm. 3. Dazu AV. d. RJM. vom 11. 4. 1939 (4412 — III s1 1301). Deutsche Justiz S. 659.

[5]) „Den Vorsteher muß er (der Arzt) bei der Behandlung von schwachsinnigen und psychopathischen Gefangenen beraten können."

[6]) § 4 Abs. 2 der genannten AV.

[7]) § 5 der genannten AV.

[8]) § 7 der genannten AV.

[9]) § 9 Abs. 2 bis 4 der genannten AV.

1. Versetzung der Unverbesserlichen in den Erwachsenen-Strafvollzug,
2. Übernahme von Spätentwickelten über 21 Jahre aus dem Erwachsenen-Strafvollzug in den Jugendstrafvollzug,
3. Zusammenfassung der Vorbestraften in besonderen Abteilungen, in denen sich der Vollzug jedoch von demjenigen der Erstbestraften-Abteilungen nicht unterscheidet.

Eine weitere Grundlage für die Beantwortung der Frage stellen die Erfahrungen der Praxis dar. Der heutige Jugendstrafvollzug ist zwar noch ein im Aufbau begriffenes, junges Arbeitsgebiet. Trotzdem ist es möglich, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der Jugendstrafvollzug an weiblichen Gefangenen durch die Beteiligung von Psychopathinnen beeinträchtigt wird. Klärend wirken bei der Prüfung dieser Frage vergleichende Beobachtungen über die Einordnung von jungen Psychopathinnen in verwandten Anstalten für sozial abgeglittene Frauen.

Schwieriger ist es dagegen, bereits jetzt, nach erst zweijährigem Bestehen des neuen Jugendstrafvollzuges, dessen Erziehungserfolge bei weiblichen Psychopathen zu beurteilen. Die AV. schreibt im § 63 ausdrücklich vor, daß „über die Bewährung oder Nichtbewährung der Entlassenen . . . . statistische Erhebungen zu veranstalten" sind. Da aber nähere Anordnungen hierüber noch nicht erlassen sind, die Zahl der bisher zur Entlassung gebrachten jungen weiblichen Gefangenen auch noch gering ist und Nachrichten über das Verhalten der Entlassenen oftmals nur unter Aufwand erheblicher Mühe zu erlangen sind, so ist die Frage nach den bei Psychopathinnen tatsächlich erzielten Erziehungserfolgen vorerst nicht mit Sicherheit zu beantworten. Infolgedessen ist es heute auch noch nicht möglich, feste Vorschläge für Besonderheiten des Strafvollzuges an jungen weiblichen Psychopathen zu machen, d. h. über die Einzelheiten ihrer Behandlung innerhalb des normalen Jugendstrafvollzuges, in Sonderabteilungen der Jugendstrafanstalten oder in besonderen Jugendstrafanstalten für Psychopathinnen. Es kann sich bisher lediglich darum handeln, die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der Erziehungserfolge in derartigen Fällen zu lenken und Gesichtspunkte für etwaige Besonderheiten ihrer Behandlung aufzustellen.

Für die Frage nach dem Verhalten der Psychopathinnen innerhalb des normalen Jugendstrafvollzuges, insbesondere auch nach ihrer Einwirkung auf die seelisch normalen Mitgefangenen ist zunächst zu erörtern, wie hoch etwa der zahlenmäßige Anteil der psychopathisch Veranlagten an den jungen weiblichen Gefangenen insgesamt ist. Material darüber liegt nicht vor. Nach den allgemeinen Erkenntnissen der Jugendpsychologie ist jedoch anzunehmen, daß unter den jungen weiblichen Gefangenen psychopathische Veranlagungen überaus zahlreich vorkommen werden. Ebenso wie in der Fürsorgeerziehung ergibt sich auch im Jugendstrafvollzug nach dem bisherigen Eindruck das Bild, daß Straffälligkeit bei jungen weiblichen Personen zwar sehr viel seltener vorkommt als bei gleichaltrigen männlichen, daß sie aber vielfach schwierigere Aufgaben stellt, weil ungünstigere Gegebenheiten der Veranlagung, bisherigen Entwicklung und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten vorliegen. Der Anteil der Psychopathen, der schon allgemein im Strafvollzug als beträchtlich gilt, wird bei den straffälligen Frauen höher anzunehmen sein als bei den Männern. Bei den noch in der Entwicklung stehenden weiblichen Strafgefangenen ist ferner zu berücksichtigen, daß

vorübergehend psychopathische Verhaltungsweisen im Zusammenhange mit der Reifung auch bei anlagemäßig normalen Persönlichkeiten auftreten können. Von daher ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit, die Eignung der zahlreichen Psychopathinnen für den normalen Jugendstrafvollzug und die bei ihnen mit den Mitteln des normalen Jugendstrafvollzuges zu erreichenden Erziehungserfolge zu prüfen.

Wenn man zwischen den Behandlungsmethoden eines Frauenjugendgefängnisses und denjenigen eines Arbeits- und Bewahrungshauses mit Abteilung für weibliche Jugendliche vergleicht, so wird vielfach beobachtet werden können, daß die nach ihrer Veranlagung und Vorgeschichte weithin gleichartigen und zu einem hohen Anteil psychopathischen weiblichen Straffälligen und Asozialen in ihrem Verhalten innerhalb dieser Anstalten erhebliche Unterschiede aufweisen. In dem zur Untersuchung dieser Frage herangezogenen Arbeitshause A z. B., das nach der üblichen Art derartiger Anstalten aufgezogen ist, sind psychopathische Reaktionen aller Art an der Tagesordnung: Arbeitsverweigerungen, Krankmeldungen, Tobsuchtsanfälle, Selbstmordversuche, Zertrümmerung von Gegenständen, Balgereien der Insassinnen untereinander, Aufsässigkeiten gegen die Aufseherinnen, gleichgeschlechtliche Beziehungen, Schmutzereien, Übertretungen der Hausordnung aller Art. Obwohl die Arrestzellen ständig belegt sind, die Krankenabteilung stark in Anspruch genommen ist, und häufigere Überweisungen in die Heil- und Pflegeanstalt erfolgen, besteht der Eindruck, daß Zucht und Ordnung sich nur äußerlich aufrecht erhalten lassen und Erziehungserfolge nur in bescheidenem Maße und nur bei einzelnen zu erreichen sind, während in der Mehrzahl der Fälle eine innere Umkehr, eine Willensentscheidung zur nunmehrigen Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht erzielt wird.

Im beobachteten Frauenjugendgefängnis B dagegen bleiben psychopathische Verhaltungsweisen so gut wie völlig aus. Daß es sich in der Mehrzahl der Fälle um willensschwache, geltungsbedürftige und gemütlose Psychopathinnen handelt, ist zwar aus den Akten und vielfach auch aus dem Aussehen der jungen Gefangenen zu ersehen. In ihrem Verhalten während des Aufenthaltes in der Strafanstalt findet es jedoch keinen oder nahezu keinen Ausdruck. Hausstrafen brauchen nur selten verhängt zu werden, das Lazarett ist fast stets unbelegt, Verlegungen in Heil- und Pflegeanstalten kommen nicht vor.

Aus der Zusammensetzung der Insassinnen ist es nicht zu erklären, weshalb in der einen Anstalt die psychopathischen Persönlichkeiten ihre psychischen Abartigkeiten in gemeinschaftsstörender Weise auswirken, in der anderen dagegen kaum als psychopathisch auffallen. Nach dem Alter befinden sich zurzeit der Beobachtung in dem Arbeits- und Bewahrungshause A 104 Mädchen und Frauen bis zu 24 Jahren, und zwar sind:

17	Jahre	alt	1
18	„	„	2
19	„	„	9
20	„	„	17
21	„	„	23
22	„	„	15
23	„	„	22
24	„	„	15

Sie kommen aus Gefängnissen, aus Fürsorgeerziehungsanstalten, aus sonstigen Anstalten, aus dem öffentlichen Leben. Ihre Einweisung ist in der Mehrzahl der Fälle erfolgt, weil bisher nicht behebbare Aufsässigkeit gegen die Erziehungsberechtigten, fortgesetzte Eigentumsvergehen oder hemmungslos triebhafte Lebensführung sich als schädigend für die Volksgemeinschaft oder als untragbar für die zunächst mit der Erziehung befaßten Anstalten erwies.

Im Frauenjugendgefängnis B beträgt die Zahl der Insassinnen am 1. März 1939 89, darunter 49 Vorbestrafte. Weitaus die Mehrzahl, nämlich 54, sind wegen Diebstahls verurteilt, 8 wegen Meineids, 6 wegen Abtreibung, 6 wegen Betruges. 3 haben Brandstiftung begangen, 3 falsche Anschuldigung, und die 9 übrigen sitzen ein wegen Kindestötung, fahrlässiger Kindestötung, Beleidigung, Kuppelei, Urkundenfälschung, Untreue und Unterschlagung. Die meisten Vorgeschichten, insbesondere derjenigen, die bereits ein- oder mehrmals vorbestraft sind, oder wegen Eigentumsvergehens Strafe verbüßen, offenbaren außer der vielfach vorhandenen Abkunft aus allgemein leistungsschwachen oder asozialen Familien die psychopathischen Wesenszüge der jungen Gefangenen. Dagegen handelt es sich in den selteneren Fällen um Verbrechen gegen das keimende Leben, der Kindestötung und des Meineids (Kindesmütter im Unterhaltsprozeß ihres Kindes) überwiegend um Konfliktsverbrechen psychisch normaler Persönlichkeiten, die häufiger auch aus leistungstüchtigen Familien stammen und bezüglich ihrer eigenen künftigen Lebensleistungen zu guten Erwartungen berechtigen.

Daß die jungen Psychopathinnen in dem Arbeits- und Bewahrungshause A ihre Gemütlosigkeit, Erregbarkeit, ihre Geltungssucht und Willenlosigkeit zur Darstellung bringen, in der Frauenstrafanstalt B dagegen unauffällig, bezw. im täglichen Leben als Psychopathinnen unbekannt bleiben, ist die Folge der verschiedenartigen Behandlungsmethoden der beiden Anstalten. Im Arbeits- und Bewahrungshaus A herrscht, wie in derartigen Anstalten üblich, Gruppenerziehung. Die jugendlichen Insassinnen werden zwar nach Möglichkeit einer Sondergruppe zugeteilt. Von den 104 Frauen unter 24 Jahren sind jedoch die meisten verteilt auf die verschiedensten Gruppen der älteren Insassinnen. Jede Gruppe lebt auf einer Station mit Schlafsaal und Aufenthaltsraum. Der Tageslauf vollzieht sich streng geregelt als ein der Arbeit und beaufsichtigter Freizeit gewidmetes Gemeinschaftsleben. Die meisten durch Psychopathie bedingten Vorkommnisse erfolgen des Nachts und in der Freizeit im Schlafsaal, Aufenthaltsraum, im Waschraum oder auf dem Hof. Die Arbeit, die seltener gestört wird, besteht in Gemeinschaftsarbeit im Waschhaus und Nähsaal, auf dem Felde oder in der Hauswirtschaft der Anstalt. Sie dauert 7½ Stunden, erfolgt in der Regel nicht nach einem bestimmten Pensum und wird abgelöst durch Freizeiten, in denen die Einzelnen nach Wahl beschäftigungslos sind, Handarbeiten für ihren persönlichen Gebrauch machen oder sich im Freien bewegen.

Im Frauenjugendgefängnis B erfolgt die Unterbringung — gemäß § 21 AV. „Jugendstrafvollzug" — grundsätzlich in Einzelhaft. Lediglich wegen des Mangels an Zellen wird in geeigneten Fällen auch Gemeinschaftshaft angewandt. Die Arbeit wird während der Dauer der Einzelhaft in der Zelle selbst verrichtet. Sie besteht in gewerblicher Arbeit für Unternehmerbetriebe: Bastweben, Strick-, Näharbeiten und dergleichen.

Ein tägliches Pensum ist vorgeschrieben. In Gemeinschaft kommen die jungen Gefangenen der Zellenhaft nur gelegentlich des Frühsportes, der nachdrücklich betrieben wird, der täglichen Bewegungsübungen und des Unterrichtes. Jede Unterhaltung oder sonstige Anknüpfung mit Mitgefangenen ist dabei untersagt. Die Formen des Lebens: Haltung, Gruß, Tempo der Arbeit, der Bewegung, sind militärisch straff. Die Freizeit soll sinngemäß angewandt werden. Wöchentlich wird hierfür ein Buch ausgegeben, außerdem Handarbeiten für den Eigenbedarf. Bei guter Führung und voraussichtlicher Eignung erfolgt die Verlegung in Gemeinschaftshaft, in der Regel in 4-Bettenzellen. Die zu längeren Strafen Verurteilten werden aus der gewerblichen Arbeit nach geraumer Zeit in die Hauswirtschaft der Anstalt oder in die Feldarbeit versetzt. Jedoch gilt auch bei diesen Tätigkeiten das Schweigegebot.

Unter dieser Behandlungsmethode ordnen sich selbst hochgradig psychopathische Gefangene, die bisher in der Freiheit zügellos gelebt, nahezu reibungslos ein. Außerdem ist es nahezu unmöglich, daß psychisch normale und im Wesen noch unverdorbene Gefangene unter ihren ungünstigen Einfluß gelangen. Die nachstehenden Beispielfälle mögen zeigen, in wie schweren Fällen tatsächlich die Einordnung und der Verzicht auf psychopathische Verhaltungsweisen erreicht wird.

1. G. G., 19½ Jahre alt, 2 Vorstrafen, ist wegen Diebstahls und Betruges zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

Sie hat ihre Arbeitsstelle und ihre Eltern, bei denen sich auch ihr uneheliches Kind befindet, verlassen, sich herumgetrieben, bei einem Fremden übernachtet und diesem seine Lohntüte gestohlen. Von dem Gelde hat sie sich Kleidungsstücke beschafft. Auch ihre früheren Bestrafungen sind wegen Eigentumsvergehen erfolgt. Acht Tage nach der zweiten Entlassung aus der Jugendstrafanstalt hat sie erneut mit Diebstählen begonnen, die ½ Jahr nach der Entlassung zur dritten Verurteilung führten.

Sie ist ehelich geboren und hat die Volksschule normal durchlaufen. Aus der Niederschrift ihres Lebenslaufes ist jedoch auf geringe geistige Befähigung zu schließen. Nach ihrer eigenen Ansicht ist ihre Familie an ihrem Abgleiten schuld: „Bin von zu Hause aus sehr leicht erzogen worden."

Im Frauenjugendgefängnis, in dem sie bereits zum 2. Mal zur Aufnahme gelangte, gehörte sie zu den schlimmsten Elementen. Sie tritt in dirnenhaft frecher Haltung auf, gibt unwahre Antworten, versucht sich vor der Arbeit zu drücken. Da sie ihre Geschlechtskrankheit verschwieg, erhielt sie eine Hausstrafe.

2. B. C., 17 Jahre alt, ohne Vorstrafe, ist wegen versuchter Brandstiftung und Sittlichkeitsverbrechens zu 2 Jahren und 7 Monaten Gefängnis verurteilt.

Sie hat in einer Bodenkammer ihrer Pflegeeltern Feuer gelegt, um sich an diesen wegen angeblich schlechter Behandlung zu rächen und von ihnen fortzukommen. In Abwesenheit der Pflegeeltern hat sie einen kleinen Jungen in die Wohnung geholt und unzüchtige Handlungen an ihm vorgenommen. Nach ihrem Notizbuch hat sie derartiges auch bei anderen Kindern häufig getan.

B. C. stammt aus ungünstigsten Familienverhältnissen. Die Eltern sind geschieden und beide wieder verheiratet, beide sind schlecht beleumundet, der Vater gilt als Trunkenbold. Da sie ihre 3 Kinder betteln ließen und das Geld verjubelten, sorgte das Jugendamt für anderweitige Unterbringung. B. C. kam getrennt von ihren Geschwistern zu Pflegeeltern, wo man sie sonderbarer Weise keine Berufsausbildung durchmachen, sondern für die Pflegeeltern und deren Untermieter im Haushalt arbeiten ließ, und zwar ohne angemessene Bezahlung. Es kam vor, daß die Pflegemutter in die Großstadt verreiste und B. C. mit den Untermietern allein in der Wohnung ließ.

B. C. ist einmal in der Schule sitzengeblieben, aber nicht wegen schlechter Begabung, sondern wegen anderweitig bedingter schlechter Leistungen. Nach der Übersiedlung zu den Pflegeeltern ist sie gut durch die Schule gekommen und wird als aufgeweckt beurteilt. Während der Berufsschulzeit sind Gelddiebstähle vorgekommen, die nicht bestraft wurden. Sexuell ist sie früh entwickelt und unterhält schon als 15jährige ein Liebesverhältnis.

Im Frauenjugendgefängnis macht sie zunächst einen gleichgültigen verschlossenen Eindruck und verrät keinerlei Gemütsregungen. Sie will an niemanden

schreiben und scheint an keinen Menschen gebunden. Sie erhält zweimal Hausstrafen, weil sie unwahre Angaben macht. Während des weiteren Vollzuges zeigt es sich jedoch, daß sie vom Jugendstrafvollzug nicht unbeeindruckt bleibt. Sie wirkt still und nachdenklich, ist im allgemeinen sehr fleißig, bleibt aber verschlossen. Da ihre Pflegeeltern sich jede Annäherung verbeten haben, ist sie ohne jede menschliche Zugehörigkeit und scheint von dieser Tatsache innerlich bewegt zu sein.

B. C. scheint eine triebhafte gemütsarme Psychopathin zu sein, deren Verbrechen allerdings unter dem Druck einer ungewöhnlich ungünstigen Situation erfolgten. Nach ihrem Alter, der Dauer der Strafe und nach dem bisherigen Erfolge des Vollzuges bestehen trotz ihrer ungünstigen Anlagen Aussichten, daß sie zu künftiger Lebensbewährung gelangen wird.

3. H. M., 20 Jahre alt, ist nach 3 Vorstrafen wegen schweren Diebstahls im Rückfall zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Sie hat in einer Anstalt, wo sie als Wärterin beschäftigt war, einer Mitarbeiterin aus deren Zimmer aus verschlossener Schublade 20 Mark gestohlen. Auch die früheren Strafen betrafen Eigentumsvergehen.

H. M. hat im zweiten Lebensjahr die Mutter verloren und Elternliebe und Familienleben niemals kennengelernt. „Da ich keine Mutter hatte, und für mich immer angewiesen war, hab ich ein gans schlechten Lebenslauf." Die Schule hat sie offenbar normal durchlaufen, aber nach der Niederschrift ihres Lebenslaufs ist sie als geistig minderbefähigt zu beurteilen. Moralisch ist sie allerdings keineswegs schwachsinnig, wie die Begriffserklärungen in einem von ihr ausgefüllten Test zeigen.

Bei der Aufnahme im Frauenjugendgefängnis macht sie zunächst einen verwahrlosten Eindruck. Sie zeigt sich einsichtig, ist aber mutlos und verschlossen in bezug auf die Zukunft. Sie wird im Eigenbetrieb der Anstalt mit Strumpfstricken, Wäscherei und Hausarbeit beschäftigt, führt sich bei diesen überwiegend in Gemeinschaft mit anderen zu verrichtenden Arbeiten gut und erhält keine Hausstrafen. Im Unterricht ist sie sehr gehemmt. Es besteht der Eindruck, daß sie unter der Strafzeit leidet, andererseits es jedoch nötig hat, ständig eine feste Hand über sich zu fühlen.

H. M. ist eine haltlose Psychopathin, für die die Strafanstalt den notwendigen Schutz vor Versuchungen und Einflüssen bietet, denen sie nicht gewachsen ist. Ob sie sich künftig im Leben halten wird, ist zu bezweifeln. Es wird auf alle Fälle davon abhängig sein, ob sie in eine günstige Umwelt versetzt wird, in der sie sich auf Grund ihrer Beeinflußbarkeit zum Guten halten kann.

4. S. E., 18 Jahre alt, zweimal vorbestraft, ist wegen fortgesetzten Diebstahls zu einem Jahr 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

Sie hat auf einem Sportplatz in der KdF.-Sportabteilung, wo sie selbst Sport trieb, Diebstähle an den Kameradinnen begangen. Auch die vorhergehenden Straftaten waren Diebereien, sie hat auch schon als Schulkind gestohlen und ist deswegen 1¾ Jahr lang in einer Fürsorgeerziehungsanstalt gewesen. Die Fürsorgeerziehung hat ebenso wie die ersten Gefängnisstrafen keine Wandlung bewirkt. Sie hat auf der Handelsschule, die ihre in geordneten Verhältnissen lebenden Eltern sie besuchen ließen, ihre Diebstähle fortgesetzt.

Im Frauenjugendgefängnis macht sie einen stumpfen, verwahrlosten Eindruck. Sie erhält zweimal Hausstrafen, darunter einmal, weil sie sich in Gemeinschaftshaft als Unruhestifterin betätigte. Sie wurde in Zellenhaft zurückversetzt und mit Wollhäkelei beschäftigt.

5. W. H., 19 Jahre alt, einmal vorbestraft, ist zu 6 Monaten Gefängnis wegen fortgesetzter Hehlerei verurteilt.

Sie hat mit der 60 jährigen Mutter, die von dieser verwalteten Gelder eines Auslandsdeutschen verbraucht zu einem schwelgerischen Leben, und zwar 5000 Mark in einem Jahr. Unter romanhaftem falschen Namen hat sie große Reisen gemacht, ist in teuren Hotels abgestiegen und in eleganten Nachtlokalen ein bekannter Gast geworden. Über ihre vornehme Herkunft hat sie ausführliche Geschichten zum besten gegeben. Ihr Vater ist bald Oberstleutnant, bald General oder besonderer Beauftragter des Führers gewesen. Ihr Bruder soll Fliegeroffizier sein und ihr durch eine Blutübertragung sein Leben verdanken. Das Stammschloß ihrer Familie liegt in Ostpreußen, sie läßt Besuchskarten mit siebenzackiger Krone herstellen.

Ihre Mutter, die das Treiben unterstützt, wird als „Ziehmutter" ausgegeben. Das Ziel der beiden Frauen ist die Heirat des Mädchens mit einem vermögenden Mann.

Der Vater ist gestorben, als W. H. 15 Jahre alt war. Die Mutter hängt an der einzigen Tochter mit Affenliebe. Sie hat die Schule normal durchlaufen, eine Berufsausbildung nicht durchgemacht, vorübergehend als Arbeiterin Verdienst gehabt. In gesundheitlicher Hinsicht soll sie eine Kopfgrippe durchgemacht haben. Ihre erste Bestrafung ist wegen falscher Meldung erfolgt (Geldstrafe).

Bei der Aufnahme im Frauenjugendgefängnis macht W. H. einen kränklichen Eindruck. Sie ist schwächlich und im Gesicht durch ein Hautleiden entstellt. Ihre ersten Aeußerungen sind romantisch überspannt und phantastisch, ihr ganzes Wesen erscheint kinohaft. Sie wird in der Zelle mit Wollhäkelei beschäftigt und erhält einmal Arrest mit Strafarbeit, weil sie im Rechenunterricht fortgesetzt faul ist. Jedoch erweckt sie in der Folgezeit den Eindruck, daß sie allmählich zur Ernüchterung gelangt. Sie arbeitet fleißig, ist aufgeschlossen, macht Pläne für ein künftiges bescheidenes Arbeitsleben. Ihrer Mutter, die zur gleichen Zeit in einer anderen Anstalt Strafe verbüßt, macht sie keinerlei Vorwürfe.

Das kriminelle Verhalten dieser phantastischen, geltungsbedürftigen Jugendlichen erklärt sich teilweise daraus, daß sie trotz der auffälligen körperlichen Entstellung (Gesichtshaut) zur Ehe und zu Ansehen gelangen möchte. Es erscheint nicht völlig ausgeschlossen, daß die Folgen einer durchgemachten Kopfgrippe zu ihrem Verhalten beigetragen haben. Für das Frauenjugendgefängnis besteht in diesem Fall die Aufgabe der Ernüchterung und der Führung zu höheren Werten, als es Schönheit und Luxus sind. Nach dem bisherigen Erfolg der Behandlung erscheint es vorstellbar, daß dies Erziehungsziel erreicht wird. Die Absonderung aus der Gemeinschaft hat dabei besondere Bedeutung, weil sie W. H. vorübergehend der Versuchung entrückt, ihre Phantastik und Geltungssucht zu betätigen.

Der normale Jugendstrafvollzug vermag also bei Ausschöpfung der gegebenen Möglichkeiten *psychopathische Verhaltungsweisen weitgehend zu unterbinden*. Er kann auch verhüten, daß Psychopathinnen, etwa auf Grund ihres höheren Alters oder ihrer Begabung, ihrer Willens- oder Triebstärke, durch ihre Geltungssucht oder Erregbarkeit auf seelisch normale, charakterlich noch ungefestigte Mitgefangene und auf haltlose, jedoch gutwillige Psychopathinnen einen ungünstigen Einfluß ausüben. Die wichtigsten Mittel hierzu sind die *Einzelhaft* und das *Schweigegebot*. Selbstverständlich wären aber mit diesen Mitteln allein psychopathische Verhaltungsweisen nicht auszuschalten, wenn nicht gleichzeitig mit Unerbittlichkeit und Selbstverständlichkeit in der gesamten Lebensführung und Arbeitsleistung ein untadelig straffes Verhalten gefordert würde. Hinzu kommt, daß *gelegentliche psychopathische Reaktionen* in geschickter Weise aufgefangen und zum Abklingen gebracht werden. Eine junge Gefangene z. B., die wegen angeblicher Kränklichkeit die Arbeit verweigert, ohne daß hierfür ärztlicherseits ein Befund zu erheben ist, wird in die Krankenstation verlegt, mit der Weisung, auf ihre Krankheitsangabe einzugehen. Sie liegt dort bei Krankenkost, ohne Lektüre, ohne Fensteraussicht und ohne Mitpatientinnen, erhält auf Wunsch ein Sitzbad und meldet sich bereits am nächsten Tag, ohne daß irgendwie in dieser Richtung auf sie eingewirkt worden wäre, von selbst gesund und arbeitsfähig. Eine andere, die nach der Versetzung aus der Zellenarbeit in die Hausarbeit die Gelegenheit zum Durchbrechen des Schweigegebotes benutzt, um sich schleunigst vor anderen Mitgefangenen mit einem von ihr begangenen Raubüberfall zu brüsten und mit den Verletzungen, die die Überfallene davongetragen habe, zu protzen, muß zur Arbeit in die Zelle zurückkehren.

Selbstverständlich muß man sich darüber klar sein, daß auf diese Weise den psychopathischen Persönlichkeiten zunächst nur die äußeren Möglichkeiten beschnitten sind, ihre Veranlagung auszuwirken. Das hat praktisch organisatorische und wirtschaftliche Bedeutung, insofern es unnötige Belastungen der Kräfte der Vollzugsbeamtinnen verhütet, das Inventar vor Beschädigungen beschützt und die Arbeitsleistung steigert. Erzieherischen Sinn hat die Unterbindung psychopathischen Verhaltens fraglos für den Strafvollzug an den psychisch normalen jungen Gefangenen, denen dadurch günstige Umweltbedingungen während der Strafzeit gesichert sind. Liegt aber auch für die jungen Psychopathinnen selbst ein erzieherischer Wert in der Tatsache, daß sie genötigt sind, sich äußerlich zuchtvoll und unauffällig in das Anstaltsleben einzufügen? Eine umfassende Antwort auf diese Frage ist zurzeit noch nicht möglich, denn sie kann letztlich nur erteilt werden auf der Grundlage von Beobachtungen über die Lebensbewährung der jungen Psychopathinnen nach der Entlassung. Erst der Überblick über eine größere Zahl von Fällen, wie er heute noch nicht vorhanden sein kann, wird klären, ob bleibende Erziehungserfolge an Psychopathinnen erzielt werden, wie diese Fälle gelagert sind, und auf welche der im Jugendstrafvollzug angewandten Mittel sie vorzugsweise ansprechen. Wirken bei den Psychopathinnen — und bei welchen Typen — vorwiegend die negativen Mittel der Absonderung und des Schweigegebots als abschreckend von weiteren Betätigungen krimineller Anlagen? Wird bei Einzelnen eine tatsächliche innere Wandlung erzielt? Um welche Fälle von Psychopathie handelt es sich hierbei, und welche der positiven Erziehungsmittel sind in erster Linie wirkungsvoll? Ist das Alter für die Erzielung eines wirklichen Erziehungserfolges von Bedeutung, und wie lange muß nach den beobachteten Erfolgsfällen bei den einzelnen Typen der Psychopathinnen der Strafvollzug angewandt werden, um bleibende Erfolge zu erzielen?

Eine weitere Frage hat der eigentlichen Seelenführung zu gelten. Es ist sicher, daß neben den in der AV. „Jugendstrafvollzug“ aufgeführten Erziehungsmitteln der Arbeit, des Unterrichts, der Freizeitgestaltung, der Leibesübungen unmittelbare psychische Einwirkungen erforderlich sind und in der Praxis auch tatsächlich erfolgen. Sie bilden sich ohne weiteres und überall heraus, wo Menschen an Mitmenschen zu arbeiten haben, also auch im Jugendstrafvollzug. Den Ausübenden sind diese Einwirkungen häufig gar nicht bewußt, obwohl sich im Verlauf einer längeren Praxis eine gewisse Methodik durchzusetzen pflegt. Nähere Anweisungen über die eigentliche Seelenbehandlung im Jugendstrafvollzug gibt es nicht [10]. Es ist auch fraglich, ob für dieses Kerngebiet der erzieherischen Einwirkung „Richtlinien“ oder dgl. niedergelegt werden sollten, denn letztlich handelt es sich hier weniger um die Methode der Seelenführung als um die Persönlichkeit desjenigen, der sie anwendet. Eine und dieselbe Handlung oder auch ein äußerlich gleichartiger Aufbau einer Seelenführung kann eine vollständig unterschiedliche Wirkung haben, je nachdem, wer der Ausübende ist. Außerdem erfährt die Methode der Seelenführung Abwandlungen im Hinblick auf die sehr verschiedenartigen Persönlichkeiten der Gefangenen. Sie muß daher selbstverständlich für

---

[10]) § 14 AV. weist dem Geistlichen die „Einzelseelsorge“ zu. § 30 verpflichtet den leitenden Beamten, in Einzelaussprachen dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, sich ihm in seinen körperlichen und seelischen Nöten anzuvertrauen, ihm beizustehen und in geeigneter Weise auf ihn einzuwirken. Nähere Ausführungen über das, was unter „in geeigneter Weise“ zu verstehen ist, sind nicht gegeben.

psychopathisch Veranlagte anders sein als für psychisch Normale, für weibliche Psychopathen anders als für männliche, für gemütlose Psychopathen anders als für haltlose, für erregbare anders als für stumpfe usw.

Da der Ausdruck „Seelenführung“ möglicherweise dahin mißverstanden wird, als sei damit das dem Geistlichen zustehende Gebiet der „Seelsorge“ oder die dem Arzte obliegende Aufgabe der „Seelenbehandlung“ gemeint, so sei klargestellt, daß im Zusammenhang der vorstehenden Ausführungen „Seelenführung“ eine erzieherische Tätigkeit darstellt. Es ist darunter diejenige Einwirkung zu verstehen, auf welche sich die AV. „Jugendstrafvollzug“ im § 9 Abs. 2 [11]) und im § 30 [12]) bezieht. Der gesamte Aufbau des Jugendstrafvollzuges, das in ihm gegebene Zusammenspiel der sachlichen und persönlichen Gegebenheiten wirkt an dieser erzieherisch verstandenen Seelenführung mit. Es ist, um ein Beispiel zu nennen, nicht ohne Bedeutung, ob sogleich bei der Aufnahme eine Aussprache über die Vorgänge, die zur Verurteilung führten, erfolgt, oder ob diese erst nach Verlauf einer gewissen Beobachtungszeit vorgenommen wird. Es sind hohe erzieherische Möglichkeiten mit der ersten Unterredung des für die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges verantwortlichen Beamten gegeben: sie kann kurz gehalten und ausschließlich darauf abgestellt sein, das Selbstbewußtsein einer jungen Gefangenen zu erschüttern, ihr ihre Verfehlungen noch einmal vor das Bewußtsein zu rücken. Sie kann aber auch das Ziel verfolgen, den jungen Menschen zur freien Aussprache über die Motive seiner Tat zu veranlassen und daher zeitlich ausgedehnt und ohne vorher festgelegten Plan für ihren Verlauf sein. Ebenso bestehen für spätere „Einzelaussprachen“ [13]) vielfältige Möglichkeiten des Aufbaues, die je nach der Wesensart der jungen Gefangenen zur Anwendung gelangen werden.

In der erzieherischen Behandlung der jungen Psychopathinnen wird die Zweckmäßigkeit und die angemessene Gestaltung von Einzelaussprachen sorglicher noch geprüft und vorbereitet werden müssen als in den Fällen der seelisch Normalen. Z. B. wird es bei den der Zahl nach überwiegenden Gemütsarmen darauf ankommen, nach Möglichkeit den ersten Abschnitt der Strafzeit zu benützen, um durch eine an einen geeigneten Zeitpunkt gelegte und gut vorbereitete Einzelaussprache eine Gemütserschütterung hervorzurufen. Für Erregbare kann es richtig sein, die Unterredung längere Zeit hinauszuschieben. Haltlose Anlehnungsbedürftige werden in kurzgefaßten Unterredungen immer wieder darauf hingewiesen werden müssen, in welcher Wesensanlage letztlich ihre Verfehlungen begründet sind und in welcher Weise sie versuchen müssen, Gegengewichte gegen diese ungünstige Veranlagung zu schaffen.

Für alle jungen Gefangenen — ganz besonders aber für die jungen Psychopathinnen — wird die erzieherische Seelenführung in enger Fühlungnahme mit dem Arzt und dem Seelsorger erfolgen müssen. Es ist unbedingt erforderlich, daß der für den Jugendstrafvollzug verantwortliche Beamte von der durch § 13 AV. „Jugendstrafvollzug“ gegebenen Möglichkeit der Einholung von ärztlicher Beratung Gebrauch macht, in der Regel, bevor er sich in erzieherisch entscheidender Weise bemüht.

---

[11]) „Der Gefangene soll nicht verloren gegeben, sondern auf den rechten Weg zurückgebracht und gefestigt werden.“

[12]) Die leitenden Beamten sollen dem Gefangenen Gelegenheit geben, „sich ihnen in körperlichen und seelischen Nöten anzuvertrauen, ihm beistehen und in geeigneter Weise auf ihn einwirken.“

[13]) Gemäß § 30 AV. Jugendstrafvollzug.

Ebenso dringlich ist es, daß der Seelsorger über die ärztliche Deutung und die vorgesehene erzieherische Führung ins Bild gesetzt wird, damit er in der Lage ist, seinerseits in der gleichen Richtung zu wirken bzw. Maßnahmen, die unter dem Gesichtspunkt erzieherischer Seelenführung vorgesehen sind — z. B. vorübergehendes Nichtbeachten des Dranges nach Mitteilung bzw. Anlehnung —, seinerseits zu unterstützen. Andererseits werden die Beobachtungen, die der psychologisch geschulte Seelsorger an den jungen Psychopathinnen macht, für den erzieherisch verantwortlichen Beamten von großer Bedeutung sein können.

In besonders gelagerten Fällen wird sich — sei es von vornherein, sei es im Verlauf eines Strafvollzuges — die Notwendigkeit herausstellen, eine ärztliche Seelenbehandlung durchführen zu lassen und auf daneben herlaufende erzieherische Einwirkungen zu verzichten. Es wird zweckmäßig sein, eine solche psychotherapeutische Behandlung auf eine Stunde zu legen, wo die übrigen jungen Gefangenen bei einer beliebten Gemeinschaftsarbeit sind, z. B. beim Werkunterricht, um durch den damit aufgenötigten Verzicht auf eine sonst geschätzte Beschäftigung den Willen zur seelischen Gesundung zu fördern. Bisher sind ärztliche Seelenbehandlungen im Jugendstrafvollzug noch wenig eingeführt. Es wäre aber zu prüfen, ob nicht, sofern hierfür vorgebildete Ärzte zur Verfügung stehen, mehr als bisher von der durch die Psychotherapie gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte. Das könnte z. B. von Bedeutung sein bei jungen Gefangenen, deren Motive für kriminelles Verhalten ungeklärt geblieben sind — z. B. in manchen Fällen von Brandstiftung, Kindesmord, Abtreibung —, um Klarheit zu gewinnen über die schwer zu deutende Wesensart der Gefangenen. Es könnte möglicherweise aber auch eine wesentliche Unterstützung des Strafvollzuges und die Voraussetzung eines bleibenden Erfolges bei einzelnen jungen Psychopathinnen sein. Aus den im vorstehenden gegebenen Beispielfällen kämen hier etwa Nr. 2 und 5 in Frage. Damit soll jedoch nur ein erster Hinweis auf die etwaigen Möglichkeiten seelenärztlicher Behandlungen im Jugendstrafvollzug an Psychopathinnen gegeben sein. Die Frage bedarf gründlicher Prüfung.

Zusammenfassend ergibt sich auf die eingangs gestellte Frage nach einem Sonderstrafvollzug für junge weibliche Psychopathen also folgende Antwort:

1. Ein Sonderstrafvollzug in besonderen Anstalten, abgetrennt von den für seelisch Normale bestimmten Frauenjugendgefängnissen ist in Anbetracht des zahlenmäßigen Überwiegens der psychopathisch Veranlagten nicht erforderlich.

2. Der normale Jugendstrafvollzug bietet gute Möglichkeiten, Psychopathinnen vom Auswirken ihrer Anlagen abzuhalten und junge psychisch normale Gefangene vor ihrem ungünstigen Einfluß zu schützen.

3. Es ist anzunehmen, daß innerhalb des normalen Jugendstrafvollzuges mannigfache Möglichkeiten bestehen, auf Psychopathinnen in besonderer Weise einzuwirken, mit dem Ziele, sie trotz ihrer Anlagen zu künftiger Lebensbewährung zu befähigen. Eigene Abteilungen werden hierzu voraussichtlich nicht erforderlich sein, sofern nicht bereits die „Vorbestraften-Abteilungen" in Wahrheit Psychopathen-Abteilungen sind. Endgültiges kann zu dieser Frage noch nicht gesagt werden, da die bisherige Beobachtungszeit noch zu kurz ist.

Der nebenamtliche Gefängnisvorstand

Von Oberstaatsanwalt Dr. Bonnenberg, Paderborn.

Nach § 7 Preuß. DVO. werden zu Vorständen größerer Anstalten besondere Beamte hauptamtlich ernannt, während in kleineren Gefängnissen die Vorstandsgeschäfte nebenamtlich durch den Amtsrichter versehen werden. Ist das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so ist der aufsichtführende Richter Gefängnisvorstand, sofern nicht ein anderer Richter bestimmt ist. Der aufsichtführende Richter wird nach preußischen Zirkularverfügungen aus den Jahren 1879 und 1880 bei Amtsgerichten, die mit mehreren Richtern besetzt sind, deshalb mit den Geschäften des Gefängnisvorstandes befaßt, weil das Recht der Aufsicht und Disziplin kraft Gesetzes ausschließlich dem aufsichtführenden Richter gebühre, und weil sich eine Trennung des Rechts der Aufsicht und Disziplin über die Gefängnisbeamten von den sonstigen Geschäften des Gefängnisvorstandes nicht empfehle. Allerdings ist in den genannten Zirkularverfügungen auch darauf hingewiesen, daß es ebenso zweckmäßig sei, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten, sofern die Geschäfte nach Gattungen verteilt sind, die Funktionen des Gefängnisvorstandes dem Strafrichter zu übertragen. Offenbar ist hierbei daran gedacht, daß die Bearbeitung der Strafsachen nicht unerheblich dadurch gefördert werden kann, daß der Richter den Beschuldigten nicht erst bei einer Vorführung oder beim Termin, sondern schon vorher im Gefängnis kennenlernt, weil dem Verhalten des Beschuldigten im Gefängnis manches zu entnehmen ist, was für seine Beurteilung in dem Strafverfahren von Bedeutung sein kann. Um den aus der Bestellung des Strafrichters als Gefängnisvorstand bez. der Ausübung der Aufsicht und Disziplin über die Gefängnisbeamten entstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, haben dann die vorerwähnten Zirkularverfügungen es als wünschenswert bezeichnet, daß der aufsichtführende Richter auch die Bearbeitung der Strafsachen übernimmt. Dieser Ausweg scheint indes namentlich bei Amtsgerichten mit mehr als zwei Richtern nicht sonderlich gangbar gewesen zu sein. Jedenfalls ist es in einer preußischen Generalverfügung aus dem Jahre 1887 als ein unzweifelhaft berechtigter Wunsch bezeichnet worden, daß die Funktionen des aufsichtführenden Richters und die des Gefängnisvorstandes, wenn irgend tunlich, in einer Hand vereinigt werden möchten.

Vor der Neuordnung des Strafvollzugs am 1. Januar 1923 waren außer Richtern auch Staatsanwälte als nebenamtliche Gefängnisvorstände tätig. Wie die Allgemeine Verfügung vom 13. 12. 1922 besagt, sind damals die Staatsanwälte als Gefängnisvorstände einem Beschluß des Landtages zum Opfer gefallen, der die Loslösung der Strafanstaltsverwaltung von der Staatsanwaltschaft für erforderlich hielt. In Ausführung dieses Beschlusses hat die genannte Allgemeine Verfügung bestimmt, daß die Vorstandsgeschäfte an den Gefängnissen, an denen sie bislang von Beamten der Staatsanwaltschaft versehen wurden, den Amtsrichtern zu übertragen seien, soweit die Anstalten anläßlich der Neuordnung keinen hauptamtlichen Vorstand bekamen. Nachdem durch Gesetz vom 1. August 1933 unter Aufhebung der Verordnung über die Einrichtung der Strafvollzugsämter der Generalstaatsanwalt wieder als Aufsichtsbehörde für die Gefangenenanstalten bestimmt worden war, wäre es folgerichtig gewesen, wenn am gleichen Tage die Gefängnisse, die bis vor dem 1. Januar 1923 von einem Beamten der Staatsanwaltschaft geleitet worden waren, wieder der Staatsanwalt-

schaft übertragen worden wären. Aus Gründen, die mir nicht bekannt geworden sind, hat man jedoch hiermit bis zum 1. April 1937 gewartet. Zu diesem Zeitpunkt haben im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm drei Oberstaatsanwälte, nämlich die in Arnsberg, Münster und Paderborn, die Leitung des Gerichtsgefängnisses am Ort wieder übernommen, während ein vierter Oberstaatsanwalt, nämlich der bei dem neueingerichteten Landgericht in Siegen, erstmalig Vorstand des dortigen Gerichtsgefängnisses wurde. Ich glaube als mitbetroffener Oberstaatsanwalt diese Entwicklung begrüßen zu sollen; denn ich bin der Ansicht, daß die Erwägungen, die es als zweckmäßig erscheinen ließen, die Funktionen des Gefängnisvorstandes und des Strafrichters in einer Hand zu vereinigen, bezüglich der Gerichtsgefängnisse am Ort einer Staatsanwaltschaft in besonders hohem Maße für die Staatsanwaltschaft zutreffen, sofern die Gefängnisse nicht so groß sind, daß sie einen hauptamtlichen Vorstand haben oder bekommen haben. Insbesondere dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Staatsanwalt, der den Beschuldigten vielfach nur aus den Akten und höchstenfalls aus einer Vernehmung kennt, im Termin den Beschuldigten viel besser beurteilen kann, wenn er Gelegenheit gehabt hat, ihn vorher im Gefängnis näher zu beobachten. Andererseits kann aber auch der Gefängnisvorstand, der mit Fragen der Unterbringung, Behandlung, Bestrafung, Begnadigung und dergleichen eines Gefangenen befaßt wird, sich von dem Gefangenen ein ganz anderes Bild machen, wenn er das gegen den Gefangenen laufende oder durchgeführte Strafverfahren genau kennt. Dies gilt insbesondere für Gefangene und Häftlinge, die wegen der Art ihrer Persönlichkeit oder ihrer Straftat eine besondere Erforschung und Behandlung angezeigt erscheinen lassen.

Es bedarf nun keines Hinweises, daß der Umstand, daß die Vorstandsgeschäfte nebenamtlich geführt werden, nicht dazu verleiten darf, diesen Geschäften deshalb weniger Interesse zuzuwenden. Dies wäre wegen der damit verbundenen Gefahr am wenigsten bei denjenigen Anstalten am Platze, wo nicht nur der Gefängnisinspektor, sondern auch der Aufsichtsbeamte im Nebenamte tätig ist. Vielmehr wird der Gefängnisvorstand gerade in diesen Anstalten die Dienstausübung der nachgeordneten Beamten besonders sorgfältig und durch häufige und unvermutete Kontrollen, und zwar zu jeder Tageszeit zu überwachen haben. *Auch der nebenamtliche Vorstand ist Vorstand.* Die Obliegenheiten des Vorstandes sind daher auch die *seinen.*

Demgemäß leitet auch der nebenamtliche Vorstand die Verwaltung der Anstalt und vertritt die Anstalt nach außen. In welchem Maße er dabei dem Gefängnisinspektor freie Hand lassen kann, wird von der Persönlichkeit des Inspektors und den örtlichen Verhältnissen abhängen. Es gibt Inspektoren, die dienstbeflissen und erfahren sind und deshalb ihre Dienstgeschäfte pünktlich und sachgemäß erledigen, aber auch solche, die nicht zu einem Entschluß kommen und keinen Bericht terminmäßig zur Vorlage bringen können. Bei letzteren wird es sich empfehlen, sämtliche Eingänge selbst zu präsentieren und sich einen Terminkalender anzulegen, an Hand dessen nachgeprüft werden kann, ob die Termine auch eingehalten werden. Insbesondere muß es unmöglich gemacht werden, daß Erinnerungsschreiben der Aufsichtsbehörde oder anderer Behörden nicht zur Kenntnis des Gefängnisvorstandes gelangen, oder daß der Gefängnisinspektor Anordnungen trifft, die mit Anordnungen des Gefängnisvorstandes nicht im Einklang stehen. Im allgemeinen wird der Gefängnisvorstand den Gefängnisinspektor sich so heranbilden können, wie er ihn für die Gefängnisinspektion

benötigt. Läßt sich dies trotz ernsthafter Versuche nicht erreichen, so wird zu prüfen sein, ob der Aufsichtsbehörde ein Personalwechsel vorzuschlagen ist. Bei der Auswahl des nebenamtlichen Gefängnisinspektors wird es besonders darauf ankommen, einen Beamten ausfindig zu machen, der nicht nur wegen seiner dienstlichen Eigenschaften dafür geeignet ist, sondern auch Interesse für das Gefängniswesen hat. Es kommt bei den kleineren Gerichtsgefängnissen bisweilen vor, daß ein schon im vorgerückten Alter stehender Justizinspektor seit langen Jahren die Gefängnisinspektion mitverwaltet und im Lauf der Zeit ihr immer weniger Arbeit und Initiative zuwendet, weil sie angeblich von selbst läuft. Ebenso häufig kann aber auch beobachtet werden, daß die Gefängnisinspektion für die Gerichtsbeamten als eine unangenehme Beigabe angesehen und deshalb stets dem jüngsten ohne Rücksicht darauf, ob er dafür geeignet ist oder nicht, aufgebürdet wird. Tritt dann ein Wechsel im Gerichtspersonal ein, so ist damit regelmäßig auch ein Wechsel in der Gefängnisinspektion verbunden, der keineswegs immer der Sache dient, weil der neueintretende Beamte regelmäßig keine Sachkenntnis vom Gefängniswesen und auch keine Kenntnis von den örtlichen Vorgängen hat, dagegen häufig mit seiner baldigen Ablösung rechnet und demgemäß dem Ausbau der Verwaltung des Gefängnisses auf lange Sicht nur wenig Interesse entgegenbringt. Ist ein geeigneter Beamter gefunden, der sich auch für die Gefängnisinspektion interessiert, so dürfte es sich empfehlen, ihn für längere Zeit zum Gefängnisinspektor zu bestimmen. Der Beamte wird sich dann im Laufe der Jahre nicht nur mit den örtlichen Verhältnissen vertraut machen, er wird auch mit Handel und Industrie am Ort Verbindung aufnehmen können, was für die so wichtige Arbeitsbeschaffung für die Gefangenen von großem Nutzen sein kann.

Damit der Vorstand jederzeit über die Belegung und Beschäftigung der Gefangenen unterrichtet ist, sind ihm täglich diesbezügliche Nachweisungen vorzulegen. An Hand der Nachweisungen wird er prüfen können, ob zum Zwecke der Entlastung oder Auffüllung des Gefängnisses oder zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung oder der Umgestaltung der Arbeitsbetriebe oder der Abgabe von Arbeit an andere Anstalten etwas zu veranlassen ist.

Auch ist der Gefängnisvorstand bestimmungsgemäß von allen wichtigen Vorkommnissen in der Anstalt oder die Anstalt betreffend unverzüglich in Kenntnis zu setzen. So darf es nicht vorkommen, daß ihm Entweichungen erst gemeldet werden, wenn die entwichenen Gefangenen wieder ergriffen sind, oder überhaupt nicht zur Meldung gebracht werden, weil sie nicht zum Erfolg geführt haben. Für den Gefängnisvorstand ist es z. B. unter Umständen sehr wichtig, alsbald zu erfahren, welche Vorbereitungen der Gefangene zur Bewerkstelligung eines Fluchtversuches getroffen hat, ob er etwa ein Gitter angesägt hat, das wieder in Ordnung zu bringen wäre, ob dem Gefangenen von außen eine Säge zugesteckt worden ist, was eine schärfere Abschließung des Gefangenen gegen die Außenwelt notwendig machen würde, ob der Gefangene aus einer Zelle, die in der Nähe eines erreichbaren Dachfirstes liegt oder aus einem anderen Grunde nicht besonders sicher ist, auszubrechen versucht hat, was die sofortige Verlegung des Gefangenen in eine andere Zelle angezeigt erscheinen ließe und dergleichen mehr.

Der nebenamtliche Gefängnisvorstand hat ferner, soweit eine Gefangenenarbeitszahlstelle eingerichtet ist, nach § 6 AVO. in der Fassung

der AV. vom 23. 5. 1938 in der Regel die Geschäfte des Überwachungsbeamten dieser Zahlstelle wahrzunehmen und als solcher an dem für den Monatsabschluß bestimmten Tage eine ordentliche Prüfung der Geschäftsführung der Zahlstelle vorzunehmen, die sich auf die Nachprüfung der Abschlußnachweisung, der Kassenbücher und der Kassenbestände erstreckt. Ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein anderer Beamter zum Überwachungsbeamten bestellt worden, so hat der Gefängnisvorstand, der auch in diesem Falle für die Geschäftsführung der Zahlstelle verantwortlich ist, mindestens einmal im Rechnungsjahre die Zahlstelle außerordentlich zu prüfen. Bei diesen Prüfungen ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Außenstände unverzüglich eingezogen werden, daß die Ablieferungen an die Gerichtskasse rechtzeitig erfolgen und daß die Ausgabebelege vollzählig sind.

Nach § 9 DVO. steht dem Vorstand ferner die Dienstaufsicht über die planmäßigen Beamten, beamteten und nichtbeamteten Hilfskräfte bei der Anstalt zu. Er übt ihnen gegenüber auch die Dienststrafgewalt im Rahmen der durch die Reichsdienststrafordnung gegebenen Befugnisse aus. Dies gilt auch für den nebenamtlichen Vorstand mit der Maßgabe, daß die Ausübung der Dienststrafgewalt gegenüber Beamten, die im Strafvollzugsdienst nur nebenamtlich tätig und im Hauptamte einer anderen Dienstbehörde unterstellt sind, im Benehmen mit dieser Dienstbehörde zu erfolgen hat.

Erfährt daher der Anstaltsvorstand von Vorkommnissen, die den Verdacht einer Dienstverfehlung eines Beamten oder Hilfsbeamten aufkommen lassen und hält er die Einleitung eines Dienststrafverfahrens für erforderlich, so hat er den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten möglichst vollständig aufzuklären. Das Ergebnis der Ermittelungen ist dann dem Beschuldigten bekannt zu machen; auch ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ergebnis der Ermittelungen unter Aufnahme einer Niederschrift zu äußern. Ist der Vorstand nach dem Abschluß der Ermittelungen der Ansicht, daß dem Beschuldigten ein Dienstvergehen nicht nachzuweisen ist, so stellt er das Verfahren ein, ohne daß dadurch der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit genommen würde, wegen des dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalts eine Dienststrafe zu verhängen.

Hält der Vorstand ein Dienstvergehen des Beschuldigten dagegen für nachgewiesen, so verhängt er eine Dienststrafe durch eine schriftliche, mit Gründen versehene und dem Beschuldigten zuzustellende oder verhandlungsschriftlich zu eröffnende Verfügung, wenn ihm seine Dienststrafgewalt als ausreichend erscheint. Seine Dienststrafgewalt erstreckt sich allerdings nur auf die Dienststrafen der Warnung, des Verweises und nach der AV. des RJustMin. v. 21. 6. 1937 der Geldbusse bis zu einem Zehntel der einmonatigen Dienstbezüge des schuldigen Beamten. Soweit die Dienststrafgewalt des Gefängnisvorstandes nicht ausreichend erscheint, wird der Gefängnisvorstand den Vorgang an die Aufsichtsbehörde weiterleiten müssen.

In geeigneten Fällen kann der Gefängnisvorstand aber auch von Bestrafung absehen, wenn ihm dies nach pflichtmäßigem Ermessen angezeigt erscheint. Die amtliche Begründung der Reichsdienststrafordnung bemerkt hierzu, „daß es bei Entscheidung der Frage, ob von Bestrafung abgesehen werden kann, in erster Linie davon abhängt, wie die pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung vom Gesichtspunkt der Erhaltung der Dienstzucht in der Beamtenschaft zu werten ist, ob ihre Nichtverfolgung innerhalb der Beamtenschaft selbst ungünstig wirken, ob sie deren Ansehen nach außen

schädigen wird, oder aber, ob andere staatliche Rücksichten ein Einschreiten gebieten oder aber verbieten." Aus dieser Begründung geht hervor, daß für die Entscheidung, ob ein Dienststrafverfahren zu betreiben ist oder nicht, in erster Linie die Interessen des Staates maßgebend sind, und daß die Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hinter diesen zurückzutreten hat. Auch diese Entscheidung des Gefängnisvorstandes ist für die Aufsichtsbehörde nicht bindend. Vielmehr kann die Aufsichtsbehörde entgegen der Entscheidung des Gefängnisvorstandes eine dienststrafrechtliche Verfolgung anordnen, sofern sie eine solche für angezeigt hält.

Die schwereren Dienststrafen wie Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung des Ruhegehalts und Aberkennung des Ruhegehalts können bekanntlich nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens durch die Dienststrafgerichte verhängt werden.

Aus der Dienstaufsicht des Gefängnisvorstandes ergibt sich, daß er den nachgeordneten Beamten und Angestellten Dienstanweisungen erteilen und auch die Verteilung der Dienstgeschäfte nach seinem Gutdünken regeln kann. Soweit vertraglich angenommene Ärzte und Geistliche bei der Anstalt tätig sind, ist zu unterscheiden zwischen dem rein ärztlichen und geistlichen Dienst und dem anderen Dienst der Ärzte und Geistlichen. Bezüglich des anderen Dienstes kann der Gefängnisvorstand jederzeit Weisungen erteilen. In die rein ärztlichen und geistlichen Maßnahmen darf er jedoch nicht eingreifen. Werden allerdings durch die Maßnahmen der Geistlichen und Ärzte die Sicherheit der Anstalt, die Ordnung der Verwaltung oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährdet, so kann der Vorstand die Ausführung solcher Maßnahmen verhindern, wenn geeignete Vorstellungen erfolglos geblieben sind. So wird der Vorstand z. B. Kirchenblätter, die von den Geistlichen im Rahmen der seelsorgerischen Betreuung der Gefangenen ausgegeben werden sollen, zurückweisen können, wenn nach seiner Ansicht durch die Blätter die Ordnung der Anstalt gefährdet wird, was insbesondere dann angenommen werden kann, wenn in den Kirchenblättern Fragen des Kirchenstreits erörtert sind, zu denen die Gefangenen in verschiedener Richtung Stellung nehmen könnten. Der Vorstand wäre ferner dazu befugt, zu verhindern, daß Predigten gehalten und Hirtenbriefe verlesen werden, die eine staatsfeindliche Deutung zulassen oder Unruhe in die Anstalt hineinbringen. In diesen Fällen wird der Vorstand indes unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu berichten haben.

Der Vorstand hat ferner für die sichere Verwahrung und Bewachung der Gefangenen zu sorgen und ist dafür verantwortlich, daß von den nachgeordneten Beamten und Angestellten die dazu gegebenen Dienstvorschriften beachtet werden. Gerade in den kleineren Gefängnissen werden in diesem Punkte nicht selten Fehler gemacht, die mit der Kleinheit des Betriebes, dem Mangel an Kräften und der angeblichen Harmlosigkeit der Gefangenen entschuldigt werden. Es ist richtig, daß ein Aufsichtsbeamter, der gleichzeitig die Justizwachtmeistergeschäfte bei dem Amtsgericht versieht, nicht ununterbrochen in dem Gefängnis anwesend sein kann. Wie häufig kommt es nun aber vor, daß der Aufsichtsbeamte, wenn er das Gefängnis verläßt, den Hausarbeiter nicht einschließt, sondern auf dem Flur, also außer Schluß beläßt, damit er seine Arbeiten, wie Reinigen der Flure, Beheizen der Öfen, Wäsche waschen usw. fortsetzen kann. Dem Hausarbeiter, der von dem Aufsichtsbeamten für ordentlich und anständig ge-

halten wird, weil er es verstanden hat, sich bei ihm unentbehrlich zu machen, wird dadurch die Möglichkeit gegeben, sich im Gefängnis frei herumzubewegen, die Gelegenheiten für eine Entweichung oder gar für einen Überfall auszukundschaften, sich die nötigen Geräte hierfür zu beschaffen oder herzurichten und notfalls mit den übrigen Gefangenen, deren Zellen vielleicht gar nicht verschlossen, sondern nur zugeriegelt sind, Verbindung aufzunehmen. Wenn der Aufsichtsbeamte sich damit entschuldigt, daß ihm der Gefangene als zuverlässig bekannt gewesen sei, und daß die Hausarbeiten nicht rechtzeitig erledigt werden könnten, wenn die Gefangenen nicht auch in seiner Abwesenheit arbeiteten, so ist demgegenüber zu sagen, daß die Erzählungen eines Gefangenen und seine Führung im Gefängnis niemals den dahintersteckenden Menschen, insbesondere nicht für den Fall erkennen lassen, daß an ihn Gelegenheiten zu Hausordnungswidrigkeiten herangebracht werden. Andererseits ist aber auch der Aufsichtsbeamte immer eine gewisse Zeit am Tage in dem Gefängnis beschäftigt. Er wird daher in dieser Zeit die Hausarbeiten notfalls durch mehrere Hausarbeiter ausführen lassen können.

Ein weiterer Fehler, der vielfach von den Aufsichtsbeamten gemacht wird, besteht darin, daß sie die Zellen der Gefangenen nicht häufig genug auf von den Gefangenen getroffene Entweichungsvorbereitungen oder auf das Vorhandensein verbotener Gegenstände nachsehen. Wie oft ist es schon vorgekommen, daß Gitterstäbe bereits geraume Zeit angesägt sind, ohne daß der Aufsichtsbeamte dies bemerkt hat. Vielleicht hat der Gefangene die Sägestellen des Gitterstabes mit gekautem Brot verschmiert, so daß die Gitterbeschädigungen nur festgestellt werden können, wenn die Gitter mit einem Schlüssel abgeklopft werden. Oder der Gefangene hat mit einem abgebrochenen Fuß seines Eisenbetts bereits im Mauerwerk die Steine gelockert und sich den zum Herunterklettern erforderlichen Strick entweder aus seinem Bettzeug oder Hemd oder aus Arbeitsmaterial angefertigt und in seinem Bett oder unter seinem Leibstuhlgefäß oder dergl. versteckt. Derartige Entweichungsvorbereitungen können nur dann rechtzeitig festgestellt werden, wenn die Zellen und ihre Einrichtungsgegenstände sowie die Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände regelmäßig und mit der erforderlichen Gründlichkeit durch den Aufsichtsbeamten nachgesehen werden.

Eine weitere Gelegenheit für Entweichungen ist in den kleineren Anstalten vielfach dadurch gegeben, daß die Gefangenen gleichzeitig an mehreren Stellen beschäftigt werden, obwohl sie dabei von einer einzigen Aufsichtsperson nur schwer zu überwachen sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn mehrere Gefangene gleichzeitig zu Reinigungsarbeiten auf den Büros, den Fluren und in den Aktenkammern des Amtsgerichts herangezogen werden oder wenn sie etwa Akten oder andere Gegenstände in andere Räume zu verbringen haben. Der Aufsichtsbeamte läßt diese Arbeiten bisweilen aus Bequemlichkeit und zur Zeitersparnis gleichzeitig ausführen, ohne der Forderung zu genügen, daß jeder Gefangene, der sich außer Verschluß befindet, jederzeit beaufsichtigt sein muß.

Bisweilen werden auch dadurch Entweichungen möglich, daß der Gefangene in Räumen zur Arbeit angesetzt wird, die zwar abgeschlossen, aber sonst nicht genügend gegen Ausbruch gesichert sind. Ich denke hier an die Kellerräume der Gefängnisse oder der Amtsgerichte, in denen die Gefangenen waschen oder Holz zerkleinern. Diese Räume haben häufig keine festen Türen, auch sind die Fenster bisweilen nicht vergittert. Werden

in diesen Räumen die Gefangenen lange genug allein gelassen, so werden sie Gelegenheit haben, die Schwächen des Raumes zu erkunden und zum Sprung in die Freiheit auszunutzen. Wenn dann dem Aufsichtsbeamten bei einer Revision die mangelhafte Sicherheit der Unterbringung der Gefangenen in diesen Räumen vorgeworfen wird, hört man regelmäßig die Antwort, daß die Gefangenen ausgesucht seien, und daß die Räume schon immer so benutzt worden wären, ohne daß bisher etwas passiert wäre. Mit solchen Einwänden kann der Aufsichtsbeamte nicht gehört werden. Auch ist es nicht nötig, daß jedes Gefängnis seine eigenen Erfahrungen macht, ohne die Erfahrungen anderer Gefängnisse sich nutzbar zu machen. Die Erfahrungen, die im Bezirk gemacht worden sind, sind nun aber die, daß die dargelegten Mängel in der sicheren Verwahrung schon häufig Entweichungen verursacht haben. Aufsichtsbeamte, die trotz Belehrung ihren alten Schlendrian beibehalten, werden darauf hinzuweisen sein, daß sie sich einer gerichtlichen Bestrafung wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung aussetzen, wenn sie nicht alle Entweichungsmöglichkeiten durch Beachtung der Dienstvorschriften verhindern.

Der Gefängnisvorstand hat ferner für die vorschriftsmäßige Unterbringung und Behandlung der Gefangenen zu sorgen.

Zunächst wird zu beachten sein, daß nach § 4 VDU. die Untersuchungshäftlinge nicht mit Strafgefangenen im gleichen Raum verwahrt werden dürfen, weil Untersuchungshäftlinge, deren Schuld gerichtlich noch nicht festgestellt ist, sich dadurch beschwert und in der Ehre verletzt fühlen können, daß sie mit Gefangenen, die schon rechtskräftig abgeurteilt sind, die Zelle teilen sollen. Man findet nun häufig, daß diese Bestimmung nicht beachtet wird, weil angeblich die Untersuchungshäftlinge durch die Strafgefangenen bei der Arbeit angelernt werden müßten oder weil die Untersuchungshäftlinge bisweilen in derselben Sache einsäßen und deshalb nicht in einem gemeinsamen Arbeitsraum untergebracht werden könnten. Es ist richtig, daß Untersuchungshäftlinge, die in der gleichen Sache einsitzen, schon im Interesse der Aufklärung des gegen sie schwebenden Strafverfahrens getrennt gehalten werden müssen. Es wird sich aber durch eine sinnvolle und planmäßige Verteilung der Gefangenen und durch eine rechtzeitige Heranziehung von geeigneten Untersuchungshäftlingen zu den Arbeiten, zu denen man angelernt werden muß, erreichen lassen, daß eine scharfe Trennung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen durchgeführt wird. Vielfach findet man in den kleineren Gefängnissen, daß sämtliche Gefangene in einer Gemeinschaftszelle untergebracht sind, weil dadurch die sichere Verwahrung besser gewährleistet werde oder im Winter Heizmaterial gespart werden könne. Es kommt dann auch schon vor, daß der als Urlaubs- oder Krankheitsvertreter von auswärts abkommandierte Aufsichtsbeamte die beste Zelle als Aufenthaltsraum oder Schlafraum für sich einrichtet. Der kleine Nutzen, der der Verwaltung des Gefängnisses hierbei erwächst, kann den Schaden, der durch eine vorschriftswidrige Unterbringung der Häftlinge und Gefangenen im Hinblick auf den Strafvollzug angerichtet wird, bei weitem nicht ausgleichen. Es wird daher unter allen Umständen eine bestimmungsgemäße Unterbringung der Gefangenen anzustreben sein, wobei der Gefängnisvorstand nach § 55 DVO. die Gefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, insbesondere ihres Lebensalters, ihrer Straftat und ihres Vorlebens so zu verteilen hat, daß eine nachteilige Beeinflussung durch andere Gefangene vermieden wird.

In diesem Zusammenhange darf auch darauf verwiesen werden, daß dem Gefängnisvorstand nach der bereits zitierten Bestimmung auch die endgültige Entscheidung darüber vorbehalten ist, ob bei Strafgefangenen Einzelhaft oder Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft anzuwenden ist.

Auch bezüglich der Behandlung der Gefangenen durch die Aufsichtsbeamten wird der Gefängnisvorstand diese ausreichend zu überwachen haben. Bei den Revisionen kleinerer Gefängnisse kann nicht selten festgestellt werden, daß die Aufsichtsbeamten den Gefangenen allzufreie Hand lassen, daß sie sie andererseits weder, wie das vorgeschrieben ist, bei der Aufnahme noch alle 14 Tage baden, daß sie sie nicht täglich, insbesondere nicht sonntäglich auf eine halbe Stunde zur Bewegung im Freien auf den Hof führen, daß sie sie die Leibwäsche und das Handtuch nicht wöchentlich wechseln lassen und dergl. mehr. Zur Entschuldigung bringen die Aufsichtsbeamten wohl vor, daß dies zwar durch die DVO. verboten sei, daß aber die DVO. auf die größeren Anstalten zugeschnitten sei und für die kleineren nicht passe, daß die Badeeinrichtung nicht funktioniere, daß keine Aufsicht vorhanden sei, um die Gefangenen beim Baden zu überwachen, daß die Gefangenen mit Hausarbeiten beschäftigt würden und deshalb schon genügend Bewegung hätten, daß die einsitzenden Bettler nicht gewohnt seien, ihre Wäsche wöchentlich zu wechseln und dergl. mehr. Ich brauche nicht hervorzuheben, daß alle diese Einwendungen an der Sache vorbeigehen und daß sich die Bequemlichkeit der Aufsichtsbeamten nicht über die Vorschriften der DVO. hinwegsetzen darf, die bestimmungsgemäß auch für die kleineren Anstalten gelten.

Eine weitere wichtige Funktion des Gefängnisvorstandes ist die Ausübung der Dienststrafgewalt über die Gefangenen. Die Dienststrafgewalt kann aber durch den Gefängnisvorstand nur dann sachgemäß ausgeübt werden, wenn er die Gefangenen genau kennt. Nach § 13 DVO. hat sich der Vorstand über die Persönlichkeit und den Lebensgang der neu angenommenen Strafgefangenen, über die Gründe der Verurteilung und der Strafzumessung baldmöglichst zu unterrichten. Entsprechendes ist auch bezüglich der Untersuchungshäftlinge zu fordern. Zwar setzt bei Untersuchungshäftlingen nach § 17 VDU. der Richter auf Vorschlag des Vorstandes die Hausstrafen fest. Es ist streitig, ob diese Bestimmung sich auch auf die Verfehlungen der Untersuchungshäftlinge erstreckt, die ausschließlich gegen die Ordnung und Sicherheit der Anstalt gerichtet sind. Jedenfalls wird der Gefängnisvorstand auf Art und Höhe der zu verhängenden Hausstrafe einen bestimmenden Einfluß dadurch ausüben können, daß er den Sachverhalt erschöpfend ermittelt und seinen Vorschlag genügend begründet. Ich habe demgemäß nur selten beobachten können, daß Strafvorschlag des Anstaltsvorstandes und Straffestsetzung des Richters nennenswert von einander abweichen. Im übrigen dürfte es sich empfehlen, daß der Gefängnisvorstand in allen Hausstrafsachen die Aufklärung des Sachverhalts selbst übernimmt, da das ordnungswidrige Verhalten eines Gefangenen durch das unsachgemäße oder gar bestimmungswidrige Verhalten eines Beamten veranlaßt sein kann, und die Gefahr besteht, daß in den Eintragungen, die der Beamte in den Personalakten des Gefangenen zu machen hat, allzusehr seine subjektive Auffassung von dem für die Bestrafung in Frage kommenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt. Jedenfalls ist durch § 80 der DVO. ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Gefängnisvorstand den Gefangenen, dem eine Verfehlung zur Last gelegt wird, persönlich zu hören hat. Bei Festsetzung der Hausstrafe wird

zu berücksichtigen sein, daß sie auf den Gefangenen erzieherisch einwirken soll. Es wird daher kaum zweckmäßig sein, in allen Fällen immer dieselbe Strafe, etwa Arrest, zu verhängen. Vielmehr dürfte die Strafe dann besonders wirksam sein, wenn der Gefangene an der Stelle gefaßt wird, an der er gefehlt hat. Ein Gefangener, der also bei der Bewegung im Freien die Ordnung gestört oder die Schreiberlaubnis mißbraucht hat, wird zweckmäßig auf eine entsprechende Zeit von der Bewegung im Freien ausgeschlossen oder mit Entziehung der Schreiberlaubnis bestraft. In leichteren Fällen wird bisweilen der gewünschte Erfolg auch dadurch erzielt, daß eine Bestrafung zwar ausgesprochen, ihre Vollziehung aber unter der Bedingung guter Führung ausgesetzt wird. Wird eine Hausstrafe festgesetzt, so ist sie nach § 80 DVO. dem Gefangenen durch den Vorstand zu eröffnen. Soll die festgesetzte Strafe vollstreckt werden, so ist die Wirkung besonders groß, wenn die Vollstreckung sofort erfolgt. Über die Zeit der Vollstreckung ist bekanntlich in das Strafenbuch ein Vermerk aufzunehmen. Leider kann man nun bei Revisionen häufig aus dem Strafenbuch ersehen, daß die Strafvollstreckung der Strafverhängung nicht immer auf dem Fuße gefolgt, sondern erst nach einiger Zeit durchgeführt ist.

Ist in der Verfehlung des Gefangenen gleichzeitig der Tatbestand einer strafbaren Handlung zu erblicken, wie dies z. B. bei einem Diebstahl oder Sachbeschädigung im Gefängnis oder bei der Mißhandlung eines Mitgefangenen der Fall ist, so schließt die Hausbestrafung eine gerichtliche Anzeige nicht aus, wie auch eine gerichtliche Bestrafung eine Hausbestrafung nicht ausschließt. Es wird sich jedoch empfehlen, die Hausbestrafung bis zur gerichtlichen Bestrafung anzuhalten, da sonst zu befürchten ist, daß das Gericht mit Rücksicht auf die Hausbestrafung sich bei Festsetzung der gerichtlichen Strafe eingeschränkt fühlt.

Nach § 12 DVO. hat der Gefängnisvorstand auch für eine zweckentsprechende Beschäftigung der Gefangenen zu sorgen. Über die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Gefangenenbeschäftigung besteht, nachdem nun auch für die Untersuchungshäftlinge der Arbeitszwang eingeführt ist, kein Zweifel mehr. Früher traf man gerade in den kleineren Gerichtsgefängnissen manchmal Untersuchungshäftlinge an, die z. B. wegen Hochverrats monatelang einsaßen, ohne daß für sie eine Arbeit vorhanden war. Diese Gefangenen waren, offenbar um ihnen die Zeit zu verkürzen, meist zu mehreren in einer Zelle untergebracht, und wiesen, wenn man sie fragte, wie sie sich beschäftigten, einige zerlesene und veraltete Bücher vor, die bei einer Volks- oder Pfarrbücherei ausgesondert waren. Abgesehen davon, daß durch die Unterbringung der Untersuchungshäftlinge in Gemeinschaftshaft der Zweck der Untersuchungshaft in keiner Weise erfüllt wird, hatten die Gefangenen auf diese Weise reichlich Gelegenheit, sich über ihre Straftaten zu unterhalten und sich gegenseitig die dabei erworbenen Kenntnisse mitzuteilen. Zum Nutzen der Sache haben sich die Verhältnisse in den Gefangenenanstalten inzwischen von Grund auf geändert, und es gibt wohl nur noch wenig Gefängnisse, wo es an Arbeit mangelt. Sollte die Arbeit einmal knapp werden, so wird sich der Anstaltsvorstand an benachbarte größere Anstalten oder auch an die Aufsichtsbehörde wegen Zuweisung von Arbeit zu wenden haben. Vielfach wird in den kleineren Anstalten die Einrichtung eines gerade für diese Anstalten besonders geeigneten Holzzerkleinerungsbetriebes möglich sein. Auch werden Handel und Industrie am Ort vielfach Beschäftigung für die Gefangenen beschaffen können, wobei es sich manchmal um staatswichtige Arbeiten handelt, die zudem noch

äußerst lohnend sind. So ist z. B. das Gerichtsgefängnis in Paderborn in der Lage, die drei- bis vierfache Zahl der vorhandenen Strafgefangenen in der Zementindustrie am Ort und in der Umgebung zu beschäftigen, die für die Befestigung im Westen und für den Straßenbau in der Ostmark arbeitet und einen Lohn von 4,50 RM pro Kopf und Tag zahlt, wobei noch ein Teil der Verpflegung für die Gefangenen und die Aufsichtskosten von dem Arbeitgeber getragen werden.

Die Beschäftigung von Gefangenen für Beamte bedarf der besonderen Kontrolle durch den Gefängnisvorstand. Es darf nicht vorkommen, daß der Aufsichtsbeamte die Gefangenen in seinem Garten beschäftigt, ohne die Erlaubnis des Vorstandes einzuholen und ohne die Beschäftigung in den vorgeschriebenen Büchern nachweisen und abrechnen zu lassen. Einer unzulässigen Gefangenenbeschäftigung kann nur dadurch begegnet werden, daß der Gefängnisvorstand häufig und unvermutet das Gefängnis nachsieht und sich besonders vergewissert, wie und wo die außerhalb des Gefängnisses befindlichen Gefangenen beschäftigt werden.

Ist es in einem Gerichtsgefängnis trotz ernster Bemühungen nicht möglich, für die Gefangenen ausreichende Arbeit zu beschaffen, so erscheint es zweckmäßig, die Gefangenen alsbald in ein benachbartes Gefängnis, das über genügend Arbeit verfügt, zu verlegen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Gefangenen am Ort des Gerichtsgefängnisses, sei es zum Zwecke der Gegenüberstellung oder sonstwie, nicht mehr benötigt werden.

Zum Schluß sei mir noch ein Wort über die Verwendung der Baumittel gestattet. Wenn man bei Gefängnisrevisionen auf den unzureichenden baulichen Zustand des Gefängnisses hinweist, erhält man häufig die Antwort, daß die Mittel, die für das Gefängnis zur Verfügung gestellt würden, völlig unzureichend seien. Dieses mag im Einzelfalle zutreffend sein. Gewiß sind die Mittel, die für die bauliche Instandhaltung der Gebäude der Justizverwaltung zur Verfügung gestellt werden, zur Zeit nicht ausreichend. Es kommt aber auch vor, daß für das Gefängnis nicht nur unzureichende Mittel, sondern gar keine Mittel angewendet werden. Zwar werden die Mittel für das Gerichtsgebäude und das Gerichtsgefängnis getrennt angefordert. Die angeforderten Beträge werden aber wohl in keinem Falle in der angeforderten Höhe genehmigt und zur Verfügung gestellt. Vielmehr wird vielfach nur ein Betrag bewilligt, der einem geringen Teil der angeforderten Mittel entspricht. Der Betrag wird zudem in einer Gesamtsumme bewilligt, deren Verwendung dann der anfordernden Stelle anheimgestellt wird. Es kommt nun nicht selten vor, daß der Aufsichtsrichter den bewilligten Betrag nicht im Verhältnis der für das Gericht und das Gerichtsgefängnis angeforderten Beträge auf Gericht und Gefängnis verteilt. Der Aufsichtsrichter ist vielmehr bei der Verteilung der Mittel leicht geneigt, für das Gericht die zugebilligten Mittel in höherem Maße aufzuwenden als für das Gefängnis, weil das Gerichtsgebäude mehr im Mittelpunkte des öffentlichen Verkehrs steht als das Gerichtsgefängnis, das in seinen Mauern gewissermaßen ein Eigenleben führt, in das dritte Personen kaum einen Einblick tun können. Kommt auf diese Art und Weise das Gerichtsgefängnis mehrere Male zu kurz, so ist nicht zu vermeiden, daß sein baulicher Zustand bald zu Beanstandungen Anlaß gibt. Erfahrungsgemäß ist aber bei den Gefangenenanstalten die Erreichung der Aufgaben des Strafvollzuges in einem hohen Maße von dem baulichen Zustand der Anstalt abhängig, insoweit Ordnung und Sauberkeit der Anstalt einen sehr starken

erzieherischen Einfluß auf Häftlinge und Gefangene ausüben. Es wird sich daher empfehlen, die zur Verfügung gestellten Baumittel für das Gerichtsgefängnis wie auch für das Amtsgerichtsgebäude gleichmäßig zu verwenden.

Ich darf meine Darlegungen über den nebenamtlichen Gefängnisvorstand dahin zusammenfassen, daß er bei der Handhabung des Vollzuges und des Gefängnisbetriebes überaus wichtige Funktionen ausübt, und daß er auf Grund dieser starken Einflußnahme auf das Geschehen im Gefängnis sehr wohl in der Lage ist, dem Gefängnis seinen Stempel aufzudrücken und es mit seinem Geiste und seiner Dienstauffassung zu erfüllen.

Grenz- und Nachbargebiete

Aufgabe und Stand der kriminalbiologischen Forschung

Von Dr. Josef Krug, München.

Zu Franz Exner's „Kriminalbiologie".

Es hat eines langen Kampfes bedurft, ehe sich auch in juristischen Kreisen die Erkenntnis von der Notwendigkeit kriminalistischer Forschung durchgesetzt hat. Nachdem erst von medizinischer und anderer Seite dem Verbrechen als soziale Erscheinung und insbesondere dem Verbrecher in seiner Stellung zur Volks- und Lebensgemeinschaft, sowie seiner physischen und psychischen Struktur Aufmerksamkeit geschenkt worden war, begannen auch Juristen sich um dieses Problem zu bemühen, um endlich mit die Führung zu übernehmen. Es ist klar, daß gerade Männer des Strafvollzugs mit als erste sich klar zu werden versuchten über die Gründe asozialen Handelns, denn sie sollen aus den Strafgefangenen wieder brauchbare Mitglieder der Gesellschaft machen.

Während die rein normativistische Strafrechtswissenschaft nach den bestehenden allgemeinen Auffassungen Unrecht und Schuld sowie die hierfür entsprechende Sühne statuiert oder auch Maßnahmen zur Sicherung und Besserung festlegt, setzen sich die „kriminalistischen Wissenschaften" und besonders die Kriminalbiologie die Beschreibung und Erklärung des verbrecherischen Menschen und seiner Taten zum Ziel. Die „Kriminalbiologie ist die Lehre vom Verbrechen als Erscheinung im Leben des Volkes und im Leben des einzelnen". Die „Lehre" besteht in einem „Beschreiben und Begreiflichmachen". Beschrieben und begriffen wird ein bestimmtes menschliches Verhalten: das Verbrechen [1]). Neben der Kriminalbiologie — weitgehend ein Teil derselben — steht die Kriminalsoziologie, die Lehre „von den sozialen Tatsachen, die für die Erkenntnis und Behandlung des Verbrechens und des Verbrechers von Bedeutung sind [2])". Sie geht einen Schritt weiter als die Kriminalbiologie und bleibt nicht bei der Beschreibung und Erklärung — allerdings nur der sozialen Tatsachen — stehen, sondern befaßt sich auch mit der Behandlung des Verbrechens und des Verbrechers und greift damit hinein in das Gebiet der Kriminalpolitik.

1) Exner, Franz: Kriminalbiologie, Hamburg 1939, S. 11.
2) Sauer, Wilhelm, Kriminalsoziologie (3 Lieferungen), Berlin und Leipzig 1933, S. 3.

Diese will die Bausteine zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung liefern: sie hat also zunächst das gesamte Wissen über das Verbrechen zu sammeln und zu werten [3]). Gestützt auf die Forschungen der schon genannten Disziplinen und auf die bisherigen praktischen Erfahrungen der Strafrechtspflege, hat sie dem Gesetzgeber und dem Richter zu zeigen, welche Wege in der Verbrechensbekämpfung gegeben sind. Damit bilden diese sogenannten „Hilfswissenschaften des Strafrechts", wie sie — unglücklicherweise — so lange hießen, eine Kette vom gegebenen normativistischen Strafrecht zu seiner Verwirklichung und Weiterbildung.

Die wichtigsten Aufgaben obliegen dabei der Kriminalbiologie und den von ihr umschlossenen Wissensgebieten: der Kriminalpsychologie — sie will die seelischen Vorgänge im rechtbrechenden Menschen erforschen — und der Kriminalsoziologie, die ja auch zum großen Teil zur Kriminalbiologie gehört. Seelische, körperliche und soziale Momente beim Täter, die Tat und das Verbrechen im Leben der Volksgemeinschaft sind zu erklären.

Die Aufgaben, die damit gestellt werden, sind mannigfach und unterschiedlich; ihre Zusammenführung und logische Einordnung scheint kaum möglich. Dazu kommt, daß wir es mit absolut praktischen, gegenwartsnahen und oft zeitgebundenen Tatsachen zu tun haben. Die Kriminalbiologie wird deshalb immer mit neuen Erkenntnissen und Tatsachen rechnen müssen, ein non plus ultra wird es nicht geben. Wir werden hier Abstriche und dort neue Zugeständnisse machen müssen — je nach den stets wachsenden Erfahrungen und vor allen Dingen nach den geänderten Anschauungen und Rechtsgrundlagen. Wie anders waren auf diesem Gebiet vielfach die Ansichten vor 1933, wie ganz anders vor 100 Jahren und wie anders sind sie noch heute in anderen Kulturen. Grundsätze werden aber wohl dauernd bleiben und sich überall gleichen.

Ist es deshalb eine Vermessenheit, ein System der Kriminalbiologie festzulegen: sicher nein, im Gegenteil, es wird immer notwendig sein, die kriminalbiologischen Erfahrungstatsachen zusammenzustellen, um sie praktisch auch verwerten zu können.

Die letzten Jahre haben unseren Forschungen reiche Erfolge gebracht, so daß an eine Sichtung des Materials gegangen werden mußte und dieser Aufgabe hat sich mit Exner ein Jurist mit reichen Erfahrungen und Kenntnissen gewidmet, der selbst viele eigene Forschungen betrieben oder andere wesentlich gefördert hat [4]). Trotz aller „Bescheidung in der Stoffbegrenzung" bietet das Werk Exners eine umfassende Darstellung; vielleicht ist sogar der Verzicht auf einen „besonderen Teil" mit einer Darstellung der einzelnen Tat — und Tätertypen ein Vorteil: wir glauben, daß die Forschung hierzu im einzelnen noch nicht weit genug fortgeschritten ist. Sauer hat in seiner Kriminalsoziologie diese Typisierung nach gesetzlichen Begriffsbestimmungen (z. B. Raub, Diebstahl usw.) versucht und durchgeführt [5]). Es dürfte aber diese Typisierung nicht die einzig mögliche und allein ausreichende sein. Exner bietet dazu nach den verschiedensten Gesichtspunkten zahlreiche Möglichkeiten [6]).

An die Spitze seiner Kriminalbiologie stellt der Verf. die Probleme Anlage, Umwelt und den Zusammenklang von Anlage, Umwelt und Per-

3) vgl. Mezger, Edmund: Kriminalpolitik, Stuttgart 1934.

4) Exner, Dr. Franz, Professor an der Universität München: Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1939; 368 S., brosch. 12,50 RM, Leinen 15,— RM; (im folg. zit. Exner).

5) vgl. Sauer: Kriminalsoziologie.

6) Exner, S. 254 ff.

sönlichkeit. Hier wird eine wesentliche Scheidung getroffen in persönlichkeitsbegründende, persönlichkeitsentfaltende Tatsachen und persönlichkeitsgestaltende Momente. Anlage und Umwelt, ihre gegenseitige Ergänzung und Wirkung sind Verbrechensgrundlage. Aus diesen Grundtatsachen entwickelt sich die erste Frage: „Das Verbrechen im Leben der Volksgemeinschaft", wobei als Anlagemoment der Volkscharakter und als Umweltmomente die allgemeinen, natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Tatsachen herausgestellt werden. Kernpunkt der Darstellung ist der Täter — zunächst seine Person: Sein Erbgut, seine körperlichen Eigenschaften, sein Geschlecht, Alter, seine Krankheiten, Alkoholismus, Verstand, Triebleben, Charakter und anschließend seine Umwelt: Die persönliche Umwelt, die Einflüsse von Erziehungs- und Lebensgemeinschaften. Nicht minder wichtig ist die richtige Einschätzung der Tat nach den Gesichtspunkten Person und Tat sowie Umwelt und Tat. Abschließend stellt Exner noch die Frage nach der Würdigung des Einzelfalles, und zwar die kriminalbiologische Beurteilung sowie die so aktuelle und umstrittene Frage der sozialen Prognose, bei der sich Kriminalbiologie und Kriminalpolitik treffen.

Diese Gliederung zeigt uns auch eine systematische Problemstellung: Gegenstand der Kriminalbiologie sind die nach geltendem Recht strafbaren Handlungen, soweit sie als gemeinwidrige Taten einer gemeinwidrigen Gesinnung entspringen. Diese Einschränkung birgt Gefahren in sich, als sie dazu verleitet, Delikte auszuscheiden, die nach Ansicht des Täters und nach Ansicht einzelner Bevölkerungsgruppen der Gemeinwidrigkeit entbehren, während eine andere Bevölkerungsgruppe sie schwer verurteilt. Wir erinnern uns hier kurz der Kriegswirtschaftsdelikte, Devisenvergehen, Kraftfahrzeugvergehen u. a., die ganz verschiedenartig beurteilt werden und — was uns so bemerkenswert erscheint — innerhalb kurzer Zeit in der allgemeinen Beurteilung wechseln (z. B. Kriegsbeginn — Kriegsende!). Eine allgemeine Kriminalbiologie hat nur darauf zu verweisen. Es ist Frage des einzelnen Falles, wie die kriminalbiologische Wertung erfolgen soll: denn „gegenüber dem Einzelverbrechen gilt es Ursachenforschung, gegenüber der Massenerscheinung des Verbrechens dagegen geht es um etwas anderes": nicht zu klären — weil unnütz — ist die Frage: warum gibt es Verbrecher; untersucht muß werden das „Sosein der Kriminalität" und dies muß erfaßt werden durch den Vergleich mit dem „Anderssein" [7]). Es geht also im Grunde auch bei der Massenbeobachtung um eine Kriminalätiologie [8]), d. h. um Ursachenforschung — nur sind die Ziele andere und damit auch zum Teil die Methoden. Auf diese geht Exner, der seine Darstellung auf das „Sosein" beschränkt, nicht näher ein, sondern nur da und dort finden sich Bemerkungen eingestreut über die Materialgewinnung. Dieser hat Mezger [9]) besondere Aufmerksamkeit geschenkt, gelegentlich der Besprechung der einzelnen „Verbrechensauffassungen", um die es in der Kriminalbiologie nicht geht, wenn sie nicht einseitig werden will.

Eine Wertung der einzelnen Faktoren ist natürlich außerordentlich schwer, und Exner kann sich tatsächlich erst zu einem abschließenden Urteil verstehen, wenn die Fülle des Materials in ihrer systematischen Einordnung einheitlich eine Lösung verlangt. Vermutungen werden und sind abzulehnen, müssen aber — wie es geschieht — angedeutet werden, um der weiteren Forschung Richtung und einzuschlagende, neue Wege zu zeigen. Wir

7) vgl. Exner, S. 14 ff.

8) vgl. Hacker, Ervin: Die Kriminalität des Kantons Zürich, Versuch einer Kriminalätiologie, Miscolc (Ungarn) 1939 (vgl. die Besprechung auf Seite 169 in Bl. f. Gk. Bd. 70, Heft 2/3.

9) Mezger, Kriminalpolitik.

wollen hier kurz die Faktoren zusammenstellen, die in einem System der Kriminalbiologie immer eine zentrale Stellung einnehmen werden. Es sind dies einmal der allgemeine Volkscharakter, die politische — im weitesten Sinne — und wirtschaftliche Umwelt, die persönliche Umwelt des Täters, besonders sein häuslicher (Erziehung, Ehe!) und beruflicher Wirkungskreis, sowie zum andern das Geschlecht, Alter, eventueller Alkoholismus, ererbte Anlagen und Charakterzüge. Der Nachweis des Wirkungsgrades begegnet immer Schwierigkeiten: hier liefert die Einzeluntersuchung, dort die Massenbeobachtung, die Statistik, die wesentlichsten Unterlagen und anderswo müssen sich beide erst verbinden. Exner hat diese Verbindung schon durchgeführt in seiner Schrift „Krieg und Kriminalität in Österreich", wobei er bezüglich der statistischen Forschung feststellt: „sie zeigt uns das Problem, aber sie löst es nicht. Sie kann uns, wenn sie feinere Differenzierungen enthält, auch den Weg weisen, auf dem die Erklärung zu finden ist" [10]). So muß also die Untersuchung einzelner Fälle noch der Massenbeobachtung an die Seite treten, Untersuchungen, wie sie besonders von Medizinern geübt werden, und die auf juristischer Seite in der Darstellung bemerkenswerter Kriminalfälle ihre Vorläufer und ihr Gegenstück haben. Daneben aber muß noch die massenhafte Beobachtung von einzelnen Fällen und die genaue — zum Teil statistische — Durchforschung einzelner Tatsachen stehen, wie sie in den kriminalistischen Abhandlungen z. T. geübt wird, mit denen Exner ja bereits breite Unterlagen für eine Kriminalbiologie geschaffen hat [11]), die er auch im vorliegenden Werk glücklich verwertet.

Man darf sagen, daß Exner mit seiner Kriminalbiologie dieser Wissenschaft ihre Stellung im gesamten System der Strafrechtswissenschaften gegeben und besonders ihre bisherigen hochwertigen Erkenntnisse und die Notwendigkeit ihres weiteren Ausbaues mit seltener Klarheit dargestellt hat. Hier ist auch erstmals der Tat eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, denn alle bisher latent gebliebenen Verbrechensfaktoren werden ja erst in der Tatsituation aktiv: die beim Täter und in der Umwelt gegebenen. Wir erinnern beispielsweise an Hellpachs Buch „Mensch und Volk der Großstadt" [12]); die vielen Tatsachen, die hier über die Großstadt und ihre Menschen zusammengetragen sind: sie können Ursache zu asozialen Handlungen sein, erst im Tatmoment werden diese Umweltsfaktoren aktiv, hier treffen sie mit Faktoren in der Person zusammen und drängen zur Entladung. Was Exner hierzu zu sagen hat, scheint uns noch einer besonderen Aufmerksamkeit und weiteren Klärung wert zu sein. Freilich, wie schon bei einzelnen Anlage- und Umweltsfaktoren, werden hier die letzten Fragen unbeantwortet bleiben müssen. Wir können z. B. statistisch einwandfrei beweisen: die Frau begeht weniger Verbrechen als der Mann, das Warum können wir zum Teil nur vermuten (wir müßten es bei nichtkriminellen Frauen erfragen). In ähnliche Tatsituationen wie Menschen, die sich vor dem Richter zu verantworten haben, kommen tausend andere auch, mit ähnlichen und zum Teil gleichen Anlage- und Umweltfaktoren belastet, warum wird dann dieser Mensch straffällig und der andere nicht? Hier liegt die Schuld und uns Menschen bleibt allein die menschenmöglich gerechte Sühne zu finden. Darauf deuten Exners abschließende Kapitel

10) Exner, Franz: Krieg und Kriminalität in Oesterreich, Wien 1927, ders. Krieg und Kriminalität, Leipzig 1926.

11) Kriminalistische Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Franz Exner, Professor des Strafrechts an der Universität München, Leipzig 1926, ff. Nr. 1—41.

12) Hellpach, Willy, Dr. phil., Dr. med.: Mensch und Volk der Großstadt, Stuttgart 1939.

über die kriminalbiologische Beurteilung und soziale Prognose. Hier werden besonders die Ausführungen über die Aufgaben, die dem kriminalbiologischen Dienst auch gestellt sind, interessieren. Um die Zustandsverbrecher von den Gelegenheits- und Affektverbrechern zu scheiden, zeigt Exner folgende Faktoren auf, denen für erstgenannte bezeichnende Symptome zu entnehmen sind; die Abstammung, die Erziehungsverhältnisse, die bisherige Verbrecherlaufbahn (Zahl der Vorstrafen, Zeit der ersten Straftat, Ort und Art der Verbrechensausführung) und sonstiges soziales Verhalten (Alkoholismus, Charakter, Intelligenz usw.). Hier, wie bei der Frage nach der sozialen Prognose sind der Kriminalbiologie schwierigste, praktische Aufgaben gestellt, zu deren bisheriger Klärung Exner selbst Wege gewiesen hat. Gerade für den im Strafvollzug Tätigen sind diese Fragen von besonderer Bedeutung, deren Beantwortung nur aus der Kriminalbiologie erfolgen kann und die auch im hier behandelten Werk abschließend herausgestellt sind. Fünfzehn Punkte von prognostischem Wert hat Schiedt — ein Schüler Exners — herausgestellt [13]: u. a. erbliche Belastung, schlechte Erziehungsverhältnisse, schlechter Schulerfolg, nichtbeendigte Lehre und unregelmäßige Arbeit, Frühkriminalität, kurze Rückfallsintervalle, schlechte Führung in der Strafanstalt.

Diese Punkte, die besonders im Strafvollzug Beachtung verdienen und im System der Kriminalbiologie bedeutungsvoll sind, sollen abschließend auch hier zur Überlegung und Diskussion gestellt sein, um zu werben für kriminalbiologische Arbeit, zu der Exners Werk den Schlüssel bedeutet.

Aus der Gefängnisverwaltung

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 62. (60.) Lebensjahres gem. §§ 70 u. 179 Abs. 1 DBG. AV. vom 28. 7. 1939 — Deutsche Justiz S. 1279 —

Rückwirkungen von Tarifordnungen. AV. vom 27. 7. 1939 — Deutsche Justiz S. 1279 —

Deutsche Kurzschrift. AV. vom 2. 8. 1939 — Deutsche Justiz S. 1280 —

Annahme von Bewerbern für die Beamtenlaufbahn. AV. vom 2. 8. 1939 — Deutsche Justiz S. 1311 —

Anwendung der Übungsverordnung in Sonderfällen. AV. vom 12. 8. 1939 und vom 26. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1361 und 1582 —

Vorschriften über Reichsdienst-, Reichswerkdienst- und Reichsmietwohnungen. AV. vom 16. 8. 1939 — Deutsche Justiz S. 1363 —

Dienstkleidungsvorschrift für die Beamten und Angestellten des Aufsichts- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. AV. vom 10. 8. 1939 — Deutsche Justiz S. 1397 — (Erscheint als Sonderdruck).

Dienstkleidungszuschüsse. AV. vom 11. 8. 1939 — Deutsche Justiz S. 1397 —

Einsparung von Papier. AV. vom 24. 8. 1939 — Deutsche Justiz S. 1427 —

Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse. AV. vom 5. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1467 —

[13]) Vgl. Schiedt, Robert, Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose, München 1936 und weitere Literatur Exner S. 344 ff. insbes. S. 347.

Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts. AV. vom 7. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1468 und Berichtigung hierzu Deutsche Justiz S. 1495 —

Behandlung der Justizbediensteten und Empfänger von Versorgungsbezügen aus Freimachungsgebieten. AV. vom 11. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1491 —

Vereinfachung der Prüfungen für Laufbahnen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes. AV. vom 12. 9. 1939 —Deutsche Justiz S. 1492 —

Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung. AV. vom 14. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1492 —

Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereiche der Reichsjustizverwaltung. AV. vom 6. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1493 —

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. AV. vom 13. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1495 —

Entschädigungen für Behördenangehörige für Dienstleistungen im erweiterten Selbstschutz. AV. vom 18. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1525 —

Vergütungen der Gefolgschaftsmitglieder der Vollzugsanstalten bei der Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt. AV. vom 18. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1525 —

Rechtspflegerjahrbuch 1940. AV. vom 13. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1527 —

Ermäßigung des Beschäftigungstagegeldes. AV. vom 23. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1557 —

Personaleinsatz im Kassendienst. AV. vom 25. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1557 —

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister. AV. vom 25. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1559 —

Winterhilfswerk 1939/1940. AV. vom 28. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1581 —

Behandlung der ausgezahlten Preußischen Einbehaltungsbeträge bei der Einkommensteuerveranlagung. AV. vom 29. 9. 1939 — Deutsche Justiz S. 1582 —

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Landgerichtsdirektor Schneidewind zum Regierungsdirektor in Berlin (Strafgefängnis Tegel),

Erster Staatsanwalt Vierheller zum Oberregierungsrat in Wartenburg (Ostpr.),

Regierungsrat Mohr zum Oberregierungsrat in Dieburg (Gef. Lager Rodgau),

Gefangenenanstaltsoberamtmann Dr. Keil zum Regierungsrat in Nürnberg,

Stabsführer Daniels zum Regierungsrat in Papenburg (Ems).

Versetzt:

Oberregierungsrat Glauning in Stollberg (Erzgeb.) nach Zwickau,

Regierungsrat Beyer in Brandenburg-(Havel)-Altstadt nach Berlin (Gfs. Lehrter Straße).

V e r s t o r b e n :

Oberregierungsrat W e g e n e r in Bremen-Oslebshausen.

Beamte des gehobenen Strafvollzugsdienstes

E r n a n n t :

Verwaltungsoberinspektor Dr. B r a n d s t ä t t e r zum Verwaltungsamtmann in Troppau,

Verwaltungsoberinspektor M e l z e r zum Verwaltungsamtmann in Graz,

Verwaltungsinspektor K e s s e zum Verwaltungsoberinspektor in Papenburg (Ems),

Verwaltungsinspektor H e r z o g zum Verwaltungsoberinspektor in Eger,

Verwaltungsinspektor B u r g h a r d t zum Verwaltungsoberinspektor in Neutitschein,

Verwaltungsinspektor M a a ß (Karl) zum Verwaltungsoberinspektor in Leitmeritz,

Verwaltungsinspektor G o y zum Verwaltungsoberinspektor in Brandenburg(Havel)- Görden,

Verwaltungsinspektor G r o ß m a n n zum Verwaltungsoberinspektor in Anrath,

Verwaltungsinspektor N e u zum Verwaltungsoberinspektor in Zwickau,

Verwaltungsinspektor H i l m a r zum Verwaltungsoberinspektor in Papenburg (Ems),

Oberin B o h n e zur Ersten Oberin in Berlin (UGfs. Alt-Moabit),

Oberin D r u d e zur Ersten Oberin in Hamburg-Fuhlsbüttel,

a. pl. Verwaltungsinspektor Z i l l m e r zum Verwaltungsinspektor in Lübeck-Lauerhof,

a. pl. Verwaltungsinspektor K e i c h zum Verwaltungsinspektor in Berlin-Charlottenburg,

a. pl. Verwaltungsinspektor B r ü n i g zum Verwaltungsinspektor in Brandenburg(Havel)-Görden,

a. pl. Verwaltungsinspektor H e r s e zum Verwaltungsinspektor in Rhein (Ostpr.),

Verwaltungssekretär P l e n g e zum Verwaltungsinspektor in Bremen-Oslebshausen,

Verwaltungssekretär P a r t h e y m ü l l e r zum Verwaltungsinspektor in Niederschönenfeld,

Verwaltungssekretär P a n n e n b o r g zum Verwaltungsinspektor in Wesermünde-Lehe,

Verwaltungsassistent Z e i t e r zum Verwaltungsinspektor in Saarbrücken,

Verwaltungsassistent S a i l e r zum Verwaltungsinspektor in Kaisheim.

V e r s e t z t :

Verwaltungsinspektor R i e s e in Griebo b. Coswig (Anh.) (StrafgefL. Elberegulierung) nach Halle (Saale),

Verwaltungsinspektor H a n s e n in Lübeck nach Hamburg-Fuhlsbüttel,

Verwaltungsinspektor H o r n u n g in Coswig nach Nordhausen.

In den Ruhestand getreten:
Verwaltungsoberinspektor von Plonski in Brandenburg (Havel)-Görden,
Techn. Inspektor Schulze (Karl) in Hamburg-Stadt.
Entlassen:
Verwaltungsoberinspektor Vogel (Heinr.) in Berlin-Lichtenberg.
Verstorben:
Techn. Inspektor Beurmann in Hamburg-Stadt.

Ärzte

Ernannt:
Regierungsmedizinalrat Dr. Ernst zum Oberregierungsmedizinalrat in Bruchsal,
Regierungsmedizinalrat Dr. Grüber zum Oberregierungsmedizinalrat in München,
Vertragsarzt Steidle zum Regierungsmedizinalrat in Freiburg.

Geistliche

Ernannt:
Hilfspfarrer Düsterbehn zum Pfarrer in Vechta,
Gemeindepfarrer Stolz zum Pfarrer in Herford.
Versetzt:
Pfarrer Röder in Sonnenburg (Neum.) nach Leipzig-Kleinmeusdorf,
Pfarrer Dr. Wesenberg in Breslau nach Dreibergen-Bützow,
Pfarrer Bickel in Zweibrücken nach Hamburg-Fuhlsbüttel.
In den Ruhestand getreten:
Pfarrer Hennicke in Siegburg.
Ausgeschieden:
Pfarrer Tombers in Berlin-Plötzensee (Übertritt in die Wehrmacht).

Oberlehrer

Versetzt:
Oberlehrerin Bäumer in Cottbus nach Frankfurt (Main)-Preungesheim.
In den Ruhestand getreten:
Oberlehrer Geveler in Werl.

Schrifttum

Bücher

Inland

Schwarz, **Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch** mit allen wichtigen Gesetzen und Verordnungen. 7. verbesserte und vermehrte Auflage. Erweiterte Großdeutsche Ausgabe 1939. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin. 1010 Seiten Taschenformat, Dünndruckpapier. Grauer Leinenband, Reichsmark 13,—.

Die erste Auflage des Kurzkommentars erschien zu Beginn des Jahres 1933; jetzt liegt bereits die 7. Auflage vor, nachdem die im November 1938 erschienene 6. Auflage in wenigen Monaten vergriffen war. Sie ist als erweiterte Großdeutsche Ausgabe bezeichnet, weil sie auch die Bestimmungen für die Ostmark und das Sudetenland sowie über das Memelland und das Protektorat Böhmen und Mähren in den Erläuterungen berücksichtigt und in besonderen Abschnitten wiedergibt. In ihrer Gestaltung schließt sich die Auflage ihren bewährten Vorgängerinnen an; sie gibt in klarer, kurzer und doch erschöpfender Weise die notwendigen Erläute-

rungen, wobei sie nicht nur die höchstrichterliche Rechtsprechung in ihren neuesten Urteilen, sondern auch die gebräuchlichsten rechtswissenschaftlichen Kommentare und Lehrbücher anführt. Die amtliche Entscheidungssammlung ist bis E. 73 S. 128 berücksichtigt; im übrigen sind auch ungedruckte Entscheidungen des Reichsgerichts verwertet worden, soweit diese allgemeines Interesse haben. Hervorgehoben sei, daß der Verfasser sein Werk, wie er im Vorwort erklärt, bewußt darauf abgestellt hat, „als Pionier des kommenden Strafrechts zu werben und zu wirken", und daß er stets solche gerichtlichen Entscheidungen als Leitschnur in den Vordergrund gestellt hat, die nationalsozialistische Rechtsauffassung besonders klar erkennen lassen. Landgerichtsdirektor B u r c z e k , Berlin.

Grundriß der deutschen Wohlfahrtspflege. Von Dr. von Hausen, Oberverwaltungsgerichtsrat in Berlin und Dr. Rößler, Referent im Hauptamt für Volkswohlfahrt in Berlin (Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, 11. Heft) 1. Auflage 1939. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig. 133 Seiten, kartoniert 3,— RM.

Den in der Sozialarbeit Tätigen fehlte bisher ein solch knapper Abriß der geschichtlichen Entwicklung und der Darstellung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. In übersichtlicher und einprägsamer Form stellt das Heft zusammen, was jeder NSV-Walter und Helfer, aber auch jeder Sozialbeamte und Volkspfleger wissen muß. Es ist nicht nur ein Lehrbuch für Anwärter, sondern auch ein Nachschlagebuch für die Praxis. Die Arbeit der Verbände, die der NSV unterstellt sind, findet ebenfalls Beachtung, so auch der Reichsverband für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe (geschichtliche Entwicklung, Organisation, Aufgaben der Entlassenenfürsorge, Schutzaufsicht und Ermittlungshilfe). Überall ist die Darstellung klar, knapp und doch erschöpfend. Den in den Vollzugsanstalten mit der Fürsorge Beauftragten wird das Buch zur Beschaffung empfohlen. Oberregierungsrat Dr. S t r u b e , Berlin

Erfolge der öffentlichen Erziehung von Alfred Späth, Direktor des Erziehungsheims Schloß Flehingen (Baden). Untersuchungen über die Lebensbewährung Jugendlicher nach Abschluß der Heimerziehung. (5. Heft der Schriftenreihe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.) Verlag Lühe & Co., Leipzig 1939, 115 Seiten, kartoniert 3,— RM.

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen", nämlich die ehemalige Belegschaft des Fürsorgeheims Schloß S t u t e n s e e , der der Verfasser als Heimleiter in eingehenden Untersuchungen nachgegangen ist. In 125 Fällen stellt er das Persönlichkeitsbild von heute neben die Beurteilung im Heim, die Insassen nicht wahllos durcheinander, sondern wohlgeordnet nach ihrer geistigen und seelischen Struktur. Damit hat Späth neue Wege eingeschlagen. Durch eine überzeugende Erfolgsstatistik nötigt er dem Leser den Respekt ab, den diese schwierige Erziehungsarbeit auf einem vielfach als „verlorener Posten" bezeichneten Tätigkeitsfeld verdient. Gerade der Gefängnisbeamte ist verständlicherweise nur zu leicht geneigt, die Erfolge der Fürsorgeerziehung mit skeptischer Miene zu betrachten, weil er zu häufig die „Mißerfolge" gegenständlich um sich hat. Hier eine irrige Anschauung korrigiert zu haben, ist das besondere Verdienst des Verfassers. Die Arbeit erfordert die Aufmerksamkeit aller der Kreise, die sich als Anstaltserzieher mit Sonderpädagogik zu befassen haben. Für den Jugendstrafvollzug ist sie eine wertvolle Anregung zu ähnlichen Untersuchungen. Oberlehrer Wi e s e , Berlin.

Rechtsgeschichte der Neuzeit. Von Dr. Bechert, Amtsgerichtsrat in Rosenheim, Lehrbeauftragter an der Universität München (Schäffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft 23. Band 2. Teil) 1. Auflage 1939. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schäffer, Leipzig. 73 Seiten, kartoniert 1,80 *RM*.

In gedrängter Kürze gelangt in dem Heft die Zeit der Rezeption, des landesherrlichen Rechts, des liberalen Reichsrechts und des nationalsozialistischen Volksrechts zur Darstellung. Durch verschiedenartigen Druck wird das Wesentliche hervorgehoben und im Kleindruck werden auch Einzelheiten gebracht, sodaß die Darstellung trotz der Kürze auf eine gewisse Vollständigkeit Anspruch erheben kann. Es ist somit eine Gesamtschau über alle Rechtsgebiete, besonders über die allgemeine Rechtsentwicklung und der sie vorwärts treibenden Kräfte. Sowohl dem Lehrer wie dem Schüler wird das Buch ein willkommenes Studienhilfsmittel sein.

Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin.

Ausland

Bei der Schriftleitung gingen folgende Bücher ein, deren Besprechung vorbehalten bleibt:

Belgien: Gunzburg, Niko, Professor und Dekan an der Rechtsfakultät der Staatsuniversität in Gent, **Gevangenisarbeid en Arbeidsrecht**, Drukkerei L. Breuer, Brüssel 1939.

Frère, Canivet, Dupréel, van Drooghenbroeck, van Halteren, Licenciés en Sciences Criminologiques de l'Université libre de Bruxelles, **Les courtes peines de prison.** Imprimerie Administrative (L. Rega) Boulevard de Jodoigne, Louvain.

Dänemark: **Beretning om Faengselsvaesenet** i Danmark 1933—1937 afgivet af Direktoren for Faengselvaesenet, A/S. J. H. Schultz Bogtrykkeri, Kopenhagen 1939.

Nordische Staaten: Schlyter, Krabbe, Sund, Verkko, **De nordiska kriminalistföreningarnas årsbok 1938,** annuaire des associations de criminalistes nordiques 1938. Ivar Haeggströms Boktryckeri A. B. Stockholm 1939.

Schweiz: Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht. Neue Folge, Heft 18, Berichte über Konferenzen in den Jahren 1937, 1938 und 1939. Heft 19, Sonderheft Generalversammlung Mai 1939 in Genf, **Strafvollzug, sichernde Maßnahmen und Schutzaufsicht nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch,** Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1939.

Jahresbericht der Strafanstalt Witzwil für das Jahr 1938, Buchdruckerei der Strafanstalt 1939.

Vereinigte Staaten von Amerika: Attorney General's **Survey of Release Procedures,** volume I Digest of federal and state laws on release procedures, volume II Probation, volume III Pardon, volume IV Parole. Departement of justice — government printing office — Washington 1939.

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube
Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

70. Band

Fünftes und Sechstes Heft

Dezember 1939 — März 1940

HEIDELBERG 1940
Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung
I. v. W. g.

Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Blätter für Gefängniskunde

Herausgeber:

Dr. jur. W. Strube, Oberregierungsrat, Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. Schmidt
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

Dr. jur. H. Eichler
Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin

70. Band
Fünftes u. Sechstes Heft / Dezember 1939 — März 1940

Heidelberg 1940 / Verlag Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Inhalt

des 5. und 6. Heftes des 70. Bandes:

Die Schriftleitung der „Blätter für Gefängniskunde" befindet sich Berlin W 9, Leipziger Platz 15 — Fernsprecher: 12 70 76 — Der Zahlungsverkehr läuft unter der Anschrift: „Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde in der Akademie für Deutsches Recht" — Bankkonto: 36768 bei der Bank der Deutschen Arbeit in Berlin SW 19 — Postscheckkonto: 1764 92 Berlin — Die persönliche Anschrift des Herausgebers lautet: Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin NW 40, Alt-Moabit 12a — Die „Blätter für Gefängniskunde" erscheinen alle zwei Monate — Jeder Band umfaßt sechs Hefte — Wissenschaftliche Abhandlungen größeren Umfangs erscheinen in Sonderheften

Zum Kriminal-Problem der Homosexualität

von J. Rauscher, Pfarrer an den Gefängnissen Mannheim u. Heidelberg in Mannheim

Die folgenden Ausführungen sind die verkürzte, sinngemäße Wiedergabe eines Referates, das vor Strafanstaltsseelsorgern und vor Erziehern gehalten wurde. Der Abdruck in dieser Zeitschrift sollte einen Beitrag zu der für September 1939 in Graz geplanten — inzwischen auf unbestimmte Zeit verschobenen — 6. Tagung der „Kriminalbiologischen Gesellschaft" darstellen, die als Verhandlungsgegenstand die „Kriminalbiologie des Sittlichkeitsverbrechers" vorgesehen hatte.

Zur Problemstellung

Das Problem der strafrechtlichen, medizinischen, erzieherischen Behandlung der Homosexualität hat in der unmittelbaren Gegenwart erhöhte Bedeutung erlangt. Die Öffentlichkeit war vor dem Umbruch weithin beherrscht von den Homosexualisierungsbestrebungen durch Wort, Schrift, Bild und Organisation der Kreise um den Juden Magnus Hirschfeld.

Die Wandervogelbewegung geriet — beeinflußt durch Blühers Schriften — immer mehr in homosexuelles Fahrwasser. Letzterer stellt fest, daß es kein bedeutungsloser Zufall gewesen sei, daß in einem der größten Jugendbünde die Leitung der Gaue überwiegend in den Händen von Invertierten gelegen habe. [1]).

Es sei erinnert an die überwältigende Propaganda vor und nach dem Krieg gegen den „Urningsparagraphen" [2]) mit dem Ziel, ihn zu Fall zu bringen. Mir klingt noch aus der Zeit meiner Kriegsgefangenschaft das gemeine, vulgär-französische Schimpfwort „boche", „sale boche" in den Ohren, das offen auf die angeblich im deutschen Heer so ungeheuer verbreitete Homosexualität anspielte. Das verdanken wir dieser schmachvollen Propaganda.

Wohl taten die breiten Schichten des Volkes bei diesen Bestrebungen nicht mit: Verfehlungen dieser Art erschienen dem gesunden Empfinden des Volkes verwerflich und strafwürdig. Das Gift sickerte und rieselte aber doch unaufhaltsam durch den Volkskörper und infizierte ihn in seinem Blut, in seiner Art und Ehre.

Der nationalsozialistische Staat erkannte die dem Volkstum drohende Gefahr und handelte danach. Er suchte die heiligsten Rechtsgüter des Volkes zu schützen durch die Gesetzesnovelle vom 28. Juni 1935, durch die § 175 neu gefaßt und § 175 a 1—4 und § 175 b neu eingeführt wurden.

---

1) Klare, Rudolf — Homosexualität und Strafrecht. Hanseat. Verlagsanstalt Hamburg 1937 — Seite 32.

2) Das Wort „Urning" hängt zusammen mit der Göttin Urania in der griech. Mythologie; vergl. dazu Platos Gastmahl, wo es (Kap. 8 u. 9) heißt: „Der Eros Uranos hat kein weibliches Teil erwählt, sondern nur männliches, das ist die Liebe zu Knaben. Wer von dieser Liebe begeistert ist, wendet sich dem männlichen Geschlecht zu."

Die Entschlossenheit des Gesetzgebers und das scharfe Zugreifen der Strafjustiz bringen es mit sich, daß seit dem Erlaß der Gesetzesnovelle ein bedeutend erweiterter Kreis von Rechtsbrechern dieser Art durch den Strafvollzug geht. Einem Vortrag des Generalstaatsanwaltes Wagner [3]) ist zu entnehmen, daß nach der Reichskriminalstatistik die Homosexuellen 26% aller Sittlichkeitsverbrecher ausmachen. In Erstbestraftenanstalten ist die Zahl der einsitzenden Homosexuellen beträchtlich höher als in den Vorbestraftenanstalten.

Auch für diese Rechtsbrecher gilt das nationalsozialistische Ausleseprinzip: Die Besserungsfähigen und Besserungswilligen gilt es in die Volksgemeinschaft zurückzuführen; die Übrigen sprechen sich selbst das Urteil der Ausmerzung. Wir sind aus sozialer und weltanschaulicher Verpflichtung auf Grund unserer Stellung mitberufen, in unserem Wirkraum diesem Ziel zu dienen.

Die Problemstellung lautet für uns: Wie weit und wie tief ist der Wirkraum in der Betreuung der Homosexuellen? Welches sind die Möglichkeiten und Grenzen dieser Betreuung?

Die Aufgeschlossenheit der Homosexuellen für seelsorgliche Betreuung ist bekannt; die Unterscheidung der Geister hinsichtlich der Ursachen und Entwicklung der einzelnen Straftaten bezw. des perversen Charakters, ist schwierig.

Die Urteilsgründe gehen hier seltener wie bei den anderen Straftaten den Gesetzen des Handelns nach. Das ist einleuchtend; denn für Staatsanwalt und Richter bildet allein die Abwehr der Gefahren für die Volksgemeinschaft den Richtpunkt der Maßnahmen, nicht Streit um Theorien und Annahmen über Wesen und Ursprung der einzelnen Straftaten. Strafgrund bildet im Fall strafrechtlicher Verfolgung homosexueller Handlungen die dem Staat drohende Gefahr. — Für den Seelsorger und Erzieher kommen noch andere Gesichtspunkte in Frage.

Die gerichtsmedizinischen Gutachten können für uns nicht immer erschöpfend und maßgebend sein. Der Mediziner bringt seine Fragestellung zum Problem, die für die erzieherische Behandlung nicht ausschlaggebend sein kann. Die Schwierigkeiten der ärztlichen Diagnostizierung sind schon objektiv deshalb groß genug, weil es sich bei der Homosexualität in erster Linie um ein psychisches Problem handelt. Diese Schwierigkeiten werden vergrößert durch die Vertrauenskrise, mit der der Gerichtsarzt bezw. Anstaltsarzt zu rechnen hat: Die Gefangenen sehen im Arzt jetzt mehr und mehr den Untersuchungsrichter, der die Tatbestände für die Strafjustiz und noch mehr für das Gesundheitsamt festzustellen hat. Die Gefangenen kapseln sich instinktiv gegen den Arzt ab und erschweren die objektive Wahrheitsfindung. Wir stellen diese Vertrauenskrise bei den Zellenbesuchen immer wieder fest.

Es ist bei dieser Sachlage dringend notwendig, daß wir uns selbst mit den Problemen befassen. Wir haben es in der Empirie leichter, weil die Verhandlung vorbei ist, weil keine Gefahr besteht, daß die Aussagen zu Ungunsten des Rechtsbrechers verwertet werden, weil es sich ferner doch häufig um Menschen mit weichem, labilem Charakter handelt, die das Bedürfnis haben, sich auszusprechen, die zum großen Teil unter der Bewußtheit ihres Falles, Rückfalles, bezw. ihrer homosexuellen Denk- und Triebrichtung leiden und davon loskommen wollen.

3) Deutsche Justiz 1939 Nr. 41, Seite 1639.

Aber selbst die Intuition für die letzte Feinheit der Beurteilung, selbst ein ganz klarer Blick für die Führungsmöglichkeit an der Einzelpersönlichkeit reicht bei diesem Menschenmaterial nicht aus. — Wir müssen uns vertraut machen mit dem Rüstzeug, das uns die modernen Wissenschaften zu diesem Problem bieten, insbesondere Psychologie, Psychiatrie, Vererbungswissenschaft.

A. Homosexualität als wissenschaftliches Problem

Umfang der Perversion

Ich habe eingangs erwähnt, daß ein bedeutender Prozentsatz der einsitzenden Rechtsbrecher bestraft ist nach § 175 a 1—4. Das legt die Frage nahe: Welchen Umfang hat diese Entartungserscheinung in unserem Volk, nachdem doch nur ein Teil der Rechtsbrecher dieser Art von der Strafverfolgung und Strafjustiz erfaßt werden kann? Schätzungen haben immer ihre Fehlerquellen. Bauer — Fischer — Lenz[4]) meint, es mögen bei den Jugendlichen vielleicht 2% in beiden Geschlechtern sein, die von vornherein auf das gleiche Geschlecht eingestellt sind.

Eine andere Frage ist die: Nimmt die Zahl der Invertierten zu? Steckel, ein Schüler, aber Gegner des Juden Freud, schreibt dazu 1926: [5]) „Wir haben keine genügenden Daten, um zu beurteilen, ob sich die Homosexualität quantitativ vermehrt, oder ob das Verhältnis von Heterosexuellen und Homosexuellen von Geschlecht zu Geschlecht sich immer gleich bleibt. Die meisten Autoren sind geneigt anzunehmen, daß die Zahl der Homosexuellen wächst. — Wenn dem so ist, so drängt sich von selbst die Frage auf, ob in der psychosexualen Natur des Menschen nicht eine Verschiebung eintritt, ob nicht ein tiefer Prozeß einer Nivellierung im Gange ist. Findet nicht infolgedessen ein Verschwinden von scharf ausgeprägten männlichen und weiblichen Individualitäten statt, und werden dieselben nicht durch eine Übergangsstufe, bestehend aus einem Konglomerat von Eigenschaften, die beiden Geschlechtern eigen sind, ersetzt? Um diese Frage zu beantworten, verfügen wir noch nicht über genügend Material, und darum müssen wir ihre Lösung der Zukunft überlassen, welche mehr Erfahrung besitzen wird." Wir wollen diese etwas mystische Spekulation zur Kenntnis nehmen und den letzten Satz bewerten.

Unterdessen ist durch die Entschlossenheit in Gesetzgebung und Strafverfolgung und durch erzieherische Beeinflussung die Homosexualität verdrängt worden aus der Öffentlichkeit, die sie geradezu zu beherrschen begonnen hatte. Wie steht es heute?

Daß sich diese Entartungserscheinung trotzdem noch in beträchtlichen Ausmaßen in unserem Volk und in der Jugend findet, geht aus der Anzahl der Gerichtsfälle und dem weiten Umkreis, den diese meist ziehen, hervor. Dabei darf nicht übersehen werden, daß nach dem Gesetz — jede Aktion löst Reaktion aus — die Strafverfolgung bedeutend erschwert ist durch die Praktiken der Invertierten seit der nachdrücklichen Kampfansage gegen sie. Ich ließ mir von einem echten Homosexuellen sagen, daß eine Art ungesprochener und ungeschriebener Organisation unter den Homosexuellen bestehe, daß sie an den Treffpunkten ihre geheimen Erkennungszeichen haben beim Suchen nach dem Partner. (Eines davon ist das Durchstecken

4) Bauer — Fischer — Lenz: Menschl. Erblehre und Rassenhygiene — 1. Bd. 4. Aufl. S. 559. Verlag Lehmann — München 1936.

5) Steckel: Fortschritte der Sexualwissenschaft 2. Band S. 278, Leipzig 1926.

des Daumens von innen heraus durch das Knopfloch des Rockes oder Mantels.) Ferner wird beim Verkehr zwischen Homosexuellen und Strichjungen bezw. Partnern verfahren nach der Losung: „Du kennst mich nicht, ich kenn dich nicht!"

Ich führe zu dieser Untersuchung eine Auslassung in einem sehr ernsthaften, dauernd wertvollen Buch von Hattingberg an: [6]). Hier weist er ebenso geistvoll wie berechtigt hin auf eine innere Beziehung zwischen der allgemeinen geistigen Haltung unserer Zeit und der Zunahme der Homosexualität. Er setzt sich auseinander mit dem Wandel der Wertordnungen — von der männlich-weiblichen hin zur männlichen, die man heute leidenschaftlich bejaht. Er weist diese Wandlung nach aus der Literatur und aus der gewaltig gesteigerten Vermännlichung der allgemeinen Haltung. Er schildert, wie die Zucht des Willens, die Disziplinierung der Persönlichkeit bis zu einem uns unvorstellbaren Grad gesteigert wurde. Wir sind uns dieser Steigerung gar nicht mehr bewußt. Aber nur sie ermöglichte die Leistungen Hunderttausender einfacher Soldaten im Krieg. Er sagt: „Auch die Landsknechte und Kreuzritter waren tapfere Männer; aber es kann kein Zweifel sein, daß man keinem von ihnen das hätte zumuten dürfen, was Millionen deutscher, französischer, englischer Soldaten in tagelangem Trommelfeuer des Krieges ausgehalten haben."

Diese Anforderungen an die Willenszucht stelle das moderne Wirtschaftsleben auch an jeden Arbeiter. Früher war der Arbeiter nicht so in das Tempo eingespannt, konnte sich seine Freizeit nach eigenem Gutdünken gestalten. Welches Maß von Selbstüberwindung ist notwendig, um 8 Stunden Tag für Tag die gleichen Handgriffe an der gleichen Maschine mit gleicher Präzision zu machen! Auch in der freien Zeit ist der Lebensraum des Arbeiters eingeengt durch Inanspruchnahme von Aufgaben des öffentlichen Lebens. — Kurz, wir haben es ohne Zweifel mit einer gewaltigen, ja gewaltsamen Steigerung des allgemeinen Standards der Männlichkeit zu tun. „Der Erfolg muß sein," sagt Hattingberg, „daß es für alle Jene immer schwerer wird, mitzukommen, die mit ihren zarteren weiblichen Neigungen nicht so leicht fertig werden können, sei es, daß ihnen die Natur zu viel davon mitgegeben hat, sei es, daß sie zu anderen Werten beten."

Auf diesem Hintergrund — der Überspannung der männlichen Wertordnung — würde nach Hattingberg die typische Entwicklung der homosexuellen Haltung verständlich, wie sie in einer großen Zahl von Fällen Invertierter beobachtet wird, deren Neigung nicht durch Anlage, also biologisch, sondern durch eine bestimmte, seelische Entwicklung fixiert wurde.

Die Ausführungen von Hattingberg sind psychologisch wohl begründet und scheinen in der Praxis Licht in manches Dunkel der Fälle zu bringen. Vergleiche dazu ein von Hattingberg im gleichen Zusammenhang gebotenes Typenbeispiel.

Theorien und Hypothesen zum Problem in der wissenschaftlichen Literatur

Damit bin ich schon bei der Behandlung der Theorien und Hypothesen zu diesem Problem angelangt, wie sie in der wissenschaftlichen Literatur alter und neuer Zeit niedergelegt sind. Ich darf vorausschicken, daß eine befriedigende, wissenschaftlich begründete Erklärung des Wesens und Ur-

6) R. v. Hattingberg: Ueber die Liebe; eine ärztliche Wegweisung, S. 71 ff. Verlag Lehmann, München.

sprunges der Homosexualität bis heute nicht gegeben werden kann. Auch heute geht der Streit der Ansichten um die Frage, ob Homosexualität angeboren oder erworben sei, näherhin, ob sie als angeborene Abnormität, oder als angeborene natürliche Erscheinung, bezw. als erworbenes Laster oder als erworbene Abnormität zu werten sei.

Ein näheres Eingehen auf den Theorienstreit erübrigt sich auf diesem engen Raum. Vergleiche dazu die gute Zusammenstellung bei Rudolf Klare: „Homosexualität und Strafrecht" Seite 17 ff. — Hanseatischer Verlag. Hamburg 1937.

Eine neueste Auffassung wird heute viel zitiert: Sie stammt von Gottlieb Tirala [7]). Er will nachweisen, daß Homosexualität eine der Erscheinungen von Rassenentartung infolge Rassenvermischung darstelle. Er baut auf der heute anatomisch erwiesenen Tatsache auf, daß es intersexuelle Typen gibt, und auf der Hypothese von der Geschlechtsspannung, die eine konstante sei für jede Rasse, und folgert: Wenn zwei fremde Rassen, die eine verschiedene Geschlechtsspannung haben, sich vermischen, dann tritt Entartung ein. Eine dieser Entartungen nach der ersten Rassenvermischung sei die männliche Homosexualität. Bei einer neuen Kreuzung mit einer weiteren Rasse mit Geschlechtsspannung von anderem Grundwert äußere sich die Entartung in weiblicher Homosexualität. (Tribadie). Es kann sein, daß Tirala Recht hat. Kritisch möchte ich aber bemerken, daß dem Laien die Beweisführung wohl kühn und plausibel, aber zweckbetont und wissenschaftlich zu dürftig erscheint. Trotzdem Tirala heute viel zitiert wird, handelt es sich bei seiner Auffassung nur um eine Hypothese, die erst dann zur Theorie würde, wenn sie durch einwandfreie Methoden geprüft, auf gesicherte weitere Erfahrungen gegründet und durch zwingende Schlüsse erhärtet würde. Dies ist noch nicht der Fall.

Nach Bauer—Fischer—Lenz [8]) handelt es sich bei der Erscheinung der Intersexualität als biologischer Grundlage für die verschiedenen Formen der Homosexualität nicht um eine Kombination, sondern um Mutation. Er sagt: „Beim Menschen ist Intersexualität als Folge von Rassenvermischung, jedenfalls in der ersten Generation, nicht beobachtet worden. Auch ob sie in späteren Generationen vorkommt, ist fraglich. Wahrscheinlicher ist es, daß Erbanlagen, die beim Menschen Intersexualität bedingen, nicht aus der Erbmasse normaler geographischer Rassen stammen, sondern daß es sich um abnorme, durch Mutation entstandene Erbanlagen handelt."

Theo Lang [9]) befaßt sich in neuen Untersuchungen mit dem Problem. Er geht von der Theorie der Intersexualität aus. Nachdem wenigstens ein Teil der Homosexuellen als Intersexuelle aufgefaßt werden können, muß es sich bei ihnen entweder um stark effeminierte Männchen, oder um sogenannte Umwandlungsmännchen handeln, also Individuen, die genetisch Weibchen sind, aber alle Geschlechtsmerkmale bis auf die Keimformel verloren haben.

Wenn dem so ist, dann muß eine Verschiebung des Geschlechtsverhältnisses zu Gunsten der Männer stattfinden; denn das Geschlechts-

---

7) Tirala, Lothar Gottlieb: Rasse, Geist und Seele, S. 49 ff. Verlag Lehmann, München.

8) Siehe Nr. 4 — ebenda Seite 403.

9) Lang, Theo: Beitrag zur genetischen Bedingtheit der Homosexualität in Zeitschrift für das Gesamtgebiet der Neurologie und Psychiatrie Bd. 155, 157, 160.

verhältnis ist konstant 106 zu 100. Wir müssen also mehr als 106 Männchen zu 100 Weibchen finden, da unter den männlichen Individuen eine Reihe genetischer Weibchen versteckt sind. Nach Sichtung des Materials in Familien und Stämmen Homosexueller stellt er tatsächlich eine solche Verschiebung zu Gunsten der männlichen Individuen fest. Lang gibt zu, daß die Vorstellung bis jetzt noch theoretisch sei, da das Material zu gering wäre. — Man kann dem weiteren Fortgang der Studien von Theo Lang mit Spannung entgegen sehen.

Zusammenfassung

Das ist ein allerdings nur skizzenhafter Überblick über die verschiedenen Theorien aus der Literatur, deren Umfang außerordentlich groß ist. Die Theorien verbreiten bis heute wenig Licht auf das innere Wesen und die Genesis der homosexuellen Erscheinungen. Zweifellos muß man für einen Teil der Homosexualität biologische Gesetze grundlegen, die sich somatisch äußern in Anklängen an das andere Geschlecht und zugleich in Instinkt und Triebrichtung, oder n u r in l e t z e r e n, da in einem Teil der Homosexuellen ein auffallender Gegensatz zwischen körperlicher Ausstattung und seelischer Triebrichtung offenkundig ist. Morphologisch rassige Männer erweisen sich manchmal als invertiert, während morphologische Intersexuelle durchaus heterosexuell fühlen und sich betätigen.

Ob die Hormonforschung in der Frage nach dem „Warum" der homosexuellen Erscheinungen weiter gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

B. Das Problem der Homosexuellen in der Empirie

Die Wissenschaft beschäftigt sich naturgemäß mit extremen Fällen von Homosexualität, um die Theorien zu beleuchten und zu erhärten und damit auch die Übergänge zu erklären.

Die Praxis bietet kein einheitliches Bild, sondern zeigt Varianten und Übergänge in mannigfacher Form. Für uns lautet die weitere Frage: Wie stellen sich uns die Homosexuellen vor nach eingehender Kenntnis der Akten und der Persönlichkeit auf Grund von Zellenbesuchen, des Briefverkehrs, des ganzen Gebarens in der Kleinwelt der Zelle, der Einstellung zur Strafe? Diese Beobachtungen und Feststellungen rechtfertigen den Versuch einer systematischen Einteilung, liefern ferner einen wertvollen Beitrag zur Erklärung der homosexuellen Straftaten, der homosexuellen Denk- und Triebrichtung und zeigen den Raum auf für die erzieherische Einwirkung.

Die zahlenmäßig kleinste, aber markanteste Gruppe der einsitzenden Rechtsbrecher nach § 175 ist die Gruppe der e c h t e n H o m o s e x u e l l e n. Es handelt sich offenbar hier um eine hauptsächlich angeborene Erscheinung. Das Empfinden, Denken, Streben, der ganze Charakter entspricht der eigenartigen perversen Geschlechtsempfindung, nicht aber dem Geschlecht, das das Individuum physisch und anatomisch repräsentiert. E s b e s t e h t b l o ß N e i g u n g z u m e i g e n e n G e s c h l e c h t. Somatische Entartungszeichen können vorhanden sein in Form der sekundären weiblichen Geschlechtsmerkmale (weibliches Gesicht, schwacher Bartwuchs, Fehlen des Adamsapfels, auffallend hohe Stimme, weibliches Skelett, weibliche Brust- und Beckenbildung, u. a.). Diese Merkmale müssen aber nicht vorhanden sein; das p s y c h i s c h e Sein ist aber immer der abnormen Geschlechtsempfindung entsprechend geartet.

Es bestehen häufig Neurosen (Hysterie, Neurasthenie). Bei einer Anzahl von Fällen findet sich auffallende Begabung für schöne Künste, besonders Musik und Dichtkunst, ferner auffallende Begabung für frauliche Betätigung mannigfacher Art bis zum feinen Kunstgewerbe. Der Spürsinn der echten Homosexuellen untereinander muß nicht, wie von Krafft-Ebing meint[10]), als Fabel erklärt werden, sondern ist Tatsache, wie ich in der Strafanstalt einwandfrei feststellen konnte.

Echte Homosexuelle stoßen sich ab, weil ja keine Affinität der Geschlechter auf Grund einer sich ergänzenden Geschlechtsspannung besteht. Zur geschlechtlichen Entspannung suchen sie immer den bisexuellen oder normalen Partner.

Die Anlage äußert sich ursprünglich psychisch in der Sehnsucht, Jemand Freund zu sein, Jemand umsorgen, für Jemand sich opfern zu können. Bei der Übernahme der Geschlechterrolle fühlt sich dieser Typ als Weib, gibt sich hin als Weib und sucht die geschlechtliche Entspannung zumeist nur in weiblicher Passivität.

Die gleichgeschlechtlichen Akte dieser Gruppe bestehen in bloßer Berührung, Streicheln, Umarmungen des Partners, Anpressen des Gliedes an irgend einen Körperteil, Schenkelverkehr, Mundverkehr, selten in eigentlicher Päderastie (Analkoitus).

Die zweite ungleich größere Gruppe bilden die unechten Homosexuellen, oder Auch-Homosexuellen, wie man sie bezeichnen könnte. Diese große Gruppe läßt sich in zwei Untergruppen einteilen: Zur ersten Untergruppe möchte ich jene rechnen, die in den gerichtsmedizinischen Gutachten als Bisexuelle bezeichnet werden, ferner jene, die auf Grund physischer oder psychischer Entartung besonders anfällig sind für die Entwicklung der Homosexualität, also körperlich Entartete, ferner Hysteriker, leicht Schwachsinnige, schizoide Psychopathen, labile Typen.

Auf Grund zahlreicher Beobachtungen möchte ich folgende Annahme machen: Die Homosexualität entwickelt sich bei dieser Gruppe auf 2 Komponenten: Die eine ist gegeben in einer gewissen homosexuellen Prädisposition, die endogen-konstitutionell vorhanden sein kann, bezw. in dem physischen oder psychischen Defekt. Die entscheidende Kausalität ruht aber in der anderen Komponente — nämlich im Erlebnis, das tief wirkt. Ich habe bei den einsitzenden Homosexuellen dieser Gruppe eine Reihe solcher Erlebnisse zusammengestellt, die in Verbindung mit der anderen Komponente (Disposition, Defekt) zur Auch-Homosexualität in einzelnen Straftaten und sogar zur Bildung eines homosexuellen Charakters führten.

Die Erlebnisse lassen sich einteilen in solche, die Antipathie wecken in der Richtung gegen das heterosexuelle Empfinden und in solche, die Sympathie wecken in der Richtung auf das homosexuelle Empfinden.

Das folgende Beispiel aus der Praxis soll der Veranschaulichung und Stützung der vorgetragenen Auffassung über die Bedeutung der beiden Komponenten dienen:

W. verbüßte seine Strafe wegen widernatürlicher Unzucht i. R. In den Urteilsgründen ist er als veranlagter echter Homosexueller bezeichnet. Verschiedene Symptome scheinen auch diese gerichtliche Diagnose zu rechtfertigen, so der ganze äußere Habitus, die Wahl von homosexuellen

10) R. v. Krafft-Ebing: Psychopathia sexualis, 15. Aufl. 1918 — S. 313.

Lieblingsbeschäftigungen (Theaterschüler, Solotänzer, Koch, Hausdiener, Nachtportier), ferner der sichtliche Spürsinn in der Auffindung des Partners mit entsprechender Geschlechtskonstitution. Die Annahme einer konträren Veranlagung ist aber durchaus nicht zwingend. Auf ein gerichtsärztliches Gutachten ist in den Urteilsgründen nicht Bezug genommen. Ich erstellte nach eingehender Beobachtung des Gefangenen das nachfolgende Abschlußgutachten: W. kennt sich in der Theorie und Praxis des homosexuellen Liebeslebens genau aus. Er war sich selbst über seine sexuelle Konstitution nicht klar. Aus der eigenen Bewußtheit seiner Sexualität war er geneigt, sich als bisexuell zu bezeichnen; Strafverfolgung und Strafjustiz in ihrem ganzen Verlauf drängten ihn suggestiv zur Annahme, er könne echter Gleichling sein. Ich möchte ihn als bisexuell bezeichnen, in dessen Sexualität aber die gleichgeschlechtliche Kraft und das gleichgeschlechtliche Empfinden die Heterosexualität bereits stark verdrängt haben, dessen Charakter schon stark gleichgeschlechtlich fixiert war. Die Entwicklung bis zur konträren Situation seiner Sexualität konnte auf Grund von zwei Komponenten erfolgen: Die eine war gegeben in allgemeiner schwächlicher Konstitution und in geringer geschlechtlicher Vitalität während der Pubertätsperiode, die angeblich sehr lang dauerte. Bestandene Hodenbruchoperation, Nervenfieber, festgestellte allgemeine Nervenschwäche rechtfertigen die Annahme eines Kausalitätskomplexes degenerativer Art auf Grund der einen Komponente. Ihre Wirkung war sicher leichtere Anfälligkeit gegenüber gleichgeschlechtlicher Atmosphäre.

In selbständiger, entscheidender Kausalität kam in der weiteren Entwicklung hinzu die Erlebniskomponente. Ich nenne das Erlebnis der Verführung zu mutueller Onanie während der Pubertätszeit durch einen Älteren, der ihm Autorität war, ferner als Familiensituation das Erlebnis des überstarken Mutterbildes, das nicht überwunden wurde und zu Kurzschlüssen in der psychosexuellen Entwicklung führte. (Der Vater starb in der frühen Kindheit des Probanden; ein Mann griff in die grundlegende Erziehung nicht ein.) Es kommt hinzu das Erlebnis des Widerwillens in der kritischen Zeit des Kräftespiels und Kräfteringens zwischen Gleichgeschlechtlichkeit und Andersgeschlechtlichkeit: Als Tanzschüler kam er viel mit Mädchen zusammen, die es bei den Proben nicht der Mühe wert fanden sich entsprechend zu bekleiden. Aus dem überstarken Mutterbild und aus schwacher Vitalität heraus entwickelte sich gegenüber dem enthüllten anderen Geschlecht seine Protesteinstellung, die sich auf Grund des Gebarens in diesem Milieu zum Erlebnis des Widerwillens verdichtete. Seine Ideale waren durch die vorzeitige Enthüllung letzter Geheimnisse enttäuscht worden, ehe er die Brücke zum Mädchen als Lebensgefährtin, als Geschlechtswesen gefunden hatte, ehe in ihm der Wille zur Familie gefestigt war. Es kam hinzu das Erlebnis der Suggestion, vermittelt in homosexuellen Kreisen in Wort und Schrift.

Trotzdem kam es zu einem Verhältnis mit einem Mädchen. Da aber bei seiner ganzen Persönlichkeit das Mädchen der aktivere Teil sein mußte und es geschlechtlich auch war, kam es abermals zum Erlebnis des Ekels und Widerwillens, als er den geschlechtlichen Ansprüchen des Mädchens gegenüber zeitweilig impotent war. Es kam zur Fehlleistung im normalen Verkehr, was bei ihm das Erlebnis der Minderwertigkeit auslöste. Eine Verdichtung des letzteren Erlebnisses durch Wiederholung normalgeschlechtlicher Fehlleistung hätte sicher damals schon zum abschließenden Erlebnis der Bewußtheit

echter Homosexualität geführt. Damit wäre der Fall wohl hoffnungslos geworden. Die Lösung des Verhältnisses, das Erlebnis der Strafverbüßung, ein neues Verhältnis mit Verlöbnis, das über die Strafzeit Bestand zu haben scheint, gab der normalgeschlechtlichen Entwicklung zunächst psychisch Raum und Auftrieb.

W. gestand, daß ihm die Strafverbüßung zum Segen wurde, weil ihm die Bewußtheit einer anlagemäßig bedingten echten Homosexualität genommen wurde. Er kam sich deshalb wie erlöst vor, arbeitete zielbewußt an der normalen Ausrichtung seiner Denk- und Triebrichtung, war dankbar für den ihm durch Wort und Buch gezeigten Weg zur Selbsthilfe.

Trotz allem ist die Prognose hinsichtlich seiner weiteren Führung und Entwicklung ein Wagnis: Die Ursachenkomplexe degenerativer Art auf der ersten Komponente bleiben wohl zum guten Teil bestehen. Es ist die Frage und das Problem, ob und wieweit die verdichteten Erlebnisse auf der zweiten Komponente abreagiert und ersetzt werden durch entsprechende Sympathie bewirkende Erlebnisse. Dazu könnte beitragen die Behandlung durch einen tüchtigen Psychiater, der sich die Freiheit bewahrt hat, den Hilfsmöglichkeiten der Seelenheilkunde aus jeder Quelle gerecht zu werden. Es ist ferner die Frage, wieweit der Wirkraum seiner sittlichen Freiheit ausgefüllt wird durch Milieu im weiteren Sinn und durch Selbsterziehung. W. ging mit nüchternem Selbstvertrauen in die Freiheit und setzt ebenso wie seine Mutter die Hoffnung auf eine baldige Verbindung mit der Verlobten, die angeblich seiner Sexualspannung entspricht, seine Schwächen kennt und trotzdem zum Wagnis der Ehe bereit ist.

Der Fall W. ist nicht hoffnungslos, aber er verträgt keine starken Belastungen durch Situationen des Lebens. Selbst beim Zustandekommen der Ehe muß mit Regression zu gleichgeschlechtlichem Liebesleben gerechnet werden, wenn im Verlauf der Ehe etwa Antipathie weckende Erlebnisse sexueller oder psychosexueller Art wirksam werden sollten. Auf die hemmenden Motive höherer Ordnung ist dann bei seiner ganzen labilen Persönlichkeit kein Verlaß mehr.

Zweite Untergruppe der Auch-Homosexuellen

In der systematischen Einteilung der einsitzenden Unzüchter nach § 175 ist noch eine zweite Untergruppe der unechten Homosexuellen festzustellen. Ich möchte sie als kompensatorische Homosexualität bezeichnen.

Zu dieser Gruppe rechne ich diejenigen Unzüchter, die bei ethischer Abgestumpftheit infolge irgend welcher äußerer Umstände homosexuelle Handlungen versuchen oder dulden, die im übrigen körperlich und geistig gesund sind. Die Unterscheidung beider Untergruppen liegt in folgendem Umstand: Die Unzüchter der ersten Untergruppe sind entweder mit einer Disposition endogen-konstitutioneller Art behaftet, oder in ihrer Gesamtveranlagung irgendwie degenerativ belastet (erste Komponente!), die entscheidende Kausalität liegt dann bei der zweiten Komponente (Erlebnis-Komponente, wie oben gezeigt wurde.)

Bei der Gruppe der kompensatorisch Homosexuellen sind irgendwelche physische oder psychische Entartungen nicht vorhanden; auch die Annahme einer Disposition ist nicht notwendig. Es genügen äußere Homosexualisierungsmomente, seien es „aktive Einflußfaktoren", seien es „passive Auslösungsmomente". Unter den aktiven Einflußfaktoren sind zu nennen: Alkohol, Schmutz- und Schundliteratur — gleichviel ob sie

eine homosexuelle oder heterosexuelle Tendenz aufweist, — die männliche Prostitution, Verführung durch echte Homosexuelle, eingeschlechtliche Gemeinschaften. Unter den passiven Auslösungsmomenten sind zu nennen: Unzulänglichkeit in der Familie, Wohnungsnot, Müßiggang.

Jede eingeschlechtliche Gemeinschaft kann mehr oder weniger der Nährboden werden für die gleichgeschlechtliche Betätigung. Es handelt sich zumeist um Ersatzhandlungen, die von den Unzüchtern leichthin als „Blödsinn", als „Dummheiten" bezeichnet werden. Die Straftaten bestehen in derben Akten verschiedenster Art, wie sie der Detumescenztrieb eingibt.

Die kompensatorische Homosexualität tritt um so häufiger auf, je härter der Zwang ist, unter dem die eingeschlechtliche Gemeinschaft steht, je eingeengter der Lebensraum des Einzelnen ist. Besonders der unter Zwang stehende Jugendliche sucht in der Enge nach Möglichkeiten. Wenn er überall gegen Mauern stößt, dann kommt ihm die Phantasie entgegen und weitet die enge Welt und lenkt auf den Sexus und spiegelt neue Möglichkeiten vor: Liebesgewinnung, Freundschaftserlebnis, Ablenkung vom Alltag mit seinen Pflichten und seinem Zwang, vermeintliche innere Befreiung.

Was bedeutet z. B. ein Freundschaftserlebnis in einer Erziehungsanstalt für einen Jungen, der in der Periode der Eidese oder Pubertät steht, der Heimweh hat, der zarter organisiert ist und in allem schwer mitkommt, — wenn er einen Freund findet, dem es ebenso geht, der ihn versteht! Nach seelischem Verstehen und Einssein sucht man die körperliche Nähe. Es kommt zu Zärtlichkeiten und schließlich zu kompensatorischer Homosexualität, die onanistischen Charakter hat. Auch hier ist aber die Gefahr der Fixierung homosexueller Denk- und Triebrichtung gegeben, wenn diese „Privatfreundschaft" nicht rechtzeitig entdeckt wird.

Zu dieser Gruppe der kompensatorischen Homosexualität ist auch ein Teil der „Strichjungen" zu rechnen, die ohne Lustgewinn nur um des Geldes willen sich hingeben. Ein anderer Teil der Strichjungen ist der Gruppe der Bisexuellen zuzuweisen, ein kleiner Teil den Echt-Homosexuellen.

Ferner sind dieser Gruppe einzureihen jene Wüstlinge, bei denen die Anspruchsfähigkeit der Geschlechtszentren durch sexuelle Ausschweifungen geschwächt und abgestumpft wurde und die nun in der Homosexualität ein neues, stärkeres Reizmittel finden.

Schließlich sind hier noch einzureihen jene Unzüchter, die bei tiefer moralischer Abgestumpftheit aus Furcht vor Ansteckung, aus Furcht Zeugungsvater oder Nährvater eines Kindes zu werden, zum Gleichen gehen.

Zusammenfassung

Ich versuchte trotz der Mannigfaltigkeit des „Erscheinungsbildes Homosexueller" in der Strafanstalt eine systematische Einteilung aufzustellen. Der Versuch scheint durch die Empirie gerechtfertigt: Die kleinere Gruppe der echten oder Nur-Homosexuellen ist eindeutig bestimmt durch die Triebrichtung auf das gleiche Geschlecht von vornherein oder nach einem Erlebnis, dem aber nur auslösende Bedeutung zukommt. Bei den großen Untergruppen der „Auch-Homosexuellen" kommen Übergänge und Überschneidungen vor. Ich unterstreiche hier nochmals die Bedeutung des Erlebnisses für diese Gruppe. Als Erlebnisreihen wurden gefunden: Überstarkes Mutterbild, Widerwille, Ekel, Kränkung des Mannesbewußtseins, Minderwertigkeitskomplexe nach Fehlleistungen oder aus Furcht vor solchen, Suggestion, Qual der Bewußtheit, Verführung, erstes Erlebnis,

Furcht vor den Folgen des heterosexuellen Verkehrs, Freundschaftserlebnis, Steigerung des Selbstgefühls im gleichgeschlechtlichen Kreis.

Die Analyse der praktischen Fälle sollte nur einen Versuch darstellen; er hat seine Berechtigung in der Empirie. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß Homosexualität ein psychisches Phänomen ist, was die Aufhellung der genetischen Bedingtheit erschwert. Homosexualität erscheint als ein Symptom, dem viele Ursachen und mancherlei Ursachenkomplexe zu Grunde liegen können — wie etwa das Fieber ein alarmierendes Symptom einer oder verschiedener Krankheiten ist, deren Herd nicht immer festzustellen ist.

Immerhin ergeben sich aus den Erfahrungen Erkenntnisse für die therapeutischen Möglichkeiten und Grenzen: Kann der Weg des echten Gleichlings noch einmünden in den Weg des Anderen, des ganz Anderen? Kann sich der entartete, der neurotische Homosexuelle wenigstens gesetzmäßig verhalten, daß er keine Gefahr für die Gemeinschaft bildet? Können Denk- und Triebrichtung, die gleichgeschlechtlich fixiert waren, wieder normal ausgerichtet werden? Diese Fragen berühren nicht nur den Strafrichter, den Vollzugschef, den Arzt, sondern auch den Erzieher und Seelsorger.

C. Das Problem für Seelsorge und Erziehung

Das wissenschaftliche und empirische Problem der Homosexuellen wird damit zu einem Problem der Seelsorge und Erziehung. Näherhin lautet die Fragestellung: Wie weit und wie tief ist der Raum für unser Wirken an diesen Schuldigen, Belasteten und Entarteten? Welches sind die Möglichkeiten und Grenzen der erzieherischen und seelsorgerischen Betreuung? Untersuchen wir diesen Raum wissenschaftlich: Bis vor wenigen Jahren hat man den Genotypus (Keimgut) als etwas Unabänderliches betrachtet. Man hielt an der Einschichtigkeit fest. Das Erbgefüge hat aber einen Sprung bekommen durch den Nachweis, daß Mutationen durch die Umweltseinflüsse (Hitze, Kälte, Infektion, Klima, Röntgenstrahlen) nicht nur möglich sind, sondern sich auch in Organismen tatsächlich vollziehen, wenn auch über die Mutationshäufigkeit endgültige Forschungsergebnisse noch nicht vorliegen [11]). Die Naturwissenschaften erkennen heute 2 Schichten an — die Erbfaktoren und die Umwelt, beide mit selbständiger Kausalität. Das Erscheinungsbild ist dann das Ergebnis aller Reaktionen aus Keimgut und Umwelt. Wir können nun mit voller Berechtigung folgern: Wenn die Umwelt im körperlichen Erbgefüge Mutationen hervorbringen kann, um wievielmehr muß das möglich sein im Bereich des Seelischen! Beim Menschen haben wir aber noch eine z w e i t e V e r a r b e i t u n g der Reize, Empfindungen, Erlebnisse aus der Umwelt. Er kann sich noch in erzieherischer Aktivität dem eigenen Ich zuwenden, kann sein Planen und Handeln vom Geist her prüfen und leiten, hat die Fähigkeit, überweltliche und überzeitliche Motive heranzuholen und sein Handeln danach zu richten. Das Reaktionsprodukt wird damit dreischichtig: Erbfaktoren, Umwelt und freie sittliche Selbstgestaltung [12]).

11) Bauer — Fischer — Lenz: ebenda S. 562 ff. u. a. a. O.

12) Schöllgen-Werner: Vererbung und sittliche Freiheit, S. 19 ff. u. a. a. O. Verlag Schwann — Düsseldorf 1936.

Außerdem wurden der Arbeit zugrundegelegt:

Hans Muser: Homosexualität und Jugendfürsorge, Verlag Ferdinand Schöningh — Paderborn 1933.

Hans Luxemberger: Psychiatrische Erblehre. Lehmanns Verlag — München 1938.

Albrecht Böhme: Psychotherapie und Kastration. Lehmanns Verlag — München 1935.

Heinz Fleckenstein: Persönlichkeit und Organminderwertigkeiten. Verlag Herder, Freiburg i. Breisg. 1938.

Wir können mit Genugtuung feststellen, daß die Vererbungswissenschaft heute das Individualleben teilweise in ähnlicher Schichtung zu denken versucht. Mit der Feststellung einer zweiten und dritten Schichtung ist uns schon aus rein wissenschaftlichem Denken heraus ein weiter Wirkraum im konkreten Leben aufgetan. Näherhin ist zu sagen: In der ersten Schicht (Keimgut) ist selbstverständlich kein Raum gegeben; in der zweiten Schicht (Milieu) ist er beschränkt geboten; in der dritten Schicht haben wir weiten Raum für religiös-sittliche Einflüsse. Mit dieser Feststellung sind wir an die Verantwortung und den Ernst unserer Aufgaben gemahnt, die zunehmen in dem Maße, als uns die verschiedenen Wissenschaften, insbesondere die Vererbungswissenschaft, diesen Raum aufzeigen und weiten. Irgend jemand wird ihn ausfüllen!

Die Grenzen der Betreuung und Erfolgsmöglichkeiten durch religiössittliche Beeinflussung sind objektiv gezogen durch das Menschenmaterial, mit dem wir es zu tun haben. — Wie viel Belastung ist schon verbunden mit dem Wort „Echt-Homosexuell", ferner durch endogene Situationen! Wie viel Überschichtung kommt hinzu durch Erlebnis und Milieu! Wie viel tragische Verstrickung steht oft neben der Schuld! Hier erhebt sich die Frage: Soll der Psychotherapeut nicht das erste und letzte Wort haben bei der Betreuung der Homosexuellen? Die überragende Bedeutung des psychotherapeutischen Gesichtspunktes wird niemand bestreiten. Die Erkenntnisse des Psychotherapeuten, der die tiefen endogenen Zusammenhänge offen zu legen hat, der mit seinem besseren medizinischen Rüstzeug die inneren Voraussetzungen der physischen und psychischen Natur zu klären hat, können für uns wertvolle Wegweisungen bedeuten. Aber es ergibt sich doch die tragische Situation, daß nichts so dunkel und umstritten ist in der Homosexuellen-Betreuung wie gerade die medizinisch-psychotherapeutischen Fragen.

Was uns als Seelsorgern möglich erscheinen muß, das ist die Besserung der sittlichen Gesamtpersönlichkeit mit einer wirklichen Änderung des Lebens, daneben die Anleitung zur religiös-sittlichen Verarbeitung noch nicht überwundener Rückfälle, um das Selbstvertrauen zu stärken und das hemmungslose Absinken aufzuhalten, endlich gegebenenfalls die Versöhnung mit den Notwendigkeiten der rassehygienischen Maßnahmen einzuleiten um eines höheren Gutes, um der Zukunft des Volkes willen.

Das geschieht in der Hauptsache durch Einzelseelsorge mit ihren Hilfsmitteln, die Ihnen bekannt sind, und mit denen die anschließende Aussprache vertraut machen soll.

Unterschätzen wir auch zu diesem Problem nicht die Bedeutung der Strenge in der heutigen Strafjustiz und im Strafvollzug. Sie wirkt aufrüttelnd, lockert den Boden; unsere Aufgabe ist es, offene Furchen für besseres Saatgut zu bereiten, die Spannung auszugleichen, die hier so häufig besteht zwischen Urteilsgründen und subjektivem Schuldbewußtsein. Wenn wir das immer erreichten, hätten wir schon viel Positives erreicht, besonders für die Einstellung des Rechtsbrechers zum Staat aus seiner religiös-sittlichen Haltung heraus.

Als amtliche Fürsorger haben wir in einzelnen Fällen die Möglichkeit vorbeugende und bewahrende Betreuung zu üben durch Berufsberatung, Vorbereitung der Umschulung, Milieuverpflanzung. Diese Art der Betreuung wird sich bei den rückfälligen Homosexuellen als notwendig erweisen — wenigstens teilweise —, die Angehörige homosexueller Lieblingsberufe

sind — Friseur, Schneider, Bäcker, Koch, Hausbursche, Kellner, Tänzer, Musiker, Reisevertreter — Berufe, bei denen es mehr auf Geschmack und Geschicklichkeit, als auf Kraft und technisches Verständnis ankommt.

Wenn dem Erlebnis bei der einzelnen homosexuellen Straftat und bei Entwicklung des homosexuellen Charakters eine kausale Bedeutung im weitesten Umfang zukommt, dann gilt es bei der seelsorglichen und erzieherischen Betreuung Erlebnisse zu vermitteln, die jene vorausgegangenen lockern, auf Festigung der Gesamtpersönlichkeit und zugleich auf Änderung der Denk- und Triebrichtung abzielen. Es wird sich um Erlebnisse der Suggestion handeln, die durch Aussprache in der Zelle, durch Überlassung geeigneter Lektüre vermittelt werden. Die Erlebnisse des Widerwillens, Ekels, der Enttäuschung tangieren nur die Peripherie. Diese Erlebnisse werden ausgeglichen durch Vermittlung einer tiefen Hochachtung vor der Frau und vor der Mütterlichkeit. Ich weiß, wie dankbar jüngere Rechtsbrecher dieser Art sind für Überlassung entsprechender Bücher, die von Verantwortung für das kommende Geschlecht, von idealer Auffassung der Liebe und Ehe handeln. Wertvoll sind übrigens alle Bücher, die eine hohe Ehrauffassung vermitteln und auf Charakterbildung abzielen. Ich erwähne in diesem Zusammenhang ein Buch aus der Erbauungsbücherei des Gefängnisses, das ich im Religionsunterricht für die Gefangenen benutzte und das von besserungswilligen, jüngeren Gefangenen gerne gelesen wird — „Sprechstunde mit Deinem eigenen Ich" von Ernst zur Nieden, 1937.

Ich weiß, wie dankbar die jüngeren Rechtsbrecher nach § 175 sind für eine ernste Aussprache über die Gefahrenmomente wiederholter Straftaten und über die Wege, die aus dem Sumpf führen. Die Aussprache hat auch dann noch Berechtigung, wenn die Unzüchter durch das gerichtsmedizinische Gutachten etwa zu „geborenen Homosexuellen" gestempelt wurden. Es zeigt sich öfter, daß die Diagnose nicht stimmt, daß vielmehr „unechte Homosexualität" vorliegt. Ich weiß, wie erlöst sich einige einsitzende Homosexuelle fühlten, denen ich durch das Suggestions-Erlebnis der Aussprache den Glauben nehmen konnte, daß sie homosexuell veranlagt seien; ich weiß, wie sie beharrlich an der Änderung ihrer Denk- und Triebrichtung arbeiteten.

Einem Homosexuellen als Heilmittel anzuempfehlen, er möge sich „ein Verhältnis anschaffen", oder heiraten, — wie dies manchmal geschieht — ist ebenso abwegig, wie unter Umständen verhängnisvoll und wirkungslos. Was wäre schon gewonnen durch normale Sexualerlebnisse, wenn nicht gleichzeitig der Wille zur Familie und zum Kind, also zur Schaffung der kleinsten Gemeinschaft in der Volksgemeinschaft, grundgelegt würde? Wenn mit dem Homosexuellen über Ehe und Familie gesprochen wird, dann muß schon die ganze christliche Auffassung der Ehe — der Ehe vom Du her zum Ich hin — vor ihm aufleuchten, sodaß er darin eine neue sittliche Aufgabe sieht, und daß er in der Ehe und Familie ein innerlich gültiges Ideal sieht, das ihm die Verpflichtung auferlegt, sein Handeln danach einzurichten. Die Gefahrenmomente einer Ehe sind ohne letzte und tiefste Verantwortung im angeführten Sinn ungeheuer groß. Bei normaler Ehe werden die Gefahrenmomente mit dem Erotischen und mit dem Kind überwunden. Das erstere Moment fehlt aber hier beim homosexuellen Ehepartner zum Teil; es kommt darum ohne tiefere Bindung und ohne letzte Verantwortung leicht zur Regression zum eigenen Geschlecht.

Eines der wichtigsten Betreuungsmittel bleibt immer die Religion, aber nur dann, wenn sie so vermittelt wird, daß sie als verbindlich erlebt wird. Das ist umso schwieriger, als bei den einsitzenden Rechtsbrechern die religiös-sittliche Lebensführung meist seit kürzerer oder längerer Zeit unterbrochen war; in anderen Fällen wurde die homosexuelle Anlage, bezw. der homosexuelle Charakter weithin in religiöser Betätigung sublimiert.

Es genügen bei unserem Menschenmaterial wenige religiöse Wahrheiten, die wirklich Lebenswerte vermitteln. Das sollten wir bei Predigt und Unterricht und Zellenbesuch, sowie Auswahl der religiösen Lektüre beachten.

Zur Freiheit, auch zur beschränkten Freiheit, spricht schließlich die Gnade. Aber die Gnade wirkt nicht magisch, sondern setzt sittliche Kräfte der Natur voraus. Ich warne vor einer Gefahr: Gerade die Homosexuellen sind im allgemeinen leicht zum öfteren Sakramentenempfang zu bewegen. Darin liegt eine Gefahr für uns selbst, nämlich die Gefahr der Selbsttäuschung durch die Multiplikation der religiösen Übungen, eine Gefahr, die besonders seit Einführung der Kommunionstatistik allgemein geworden ist und gar nicht mehr als solche erkannt und gewürdigt wird. Die andere Gefahr betrifft die von uns betreuten Homosexuellen. Sie suchen nach Möglichkeiten vor der eigenen Labilität, Gemeinheit und Erbärmlichkeit auszukneifen und in eine Multiplikation von religiösen Übungen zu flüchten. Das würde lediglich zu einem spiritualistischen Überbau führen, der einerseits die Selbsterkenntnis vereiteln würde und der andererseits eine schlechte Apologie für Würde und Wert des Sakramentes und des ganzen religiösen Lebens wäre. Das sakramentale Leben kann niemals Ziel sein, sondern muß Mittel zu dem Ziel bleiben — den neuen, ehrenhaften, starken, gottfrohen Menschen zu schaffen. Es ist vorauszusehen, daß die Aussprache zu den angezogenen Punkten Ergänzungen bringt.

D. Schlußgedanke

Das Erfolgsproblem

Unwillkürlich drängt sich die Frage nach dem Betreuungserfolg auf: Für uns ist das Problem der Homosexualität nicht so sehr Erfolgsproblem, als Arbeitsproblem. Vergessen wir nicht, daß wir uns bei unserer ganzen Tätigkeit bescheiden müssen, daß wir fast nie den Erfolg sehen, wenn wir ihn auch im Rahmen unserer Arbeitsgebiete wirksam vorbereiten halfen. Vergessen wir ferner nicht, daß Homosexuellen-Betreuung kein „Ding-an-sich“ ist, sondern weithin abhängig und entwicklungsbedingt ist, wie schon das ganze Problem in seiner Entstehung und Entwicklung. Ich erinnere nur an die exogenen Verursachungs- und Auslösungsmomente. Sie können durch sozialpolitische und kulturpolitische Maßnahmen weithin beseitigt bezw. zurückgehalten werden. Vieles ist schon geschehen durch Beseitigung der Arbeitslosigkeit, durch Regelung des Wandererwesens, ferner durch sozialhygienische und durch kulturelle Maßnahmen verschiedener Art. Vieles bleibt noch zu tun. Das Wichtigste ist die Beseitigung der unsittlichen Einflußfaktoren in der Öffentlichkeit, die als aktive Einflußfaktoren für die Homosexualisierung besonders der Jugend zu betrachten sind — gleichgültig, ob sie homosexuell tendiert sind oder heterosexuell unter dem Schlagwort „Gesunde Erotik“ geduldet, oder gar propagiert werden.

Obwohl das ganze Problem der Homosexuellen-Betreuung in dem weitesten Rahmen sozialer und kultureller Politik der Nation eingebettet erscheint, wollen wir auf unserem Platz die Kleinarbeit der Betreuung leisten mit dem Optimismus unserer christlichen Weltanschauung, mit der klaren Blickrichtung auf das Ganze, auf das Volk, seine Ehre, sein Blut, seine Zukunft.

Der unverbesserliche Verbrecher und seine Sonderbehandlung im Deutschen Strafrecht

Von Regierungsrat Dr. Paul Heinke, Gräfentonna
z. Zt. Hauptmann im Felde

Der III. Sektion des XII. Internationalen Kongresses für Strafrecht und Gefängniswesen in Rom 1940 ist als dritte Frage gestellt:

> Wer ist Gewohnheitsverbrecher oder unverbesserlicher Verbrecher?
>
> Was für Erfahrungen hat man mit den gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzen gemacht? Wenn sie nicht befriedigt haben, welches System wäre für die Behandlung dieser Verbrecher geeigneter?

Wer im Strafvollzug tätig ist, erkennt sofort, welche besondere Gruppe von Verbrechern mit diesen „Gewohnheitsverbrechern“ oder „unverbesserlichen Verbrechern“, von denen in den folgenden Ausführungen der Einfachheit halber immer nur als den „unverbesserlichen Verbrechern“ gesprochen werden wird, gemeint ist. Es sind einmal die Verbrecher, die er kurz als „abgelaufene Fälle“ bezeichnet, deren immer wiederholten Rückfall er zum Teil an der ewigen Wiederkehr in seine eigene Anstalt erlebt, die er früher schweren Herzens nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe entlassen mußte, obwohl er von vornherein den sicheren Rückfall voraussagen konnte. Es sind aber auch die Verbrecher, bei denen sich schon aus der Beobachtung während der ersten längeren Freiheitsstrafe ergibt, daß sie am Anfange ihrer Verbrecherlaufbahn stehen, und daß bei ihnen die Strafe ohne Wirkung bleiben wird. Er erfaßt diese Gruppe von Verbrechern zunächst rein erfahrungsgemäß. Deshalb wird der Strafvollzugspraktiker die Frage dahin verstehen, daß der Umfang, der Zweck, die Durchführung und schließlich der Erfolg aller der Maßnahmen untersucht werden sollen, die gegen Verbrecher notwendig sind, bei denen bisher alle Strafen ohne abschreckende oder erzieherische Wirkung geblieben sind, oder bei denen die Erfolglosigkeit aller künftigen Strafen schon von vornherein feststellbar ist, bei denen daher alsbald nach der Verbüßung einer Strafe mit der Begehung neuer Verbrechen zu rechnen ist, und vor denen die Volksgemeinschaft geschützt werden muß.

Diese zunächst nur auf die Erfahrung in der Strafhaft gegründete Erkenntnis der Verbrecherpersönlichkeit derjenigen Gruppe, die einer besonderen Behandlung zugeführt werden soll und muß, mußte früher dem Strafvollzugspraktiker genügen. Sie konnte ihm wohl die Berechtigung und die Möglichkeit geben, gegen solche unverbesserlichen Verbrecher während des Strafvollzuges besondere Maßnahmen anzuwenden. Doch waren die Möglichkeiten nach dem Grundsatz einer gerechten und gleichmäßigen Behandlung aller Gefangenen erheblich eingeschränkt. Schließlich aber endete seine Einwirkung mit der Verbüßung der Strafe, wenn der Ver-

brecher wieder in die Freiheit entlassen werden mußte. Einem Strafrecht, das — um es drastisch auszudrücken — aus einer liberalistischen Geisteshaltung heraus das Interesse des einzelnen vor den Schutz der Gemeinschaft stellte und sich damit sogar den Schutz des Verbrechers vor dem allzu harten Zugriff des Strafgesetzes angelegen sein ließ, konnte das gleichgültig sein. Im Gegenteil wurde die Feststellung, daß ein Verbrecher infolge seiner Veranlagung notwendigerweise wieder neue Verbrechen begehen müsse, zu seiner Entschuldigung ausgewertet. Eine Staatsführung aber, und damit auch ein Strafrecht, die den Schutz der Gemeinschaft vor die Interessen des einzelnen stellen, konnten an diesem Übelstand nicht vorübergehen. Sie mußten besondere Maßnahmen gegen die unverbesserlichen Verbrecher schaffen, die gewiß niemand mehr begrüßt hat als der verantwortungsbewußte Strafvollzugspraktiker. Dabei konnte es sich erfahrungsgemäß nicht um eine bloße Verschärfung der zeitlich begrenzten Strafe handeln. Es mußten vielmehr Maßnahmen getroffen werden, die neben der an sich verwirkten Strafe geeignet waren, einen weiteren Rückfall des unverbesserlichen Verbrechers unmöglich zu machen. Deshalb war es aber unerläßlich, die Erkennung des unverbesserlichen Verbrechers nicht erst dem Strafvollzug zu überlassen, sondern sie schon von der Stelle zu fordern, die diese besonderen Maßnahmen gegen den unverbesserlichen Verbrecher verhängen muß, von dem Strafgericht.

Eben daraus, daß nunmehr die Gruppe der unverbesserlichen Verbrecher nicht innerhalb des Vollzuges der Freiheitsstrafen einer besonderen Behandlung unterworfen wird, sondern daß besondere Maßnahmen — sei es nun Erhöhung der an sich verwirkten Strafe, sei es Anordnung der Sicherungsverwahrung, um nur einige Möglichkeiten zu nennen — gegen sie getroffen werden, geht zwingend hervor, daß die Erkenntnis der Verbrecherpersönlichkeit dem Urteilsspruch vorausgehen muß, nicht aber nachhinken darf. Es ist die Aufgabe der Strafgerichte, diejenigen Verbrecher aus dem ewigen Kreislauf „Straftat, Strafverfolgung, Strafvollzug, neue Straftat“ rechtzeitig herauszulösen, die als unverbesserliche Verbrecher anzusehen sind, sie zu typisieren und sie dann den Maßnahmen zu unterwerfen, die zur Vermeidung weiterer verbrecherischer Betätigung als notwendig und ausreichend erkannt werden. Dann erst setzt eigentlich der Strafvollzug wieder ein, dem die ebenso wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe erwächst, einmal die erforderlichen und durch Richterspruch angeordneten Maßnahmen in richtiger Weise zu vollziehen, vor allem aber den diesen Maßnahmen unterworfenen Verbrecher weiterhin zu beobachten, zu behandeln und schließlich festzustellen, wann die Anwendung der besonderen Maßnahmen nicht mehr notwendig ist. Im Strafvollzug wird so die Feststellung des erkennenden Gerichts, daß es sich um einen unverbesserlichen Verbrecher handele, gewissermaßen noch einmal nachgeprüft und auf die Dauer ihrer Berechtigung untersucht. Ich verweise insofern vor allem auf die eingehenden und interessanten Ausführungen von Hildebrandt und Dr. Weber, beide in Brandenburg (Havel) -Görden, über ihre Beobachtungen und Erfahrungen an den in die dortige Sicherungsanstalt eingelieferten „Unverbesserlichen“ [1]). Beide legen sich nicht auf eine einzige Type für die der Sicherungsverwahrung unterworfenen Verbrecher fest, geben dafür aber überwiegende oder besonders hervortretende Merkmale dieser Gruppe von Verbrechern an. Damit geben

[1]) Hildebrandt, Zur Sicherungsverwahrung, Dr. Weber, Erfahrungen in der Sicherungsanstalt, 68. Band 6. Heft, Blätter für Gefängniskunde.

sie aber zugleich und wohl zum ersten Male einen Rechenschaftsbericht über die oben angedeutete Aufgabe des Strafvollzuges.

Es ist selbstverständlich, daß sich mit dieser so überaus wichtigen Frage, die die Erkenntnis der Verbrecherpersönlichkeit überhaupt voraussetzt, die Wissenschaft schon immer beschäftigt hat. Die Tatsache, daß es unverbesserliche Verbrecher immer wieder gibt, zwang schon von jeher zur Auseinandersetzung mit diesem Problem, vor allem aber zu der Untersuchung und Beantwortung der Frage, wer denn als unverbesserlicher Verbrecher anzusehen ist. Diese Frage beantworteten allerdings die einzelnen Wissenschaftler je nach ihrer Einstellung und nach dem Gesichtspunkt, von dem aus sie den Kriminellen überhaupt betrachteten.

Eine kurze Begriffsbestimmung derjenigen Verbrecher, gegen die z. B. die Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann, gibt Dr. Plischke, Bautzen, der den Verbrecher dann als zu der Gruppe der unserer Betrachtung unterliegenden Verbrecher gehörig (wörtlich: „als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Sinne von § 20 a StGB.") angesehen wissen will, wenn er mindestens drei Straftaten von gewisser Schwere begangen hat, diese Taten auf einem Hang zum Verbrechen beruhen, und wenn aus diesem Hang heraus weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind[2]). Daraus ergeben sich mindestens zwei überwiegende Merkmale dieser Verbrechergruppe, ein tatsächliches und ein persönliches. Das tatsächliche Merkmal sehe ich in der Forderung, daß mehrere, die Volksgemeinschaft erheblich schädigende Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen müssen. (Von dem Sonderfall des § 93 Abs. 2 StGB. sehe ich dabei ab.) Es ist verhältnismäßig leicht feststellbar und bedarf an sich nur einer Begrenzung nach unten durch den Gesetzgeber. Daneben aber steht das persönliche Merkmal, das eine Beurteilung und Verurteilung der Persönlichkeit des Verbrechers gemäß seiner Veranlagung darstellt, damit aber auf die Ursache zum Verbrechen eingeht und daraus ein Urteil über das künftige Verhalten fällt. Denn es bedeutet ja nichts weiter als die Antwort auf die Frage: Warum ist dieser Verbrecher wiederholt straffällig geworden und warum wird er aller Wahrscheinlichkeit nach neue Straftaten begehen? Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, zu dieser Diagnose und Prognose der Verbrecherpersönlichkeit dem Strafrichter das zu einem gerechten Urteil notwendige Rüstzeug zu verschaffen.

Die Wissenschaft hat bei der Persönlichkeitsforschung des Verbrechers schon immer besondere Gruppen zusammengefaßt. Dabei ist sie je nach der Grundlage ihrer Betrachtungsweise zu verschiedenen Ergebnissen gekommen, je nachdem, ob soziologische, biologische, psychiatrische, pädagogische oder juristische, ja selbst weltanschauliche Gesichtspunkte bestimmend sind. So spricht sie, um einige besonders auffällige und für unsere Betrachtung wichtige Typen herauszugreifen, von dem Anlageverbrecher, dem geborenen Verbrecher, dem chronisch Kriminellen, von dem pathologischen oder süchtigen Verbrecher, dem anlagemäßig Haltlosen, dem Berufsverbrecher, dem Schwersterziehbaren. Wenn man aber die Insassen der Sicherungsanstalten daraufhin untersucht, dann wird man von jeder der erwähnten Gruppen Verbrecher in der Anstalt finden. In jeder Gruppe kommt bei einigen Angehörigen der Zeitpunkt, an dem eine weitere verbrecherische Betätigung für die Volksgemeinschaft nicht mehr tragbar ist und eine Ausmerzung des Schädlings vorgenommen werden muß.

[2]) Dr. Plischke, Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher usw., 65. Band, 2. Heft, Blätter für Gefängniskunde.

Wer als unverbesserlicher Verbrecher angesehen werden kann, dafür sollen einige Beispiele aus der Literatur angegeben werden. So spricht Mezger[3]) von „Verbrechern, die vermöge ihrer erbbiologisch bedingten Anlage anders sind und zeitlebens anders bleiben werden als andere Menschen. Sie sind nicht geisteskrank im Sinne des § 51 StGB., aber sie sind dauernd unfähig, am normalen sozialen Zusammenleben der Menschen gleichberechtigt teilnehmen zu können". Mezger schreibt dann weiter: „Insofern sind sie unverbesserlich und bedürfen der Ausscheidung aus der menschlichen Gesellschaft, oder weniger aufreizend ausgedrückt: Sie bedürfen einer Sonderbehandlung, die sich von zeitweiliger Schutzaufsicht bis zu lebenslänglicher Sicherungsverwahrung erstrecken kann".

Viernstein[4]) bezeichnet als unverbesserlichen Verbrecher den, der von sich selbst aus oder trotz bestimmter äußerer Einwirkungen nicht zur Wiederanerkennung dieser Normen (d. h. der strafgesetzlich geschützten Normen des Gemeinwesens — d. V.) gelangt, sondern in seiner verbrecherischen Laufbahn beharrt.

Eine sächsische Verordnung des Staatsministers des Innern über polizeiliche Vorbeugungshaft vom 17. 1. 1935 (I P A: 21 G 4) sagt: „Als gefährliche Berufsverbrecher sind anzusehen: Verbrecher, die ausschließlich oder zum größten Teil vom Erlös ihrer Straftaten leben und dreimal wegen eines aus Gewinnsucht begangenen vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind, sofern zwischen den einzelnen Strafen ein Zeitraum von weniger als fünf Jahren liegt."

Hildebrandt[5]) unterscheidet zwischen dem pathologischen, süchtigen Verbrecher und dem anlagemäßig Entarteten, dessen Hauptmerkmale Haltlosigkeit und tatsächliche Begehung von Straftaten sind, die sich weiter bereits als gefährlich erwiesen haben und von denen eine erhebliche weitere kriminelle Gefährdung zu erwarten ist.

Dr. Eichler[6]) erklärt als das Hauptkontingent unserer Sicherungsanstalten die „anlagemäßig Haltlosen, die überall und stets im Leben versagt haben und gewöhnlich schon in jungen Jahren der Kriminalität verfallen sind".

Dr. Freisler[7]) faßt schließlich alle diese Typen zusammen und erklärt: „In die Sicherungsverwahrung gehören vor allem die Berufsverbrecher, z. B. die Typen des Einbrechers, des Straßenräubers, des Hochstaplers, des gewerbsmäßigen Betrügers, Hehlers oder Abtreibers und, soweit nicht Entmannung am Platze ist, des Sittlichkeitsverbrechers. Diese Typen weisen im Gegensatz zu den Asozialen starke verbrecherische Energie, oft auch Gewandtheit und Begabung auf, verwenden ihre Anlagen aber im Kampfe gegen die Allgemeinheit, weil sie sich ihr nicht einordnen wollen, sondern feindlich gegen sie eingestellt sind. Außer diesen gefährlichsten Verbrechern gehören hierher solche Asoziale, die sich von den Berufsverbrechern zu ernsteren Straftaten verleiten und mißbrauchen und von ihnen völlig beherrschen lassen, unselbständige, willensschwache Elemente von amoralischer Einstellung, endlich solche, die mit Gelegenheitstaten begonnen haben und dann später auf die schiefe Bahn geraten und

---

3) Mezger, Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Band 19, S. 393.
4) Viernstein, Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft, Band I, S. 34.
5) Hildebrandt, Blätter für Gefängniskunde, 68. Band, S. 420 ff.
6) Dr. Eichler, Blätter für Gefängniskunde, 69. Band, S. 270.
7) Dr. Freisler, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 8, Römischer Kongreß für Kriminologie, S. 28/28.

den Weg zu einem ordentlichen Leben nicht mehr zurückfinden." Er ergänzt diese Ausführungen noch dahin, daß bei einem Teil dieser Verbrecher die gefährliche Bereitschaft zu ernsten Straftaten auf erblich bedingten und daher nur schwer oder gar nicht beeinflußbaren Charaktereigenschaften (geistiger Minderwertigkeit, Hemmungslosigkeit, Gefühlskälte) beruht.

Diese Beispiele ließen sich noch vermehren, wenn sie auch meist das Problem der Unverbesserlichen im Gegensatz zu den Besserungsfähigen nur von einem jeweils anderen Gesichtspunkt oder unter überwiegender Betonung der einen oder anderen Eigenschaft des Verbrechers betrachten. Zwei wichtige Kennzeichen ergeben sich jedoch auch schon aus den oben angeführten Meinungen: Einmal verlangen alle Beurteiler die wiederholte Begehung von Rechtsbrüchen, ohne sich dabei, wie es das Deutsche Strafgesetz bisher bei seinen Typen des „gewohnheitsmäßigen" und „gewerbsmäßigen" Verbrechers getan hatte, auf einzelne Tatbestände zu beschränken. Demnach kann jeder Rückfall bei jeder strafbaren Handlung zur Einordnung in die Gruppe der Unverbesserlichen führen. Zum andern aber bezeichnen die meisten Beurteiler den Unverbesserlichen als anlagebedingten Verbrecher. Nach der Lehre von den Verbrechensursachen sind Anlage und Umwelt die das kriminelle Verhalten des Verbrechers bestimmenden Faktoren. Die Unveränderlichkeit der Anlage und die Veränderlichkeit der Umwelt bedingen, daß man von dem „umweltbedingten" Verbrecher bei Veränderung seiner Umwelt noch eine Besserung erhofft, ihn also in vielen Fällen den Besserungsfähigen zurechnet, bei dem „anlagebedingten" Verbrecher eine Umstellung nicht mehr erwartet und ihn in der Regel den Unverbesserlichen zurechnet. Dabei bedarf es kaum des besonderen Hinweises, daß diese Kontraststellung in dieser Form einseitig ist und alle die Grenzfälle nicht berührt, in denen der eine oder andere Faktor überwiegt. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß auch der überwiegend umweltbedingte Verbrecher durch fortgesetzte Übung einen solchen Hang zum Verbrechen erwerben kann, daß er dem anlagebedingten Verbrecher als Unverbesserlicher gleichzustellen ist. Das heißt aber schließlich nichts anderes, als daß jeder Verbrecher einmal einen solchen Grad der Gefährlichkeit erreichen kann, daß man ihn zu den Unverbesserlichen rechnen muß, ganz gleich, welches die überwiegend bestimmenden Ursachen seiner strafbaren Handlungen sind.

Soviel sei über die Anschauungen des Strafvollzugs und der Wissenschaft gesagt. Der Gesetzgeber hat in dem Gesetz vom 24. 11. 1933 für Deutschland als Typenbezeichnung die Gruppe der „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" eingeführt, ohne allerdings nähere Bestimmungen darüber zu treffen, welche Verbrecher als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher" anzusehen sind. Die auf äußere Merkmale abgestellten Bestimmungen des § 20 a StGB. (mindestens dritte vorsätzliche Tat nach zwei vorhergehenden Verurteilungen oder mindestens drei vorsätzliche Taten) stellen keine Begriffsbestimmung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers dar, sondern nur eine Begrenzung der Anwendbarkeit der besonderen Maßnahmen insoweit, als auch der gefährliche Gewohnheitsverbrecher erst nach einer bestimmten Zahl von Verbrechen den besonderen Maßnahmen unterworfen werden darf. Es ist die Aufgabe des Strafrichters, zu ergründen, welcher Verbrecher als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen und entsprechend zu behandeln ist. Dazu können ihm wohl die Erkenntnisse der Wissenschaft und die Erfahrungen des Strafvollzuges wertvolle Unterstützung gewähren. Zuletzt wird er aber doch auf Grund eigenen Wissens

und Ermessens seine Entscheidung treffen müssen. Es entspricht der im künftigen deutschen Strafrecht zu erwartenden, erweiterten Verantwortlichkeit des deutschen Strafrichters, daß er danach die ganze Verantwortung für die Erkennung und Ausmerzung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers und damit des unverbesserlichen Verbrechers im Strafverfahren trägt. Ich will daher aus der Rechtsprechung einige Beispiele dafür bringen, wie der Strafrichter seinen Spruch, daß ein Verbrecher als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist, findet und begründet. Dabei gebe ich zur Kennzeichnung der Persönlichkeit des Verbrechers, den der Richterspruch traf, kurz sein Lebensalter bei der Einlieferung in die Sicherungsanstalt, die Zahl der der Sicherungsverwahrung vorangegangenen Verurteilungen, die Höhe der Freiheitsvorstrafen und die Hauptrichtung der verbrecherischen Betätigung an.

1. Gl., 25 Jahre, 8 Verurteilungen, 3 Jahre 11 Monate Gefängnis, 3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, Diebstahl:

„Die gesamte Betätigung des Angeklagten läßt erkennen, daß er ein Gewohnheitsverbrecher ist . . . . . Der Strafvollzug ist aber ohne jeden Einfluß auf ihn. Er macht sich nichts daraus . . . . . Die letzten Strafen haben aber gezeigt, daß ihn nichts mehr auf den richtigen Weg bringt, weder Strafen, noch Rücksichtnahme auf seine Mutter, seine Braut und sein Kind. Er ist unverbesserlich aus seinem Hange zum Verbrechen heraus, also aus einer in der Persönlichkeit des Täters verwurzelten inneren verbrecherischen Einstellung, aus der stets von neuem seine Geneigtheit zu verbrecherischer Betätigung erwächst und die ihn deshalb immer wieder rückfällig werden läßt . . . . . Gl. bietet weder nach seiner ganzen Persönlichkeit noch nach seinem Vorleben Gewähr für eine künftige gesetzmäßige Lebensführung. Er ist infolge seiner Triebhaftigkeit unverbesserlich für die Zukunft. Er ist ein moralisch gleichgültiger, völlig asozialer Mensch, der nicht über die Kraft verfügt, sich gegenüber den Verführungen der Außenwelt zu behaupten und durchzusetzen . . . . . Er ist darum auch ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher". Mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ist von ihm anzunehmen, daß er in Fortwirkung seines verbrecherischen Hanges auch in Zukunft den Rechtsfrieden in erheblichster Weise stören wird."

2. R., 53 Jahre, 11 Verurteilungen, 2 Jahre 1 Monat Gefängnis, 6 Jahre 7 Monate Zuchthaus, Betrug:

„Anzahl, Art und Ausführung seiner Betrügereien kennzeichnen den in ihm wohnenden verbrecherischen Hang . . . . . Er wird . . . . . namentlich in den Gründen der letzten drei Urteile als gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Schwindler mit tiefgehender verbrecherischer Anlage, als gemeingefährlich und gewissenlos bezeichnet. Der Angeklagte ist dementsprechend bereits im vorigen Jahre in dem Verfahren . . . . . darauf hingewiesen worden, daß er bei einer neuen Straftat die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu gewärtigen habe. Er hat sich trotzdem nicht abhalten lassen, erneut Straftaten zu begehen. Die Strafkammer hat nach Würdigung aller dieser Umstände von der Person des Angeklagten die Ueberzeugung gewonnen, daß er als ein gemeingefährlicher, gewohnheitsmäßiger Betrüger und unverbesserlicher Schädling anzusehen ist, vor dem die Volksgemeinschaft ein für allemal geschützt werden muß."

3. B., 24 Jahre, 6 Verurteilungen, 4 Jahre 8 Monate Gefängnis, Diebstahl:

„Die Gesamtwürdigung der Taten B.s, insbesondere der häufigen gemeinsam mit anderen ausgeführten Einbruchs- und Nachschlüsseldiebstähle zur Nachtzeit und der Diebstähle aus auf öffentlichen Wegen stehenden Lastkraftwagen ergibt die ungewöhnliche Stärke seines verbrecherischen Willens, den er sofort rückhalt- und rücksichtslos wieder betätigen wird, wenn sich ihm Gelegenheit dazu bietet.

Es handelt sich nach alledem bei B. um einen ausgesprochenen Gewohnheitsverbrecher, der für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich ist. Da von ihm bei Freilassung seiner Veranlagung nach weitere und noch erheblichere Angriffe auf das Eigentum von Personen zu erwarten sind, erfordert die Sicherheit der Volksgemeinschaft seine Sicherungsverwahrung."

4. W., 35 Jahre, 12 Verurteilungen, 4 Jahre 2 Monate Gefängnis, 7 Jahre 7 Monate Zuchthaus, Betrug:

„Die gesamte Würdigung aller dieser 31 vorsätzlichen Taten ergibt, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Er hat einen in seiner

Person begründeten Hang zur Begehung von Straftaten, insbesondere von Betrügereien und Diebstählen. Die 31 früheren sowie die 7 heute abzuurteilenden Taten des Angeklagten sind Ausfluß seiner verbrecherischen Wesensart, einer in seiner Persönlichkeit verwurzelten Einstellung, aus der stets von neuem seine Geneigtheit und innere Bereitschaft zu verbrecherischer Betätigung erwächst und die ihn immer wieder rückfällig werden läßt . . . . . . Unter diesen Umständen ist mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Angeklagte sehr bald nach Verbüßung der heute auszuwerfenden Strafe wieder neue Betrügereien begehen und dadurch erheblichen Schaden anrichten wird."

5. D., 31 Jahre, 14 Verurteilungen, 4 Jahre 5 Monate Gefängnis, 3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, Diebstahl:

„Mit Rücksicht auf diese Vorstrafen und auf Grund des in der Hauptverhandlung von D. gewonnenen persönlichen Eindrucks ist die Strafkammer der Ueberzeugung, daß es sich bei ihm um einen unverbesserlichen und völlig haltlosen Menschen handelt, der nicht in der Lage ist, genügende innere Hemmungen gegen die Begehung von Straftaten aufzubringen. Der ausschlaggebende Beweggrund für die Straftaten D.s war keineswegs wirtschaftliche Not . . . . . Seine Vorstrafen beruhen vielmehr auf verbrecherischer Veranlagung . . . . . Da mit Rücksicht auf seine Veranlagung mit der Wiederholung derartiger Straftaten gerechnet werden muß . . . . ., stellt er eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit dar."

6. G., 34 Jahre, 14 Verurteilungen, 3 Jahre 1 Monat Gefängnis, 5 Jahre 6 Monate Zuchthaus, Diebstahl, Unterschlagung:

„Seine vielen Bestrafungen und die Art der Straftaten zeigen, daß er ein unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Er hat einen unwiderstehlichen Hang zur Begehung von sogenannten Eigentumsdelikten . . . . . Er ist, wie u. a. auch die Brandstiftung zeigt, ein gemeingefährlicher Verbrecher, der nach seiner Veranlagung und bei der geringen Widerstandskraft gegenüber dem Bösen auch nach Verbüßung der jetzigen Strafe seine Straftaten fortsetzen wird. Er gefährdet durch die hemmungslose Betätigung seines verbrecherischen Hanges die öffentliche Sicherheit."

7. Dr., 31 Jahre, 14 Verurteilungen, 6 Jahre Gefängnis, Diebstahl, Unterschlagung:

„Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß der Angeklagte ein unverbesserlicher Dieb und Betrüger ist. Nicht weniger als 14 Mal ist Dr. bestraft worden. Immer waren es Eingriffe in fremdes Eigentum. Trotz der zahlreichen Strafen fand er den Weg zu einem ordentlichen Leben nicht zurück. Diebstähle und Betrügereien sind ihm zur G e w o h n h e i t geworden. Die Art und Weise, wie er seine Taten ausführte, lassen seine Minderwertigkeit erkennen . . . . . Aber die angeführten Taten lassen erkennen, daß er unverbesserlich und für seine Mitmenschen g e f ä h r l i c h ist. Es ist nicht zu erwarten, daß der Angeklagte, wenn er in die Freiheit zurückkehrt, seinem Hang zu asozialem Verhalten mit Erfolg Widerstand leisten kann oder will. Vielmehr besteht, nach seinem Vorleben zu urteilen, die Gefahr, daß er dann zu neuen Straftaten schreiten wird. Vor solchen Menschen muß die Allgemeinheit geschützt werden."

8. R., 26 Jahre, 10 Verurteilungen, 2 Jahre 6 Monate Gefängnis, 2 Jahre Zuchthaus, Diebstahl:

„Aus der Tatsache, daß der Angeklagte seit frühester Jugend immer wieder Diebstähle begangen hat, schließt das Gericht, daß er einen starken verbrecherischen Hang zu solchen Straftaten hat. Ob dieser auf einem Mangel in der Erziehung oder auf erbbiologischer Veranlagung beruht, konnte dahingestellt bleiben. Daß es sich beim Angeklagten nicht nur um jugendliche Verirrungen handelt, geht daraus hervor, daß er auch, nachdem er die notwendige Einsicht gewonnen hatte, weiterhin straffällig geworden ist. Der Angeklagte ist aber auch ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher. Die Gefährlichkeit beruht einmal in der Art seiner Straftaten . . . . . Jedoch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß er bei seiner Einstellung nach seiner Freilassung sofort wieder straffällig werden wird."

9. Gr., 43 Jahre, 21 Verurteilungen, 3 Jahre 8 Monate Gefängnis, 2 Jahre 9 Monate Zuchthaus, Diebstahl, Unterschlagung:

„Dieses Verhalten des Angeklagten und seine zahlreichen Straftaten . . . . . zeigen, daß es sich bei ihm um einen Menschen handelt, der einen unwiderstehlichen Hang zum Verbrechen in sich trägt. Seine ganze Einstellung ist nur darauf gerichtet, seinen Lebensunterhalt nicht durch Arbeit, sondern mühelos durch verbrecherische Handlungen zu erlangen. Es kann keine Rede davon sein, daß er durch äußere Umstände zu seinen Straftaten bestimmt worden ist . . . . . Er ist also ein Gewohnheitsverbrecher, und zwar ein gefährlicher. Denn die große Zahl seiner Straftaten, die er innerhalb von zehn Jahren begangen hat, beweist zur

Genüge, daß er seinen verbrecherischen Willen mit Hartnäckigkeit immer wieder betätigt. Aus der Zahl seiner Straftaten ergibt sich weiter, daß er auch in Zukunft nicht davon ablassen wird und den Rechtsfrieden auch künftighin in erheblicher Weise stören wird."

10. W., 40 Jahre, 15 Verurteilungen, 6 Jahre 7 Monate Gefängnis, 3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, Diebstahl, Betrug:

„Vielmehr hat W. eine innere Neigung zur Begehung von Eigentumsdelikten, besonders von Diebstählen und Betrügereien. W. ist ein Mann, dessen Seelenverfassung und Nerven nicht gesund, einheitlich und fest, sondern labil und zerrissen sind . . . . . Die Seelenverfassung W.s ist auf das Anormale gerichtet . . . . . Es gewährt ihm jetzt nur noch die Begehung von Straftaten Befriedigung. Das wird nach seiner Veranlagung und geistigen Verfassung immer so bleiben. Deshalb wird er auch nach der Verbüßung seiner jetzigen Strafe seine Straftaten fortsetzen, weil er nicht anders kann. Er ist hiernach ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher."

11. R., 33 Jahre, 8 Verurteilungen, 7 Monate Gefängnis, 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, Unzucht mit Tieren:

„Der Angeklagte hat einen Hang zu widernatürlicher Unzucht mit Tieren, der sich stets dann auslöst, wenn er Alkohol zu sich genommen hat . . . . Der Angeklagte ist, trotzdem ihm der perverse Trieb zur widernatürlichen Unzucht mit Tieren innewohnt, für seine Straftaten nach dem Gutachten des sachverständigen Amtsarztes voll verantwortlich zu machen.

Er . . . . ist als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher . . . . anzusehen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Angeklagte von dem ihm innewohnenden Hang zur widernatürlichen Unzucht, der ihm so tief eingewurzelt ist, nicht wieder lassen wird, auch nicht, wenn er eine langfristige Freiheitsstrafe verbüßt hat."

12. M., 31 Jahre, 12 Verurteilungen, 3 Jahre Gefängnis, 3 Jahre Zuchthaus, Diebstahl:

„Der Hang des Angeklagten zu verbrecherischen Eingriffen in fremdes Hab und Gut ist eben durch langjährige Gewöhnung so eingewurzelt, daß der Angeklagte von ihm durch die neue zweijährige Zuchthausstrafe nicht befreit werden kann."

13. Sch., 59 Jahre, 22 Verurteilungen, 19 Jahre 4 Monate Gefängnis, 10 Jahre 9 Monate Zuchthaus, Betrug, Urkundenfälschung:

„Sch. ist nach dem vorliegenden Sachverhalt unter Gesamtwürdigung seiner Taten ein unverbesserlicher, gefährlicher Gewohnheitsverbrecher mit einem geradezu eingewurzeltem Hang zu strafbaren Handlungen. Es steht unbedingt zu erwarten, daß von ihm nach seiner Entlassung weitere erhebliche Straftaten zu befürchten sind."

14. Gr., 44 Jahre, 14 Verurteilungen, 3 Jahre 3 Monate Gefängnis, 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, Diebstahl, Betrug:

„Das Gericht ist . . . der Ueberzeugung, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, weil er einen infolge charakterlicher Veranlagung bestehenden inneren Hang zum Verbrechen hat und aus diesem Hange heraus wiederholt Rechtsbrüche begangen hat, und auch zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt."

Diese Beispiele sind Auszüge aus Urteilen, in denen auf Sicherungsverwahrung erkannt worden ist. Eine Auslese ist nur insoweit getroffen worden, als möglichst alle Altersklassen und auch andere Tatbestände als nur Eigentumsverbrechen Berücksichtigung finden sollten. Doch war das Letztere schon deshalb sehr schwierig, weil eben doch die Eigentumsverbrecher das Hauptkontingent einer Sicherungsanstalt darstellen. In diesen Beispielen finden wir sie alle wieder, die schon die Wissenschaft und der Strafvollzug in bestimmte, kriminalpolitisch besonders gefährliche Gruppen eingeordnet hat: Den Anlageverbrecher, den anlagemäßig Haltlosen, den Frühkriminellen, den chronisch Kriminellen, den Berufsverbrecher, den pathologischen Verbrecher.

Dabei fallen immer wieder folgende bestimmte, in jeder Entscheidung wiederkehrende Merkmale dieser Verbrechergruppe ins Auge: Einmal wird eine wiederholte Begehung von Rechsbrüchen als erforderlich angesehen. Daß es sich nicht nur um die in § 20 a StGB. geforderte Mindest-

zahl von Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten handelt, geht dabei aus den kurzen Vorbemerkungen zu jedem Beispiel über die Vorstrafen hervor. Man kann eher sagen, daß die Gerichte sehr lange Milde geübt haben, ehe sie nach Einführung der Sicherungsverwahrung in vielen Fällen zu ihrer Anordnung geschritten sind. Weiter wird allgemein die Feststellung getroffen, daß die Straftaten auf einem durch Strafen nicht mehr zu änderndem Hang zu verbrecherischer Betätigung beruhen, sei es, daß dieser Hang angeboren, anlagebedingt, erbbiologisch begründet oder durch wiederholte und langjährige Übung erworben ist. Schließlich wird stets hervorgehoben, daß mit Sicherheit oder größter Wahrscheinlichkeit nach dem Vorleben und der Persönlichkeit des Verbrechers mit alsbaldigem Rückfall gerechnet werden muß. Hildebrandt [8]) faßt diese wichtigsten Merkmale zusammen in eine Diagnose des zur Zeit der Urteilsfindung bestehenden Zustandes — ein Urteil auf Grund der kriminellen Vorgeschichte und nach Berücksichtigung aller äußeren und inneren Umstände — und in eine Prognose — ein Urteil über das künftige, eine erhebliche kriminelle Gefährdung darstellende Verhalten des Verbrechers. Ziel aller besonderen Maßnahmen ist dann der Schutz der Volksgemeinschaft vor neuer Gefährdung.

Danach kann man die Frage: Wer ist Gewohnheitsverbrecher oder unverbesserlicher Verbrecher? für das deutsche Strafrecht dahin beantworten:

Verbrecher mit einer solchen verbrecherischen Betätigung, daß zu ihrer Bekämpfung die im Strafgesetz vorgesehenen Strafen nicht mehr ausreichen, so daß gegen sie besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, werden in Deutschland als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher" bezeichnet. Als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist anzusehen,

> wer wiederholt schwerere, die Volksgemeinschaft schädigende Rechtsbrüche begangen hat, seiner Persönlichkeit nach einen überwiegend anlagemäßig bedingten oder durch lange Übung erworbenen Hang zum Verbrechen besitzt, und von dem deshalb für die Zukunft weitere erhebliche Rechtsbrüche mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Damit komme ich im wesentlichen auf die Begriffsbestimmung von Dr. Plischke zurück. Ich bin mir bewußt, daß man diese Begriffsbestimmung in jedem Einzelfalle erweitern oder ergänzen kann, je nachdem, ob man dem einen oder anderen Merkmal größere Bedeutung zumißt oder welche Verbrechensursachen man als bestimmend ansieht. Daneben wird auch die Anschauung über den Grad der Gefährdung sich regelmäßig danach richten, welche Ansprüche ein Staat in Bezug auf die Sicherheit in seinem Gebiete und das Rechtsschutzbedürfnis der Volksgemeinschaft stellt. Dem erfahrenen, verantwortungsbewußten und durch die Erkenntnisse der kriminalbiologischen Forschungen unterstützten Strafrichter kann es überlassen werden, die richtige Auslegung und damit das richtige Urteil zu finden.

Zur wirksamen Bekämpfung des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" hat Deutschland das Gesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995), bezeichnet als „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung" erlassen. Das Gesetz bringt einmal eine Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, indem es nach § 20 a StGB. dem Gericht die Möglichkeit gibt, bei gefährlichen

---

8) Hildebrandt a. a. O.

Gewohnheitsverbrechern auf eine schärfere oder längere Strafe zu erkennen, als das Strafgesetz sonst vorsieht. Einschränkend ist dabei vorgeschrieben, daß zwischen den früheren Verurteilungen oder Taten und der zur Aburteilung kommenden Tat weniger als fünf Jahre straffreien und nicht in Strafanstalten oder anderen Verwahrungsanstalten verbrachten Lebens liegen müssen. Eine solche Strafschärfung bedeutet aber nicht die Verschärfung des Vollzugs der erkannten Strafe. Eine solche Verschärfung der Strafe wird zwar nach dem neuen Strafvollzugsgesetz möglich sein, aber voraussichtlich nur einen Teil der unverbesserlichen Verbrecher treffen [9]). Weiter wird schon der Besitz oder Gewahrsam von Diebeswerkzeug unter Strafe gestellt, wenn entsprechende Vorstrafen darauf hinweisen, daß das Diebeswerkzeug für künftige Straftaten Verwendung finden kann (§ 245 a StGB.).

Als wirksamste und einschneidendste Maßnahme ist die Sicherungsverwahrung eingeführt worden (§§ 42 e—42 i StGB.). Danach wird bei gefährlichen Gewohnheitsverbrechern nach § 20 a StGB. neben der Strafe die Sicherungsverwahrung angeordnet, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert.

Sicherungsverwahrung bedeutet Unterbringung in einer besonderen Anstalt auf unbestimmte Zeit. Allerdings genügt es nicht, daß der Rechtsbrecher ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Es muß darüber hinaus noch festgestellt werden, daß die öffentliche Sicherheit die Unterbringung erfordert. Dieses Erfordernis wird sich in seinem Umfange, wie schon oben erwähnt, nach den Ansprüchen richten, die der Staat in Bezug auf die Sicherheit in seinem Gebiete und auf das Rechtsschutzbedürfnis der Volksgemeinschaft stellt. Je rücksichtsloser ein Staat das Verbrechertum bekämpft, um so weitergehend wird er bei der Anerkennung der Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit sein. Der Zweck der Sicherungsverwahrung ist der Schutz der Volksgemeinschaft vor neuen Verbrechen. Der Zweck wird erreicht durch die Unterbringung in der Sicherungsanstalt. Die Sicherungsverwahrung wird aufgehoben, nicht, wenn ihr Zweck erreicht ist, sondern, wie Dr. Eichler ausführt, wenn der Zweck der Unterbringung diese nicht mehr fordert [10]).

Daß neben diesen in das Strafgesetz aufgenommenen besonderen Maßnahmen gegen den unverbesserlichen Verbrecher auch noch verschärfte polizeiliche Maßnahmen eingeführt worden sind, will ich nur andeuten. Ich verweise insoweit auch auf meine obigen Ausführungen, in denen ich einen Auszug aus einer sächsischen Polizeiverordnung gegen die Berufsverbrecher gebracht habe.

Wenn nun auf die Erfahrungen mit den gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzen eingegangen werden soll, dann muß ich mich in meinen Ausführungen auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung und die damit gemachten Erfahrungen, besonders auch, soweit sie die bisher aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen betreffen, beschränken. Dabei lege ich für alle Angaben die Verhältnisse und Zahlen der Sicherungsanstalt Gräfentonna zugrunde. Ich bin mir dabei bewußt, daß die Erfahrungen noch nicht ausreichen können, um klare Ergebnisse über die Wirksamkeit der Sicherungsverwahrung schon jetzt zu geben. Wenn im Gebiete des Deutschen Reiches die Kriminalität zurückgegangen ist, dann ist das bestimmt nicht der Sicherungsverwahrung allein und der durch sie verursachten Ausmerzung des unverbesserlichen Verbrechers zu danken.

9) Dr. Gürtner, Grundgedanken des kommenden deutschen Strafrechts und Strafvollzuges (Deutsche Justiz 1939, S. 978).
10) Dr. Eichler, a. a. O. S. 267.

Einen mindestens ebenso großen Anteil hat die auf der nationalsozialistischen Weltanschauung begründete Führung und Erziehung des gesamten Volkes zu beanspruchen. Die Beseitigung der ungeheuren Arbeitslosigkeit, die Niederkämpfung des Marxismus und Kommunismus, die Ausschaltung des Juden aus dem Wirtschaftsleben, die Erziehung des gesamten Volkes zu einer neuen Ehre, zu einem neuen Arbeitsethos und zur Volksgemeinschaft, die erzieherische Erfassung der Jugend durch die Jugendgliederungen, die energische und planmäßige, durch keine Ländergrenzen mehr gehemmte Tätigkeit der Polizei, nicht zuletzt die Durchführung der Gesetze zum Schutze der Rasse und der Rassengesundheit, all das ist in umfassendem Maße mitbestimmend für die Tatsache, daß die Verbrechen in Deutschland weniger geworden sind.

Ebenso wird es sich nicht feststellen lassen, ob die Sicherungsverwahrung auch gegen alle unverbesserlichen Verbrecher angewandt wird. Während es bei jeder Kriminalstatistik möglich ist, die Zahl der begangenen strafbaren Handlungen und die Zahl der durch Urteilsspruch, also durch Feststellung und Bestrafung des Täters, erledigten Fälle festzustellen, gibt es für die Sicherungsverwahrung keine Unterlagen, weder für die Zahl der unverbesserlichen Verbrecher an sich, noch dafür, ob in allen Fällen die Sicherungsverwahrung auch wirklich verhängt worden ist, in denen sie zulässig und notwendig war. Deshalb müssen sich alle statistischen Angaben auf die „Unverbesserlichen“ oder „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ beschränken, die bereits in die Sicherungsanstalt eingeliefert worden sind.

Die Sicherungsverwahrung wird in besonderen Anstalten oder in besonderen Abteilungen größerer Anstalten vollstreckt. Für ihre Ausgestaltung sind zwei Gesichtspunkte maßgebend, einmal die unbedingte Sicherheit der Anstalt, die jedes Entweichen der Sicherungsverwahrten unmöglich machen muß, zum andern die Aufrechterhaltung unbedingter Disziplin mit Rücksicht darauf, daß in den Sicherungsanstalten sich die gefährlichsten Verbrecher ansammeln, deren Freiheitsdrang durch die unbestimmte Zeit der Verwahrung wesentlich stärker ist als bei Strafgefangenen, deren Entlassungstag in jedem Falle feststeht. Demgegenüber steht das Bestreben fast jedes Sicherungsverwahrten, sich tadellos zu führen und fleißig zu arbeiten, weil er sich bewußt ist, daß bei der Prüfung, ob er entlassen werden kann oder weiter in der Sicherungsverwahrung bleiben muß, die gute Führung und die gute Arbeitsleistung das Einzige sind, was er zu seinen Gunsten in die Wagschale werfen kann. Aus dieser Haltung heraus ist es erklärlich, wenn Dr. Freisler sagen kann, daß die disziplinären Schwierigkeiten in den Sicherungsanstalten bisher geringer gewesen sind, als erwartet worden war [11]).

Die Sicherheit der Verwahrung wird in erster Linie durch die bauliche Gestaltung der Anstalten, durch ihre Ausstattung mit besonderen sicherheitlichen Anlagen erreicht. Weiter kommt dazu das Verbot, die Sicherungsverwahrten außerhalb der Umwehrungsmauer zu beschäftigen. Ein sorgfältig ausgesuchtes und geschultes Beamtenpersonal gewährleistet schließlich, daß alle Sicherheitsmaßnahmen eine wirksame Waffe sind und bleiben.

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin bedient man sich der gleichen Mittel wie in den anderen Strafanstalten. Allerdings ist eines zu beachten: Jede Auflehnung gegen die Anstaltsordnung, ganz gleich welcher Art sie

11) Dr. Freisler, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 8, Römischer Kongreß für Kriminologie, S. 27.

ist, muß strenger aufgefaßt und rücksichtsloser unterdrückt werden als in Strafanstalten. Man muß sich immer bewußt sein, aus welchen Elementen die Belegschaft einer Sicherungsanstalt sich zusammensetzt. Nachgeben ist Schwächung der Autorität und reizt an zu verstärktem Druck auf die Anstaltsorgane. Wenn es auch in den meisten Fällen die gleichen Verbrecher sein werden, die schon in den Strafanstalten Schwierigkeiten gemacht haben und sich unbotmäßig geführt haben, so muß doch auch bei den anderen, ruhigeren Elementen mit gelegentlichen, aus Enttäuschung und Verzweiflung heraus geborenen plötzlichen Entgleisungen immer gerechnet werden.

Nimmt man dazu die Gleichartigkeit der Arbeitsbetriebe mit ihren auch für die Sicherungsanstalt geltenden Arbeits- und Lohnbestimmungen, die Notwendigkeit des gleichen geordneten Ablaufs des Anstaltsbetriebes überhaupt, dann erhellt daraus, daß rein äußerlich der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich nicht wesentlich von dem Vollzug der schwereren Freiheitsstrafen unterscheiden kann. So haben auch die Sicherungsverwahrten eine neunstündige Arbeitszeit, die gleichen Lohnsätze, die gleiche Zeit für den Aufenthalt im Freien, die gleiche Verpflegung und die gleiche Ausstattung der Unterbringungsräume wie die Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser. Damit ist aber die Umwelt des Sicherungsverwahrten fast schon erschöpfend geschildert. Es kommt dazu, daß ein Vollzug in Stufen für die Sicherungsverwahrung nicht eingeführt ist. Unterschiede, die sich gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafen nach dem Grundsatz, daß es sich nur um eine sichere Verwahrung, nicht mehr um Strafe und Sühne handele, als Vergünstigungen und Erleichterungen auswirken können, sind zunächst nur in bescheidenem Umfange durchführbar. Denn immer wieder muß dabei berücksichtigt werden, daß durch diese Vergünstigungen und Erleichterungen die unbedingte Sicherheit und die Disziplin nicht beeinträchtigt werden dürfen. Selbst unter den einzelnen Sicherungsanstalten werden sich Unterschiede ergeben mit Rücksicht auf die verschiedenartige bauliche Gestalt und Einrichtung. Solche Besserstellungen des Sicherungsverwahrten sind häufigerer Empfang und Abgang von Briefen, häufigerer Empfang von Besuchen, größerer Einkauf von Zusatznahrungs- und Genußmitteln, Halten von Zeitungen, Fachzeitschriften, Beschaffung von Lehrbüchern zur beruflichen Fortbildung, Überlassung von Spielen für die Freizeit, alles in allem eine etwas großzügigere Freizeitgestaltung. In den Gefängnissen und Zuchthäusern sind diese Vergünstigungen dem Gefangenen meist nur dann erreichbar, wenn der Strafvollzug in Stufen durchgeführt wird.

Ich will im Folgenden einige statistische Angaben über die Insassen der Sicherungsanstalten bringen. Sie sind nur für die Sicherungsanstalt Gräfentonna berechnet und stellen somit nur einen Ausschnitt aus der Zahl aller Sicherungsverwahrten dar. Sie können aber doch schon ein gewisses Bild geben, das durch Vergleiche mit den Insassen der übrigen Sicherungsanstalten später ergänzt oder verbessert werden kann. Dabei will ich darauf hinweisen, daß die Insassen der Sicherungsanstalt größtenteils aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Dresden, Jena und Naumburg stammen. Damit soll nicht gesagt sein, daß es sich nur um in diesen Bezirken Geborene und Aufgewachsene handelt. Bei der Unstätigkeit, dem Grad der Entwurzelung aus der Heimat und dem Wandertrieb vieler gefährlicher Gewohnheitsverbrecher stammen auch die Insassen der Anstalt aus den verschiedendsten Landschaften des Reiches. Maßgebend für die Einlieferung ist nicht die landschaftliche Herkunft des Sicherungsverwahr-

ten, sondern der Sitz des Gerichts, das die Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Insoweit können die Angaben auch Bedeutung über die Bezirke der genannten Oberlandesgerichte hinaus haben. Als Stichtag für alle Feststellungen ist der Bestand an Sicherungsverwahrten am 1. Juni 1939 genommen worden.

1. Das Lebensalter der Sicherungsverwahrten bei der Einlieferung in die Sicherungsverwahrung betrug:

20 bis 25 Jahre	bei	2	v. H.	der	Gesamtbelegschaft,
26 „ 30 „	„	13	„ „	„	„
31 „ 35 „	„	25	„ „	„	„
36 „ 40 „	„	24	„ „	„	„
41 „ 45 „	„	12	„ „	„	„
46 „ 50 „	„	7,5	„ „	„	„
51 „ 55 „	„	7,5	„ „	„	„
56 „ 60 „	„	4	„ „	„	„
61 „ 65 „	„	3	„ „	„	„
66 „ 70 „	„	1	„ „	„	„
über 70 „	„	1	„ „	„	„

Schon diese Alterszusammenstellung zeigt, daß der aktiv gefährliche, im besten Mannesalter stehende Verbrecher von der Sicherungsverwahrung erfaßt wird. Die Altersklassen von 26 bis 55 Jahre umfassen 89 v. H. der Gesamtbelegschaft. Bei den der Altersklasse 20 bis 25 Jahre Angehörenden handelt es sich um Frühkriminelle, zum Teil Schwachsinnige. Die Altersklassen von 56 bis über 70 Jahre zeigen schon durch die Art ihrer verbrecherischen Betätigung in den letzten Jahren vor der Sicherungsverwahrung, daß die Volksgemeinschaft doch noch vor ihnen trotz ihres Alters geschützt werden muß. Die Hauptrichtung der verbrecherischen Betätigung war:

Betrug und Urkundenfälschung bei	50 v. H.	der Gesamtzahl aller bei der Einlieferung 56 bis über 70 Jahre alten Sicherungsverwahrten.
Sittlichkeitsverbrechen und Abtreibung bei	30 „ „	
Diebstahl bei	17 „ „	
Brandstiftung bei	3 „ „	

2. Die Höhe der Freiheitsstrafen der Sicherungsverwahrten betrug:

bis 5 Jahre	Freiheitsstrafen	bei	14	v.	H.	der	Gesamtbelegschaft
6 „ 10 „	„	„	39	„	„	„	„
11 „ 15 „	„	„	28	„	„	„	„
16 „ 20 „	„	„	11	„	„	„	„
21 Jahre u. mehr	„	„	8	„	„	„	„

3. Die Zahl der Verurteilungen vor der Sicherungsverwahrung betrug:

bis 5	Verurteilungen	bei	3,5	v.	H.	der	Gesamtbelegschaft,
6 „ 10	„	„	22,5	„	„	„	„
11 „ 15	„	„	30	„	„	„	„
16 „ 20	„	„	25,5	„	„	„	„
21 „ 25	„	„	8	„	„	„	„
26 „ 30	„	„	7	„	„	„	„
31 u. mehr	„	„	3,5	„	„	„	„

Die beiden Aufstellungen unter 2 und 3 müssen zusammen betrachtet werden, um ein richtiges Bild von dem Umfang und der Schwere der verbrecherischen Betätigung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu geben. Dabei ist zu berücksichtigen bei der Höhe der Vorstrafen die zum Teil sehr milde Strafzumessung durch die Gerichte in den Jahren von 1918 bis 1933, bei der Zahl der Verurteilungen die Tatsache, daß in den allermeisten Fällen nicht nur eine Straftat, sondern meist eine ganze Reihe von Straftaten zur Aburteilung gekommen ist. Man kann wohl ohne Übertreibung sagen, daß der wirkliche Grad der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Sicherungsverwahrten ein wesentlich größerer ist, als aus den oben angeführten Zahlen schon hervorgeht.

4. Die Hauptrichtung der verbrecherischen Betätigung bei den Sicherungsverwahrten war:

Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei	bei	65	v. H. der Gesamtbelegschaft,
Raub	„	1,4	„ „ „ „
Betrug, Urkundenfälschung	„	25,2	„ „ „ „
Sittlichkeitsverbrechen	„	4	„ „ „ „
Abtreibung	„	0,6	„ „ „ „
Politische Verbrechen	„	—	„ „ „ „
Münzverbrechen	„	0,6	„ „ „ „
Zuhälterei	„	2	„ „ „ „
Brandstiftung	„	0,6	„ „ „ „
Meineid	„	—	„ „ „ „
Totschlag	„	0,3	„ „ „ „
Mord	„	0,3	„ „ „ „

Es war hier nur möglich, besonders häufige oder besonders hervorstechende Verbrechenstatbestände zusammenzufassen, da ja der gefährliche Gewohnheitsverbrecher in seiner langen Verbrecherlaufbahn meist nicht nur einen Tatbestand immer wieder erfüllt, sondern die Art seiner verbrecherischen Betätigung wechselt. Trotzdem zeigen auch die obigen Zahlen, daß der Eigentumsverbrecher jeder Art (Dieb, Betrüger, Räuber) das Hauptkontingent der Insassen einer Sicherungsanstalt stellt, in diesem Falle 91,6 v. H. der Gesamtbelegschaft. Den Hauptteil des Restes stellen die Sittlichkeitsverbrecher, Zuhälter und Abtreiber mit 6,6 v. H. der Gesamtbelegschaft.

5. Nach ihren Berufen waren die Sicherungsverwahrten:

ungelernte Arbeiter	22	v. H. der Gesamtbelegschaft,
gelernte Arbeiter (insbesondere Fabrikarbeiter)	27	„ „ „ „
in der Landwirtschaft tätig	12	„ „ „ „
Gärtner	2	„ „ „ „
Handwerker	19	„ „ „ „
in kaufmännischen Berufen tätig	12	„ „ „ „
Ingenieure	1	„ „ „ „
Händler	3	„ „ „ „
freie Berufe (Schauspieler, Artisten, Musiker, Drogisten, Naturheilkundige usw.)	2	„ „ „ „

Wenn in dieser Aufstellung einzelne Berufe besonders herausgestellt sind, so ist das deshalb geschehen, weil der Anteil der einem bestimmten Beruf Zugehörenden gegenüber der Gesamtbelegschaft der Sicherungs-

anstalt in einem besonders großen Mißverhältnis zu dem Anteil steht, den diese Berufe in der gesamten Volkswirtschaft einnehmen. Daraus erhellt nach meiner Ansicht, daß gerade diese Berufe (Gärtner, Handwerker, Kaufleute, Ingenieure, Landwirtschaft) in der Vergangenheit, und das heißt für uns heute die Zeit des politischen und wirtschaftlichen Niederganges von 1918 bis 1933, besonders schwer zu kämpfen gehabt haben, sodaß schwache Charaktere zum Unterliegen kommen mußten.

6. Der Familienstand der Sicherungsverwahrten war

Ledige	51,5	v. H. der Gesamtbelegschaft,
Verheiratete	19,3	„ „ „ „
Geschiedene, Verwitwete oder infolge Nichtigkeit der Ehe Getrennte	29,2	„ „ „ „

Ein Teil der Ehen ist während der Sicherungsverwahrung geschieden worden, ein anderer Teil der noch bestehenden Ehen wird infolge der unbestimmten Dauer der Sicherungsverwahrung noch geschieden werden. Dazu kommt, daß bei einer beträchtlichen Zahl die Ehe auch schon vor der Sicherungsverwahrung nur dem Namen nach bestanden hat. Die Loslösung aus der Familiengemeinschaft ist fast typisch für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Sie wirkt sich am deutlichsten im Verlaufe der Sicherungsverwahrung aus.

7. Zur Ergänzung der obigen Angaben über den Familienstand gebe ich noch folgende Zahlen über die Nachkommenschaft der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher:

40 v. H. der Gesamtbelegschaft haben Kinder,
60 „ „ „ „ haben keine Kinder.

Von denen, die Kinder haben, über deren Wert für die Volksgemeinschaft man aber im Hinblick auf die verbrecherische Veranlagung und Betätigung des Vaters aus rassenbiologischen Gründen im Zweifel sein kann, haben

ein Kind	46	v. H.,
zwei Kinder	26,5	„ „
drei Kinder	10,5	„ „
vier Kinder	8,6	„ „
fünf Kinder	4	„ „
sechs Kinder	2,4	„ „
sieben Kinder	0,8	„ „
acht Kinder	1,2	„ „

Die Befürchtung, daß hier in vielen Fällen minderwertiges und sogar schädliches Erbgut weitervererbt worden sein kann, wird nur dadurch etwas behoben, daß nur 17 v. H. sich als Kinderreiche fortgepflanzt haben. Allerdings beruhen diese Angaben auf den von den Sicherungsverwahrten bei der Einlieferung selbst gemachten Angaben, deren Nachprüfung nicht möglich ist, und die selbstverständlich nicht ausschließen, daß eine Fortpflanzung auch außerdem noch stattgefunden hat, ohne daß der unstäte, umherziehende Verbrecher davon überhaupt eine Ahnung hat.

In diesem Zusammenhang will ich doch auch kurz auf die Unfruchtbarmachung und die Entmannung und die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Sicherungsverwahrten eingehen. Vielleicht wird dadurch manche übertriebene Vorstellung über den Umfang dieser Maßnahmen, die vor allem im Ausland herrscht, berichtigt werden können.

Unfruchtbar gemacht sind	5	v. H. der Gesamtbelegschaft,
entmannt	1	„ „ „ „

Die Unfruchtbarmachung ist angeordnet worden

wegen Schwachsinns	bei 60 v. H.	der Unfruchtbargemachten,
wegen Trunksucht	„ 33 „ „	„
wegen Schwachsinns und schwerer erblicher körperlicher Mißbildung . .	„ 7 „ „	„

Von den Unfruchtbargemachten haben

5 Vorstrafen	7 v. H.
6 bis 10 Vorstrafen	26,5 „ „
11 „ 15 „	13 „ „
16 „ 20 „	26,5 „ „
21 „ 25 „	7 „ „
26 „ 30 „	20 „ „

Die Gesamtdauer der Vorstrafen beträgt bei den Unfruchtbargemachten

bis 5 Jahre	bei 33,3 v. H.,
6 bis 10 „	„ 46,5 „ „
11 „ 15 „	„ 13,5 „ „
20 „ 25 „	„ 6,7 „ „

Die Hauptrichtung der verbrecherischen Betätigung bei den Unfruchtbargemachten ist

Diebstahl, Bettelei, Hehlerei	bei 62 v. H.,
Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung	„ 20 „ „
Sittlichkeitsverbrechen	„ 16 „ „
Raub	„ 2 „ „

Das Lebensalter der Unfruchtbargemachten bei der Einlieferung in die Sicherungsverwahrung war

21 bis 25 Jahre	bei 6,7 v. H.,
26 „ 30 „	„ 20 „ „
31 „ 35 „	„ 20 „ „
36 „ 40 „	„ 26,7 „ „
41 „ 45 „	„ 6,6 „ „
46 „ 50 „	„ 13,4 „ „
51 „ 55 „	„ 6,6 „ „

Der Familienstand der Unfruchtbargemachten war

Ledige	53,4 v. H.,
Geschiedene . . .	40 „ „
Verwitwete	6,6 „ „
Verheiratete . . .	— „ „

Von den Unfruchtbargemachten haben

40 v. H. Kinder,
60 v. H. sind kinderlos.

Von denen, die Kinder haben, haben

ein Kind	16,7 v. H.,
zwei Kinder . . .	50 „ „
drei Kinder	16,7 „ „
vier Kinder	16,6 „ „

Die Berufe der Unfruchtbargemachten sind

ungelernte Arbeiter	31	v. H.,
gelernte Arbeiter	25	„ „
Handwerker	6,3	„ „
kaufmännische Angestellte .	12,5	„ „
Händler	6,3	„ „
landwirtschaftliche Arbeiter .	18,9	„ „

Das Alter der Unfruchtbargemachten bei Begehung der ersten Straftat war

14 Jahre	bei 13,3 v. H.	unter 21 Jahre also bei 80 v. H.
15 „	„ 6,7 „ „	
16 „	„ 20,0 „ „	
18 „	„ 26,6 „ „	
19 „	„ 6,7 „ „	
20 „	„ 6,7 „ „	
21 „	„ 6,7 „ „	über 21 Jahre also bei 20 v. H.
22 und mehr Jahre	„ 13,3 „ „	

Bei den Entmannten handelt es sich in allen Fällen um Sittlichkeitsverbrecher, bei denen aber infolge ihrer Aktivität und ihrer sonstigen verbrecherischen Vergangenheit das Gericht auch nach der Entmannung noch die Anordnung der Sicherungsverwahrung für erforderlich gehalten hat.

Es haben von ihnen Vorstrafen

5 bis 10	66,7	v. H.
11 „ 15	33,3	„ „

Die Gesamtdauer der Vorstrafen beträgt

10 Jahre	bei 33,3 v. H. der Entmannten
16 bis 20 Jahre	„ 33,3 „ „ „ „
21 „ 25 „	„ 33,4 „ „ „ „

Das Alter der Entmannten bei Begehung der ersten Straftat war

15 Jahre	bei 33,3 v. H.
16 „	„ 33,3 „ „
19 „	„ 33,4 „ „

Die Hauptrichtung der verbrecherischen Betätigung war
Diebstahl und Sittlichkeitsverbrechen bei allen,
nur bei einem noch Raub und Körperverletzung.

Das Lebensalter der Entmannten bei der Einlieferung in die Sicherungsverwahrung betrug

36 bis 40 Jahre	bei 66,7 v. H.
41 „ 45 „	„ 33,3 „ „

Die Berufe der Entmannten waren
ungelernte Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter, Bergleute.

Alle Entmannten waren ledig. Keiner von ihnen hat Kinder.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß gegenüber der Gefährlichkeit, der geistigen und körperlichen Minderwertigkeit, der rassischen Wertlosigkeit des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers die Zahl der Unfruchtbargemachten und Entmannten außerordentlich gering ist. Daraus geht nur hervor, wie vorsichtig diese in die Persönlichkeit des Menschen unmittelbar eingreifenden Maßnahmen von den Gerichten auch bei den größten Schädlingen zur Anwendung gebracht werden.

Soviel über die Persönlichkeit der Insassen der Sicherungsanstalt Gräfentonna. Wenn ich bei diesen Betrachtungen die von Dr. Schiefer [12]) veröffentlichten Zahlen nicht vergleichsweise herangezogen habe, so ist das nur deshalb geschehen, weil die in der angegebenen Abhandlung erfaßten Sicherungsverwahrten (männliche) später in die Sicherungsanstalt Gräfentonna überführt worden sind, also zum größten Teil nunmehr in meinen Zahlen miterfaßt sind.

Über den Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst will ich nur die Worte Dr. Freislers anführen:

> „Gerade die Maßregeln der Sicherung und Besserung stellen uns immer wieder neue Probleme. Wir erfassen mit ihnen ein Menschenmaterial, das die gesunden Teile des Volkes mit großen und ernsten Gefahren bedroht. Wir müssen dahin kommen, durch die Anordnung der Maßregeln der Sicherung und durch die Beobachtung in den Anstalten diejenigen Täter herauszufinden, von denen wir noch hoffen dürfen, daß sie nach der Heilung durch den Arzt oder nach der inneren Umstellung und sittlichen Läuterung durch den Aufenthalt in der Anstalt in der Freiheit noch nützliche Glieder der Allgemeinheit sein werden, und andererseits diejenigen, die als unbrauchbarer Bodensatz, als unrettbar verlorene Unterwelt für immer ausgeschieden werden müssen“.[13])

Diese Forderungen umreißen die Aufgaben der Beamten einer Sicherungsanstalt und das Ziel des Vollzugs der Sicherungsverwahrung so eindeutig, daß ihnen nichts hinzuzufügen ist.

Das wichtigste Problem in der Sicherungsverwahrung ist immer die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. Sie steht für den Sicherungsverwahrten als einziges heißersehntes und immer von neuem erstrebtes Ziel im Mittelpunkt aller seiner Handlungen und Wünsche. Sie ist es aber auch, die der Arbeit der Beamten der Sicherungsanstalt den entscheidenden und ausschließlichen Inhalt gibt. Das Gericht muß alle 3 Jahre seit der Einlieferung prüfen, ob es noch notwendig ist, den Sicherungsverwahrten weiter in der Verwahrung zu belassen, oder ob er entlassen werden kann. Es kann jederzeit auch zwischen diesen normalen Fristen eine Prüfung dieser Frage vornehmen, wenn es das für erforderlich hält. Außerdem hat der Sicherungsverwahrte selbst die Möglichkeit, durch Anträge auf Entlassung von sich aus das Gericht zu einer Prüfung zu veranlassen. Schließlich können auch Angehörige oder dem Sicherungsverwahrten sonst nahestehende Personen Gnadengesuche für den Sicherungsverwahrten einreichen. Diese mannigfachen Möglichkeiten führen in manchen Fällen dazu, daß die Frage der Entlassung gewissermaßen am laufenden Band, bei manchen Sicherungsverwahrten fast regelmäßig alle halben Jahre geprüft wird. (Vergleiche dazu auch § 3 der Gnadenordnung vom 6. 2. 1935, Deutsche Justiz 1935 S. 203). Daß diese häufige Wiederholung der Prüfung, ob die Sicherungsverwahrung noch weiterhin notwendig ist, weit über das erforderliche Maß der Überwachung der Sicherungsverwahrung und des mit ihr erstrebten Zweckes durch die Gerichte hinausgeht, ist jedem, der mit der Bearbeitung dieser Prüfungen betraut ist, klar. Ich will daher nur auf einen Punkt eingehen, der mit aller Deutlichkeit zeigt, wieviel Arbeit umsonst geleistet wird. Voraussetzung jeder Entlassung ist außer

12) Dr. Schiefer, Der Verwahrungsvollzug in der Sicherungsanstalt Waldheim, Blätter für Gefängniskunde, 68. Band, 6. Heft, S. 448 ff.

13) Dr. Freisler, Beiträge zur Rechtserneuerung, Heft 8, Römischer Kongreß für Kriminologie, S. 29.

guter Führung und fleißiger Arbeit in der Anstalt und einer entsprechend günstigen Prognose für das Verhalten in der Freiheit die Sicherung des Unterkommens und der Arbeit für die Zukunft nach der Entlassung. Jeder Sicherungsverwahrte wird daher für seinen Antrag sich zunächst selbst, durch die Anstalt oder durch dritte Personen in der Freiheit Arbeit und Unterkommen schon von der Anstalt aus sichern. Wenn man dann bedenkt, daß von rund 640 Anträgen (innerhalb von 2½ Jahren) nur 38 zu einem Erfolg, nämlich zur Entlassung, geführt haben, dann zeigt das mit Deutlichkeit, welche Arbeit umsonst geleistet worden ist. Ich halte es daher für angezeigt, daß einmal die durch das Gericht erfolgenden Prüfungen sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen beschränken und zwischenzeitliche Prüfungen nur in ganz besonders dazu geeigneten Fällen vorgenommen werden, daß weiter der fast krankhaften Sucht der Sicherungsverwahrten, Entlassungsanträge zu stellen, dadurch gesteuert wird, daß sie in den ersten 3 Jahren der Sicherungsverwahrten überhaupt keinen Antrag stellen dürfen, später zwischen zwei Prüfungsterminen jeweils nur einen Antrag. Das wird für eine gerechte Überwachung der Dauer der Sicherungsverwahrung vollauf genügen.

Eine besonders schwere Verantwortung tragen der Anstaltsvorstand und der Anstaltsarzt, mit ihnen aber auch alle anderen Beamten einer Sicherungsanstalt, da sie die einzigen sind, die den Sicherungsverwahrten aus eigener, unmittelbarer Beobachtung beurteilen können. Das Gericht kann sich in seiner Personenbesetzung geändert haben. Außerdem liegt zwischen dem Urteilsspruch und dem Prüfungstermin nicht nur die Sicherungsverwahrung, sondern vorher noch die meist längere Freiheitsstrafe. Es kann also nur auf Grund der Unterlagen entscheiden, die ihm von anderen Stellen geliefert werden. Von diesen aber wieder können nur die Beamten der Sicherungsanstalt eine Beurteilung der Wirkung der Sicherungsverwahrung geben. Über der Verantwortung für den einzelnen Sicherungsverwahrten wird stets die Verantwortung für die Volksgemeinschaft, für den Schutz der ehrlichen, arbeitsamen und anständigen Volksgenossen stehen. Es ist zwar härter, aber ehrlicher und humaner, einen Menschen vor dem Verbrecher zu schützen, als ihn hinterher als Opfer des Verbrechers zu bemitleiden. Wenn auch das Gericht die Entscheidung darüber trifft, ob ein Sicherungsverwahrter entlassen werden soll oder nicht, so wird doch kein Strafvollzugsbeamter sich von der Mitverantwortung freisprechen und wird Mißerfolge bei Entlassenen als Folge eigener, falscher Prognose ansehen. Deshalb wird jede Beurteilung und Entscheidung über die Fortdauer der Sicherungsverwahrung oder über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung den Beurteilenden und den Entscheidenden in gleicher Stärke seelisch belasten [14]).

Vorbereitet wird die Entlassung durch die Beschaffung von Unterkommen und Arbeit. Entweder besorgt sich der Sicherungsverwahrte selbst Unterkommen und Arbeit, oder er nimmt dazu die Hilfe der Sicherungsanstalt, der Vereine für Straffälligenbetreuung und Entlassenenfürsorge oder privater Übergangsheime in Anspruch. Dabei verursacht die Beschaffung von Arbeit kaum noch Schwierigkeiten, soweit es sich nicht um kaum noch Arbeitsfähige, geistig minderwertige oder altersschwache und gebrechliche Verbrecher handelt. Die Anstalt gibt eine eingehende Beurteilung über das Verhalten in der Anstalt und eine Prognose für das künftige Verhalten in der Freiheit ab, die noch ergänzt wird durch

14) Vergl. dazu die Ausführungen Dr. Gürtners in „Grundgedanken des kommenden deutschen Strafrechts und Strafvollzugs" (Deutsche Justiz 1939, S. 979).

die Untersuchungen der kriminalbiologischen Untersuchungsstelle der Sicherungsanstalt. Weiter wird auch der Polizei Gelegenheit gegeben, zu der Frage der Entlassung Stellung zu nehmen und Maßnahmen für eine polizeiliche Überwachung nach der Entlassung zu treffen. Auch das Gericht kann dem Sicherungsverwahrten bei der Entlassung besondere Pflichten (z. B. Antritt einer bestimmten Arbeitsstelle, Dauer des Verbleibens an einer Arbeitsstelle oder in einem Übergangsheim) auferlegen (§ 42 h Abs. 1 Satz 2 StGB.).

Ich will nun noch auf die Entlassungen eingehen, die in der Sicherungsanstalt Gräfentonna seit ihrem Bestehen (d. i. innerhalb von 2½ Jahren) erfolgt sind. Ich muß dabei allerdings darauf hinweisen, wenn die bisher gemachten Erfahrungen als erfreulich zu bezeichnen sind, daß die seit der Entlassung verstrichene Zeit bei den meisten Entlassenen nach meiner Ansicht noch viel zu kurz ist, um ein endgültiges Einordnen in die Volksgemeinschaft schon als gegeben anzusehen, und damit alle bisher straffrei gebliebenen Fälle als Erfolge zu vermerken. Nach meiner Auffassung vom Zweck der Sicherungsverwahrung wiegt jeder Rückfall eines Entlassenen so schwer, daß die Prüfung der Voraussetzungen für eine Entlassung nur noch eingehender und schärfer erfolgen muß.

Aus der Sicherungsverwahrung sind in Gräfentonna in dem angegebenen Zeitraum bisher 38 Sicherungsverwahrte entlassen worden.

Diese verteilen sich auf die Jahre:

1937	20 Entlassene,
1938	14 „
1939 (bis mit Mai) . .	4 „

Hauptrichtung der verbrecherischen Betätigung war:

Diebstahl, Unterschlagung	bei 20 Entlassenen,
Betrug, Urkundenfälschung	„ 16 „
Abtreibung	„ 1 „
Verrat von militärischen Geheimnissen	„ 1 „

Die Höhe der Freiheitsvorstrafen betrug:

bis 5 Jahre	bei 24 Entlassenen,
6 bis 10 „	„ 11 „
11 „ 15 „	„ 2 „
21 „ 25 „	„ 1 „

Die Zahl der Verurteilungen vor der Sicherungsverwahrung betrug:

bis 5 Verurteilungen . . .	bei 4 Entlassenen,
6 „ 10 „ . . .	„ 13 „
11 „ 15 „ . . .	„ 12 „
16 „ 20 „ . . .	„ 7 „
21 „ 25 „ . . .	„ 1 „
31 u. mehr „ . . .	„ 1 „

Die Dauer der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung betrug:

unter 1 Jahr	bei 2 Entlassenen,
über 1 Jahr, aber nicht mehr als 2 Jahre	„ 1 „
über 2 Jahre, aber nicht mehr als 3 Jahre	„ 17 „
über 3 Jahre, aber nicht mehr als 4 Jahre	„ 13 „
über 4 Jahre	„ 5 „

Das Lebensalter bei der Entlassung betrug:

bis 25 Jahre	bei 1	Entlassenen,
26 „ 30 „	„ 6	„
31 „ 35 „	„ 11	„
36 „ 40 „	„ 9	„
41 „ 45 „	„ 5	„
46 „ 50 „	„ 2	„
51 „ 55 „	„ 1	„
56 „ 60 „	„ 1	„
61 „ 65 „	„ 1	„
über 70 „	„ 1	„

Der Beruf der Entlassenen war

in der Landwirtschaft tätig	4	Entlassene,
gelernte Arbeiter (insbesondere Fabrikarbeiter)	7	„
ungelernte Arbeiter	9	„
in kaufmännischen Berufen tätig	8	„
Handwerker	4	„
Naturheilkundige	2	„
Händler	2	„
Gärtner	2	„

In ihren Berufen konnten die Allerwenigsten untergebracht werden.

Der Familienstand der Entlassenen war

ledig	25	Entlassene,
geschieden oder verwitwet	8	„
verheiratet	5	„

Außerdem hatten 1 Kind 8 Entlassene, 2 Kinder 6 Entlassene, 3 Kinder 1 Entlassener.

Das Unterkommen war in folgender Weise gesichert: 23 gingen zu Angehörigen, wo sie Wohnung erhielten. 11 gingen in ein Übergangsheim oder eine Arbeiterkolonie. Bei den restlichen 4 Fällen ergab sich: In einem Falle wohnte der Entlassene bei dem Bauer, bei dem er Arbeit erhalten hatte, in zwei Fällen war Unterkommen in Aussicht gestellt von den Angehörigen und von dem Arbeitgeber, und nur in einem Falle war das Unterkommen nicht gesichert.

Die Arbeitsbeschaffung war dahin vorbereitet, daß 6 Entlassene feste Arbeit in der Freiheit hatten, während 11 Entlassene in einem Übergangsheim oder einer Arbeiterkolonie Arbeit fanden. Das ist zugleich zur Zeit fast die einzige Möglichkeit, den Verwahrten nicht in einem Augenblick, sondern allmählich und schrittweise in die volle Freiheit zurückzuführen [15]). Von den restlichen 21 Entlassenen hatten 13 zur Zeit der Entlassung keine Arbeit nachzuweisen. 8 Entlassene hatten die Verbindung mit dem zuständigen Arbeitsamt aufgenommen und — unter Berücksichtigung des noch nicht feststehenden Entlassungstages — die Zusicherung erhalten, daß sie sofort in Arbeit vermittelt werden könnten, wenn sie sich nach der Entlassung meldeten.

Von der Sicherungsanstalt war die Entlassung in 29 Fällen befürwortet worden, in 9 Fällen war sie nicht befürwortet worden.

Als Mißerfolge sind bisher 4 Fälle bekannt geworden. Davon haben in 3 Fällen die Entlassenen neue Straftaten begangen, in einem Falle hat

---

15) Dr. Gürtner, Grundgedanken des kommenden deutschen Strafrechts und Strafvollzugs, Deutsche Justiz 1939, S. 979.

sich der Entlassene der polizeilichen Überwachung entzogen, ohne aber neue Straftaten zu begehen. In allen solchen Fällen erfolgt der Widerruf der Entlassung. In allen Fällen handelte es sich um noch nicht sehr schwer Vorbestrafte:

Die Vorstrafen betrugen

	3	Jahre	6	Monate	wegen	Betrugs,
	3	„	7	„	„	Betrugs und Diebstahls,
	5	„	4	„	„	Betrugs,
und	6	„	4	„	„	Betrugs.

Immerhin beträgt damit die Zahl derjenigen, die nach ihrer vorläufigen Entlassung aus der Sicherungsverwahrung wieder neue Straftaten begangen haben, für die Sicherungsanstalt Gräfentonna bisher nur 7,89 v. H. aller Entlassenen.

Die Sicherungsverwahrung stellt eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" und damit des unverbesserlichen Verbrechers dar. Heute schon ein Urteil darüber abzugeben, ob diese Maßnahmen befriedigt haben, ob sie ergänzt oder durch andere Maßnahmen ersetzt werden müssen, muß ich mir deshalb versagen, weil ich dafür die Zeit der Anwendung dieser Maßnahmen für noch zu kurz halte. Es wird, wie Dr. Freisler a. a. O. betont, weniger Sache der Gesetzgebung, als Aufgabe der Menschenführung sein, die richtige Auslese der Unverbesserlichen aus der Masse der Verbrecher zu treffen und die vorhandenen Maßnahmen gegen die Unverbesserlichen so energisch und verantwortungsbewußt durchzuführen, daß das Ziel aller Maßnahmen, der Schutz der Volksgemeinschaft vor neuen Verbrechen, voll erreicht wird, und nur diejenigen wieder der Gemeinschaft der arbeitenden und ehrlichen Menschen zurückgegeben werden, bei denen jede neue Gefährdung des Friedens der Volksgemeinschaft ausgeschlossen ist.

Stimmen aus der Praxis

Die gesetzlichen Grundlagen der Anstalten für Erziehungsbedürftige in der Ostmark

Dr. jur. et. phil. Konrad Dra, Wien-Kaiser-Ebersdorf, z. Zt. Wittlich.

Die Anstalten für Erziehungsbedürftige in der Ostmark bilden im Zuge der Rechtsangleichung eine Frage, die den entscheidenden Stellen nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Der Grund hierfür ist die Tatsache, daß auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung, der diese Einrichtung dient, die beiden Länder gänzlich verschiedene Wege gegangen sind. Allerdings weniger aus grundsätzlicher Ungleichheit der Anschauungen über dieses umstrittene Gebiet als, besonders in Österreich, durch Umstände und Dringlichkeit der Abhilfe gedrängt. Die beiden Anstalten für Erziehungsbedürftige passen nicht in das System der Strafjustiz des Altreichs, sie sind die einzigen Einrichtungen dieser Art in ganz Großdeutschland und dürften deshalb in Kürze irgendwie verändert werden. Da viele Arbeit und Kosten für sie seit ihrer Gründung im Jahre 1929 aufgewendet wurden, ihr Aufbau und ihre Methoden die Auf-

merksamkeit der Fachkreise der ganzen Welt auf sich gezogen haben, ist es notwendig, vor ihrer Veränderung weitere Kreise des Altreichs auf sie aufmerksam zu machen und ihre gesetzlichen Grundlagen und pädagogischen Einrichtungen darzustellen, damit nicht im Drange des Umbaues Interessantes und Wertvolles sang- und klanglos verloren gehe.

Zu diesem Zwecke sollen vorerst die rechtlichen Grundlagen der Anstalten für Erziehungsbedürftige eingehend betrachtet werden.

Die Entwicklung der Jugendverwahrlosung und Fürsorgeerziehung in beiden Ländern zu behandeln, wäre hier zu weitläufig. Für Österreich ist nur kurz zu sagen, daß sich, wenn auch durch die etwas langsam fortschreitende Industrialisierung, später, in den letzten 50 Jahren bezüglich der Jugendkriminalität und Verwahrlosung die gleiche Lage wie im Altreich ergab. Während dort die Länder nach langen Kämpfen die Einrichtung der Fürsorgeerziehung schufen, blieb es in Österreich noch lange bei der Bekämpfung der Verfallserscheinungen durch Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, die in geringer Zahl in den Kronländern der ehemaligen Monarchie bestanden. Diese konnten nichts wesentliches ausrichten, da sie nur wenig Jugendliche und diese in einem viel zu späten Stadium erfaßten. An der Frage der Kostentragung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden für entsprechende Fürsorgeerziehungseinrichtungen scheiterten alle Versuche einer Neuregelung. Eine Reihe von Entwürfen über Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtsbarkeit wurden immer wieder aufgeschoben. Weltkrieg und Nachkriegszeit ließen keine Zeit zur Lösung der Schwierigkeiten [1]). Erst im Jahre 1928 kam nach langem Parteigezänke ein modernes Jugendgerichtsgesetz zustande, das wenigstens für die Behandlung der kriminellen Jugend neue Wege ging und durch einige Zeit führend auf diesem Gebiete war. Auf diesem Gesetze beruhen die Anstalten für Erziehungsbedürftige [2]).

Der § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes lautet: „Begeht ein noch nicht Achtzehnjähriger eine mit Strafe bedrohte Handlung und hängt das damit zusammen, daß es ihm an der nötigen Erziehung fehlt, so trifft das Gericht, unabhängig davon, ob er bestraft wird oder nicht, die zur Abhilfe erforderlichen, den Umständen angemessenen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen (§§ 177, 178, 178 a, 217, 254 ABGB.). Es kann ihn unter anderem unter Erziehungsaufsicht stellen oder in eine Anstalt für Erziehungsbedürftige verweisen. Es kann ferner, wenn die Durchführbarkeit einer solchen Anordnung und insbesondere die Deckung der dadurch entstehenden Kosten sichergestellt ist, anordnen, daß er in einer Familie, einem Jugendheim oder einer anderen Anstalt untergebracht werde." Von den hier angeführten Erziehungsmaßregeln ist neben der Stellung unter Schutzauf-

1) Ueber diese Entwicklungen unterrichten: H. Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, Wien 1904—1909; ders., Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht, Langensalza 1906; Schriften des I. und II. österr. Kinderschutzkongresses, Wien 1907 und 1913; V. Suchanek, Jugendfürsorge in Österreich, Wien 1924; A. Zucker, Die verbrechersiche und verwahrloste Jugend in Österreich, Wien 1894; F. Breunlich, Geschichte der österreichischen Jugendfürsorge, Wien 1919; Hueber, Kinderschutz und Jugendfürsorge in Österreich, Wien 1911.

2) Gesetz vom 18. Juli 1928, RGBl. Nr. 234 über die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz), in Kraft getreten am 1. 1. 1929. Die hauptsächlichsten Neuerungen dieses Gesetzes waren neben den Anstalten für Erziehungsbedürftige die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr (§ 9), die Rahmenstrafe (§ 12), die echte bedingte Verurteilung (§ 13), u. a. Siehe L. Altmann, Jugendgerichtsgesetz, Wien 1929; L. Fiala, Das österr. Jugendgerichtsgesetz, Soziale Arbeit, Wien 26. JG., H. 7 — 8, 1928; Glaser, Das österr. JGG., Zbl. für Jugendrecht, 20. Jg., 6. H., 1928; F. Kadecka, Das österr. JGG., Wien 1929; O. Kastner, Juristisches und Gesetzgebungspolitisches zum JGG., Jur. Bl. Wien, Jg. 1929.

sicht des Jugendamtes oder der Jugendgerichtshilfe [3]) nur die Einweisung in die Anstalten für Erziehungsbedürftige faktisch wirksam geworden, da alle anderen an der Kostenfrage scheiterten, hier aber der Staat die Kosten trägt.

Voraussetzung für die Einweisung in eine Anstalt für Erziehungsbedürftige ist das Begehen einer strafbaren Handlung durch einen noch nicht Achtzehnjährigen. Eine Bestrafung braucht nicht erfolgt zu sein. Eine Untergrenze für das Alter gibt es nicht. Somit können auch Strafunmündige unter vierzehn Jahren eingewiesen werden. Ungefähr ein Drittel des Zöglingsstandes sind solche. Von den übrigen strafmündigen Zöglingen im Alter von 14 bis 20 Jahren sind etwa die Hälfte vorbestraft, also ein Drittel der gesamten Zöglingszahl.

Recht uneinheitlich war besonders in den ersten Jahren die Einweisungspraxis. Hier wirkte sich das Fehlen einer Bestimmung über die Erziehungsfähigkeit ungünstig aus. Während einzelne Gerichte bei den geringfügigsten strafbaren Handlungen bereits die Einweisung aussprachen, nicht zuletzt darum, um die Armen- und Fürsorgebehörden von den Unterbringungskosten zu entlasten, betrachteten andere die Anstalten als unmittelbare Nachfolger der alten Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten und wiesen vorwiegend ältere, nicht mehr erziehungsfähige Jugendliche mit erheblichen Vorstrafen ein. Erst längerer Aufklärungsarbeit gelang es, hier einigermaßen eine einheitliche Linie zu erzielen.

Zuständig zur Einweisung ist das Strafgericht (Amtsgericht oder Landgericht) und das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) konkurrierend (§ 25 Abs. 1 JGG.). Sie erfolgt durch abgesonderten Beschluß. In ihm ist die strafbare Handlung anzuführen und darzulegen, daß diese damit zusammenhängt, daß es dem Jugendlichen an der nötigen Erziehung fehlt. Die Entscheidung des Gerichts kann jederzeit geändert werden. Tatsächlich wurde in etwa 10% der Fälle die Anstaltserziehung durch Widerrufsbeschluß des Einweisungsgerichts beendet, teils weil die Voraussetzungen weggefallen waren, teils auf Anregung der Anstaltsleitung wegen Aussichtslosigkeit der Anstaltserziehung.

Vor der Einweisung hat das Gericht mit dem Jugendamt oder der Jugendgerichtshilfe das Einvernehmen zu pflegen (§ 2 Abs. 2 JGG.). Es ist aber an deren Zustimmung nicht gebunden. (Da in Österreich ein allgemeines Jugendwohlfahrtsgesetz fehlt, beruhen die Jugendämter auf gesetzlichen Bestimmungen der Länder und Gemeinden.)

Die Kosten der Unterbringung (Verpflegung, Erziehung, Beförderung, Verwaltung) sind „aus dem Vermögen des Zöglings oder von seinen zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen nach Kräften zu ersetzen" (§ 5 JGG.). Die Höhe der Kosten wird fallweise von der Aufsichtsbehörde festgesetzt (derzeit 4 RM pro Tag). Über die Kostenersatzverpflichtung entscheidet das Vormundschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen. Tatsächlich wird die volle Höhe der Kosten nur in ganz vereinzelten Fällen ersetzt, etwa für die Hälfte der Zöglinge wird gar nichts, für die übrigen 5—50 RM monatlich bezahlt.

Am 1. Jänner 1929 wurden zwei Anstalten errichtet, für Knaben in Wien-Kaiser-Ebersdorf, für Mädchen in Hirtenberg, Nieder-Donau. Die

3) Ueber diese siehe Bartsch — Fiala — Löhr, Jugendgerichtshilfe, Wien 1919; Festschrift der Wiener Jugendgerichtshilfe zur Erinnerung an die 25. Wiederkehr ihrer Gründung, Wien 1937; Suchanek — Löhr, Die Jugendgerichtshilfe, Wien 1930.

Errichtung weiterer Anstalten verhinderte die finanzielle Notlage des Staates.

Die Anstalten unterstanden bis zur Überleitung in die deutsche Justizverwaltung dem ehemaligen Bundesministerium für Justiz, seither der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Zur Beaufsichtigung der Anstalten besteht eine Kommission, die „die Anstalt zu untersuchen und auf die Beseitigung der dabei wahrgenommenen oder durch Beschwerden der Zöglinge zu ihrer Kenntnis gelangten Anstände hinzuwirken hat" (§ 6 Abs. 1 JGG.). Außerdem hat sie bei der Unterbringung der Zöglinge außerhalb der Anstalt mitzuwirken (§ 7 Abs. 2 JGG.). Zusammenstellung und Ernennung dieser Kommission ist in den §§ 9—11 der Durchführungsverordnung zum JGG. vom 12. Dezember 1928, BGBl. Nr. 339 geregelt.

Die Aufgaben der Anstalten formuliert § 4: „In diesen Anstalten erhalten die Zöglinge Wohnung, Kleider, Nahrung und Unterricht. Sie werden zu einem ihren Fähigkeiten und, wenn möglich, auch ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienenden Beruf herangebildet. Sie sollen möglichst viel mit Arbeiten im Freien, namentlich mit Garten- und landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden". Innere Einrichtung, Zöglingsmaterial usw. sollen einer eigenen Darstellung vorbehalten werden.

Eine bestimmte Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt ist im Gesetz nicht festgelegt. Die Zöglinge „werden . . . . solange angehalten, als es zu ihrer Erziehung notwendig ist, keinesfalls aber länger als bis zur Vollendung ihres 20. Lebensjahres" (§ 4 Abs. 3 JGG.). Es gibt also nur einen absoluten Endtermin, das 20. Lebensjahr. Als durchschnittliche Dauer der Anstaltserziehung haben die Gesetzgeber den Zeitraum von 18 Monaten angenommen. Nach dieser Zeit „kann der Anstaltsleiter den Zögling in einer vertrauenswürdigen Familie erziehen lassen, in eine andere Erziehungsanstalt abgeben oder in einem Beruf oder Gewerbe unterbringen . . . ." (§ 7 Abs. 1 JGG.). Mit Genehmigung der oben erwähnten Kommission kann diese Unterbringung außerhalb der Anstalt schon früher erfolgen. Tatsächlich ist bis auf die Aufenthaltsdauer von 7—8 Monaten in Ausnahmefällen heruntergegangen worden. Als in den Jahren 1934 bis 1937 die Überfüllung den ganzen Anstaltsbetrieb lahmzulegen drohte, wurde die Mehrzahl der Zöglinge nach einer Anhaltung von 12—15 Monaten außerhalb der Anstalt untergebracht. Von den genannten drei Unterbringungsarten ist die in einem Beruf oder Gewerbe die weitaus häufigste. Die Erziehung in einer vertrauenswürdigen Familie ist meist die in der eigenen, da Pflegeplätze wegen der Kostendeckungsfrage schwer zu beschaffen sind, aus dem gleichen Grunde ist die Abgabe in eine andere Erziehungsanstalt fast nie vorgekommen.

Drei Jahre nach der Einweisung kann der Anstaltsleiter den Zögling entlassen. Da dieser aber auch dann bis zum 20. Lebensjahr unter der Aufsicht des Anstaltsleiters bleibt, so ist die Unterscheidung zwischen Unterbringung außerhalb der Anstalt und Entlassung eine rein theoretische. Solange der Zögling das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, kann jede dieser Maßregeln widerrufen werden. Die Zuständigkeit zu dieser Einziehung in die Anstalt ist ebenfalls unklar, wie überhaupt der § 7 des Gesetzes recht unglücklich formuliert ist. Tatsächlich wird die Einziehung in den meisten Fällen vom Anstaltsleiter verfügt, wenn der Zögling neuerlich in die Kriminalität zurückzufallen droht oder bereits rückfällig geworden ist.

Die Aufsicht über die außerhalb der Anstalt untergebrachten Zöglinge übt der Anstaltsleiter in Wien und dessen nächster Umgebung durch eine Fürsorgestelle der Anstalt aus. Für die Zöglinge in der Provinz ersucht er das Gericht, in dessen Sprengel sich der Zögling aufhält, diesen unter Erziehungsaufsicht zu stellen (§ 12 Durchführungsverordnung). Diese wird von den Jugendämtern oder Fürsorgestellen ausgeübt.

Für die in der Anstalt befindlichen Schulen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schulgesetze (§ 8 Durchführungsverordnung).

Die Erziehung in den Anstalten ist durch § 8 des JGG. noch besonders geschützt. Wer diese durch Entziehung, Verleitung oder Mithilfe zur Flucht eines Zöglings stört, begeht eine strafbare Übertretung.

Verpflegung der Gefangenen, Bekleidung und Lagerung

Von Verwaltungsamtmann Wilhelm Nebe, Hagen.

Die Verpflegung der Gefangenen regeln die „Vorschriften über die Hauswirtschaft in den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen". Es ist nicht meine Absicht, Sie heute mit Aufzählung der einzelnen Gerichte und den zuständigen Grammengen, die für jede Mahlzeit erforderlich sind, zu langweilen. Das mag der Inspektionsbeamte, dem die Verpflegung übertragen ist, selbst in der Verpflegungsvorschrift nachschlagen. Meine Aufgabe soll es vielmehr sein, heute einmal die Verpflegung der Gefangenen aus der Praxis im Einvernehmen mit den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Wer längere Jahre, insbesondere leitend, im Strafhaus tätig war, der wird festgestellt haben, daß die Stimmung und die Haltung der Gefangenen im Strafhause zum großen Teil von der Zubereitung der verabreichten Verpflegung abhängt. Damit will ich nun nicht propagieren, füttert den Gefangenen gut, damit er zufrieden ist, sondern ich will vielmehr dartun, daß die Zubereitung der Speisen mit großer Sorgfalt und Liebe zu erfolgen hat. Der Gefangene muß die unbedingte Überzeugung haben, daß er alles das, was ihm zusteht, gut und schmackhaft zubereitet erhält, dann wird er nicht murren und sich durch gute Führung dankbar erweisen.

Es ist unbedingt erforderlich, daß der Gefängnisvorsteher darüber orientiert ist, was der Gefangene an Verpflegung den ganzen Tag über erhält. Es ist nicht richtig, wenn der Gefängnisvorsteher nur zur Mittagszeit in die Küche geht, um das Essen zu prüfen. Da findet er meistenteils eine gute und schmackhafte Suppe oder ein Gericht, von dem er dann sagt, das Essen ist gut, meine Suppe zu Haus ist auch nicht besser. Der Gefängnisvorsteher muß wissen, daß dieses Mittagsgericht die Hauptmahlzeit des Gefangenen ist und daß dieser am Morgen nur Malzkaffee und ein Stück trockenes Brot erhalten hat, und daß er am Abend nur ein leichteres Gericht in Form einer Suppe oder der kalten Abendportion erhält. Es ist erforderlich, daß die Brotration so verteilt wird, daß der Gefangene gegen 9 Uhr und gegen 15 Uhr auch ein Stück Brot von 100 Gramm erhält. Ich empfehle um 15 Uhr auch eine Portion Kaffee zu verabreichen. Es ist dieses in der Verpflegungsvorschrift zwar nicht vorgesehen. Einem geschickten Verpflegungsinspektor ist es aber möglich, aus der am Morgen zur Verfügung stehenden Kaffeemenge auch noch eine Portion für den

Nachmittag zu bereiten. Ich empfehle weiter um 15 Uhr die Arbeit um 10 Minuten ruhen zu lassen, damit der Gefangene sein Brot verzehren kann. Die Ruhepause von 10 Minuten wird durch frischere Arbeitsleistung reichlich wieder aufgeholt. Ich empfehle aber auch vom gesundheitlichen Standpunkt am Nachmittag eine Kaffeeportion mit Brot zu verabreichen. Der Gefangene erhält um 12 Uhr Mittagessen, um 18,15 Uhr erhält er sein Abendbrot. Zwischen diesen beiden Mahlzeiten liegt ein Zeitraum von über sechs Stunden. Einige Stunden nach dem Mittagessen stellt sich ein Hungergefühl ein, der Magen knurrt, wie man im Volksmund sagt. Dieses Hungergefühl kann ein Gefangener, der nur kurze Strafe zu verbüßen hat, ohne gesundheitlichen Schaden überwinden. Bei Gefangenen aber mit langen Strafen können sich im Laufe der Jahre Magenbeschwerden oder Verdauungsstörungen einstellen.

Die Verpflegungsvorschrift läßt die Verabreichung von Suppen an 3 bis 4 Tagen in der Woche zu. Ich empfehle hiervon insbesondere bei Gefangenen, die mit schwerer oder mit Außenarbeit beschäftigt werden, Gebrauch zu machen. Die Suppen sind nahrhafter als der Kaffee. Außerdem darf ihnen 20 Gramm Fett oder Zucker pro Kopf zugegeben werden. Wenn ich einer den Vorschriften entsprechenden guten Verpflegung der Gefangenen das Wort rede, so tue ich dieses vom nationalpolitischen Standpunkt aus. In der heutigen Zeit, in der wir jede Arbeitskraft im Staate gebrauchen, geht es nicht an, die Gefangenen wegen ungenügender Verpflegung in ihrer Arbeitsfähigkeit im Gefängnis herabzumindern. Der Gefangene muß vielmehr durch eine ausreichende Verpflegung voll arbeitsfähig erhalten werden, so daß er am Tage nach seiner Entlassung in seinem freien Beruf wieder seinen Mann stehen kann. Der Satz aus § 17 des Preußischen Strafvollstreckungs- und Gnadenrechts „Die Lebenshaltung der Strafgefangenen soll unter derjenigen der schuldlos aus dem Arbeits- und Erwerbsleben herausgerissenen erwerbslosen Volksgenossen liegen", ist zu einer Zeit in diese Bestimmung aufgenommen, da noch sieben Millionen deutscher Volksgenossen erwerbslos waren.

Nachdem nun alle wieder lohnende Beschäftigung haben, dürfte dieser Satz überholt sein. Die Bestrebungen der Aufsichtsbehörde gehen daher auch dahin, den Durchschnittsverpflegungssatz für die Gefangenen nicht unter 40 Rpf zu halten.

Der Inspektor, dem die Verpflegung der Gefangenen übertragen ist, muß Interesse an seinem Dienst haben. Er muß seinen Speiseplan im voraus aufstellen, damit er in der Lage ist, die erforderlichen Rohmaterialien zu beschaffen. Der Speiseplan ist dem Anstaltsleiter vorzulegen; ebenso ist der Anstaltsarzt bei Aufstellung des Speiseplanes zu beteiligen, damit eine Speisenfolge im Speiseplan aufgenommen wird, die eine sachgemäße Verpflegung der Gefangenen gewährleistet. Neben dem Ökonomieinspektor wird insbesondere der Anstaltsleiter darauf achten, daß der Speiseplan in seiner Folge abwechslungsreich ist. Es müssen schwerverdauliche Gerichte mit leichtverdaulichen abwechseln. Es ist notwendig, daß der Nährwert der einzelnen Gerichte bei Aufstellung des Speiseplanes unbedingte Berücksichtigung findet. Der Inspektionsbeamte, aber auch der Anstaltsleiter müssen den Nährwert der in den einzelnen Lebensmitteln enthalten ist, kennen. Alle Nahrungsmittel lassen sich in einige wenige, Nährstoffe genannt, zerlegen. Sie bestehen aus Eiweiß, aus Kohlehydraten wie Stärke, Zucker usw. und Fetten, die sich aus Glyzerin und einer Fettsäure zusammensetzen, und schließlich aus einer Reihe von mineralischen

Salzen (Kochsalze, Kalksalze usw.). Das Eiweiß dient in Verbindung mit den Salzen dem Aufbau des Körpergewebes. Fette und Kohlehydrate sind leicht verbrennliche Stoffe, die die tierische Wärme erzeugen. Da Wärme jederzeit in Kraft umgewandelt werden kann, sind sie die hauptsächlichsten Kraftquellen unseres Körpers. Aber auch die Mineralstoffe sind unbedingt notwendig. Ein Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung neuerer Zeit ist indessen, daß diese Nährstoffe zur Gesundheit des Körpers nicht genügen. Es müssen noch die Vitamine hinzutreten, durch deren Fehlen Krankheiten wie Beriberi, Skorbut u. a. entstehen. Die Vitamine sind enthalten in frischen Gemüsen, Obst, Fleisch und Milch. Im Getreide befinden sie sich hauptsächlich in der Schale (in poliertem Reis sind sie nicht enthalten). Durch Sterilisierung und Trocknen der Nahrungsmittel gehen sie verloren. Die Kostordnung für die Gefangenen ist unter Berücksichtigung dieser Forderungen für eine ausreichende und gesunde Kost aufgestellt und die jahrelangen Beobachtungen haben ergeben, daß es möglich ist, bei aller Einfachheit der einzelnen Gerichte, den Organismus des Gefangenen gesund zu erhalten.

Ich empfehle von der Verabreichung der Fischgerichte den zugelassenen Gebrauch zu machen. Der Fisch enthält mehr Nährwerte, als allgemein angenommen wird. Die Zubereitung der Fischportionen läßt sich recht mannigfach und abwechslungsreich gestalten. Je nach der Art des Fisches kann dieser in gekochtem oder gebackenem Zustande verabreicht werden. Es läßt sich vom Fisch eine gute und schmackhafte Frikandelle herstellen. Ebenso kann er als Gulasch zubereitet verabfolgt werden und bietet so zu den Kartoffeln eine gute und schmackhafte Tunke. Ein gebackener grüner Hering kann an Stelle des Bückling zur kalten Abendkost gereicht werden. Es ist darauf zu achten, daß bei Verabreichung von Fischgerichten der Fisch noch warm ist. Bei Verabfolgung des Gerichtes Pellkartoffeln und Heringe empfehle ich die Kartoffeln in kleinen Netzen zu kochen. Diese Netze fassen ungefähr 1 kg. Die Kartoffeln bleiben in diesen Netzen ganz und werden in den Netzen an die Gefangenen ausgegeben. Die Ausgabe benötigt entschieden weniger Zeit und die Netze werden am nächsten Morgen zurückgenommen. Der Hering ist nicht sofort aus dem Faß auszugeben. Er ist vielmehr vorher in der Küche zu säubern und zu wässern, in etwas Essig mit Zwiebeln einzulegen, oder auch mal als Heringssalat mit geschlagenem Milchner angemacht, zu verabreichen. Es ist dann die Gewähr gegeben, daß die Gefangenen den so zubereiteten Hering genießen und nicht auf die Müllschaufel legen.

Bei Gefangenen, die mit schweren, körperlich anstrengenden Arbeiten beschäftigt werden, kann der Vorsteher eine Kostvermehrung gewähren. Die Mengen dieser Kostvermehrung sind aus der Kostordnung zu ersehen.

Nach Anhörung des Arztes kann einzelnen Gefangenen, z. B. Jugendlichen und solchen, die zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erhöhter Kostmengen bedürfen, vom Vorsteher eine Kostvermehrung gewährt werden.

Außer der erwähnten Kostvermehrung kann der Vorsteher an Gefangene, die mit Bauten oder in der Landwirtschaft oder mit Landeskulturarbeiten beschäftigt werden, täglich die in der Kostordnung vorgesehenen Kostzulagen gewähren.

Die Bestimmungen über Krankenkost sind in der Kostordnung auch klar umgrenzt. Wenn die allgemeine Gesundenkost mit Sorgfalt zubereitet wird, dann wird es nur in ganz wenigen Fällen notwendig sein, Kranken-

kost zu verordnen. Den Klagen einzelner Gefangenen, daß sie keine Hülsenfrüchte vertragen könnten, kann man dadurch begegnen, daß man deren Portionen im ausgabefertigen Zustande durch eine Fleischmaschine dreht. Dann bekommt der Gefangene einen schönen, leichtverdaulichen Brei, der durch die erfolgte Zerkleinerung auch noch recht schmackhaft geworden ist. Der Gefangene sieht nun nicht mehr, daß er Hülsenfrüchte erhält und ist zufriedengestellt. Wirklich kranke Gefangene, die an vorübergehenden Magen- oder Darmkrankheiten leiden, müssen die vom Arzt verordneten leichten Suppen selbstverständlich verabfolgt bekommen. Ernstlich erkrankte Gefangene werden nach den erlassenen Bestimmungen den Krankenabteilungen bei dem Straf- und Jugendgefängnis in Bochum oder dem Untersuchungsgefängnis in Düsseldorf zugeführt und erhalten dort die ärztlich verordnete Kost. Nach der Kostordnung wird es dem Arzt zur Pflicht gemacht, sowohl bei der Bewilligung der Krankenkost wie auch der Kostvermehrung und Kostzulagen mit möglichst großer Sparsamkeit zu Werke zu gehen.

Die von mir bisher behandelten, allgemeinen Ausführungen über die Gefangenenverpflegung gelten sowohl für die großen wie die kleinen Anstalten.

Die Verpflegung in den kleinen Anstalten, wo diese durch den Aufsichtsbeamten erfolgt, wird durch die §§ 14, 15, 16, 17 und 18 der Kostordnung geregelt. Der Einfachheit halber empfehle ich den Sachbearbeitern sich diese §§ in der Kostordnung anzusehen. Die Zubereitung ist dieselbe, sie erfordert vielleicht bei den kleinen Mengen etwas mehr Sorgfalt.

Ich komme nun zum zweiten Teil meines Themas

„Bekleidung und Lagerung“.

Wenn ich bei meinen bisherigen Ausführungen über die Verpflegung betonte, daß es notwendig sei, daß sich der Verwalter der Hauswirtschaft mit größtem Interesse dem ihm zugewiesenen Dienstzweig zu widmen habe, so trifft dieses in erhöhtem Maße bei der Verwaltung der Lagerungs- und Bekleidungsbestände zu.

Der Beamte muß genau unterrichtet sein, welche Bekleidungsstücke sich auf der Kammer, im Gebrauch und in der Wäsche befinden. Nur wenn er hier auf unbedingte Ordnung hält, ist er in der Lage, den buchmäßigen Bestand jederzeit aufzuweisen. Es kommt nun nicht allein auf die zahlenmäßige Verwaltung der Bestände an, sondern auch auf eine gute Erhaltung der einzelnen Stücke. Hierzu ist es notwendig, daß die auf der Kammer lagernden Stücke ordnungsmäßig und in einem luftigen Raume aufbewahrt werden. Wollsachen sind gegen Mottenfraß zu schützen und von Zeit zu Zeit zu klopfen. Es empfiehlt sich, daß sich der Anstaltsleiter gelegentlich seiner Rundgänge durch die Anstalt auch die Kleiderkammer ansieht, ohne gleich eine große Revision vorzunehmen. Es werden dann kleine Mängel in der Lagerung und ev. nicht ganz peinlich saubere Aufstapelung beanstandet und abgestellt. Der Kammerverwalter weiß dann, daß er mit gelegentlichen Kontrollen zu rechnen hat und wird so zu gewissenhafterer Pflichterfüllung angespornt.

Die in Tragezeit genommene Kleidung muß stets heil, vollständig und sauber sein und muß sich der Körpergröße des Gefangenen anpassen. Röcke mit zu kurzeln Ärmeln und kurze Hosen sind auszutauschen. Nach § 12 der DVO. hat sich der Vorsteher über die Persönlichkeit und den Lebensgang der neu aufgenommenen Strafgefangenen zu unterrichten. Hierbei hat der

Anstaltsleiter Gelegenheit, sich von der ordnungsmäßigen und passenden Kleidung der Gefangenen zu überzeugen. Es empfiehlt sich auch bei dieser Gelegenheit, sich die zur Entlassung kommenden Gefangenen in ihren Entlassungsanzügen anzusehen. Dann ist die Gewähr gegeben, daß die Gefangenen ordnungsmäßig und in aufgebügelten Kleidern entlassen werden.

Die Wäsche ist schonend zu behandeln. Es sind nicht zu scharfe Waschmittel zur Anwendung zu bringen. Es ist erforderlich, sich mit den örtlichen Wasserwerken ins Benehmen zu setzen und zu erfragen, welchen Härtegrad das Wasser hat und welche Mittel dem Wasser zuzusetzen sind, um eine schonende Behandlung der Wäsche mit geringen Waschmitteln zu gewährleisten. Nach von mir gemachten Feststellungen benutzen einzelne Anstalten die mit Bleichsoda hergestellte Lauge, in der die weiße Wäsche gewaschen ist, dazu, die blauen Anzüge der Gefangenen darin zu waschen. Ich selbst fand diese Art des Wäschereinigens in meiner Anstalt vor und stellte fest, daß die Anzüge der Gefangenne sehr hell und unansehnlich wurden. Ich habe danach angeordnet, daß die farbigen Bekleidungsstücke nicht mehr mit Bleichsoda, sondern mit schwarzer Seife gewaschen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Kleidungsstücke die Farbe behalten.

Ich möchte hier nur kurz die Frage streifen, wer trägt Anstaltskleider? Alle Strafgefangenen und zu geschärfter Haft verurteilten Gefangenen tragen Anstaltskleider. Nach § 147 Abs. 4 der DVO. kann den Haftgefangenen — es handelt sich hier um Gefangene, die zu einfacher Haft verurteilt sind — gestattet werden, eigene Kleidung und Wäsche zu behalten. Es empfiehlt sich, von dieser Anordnung in geringen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Wäschestücke oder Bettzeug würde ich in keinem Falle zulassen, weil die große Gefahr besteht, daß durch diese Wäschestücke Ungeziefer (Wanzen) in die Anstalt geschleppt werden. Die Untersuchungshäftlinge tragen eigene Kleidung; da diese aber auch der Arbeitspflicht unterliegen, trage ich keine Bedenken, dem Häftling auf seinen Antrag zu gestatten, Anstaltskleider zu tragen, damit er seine eigenen Kleider schont. Der Häftling wird in diesem Falle vollständig umgekleidet, das heißt, er muß dann auch Anstaltswäsche, Strümpfe und Schuhe tragen. Jeder Strafgefangene, auch wenn er einem Arbeitsbetriebe nicht zugeteilt ist, erhält eine Arbeitsschürze, die er bei der Reinigung seines Haftraumes und bei der Arbeit zu tragen hat. Gefangene, die schmutzende oder die Kleidung angreifende Arbeiten verrichten (z. B. Hausarbeiter, Heizer, Schlosser, Klempner, Anstreicher usw.), erhalten außer der Arbeitsschürze einen Arbeitskittel. Die Arbeitsschürze ist in der Regel über dem Arbeitskittel zu tragen. Diese Regelung über Verausgabung besonderer Arbeitskleidung gilt natürlich auch für Untersuchungshäftlinge, wenn diese um Umkleidung in Gefangenenkleidung gebeten haben.

Es ist unbedingt zu vermeiden, daß Gefangene oder Häftlinge, die in Partei- oder Arbeitsdienstkleidung eingeliefert werden, in dieser Kleidung belassen werden. Diese so Eingelieferten sind auch gegen ihren Willen sofort umzukleiden. Sie können sich Zivilkleider einbringen lassen, wenn sie keine Anstaltskleider tragen wollen.

Die eigenen Kleider der Gefangenen sind bis zu deren Abgange ordnungsmäßig aufzubewahren. Es empfiehlt sich, zu dieser Aufbewahrung lange Kleiderbeutel zu verwenden, in denen die Kleider, der Paletot u. a., auf einen Bügel gehängt, aufbewahrt werden. Bei dieser Art der Aufbewahrung ist die Gewähr gegeben, daß die Kleider glatt bleiben. Der eiserne Haken des Kleiderbügels dient zugleich als Aufhänger des Beutels. Der Beutel ist oberhalb des Bügels, so daß der Haken des Bügels zum Auf-

hängen frei bleibt, gut zu verschnüren. Dann sind die Kleider auch zugleich gegen Eindringen von Motten geschützt. Die Kleider, insbesondere derjenigen der langzeitigen Gefangenen, sind von Zeit zu Zeit nachzusehen. Werden die Kleider in der von mir geschilderten Weise aufbewahrt, dann ist es ein Leichtes, den Gefangenen bei seiner Entlassung wieder ordnungsmäßig einzukleiden.

Um die Anstaltskleider in einem ordnungsmäßigen und sauberen Zustande zu erhalten und den Gefangenen zu pfleglicher Behandlung seiner Bekleidungsstücke zu erziehen, ist es notwendig, die Kleider in gewissen Zeitabständen nachzusehen. Es empfiehlt sich, einen bestimmten Tag im Monat festzusetzen, an dem der Hausvater mit dem Wirtschaftsinspektor bei der Freistunde sich die Kleider ansieht. Reparaturbedürftige Stücke sind aufzuschreiben und in Reparatur zu geben. Gefangene, bei denen eine schlechte und unsachgemäße Behandlung ihrer Kleidung festgestellt wird, werden ermahnt und zur Rechenschaft gezogen. Die so vorgenommene Revision der Kleider wirkt sehr erzieherisch auf die Gefangenen und erwirkt eine bessere Behandlung der in ihrem Besitz befindlichen Kleider. Ich habe des weiteren festgestellt, daß das Abhalten weiterer Appells mit den Zelleneinrichtungsgegenständen ungeheuer erzieherisch auf die Gefangenen wirkt. Ich empfehle wöchentliche regelmäßige Revisionen der Zelleneinrichtungsgegenstände, Herausstellen des Leibstuhlgefäßes, des Wassereimers, des Waschbeckens. Die Metallteile sind zu putzen. Es setzt hier bald ein Wetteifer unter den Gefangenen ein. Die Zelleneinrichtungsgegenstände werden sauber und diese Sauberkeit der einzelnen Zelle überträgt sich auf die ganze Anstalt. Ein andermal werden Bürsten und Kehrichtschaufel und Besen und zum dritten auch die Matratzen herausgesetzt. Die im Besitz der Gefangenen befindlichen Decken sind von Zeit zu Zeit zu klopfen und nachzusehen. Diese Appells mit den einzelnen Lagerungs- und Bekleidungsstücken wirken Wunder. Alle Gegenstände werden allmählich ganz. Sie zwingen den Gefangenen zu einer pfleglichen Behandlung und den Aufsichtsbeamten zu einer größeren Aufmerksamkeit. Ich empfehle den Herrn Anstaltsvorständen, sich möglichst viel und zu verschiedenen Zeiten in der Anstalt aufzuhalten. Sie werden dann zwar von den Aufsichtsbeamten die stille Klage hören, der Vorsteher macht uns ganz nervös. Die Beamten werden aber so zur Lebendigkeit erzogen und zu gewissenhafterer Pflichterfüllung veranlaßt.

Über die Reparatur der Lagerung und Bekleidung möchte ich für die kleinen Anstalten sagen: Es ist zunächst Pflicht jeder einzelnen Anstalt, auch der kleinsten, die erforderlichen Reparaturen an Lagerung und Bekleidung selbst ausführen zu lassen. Es wird immer mal ein Schneider, Schuster, Sattler u. a. mehr eingeliefert werden. Diese Gefangenen müssen, selbst wenn sie nur wenige Tage einsitzen, zu diesen Reparaturarbeiten herangezogen werden. Stehen Kräfte in der eigenen Anstalt nicht zur Verfügung, so empfiehlt es sich, im Benehmen mit einer größeren Anstalt, die über Handwerker verfügt, die Reparaturen ausführen zu lassen. Selbstverständlich ist, daß die einzelnen Stücke nicht so zerrissen sind, daß sich eine Reparatur nicht mehr lohnt und eine Neubeschaffung vorzuziehen ist. Die größeren Anstalten müssen allerdings das nötige Verständnis für die Nöte der kleineren Anstalten aufbringen und für die Reparaturen nicht unnötig hohe Kosten berechnen.

Mit der Reparatur der Lagerung und Bekleidung steht in engem Zusammenhang die Aussonderung abgetragener Stücke. Über die Er-

gänzung, Neuanfertigung, Tragezeit und Aussonderung der Bestände enthalten die §§ 13 und folgende der Bekleidungs- und Lagerungsordnung die erforderlichen Bestimmungen. Die Tragezeiten der einzelnen Stücke sind in Anlage A, Verzeichnis der Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände, angegeben. Es ist nicht immer richtige Sparsamkeit, wenn man die Gefangenenkleidung mit ungezählten Flicken versieht in der Absicht, an Neuanschaffung zu sparen. Die gesamte Bekleidung wird dadurch heruntergewirtschaftet und die doch erforderlich werdende Neuanschaffung wird dann um so kostspieliger. Es empfiehlt sich, abgetragene Stücke zu gegebener Zeit auszusondern und Sorge dafür zu tragen, daß die zu verwaltenden Lagerungs- und Bekleidungsstücke allgemein in einem guten und brauchbaren Zustand erhalten bleiben. Eine Sparsamkeit, bei der aber auch wieder Stücke ergänzt werden, wird die richtige sein und auch dem Geist der nationalsozialistischen Wirtschaftsführung entsprechen.

Neben Beachtung aller, der in dieser Richtung gegebenen Bestimmungen über Verpflegung, Lagerung und Bekleidung muß der Gefängnisbeamte aber auch wissen, daß es notwendig und auch möglich ist, alle Bestimmungen mit etwas nationalsozialistischem Geist zu beleben und in diesem Sinne auszulegen. Der Gefängnisbeamte, der seinen Dienst in diesem Sinne auffaßt und durchführt, wird erst ein rechter Diener seines Volkes und Staates sein.

Aus der Gefängnisverwaltung

Entwurf einer Werkmeisterordnung

Von Hauptmann Dr. Schiefer, Ob.-Reg.-Rat in Waldheim i. Sa., z. Zt. im Felde.

Die in der Vollzugsanstalt .... arbeitenden Unternehmer dürfen Werkmeister nur mit vorheriger Zustimmung des Anstaltsvorstandes in der Anstalt beschäftigen. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Es werden nur Werkmeister zugelassen, die sowohl die für den Betrieb des Unternehmers erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen als auch nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr für einen reibungslosen Verkehr mit der Anstaltsleitung und der Beamtenschaft sowie für eine sachliche, den Erfordernissen des Strafvollzuges Rechnung tragende Behandlung und Anleitung der Gefangenen bieten.

Der Werkmeister gilt als Vertreter des Unternehmers im Umfange der ihm übertragenen Aufgaben und ist insoweit berechtigt, die Belange seines Arbeitgebers wahrzunehmen, sofern und soweit Anstaltsvorschriften oder sonstige Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Der Werkmeister hat die in der Anstalt geltenden Vorschriften zu beachten und den Anordnungen des Anstaltsvorstandes bedingungslos nachzukommen. Insbesondere obliegen ihm folgende Pflichten:

1. Allgemeines

a) Zutritt.

Der Zutritt zur Anstalt wird nur dem Werkmeister persönlich gestattet. Er darf andere Personen ohne Genehmigung des Anstaltsvorstandes nicht in die Anstalt einführen.

Innerhalb der Anstalt ist dem Werkmeister der unbefugte Zutritt zu Räumen, die für seinen Arbeitsbetrieb nicht in Betracht kommen, untersagt. Ebenso hat er in der Anstalt jeden überflüssigen Verkehr mit Personen, die seinem Arbeitsbetrieb fernstehen, zu unterlassen.

b) Schweigepflicht.

Der Werkmeister hat gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten und Vorkommnisse der Anstalt sowie über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen unbedingte Verschwiegenheit zu wahren.

c) Geschäfte mit Beamten.

Der Werkmeister darf nur mit vorheriger Zustimmung des Anstaltsvorstandes Rohstoffe oder Fertigwaren des Unternehmers an Anstaltsbeamte gegen Entgelt abgeben oder sonstige Geschäfte mit Angehörigen der Gefolgschaft abschließen. Schenkungen an Gefolgschaftsmitglieder sind verboten.

d) Haftung für Schaden.

Hat der Werkmeister der Anstalt durch schuldhaftes Verhalten Schaden zugefügt, so ist nicht nur der Unternehmer, sondern auch der Werkmeister selbst zum Schadensersatz verpflichtet.

2. Sicherheit

Auf die Sicherheit der Anstalt und ihrer Belegschaft, insbesondere auf die Verhütung von Ausbrüchen und Entweichungen von Gefangenen sowie auf die Verhütung von Bränden hat der Werkmeister mit besonderer Sorgfalt zu achten. Er hat die Pflicht, alles, was die Sicherheit der Anstalt, der Beamten oder der Gefangenen zu gefährden scheint, unverzüglich zu melden.

Den Anweisungen des Belegschaftsführers, soweit sie der Sicherheit und Ordnung dienen, hat der Werkmeister Rechnung zu tragen.

a) Werkzeuge.

Die Werkzeuge sowie das zur Herstellung von Ausbruchshilfsmitteln geeignete Arbeitsmaterial hat der Werkmeister sicher zu verwahren und die Verwendung sorgfältig zu überwachen.

Die Ausgabe von Werkzeugen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, genau zu kontrollieren und zu verzeichnen. Der Werkmeister hat ferner im Einvernehmen mit dem Aufsichtsbeamten dafür zu sorgen, daß alle Werkzeuge sofort nach Beendigung des Gebrauches, spätestens täglich nach Arbeitsschluß vollzählig zurückgegeben werden. Das Fehlen von Werkzeugen, die sich auch nach gründlichstem Suchen nicht finden, ist umgehend der Anstaltsleitung zu melden.

Die Werkzeuge sind, solange sie nicht zur Arbeit ausgegeben sind, in verschlossenen Behältnissen sicher zu verwahren; für jedes Behältnis ist ein lückenloses Verzeichnis zu führen. Die Schlüssel zu den Behältnissen dürfen den Gefangenen nicht zugänglich sein.

Leitern sind nach Gebrauch anzuschließen. Stricke, Nägel, Schrauben, Bandeisen und ähnliche Gegenstände sind unter Verschluß zu halten.

Werden Gefangene außerhalb des Arbeitsraumes der Belegschaft beschäftigt, so ist der Aufsichtsführende vorher über die den Gefangenen mitgegebenen Werkzeuge genau zu unterrichten.

b) Eigene Kleidung.

Eigene Kleidung hat der Werkmeister in einem für Gefangene nicht zugänglichen Raum oder Behältnis sicher zu verwahren.

c) Schlüssel.

Die ihm anvertrauten Schlüssel der Anstalt hat der Werkmeister an einem anhängbaren Riemen stets bei sich zu tragen und bei jedem Verlassen der Anstalt persönlich dem Torwachthabenden zurückzugeben.

Er darf die Schlüssel weder ablegen noch stecken lassen noch einer anderen Person als dem Torwachthabenden übergeben.

Sonderschlüssel zu Lagerräumen oder Behältnissen hat er stets gut zu verwahren; Gefangenen darf er Schlüssel unter keinen Umständen überlassen.

Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels ist sofort zu melden.

Jede Tür ist stets zweimal zu verschließen, und zwar bei jedem Durchgang, auch wenn die Absicht besteht, dieselbe Tür nach kurzer Zeit wieder zu benutzen. Bei zweiflügeligen Türen ist besonders darauf zu achten, daß der feststehende Flügel sicher verriegelt ist.

d) Feuerverhütung.

Der Werkmeister hat stets sein Augenmerk auf die Verhütung von Feuersgefahr zu richten.

Das Rauchen innerhalb der Anstalt hat er zu unterlassen.

Streichhölzer, Feuerzeuge oder sonstiges Zündmaterial sowie Rauchwaren darf er Gefangenen unter keinen Umständen überlassen.

Er hat sich darüber zu unterrichten, welche Feuerlöscheinrichtungen der Anstalt bei Feuergefahr für seinen Arbeitsbereich in Betracht kommen und wie sie anzuwenden sind.

In allen Fällen besonderer Gefahr, insbesondere bei Alarm, hat sich der Werkmeister unverzüglich in die Anstalt zu begeben.

e) Beachtung der Einzelhaft.

Bei der Beschäftigung von Einzelhaftgefangenen ist die Notwendigkeit völliger Isolierung von anderen Gefangenen sorgfältig zu beachten. Der Einzelhaftgefangene darf bei der Ausgabe und Rückgabe des Arbeitsmaterials keineswegs Gelegenheit finden, mit anderen Gefangenen Verkehr oder auch nur eine unerlaubte Verständigung aufzunehmen. Der Werkmeister darf die Zelle eines Einzelhaftgefangenen nur in Gegenwart eines Aufsichtsbeamten betreten.

Die Unterhaltung mit einem Gefangenen durch die verschlossene Tür ist verboten.

f) Aufsicht über Gefangene.

Die Gefangenen sind grundsätzlich unter ständiger Aufsicht zu halten. Es ist deshalb verboten, Gefangene ohne Aufsicht in einen Lagerraum oder sonstigen Nebenraum einzuschließen. Ebensowenig dürfen Gefangene ohne Aufsicht auf Gängen oder Treppen stehen oder mittels Durchschließens ohne Aufsicht von Belegschaft zu Belegschaft oder in Nebenräume geschickt werden; sie sind vielmehr dorthin zu führen.

Entnimmt der Werkmeister mit Zustimmung des Belegschaftsführers einen Gefangenen aus der Belegschaft, so ist er für sachgemäße Beaufsichtigung des Gefangenen und ordnungsgemäße Rückgabe an den Belegschaftsführer verantwortlich.

Die Verwendung von Gefangenen außerhalb der Anstaltsmauer hat der Werkmeister tunlichst zu vermeiden, in jedem Falle aber darf dies nur unter Zuziehung eines Aufsichtsbeamten oder Hilfsaufsehers geschehen.

Der Werkmeister darf die Anstalt nur durch das Haupttor betreten oder verlassen.

Bei Beschäftigung von Gefangenen in Höfen innerhalb der Anstalt ist der Beaufsichtigung besondere Sorgfalt zu widmen.

Bei der Führung von Gefangenen geht der Werkmeister in kurzem Abstand hinter den Gefangenen.

3. Sauberkeit und Ordnung

Der Werkmeister hat für größtmögliche Sauberkeit in den ihm zur Verfügung stehenden Arbeits- und Lagerräumen zu sorgen. In den Arbeitsräumen ist nur soviel Arbeitsmaterial zu halten, als für die laufende Bearbeitung notwendig ist; es ist ferner so zu verwahren, daß Übersicht und Ordnung gewährleistet bleiben. Unsaubere Winkel dürfen nicht entstehen.

Die gleichen Gesichtspunkte sind bei der Unterbringung der Geräte und Werkzeuge zu beachten.

4. Behandlung der Gebäude und Dienststücke

Der Werkmeister hat auf möglichste Schonung und pfleglichste Benutzung der Räume und Einrichtungen der Anstalt Bedacht zu nehmen und die Dienststücke der Anstalt pfleglich zu behandeln.

Bei der Stapelung von Material und Geräten hat der Werkmeister die Tragfähigkeit der Fußböden zu beachten und zu diesem Zwecke sich mit dem technischen Betriebsleiter rechtzeitig ins Einvernehmen zu setzen.

Maschinen mit stoßender oder schütternder Wirkung sind mit stoßdämpfenden Vorrichtungen zu versehen.

Die Fußböden sind gegen ätzende oder zerstörende Stoffe zu schützen.

5. Arbeitswesen

a) Bereitstellung von Arbeit.

Der Werkmeister hat durch Bereitstellung geeigneten Arbeitsmateriales sowie geeigneter Werkzeuge und Geräte, ferner durch sachgemäße Anleitung der Gefangenen dafür zu sorgen, daß die Gefangenen während der täglichen Arbeitszeit angemessen und ausreichend beschäftigt werden können.

Ist der Werkmeister beurlaubt oder erkrankt oder aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert, so hat er dies rechtzeitig der Anstaltsleitung zu melden und für einen ungehinderten Fortgang der Arbeiten Sorge zu tragen, nötigenfalls einen geeigneten Stellvertreter zu stellen.

b) Art und Umfang des Arbeitsbetriebes.

Der Werkmeister darf nur die im Vertrag zwischen Anstalt und Unternehmer vorgesehenen Arbeiten ausführen lassen; die Aufnahme anderer Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Anstaltsvorstandes. Ebenso sind Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Gefangenen des Arbeitsbetriebes rechtzeitig beim Anstaltsvorstand zu stellen.

c) Außenarbeit.

Außerhalb der Anstaltsmauern dürfen nur solche Gefangenen beschäftigt werden, die vom Anstaltsvorstand zu Außenarbeiten zugelassen worden sind.

d) Hausarbeit.

Als Hausgänger, Packer oder in anderen Vertrauensstellungen dürfen Gefangene nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters verwendet werden.

Den schriftlichen Verkehr mit der Außenwelt sowie die Führung von Arbeits- und Kontrollisten darf der Werkmeister nicht durch Gefangene erledigen lassen.

e) Arbeitsüberwachung.

Der Werkmeister verteilt und leitet die Arbeit, unterweist die Gefangenen, überwacht ihre Leistungen und unterbindet unbefugte Verwendung oder Behandlung des Werkzeuges und Arbeitsmaterials. Im übrigen stehen die Gefangenen unter der Dienstaufsicht des Aufsichtsbeamten.

Bei der Verteilung der Arbeit und des Materials hat der Werkmeister gerecht zu verfahren, insbesondere eine Bevorzugung von einzelnen Gefangenen zu vermeiden.

f) Ausgabe der Arbeit.

Die Ausgabe des Arbeitsmaterials ist möglichst einfach zu gestalten, auf das notwendige Material zu beschränken, vom Werkmeister selbst vorzunehmen oder zu überwachen und durch Buchführung zu kontrollieren.

g) Abnahme der Arbeit.

Bei der Abnahme der Fertigware muß der Werkmeister selbst zugegen sein. Es sind die dafür in der Belegschaft vorgesehenen Zeiten einzuhalten.

Bei der Arbeitsabnahme ist zu beachten, daß die Reichsjustizverwaltung für die von Gefangenen an Arbeitsstoffen oder Geräten verursachten Schäden keinen Ersatz leistet. Auch besteht kein Anspruch gegen die Gefangenen auf Ersatzleistung aus der Arbeitsbelohnung.

Der Werkmeister hat, soweit dies angebracht ist, die Gefangenen zur Verbesserung der Arbeitsleistung anzuhalten.

Fertigware darf der Werkmeister nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsbeamten als unbrauchbar zurückweisen.

h) Arbeitssoll.

Hat ein Gefangener das festgesetzte Arbeitssoll nicht erreicht, so hat der Werkmeister dies dem Belegschaftsführer zu melden. Nachsicht hinsichtlich des Arbeitssolles darf der Werkmeister von sich aus nicht gewähren, ebensowenig darf er das Arbeitssoll eigenmächtig ändern.

i) Stückbelohnung.

Für jeden Gefangenen mit Stückbelohnung hat der Werkmeister ein Arbeitsbuch anzulegen und gewissenhaft zu führen. Das Arbeitsbuch muß stets in klarer, auch dem Gefangenen verständlicher Weise über Art und Höhe des nach Gewicht oder Stückzahl ausgegebenen Arbeitsmaterials sowie über Zeit und Höhe der erreichten Arbeitssolls Aufschluß geben.

Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen, Rasuren sind unzulässig. Etwaige Versehen sind unter Angabe des Irrtums und Datums zu berichtigen.

An Hand der Arbeitsbücher führt der Werkmeister die monatlich abzuschließenden Arbeitsabnahmelisten und legt diese nach Monatsschluß mit den Arbeitsbüchern der Arbeitsverwaltung vor.

Die Arbeitsbücher der versetzten oder entlassenen Gefangenen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

k) Kennzeichen der Ware.

Der Werkmeister hat dafür zu sorgen, daß die in der Anstalt angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände keinerlei Hinweise tragen, aus denen hervorgehen könnte, daß sie durch Gefangene hergestellt worden sind.

l) Unfallverhütung.

Zu Arbeiten an Maschinen oder zu gefährlichen Arbeiten darf der Werkmeister Gefangene erst dann verwenden, wenn er sie über die damit verbundenen Gefahren unterrichtet und die niederschriftliche Verpflichtung der Gefangenen auf Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften veranlaßt hat.

Er hat den betriebssicheren Zustand aller im Gebrauch befindlichen Geräte, Maschinen und Einrichtungen sowie Schutzvorkehrungen zu überwachen. Ebenso hat er die Gänge frei von Arbeitsmaterial und in verkehrssicherem Zustande zu halten.

Der Werkmeister ist in erster Linie dafür verantwortlich, daß die für seinen Arbeitsbetrieb erlassenen Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle aushängen, gelesen und befolgt werden.

6. Behandlung der Gefangenen

a) Behandlung.

Der Werkmeister hat den Gefangenen gegenüber sachlich, jedoch bestimmt aufzutreten. Er hat die Gefangenen mit „Sie“ und mit ihren Namen anzusprechen. Schimpfworte, Beleidigungen oder Drohungen hat er zu unterlassen. Geistig minderwertige Gefangene hat er unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten zu behandeln.

b) Unerlaubter Verkehr.

Er darf mit den Gefangenen nur insoweit verkehren, als dies durch das Arbeitsverhältnis geboten ist. Jede Vertraulichkeit hat er zu vermeiden, insbesondere hat er überflüssige Gespräche mit Gefangenen über deren Vorleben und persönliche Verhältnisse, über Anstaltsvorkommnisse oder Tagesereignisse, über Religions- und Weltanschauungsfragen, ferner alle unbefugten Mitteilungen über Gefangene an andere Gefangene oder Dritte zu unterlassen.

c) Geschenke.

Er darf von Gefangenen weder Geschenke oder Gefälligkeiten annehmen, noch ihnen irgendwelche Geschenke oder unberechtigte Vergünstigungen gewähren. Besondere Dienstleistungen darf er weder fordern noch dulden.

d) Geschäfte.

Der Werkmeister darf mit Gefangenen oder deren Angehörigen keinerlei Geschäfte verabreden oder abschließen. Ebensowenig darf er Werkzeuge, Arbeitsmaterial oder Abfälle eigenmächtig Gefangenen zur freien Verfügung, etwa zu Zwecken der Freizeitbeschäftigung, überlassen.

e) Gefangenenverkehr.

Unerlaubten Verkehr der Gefangenen untereinander oder mit Außenstehenden darf der Werkmeister weder vermitteln noch dulden, insbesondere darf er weder Briefschaften befördern noch Bestellungen ausrichten.

f) Meldung.

Jedes ordnungswidrige Verhalten oder unerlaubte Ansinnen eines Gefangenen hat der Werkmeister unverzüglich dem Anstaltsvorstand zu melden.

Ist der Werkmeister mit einem Gefangenen verwandt oder verschwägert oder ist er aus einem sonstigen Grunde dem Gefangenen gegenüber befangen, so hat er dies unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden.

Briefe oder sonstige Sendungen, die ihm von entlassenen Gefangenen zugehen, hat er dem Anstaltsvorstand vorzulegen.

g) Zeugnisse.

Der Werkmeister ist nicht befugt, den Gefangenen oder Entlassenen Zeugnisse über ihre Tätigkeit in der Anstalt zu erteilen.

7. Schlußbestimmungen

Werkmeistern, die die vorstehenden Vorschriften nicht beachten oder in sonstiger Weise die Anstaltsbelange gefährden, wird der Zutritt zur Anstalt mit sofortiger Wirkung untersagt.

Scheidet ein Werkmeister aus seinem Dienste aus, so hat er die ihm ausgehändigte Werkmeisterordnung an die Anstaltsleitung zurückzugeben.

Allgemeine Verfügungen des RJM.

Beschäftigungsvergütung bei Einberufungen zum Wehrdienst. AV. vom 20. 10. 1939 — Deutsche Justiz S. 1660 —

Heilverfahren nach dem Deutschen Beamtengesetz. AV. vom 16. 10. 1939 — Deutsche Justiz S. 1660 —

Regelt die Zuständigkeit zu den Entschließungen über Leistungen im Heilverfahren (§§ 109, 110 DBG.) usw.

Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. AV. vom 14. 11. 1939 — Deutsche Justiz S. 1743 —

Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Winterkartoffeln.

Behandlung der Justizbediensteten aus Freimachungsgebieten. AV. vom 9. 11. 1939 — Deutsche Justiz S. 1743 —, vgl. auch Blätter für Gefängniskunde, 70. Band, S. 236.

Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses; Außerkrafttreten der Sonderbestimmungen.

Umzugskosten für Militäranwärter. AV. vom 11. 11. 1939 — Deutsche Justiz S. 1743 —

Behandlung wie planmäßige Beamte, die eine Besoldung in Höhe der Militäranwärterbezüge erhalten.

Versicherung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Reichs bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder. AV. vom 13. 11. 1939 — Deutsche Justiz S. 1744 —

Regelt die Beschaffung der Beitragsmarken, ihre Buchung und ihren Nachweis usw.

Gefangenenverpflegung beim Transport. AV. vom 21. 11. 1939 — Deutsche Justiz S. 1775 —

Regelt die Anpassung der Transportverpflegung an die öffentliche Verbrauchsregelung für Lebensmittel.

Änderung der Durchführungsverfügung zu den Reisekostenbestimmungen. AV. vom 29. 10. 1939 — Deutsche Justiz S. 1693 —

Änderung der Durchführungsverfügung zu den Umzugskostenbestimmungen. AV. vom 30. 10. 1939 — Deutsche Justiz S. 1693 —

Reise- und Umzugskosten für Militäranwärter, Versorgungsanwärter und Anstellungsanwärter in der Reichsjustizverwaltung. AV. vom 31. 10. 1939 — Deutsche Justiz S. 1693 —

Änderung der Bestimmungen über die Gebührenablösung für Briefsendungen und der Richtlinien für die Behandlung einzelner Postsendungen der Reichsjustizverwaltung. AV. vom 26. 10. 1939 — Deutsche Justiz S. 1694 —

Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen aus besonderen Anlässen. AV. vom 28. 11. 1939 — Deutsche Justiz S. 1828 —

Regelt die Beurlaubung für Veranstaltungen usw. des Zivilen Luftschutzes und der Techn. Nothilfe.

Deutsche Dienstpost Osten. AV. vom 9. 12. 1939 — Deutsche Justiz S. 1866 —

Regelt den Postverkehr mit den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete.

Ausweise. AV. vom 4. 12. 1939 — Deutsche Justiz S. 1897 —

Ausstellung von Ausweisen für Gefolgschaftsmitglieder durch die Behördenleiter und Dienstvorgesetzten.

Form der Amtsbezeichnung für weibliche Beamte im Behörden- und Publikumverkehr. AV. vom 29. 12. 1939 — Deutsche Justiz S. 23/1940 —

Gebrauch der Amtsbezeichnungen aller weiblichen Beamten in der weiblichen Form.

Entschädigung für Gefolgschaftsmitglieder aus Freimachungsgebieten. AV. vom 29. 12. 1939 — Deutsche Justiz S. 23/1940 —

Gliederung der Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen in der Ostmark. AV. vom 2. 1. 1940 — Deutsche Justiz S. 26 —

Erholungsurlaub. AV. vom 6. 1. 1940 — Deutsche Justiz S. 61 —

Regelt den Urlaub für besondere Anlässe; ferner den restlichen Urlaub aus 1939.

Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbeamten. AV. vom 5. 1. 1940 — Deutsche Justiz S. 91 —

Betr. Beschäftigung von Ruhestandsbeamten in besonderen Fällen als Angestellte oder Arbeiter.

Einbehaltungsbeträge nach der Preuß. Einbehaltungsverordnung. AV. vom 16. 1. 40 — Deutsche Justiz S. 92 —

Auszahlung der Einbehaltungsbeträge an Beamte, die nach Erreichung der Altersgrenze weiterbeschäftigt werden.

Zulassung von gewöhnlichen Postpaketen im Verkehr mit den eingegliederten Ostgebieten. AV. vom 20. 1. 1940 — Deutsche Justiz S. 120 —
Zulassung von gewöhnlichen Paketen mit und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg.

Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe. AV. vom 26. 1. 1940 — Deutsche Justiz S. 151 —
Reichs- und Gaustraßensammlungen für das Kriegswinterhilfswerk können unter gewissen Voraussetzungen auch innerhalb der Behörden vorgenommen werden.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Regierungsrat Dr. Knobloch zum Oberregierungsrat in Stollberg (Erzgebirge),
Regierungsrat Schmidt (Paul) zum Oberregierungsrat in Düsseldorf-Derendorf,
Gerichtsassessor Bohrmann zum Regierungsrat in Freiburg (Breisgau),
Verwaltungsamtmann Gefangenenanstaltsoberamtmann Schnabel zum Regierungsrat in Bautzen,
Verwaltungsinspektor (fr. Assessor) Dr. Combrinck zum Regierungsrat in Saarbrücken.

Versetzt:

Regierungsrat Dr. Rudolph in Bruchsal nach Kislau,
Regierungsrat Häge in Bremen nach Papenburg (Ems),
Regierungsrat Dr. Krause (Friedrich) in Ziegenhain nach Berlin-Tegel,
Regierungsrat Engelhardt (Karl-Frido) in Berlin-Tegel nach Remscheid-Lüttringhausen,
Regierungsrat Engelhardt (Franz) in Breslau nach Ziegenhain,
Regierungsrat Dr. Kastenbauer in Straubing nach Schwäbisch-Hall,
Regierungsrat Knorr in Schwäbisch-Hall nach Straubing,
Regierungsrat Esser in Sonnenburg (Nm.) als Erster Staatsanwalt nach Leitmeritz,
Staatsanwalt Reinicke (Hans-Detlev) in Dessau als Regierungsrat nach Hamburg-Fuhlsbüttel,
Staatsanwalt Neck in Karlsruhe als Regierungsrat nach Bruchsal,
Regierungsrat Büchner in Remscheid-Lüttringhausen nach Magdeburg.

In den Ruhestand getreten:

Regierungsrat Hagen in Bautzen.

Beamte des gehobenen mittleren Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Verwaltungsoberinspektor Flaschka zum Verwaltungsamtmann in Graz,
Verwaltungsinspektor Schulz (Robert) zum Verwaltungsoberinspektor in Berlin (UGfs. Alt-Moabit),
VInsp. Holzmann zum Verwaltungsoberinspektor in Straubing,
VInsp. Lömker zum Verwaltungsoberinspektor in Ziegenhain,

VInsp. Müller (Paul) zum Verwaltungsoberinspektor in Dieburg,
VInsp. Tebbe zum Verwaltungsoberinspektor in Dieburg,
VInsp. Urban zum Verwaltungsoberinspektor in Luckau,
VInsp. Lauszus zum Verwaltungsoberinspektor in Memel,
VInsp. Hopf (Emil) zum Verwaltungsoberinspektor in Zwickau,
VInsp. Schwartz (Hermann) zum Verwaltungsoberinspektor in Papenburg (Ems),
Justizinspektor Vučkovič zum Verwaltungsoberinspektor in Graz,
VInsp. Lennarz zum Verwaltungsoberinsp. in Düsseldorf-Derendorf,
VInsp. Schiessl zum Verwaltungsoberinspektor in Linz-Urfahr,
VInsp. Prokop zum Verwaltungsoberinspektor in Wels,
a. pl. VInsp. Neitzel zum Verwaltungsinspektor in Diez,
a. pl. VInsp. Münch zum Verwaltungsinspektor in Bruchsal,
a. pl. VInsp. von Kalben zum Verwaltungsinspektor in Magdeburg (Elberegulierung),
a. pl. VInsp. Chollet zum Verwaltungsinspektor in Gollnow,
a. pl. VInsp. Hohenstein (Karl Heinz) zum Verwaltungsinspektor in Bochum,
a. pl. Justizinspektor Müller (Adolf) zum Verwaltungsinspektor in Heilbronn,
a. pl. VInsp. Lange (Phil.) zum Verwaltungsinsp. in Beuthen (O/S),
a. pl. VInsp. Wilpert zum Verwaltungsinspektor in Wohlau,
a. pl. VInsp. Hanisch zum Verwaltungsinspektor in Dessau,
a. pl. VInsp. Heinz (Walter) zum Verwaltungsinspekt. in Rheinbach,
a. pl. VInsp. Faupel zum Verwaltungsinspektor in Marburg (Lahn),
a. pl. VInsp. Kröhl zum Verwaltungsinspektor in Wittlich,
a. pl. VInsp. Hof zum Verwaltungsinspektor in Hagen,
a. pl. VInsp. Treutler zum Verwaltungsinspektor in Siegburg,
a. pl. VInsp. Schöbel zum Verwaltungsinspektor in Schweidnitz,
a. pl. VInsp. Schlecht zum Verwaltungsinspektor in Diez,
a. pl. VInsp. Obermayer zum Verwaltungsinspektor in Wien II,
Verwaltungssekretär Zeidler zum Verwaltungsinspektor in Köln,
Verwaltungsekretär Seifert zum Verwaltungsinspektor in Düsseldorf-Derendorf,
Verwaltungsassistent Schäfer (Franz) zum Verwaltungsinspektor in Elbing,
Verwaltungsassistent Bartl zum Verwaltungsinspektor in Böhmisch-Leipa,
Lagerleiter Linnemann zum Verwaltungsinspektor in Papenburg (Ems).

Versetzt:

Verwaltungsoberinspektor Prauser in Hindenburg nach Brandenburg(Havel)-Görden,
Verwaltungsoberinspektor Heyne in Zwickau nach Plauen,
Verwaltungsoberinspektor Schock in Karlsruhe nach Eisenach,
Verwaltungsinspektor Hubrich in Wittlich nach Aachen,
Verwaltungsinspektor Marx in Siegburg nach Wittlich,
Verwaltungsinspektor Hofmann in Aachen nach Siegburg,
Verwaltungsinspektor Matthies in Arnsberg nach Bochum,

Verwaltungsinspektor H e i s t e r b e r g in Bielefeld nach Hameln,
Verwaltungsinspektor P o d r a t z in Papenburg (Ems) nach Berlin (Frauengefs.),
Verwaltungsinspektor G o t t i n g e r in Münster (i. W.) nach Düsseldorf-Derendorf,
Verwaltungsinspektor S t o l l in Heilbronn nach Ludwigsburg,
Justizinspektor H e n n e in Rottenburg (Neckar) als Verwaltungsinspektor nach Rottenburg (Strafgfs.),
Justizinspektor S t a c h u l a als Verwaltungsinspektor nach Zwickau,
Verwaltungsinspektor H e h r in Ludwigsburg nach Dieburg,
Verwaltungsinspektor L ü c k i n g in Siegen nach Münster.

A u s g e s c h i e d e n a u f A n t r a g :

Verwaltungsoberinspektor v o n M a c h u i in Tapiau (Übertritt ins Heer),
Verwaltungsoberinspektor H i r s c h f e l d in Braunschweig (Übertritt in das Reichsforstamt).

I n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :

Verwaltungsoberinspektor S c h m i d t (Friedr.) in Frankfurt(Main)-Preungesheim.

V e r s t o r b e n :

Verwaltungsoberinspektor T r o s t in Lübeck-Lauerhof.

Ärzte

E r n a n n t :

Beauftragter Anstaltsarzt Dr. H e u e r zum Regierungsmedizinalrat in Herford,
Vertragsarzt Dr. S t a e h r zum Regierungsmedizinalrat in Breslau,
Beauftragter Anstaltsarzt Dr. M ü l l e r zum Regierungsmedizinalrat in Brandenburg(Havel)-Görden,
Vertragsarzt Dr. B o n k zum Regierungsmedizinalrat in Magdeburg.

V e r s e t z t :

Regierungsmedizinalrat Dr. J e d z i a k in Hannover nach Königsberg (Pr.),
Regierungsmedizinalrat Dr. K n a a k e in Neumünster nach Stollberg (Erzgeb.).

Geistliche

A u s g e s c h i e d e n a u f A n t r a g :

Pfarrer D ö n i t z in Stollberg i. Erzgeb. (Übertritt in die Luftwaffe).

V e r s t o r b e n :

Pfarrer E r a s m u s in Werl.

Oberlehrer

E r n a n n t :

Lehrer D ö r r e zum Oberlehrer in Luckau (N.-L.).

V e r s e t z t :

Oberlehrer F e t z e r in Butzbach nach Dieburg.

A u s g e s c h i e d e n a u f A n t r a g :

Oberlehrer L ö w e in Leipzig-Kleinmeusdorf (Übertritt in den Fachschuldienst der Luftwaffe).

Schrifttum

Bücher

Inland

Dr. Hans Frank, „Nationalsozialistische Strafrechtspolitik". Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München, 1939, 50 Seiten, geb. 2,40 RM.

Mit dieser Schrift übergibt Reichsminister Dr. Frank die von ihm anläßlich der ersten Tagung der Gesellschaft für deutsches Strafrecht am 28. Oktober 1938 in München aufgestellten Richtlinien zur nationalsozialistischen Strafrechtspolitik.

Teil I behandelt die weltanschaulichen Grundlagen der Strafrechtspolitik. Das Ergebnis seiner Ausführungen darüber faßt der Verfasser wie folgt zusammen:

„1. Die Normen der Strafwürdigkeit eines Verhaltens gibt im Namen des deutschen Volkes die NSDAP. als die durch den Führer beauftragte Trägerin der Weltanschauung und Wahrerin der Sitte des deutschen Volkes.

2. Es können grundsätzlich drei Strafgesetzbereiche unterschieden werden: Partei, Wehrmacht und Staat.

3. Die Strafe ist die Folge einer in einem Rechtsverfahren in Anwendung eines formalen deutschen Reichsgesetzes als mit Strafe verfolgbar festgestellten Verhaltens.

4. Zweck der Strafe ist die Vernichtung des absolut besserungsunfähigen, gemeinen, meist rückfälligen Verbrechers, die Besserung des noch besserungsfähigen, die Erziehung des noch erziehbaren Rechtsbrechers. Dabei wird für den jugendlichen Täter der Gesichtspunkt der Erziehung und der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft im Vordergrund stehen müssen."

Im Teil II wird das Verbrechen und seine strafrechtliche Erfassung behandelt. Zusammengefaßt wird dazu gesagt:

„1. Die auch vom Strafgesetz zu schützenden obersten Werte unseres Volkes sind Rasse, Boden, Arbeit, Reich und Ehre.

2. Die Form des Schutzes dieser Substanzwerte ist die im Strafgesetz niedergelegte Strafanrufung des Staates gegenüber dem Verbrecher.

3. Der Richter ist an das Strafmaß gebunden. Er entscheidet, ohne durch einen besonderen Auftrag gebunden zu sein, über die Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf den einzelnen Fall in einem unabhängigen Verfahren.

4. Ohne Schuld keine Verurteilung! Schuld ist Gemeinschaftswidrigkeit, die bewußte Verletzung der völkischen Werte und der der Gemeinschaft sowie den Gemeinschaftsmitgliedern gegenüber bestehenden Pflichten.

5. Der Versuch ist, da er getragen ist von dem Bewußtsein der Gemeinschaftswidrigkeit, der vollendeten Tat unter Umständen gleichzuwerten."

Teil III handelt über die Durchsetzung des Strafrechts im Strafverfahren und die Strafvollstreckung. Betont wird der enge Zusammenhang zwischen Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Strafvollstreckungsrecht und Kriminalpolizeiwacht (Ordnungsstrafrecht), die als die vier großen Aufgaben bezeichnet werden, die in einem Gesetzgebungsgesamtwerk zu lösen sind.

Das in glänzender Sprache aus der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsmaxime heraus geschriebene Büchlein verdient stärkste Beachtung aller Rechtswahrer, darüber hinaus aller am Strafrecht interessierten Kreise des deutschen Volkes.

Generalstaatsanwalt Dr. Christians, Oldenburg.

Roestel, Das Recht der Freizügigkeit. Heft 3 der „Veröffentlichungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge", Verlag Lühe u. Co., Leipzig, 1938, 135 Seiten, 3,25 RM.

Der Verfasser geht von der Feststellung aus, daß der Begriff der Freizügigkeit mehrdeutig sei und daß man sich infolgedessen zu den verschiedenen Zeiten von ihm auch verschiedene Vorstellungen gemacht habe, und führt aus, wie die Freizügigkeit zunächst eine Frage des Wegzugs vom Lande zur Stadt, dann ein Problem des Verbots des Zuzugs zur Stadt gewesen sei. Auf Grund dieser Auswirkungen sei die „Freizügigkeit" in erster Linie in eine Beziehung zum Armen- und Fürsorgerecht gebracht worden.

Roestel gibt eine eingehende und die einschlägigen Fragen erschöpfende Übersicht darüber, in welcher Weise der Staat jeweils diesen ihm obliegenden Aufgabenkreis gesetzlich geregelt hat.

Es wird dann weiter die Bedeutung der deutschen Arbeitspolitik für die Entwicklung der Freizügigkeit — unter besonderer Berücksichtigung der nationalsozialistischen Arbeitsplanung — behandelt.

Roestel kommt zu dem Ergebnis, daß gerade die im Dritten Reich auf dem Gebiet der Arbeitsplanung ergangenen Gesetze erkennen lassen, daß eine Umwertung des Begriffes der Freizügigkeit im Werden ist, indem sich der Staat nicht mehr wie früher darauf beschränkt, die bisher meist individuell verstandene Freizügigkeit negativ einzuschränken, sondern die Freizügigkeit als Beziehung des Einzelnen zur Gemeinschaft auszugestalten und sie dementsprechend durch Aufenthaltszuweisung, Wanderlenkung und Arbeitseinsatz positiv zu ordnen. Assessor E. Wolff, Berlin.

Krempler, Die Sittlichkeitsdelikte im Bezirk des Landgerichts Eisenach in den Jahren 1905 bis 1936. Heft 5 der „Untersuchungen zur Kriminalität in Deutschland", herausgegeben von Professor Dr. H. v. Weber, Verlag der Frommannschen Buchhandlung, Walter Biedermann, Jena, 1939, 91 Seiten, 3,50 RM.

Die sich bis in alle Einzelheiten erstreckende gewissenhafte Arbeit, die aus der Fülle des Materials von drei Jahrzehnten aufgebaut ist, hebt gewisse soziologische Gesetzmäßigkeiten aus der Menge der Einzelheiten der Statistik heraus. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Sittlichkeitsdelikte im Allgemeinen und gruppieren sie sodann im Besonderen. Wenn auch die Arbeit sich nur auf Untersuchungen in einem kleinen Bezirk erstreckt, so ermöglicht sie doch eine für das gesamte Reichsgebiet vergleichsweise Nachprüfung der typischen Merkmale der Sittlichkeitskriminalität. Die durch sorgfältig ausgewähltes statistisches Material unterstützte Arbeit wird für die Kreise von besonderem Interesse sein, die sich speziell mit diesen Problemen beschäftigen.

Oberlehrer W. Krumpt, Berlin.

Beamtengesetze, Deutsches Beamtengesetz, Reichsdienststrafordnung und Deutsches Polizeibeamtengesetz mit ihren Durchführungsbestimmungen und anderen einschlägigen Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und ausführlichem Sachverzeichnis. 3. neu-

bearbeitete Auflage. München und Berlin 1939. Verlag C. H. Beck. VII, 366 Seiten Taschenformat. Roter Leinenband 2,60 RM.

Die Textsammlung ist gegenüber der vorigen Auflage völlig neu bearbeitet und wesentlich erweitert worden. Enthalten sind das Deutsche Beamtengesetz und die Dienststrafordnung mit den wichtigsten Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften. Das Büchlein stellt damit eine handliche Sammlung aller für die tägliche Praxis wichtigen Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts und des Dienststrafrechts dar. Es wird auch in der Vollzugsverwaltung mit Erfolg verwendet werden können.

Oberregierungsrat Dr. Strube, Berlin.

Zeitschriften

Ausland

Schweiz

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1939, Heft 1, S. 18—49. Dr. Otto Kellerhals. Die Strafanstalt Witzwil im bernischen Strafvollzug 1891—1936 und die Verlegung der Strafanstalt Thorberg.

In dem Aufsatz ist dargelegt, was der einst gefaßte, 1938 aufgehobene Beschluß der Verlegung des Zuchthauses Thorberg nach Witzwil für die Entwicklung der zuletzt genannten Anstalt bedeutete, und zugleich eine Geschichte von Witzwil von den kleinen Anfängen im Jahre 1891 an zu der weltbekannten landwirtschaftlichen Strafanstalt gegeben. Gerade wegen seines geschichtlichen Inhalts ist der Aufsatz für den Praktiker besonders lesenswert. Witzwil ist ja ein einzigartiges Beispiel für den Nutzen, den die Gesamtheit von dem zielbewußten, unter fachkundiger Leitung stehenden Einsatz der Arbeitskraft von Gefangenen haben kann. Die sämtlichen Aufwendungen des Kantons Bern für Witzwil und die große Kileyalm (Grunderwerbungskosten und Zuschüsse aller Art) haben 2 444 427 Fr. betragen. Diese Aufwendungen sind durch die Ablieferungen an den Kanton und eine einmalige Zahlung an die Bauernhilfskasse mehr als ausgeglichen. In der Anstalt Witzwil, 1891 ein großes Sumpfgebiet, heute ein blühendes landwirtschaftliches Gut, hat nunmehr der Kanton Bern nach den Grundsteuer- und Brandversicherungsanschlägen folgende Werte:

Grundsteuerschätzung von Witzwil und Kiley	Fr.	5 645 796
Brandversicherungssumme für die Gebäude	„	3 036 567
Brandversicherungssumme für das Mobilar	„	1 550 000
Außerdem waren vorhanden:		
am 31. 12. 1936 Unfallversicherungsfonds von	„	192 969
am 31. 12. 1937 Fonds für neue Industrien	„	24 138
Zusammen	Fr.	10 449 470

Verschiedene Aufwendungen aus eigenen Mitteln der Anstalt sind in diesen Beträgen nicht enthalten (7 km Industriegeleise, 8,45 km Hochspannungsleitung mit Transformatoren und Leitungsnetz für 110 Gebäude, 13,35 km Privattelefonleitung, 40 km Straßennetz, 125,5 km Drainagenetz). Ganz abgesehen von den anerkannten Leistungen auf dem Gebiete des Vollzugs selbst hat Dr. Otto Kellerhals, der auch Ehrenmitglied unseres Vereins ist, durch seine Lebensarbeit seinem Vaterland in hohem Maße genützt und ist in der Schaffung der landwirtschaftlichen Anstalt Witzwil erfolgreich einen neuen Weg gegangen, der seiner Anstalt für alle Zeit einen hervorragenden Platz in der Geschichte des Vollzugs sichert.

Oberregierungsrat a. D. Dr. Weissenrieder, Tübingen.

Besondere Vollzugsanstalten in den eingegliederten Ostgebieten*)

Bezeichnung der Vollzugsanstalten	Belegungsfähigkeit M.	Belegungsfähigkeit Fr	Verwaltet von	Bemerkungen
Danzig				
Gefängnis Danzig	743	86	ORR Bauß	
Vollzugsanstalten Graudenz:			RR Riegel	
a) Zuchthaus	680	—		
b) Gefängnis	169	46		
Krone a. d. Br. (mit eigener Amtskasse)	550	—	StA Dr Schulz	
Bromberg	156	30	VAmtm Sponagel	
Fordon	—	382	—	
Neustadt	166	34	—	
Pr. Stargard	165	35	—	
mit Gutshof	40	—	—	
Strasburg	140	20	—	
Königsberg				
Plock (Zichenau)	258	—	RR Flöther	
Posen				
Warthestadt (mit eigener Amtskasse)	1081	—	RR Dr Dackweiler	
Rawitsch (mit eigener Amtskasse)	1075	—	RR Hänichen	
Sieradsch (mit eigener Amtskasse)	1146	—	RR Dr Wüllner	
Posen	280	75 } 495	VAmtm Emmerich	
mit a) Joachimsfeld	100	—		
b) Königshof	40	—		
Hohensalza	125	25	—	
Kalisch	115	50	—	
Lodsch	200	—	GefAnstOAmtm Vogel	
Lentschytz	220	—	—	
Breslau				
Teschen	500	—	RR a D Ringk	
Kattowitz	172	54	VAmtm Krätzig	
Myslowitz	220	—	—	
Lublinitz	144	10 } 234	VOJ Ecke	
mit Laginweik	60	—		
Sosnowitz	150	—	—	

*) Ein Verzeichnis der Besonderen Vollzugsanstalten des Altreichs, der Ostmark und des Sudetengaues befindet sich in den Blättern für Gefängniskunde am Schluß des 69. Bandes (Heft Februar—März 1939) auf den Seiten 482—492.

Inhaltsverzeichnis zum 70. Band

1. Verzeichnis der Verfasser

2. Sachverzeichnis

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin-Moabit. — Verlag: Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg, Lutherstr. 50. — Druck: Strafgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39.

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG / HEIDELBERG

Blätter für Gefängniskunde

Verzeichnis der erschienenen Sonderhefte

Band:	Heft:		
47	S	Schwandner- v. Jagemann-Klein, Vorschläge zu einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen, 85 Seiten, 1913	1,50 RM
59	S	Weber, Die Strafentlassenenpflege, 76 Seiten, 1928	2,40 „
60	S	Schunck, Das Gefängniswesen des ehemaligen Herzogtums Zweibrücken, 60 Seiten, 1929	2,— „
62	S I	Hauptvogel, Aufzeichnungen über das Gefängniswesen Englands, 219 Seiten, 1931	5,60 „
62	S II	Rahne, Die Gefangenenarbeit im Rahmen des Erziehungsstrafvollzugs, 98 Seiten, 1931	2,80 „
63	S	Heß, Die Kirche im Strafvollzug, 88 Seiten, 1932	2,40 „
64	1	Stumpf, Abgrenzung der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung, 110 Seiten, 1933	2,80 „
64	S	Röhrbein, Übersetzung der italienischen Dienstordnung für Sicherungs- und Strafanstalten vom 18. Juni 1931, 139 Seiten, 1933	3,80 „
65	S I	Weissenrieder, Reichsrechtliche Vollzugsgrundsätze (Text der Grundsätze von 1923), 69 Seiten, 1934	2,— „
65	S II	Pfeiffer, Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte, 182 Seiten, 1934	6,— „
65	S N	Bloem, Die Situation der Straferwartung in der Untersuchungshaft, 86 Seiten, 1934	2,40 „
66	1	Hauptvogel, Gefängniswesen in England, Berichte über einen Studienaufenthalt, 114 Seiten, 1935	3,— „
67	4 B	Amtlicher Text der AV. des RJM. über den Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937, 23 Seiten, 1936	0,60 „
68	3	Quentin-Sieverts, Die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher im Alter von 17 bis 23 Jahren in England unter besonderer Berücksichtigung des Borstal-Systems, 74 Seiten, 1937 ...	2,— „
68	6	Hildebrandt - Weber - Schiefer - Fratzscher - Eberhard, Über die Sicherungsverwahrung, 56 Seiten, 1938	2,— „
69	2	Kosinski, Strafgerichtsbarkeit und Strafvollstreckung im alten Berlin, 41 Seiten, 1938	2,— „
70	2/3	Wittig, Das Werden der deutschen Gefängnisschule, 59 Seiten, 1939	2,40 „